Blätter
für
Gefängnis
Kunde
—
Band 7.
—

PAGE NOT AVAILABLE

PAGE NOT
AVAILABLE

PAGE NOT AVAILABLE

PAGE NOT AVAILABLE

für

Gefängniss

Organ des Vereins der deutsc
Beamten.

Unter Mitwirkung des enge
Ausschusses redig

von

Gustav Eke

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident
deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schwe
Gefängnisswesen, Ritter 1. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer
Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bay
Michael, Ritter des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritte
bergischen Krone.

Siebenter Band, 1

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung vo
Druck von J. Grossmann in H
1872.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter 1. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Siebenter Band, 1. Heft.

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1872.

Blätter

für

fängnisskunde.

es Vereins der deutschen Strafanstalts-
Beamten.

ıter Mitwirkung des engeren Vereins-
Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

lengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der ıstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. ·dens III. Cl., Ritter I. Cl. des Königl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen es Königl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Siebenter Band.

Heidelberg.
ıiversitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bru[...]
1873.

Inhalt des VII. Bandes.

		Seite
I.	Das Verbrecherthum in Berlin von Ragotzky. 1. Heft	1
II.	Nekrolog für C. E. Schück. 1. Heft.	29
III.	Londoner internationaler Congress zur Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen. 2. Heft.	89
IV.	Statistik der Sterblichkeit unter den Gefangenen in den englischen Strafanstalten von 1856 bis mit 1870 und Beiträge zur Statistik der bayerischen Straf- und Polizei-Anstalten von 1864 bis mit 1868, von Dr. Baer. 3. Heft.	185
V.	Besuche bei den Gefangenen von Suringar. 3. Heft.	219
VI.	Correspondenz. 1. Heft.	32
	„ 2. Heft.	177
	Insbesondere:	
	a) Gefängnissverein der Provinz Brandenburg. 1. Heft.	32
	b) Jahresbericht des Breslauer Schutzvereins. 1. Heft.	35
	c) Oesterreichische Strafgesetznovellen. 1. Heft.	43
	d) Die neue Strafanstalt am Plötzensee. 2. Heft.	177
	e) Versammlung der rheinisch-westphälischen Gefängniss-Gesellschaft zu Düsseldorf. 2. Heft.	177
VII.	Vermischtes. 1. Heft.	57
	„ 2. Heft.	227
	Insbesondere:	
	a) Einfluss der Beleuchtung auf die Luftqualität. 1. Hft.	57
	b) Heizungsmethoden. 1. Heft.	59
	c) Ventilation und Heizung. 1. Heft.	61
	d) Desinfectionsmittel. 1. Heft.	67
	e) Sendschreiben eines Strafanstaltsbeamten an Einen, der es werden will. 3. Heft.	227
	f) Auswanderung entlassener Strafgefangener. 3. Heft.	229
	g) Controluhren. 3. Heft.	232
	h) Ventilation, Heizung, Desinfection. 3. Heft.	233
	i) Blitzableitungen. 3. Heft.	243

		Seite
VIII. Literatur.		
a) für Gefängnissbeamte. 3. Heft.	. . .	250
b) für Gefangene. 3. Heft.	. . . .	273
IX. Veränderungen in den Strafanstalten. 1. Heft.	. .	79
X. Personalnachrichten. 1. Heft.	. . . . . .	80
" 2. "	. . . . . .	180
" 3. "	. . . . . .	278
XI. Vereinsangelegenheiten. 1. Heft.	. . . . .	82
" 2. "	. . . . .	181
" 3. "	. . . . .	279

XII. Das vierte Heft enthält den Jahresbericht des Zellengefängnisses in Bruchsal für 1871.

Das Verbrecherthum in Berlin.

Von A. Ragotzky, Prediger der Stadtvoigtei zu Berlin.*)

I.

Ueber das Verbrecherthum in Berlin zu schreiben ist eine schwierige Aufgabe. Es rollt sich ein Bild auf, welches die grosse im Glanz und Schimmer der neu erlangten Kaiserherrlichkeit aufprangende Stadt von einer ihrer dunkelsten Nachtseiten darstellt.

Leider hat man dieser Sache in den letztvergangenen Jahren viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt; erst in allerletzter Zeit, wo vielfache Exzesse eine gewisse Bestürzung hervorgerufen haben, wo man täglich von der wachsenden Kühnheit des Verbrecherthums liest, hat man sich veranlasst gesehen, dieser dunklen Nachtseite unseres socialen Lebens einige Beachtung zuzuwenden. Es ist zur Besserung der hier in Betracht kommenden Zustände unbedingt nöthig, die öffentliche Aufmerksamkeit darauf hinzulenken.

Ich habe daher gern der Aufforderung der Redaktion Folge geleistet, hier meine Kenntniss über diesen Gegenstand niederzulegen, zumal da mein Amt an der hiesigen Königlichen Stadtvoigtei, welches mich tagtäglich mit dem Verbrecherthum in Berührung bringt, mich dazu nöthigt, nach Kräften dazu beizutragen, dass den betreffenden üblen Zuständen Abhilfe geschehe.

Ich habe nicht die Absicht, hier mit einigen interessanten Verbrechergeschichten zu unterhalten, ich will viel-

*) Die Stadtvoigtei ist das grosse Untersuchungsgefängniss Berlins. Der Beitrag des Herrn Verfassers wird ein besonderes Interesse beanspruchen dürfen, da er die Eindrücke täglichen Verkehrs und längere amtliche Thätigkeit unter der Verbrecherwelt wiedergibt. D. R.

mehr versuchen, einen kurzen Ueberblick über das Berliner Verbrecherthum, über seine Ursachen, und einige Fingerzeige zu geben, wie demselben entgegen zu wirken ist.

Die Angaben über die Ausdehnung, welche das Berliner Verbrecherthum hat, sind sehr schwankend. Es ist nicht leicht, darüber ganz richtige Angaben zu machen. Man kann allerdings die Zahl der Bestraften, welche sich hier in Berlin aufhalten und bei der Polizei angemeldet sind, wohl angeben; aber sehr Viele sind eben nicht angemeldet, und Viele, die als bestraft der Polizei bekannt sind, sind darum noch nicht zum eigentlichen Verbrecherthum zu rechnen, während wiederum viele Andere, die als unbescholtene Leute angesehen werden, den ärgsten Verbrechern an Gemeingefährlichkeit gleich zu stellen sind.

Immerhin aber wird man einen ziemlich richtigen Massstab gewinnen, wenn man die Zahl der Bestraften als massgebend für diese Verhältnisse ansieht. Der Central-Ausschuss für innere Mission hat in einer vor etwa 3 Jahren an den norddeutschen Reichstag gerichteten Denkschrift über die öffentliche Sittenlosigkeit in Berlin die Zahl der bestraften Personen, welche in Berlin wohnen, auf 65,641 angegeben und zwar waren davon 30,763 wegen entehrender Verbrechen und Vergehen und 34,878 wegen anderer Vergehen bestraft und waren dabei diejenigen noch nicht mitgerechnet, die sich zur Zeit gerade noch in den Gefängnissen und Zuchthäusern befanden. Dass diese Zahlenangaben auf sorgfältigen und genauen Nachforschungen beruhen, lässt sich schon um des angegebenen Zweckes der Denkschrift willen annehmen und ist die Richtigkeit derselben auch meines Wissens von keiner Seite angefochten worden. Wenn aber vom Verbrecherthum in Berlin die Rede sein soll, so möchte ich nur die Zahl der, wegen entehrender Verbrechen und Vergehen Bestraften als Massstab anzuwenden wagen und von denen absehen, die wegen einfacher Vergehen bestraft sind, da unter diesen sich wahrscheinlich auch diejenigen befinden, die wegen Polizei-Contraventionen und anderer kleiner Vergehen bestraft sind. Es würde sich dem-

nach die Zahl der hier in Betracht kommenden Personen auf 30,763 am Schlusse des Jahres 1867 belaufen haben.

Das Jahr 1867 ist aber ein Höhepunkt in der Verbrecherstatistik gewesen. Seitdem haben sich trotz der rapiden Vermehrung der Bevölkerung von Jahr zu Jahr die Zahlen der Bestrafungen verringert. Das muss wenigstens behauptet werden, wenn wir die statistischen Beobachtungen, welche in der Königlichen Stadtvoigtei gemacht worden sind, als massgebend für diese Verhältnisse ansehen wollen, und wir dürfen das thun, da die Stadtvoigtei das Gefängniss ist, in welches sämmtliche innerhalb des Berliner Stadtgerichtsbezirks criminell bestrafte Personen zunächst eingeliefert werden.

Es stellen sich darnach die Zahlenverhältnisse folgendermassen:

1868	wurden zur Strafe gebracht	7492
1869	„ „ „ „	5128
1870	„ „ „ „	4627
1871	„ „ „ „	3656.

Hieraus ergibt sich, dass seit dem Jahre 1868 die jährliche Summe der Bestraften sich um mehr als die Hälfte vermindert hat. Diese Resultate werden aber den Wahrnehmungen und den Klagen der letzten Zeit gegenüber so überraschend erscheinen, dass man Anstand nehmen mag, daraus auf eine wirkliche Abnahme der Verbrechen zu schliessen.

Allerdings muss zugegeben werden, dass die Ursache dieser Abnahme zunächst nicht in einer Besserung der sittlichen Zustände zu suchen, sondern in der Gunst der äussern Verhältnisse und in der Anwendung einer milderen Praxis in der Rechtspflege.

Zunächst ist von grosser Bedeutung gewesen, dass wir in den letztvergangenen Jahren kein eigentliches Nothjahr gehabt haben. Das Jahr 1866 hat jedenfalls in Betreff des Verbrecherthums die Wirkungen eines Nothjahres gehabt. Durch das plötzliche Stocken der Geschäfte und durch den Schrecken, welchen der Ausbruch des Krieges in der Geschäftswelt mit sich führte, sind viele Arbeiter und kleinere Handelsleute in grosse Noth und durch die Noth ins Verbrechen

gerathen. Die Nachwirkungen dieses Jahres sind bis heute in den Gefängnissen bemerkbar gewesen; die Entwickelungsgeschichte so mancher Verbrecher-Laufbahn fängt heute noch mit dem Jahre 1866 an und wenn das Jahr 1867 die höchste Ziffer von Bestrafungen aufweist, so ist das hauptsächlich diesen Nachwirkungen zuzuschreiben.

Ganz andere Wirkungen hat dagegen das Kriegsjahr 1870 hervorgebracht. Die Erfolge des Jahres 1866, sowie die allgemeine patriotische Begeisterung hatte die Geschäftswelt vor dem Schrecken des Jahres 1866 bewahrt und die beschämenden Erfahrungen, welche die damalige Muthlosigkeit gebracht, hatte sie dies Mal gewitzigt, die Geschäfte unbeirrt durch die Gefahren eines so grossen Krieges weiter zu führen. Und da eine grosse Menge von Arbeitskräften für den Kriegsdienst absorbirt war, so wurde es selbst denjenigen erleichtert, durch ehrliche Arbeit ihr Brod zu verdienen, die sonst wegen ihrer verbrecherischen Vergangenheit mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Ausserdem hatte sich ein grosser Theil der Berliner Verbrecherwelt aufgemacht, den Krieg in der Nähe zu besehen. Sie sind dem siegreichen Heere nachgezogen und haben ihren Vortheil gesucht, wo sie konnten.

Besonders waren die Burschen, deren heimlicher Abgang in den Krieg als ein Zeichen von grossem Patriotismus gepriesen worden ist, meist wiederholt bestrafte Personen, die nach ihrer Rückkehr bald wieder dem Gefängnisse anheimfielen und dort ihre Kriegs-Abenteuer zum Besten gaben. —

Eine noch grössere Abnahme als das Jahr 1870 zeigt das Jahr 1871, und ist eine solche nicht blos hier, sondern in allen Strafanstalten der Monarchie beobachtet worden. Neben den günstigen Arbeitsverhältnissen, welche die Entfaltung des Handels und der Industrie nach dem Kriege mit sich geführt, ist dieselbe insonderheit veranlasst durch die Einführung des neuen Strafgesetzbuches. Bekanntlich hat dieses nicht blos eine Milderung der Strafen herbeigeführt, sondern auch Straflosigkeit für gewisse Categorien von Verbrechen. So sind

z. B. sämmtliche Verbrechen, die von Personen unter 12 Jahren begangen werden, straflos geworden, ferner ist die richterliche Gewalt dadurch bedeutend eingeschränkt, dass einige Categorien von Verbrechern, die früher ohne Weiteres strafbar waren, jetzt erst bestraft werden können, wenn entweder die Beschädigten selbst, oder im Unmündigkeitsfalle deren Eltern oder Vormünder es beantragen. In Folge dessen ist eine grosse Anzahl von Personen, die um des allgemeinen Wohles willen hätten bestraft werden sollen, straflos ausgegangen. Wenn man keine Aussicht auf Ersatz des angerichteten Schadens hat, so verzichtet man meist auf eine strafrechtliche Verfolgung des Verbrechers, weil man nur noch Mühe und Verdruss zu haben fürchtet. Ausserdem ist in vielen Fällen eine gewisse Gutmüthigkeit, sowie auch wohl Furcht vor einer etwaigen Rache die Ursache gewesen dass vom Strafantrage Abstand genommen wurde. Darum haben die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Strafanträge, eine so wohlwollende Absicht ihnen auch zu Grunde liegen mag, doch wohl auch manche nachtheilige Folgen für das öffentliche Leben mit sich geführt. Sie haben wohl zur Abnahme des Verbrecherthums in den Gefängnissen, anderseits auch zur Vermehrung desselben auf den öffentlichen Strassen beigetragen.

Eine andere Bestimmung der neuen Gesetze, welche auch von grosser Bedeutung für das Verbrecherthum gewesen ist, betrifft die Beurlaubung der Strafgefangenen, welche über 1 Jahr Strafe zu verbüssen haben, nach Verbüssung von $^3/_4$ ihrer Strafzeit. Sie soll eintreten in dem Falle, dass die Führung im Gefängniss gut gewesen, der Nachweis eines geeigneten Unterkommens geführt und die Gefängnissverwaltung dieselbe befürwortet. Hat sich ein Bestrafter während der Urlaubszeit Nichts zu Schulden kommen lassen, so wird ihm das letzte Viertel der Strafe erlassen. Es ist das jedenfalls eine Bestimmung, die bei richtiger Anwendung von grossem Segen sein kann. Aber die Erfahrung hat bereits gezeigt, wie schwer es ist, eine richtige Anwendung überall zu machen. Es ist damit eine schwere Verantwortung auf die Schultern der Gefängnissbeamten gelegt und

eine strenge und gewissenhafte Handhabung der Sache erregt in der Regel sehr viel Hass und Verbitterung. Die Gefängniss- und Strafanstalts-Verwaltungen haben daher Anfangs einen so ausgedehnten Gebrauch davon gemacht, dass bei Weitem der Mehrzahl der Gefangenen, welche im letzten Viertel ihrer Strafe standen, die Gefängnissthüren aufgethan wurden, und sonst sehr frequentirte Strafanstalten auf ein Minimum herabsanken, während die Klage wegen der Ueberhandnahme des Verbrecherthums auf den Strassen immer lauter wurde. Die Regierung hat daher wiederholt beschränkende Verfügungen erlassen müssen und unterzieht jetzt die Beurlaubungs-Vorschläge der Gefängniss-Verwaltungen der strengsten Prüfung, um den schlimmen Wirkungen vorzubeugen, welche diese Sache für die öffentliche Sicherheit zu haben drohte. —

Zieht man alle diese Dinge in Erwägung, so wird man sich allerdings scheuen, aus der grossen Abnahme der Bestrafungen auf eine Besserung unserer sittlichen Zustände zu schliessen; man wird aber auch andererseits keine sichere Stütze für die Behauptung haben, dass das Verbrecherthum in den letzten Jahren sich — numerisch wenigstens — unverhältnissmässig vermehrt habe.

Wenn man alle die angegebenen Factoren in Rechnung bringt, wenn man ferner nach den angestellten Beobachtungen annehmen kann, dass von den 20,000 Personen, welche im Laufe der letzten 4 Jahre ihre Strafe abbüssten, etwa die Hälfte rückfällige Verbrecher waren, so dürfte sich die Zahl der Bestraften seit 1867, wenigstens um 10,000 vermehrt haben, so dass sich die Gesammtzahl jetzt auf etwa 40,000 belaufen könnte, und bei einer Einwohnerzahl von ca. 820,000 Seelen, die Berlin bei der letzten Volkszähluug ergeben hat, würde auf etwa 20—21 Personen 1 Bestrafter kommen.

Davon würden ferner nach den statistischen Beobachtungen, die ich eine Reihe von Jahren angestellt habe, etwa der vierte Theil dem weiblichen Geschlecht angehören. Am stärksten war unter den Bestraften die Altersklasse von 20 bis 30 Jahren vertreten, fast ebenso stark, wie sämmtliche andere Altersklassen zusammengenommen. Rücksichtlich der

Religion waren ungefähr der 10. Theil Katholiken, der 30. Theil Juden. Die bei Weitem grösste Zahl der bestraften Verbrecher sind Diebe, und wenn man die mit den Dieben auf gleicher Linie stehenden Räuber, Hehler, Betrüger, Fälscher und Gauner mitrechnet, so bleibt für die übrigen Verbrecher nur eine sehr geringe Zahl übrig. Es wird daher im weiteren Verfolg meines Vortrags hauptsächlich von den Eigenthums-Verbrechern die Rede sein.

Wie Berlin die Metropole unseres preussischen und deutschen Vaterlandes ist, und von hier die Nervenfäden ausgehen in alle Provinzen und Staaten des deutschen Reiches, so scheint es auch immer mehr den Charakter einer solchen Metropole für die Verbrecherwelt anzunehmen. Von hier strömen sie hinaus in die umliegenden Städte und Dörfer, befahren die Eisenbahnen, besuchen die Messen, schicken ihre Waaren und Wechsel in alle Weltgegenden, haben überall in den grossen Städten ihre festorganisirten Verbindungen und tauschen mit denselben je nach dem Charakter ihrer Unternehmungen ihre Kräfte mit einander. Mir sind im Laufe meiner hiesigen Wirksamkeit eine ziemliche Anzahl von Personen bekannt geworden, welche den niedrigsten Klassen angehörig, sich im Organismus des Verbrecherthums zu der bevorzugten Stellung von Agenten emporgeschwungen und nach dem, was ich über ihre internationalen Beziehungen gehört, würde es nicht zu verwundern sein, wenn die Welt eines Tages von der Existenz einer Internationale des Verbrecherthums überrascht würde.

Ein Beweis für die weitreichenden Verbindungen, welche das Berliner Verbrecherthum nach Aussen hat, ist auch der schnelle Vertrieb gestohlener Gegenstände in weite Fernen. Man hat bei vielen kleinen und grossen Diebstählen lange Zeit hier in Berlin vergeblich Nachforschungen angestellt und sich der Hoffnung hingegeben, dieselben hier irgendwo zu finden, bis man plötzlich erfuhr, dass Gegenstände davon in weiter Ferne zum Vorschein kamen. Hieraus erklärt sich auch der Umstand, dass in vielen Fällen, auch wo die Diebe entdeckt und zu harter Bestrafung herangezogen werden, dennoch von dem gestohle-

nen Gut Nichts wieder zum Vorschein kommt. Die Diebe wissen meist selbst nicht, wo die gestohlenen Gegenstände geblieben sind. Wenn sie deren Wiedererlangung durch ein offenes Geständniss ihrerseits für möglich hielten, sie würden es mitunter gern ablegen; denn sie wissen recht gut, dass sie zu einem ungestörten Genusse desselben nach der Strafverbüssung doch nicht gelangen werden und dass sie durch die Wiederbeschaffung der gestohlenen Sachen ihre Strafe erleichtern würden. Sie wissen wohl, an wen sie aus ihren Händen gekommen; sie wissen aber auch, dass dieselben durch eine Kette von Händen weiter gegangen sind und dass etwaige Angaben niemals zur Wiederbeschaffung, wohl aber zur Verdächtigung von Personen führen können, deren Verlust für ihre Genossenschaft von grossem Nachtheil sein würde.

Dazu wird es allerdings in diesen Kreisen auch als die höchste Ehrensache angesehen, discret zu sein. Ich habe Verbrecher gekannt, die keine Spur von Gewissen zu erkennen gaben über die grauenhaftesten Schandthaten, die sie verübt, denen aber die Entdeckung eines Genossen durch ihre Schuld als die grösste Todsünde galt, die allein noch fähig, ihrer Seele Unruhe zu bereiten. — Ja es gibt Beispiele von so grosser Selbstverläugnung und Aufopferung, dass man sich zu Verbrechen bekannte, die schwere Strafen nach sich zogen, um nur Andere vor der Entdeckung zu schützen.

Ob in der grossen Verbrecher-Gesellschaft Berlins eine einheitliche Leitung und Organisation vorhanden ist, lässt sich nicht nachweisen. Nachweisbar ist nur, dass zwischen den kleineren Gesellschaften, die aus 5, 6, 10, 20, 30 Personen bestehen, mancherlei freundschaftliche Berührungen und Beziehungen stattfinden, welche auf eine engere Gemeinschaft unter einander hindeuten. Wenn aber eine solche auch noch nicht äusserlich ihren Ausdruck gefunden, so ist sie dem Geiste nach doch vorhanden; denn die grosse Mehrzahl der Verbrecherwelt und besonders die einflussreichsten Glieder derselben werden von einem Princip getrieben und beseelt, das ist der Hass gegen eine Gesell-

schaft, von der sie ausgestossen und von der sie verfolgt werden, das ist der Kampf gegen eine gesellschaftliche Ordnung, die ihnen, wie sie sagen, die Möglichkeit einer ordentlichen Existenz entzieht, und gegen die Grundlagen, worauf sie ruht, insonderheit gegen das Eigenthum. Sie sind daher die begeisterten Anhänger der socialistischen Doctrinen.

Je rücksichtsloser Jemand vorgeht, und je ungescheuter er die Gesetze unter die Füsse tritt, je mehr seine Thaten das öffentliche Erstaunen und das öffentliche Erschrecken hervorrufen, desto höher steigt sein Ansehen in der Verbrecherwelt, mit desto grösserer Ehrfurcht wird sein Name genannt, als der Name eines Helden, vor dem man sich willig beugt. Wenn man in der letzten Zeit vielfach gestaunt hat über die Frechheit, mit welcher, am hellen Tage und unter den schwierigsten Verhältnissen, Verbrechen gegen das Eigenthum verübt worden sind, so ist es hier manchmal nicht blos auf Erlangung der gestohlenen Gegenstände abgesehen gewesen, sondern man hat auch Ehre einlegen wollen. Und wenn am anderen Tage die Zeitungen voll Entrüstung darüber berichteten, und Alles über die Frechheit in Erstaunen gerieth, da hat es sicherlich auch eine sehr grosse Menge von Menschen gegeben, welche darüber jubelnd in die Hände geschlagen haben. An dem Interesse, welches das Verbrecherthum der Stadtvoigtei beim Eindringen solcher Nachrichten in ihre Zellen zeigt, kann man wenigstens abnehmen, welchen Effect solche Thaten in diesen Kreisen machen.

Durch solche verwegenen Thaten haben sich die grossen Autoritäten in der Verbrecherwelt, deren Namen in den Gerichtsverhandlungen der letzten Jahre eine Rolle gespielt haben, wie der rothe Ede, der schwarze Otto, Böttcherkarl u. s. w. ihren Ruf begründet und sind der Stolz der Genossenschaften geworden, deren Unternehmungen sie leiteten. Sie haben sich meist mit einem sehr geringen Antheil an dem Gewinn des Verbrechens begnügt, während sie in der Gefahr den Löwenantheil auf ihre Schultern genommen. Es wird als ein harter Schlag von dem gesammten Verbrecherthum empfunden, wenn Solche

das Unglück haben, in die Hände des Richters zu fallen. Aber die Zuchthausstrafe, die sie erleiden, erhöht in den Augen ihrer Genossen nur ihre Verbrecherglorie, und wenn es einem erst gelingt, aus dem Zuchthause zu entkommen, so hat er die höchste Stufe des Verbrecherthums erreicht. Es rief unter der Bevölkerung der Stadtvoigtei grosse Sensation hervor, als die Antwort des Böttcherkarl, eines schon oft bestraften Diebes, der wiederholt ausgebrochen war, bekannt wurde, die derselbe dem Gerichtshof gab, als ihm die Verurtheilung zu einer langjährigen Zuchthausstrafe bekannt wurde: „Es wird da, wo ich hinkomme, schon ein Loch geben, zu dem ich hinauskomme.“ Dass es ihm schwer genug werden würde, seine Drohung wahr zu machen, liess sich schon um seiner Gefährlichkeit willen erwarten. Als er nun aber nach einiger Zeit das wirklich wahr machte, und mit raffinirter List am hellen Tage, zwar nicht durch ein Loch, sondern durch das Thor der Spandauer Strafanstalt herauskam, so erregte die Kunde davon die grösste Bewunderung. —

Was nun die kleineren Gemeinschaften weiter angeht, so sind diese vielfach für gewisse Specialitäten der Dieberei und Betrügerei angelegt. Es gibt Genossenschaften, welche sich vorzugsweise mit Gelddieberei, oder mit Gold- und Schmucksachen, oder Handschuhen, oder Kleidern u. s. w. befassen, Taschendiebe, Ladendiebe, Kellerdiebe, Bodendiebe. Nur ausnahmsweise greift man in andere Branchen ein. Die Specialität, welche bevorzugt wird, richtet sich meist nach der Art und Fähigkeit, welche die einzelnen Genossen für ein specielles Fach besitzen, und nach der Absatzgelegenheit, welche die zur Bande gehörigen Hehler für die gestohlenen Gegenstände haben. Meistens sind diese Banden jedoch so organisirt, dass sie zu allen Arten diebischer Unternehmungen geeignet sind. Sie vereinigen in sich Menschen von verschiedenen Fertigkeiten und Bildungsgraden, welche je nach ihrer speciellen Befähigung die einzelnen Verrichtungen bei der gemeinsamen Unternehmung übernehmen. Ueberhaupt ist das Berliner Verbrecherthum durch seine technische Fertigkeit ja weit und breit berühmt ge-

worden, und hat dadurch nicht blos bei den Einwohnern dieser Stadt, sondern noch vielmehr bei den hierher kommenden Fremden eine Furchtsamkeit erweckt, die häufig an das Komische streift. Die Instrumente, deren man sich bedient, haben einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht. So hat man vor einiger Zeit einem Diebe, der bei einem Einbruch festgenommen wurde, ein kostbares Etuis voll der feinsten Dietriche und anderer Diebswerkzeuge abgenommen. Ein anderer, der sich durch ziemliche Beleibtheit auszeichnete und durch einen grossen Verbrecherhumor seinen Zellengenossen lange die Zeit verkürzt hat, wurde im Besitze eines verdächtigen Instruments betroffen, von dem er freilich Nichts wissen wollte, wie er dazu gekommen und zu welchem Zweck es diene. Selbst bei der Polizei soll es unbekannt gewesen und erst durch einen hinzugerufenen Techniker festgestellt sein, dass es zum geräuschlosen Aufsägen der diebs- und feuerfesten eisernen Geldschränke diene.

Ich könnte noch eine Reihe von Beispielen anführen, aus denen hervorgeht, wie weit die technische Ausbildung des Berliner Verbrecherthums geht. Es gilt hier der Erfahrungssatz, je grösser die Kühnheit, je harmloser die Ausführung eines Verbrechens, desto grösser die Chancen des Gelingens und wie weit man es in der praktischen Anwendung dieses Satzes bereits gebracht, davon berichten ja täglich die öffentlichen Blätter die wunderbarsten Geschichten.

Ich habe vorhin auf die Zahlenverhältnisse hingewiesen und gesagt, dass eine unverhältnissmässige Vermehrung gegen frühere Jahre nicht stattgefunden, dass es vielmehr scheine, als ob das numerische Verhältniss im Rückgange begriffen sei. Was aber wichtiger ist als dies, das ist der Charakter, der Geist, mit einem Worte die qualitative Beschaffenheit und da muss man sagen, dass innerhalb der letzten 2 Jahre ein bedeutender Fortschritt zum Schlechteren stattgefunden. Wie das bereits im öffentlichen Leben zur Erscheinung gekommen, so tritt es innerhalb des Gefännisses fast täglich vor die Augen, wie dem Verbrecherthum die Schwingen wachsen und wie seine geistige Potenz in

einer Weise zunimmt, dass dagegen auch eine numerische Abnahme wenig Trost gewähren kann.

Am allermeisten tritt das hervor bei den jugendlichen Verbrechern. Ich meine hier besonders das Alter bis zum 16. Jahre und in weiterer Folge bis zum 18. Jahre. Es gibt hier eine grosse Anzahl von Burschen, auf welche eine gerichtliche Bestrafung fast gar keinen Eindruck mehr macht. Sie haben bereits eine Kenntniss der Geheimnisse des Verbrecherthums, wie man sie kaum von einem im Verbrechen ergrauten Menschen erwarten kann. Zum grössten Theil sind es Burschen, die ihren Eltern davongelaufen sind, theilweise wegen harter Behandlung, theilweise wegen Unlust zum Gehorsam und zur Arbeit. Sie haben sich dann eine Zeit lang durch Bettelei oder kleine Diebstähle das nothdürftigste selbstständig erworben, ihr Obdach unter freiem Himmel und in Hausfluren gesucht und sind endlich in die Kneipen und Herbergen gerathen, wo das Verbrecherthum sich niedergelassen. Es gibt eine Menge solcher in allen Strassen Berlins, sonderlich in den ärmeren Stadttheilen. In vielen Fällen sind die Wirthe zugleich Hehler, welche von dem Gelingen der Verbrechen den grössten Vortheil haben. Die jugendlichen Diebe sind besonders beliebt bei ihnen, weil sie sich am leichtesten ausbeuten lassen. Zur Heranziehung derselben dienen besonders lüderliche Dirnen von der gemeinsten Sorte, so dass nicht selten 14jährige Knaben leiblich und geistig ruinirt dem Gefängniss-Lazareth überwiesen werden müssen.

Wenn sie dann die praktische Entwicklung soweit vollendet haben, dass sie dem Gefängniss überwiesen werden, so wird Ihnen hier die beste Gelegenheit zur theoretischen Weiterbildung.

Werden sie auch nicht mit Erwachsenen zusammen gesperrt, so sind die Altersgenossen, mit denen sie als Untersuchungs-Gefangene den Tag über zusammen sein müssen, doch meist hinreichend erfahren, um ihnen über Alles, was das Verhalten bei der Gerichtsverhandlung und ihr ferneres Fortkommen auf der Verbrecher-Laufbahn anlangt, die nöthige Auskunft zu geben. Anstatt dass das Gefängniss sie demü-

thigen sollte, werden sie dort nur frecher und unbotmässiger, weil die vorhandenen äusseren Disciplinarmittel nicht ausreichen, ihnen den Respect einzuflössen, der nöthig ist, um sie für etwaige sittliche Einflüsse zugänglich zu machen. Ist dann die Strafzeit vorüber, so gehen sie hinaus, bereichert an Kenntnissen und kühner als vorher. Sie kennen nun das Gefängniss. Es steht ihnen nicht mehr als geheimnissvolles Schreckbild vor Augen und kommen sie wieder, so zeigt ihr Verhalten und ihr Antlitz nicht mehr die Spuren der Angst, sondern die Zeichen des Trotzes und der Gleichgültigkeit. Anstatt das elterliche Haus aufzusuchen, suchte man vielmehr die Adressen auf, die aus den Gefängnisszellen mitgegeben waren und wenn man schwankend ist, ob man ihnen folgen soll, so stehen an der Pforte schon die alten Genossen oder die Hehler und Hehlerinnen, um sie in Empfang zu nehmen. — Wie mancher, der mit guten Vorsätzen das Gefängniss verliess, wurde schon auf dem Molkenmarkt*) durch die Einflüsse solcher Frevler zu Schanden und kehrte bald als Gefangener wieder. —

Es sind im vergangenen Jahre 392 solcher jugendlichen Verbrecher im Alter von 12 bis 18 Jahren in Strafhaft gewesen, wovon 158 unter 16 Jahr alt waren. Wenn man auf diesen Theil der Verbrecherwelt sieht, so steht uns eine trübe Zukunft bevor. Werden hier nicht energische und durchgreifende Mittel angewendet, so dürften wir in etlichen Jahren noch viel schlimmere Zustände zu beklagen haben. Die Verwilderung hat hier einen Grad erreicht, dass die Beamten im Gefängniss immer bitterer darüber klagen und selbst im Verbrechen ergraute Sünder verwundert die Köpfe schütteln, wenn sie die Scenen sehen, die das heranwachsende Geschlecht hier aufspielt.

II.

Fragt man nun, woher kommt dieses Verbrecherthum und welches sind die Ursachen seines Entstehens und seiner Entwicklung, so ist über diesen Gegenstand in neuester Zeit vielfach verhandelt wor-

*) Der Platz vor der Stadtvoigtei.

den in Zeitschriften und öffentlichen Verhandlungen, so dass kaum etwas Neues darüber zu sagen sein dürfte. Es sind der Ursachen verschiedene angeführt worden. Die Einen haben der Polizei die Schuld zugemessen, Andere wiederum den Schulregulativen, Andere anderen Dingen. Ich kann auf Alles das Einzelne, was hier gesagt ist, nicht näher eingehen; ich werde mich hauptsächlich auf einzelne Punkte beschränken, die mir in meiner Wirksamkeit besonders auffällig gewesen. —

Im Allgemeinen sind es hier dieselben Ursachen gewesen, die auch anderwärts Verbrechen erzeugen. Wie die Sünde überall der Leute Verderben ist, so auch hier. Hier allerdings noch in höherem Maasse, weil sie hier ein viel weiteres Feld hat, ihre ansteckende Kraft zu bewähren. Nicht bloss leibliche Krankheiten, sondern auch geistige Krankheiten können einen epidemischen Charakter annehmen. Das gilt besonders von den Krankheiten unserer Zeit, von der Habsucht, Genusssucht, Gottentfremdung, überhaupt von der vorherrschend materiellen Richtung unserer Zeit. Diese Krankheiten finden in einer Stadt wie Berlin einen um so fruchtbareren Boden, einen Boden, der seine Früchte viel rascher zur Reife bringt, als anderwärts, weil die Massen, welche hier zusammengedrängt sind, in einer geistigen Atmosphäre leben, die von vielen giftigen Miasmen durchweht und den Einwirkungen derselben ungehemmt Preis gegeben ist, während die Lebensluft, welche das Volksleben von innen heraus erfrischen und stärken kann, auf ein Minimum beschränkt und nach allen Seiten hin gehemmt ist.

Man hat auf den Mangel an geistlichen Kräften als auf eine Hauptursache hingewiesen, die hier zur Vermehrung des Verbrecherthums wesentlich beigetragen. Von anderer Seite ist darüber gespottet worden und man hat sich bemüht das Sittliche und Religiöse als zwei von einander unabhängige und getrennte Gebiete hinzustellen. Zum Beweise dafür sind einzelne Fälle, wo Menschen, die im Rufe der Kirchlichkeit standen, mit dem Strafgesetz in hässlichsten Conflict kamen, mit besonderem Applaus in die Oeffentlichkeit hinausposaunt worden; ja es sind einige, nachdem sie

in das Gefängniss gekommen, plötzlich mit den Prädikaten der Frömmigkeit und des Orthodoxismus beehrt worden, die selber nicht wussten, wie sie dazu kamen. Man sollte sich hüten, solche Beweise zu gebrauchen. Bei der grossen Seltenheit, in der sich solche Fälle gegenüber der grossen Masse des Verbrecherthums befinden, beweisen sie viel eher das Gegentheil von dem, was sie beweisen sollen. Die grosse Masse des Verbrecherthums ist auf dem Boden des religiösen Indifferentismus und Radicalismus gewachsen.

Wenn kürzlich ein Bursche von etwa 14 Jahren, der groben Unfug trieb, von dem Aufseher mit den Worten „er solle sich doch vor Gott schämen, wenn er sich nicht vor Menschen schämen wolle," und darauf die Antwort gab: „Was, einen Gott gibts auch noch. Mein Vater glaubt an keinen Gott und ich bin ebenso wie mein Vater," so ist das ein Charakteristikum für einen grossen Theil der Verbrecherwelt. Die Meisten haben im elterlichen Hause wenig oder nichts von religiösen Eindrücken empfangen, die Einflüsse, welche Schule und Kirche etwa vorübergehend ausgeübt haben, werden von der Fluth sittlicher Verkommenheit schnell hinweggespült. Viele geben es offen zu, dass sie seit der Confirmation weder in eine Kirche gekommen, noch eine Neigung dazu verspürt haben und zeigen eine solch entsetzliche Ignoranz und Indolenz in religiöser Beziehung und eine solche Verwirrung aller sittlichen Begriffe, dass man darüber empört sein müsste, wenn nicht die Geschichte ihrer Lebensentwicklung und der Mangel, unter dem ihre Seele verkümmert ist, einen jeden ernsten Menschen mit herzlichem Mitleid erfüllte, und an dem grossen Schuldantheil erinnern müsste, welchen unsre öffentlichen und insonderheit unsre kirchlichen Zustände an ihrem Elende haben.

Ferner hat man den Versuch gemacht, der Polizei die Schuld an dem Verbrecherunwesen aufzubürden und allerdings mag auch die grosse Veränderung, welche seit einiger Zeit in dem Auftreten der Polizei stattgefunden, das Verbrecherthum kühner gemacht haben. Aber es ist unrecht, wenn man der Polizei darüber Vorwürfe machen will, nach-

dem man ihr durch die neuen Gesetze die Hände gebunden und ihre Befugnisse so sehr eingeschränkt hat. Wohl mögen früher mancherlei Missgriffe der Polizei vorgekommen sein, doch was sind diese Missgriffe gegen die Uebergriffe, die sich das Verbrecherthum und sein Anhang infolge dieser gesetzlichen Beschränkungen glaubt erlauben zu dürfen? Man will dem Uebelstande abhelfen durch Vermehrung der Polizeimacht; aber dem Verbrecher imponirt vor allen Dingen Ruhe und Sicherheit; was die Polizei hieran eingebüsst, das kann durch keine Zahlenvermehrung ersetzt werden.

Auch das Freizügigkeitsgesetz ist nicht ohne Einfluss auf die Entwickelung des Verbrecherthums gewesen. Berlin ist ein Anziehungspunkt für alle unternehmenden, vorwärtsstrebenden Geister, im guten wie im bösen Sinne. Es rühmt sich seiner Intelligenz. Auch die Intelligenz des Verbrechens hat einen grossen Zug hieher und die grossen Zahlen, welche wir vorhin gehört haben, haben zum guten Theile ihre Ursache in der Anziehungskraft, welche Berlin auf die verbrecherischen Elemente in den Provinzen ausübt. Andererseits kamen Viele mit ganz ehrlichen Absichten hierher, fallen aber dennoch dem Verbrecherthum gar bald in die Hände. Es sind mir eine grössere Menge junger Personen begegnet, welche angezogen wurden durch die Schilderungen, welche sie in ihrem Dorfe über Berliner Verhältnisse hörten. Sie stellen sich danach diese grosse Stadt als eine Art Schlaraffenland vor, wo das Geld auf der Strasse liegt. Es ist nicht zu sagen, wie leichtsinnig hier verfahren wird, und Knaben wie Mädchen, oft haum den Kinderschuhen entwachsen, hierher geschickt werden, um hier ihr Glück zu machen. Sie kommen meist ohne irgend welchen Anhalt und gerathen bald in die bitterste Noth. Sie können aber zehn Mal ausgewiesen und zehn Mal wegen Nichtbefolgung des Ausweisbefehls mit Gefängniss bestraft werden, man lässt das viel lieber über sich ergehen, als dass man die Heimath, die man mit so grossen Hoffnungen verlassen, mit der polizeilichen Reiseroute in der Hand wieder betritt. So bleibt man hier, und da ein Ausgewiesener hier weder in Dienst, noch in Arbeit, noch in Schlafstelle genommen werden kann, so bieten

die Lasterhöhlen und die Verbrecherherbergen ein Asyl, in welchem sie allmählig zu vollendeten Verbrechern heranreifen. —

Eine andere Ursache des Verbrecherthums ist weiter die hier übermässig gesteigerte Vergnügungssucht; Kinder und Erwachsene, Dienstmädchen und Gesellen, Arbeitsleute und Gewerbetreibende aller Art drehen sich in dem Wirbel des Vergnügens des Sonntags, und nach dem Maasse ihrer Mittel auch des Alltags. Dabei wird begreiflich nur aus der Hand in den Mund gelebt. Sobald dann einmal unvorhergesehene Arbeitsstockung oder Krankheit oder andere Störung eintritt, steht die Noth vor der Thür und der Verarmung folgt die sittliche Verwilderung sehr schnell auf dem Fusse. Mit dieser Vergnügungssucht geht Hand in Hand die Unkeuschheit. Die beiden grossen Sündenströme, die Unzucht und der Diebstahl, fliessen in dieser grossen Stadt nicht bloss nebeneinander, sondern sie fliessen meist in einander zusammen oder entwickeln sich aus einander. Nicht blos im Katechismus folgt das siebente Gebot auf das Sechste, sondern auch in der Entwicklungsgeschichte des bei Weitem grössten Theiles der hiesigen Verbrecherwelt. Was für ein furchtbares Unheil aus dem Prostitutionswesen hervorgeht, kann man nirgends so deutlich sehen, als im Gefängniss. Dazu spielt die Prostitution auch bei Verübung der Verbrechen eine grosse Rolle. Wie sie bei den sogenannten Bauernfängern und sonstigen Gaunern ein Hauptmittel ist, die Opfer ins Netz zu ziehen, ist ja bekannt. Auch die meisten grossen Diebstähle der vergangenen Jahre, welche im Komplott begangen wurden, führten auch fast immer eine Anzahl von Frauenzimmern in das Gefängniss, die als Helferinnen oder Hehlerinnen oder Retterinnen in der Noth der Verfolgung thätig gewesen waren. Wie mancher anstellige und geschickte Mensch ist mir in meiner Wirksamkeit begegnet, der durch diese Pest vergiftet dem Zuchthaus anheimgefallen. Wie sehr arbeitet ferner dieses Unwesen dem Verbrecherthum in die Hände, durch Schädigung des Familienlebens! Es wirkt auf die Grundordnungen der Gesellschaft wie Scheidewasser, es atomisirt die durch Gottes Ordnung zusammen gehörigen Elemente der

Familie und bereitet dadurch die Zusammenballung zu verbrecherischen Gemeinschaften mächtig vor. Jeder Schlag, der die Prostitution trifft, würde auch das Verbrecherthum in seinen tiefsten Wurzeln treffen. Eine grosse Zahl der jugendlichen Verbrecher ist aus solchen Familien, die durch die Prostitution zerstört waren und eine grosse Zahl von Frauen und Männern datiren ihr Verderben von dem Augenblicke des Eindringens dieses Giftes in ihre Gemeinschaft.

Ein wichtiger Grund für die Vermehrung des Verbrecherthums ist auch die Fäulniss und Verwüstung des Familienlebens. Wo überhaupt noch Zusammenhang in den Familien gefunden wird, deren Glieder dem Verbrechen anheimgefallen sind, da ist es hauptsächlich das Verbrechen, welches sie zusammenhält. Es gibt eine Anzahl von Familien, von denen Eltern und Kinder gleichzeitig als Komplizen eingeliefert werden, andere, von denen die Eltern in Zuchthäusern, die Kinder in der Stadtvoigtei sitzen. Von einer solchen Familie sitzt beispielsweise der Vater im Zellengefängniss, die Mutter bereits zum zweiten Male im Zuchthause zu Brandenburg, der älteste Sohn frequentirte wiederholt die Stadtvoigtei. Die Grossmutter, welche die übrigen Kinder zu erziehen hatte, kam auch dahin wegen Hehlerei. Bei ihr ging eine grosse Schaar von jugendlichen Verbrechern ein und aus, welche sie durch ihre 15jährige Enkelin an sich zog. Als der Bursche seine Gefängnissstrafe verbüsst hatte und von mir in die Lehre untergebracht wurde, lief er sehr bald davon und wurde der Führer einer weit verzweigten Genossenschaft von jugendlichen Dieben, die sich fast täglich des Nachmittags hinter dem Museum versammelten und von dort aus ihre Streifzüge nach allen Richtungen der Stadt hin unternahmen. Es gibt auch Familien, wo die Eltern sich fortwährend straflos zu halten wissen, die aber ihre Kinder nur zum Verbrechen erziehen und sich nur durch den Diebstahl derselben erhalten. — Ein grosser Theil der Verbrecherwelt stammt auch aus solchen Familien, wo Vater oder Mutter gestorben. Es fehlte an häuslicher Aufsicht. Der Wittwer oder die Wittwe mussten ihrem Verdienst nachgehen, die Kinder waren sich selber überlassen und verwil-

derten durch das Strassenleben. Die Zahl der Wittwensöhne und Wittwentöchter, die bestraft wurden, ist sehr gross.

Gegenüber diesen Wahrnehmungen ist es eine sehr bedenkliche Bestimmung des neuen Strafgesetzbuches, dass solche Personen, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Bei der sittlichen Verkommenheit, welche in sehr vielen Familien herrscht, wird man daran Anlass nehmen, sich der Kinder in noch weit ausgedehnterem Maasse zu verbrecherischen Zwecken zu bedienen, als es bisher bereits der Fall war und die Anzeichen sind schon vorhanden, dass die Jugend, welche bis zur Vollendung des 12. Jahres einer ungehinderten Corruption Preis gegeben ist, hernach in desto grösserer Anzahl die Gefängnisse füllen werde. Gegenwärtig sind die Untersuchungszellen von jugendlichen Verbrechern, die das 12. Jahr eben überschritten haben und in Gesellschaften von 8, 6, 5 u. s. w. Personen eingeliefert wurden, bereits so angefüllt, dass die dazu bestimmten Räume nicht mehr ausreichen. Zwar für eine Bestrafung der Kinder in derselben Weise, wie sie über erwachsene Verbrecher verhängt wird, wird Niemand, der unsere Gefängnisse kennt, sich aussprechen können. Die Gefahr der Demoralisation durch das Zusammensperren mit sittlich verdorbenen Individuen ist hier sehr gross und wenn das auch nicht wäre, würden die paar Tage oder Wochen Gefängniss, mit der solche Kinder bestraft zu werden pflegen, wenig Einfluss auf ihre Entwicklung ausüben. Vielmehr müssten sie in Erziehungsanstalten untergebracht werden, wo sie dauernd der Verwahrlosung ihrer Familien entzogen wären.

Das neue Strafgesetzbuch hat dies auch zum Theil im Auge gehabt, wenn es in § 56 bestimmt: „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass. In dem Urtheil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll. In der An-

stalt ist er so lange zu halten, als die der Anstalt vorgesetzte Behörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr." Es wäre ein grosser Segen, wenn diese Bestimmung auch auf das Alter unter 12 Jahren ausgedehnt würde und wenn man auch Gebrauch davon machte, was leider meines Wissens hier noch niemals geschehen ist, und bei dem Mangel an derartigen Anstalten auch kaum geschehen kann. Das Verbrecherthum in Berlin würde dadurch insonderheit viel Abbruch erleiden, und es würden für die Zukunft ihm viele seiner gefährlichsten Individuen entzogen werden, die jetzt in den Gefängnissen gross werden und die abwechselnden kurzen Gefängnissstrafen als eine Spielerei betrachten. — Freilich müsste dann auch dafür gesorgt werden, dass der Staat die zur Ausführung seiner Gesetze erforderlichen Anstalten besässe und nicht genöthigt wäre, dazu die Privat-Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, die ja ihre Erziehungsanstalten eigentlich nur für das grosse Bedürfniss hat, welches ausserhalb der Sphäre des Gesetzes liegt. —

Wenn ich aber von den Ursachen des Berliner Verbrecherthums und seiner eigenthümlichen Entwicklung spreche, so muss ich auch auf einen Gegenstand kommen, der sonst in den Klagen über diese Zustände wenig genannt worden ist, auf das Gefängniss. Ein Umstand hat besonders nachtheilig auf die Verbrecherjugend eingewirkt und zu der Verschlechterung ihres Verhaltens wesentlich beigetragen. Seit 2 Jahren ist im Verwaltungswege eine wesentliche Aenderung in der Gefängniss-Disciplin aus Rücksichten der Humanität herbeigeführt worden. Insonderheit ist die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe, wenigstens in den Gefängnissen ganz abgeschafft worden. Wenn es sich dabei bloss um die erwachsene Verbrecherwelt handelte, so dürfte dadurch mancher beklagenswerthe Uebelstand beseitigt sein. Dass dieser Wegfall aber auch auf das jugendliche Alter ausgedehnt worden ist, hat offenbar nachtheilige Folgen gehabt. Seitdem dieses unter den Burschen bekannt geworden, ist ein Geist der Frechheit und des Widerspruchs aufgekommen, zu dessen Bewältigung die noch vorhandenen Dis-

ciplinarmittel nicht ausreichen wollten. Wenn ein solcher Bursche, der daran gewöhnt ist, auf Hausfluren und in Kellern zu übernachten, mit einigen Tagen Arrest bestraft wird, das heisst, wenn er auf einige Tage das Nachtlager entbehren muss, so wird er dadurch meist nur frecher und wenn ihm damit gedroht wird, so folgt auf solche Drohung vielfach nur Spott und Hohn. Es ist jedenfalls ein sehr unnatürliches Verhältniss, dass ein Zuchtmittel, welches in hohen und niedern Familien und überall in den Schulen auch gegen gutgeartete Kinder unter Umständen angewendet wird, diesen sittlich verwahrlosten und verwilderten Burschen gegenüber nicht gebraucht werden darf, und es ist nicht zu verwundern, wenn diese Humanität grosse Barbarei zur Folge hat. —

Ein 13jähriger Bursche, ein sehr gewandter Taschendieb, den ich nach wiederholten Gefängnissstrafen in der Erziehungsanstalt am Halleschen Thor untergebracht hatte und der nach zweimaligem Entlaufen von dort wieder in die Stadtvoigtei kam, antwortete mir auf die Frage, warum er nicht in der Erziehungsanstalt geblieben, sehr charakteristisch: „dort ist es ja toller wie hier; dort bekommt man Hiebe.“ Am folgenden Tage misshandelte er in der Zelle einen sehr schwächlichen Knaben, der bei dem Gedanken an den Gram seiner Mutter sehr viel weinte, desshalb auf das Brutalste und als der alte ergraute Lehrer, der die Knaben zu unterrichten hat, darüber empört, Miene machte den Burschen zu züchtigen, machte derselbe ihn in frechster Weise darauf aufmerksam, dass die körperliche Züchtigung abgeschafft sei. —

Ich muss hier ferner hinweisen auf die Einrichtung des hiesigen Gefängnisses. Diese ist bedingt durch die lokale Beschränkung und kann desshalb kaum anders sein, als sie ist, so lange sich das Gefängniss an seiner jetzigen Stelle befindet und alle die Massen beherbergen soll, für welche es besteht. Sie erschwert und hindert eine sittliche und religiöse Einwirkung nach allen Seiten und begünstigt dagegen ein gegenseitiges Demoralisiren der Gefangenen im höchsten Grade. Mag die Gefängnissverwaltung, mö-

gen die Beamten, Geistlichen und Lehrer sich alle erdenkliche Mühe geben, so lange die Gefangenen, wie jetzt, zu je 5 bis 10 oder 12 Personen in einzelnen Zellen zusammengesperrt werden und in ihren Reden unbeschränkt sind, wird man es nicht verhindern können, dass das Gefängniss zu einer Schule des Verbrechens wird. Es macht einen äusserst niederschlagenden Eindruck, wenn man tagtäglich die Erfahrung machen muss, dass Menschen zum erstenmal verhaftet und oftmals noch für die Wahrheit empfänglich, von Tag zu Tag zurückgehen und sittlich verfaulen in der Luft, die sie in der Zusammensperrung mit sittlich verwüsteten Subjecten einathmen müssen. Man versetze sich in die Lage, Monate lang von früh bis Abend die Gespräche von Verbrechern anhören zu müssen, all den Schmutz und die Greuel, die in solchen Herzen angehäuft sind, mit raffinirter Gründlichkeit immer wieder durchsprechen zu hören; man nehme dazu, wie solche Menschen oft kein grösseres Vergnügen kennen, als bessere Gemüther durch unfläthige Reden zu verderben, und wie sie jede Opposition durch Wort und That zu Boden schlagen, ja wie die Bessern sogar gezwungen werden, sich schlechter zu stellen als sie sind, um nur unangefochten zu bleiben — und man wird zugeben müssen, dass ein hoher Grad von sittlichem Werth dazu gehört, dieser Fluth von Verderbniss zu widerstehen — ein so hoher Grad wie man ihn bei solchen Leuten, wie sie das Gefängniss in der Regel zu sehen bekommt, niemals erwarten darf. Es ist nicht zu verwundern, wenn die Knoten, durch welche der Einzelne in das grosse Verbrechernetz hineinverstrickt wird, hier erst recht fest geknüpft werden und es erfüllt die Seele mit tiefem Schmerz, wenn man Solche, die die Gefahr erkennen, in welcher sie schweben, und um Hilfe bitten, mit dem Bekenntniss abweisen muss, dass man nicht helfen kann. — Es kann diesem Uebelstande nur dadurch abgeholfen werden, dass die Isolirung in ausgedehnterem Maasse zur Anwendung kommt, als es bei den jetzigen Verhältnissen geschehen kann. Wenn man bei dem Versuch, den man damit im hiesigen Zellengefängniss gemacht hat an solchen Verbrechern, die meist schon eine lange Reihe von Gefäng-

nissstrafen hinter sich haben und tief in das Verbrechernetz verstrickt sind, verhältnissmässig günstige Resultate erzielt hat, so würde gewiss sich das Verhältniss noch viel günstiger gestalten, wenn man diese Wohlthat zuerst denjenigen zu Theil werden lassen wollte, die erst am Anfang der Verbrecher-Laufbahn stehen, und bei denen das Unheil einer Verbrecher-Gemeinschaft von vornherein um so leichter verhütet werden könnte, da es sich hier nur meist um wenige Wochen oder Monate handelt.

Eine Besserung dieser Zustände ist indess zu erwarten durch die Errichtung des neuen grossen Gefängnisses am Plötzensee, welches jetzt im Bau begriffen, und in dem Anstalt getroffen, wenigstens einer sehr grossen Zahl diese Wohlthat zu gewähren. Es sollen dort die Gefängnissstrafen vollstreckt werden, während die Stadtvoigtei Untersuchungsgefängniss bleiben soll. Hoffentlich wird auch hier eine umfassende Aenderung vorgenommen; denn das meiste Unheil wird erfahrungsmässig in der gemeinsamen Untersuchungshaft angerichtet.

Man wird aus allen diesen Dingen ersehen, wie gross die Hindernisse und Schwierigkeiten sind, welche einer Aenderung des Sinnes im Gefängnisse entgegenstehen. Dennoch aber muss zugegeben werden, dass es unter der grossen Menge, welche hier zusammenströmen, Viele gibt, die ihr Elend fühlen, und ein herzliches Verlangen darnach haben, befreit zu werden von den Stricken, mit denen das Verbrecherthum sie umstrickt hält. Wenn aus dieser Zahl dennoch Wenige gerettet werden, wenn im Gegentheil Viele von Ihnen bald zurückkehren, erfüllt mit dem giftigen Hass gegen die Gesellschaft, mit tiefer Verbitterung und nicht selten mit dem Vorsatz, nun ein vollendeter Bösewicht zu werden, so ist die Ursache davon wenigstens bei Vielen, die grosse Noth, welcher sie nach der Entlassung ausgesetzt waren. Die Rückkehr zu einem redlichen Erwerbe und zu einem rechtschaffenen Leben wird ihnen vielfach in einer Weise erschwert, dass dadurch auch bei gutem Willen ein baldiger Rückfall herbeigeführt wird. Solche Menschen, welche durch ein langes Sündenleben heruntergekommen und

geistig und leiblich geschwächt sind, bedürfen gewiss mehr, als irgend Einer Theilnahme, Mitleid und kräftiger Unterstützung. Was aber finden sie, wenn der langersehnte Augenblick herankommt, wo die Gefängnissthüren sich ihnen wieder aufthun und die Freiheit ihnen wiedergegeben wird? Sie finden eine andere Welt vor, eine Welt, die sich von ihnen abwendet, die sie misstrauisch zurückstosst. Wie ein Schatten folgt ihnen der Fluch ihres Verbrechens, in den Augen der Menschen können sie ihn lesen und aus ihrem Munde ihn hören. „Er ist bestraft“ heisst es und weil er bestraft ist, darum verweigert man ihm Arbeit und Unterkommen, und wo ein Verbrechen geschieht, ist er der Erste, auf den sich der Verdacht lenkt. So wird es denn sehr schwer, die guten Vorsätze auszuführen, die sie einst gefasst und sie finden immer mehr, dass die Genossen, die einst in der Gefängnisszelle ihre guten Vorsätze verspotteten, so unrecht nicht hatten. Es stellt sich in ihren Herzen Verbitterung und stumpfe Resignation ein, der schliesslich alles gleichgültig ist. — Wohlwollende Theilnahme, Verständniss ihrer Noth, Hilfe in ihren Verlegenheiten, wo finden sie das? Meist nur bei denen, die in gleicher Verdammniss sich befunden. Ja hier braucht sie nicht erst gesucht zu werden, hier wird sie ungesucht angeboten, und Hilfe und Trost gewährt, mit einer Aufopferung und scheinbaren Selbstverläugnung, die man bewundern müsste, wenn man nicht wüsste, um welchen Preis es geschieht! —

Ich gehöre nicht zu denen, die einer weichlichen Sentimentalität huldigen, ich habe nichts dagegen, dass diejenigen, welche das Gesetz gebrochen haben, dasselbe auch sühnen durch eine entsprechende Strafe, und dass diese Strafe mit allem Ernst und mit aller Strenge vollzogen wird. Wenn das aber geschehen, so ist es ein Unrecht, wenn ihnen hernach durch die Macht der öffentlichen Meinung noch eine härtere Strafe aufgelegt wird und dies Unrecht gibt dem Verbrecherthum wenigstens ein scheinbares Recht, eine Ordnung der Dinge zu bekämpfen, die ihnen die Möglichkeit einer ordentlichen Existenz entzieht. Wenn wir auch nicht erwarten können, dass die Welt ihre Abneigung gänzlich unter-

drücke und den Frevel, der begangen ist, aus ihrem Gedächtniss streiche, so müsste ihnen doch die äussere Möglichkeit, wieder festen Fuss im Leben zu fassen und durch rechtschaffenen Wandel den Frevel vergessen zu machen, erleichtert werden; es müssten Mittel und Wege gesucht werden, die Schwierigkeiten zu erleichtern, die ihnen unter den dermaligen Verhältnissen im Wege stehen; es müsste ihnen wenigstens der Entschuldigungsgrund, mit dem sie in der Regel den Rückfall in das Verbrechen zu beschönigen suchen, nämlich dass die Noth sie dazu gezwungen, dadurch entzogen werden, dass man ihnen bestimmt nachweisen könnte, wo und wie sie auf ehrliche Weise ihr Fortkommen finden. Mit der blossen Behauptung: heut zu Tage gibts überall Gelegenheit dazu und wer nur guten Willen hat, der kann auch wohl bestehen, kommt man hier nicht aus. Das mag auch bei einzelnen Bestraften zutreffen, aber nicht bei Allen. Freilich die Erfahrungen, die man an Manchen gemacht hat, sind schlecht; aber wo christliche Barmherzigkeit eine Zufluchtsstätte dargeboten, wo eine freundlich christliche Behandlung ihnen zu Theil geworden, da hat man auch manche recht erfreuliche Erfahrungen an ihnen gemacht.

Es thut Noth, dass das Interesse an diesem Zweige christlicher Liebesthätigkeit in weiteren Kreisen geweckt werde; denn die Vernachlässigung desselben trägt nicht unwesentlich zur Vermehrung des Verbrecherthums und namentlich zur Steigerung seines Hasses und seiner Verbitterung bei. In der richtigen Erkenntniss der Wichtigkeit, welche diese Sache für das öffentliche Wohl hat, sind hier und an anderen Orten verschiedene Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zusammengetreten; auch haben einzelne Privatpersonen mit grosser Geduld und Opferwilligkeit zu helfen gesucht. Aber so lange dieser Sache das öffentliche Interesse nicht kräftiger zu Hilfe kommt, wird man nicht im Stande sein, dem Bedürfniss in nur annähernd befriedigender Weise zu genügen.

Dass solche Bestrebungen so wenig Unterstützung finden, hat zum Theil seinen Grund mit darin, dass die Meinung herrschend geworden, dass an einen Erfolg unter solchen

Menschen nicht zu denken, eine Meinung, die leider vielfach von solchen Männern vertreten wird, die Anspruch auf Erfahrung machen dürfen. Ein hochgestellter Polizeibeamter, eine Autorität im Gebiet der criminalen Polizei, spricht es in einer Schrift geradezu aus, dass es ein grosser Irrthum pietistischer Gefängnissbeamten sei, zu glauben, dass ein Verbrecher hauptsächlich durch Religion gebessert werden könne. Ein dem Gaunerleben verfallener Mensch sei in der Regel unverbesserlich, durch die Religion würden nur Heuchler gemacht. Dagegen nennt eine andere Autorität, Ave Lallemant, dessen Werk über das deutsche Gaunerthum epochemachend ist, die Ansicht, dass der Gauner unverbesserlich, eine seichte und hochfahrende. Er sagt ausdrücklich: „der Gauner ist nicht unverbesserlich; aber seine Besserung ist so schwer, wie alle christliche Arbeit schwer ist." Damit ist in der That das Richtige getroffen. Schwer ist es freilich, dass ein Verbrecher bekehrt werde, aber es ist so wenig wahr, dass seine Besserung nicht durch die Religion hervorzubringen ist, dass im Gegentheil wahrhafte Besserung nur durch Religion möglich ist. Vernunftgründe, durch welche ein solcher Mensch eine Weile allenfalls auf gutem Wege erhalten werden kann, zerreissen wie Spinngewebe, wenn die Versuchung mächtig wird; wo aber ein so gebrochener und geknickter Mensch zu dem Bekenntniss gekommen: ich armer Mensch, wer wird mich erlösen? und an die Liebe glauben lernt, die auch dem Schächer am Kreuz noch die Rettungshand reicht, da erweisst sich der Glaube auch hier noch als der Sieg, welcher die Welt überwindet. —

Auf der andern Seite ist es richtig, dass mit gewaltsamen Bekehrungsversuchen Nichts ausgerichtet werden kann, vielmehr muss die Religion in durchaus nüchterner Weise dem Verbrecher nahe treten, in dem sie nicht blos in frommen Worten, sondern auch in Thaten der Liebe und barmherzigen Theilnahme sich erweisst. Der Weg in das Innerliche wird meist durch die Sorge für das Aeusserliche aufgeschlossen und wenn dies mehr geschähe, als es leider nach den jetzigen Verhältnissen geschieht, so würden die thatsächlichen Beweise auch zahlreicher sein, dass die Meinung von

der Unverbesserlichkeit des Verbrechers und von der Zwecklosigkeit aller dahin zielender Bemühungen eine ebenso falsche als gottlose ist.

Wäre sie richtig, so wäre die logische Folge, die aus Rücksichten gegen das öffentliche Wohl auch praktisch gemacht werden müsste, dass man die Verbrecher nicht blos auf Zeit der Freiheit beraubte, sondern sie für immer unschädlich machte. Wie denn auch Fichte offen den Grundsatz ausspricht, dass der Verbrecher nur als Bestie zu behandeln, die man niederschiessen müsse. Er tritt damit in offenen Widerspruch gegen die einfachsten Grundsätze des Christenthums und der Humanität, wie sie selbst schon von den Alten anerkannt sind. Platon statuirt bereits die Pflicht des Mitleids gegen diese kranken Glieder der Gesellschaft und wer ein Christ sein will, der muss wissen, dass Rettung des Verlorenen die Haupttendenz und eine Hauptforderung des Christenthums ist. —

Es ist aber nicht blos das Gebot der christlichen Liebe, sondern auch das Gebot der einfachen menschlichen Klugheit, welches alle Verständigen nöthigen sollte, die Augen aufzuthun und zur Heilung dieser grossen Schäden unseres Volkslebens nach Kräften beizutragen; denn die Gefahren, welche daraus erwachsen, bedrohen den Einzelnen ebenso sehr, wie das gesammte Volksleben. In unserer Zeit liegt aber eine um so grössere Nöthigung dazu vor. Die Zukunft unseres Volkes ist noch von einer andern Macht bedroht. Wir haben gerade in den Tagen des höchsten Glanzes, die wir im vergangenen Jahre gesehen, mit Entsetzen von der furchtbaren Katastrophe hören müssen, die diese Macht in den Schreckenstagen der Commune über Paris heraufgeführt hat und wenn auch dort der Socialismus vorläufig überwunden zu sein scheint, so steht die sociale Frage doch noch wie eine geheimnissvolle Wolke am Horizont unserer Zeit und droht Stürme, welche die Blüthen des über unser Vaterland angebrochenen Völkerfrühlings abschütteln können, ehe sie zur reifen Frucht geworden. Wir haben aber auch gesehen, welche Bedeutung das Verbrecherthum in der socialen Frage hat und wie der Socialismus, wenn es sich um

die Verwirklichung seiner Ideale handelt, in dem Verbrecherthum seine kräftigste Stütze findet. Es wird berichtet, dass die Commune in Paris 25,000 Verbrecher unter ihren Fahnen gehabt, und dass sie in ihnen ihre verwegensten Vorkämpfer gefunden habe. Die Flammen und die Trümmerhaufen, die Blutströme und das namenlose Elend, wovon in jenen Tagen von dort berichtet wurde, zeugen nicht blos von dem Wahnwitz eines Volks, welches Gott mit dem Taumelkelch getränkt hatte, sondern auch von dem Hass eines Verbrecherthums, welches aus den faulen Zuständen der Gesellschaft sich entwickelt und nun entfesselt durch Mord und Brand Rache an ihr genommen hat. —

Sind solche Zustände bei uns auch weniger leicht denkbar, weil wir ein festes obrigkeitliches Regiment haben, das durch eine jahrhundertelange glänzende Geschichte mit unserem Volke aufs Innigste verwachsen ist, und weil der Charakter unseres deutschen Volks ein anderer ist, als der der Franzosen, so werden wir uns doch damit nicht beruhigen dürfen, sondern es wird uns heilsam sein, wenn wir aus jenen furchtbaren Gottesgerichten die warnende Stimme hören und wenn ein jeder Einzelne, anstatt die Verantwortlichkeit Anderen zuzuschieben, den Anforderungen zu entsprechen sich bemüht, die diese Zeit an ihn stellt. —

Nekrolog.

Am 29. Februar d. J. Abends $6^1/_4$ Uhr verschied zu Breslau nach langen schweren Leiden ein Mann, der durch sein öffentliches Wirken auch in weitern Kreisen bekannt geworden ist, der Königliche Straf-Anstalts-Director, Herr Carl Eduard Schück. Den Mitgliedern des Vereins der deutschen Straf-Anstalts-Beamten diesen Todesfall zu notificiren, und einiges aus dem Leben des Verstorbenen zur Kenntniss seiner Berufsgenossen zu bringen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Schück wurde am 25. Juni 1804 zu Brieg geboren. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Magdalenen-Gymnasium zu Breslau. Einige Zeit widmete er sich der Landwirthschaft, musste aber bald eines Blutsturzes wegen, eine andere Carriere einschlagen. Zunächst hörte nun der junge Schück auf der Breslauer Universität philosophische, juristische und cameralistische Vorlesungen, und trat am 6. Februar 1827 bei der Königlichen Regierung zu Breslau als Hilfsarbeiter ein. Zu dieser Zeit stand der Oberpräsident von Merckel an der Spitze der Verwaltung der Provinz Schlesien. Dieser zog den jungen, strebsamen Beamten in seine Nähe, und betraute ihn häufig mit Aufträgen, die das hohe Vertrauen bekundeten, welches der Oberpräsident in Schück setzte. Ich erwähne hier eine geheime Mission nach Warschau im Jahre 1830.

Am 28. Mai 1832 wurde Schück auf seinen Wunsch zum Inspector der Strafanstalt zu Brieg ernannt. Es war das zu jener Zeit, da man ethische Momente im Strafvollzug noch nicht kannte, und man genug gethan zu haben glaubte, wenn man die Sträflinge hinter dicken Mauern und starken Thüren mit schweren Schlössern eingeschlossen hielt. Vieles hat mir der Verstorbene über seine Brieger Wirksamkeit erzählt und mir die Wundmale gezeigt, welche er im Kampfe mit renitenten Sträflingen davongetragen hatte.

Im Jahre 1842 wurde Schück Director des Correctionshauses zu Schweidnitz und verblieb daselbst bis zum 25. October 1856, zu welcher Zeit er Director der neuen Strafanstalt zu Moabit bei Berlin wurde. Der hochselige König Friedrich Wilhelm IV., welcher bei einem Besuch in England das Zellengefängniss in Pentonville besuchte, drückte den Wunsch aus, eine ähnliche Anstalt auf deutschem Boden zu erbauen, und der persönliche Verkehr des Monarchen mit dem im Gebiete des Gefängnisswesens rühmlichst bekannten Dr. Julius in Hamburg, reifte den Wunsch zum Entschlusse. Eine berathende Commission wurde eingesetzt, welche den Plan zu diesem Gefängniss zu bearbeiten hatte. Auch Schück als praktischer Gefängniss-Beamter wurde gehört, und brachte ihn dieser Anlass in den Verkehr mit genannter Autorität. Schück war stolz darauf, sich ein Schüler Julius nennen zu dürfen. Seiner Theilnahme an den Verhandlungen, welche über den Bau der Moabiter Anstalt gepflogen wurden, hatte er seine Berufung an die genannte Anstalt zu verdanken, an welcher er bis zum 1. August 1860 wirkte. Freudig kehrte er zu dieser Zeit in sein liebes Breslau zurück, in welchem er Director der beiden Strafanstalten wurde. Schück war ein Verehrer der Einzelhaft, und hielt die Zelle für die relativ beste Strafverbüssungsstätte. Hier in dem alten Breslau, wo Kunst und Wissenschaft so eifrig gepflegt werden, fand Schück hinreichend Gelegenheit, sein reiches Wissen zu verwerthen.

Im Jahre 1837 trat Schück unter dem Pseudonym Eska mit der Schrift: „Die schlesische Landschaftsfrage“ an die Oeffentlichkeit. Dann folgte „Moabit und Bruchsal“ eine Parallele, und eine von der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft gekrönte Preisschrift: „Instruction für Gefangenen-Aufseher.“

Schück war fleissiger Mitarbeiter verschiedener Zeitungen und Schriften, so der Deutschen Allgemeinen Zeitung, der Schlesischen Provinzial-Blätter, des Schlesischen Gemeindeblattes, der Strafrechtszeitung und der Blätter für Gefängnisskunde. Seine Mittheilungen waren, abgesehen von den Fachschriften, meist geschichtlichen, socialen und strafrecht-

lichen Inhalts. Das reiche Vereinsleben Breslaus hatte an ihm, sobald es sich um edle Zwecke handelte, einen eifrigen Mitarbeiter. So war er Mitglied des schlesischen Vereins für vaterländische Cultur, des Kunstvereins, des Vereins für innere Mission, des Provinzial-Vereins zur Unterstützung entlassener Gefangenen etc. Von ihm selbst war ein Asyl für entlassene weibliche Gefangene evangelischer Confession in's Leben gerufen.

Im Jahre 1846 trat bei Schück ein gichtisches Leiden ein, welches mit zunehmendem Alter auch mehr und mehr zunahm. Die Teplitzer Quellen allein verschafften ihm Linderung und gaben ihm jedesmal neue Kraft zu fernerem Wirken. Am 19. Februar unterwarf sich Schück einer nothwendigen Operation, die glücklich von Statten ging. Noch am Tage vor seinem Tode besprach er mit mir eine ziemliche Anzahl Verwaltungsangelegenheiten und beklagte sich dann über ein ihn überkommenes Frösteln. Am andern Tage, am 29. Februar, machte eine Lungenlähmung seinem Leben ein Ende. Sonntag den 3. März Nachmittags um 2 Uhr fand unter Theilnahme des Chefs der Provinz, einer grossen Anzahl hervorragender Vertreter der Wissenschaft und so Vielen, welche Schück im Leben nahe gestanden, die Trauerfeierlichkeit im Sterbehause statt. Der Anstaltsprediger Gauda gedachte in warmen Worten des Dahingeschiedenen und tröstete die trauernden Hinterbliebenen.

Ein Leben voller Arbeit ist vernichtet, aber lange noch wird der Name Schück fortleben bei Allen, die den Mann gekannt, der sein reiches Wissen zum Nutzen der Menschheit verwerthete.

Er ruhe im Frieden!

Kaldeweg.

Correspondenz.

Berlin, im Juni 1872. Der Gefängnissverein der Provinz Brandenburg hielt am 28. Mai cr. Vormittags 10 Uhr hier Oranienstrasse 106 seine Jahresversammlung, zu welcher sich eine zwar nicht grosse, aber eine sich für den Vereinszweck lebhaft interessirende Anzahl von Theilnehmern eingefunden hatte. Ausser einigen dazu deputirten Mitgliedern auswärtiger Localvereine, waren es vorzugsweise Gefängnissbeamte und Gefängnissgeistliche. Nachdem der Vorsitzende, Prediger Ragotzky von der hiesigen Königl. Stadtvoigtei die Versammlung eröffnet, wies derselbe in einem längeren Vortrag darauf hin, dass die grossen Schwierigkeiten, welche der Wirksamkeit des Vereins entgegentreten, nicht blos in den Personen liege, denen er dienen wolle, sondern auch in dem Mangel an Unterstützung, dem die für das öffentliche Wohl so wichtigen Bestrebungen des Vereins begegnen. Es sei das Augenmerk des Vereins daher besonders darauf zu richten, dass das öffentliche Interesse für die Sache angeregt werde. Dazu werde es besonders förderlich sein, wenn an verschiedenen Orten in der Provinz, namentlich in den grösseren Städten Localvereine gegründet, und eine lebendige Verbindung und Gemeinschaft zwischen allen Vereinen und Personen hergestellt werde, welche für die Noth der Entlassenen ein offenes Auge und ein offenes Herz haben. Solche Localvereine seien im Laufe des vergangenen Jahres bereits an verschiedenen Orten durch die Vorträge und Bemühungen des Pastor Wiesener in Sonnenburg entstanden, welcher im Auftrage unseres hiesigen Vereins eine Agentenreise zu diesem Zweck unternommen habe. Wenn hier in Berlin die Theilnahme für eine solche Sache noch sehr gering zu sein scheine, so dürften vielleicht die Zeitverhältnisse und die öffentlichen Zustände bald von selbst die Nöthigung bringen, den Bestrebungen des Vereins eine grössere Beachtung zu schenken. Obwohl die Bevölkerungsziffern der Strafanstalten und den Gefängnissen in den letzten Jahren ganz erheblich vermindert seien, so dass z. B. in der Stadtvoigtei im vergangenen Jahre trotz der bedeutenden Zunahme der Bevölkerung die Zahl der Strafvollstreckungen nur die Hälfte der Zahl des Jahres 1866 erreichte, so sei doch nicht zu verkennen, dass die Gefahren, mit denen das Verbrecherthum unser öffentliches Leben bedroht, von Tag zu Tage grösser werden. Uebrigens scheinen nach der

bedeutenden Abnahme der Gefangenen, welche infolge der günstigen Zeitverhältnisse und der Einführung des neuen Strafgesetzbuches eingetreten sei, jetzt wieder eine Zunahme einzutreten, und es sei um so betrübender, dass dazu das jugendliche Alter, das Alter von 12—18 Jahren, in auffallend hohem Maasse beitrage. Wenn die Einlieferungen in den folgenden Monaten dieses Jahres in gleichem Maasse fortgehen, wie bisher, so dürfte die Zahl der jugendlichen Gefangenen in diesem Jahre eine Höhe erreichen, wie nie zuvor. Dazu habe wahrscheinlich meist beigetragen, dass die Straflosigkeit, resp. die Strafmilderung, welche die neue Strafgesetzgebung für das jugendliche Alter eingeführt, den Hehlern, wie den zahlreich verkommenen Familien dieser Stadt Anlass gebe, sich ihrer jugendlichen Glieder in ausgedehnterem Maasse zur Ausübung von Verbrechen zu bedienen, als dies früher der Fall war. — Die eclatanten Ausschreitungen des Verbrecherthums in den letzten Zeiten haben allerdings die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese dunkle Seite unseres Volkslebens hingezogen; aber es müsse die Einsicht weiter und weiter ausgebreitet werden, dass es hier nicht genug sei, wenn man alle Verantwortung auf die Behörden wälzt, nach der Polizei schreit und vom Staat Hilfe erwartet, sondern dass ein Jeder an seinem Theil zur Heilung des Schadens meist helfen könne und müsse. Die Nothschreie über diese Zustände dürfen die Frage nicht übertönen, was kann ich thun, dass es besser werde. Je allgemeiner diese Frage werde, desto mehr werden die Bestrebungen des Gefängnissvereins gewürdigt und unterstützt werden. Damit dies geschehe, sei es nöthig, dass die Uebelstände, die hier in Betracht kommen, in der Oeffentlichkeit bekannt und auf die Punkte hingewiesen werde, bei welchen die freie Liebesthätigkeit einsetzen könne. Dahin gehöre besonders der Nothstand unter den entlassenen Strafgefangenen. Es werde ihnen die Rückkehr zu irgend einem redlichen Erwerbe und zu einem ordentlichen Wandel oft in einer Weise erschwert, dass sie vielfach auch bei gutem Willen an den Schwierigkeiten scheiterten. Dieser Umstand trage auch dazu bei, dass der Hass des Verbrecherthums und der Krieg desselben gegen die bestehende Ordnung einen immer schärferen Charakter annehme. Um zur Beurtheilung dieser Dinge einen bestimmten Anhalt zu gewinnen, habe sich der Vortragende aus verschiedenen Strafanstalten und Gefängnissen Nachrichten über die Rückfälligkeitsverhältnisse und über die Ursache des Rückfalles ausgebeten; daraus ergebe sich, dass unter den im Laufe des Jahres 1871 eingelieferten Gefangenen etwa 70 Procent im Durchschnitt bereits vorher mit Gefängniss oder Zuchthaus bestraft waren. Die eingegangenen Berichte seien darin einig, dass bei einer grossen Zahl die eigene Verschuldung die Ursache des Rückfalles war, sie constatiren aber auch, dass die Zahl derer nicht unbeträchtlich ist, welche in Folge von Mangel an Unterkommen und Arbeit zurückgefallen sind.

Wenn man behaupte, dass heutzutage die Erwerbsverhältnisse so günstig seien, dass Jeder, der wolle, sich sein Brod auf ehrliche Weise verdienen könne, so möge das für den unbescholtenen Arbeiter vielleicht zutreffend sein, es sei aber unbillig, diese unter dem Bann der öffentlichen Meinung stehenden Menschen mit demselben Maassstabe zu messen, wie Unbescholtene. Die Erfahrungen an ihnen würden nicht so schlecht sein, wie sie sind, wenn es mit der Uebung der christlichen Barmherzigkeit besser stünde. Wo diese sich ihrer angenommen, da habe man neben manchen freilich betrübenden Erfahrungen doch auch erfreuliche Beweise davon gesehen, dass dies Feld nicht so öde und unfruchtbar sei, wie es nach oberflächlicher Beobachtung scheine.

Hierauf erstattete Pastor Wiesener, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg, Bericht über die Agentenreise, die er im vorigen Winter auf Veranlassung des Vereinsvorstandes unternommen. Es geht daraus hervor, dass seine Vorträge vielfach für die Sache angeregt und das erfreuliche Resultat gehabt haben, dass in mehreren grösseren Fabrikstädten im südlichen Theile des Regierungsbezirks Frankfurt, in Fürstenwalde, Guben, Sommerfeld, Serau, Landsberg a. d. Warthe Lokalvereine entstanden sind, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen und ihre Bereitwilligkeit zum Anschluss an den Berliner Verein ausgesprochen haben. Die Vorschläge, welche Herr Wiesener für weitere Ausdehnung und Organisation des Gesammtvereines machte, wurden fast einstimmig angenommen.

Hierauf folgte ein Referat des Gefängniss-Inspector Homuth über Arbeitsanstalten für Entlassene, worin derselbe auf die Nothwendigkeit solcher Anstalten hinwies und zur Gründung derselben die Staatshilfe in Anspruch genommen wissen wollte. Obwohl von mehreren Seiten Bedenken gegen solche Anstalten geäussert wurden, weil durch dieselben die persönliche Freiheit zu sehr beschränkt werde, und die Anhäufung einer grösseren Anzahl verbrecherischer Elemente an einen Ort bei freier Bewegung derselben grosse Nachtheile für das öffentliche Leben mit sich führe, so wurde doch von der Mehrzahl anerkannt, dass solche Anstalten als Nothbehelf für diejenigen Personen, deren Unterbringung in ordentliche Arbeitsstellen nicht gelinge, höchst wünschenswerth seien. Auch würde dadurch den Vorwänden, mit denen solche die Bettelei und die Rückfälle zu entschuldigen suchen, vorgebeugt werden. Da aber die Frage, wie solche Anstalten zu beschaffen und einzurichten, eine höchst schwierige und noch zu wenig vorbereitete sei, so sei vorläufig von weiteren Schritten abzusehen und als Aufgabe des Vereins in's Auge zu fassen, zum Nachdenken über diese Frage durch Wort und Schrift anzuregen.

Nach einer sehr lebhaften Debatte über diese Sache trug der Prediger Freidank sein Referat über die Unterschiede des alten und neuen Strafgesetzbuches in Betreff der Strafvollstreckung vor. Er gab eine klare und übersichtliche Darstel-

lung dieser Unterschiede und ihrer Motivirungen. Eine Discussion darüber konnte wegen der vorgerückten Zeit nicht stattfinden. Um 2 Uhr wurde die Versammlung geschlossen. Die Beiträge, welche am Schluss von den einzelnen Theilnehmern an die Vereinskasse gezahlt wurden, sowie die Stimmung, welche während der Verhandlungen durch die rege Betheiligung der Theilnehmer sich kund gab, berechtigt zu der Hoffnung, dass der Verein durch die Schwierigkeiten, die seinen Bestrebungen entgegenstehen, sich nicht nur nicht entmuthigen lassen, sondern mit neuem Eifer und gestärktem Muth seine Ziele verfolgen werde. Möge es ihm gelingen, die öffentliche Theilnahme an seinen für das öffentliche Wohl so wichtigen Bestrebungen in recht ausgedehntem Maasse sich zu erwerben und die Unterstützung zu finden, deren er bedarf.

Breslau, im Juni 1872. Jahres-Bericht des Local-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene evangelischer Confession pro 1871/72.

Ein Vereinsjahr ist wiederum geschlossen und es tritt jetzt an den Vorstand die Pflicht heran, Rechenschaft von seinem Wirken abzulegen. Freud' und Leid haben auch im vergangenen Jahre nicht gefehlt.

Der langjährige Vorsitzende, Strafanstalts-Director Schück, wurde am 29. Februar d. J. von seinen schweren Leiden durch einen sanften Tod erlöst. Möge ihm die Erde leicht sein!

So herb der Verlust auch war, um so grösser war die Freude, den neuen Director der hiesigen Strafanstalten in die Stelle des Verstorbenen treten zu sehen. Zu helfen und zu wirken thut wahrlich Noth.

Durch das Freizügigkeitsgesetz wächst das Proletariat in den grossen Städten in erschreckender Weise. Die Wohnungsmiethen steigern sich enorm, und die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse haben eine nie gekannte Höhe erreicht. Dies sind denn auch die Ursachen, wesshalb die öffentliche Sicherheit in den grossen Städten immer mehr abnimmt. Die Polizei allein kann das Uebel nicht heben; sie bedarf der Mitwirkung eines Jeden, der sich berufen fühlt, sein Scherflein dazu beizutragen, dass die Gesetze geachtet, der Bürger geschützt und das irrende Menschenkind zurückgeführt werde in die Bahn der Ordnung.

In Breslau allein befinden sich gegen 300 Polizei-Observaten und gegen 3000 bestrafte Individuen. Wenn keine rettende Hand helfend eingreift, gehen viele der einmal Bestraften dadurch verloren, dass die bürgerliche Gesellschaft den aus dem Gefängniss Zurückkehrenden nicht aufnimmt, sondern von sich stösst. Der Local-Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene evangelischer Confession hat es sich zur Aufgabe gestellt, den entlassenen evangelischen Gefangenen in ihrem ferneren Fortkommen behilflich zu sein, soweit dies seine Mittel erlauben.

Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, dass die edlen Menschenfreunde, welche zu Lebzeiten des verstorbenen Vorsitzenden dem Verein

ihre Theilnahme zugewendet haben, auch in Zukunft nicht aufhören werden, das Werk der Liebe an jenen Unglücklichen fortzusetzen, welche durch Noth oder auch manchmal durch mangelnde Nächstenliebe in's Verderben gerathen sind. Den schönsten Lohn, der ihrer wartet, finden sie in den Worten des Herrn:

„Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen.“

Es blieben von den in früheren Jahren unter den Schutz des Vereins aufgenommenen Pfleglingen pro 1871/72	62 Personen,
Hiezu traten im Laufe des Vereinsjahres	14 „
Summa	76 Personen.

Dieselben sind theils aus hiesigen, theils aus auswärtigen Strafanstalten entlassen worden, und um dieselben beim Wiedereintritt in das öffentliche Leben vor bösen Einflüssen, Verführungen und Rückfällen zu bewahren, sind sie nach besten Kräften unterstützt worden, indem ihnen Arbeit, Unterkommen, Wohnung, Kleidung, Handwerksgeräth etc. beschafft, sie selbst unter Aufsicht der Vereinsmitglieder genommen wurden.

Von den genannten 76 Individuen

haben sich dauernd gut aufgeführt	56,
haben sich der Aufsicht entzogen	8,
sind durch andere Verhältnisse ausgeschieden	3,
sind der Unsittlichkeit anheimgefallen	6,
sind strafrückfällig geworden	2,
sind Soldat geworden	1,
Summa	76 Pers.

Ausserdem wurden mehrere Gefangene, welche sich nach kurzem Aufenthalte hierorts nach auswärts begaben, mit einer einmaligen Unterstützung bedacht.

Die Wirksamkeit des Local-Vereins erstreckte sich während seines 11jährigen Bestehens auf 663 entlassene Gefangene, welche bei 420, soviel bekannt, mit gutem Erfolg gekrönt wurde.

Das im Jahre 1867 in's Leben getretene Asyl zur Aufnahme für entlassene junge Mädchen evangelischer Confession existirt noch in seiner früheren Verfassung.

Seit dem Bestehen des Asyls wurden in dasselbe aufgenommen 61 Mädchen, wovon 6 zum zweiten und 1 zum dritten Male, 9 im letzten Vereinsjahr.

Davon kehrten zu den Ihrigen zurück	15,
vermiethet wurden	23,
entlassen wurden	13,
entfernten sich heimlich	8,
im Bestande verbleiben	2,
	61.

Die Asylistinnen stehen unter steter Aufsicht einer Vorsteherin und werden auch, sobald sie sich nicht dem Einflusse selbst entziehen, nach ihrem Austritt noch in Obhut gehalten.

Rechnungs-Abschluss.

Einnahme.

	Asyl-Fond.			Unterstützungs-Fond für Gefangene.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kassenbestand aus dem Vorjahre	267	29	1	299	1	11
a. Vom Directorium des Provinzial-Vereins	25	—	—	25	—	—
b. Vom Magistrat hierselbst	25	—	—	25	—	—
c. Zinsen der Obligationen	2	12	—	—	—	—
d. Differenz zwischen einer Obligation und deren Courswerth	1	15	—	—	—	—
e. Beiträge der Mitglieder	12	11	6	—	—	—
f. Arbeitsverdienst der Asylistinnen	19	27	9	—	—	—
g. Vom Unterstützungsfond der Köngl. Gefangenen-Anstalt	—	—	—	28	8	3
Summa Einnahme	354	5	4	377	10	2

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. An Unterstützungen	—	—	—	51	21	3
b. An Haushaltungskosten	71	16	—	—	—	—
c. Gehalt der Asylvorsteherin	56	—	—	—	—	—
d. Miethe	80	—	—	—	—	—
e. Zur Beschaffung von Utensilien etc.	5	10	—	—	—	—
f. Vorschüsse	—	—	—	14	20	—
g. Für Medicin	—	26	9	—	—	—
h. Porti's	—	—	—	—	15	6
Summa Ausgabe	213	22	9	66	26	9

Bilance.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	354	5	4	377	10	2
Die Ausgabe dagegen	213	22	9	66	26	9
Bleibt Bestand ult. Mai 1872	140	12	7	310	13	5

Den einzelnen Wohlthätern, welche uns durch Darreichung von Liebesgaben unterstützt haben, sagen wir hiermit unsern innigsten Dank.

Indem wir unseren Verein auf's Neue der Liebe unserer Mitbürger empfehlen, bitten wir inständig alle Fabrikherren, Baumeister,

Kaufleute etc., wenn sie gesonnen sind, Entlassene in Arbeit zu nehmen, sich an uns wenden zu wollen. Der Herr, unser Gott, wird es ihnen lohnen.

Der Vorstand des Local-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene evangelischer Confession.

gez. Grützmacher. Kaldewey. Halliersch. Gauda.

Kaiserslautern, 8. Juni 1872. Zur Prüfung der Staatsausgaben auf den Etat des k. Staatsministeriums der Justiz für die XI. Finanzperiode 1872/73, in specie der Kosten der Strafanstalten, wurde dem letzten bayerischen Landtag von der k. Staatsregierung folgende Uebersicht über die Einnahmen der einzelnen Zuchthäuser und Gefangenanstalten dieses Landes vorgelegt (cf. Beilage 58 der Landtags-Verhandlungen pro 1871/72).

Die Einnahmen sub lit. a repräsentiren den Ertrag der Beschäftigung, diejenigen sub b die Rückersätze aus dem Vermögen derjenigen Gefangenen, welche zur Tragung der Strafvollzugskosten verurtheilt wurden.

Fortl. Nr.	Bezeichnung der Strafanstalten.	Etatsmässige Kopfzahl.	Einnahmen.			
			Arbeitsverdienst der Gefangenen incl. des Erträgnisses der Landwirthschaft. a.	Erstattete Unterhaltungskosten. b.	Sonstige Einnahmen. c.	Summe der Einnahmen.
			fl.	fl.	fl.	fl.
1	Zuchthaus Kaiserslautern.	300	20,000	1,000	500	21,500
2	" Kaisheim .	800	27,300	1,700	1,000	30,000
3	" München . .	650	27,000	700	1,300	29,000
4	" Plassenburg .	720	29,000	1,300	700	31,000
5	" Sct. Georgen.	330	11,000	500	800	12,300
6	" Würzburg .	260	13,000	850	350	14,200
7	Gefangenenanst. Amberg	600	25,000	4,000	800	29,800
8	" Ebrach . .	530	17,000	2,000	1,000	20,000
9	" Frankenthal	60	1,300	—	100	1,400
10	" Laufen . .	550	17,000	5,000	700	22,700
11	" Lichtenau .	450	17,000	4,000	600	21,600
12	Zellengefängn. Nürnberg	400	16,000	3,000	400	19,400
13	Gefangenanstalt Sulzbach	280	9,000	700	250	9,950
14	" Wasserburg	120	4,000	300	150	4,450
15	" Zweibrücken	200	8,000	—	500	8,500

Hienach, sowie nach den Motiven des Budgets entziffert sich in den 15 bayerischen Strafanstalten eine Durchschnittsbevölkerung der Zuchthäuser und Gefangenanstalten (auf Grund der Erfahrungen der Strafgesetzgebung von 1861) von 6250 Köpfen, wovon jeder jährlich einen Zuschuss aus Staatsmitteln von rund 117 fl. in Anspruch nimmt. Der jährliche Arbeits-Verdienst dieser Sträflingszahl beträgt 241,600 fl., also rund per Kopf 38 fl. oder $6^1/_3$ kr. per Tag. Letzteres gab dem Budget-Referenten, Abg. Dr. Kurz, zu der Bemerkung Anlass, dass dieser Verdienst im Verhältnisse zu den jetzigen Taglöhnen der Handarbeiter und Gewerbsleute als ein fast verschwindend kleiner bezeichnet werden müsse und dass die gründliche Erörterung dieser Frage, da es sich um so beträchtliche Summen handelt, eine sehr dankbare wäre.

Mit Bezug hierauf äusserte der k. Staatsminister der Justiz, Dr. Fäustle, in der Sitzung des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 24. Februar 1872, er werde die Bildung einer Centralgefängnisscommission, aus Richtern, Staatsanwälten und Industriellen anstreben, welche auch die Aufgabe in ihren Bereich zu ziehen haben würde, die Arbeit der Gefangenen in den Strafanstalten rationeller und einträglicher zu machen.

Stuttgart, im Juni 1872. Unterm 14. Juni v. J. ist folgende Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums, betreffend die Mittheilung der Entscheidungsgründe zu den Straf-Urtheilen und der Gerichtsakten an die Verwaltungen der Strafanstalten erlassen worden:

Da es von Werth ist, dass in allen Fällen, in welchen es sich um die Vollziehung einer in einer höheren Strafanstalt zu verbüssenden Freiheitsstrafe handelt, der Vorstand der Strafanstalt und die Hausgeistlichen über die näheren Umstände des Verbrechens oder Vergehens, welches die Verurtheilung zur Folge gehabt hat, und über die Persönlichkeit des Verurtheilten sich unterrichten können, so wird Folgendes verfügt:

1. Gleichzeitig mit der Ablieferung des Verurtheilten, oder doch so bald als möglich nach derselben sind die betreffenden Akten der Strafanstalts-Verwaltung mitzutheilen, wenn entweder

a. das zu vollziehende Erkenntniss ein schwurgerichtliches, oder

b. auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe erkannt, oder

c. die Strafe in der Strafanstalt für jugendliche Gefangene zu vollziehen ist.

Die Verwaltung hat die Einsicht der Akten auch den Hausgeistlichen zu eröffnen und für die möglichst baldige Rückgabe derselben an das Gericht besorgt zu sein.

2. In denjenigen Fällen, in welchen nicht in Gemässheit der vorstehenden Anordnung die Gerichtsakten selbst von Amtswegen der Strafanstalten-Verwaltung zugestellt werden müssen, sind der letzteren die Entscheidungsgründe zu dem zu vollziehenden Strafurtheil mitzutheilen, entweder durch Aufnahme derselben in die zur Uebermittelung an die Strafanstaltenverwaltung bestimmte Abschrift des Strafurtheils (Verfgg. v. 12. Febr. 1870, B. 3. a.) oder durch die gleichzeitige oder nachträgliche Mittheilung einer abgesonderten Ausfertigung der Entscheidungsgründe.

Würden mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit eines Falles die Strafanstaltenverwaltung oder der Hausgeistliche von den Akten Einsicht zu nehmen wünschen, so hat dem Ansuchen um Mittheilung der Akten das Gericht, sobald als thunlich, zu entsprechen.

Stuttgart, 10. Febr. 1872. (61. Sitzung der Abgeordnetenkammer. An den Ministertisch ist Obertribunalrath Dr. v. Beyerlen getreten.) Für gerichtliche Strafanstalten sind exigirt jährl. 182,760 fl., dazu kommt als Beitrag an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene mit je 1000 fl. und eine Exigens für das Strafanstaltencollegium von 5600 fl., somit im Ganzen jährlich 189,360 fl. Die Mittelzahl der Gefangenen im J. 1869/70 war 1399 und der jährliche Gesammtdurchschnittaufwand auf einen Gefangenen betrug 116 fl. Unter den einzelnen Besoldungsaufbesserungen hält Paulus die für die Zuchthausaufseher, welche nur bis 450 fl. bekommen sollen, für zu niedrig, und wird darin von Retter unterstützt, welcher betont, dass diese Leute, welche selbst ein Gefangenenleben führen müssen, entschieden zu schlecht bezahlt seien. Ref. v. Sick erinnert an die gleichfalls ungenügende Besoldung der Aufseherinnen, und bringt mit Paulus einen Antrag ein, das hohe Haus möge die Geneigtheit aussprechen, eine Nachexigens zu diesem Zweck zu bewilligen, womit die Kammer einverstanden ist. Die zwei Hausgeistlichen der Strafanstalt Hohenasperg haben um eine Remuneration für ihre Bemühung bei den Gefangenen von je 15 fl. nachgesucht; die Kammer beantragt Verwilligung. Hopf: Die Zahl der Gefangenen sei so gering, dass er durch das Verlangen der betr. Geistlichen wirklich sehr unangenehm berührt worden sei. Im Interesse der höheren Würde des geistlichen Amtes bitte er die beiden Herrn auf diesem Wege, von ihrem Remunerationsgesuch abzustehen; dieselben sehen ja ohnedies einer Gehaltsaufbesserung entgegen, und mögen diese 15 fl. den niederen Angestellten, für welche heute eine Nachexigens gewünscht worden sei, zukommen lassen. Bei vorgenommener Abstimmung wird der Kommissions-Antrag bewilligt. Am Schlusse dieses Etatssatzes gibt Fetzer dem schon früher ausgesprochenen Wunsch Ausdruck, das hiesige Pönitentiargefängniss möchte anderswo-

hin verlegt werden. Was den hier zur Sprache kommenden Antrag des Dr. Lenz betrifft, auf Errichtung einer besonderen Anstalt für zur Haft Verurtheilte, deren Absonderung nach ihrer Persönlichkeit die Verwaltung für angemessen erachtet, so erscheint der Justizges.-Kommission (Referent v. Boscher) das Bedürfniss nicht genügend dargethan, auch scheinen die Zweckmässigkeitsgründe nicht so dringend zu sein, dass die Annahme gerechtfertigt wäre. Desshalb wird Tagesordnung beantragt. Dr. Lenz zieht nunmehr diesen Antrag zurück und stellt dafür einen neuen Antrag, an die K. Regierung die Bitte zu richten, sie möge Einleitung treffen, dass die Strafe des Gefängnisses bis zu 4 Wochen mit Berücksichtigung des Bildungsstandes und der bürgerlichen Verhältnisse in Haft auf der Strafanstalt Hohenasperg verwandelt werden könne, und begründet diesen Antrag mit Hinweis auf die ungenügende Lokale mancher Gefängnisse. Der Präsident bemerkt, dass der jetzt gestellte Antrag ein selbstständiger und an die Kommission zu verweisen sei. Justizmin. v. Mittnacht: Dieser Antrag sei ein ganz neuer und scheine ihm zu bezwecken, die Festungshaft im Widerspruch mit dem deutschen Strafgesetzbuch festzuhalten; er halte es für unzulässig, denselben sofort zur Debatte zu bringen. Die Kammer beschliesst die Verweisung an die Justizgesetzgebungs-Kommission.

Stuttgart, 22. März 1872. (Abendsitzung der Abgeordnetenkammer vom 21. März.) Zum Ausbau des Zellengefängnisses in Heilbronn und für Herstellung von Wohnungen für einen Theil des Beamten- und Offiziantenpersonals der dortigen Strafanstalt wurden ausser den bereits verabschiedeten 320,000 fl. weitere 246,000 fl. verwilligt.

Aus Württemberg, im April 1872. Nach dem im Juli 1871 unerwartet schnell erfolgten Tode des K. Justizrath Klees besorgte der Vorstand des Arbeitshauses in Ludwigsburg, Oberjustizrath Bechstein die Leitung des Weiberarbeitshauses in Markgrönningen. Da dies für letztgenannten Herrn manche Unzuträglichkeiten hatte, und auf die Dauer nicht durchzuführen war und die Lokalitäten in Markgrönningen längst dem Kultusministerium zur Errichtung eines dritten Waisenhauses versprochen waren, so wurde die Verlegung des Weiberarbeitshauses nach Heilbronn beschlossen. Die Leitung der Anstalten in Heilbronn besorgt bekanntlich seit Längerem der zum Vorstand des Gefängnisses in Rottenburg ernannte Justizrath Nick. Letzterer hatte die nöthige Vorbereitung, Bauten etc. zu besorgen und Ende Oktober 1871 wurden die 120 weiblichen Gefangenen von Markgröningen mit 2 Aufsehern und 8 Aufseherinnen in 3 Abtheilungen nach Heilbronn transferirt.

Die Leitung der Strafanstalt in Rottenburg besorgt einstweilen der dortige K. Oberamtsrichter Pfeilstiker.

In den älteren Lokalitäten in Heilbronn wurde früher nur die Zuchtpolizeihausstrafe gegen Weiber vollzogen. Im Dezember 1869 transfe-

rirte man dahin noch die weiblichen Kreisgefangenen von Rottenburg (damals 12 an der Zahl). Dieselben wurden jedoch von den anderen Gefangenen strenge gesondert, insbesondere auch in Schlaf- und Arbeitssälen, Kirche, Schule, Hof etc.

Dasselbe geschah auch mit den im Oktober 1871 nach Heilbronn transferirten Arbeitshausgefangenen. Da alle 3 Categorien von Gefangenen verschiedene Hausordnungen hatten, so war das Herstellen einer gemeinsamen Tagesordnung und überhaupt die Durchführung des gesammten Dienstes bei der beschränkten Räumlichkeit keine unbedeutende Aufgabe, deren Lösung aber der Umsicht und dem rastlosen Eifer des Justizrath Nick glücklich gelang.

Seit 1. Januar 1872 werden nun in Heilbronn nur noch 2 Categorien weiblicher Gefangenen verwahrt, Zuchthausgefangene bis zu 3, Gefängnisssträflinge bis zu 5 Jahren. Der Titel Zuchtpolizeihausverwaltung ging ein und wurde verwandelt in K. Verwaltung der Weiberstrafanstalt.

Der Gefangenstand betrug im November 1871 noch 208, im April d. J. nur 184.

Die Mittheilungen in Band V. S. 225 über das noch nicht eröffnete Zellengefängniss in Heilbronn bedürfen einiger Berichtigungen. In den ausgebauten 2 Flügeln befinden sich nicht 300, sondern nur 150 Zellen. Auf jeder Seite des Stockwerks sind 13, im Stockwerk also 26, davon 25 Gefangenenzellen, 1 Aufseherzelle, in den 3 Stockwerken jedes Flügels also 75 Gefangenenzellen. In dem vor dem Zellengefängniss stehenden Verwaltungsbau, wo die Gefangenen gemeinschaftlich arbeiten, aber bei Nacht getrennt werden sollen, sind dagegen 50 Schlafzellen. Das Zellengefängniss, für dessen Bau s. Z. 320,000 fl. bewilligt wurden, war also seither für 200 Gefangene weiblichen Geschlechts bestimmt, soll aber künftig für Männer verwendet werden. Kürzlich sind nun weitere 246,000 fl. dafür bewilligt worden, um auch den dritten (nördlichen) Flügel, mit 75 Zellen zu erbauen und für 2 Hausgeistliche und Aufseher-Familienwohnungen 2 grössere Gebäude am Steinweg zu errichten.

Aus Württemberg, Mai 1872. Nach einer Bekanntmachung des Strafanstalten-Collegiums hat die Einlieferung sämmtlicher zu zeitiger, 5 Jahre übersteigender Zuchthausstrafe verurtheilten Männer von jetzt an bis auf Weiteres in das Zuchthaus zu Stuttgart stattzufinden.

Aus Thüringen, 18. März 1872. Der Special-Landtag zu Koburg trat am 13. d. M. zusammen. Unter den Vorlagen für denselben behandelt eine die Regelung des Gefängnisswesens, eine andere die Errichtung eines Landarmenhauses.

Mühlhausen, 12. Februar 1872. Durch die jetzt erfolgende definitive Anstellung der deutschen Reichsbeamten bekommen wir nun end-

lich auch die für einzelne Kategorien derselben durch Verfügung des Reichskanzler-Amts bereits vor längerer Zeit angeordneten neuen Uniformirungen zu schauen. Dieselben zeichnen sich im Gegensatz zu den ehemals im Reichsland paradirenden, theatralisch aufgeputzten französischen Amtskleidungen durch ihre schmucklose und zweckentsprechende Einfachheit vortheilhaft aus; namentlich gilt dies von der Uniform der Forstbeamten und des Aufsichtspersonals in den elsässisch-lothringischen Strafanstalten. Das gemeinsame Abzeichen aller Reichsbeamten besteht in der schwarz-weiss-rothen Kokarde, sowie der Säbel- oder Degenquaste in den gleichen Farben.

Wien, im März 1872. Bericht des zur Vorbereitung dreier Strafgesetznovellen bestellten Ausschusses.

Der Ausschuss, welchen das Abgeordnetenhaus in seiner 6. Sitzung vom 19. Jänner 1871 zur Vorberathung der Gesetzentwürfe bestellt hat, welche die Regierung über die Vollziehung der Freiheitsstrafe in Einzelhaft, die Einsetzung ständiger Strafvollzugskommissionen, sowie die widerrufliche Entlassung der Sträflinge vorgelegt, kommt theilweise den ihm gewordenen Auftrage nach, indem er den anliegenden Gesetzentwurf zur Annahme empfiehlt.

Es dürfte ungewöhnlich erscheinen, nicht blos, dass der Ausschuss nur über zwei dieser obbezeichneten Gesetzentwürfe Bericht erstattet, sondern auch, dass er diese zwei Entwürfe in einen einzigen verschmolzen hat. Die Gründe hiefür liegen vor Allem in der Dringlichkeit, welche mit Rücksicht auf die zur Benützung bereiten, sehr kostspieligen Neubauten in zwei Strafhäusern (Karlau bei Graz und Stein) für die gesetzliche Regelung der Einzelhaft ganz unabweislich besteht. In zweiter Linie hat sich der Ausschuss auch nicht den Erwägungen verschliessen können, dass die wichtige und für Oesterreich ganz neue Einrichtung der widerruflichen Entlassung einer ausgedehnteren Vorberathung bedürfe, als welche in jener Frist möglich gewesen wäre, die der Ausschuss unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Dringlichkeit der ersteren Gesetzentwürfe in Anspruch nehmen zu können vermeinte. Die Ansichten, welche über die sogenannte Beurlaubung der Sträflinge schon während der Generaldebatte im Ausschusse sich geltend machten, scheinen sich überdies nicht mit der gleichen Raschheit und Entschiedenheit feststellen zu lassen. Gleichzeitig aber erklärt sich dadurch die Verschmelzung der Gesetzentwürfe über die Einzelhaft und die zur Ausführung der diesbezüglichen Bestimmungen zu bestellenden Strafvollzugscommissionen. Die Technik des Gesetzes erlaubt es, und der Ausschuss hat hierauf volle Rücksicht genommen, dass, im Falle die widerrufliche Entlassung der Sträflinge Gesetz werden würde, eine kurze Einschaltung dort die Competenz der Strafvollzugskommissionen auch auf jenes Gebiet ausdehnen kann.

Was nun das Meritorische des zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfes anlangt, so dürfte es kaum angemessen erscheinen, die Gedanken und Erfahrungen zu wiederholen, welche nicht nur in Oesterreich, sondern allerwärts, wo es sich um Reform des Gefangenwesens handelt, dem Systeme der Einzelhaft Bahn brachen, und dies um so weniger, als ja wiederholte Voten der zur Vorberathung eines neuen Strafgesetzes bestellten Ausschüsse des hohen Hauses vorliegen, und letzteres selbst bereits in der Sitzung vom 19. Juli 1867 ausdrücklich das Princip anerkannte, dass Freiheitsstrafen jeder Art in Einzelhaft verbüsst werden sollen. Seither ist auch nichts geschehen, was zu dem Schlusse berechtigen könnte, als wäre die allgemeine und widerspruchlose Anerkennung des grossen Princips heute eine weniger allgemeine oder minder unangefochtene.

Freilich konnte sich der Ausschuss auch anderen Erwägungen nicht entziehen, welche die bevorstehende Neugestaltung des materiellen Strafrechts wachruft, woraus sich der provisorische Charakter dieses Gesetzentwurfes von selbst ergibt. Auf gleicher Stufe stehen jene Rücksichten, die dem Umstande gelten, dass die Einzelhaft nur schrittweise mit dem Fortgange der Neubauten und Adaptirungen durchführbar ist. So konnte sich der Ausschuss keineswegs dem peinlichen Eindrucke entschlagen, welchen die Betrachtung hervorzurufen geeignet ist, dass ein neues, grosses, einschneidendes Princip in seiner exacten und methodischen Durchführung — bei all' seiner Nothwendigkeit — durch äussere Umstände, welche eben eine Berücksichtigung unweigerlich fordern, theilweise beinträchtigt wird; allein er durfte der durch die Thatsachen geschaffenen Nothwendigkeit eines solchen provisorischen Gesetzes nicht widersprechen, und desshalb musste der Entwurf alle Zeichen eines solchen Ursprungs an sich tragen. Der Ausschuss unterlässt es also auch, in eine ausführliche oder vergleichende Erörterung über jene Singularitäten einzugehen, die vom Standpunkte der Wissenschaft oder Erfahrung immerhin einer abweichenden Auffassung und Entscheidung unterliegen könnten; gleichwohl hat der Ausschuss diese Standpunkte sorgfältig gewahrt, wo nicht unübersteigliche Hindernisse entgegentraten oder die starre Festhaltung principieller Consequenzen selbst das derzeit Erreichbare unmöglich zu machen gedroht hätte.

Indem der Ausschuss sein Augenmerk unausgesetzt darauf richtete, für die einheitliche Durchführung des Strafsystems im Wege eines neuen Strafgesetzes kein hinderndes Präjudiz zu schaffen, vielmehr die Sammlung von schätzenswerthen Erfahrungen für die endgiltige Reform des materiellen Strafrechts nicht unmöglich zu machen, hat er sich dem überwiegenden Theile der Motive angeschlossen, die die Regierung ihren Entwürfen beigegeben hat, auf welche daher auch hier hingewiesen wird.

Diese Motive bemühen sich auch, die Zifferansätze zu rechtfertigen, welche namentlich in diesem Gesetzentwurfe von eingreifender

Bedeutung sind. Ein Theil der bezüglichen Bestimmungen ist durch langjährige Erfahrung gegeben, ein anderer Theil hält die Mitte zwischen Ziffern der ausländischen Gesetzgebungen, welche, wie jede Ziffer, etwas Willkürliches in sich schliessen, ein dritter Theil aber rechtfertigt sich durch statistische Nachweisungen, welche die Motive der Regierungsvorlage (S. 7—13) ausführlich geliefert haben; dieselben wurden vom Ausschusse einer eingehenden Prüfung unterzogen, fussen auf richtigen Voraussetzungen und sind auch als Basis der ziffermässigen Ausschussanträge zu betrachten. Die Ausführlichkeit dieser Motive überhaupt veranlasste den Ausschuss, in seinem Berichte nur auf jene Aenderungen der Regierungsvorlage einzugehen, welche von Wichtigkeit sind. Ausserhalb dieser Grenzen beschränkt sich der Ausschuss demnach auf die Erwähnung, dass er dem von der Regierung intendirten Systeme der sogenannten modificirten Einzelhaft zugestimmt hat, wie sie ausser in sehr wenigen Strafanstalten (so Bruchsal, Moabit, Nürnberg) überall in Deutschland besteht und — mit kurzen Worten gesagt — sich dadurch äusserlich kennzeichnet, dass die sonst unausgesetzte räumliche Trennung der Gefangenen von einander nicht auf Kirche, Schule und den Spaziergang ausgedehnt wird und Gesichtsmasken nicht zur Anwendung kommen.

Zu §. 4. So wichtig es erscheinen mag, zu sagen, das Verhältniss der Einzelhaft zur gemeinsamen Haft sei incommensurabel, so erübrigt bei dem Umstande, als die Einzelhaft ein ungleich intensiveres Uebel ist, doch nichts, als eine Verhältnisszahl festzustellen. Der Ausschuss hatte keinen Anlass, von der Ziffer des Regierungsentwurfes abzuweichen; ebensowenig erhob er irgend ein Bedenken gegen die Forderung, dass, ehe die höhere Anrechnung der Einzelhaft eintreten könne, eine gewisse Frist in der Einzelhaft zugebracht worden sein müsse. Eine vielbestrittene Frage ist aber die über den Zeitpunkt, in welchem diese Berechnung oder Reduction einzutreten habe, namentlich darüber, wie lange die Einzelhaft gedauert haben müsse, um aus ihrem fühlbar intensiveren Einfluss die Forderung der Reduction zu begründen, und ob sich diese Reduction auch auf die vor Eintritt dieses Endtermines verbüsste Strafe zu erstrecken habe. In ersterer Beziehung divergirten die Ansichten nicht unbedeutend; der §. 35 der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 hatte sechs Monate verlangt, die Ausschussberichte der Jahre 1868 (§. 32) und 1870 (§. 27) diese Frist bis auf 30 Tage herabgemindert. Die diesmalige Regierungsvorlage und mit ihr der Ausschuss glaubte den Mittelweg einschlagen und drei Monate empfehlen zu sollen. Die Annahme einer längeren Frist würde schon durch den Umstand behindert, dass eine so geringe Anzahl von Zellen belegbar ist, während doch getrachtet werden muss, auf eine möglichst grosse Zahl von Sträflingen die Bestimmungen über die Einzelhaft anwenden zu können. Unter das Minimum von drei Monaten herabzugehen, schien aber dem Ausschusse durchaus nicht räthlich, da er sich einstimmig der Meinung

anschloss, eine kürzere Frist wäre nicht im Stande, die erhöhte Intensität des Uebels fühlbar zu machen und eine Reduction zu begründen. Allein, wenn man bei dem Vorschlage der Regierung geblieben wäre, dass sofort die ganze abgebüsste Strafe reducirbar sei, würden die Ungleichförmigkeiten, welche mit jeder Reduction verbunden und nur mit Ausschliessung der Reduction überhaupt gänzlich zu beseitigen sind, häufiger und mit Rücksicht auf kurzzeitige Strafen greller hervorgetreten sein. Auch durften die Bedenken, welche schon im Jahre 1867 im hohen Hause erhoben wurden und namentlich gegen die unbedingte Regel gerichtet waren, dass nach Tagen schlechthin zu reduciren sei, nicht unterschätzt werden. Diesen sowohl wie den oben angedeuteten Einwürfen vermeinte der Ausschuss dadurch zu begegnen, dass er die ersten drei Monate jeder Strafe als nicht reducirbar erklärte und erst für jenen diese Frist überschreitenden Zeitraum das Anrechnungsverhältniss von 2 : 3 angewendet wissen wollte.

Zu §§. 5 und 6. Es ist nicht der geringste Vortheil der Einzelhaft, dass der Gefangene für das erziehende Moment der Arbeit und für geistige Anregung empfänglicher wird. Diese günstige Vorbedingung muss in ausgedehnter Weise benützt werden, so weit die Einrichtung eines Gefängnisses es nur überhaupt zulässt. Von diesem Gesichtspunkte gingen die citirten Entwürfe der Jahre 1867 (§§. 44 und 45), 1868 (§§. 41 und 42) und 1870 (§§. 35 und 36) aus. In Beziehung auf die Arbeit statuirten sie das Zwangsweise und Angemessene derselben ausdrücklich. Der Ausschuss glaubte auf diese Voten zurückgehen zu sollen, wenn auch das geltende Strafgesetz im §. 18 ganz bedingungslos u. im §. 245 unter gewissen Voraussetzungen die Arbeit zur Pflicht macht. Es konnte nämlich nicht übersehen werden, dass es in den gerichtlichen Gefängnissen hie und da mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, den Zellengefangenen zu ununterbrochener und angemessener Arbeit anzuhalten; allein eben das rückte die Gefahr nahe, dass derselbe ohne Arbeit bliebe, was mit Rücksicht auf die Wirkungen der Beschäftigungslosigkeit in der Einzelhaft im gesetzlichen Wege zu verhindern die Pflicht erheischt. Indem die Regierung den von der Arbeitspflicht Enthobenen (§. 244 des Strafgesetzes und A. h. E. v. 28. Okt. 1849 und 3. Dez. 1864) den Schutz gewähren zu müssen glaubte, dass ihrem Verlangen nach Arbeit entsprochen werden solle, theilte sie die Anschauungen des Ausschusses.

Neu erscheint die Bestimmung, dass bei der dem Sträfling zuzuweisenden Arbeit auch auf den Unterricht in einem Gewerbe Rücksicht zu nehmen sei. Wenn die Erwerbsunfähigkeit in so vielen Fällen die Ursache der Verbrechen gegen das Eigenthum ist, so muss es als das nothwendige Bestreben eines jeden Strafsystems gelten, den erstarkten guten Willen durch die Fähigkeit, auf redliche Weise Erwerb zu finden, wirksam zu unterstützen, den schwachen zu kräftigen, den mangelnden weniger gefährlich zu machen.

Nachdem ein zweckdienlicher Unterricht ohnedies nur bei längeren Strafen, also vornehmlich in den Strafanstalten, in welchen die Arbeit nach den Regeln der Gewerbsmässigkeit betrieben werden muss, die gewünschte Rücksicht wird erfahren können, so dürfte auch in dieser Richtung der neuen Bestimmung kein irgendwie namhaftes Bedenken entgegenstehen.

Wie auf der einen Seite Erwerbsfähigkeit und Arbeitslust, so soll auf der anderen der Unterricht und die geistige Anregung wirken. Auch diese bekämpfen ein sociales Grundübel, eine häufig wirkende Ursache der Verbrechen, die Unwissenheit. Dem Unterrichte gebührt die gleiche Würdigung wie der Arbeit, also auch der gleiche Platz im Gesetze.

Indem der Ausschuss daran ging, einen separaten Paragraph einzuschalten, hat er auch die Resolution vor Augen, welche das hohe Haus in der Sitzung vom 16. Juni 1871 gefasst hatte, lautend:

„Die Regierung wird aufgefordert, die durchgreifende Neugestaltung des Schulunterrichtes in den Strafhäusern ungesäumt vorzubereiten und spätestens bis zu dem Zeitpunkte und in jener Zeitfolge zu vollenden, als die Durchführung des Einzelhaftsystems ermöglicht sein wird."

Der Ausschuss ist desshalb einstimmig zu dem Beschlusse gelangt, es müsse diesen Forderungen durch die neu beantragte Bestimmung Genüge geleistet werden. Die Fassung des Paragraphen wurde so gewählt, dass so viel als möglich gesagt erscheint, ohne den Rahmen eines Gesetzes zu überschreiten. Wenn der allgemeine Ausdruck „Kenntnisse der Volksschule" gebraucht wird, so soll damit ein Fortschritt bezeichnet sein, denn die Vorurtheile gegen einen über die Rudimente des Elementarwissens hinausgehenden Unterricht sind längst überwunden und es hat sich an der Hand der Erfahrung die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass auch ein Unterricht in weiteren Grenzen den hiefür Empfänglichen zugewendet werden solle.

Zu §. 9. Die Weglassung der übrigen Sätze der Regierungsvorlage beruht einzig auf der Erwägung, dass es nicht gut sei, im Texte des Gesetzes Wiederholungen oder commentatorische Beifügungen zu belassen.

Minder erhebliche Aenderungen der Regierungsvorlage ergaben sich aus der Verschmelzung der beiden Gesetzentwürfe oder sind blos stylistischer Natur.

Der Ausschuss glaubt daher nur noch bemerken zu sollen, dass sich die Regierung mit dem hier vorgelegten Entwurfe zur Gänze einverstanden erklärt hat und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 20. Februar 1872. Dr. Aug. Weeber, Obmann. Dr. Russ, Berichterstatter.

Das Gesetz, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen lautet:

§. 1. In Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, deren Einrichtungen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelhaft gestatten, werden zeitige Kerkerstrafen und Arreststrafen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise in Einzelhaft vollzogen, dass der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

§. 2. Die ganze Strafe ist in Einzelhaft zu vollziehen, wenn sie

1. durch höchstens achtmonatliche Anhaltung in Einzelhaft verbüsst werden kann, oder wenn

2. das Urtheil eine höchstens achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe verhängt und der Verurtheilte Besserung erwarten lässt.

In allen anderen Fällen soll der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch acht Monate und nicht über drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden.

§. 3. Einzelhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

Den Ausspruch hierüber fällt in Strafanstalten der Vorsteher der Anstalt, hinsichtlich der in gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge aber der mit der Aufsicht betraute Rath des Gerichtshofes. In beiden Fällen muss vor dem Ausspruche die Einvernehmung des Hausarztes und der sonst betheiligten Beamten stattfinden.

§. 4. Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüssten Strafe je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Diese Art der Berechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei dem Gottesdienste, in der Schule oder bei Ergehung in freier Luft innerhalb der Gefängnissräume eine vollständige Absonderung des in Einzelhaft befindlichen Sträflings von den übrigen Gefangenen nicht bewerkstelligt werden konnte.

§. 5. Der Sträfling ist in der Einzelhaft zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, wobei auf seine Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise, sowie den Unterricht in einem Gewerbe thunlichste Rücksicht zu nehmen ist. Insoweit er jedoch von der Arbeitspflicht enthoben ist, muss ihm Gelegenheit zu ununterbrochener angemessener Beschäftigung gegeben werden.

§. 6. Den Sträflingen ist während der Einzelhaft ein regelmässiger Unterricht zur Aneignung der Kenntnisse der Volksschule zu ertheilen und, soferne sie dieselben bereits besitzen, Gelegenheit zur Weiterbildung zu gewähren.

§. 7. Während der Einzelhaft soll jeder Sträfling täglich wenigstens zwei Besuche erhalten.

Soweit diese Besuche nicht von seinen Angehörigen, den Seelsorgern, Lehrern, Gewerbsmeistern, Aerzten oder den von der Behörde insbesondere hiezu ermächtigten Mitgliedern solcher Vereine, welche sich die Obsorge oder Besserung von Sträflingen zum Zwecke setzen, gemacht werden, sind dieselben von den sonst zur Obhut in den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen bestellten Personen vorzunehmen.

Besuche von Personen, die weder zu den Angestellten der Strafanstalt oder des gerichtlichen Gefängnisses gehören, noch die Oberaufsicht daselbst zu führen haben, noch sonst die Ermächtigung zum Eintritte im öffentlichen Interesse erhalten, dürfen bei einem einzelnen Sträflinge niemals länger als eine halbe Stunde dauern, und können von dem Sträfling überhaupt abgelehnt werden.

§. 8. Auf Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits verurtheilt sind, oder welche später nur wegen einer vor diesem Zeitpunkte verübten Handlung verurtheilt werden, ist dieses Gesetz nur mit ihrer Zustimmung in Anwendung zu bringen.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die als Strafverschärfung oder Disciplinarstrafe verhängte Einzelhaft keine Anwendung.

§. 10. Zur Mitwirkung bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz (Landes- oder Kreisgerichtes) eine ständige Strafvollzugscommission bestellt, welche über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Anwendung der Einzelhaft zu wachen, zu diesem Behufe mindestens einmal in jedem Monate das Gefängniss zu untersuchen, vorgekommene Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden hat.

§. 11. Diese Commission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes als Vorsitzenden, dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter und einem Rathe des Gerichtshofes, dann aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern und aus einem Protokollführer.

Die Wahl des in die Commission zu berufenden Rathes steht dem Vorsteher des Gerichtshofes zu, welcher auch für Fälle der eigenen Verhinderung oder der Verhinderung des der Commission zugewiesenen Rathes Stellvertreter zu bestimmen hat. Diese Bestellungen erfolgen bei Beginn eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben.

Die zwei Vertrauensmänner und die erforderlichen Ersatzmänner derselben werden von dem Justizminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelöbnisses zu verpflichten.

§. 12. Die Commission kann zu ihren Sitzungen den Vorsteher der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge den mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richter, sowie den Seelsorger, Arzt, Lehrer u. Gewerbsmeister des Sträflings mit berathender Stimme beiziehen.

Die Beschlüsse der Commission erfolgen stets nach Anhörung des Vorstehers der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge nach Anhörung des mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richters.

§. 13. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit aller Commissionsmitglieder, beziehungsweise ihrer Stellvertreter und mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen erforderlich.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

In den Sitzungsprotokollen sind die Namen der anwesenden Stimmführer, deren Abstimmung und die gefassten Beschlüsse nebst einer kurzen Anführung der Gründe zu verzeichnen.

§. 14. Die Beschlüsse der Strafvollzugscommissionen können vom Justizminister abgeändert werden.

§. 15. Den Vertrauensmännern gebührt, wenn sie sich zum Behufe ihrer Amtsverrichtung über eine halbe Meile von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, nebst der Vergütung der Fahrgelegenheit eine Entschädigung von fünf Gulden für den Tag.

§. 16. Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der Durchführungsvorschriften beauftragt und hat durch Verordnungen, die im Reichsgesetzblatte kund zu machen sind, die Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse, beziehungsweise die Gerichtshöfe, zu bezeichnen, wo die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ausführung zu bringen sind.

§. 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vorstehender Entwurf wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. Februar 1872 ohne Discussion angenommen.

Pest, im Februar 1872. Unterm 26. v. M. ist vom k. Justizminister folgende Verordnung in Betreff der Anwendung von Fesseln als Vorsichts-, Sicherheits- und Disciplinarmittel erlassen worden.

Auf Grund der im §. 5 des G.-A. LII: 1871 enthaltenen Ermächtigung verordne ich wie folgt:

§. 1. Da die Fesseln als Vorsichts-, Sicherheits- und Disciplinarmittel nur im unerlässlichen Nothfalle anzuwenden kommen, ist in dem Falle, wenn den Vorsichts- und Sicherheitsrücksichten auf andere Weise, namentlich durch Vermehrung der Wächter, genügt werden kann, die Anwendung von Fesseln nicht gestattet.

§. 2. Wenn die Anwendung von Fesseln unvermeidlich war, sind dieselben sogleich abzunehmen, sobald die Nothwendigkeit, welche als Grund für deren Anwendung diente, aufgehört hat.

§. 3. Aus Vorsichts- und Sicherheitsrücksichten sind die Fesseln anzuwenden, wenn das detenirte Individuum a) wiederholte Zornanfälle hat oder dem Organe der Staatsbehörde sich widersetzt; wenn es entweichen oder ausbrechen will; oder wenn es Vorbereitungen zur Flucht oder zum Ausbrechen trifft; — b) wenn die Anwendung von Fesseln wegen des gefährlichen Seelenzustandes des detenirten Individuums entweder zu seiner eigenen oder zur Sicherheit Anderer nöthig ist; — c) beim Transport, wenn die Eskorte ungenügend ist, und das Betragen, das Vorleben oder die Lokalverhältnisse besondere Behutsamkeit und Vorsicht nöthig machen, vornehmlich wenn der Gefangene bei Nacht oder durch eine wüste Gegend, oder an einem Fluss oder an einer übelberüchtigten Csárda vorüber, oder in der Nähe eines solchen Ortes transportirt wird, wo gefährliche Individuen sich aufzuhalten pflegen.

§. 4. Als Disciplinarmittel dürfen die Fesseln in der Regel nur dann gebraucht werden, wenn andere Arten der Disciplinarbestrafung, als z. B. Warnung, Verweis, Entziehung von Begünstigungen, wie: Separatverköstigung, Privatarbeit, Besuche, Briefschreiben, Lektüre, — oder Beschränkung auf Wasser und Brod, wie Dunkelkammer u. s. w. schon früher wirkungslos angewendet worden sind, oder wenn die gewöhnlichen Disciplinarstrafen sich zur allsogleichen Bändigung des Gefangenen als unzureichend erweisen.

§. 5. Mit den Fesseln ist dem Gefangenen in allen den Fällen zu drohen, wenn er einen Entweichungsversuch gemacht; wenn er gegen die Aufsichtsbeamten oder andere Amtspersonen, die Zivil- und Militärwachen, oder die Diener, gegen die Arbeitspächter und Kostgeber, oder ein zum Personal derselben gehöriges Individuum ein thätliches Attentat beging, oder andere zu einem solchen Attentate, oder überhaupt gegen einen Aufsichtsbeamten, Wächter, oder eine vermöge ihrer Stellung im Gefängnisslokal beschäftigte Person aufwiegelte, wenn er sich einer Anordnung des mit der Aufsicht betrauten Beamten widersetzte, oder gegen die festgesetzte Hausordnung tobte, wenn er Andere gegen das Reglement, oder zum Ausbrechen, zur Flucht, zum Widerstand aufwiegelte, dessgleichen, wenn er einen andern Gefangenen thätlich verletzte.

Mit Fesseln ist auch derjenige Gefangene zu bedrohen, welcher das Gefängnissgebäude oder zur Einrichtung des Gefängnisses gehörige Gegenstände, oder Arbeitsgeräthe, Materialien oder die Kleidungsstücke, welche er an hat, wenn auch zum ersten Mal, so doch absichtlich beschädigt.

§. 6. Die Anwendung der Fesseln als Vorsichts-, beziehungsweise Sicherheitsmittel, für Untersuchungshäftlinge kann der Untersuchungsrichter (bei Bezirksgerichten der Bezirksrichter) anordnen.

Bei dem Transport eines Gefangenen jedoch, so wie unmittelbar nach seiner Festnehmung, können im dringenden Nothfalle auch die Sicherheitsorgane, ja selbst der betreffende Wächter die Ketten an-

wenden. In einem solchen Falle sind indessen die Fesseln alsogleich abzunehmen, sobald der Gefangene in seinem Bestimmungsorte eingetroffen ist.

§. 7. Die Anwendung der Fesseln als Disciplinarstrafe kann der königliche Anwalt, bei den Bezirksgerichten der Bezirksrichter, in den Landesstrafhäusern aber der Direktor anordnen.

In dringenden Fällen, speziell in Fällen von Aufwiegelung, Ausbruch, persönlichen Angriffen, Fluchtversuchen, kann auch der Gefängnissaufseher oder der Gefängnisswächter die Fesseln anwenden, ist jedoch verpflichtet, den königlichen Anwalt, beziehungsweise den Bezirksrichter, unverzüglich davon zu benachrichtigen.

§. 8. Auf wegen einer Uebertretung verurtheilte Gefangene dürfen die Fesseln als Disciplinarstrafe nicht in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die Fesseln dürfen nicht länger als auf die Dauer eines Monats angeordnet werden.

§. 10. Die Bestimmung darüber, ob die Fesseln bei Tag und Nacht oder nur bei Nacht, ferner ob an Füsse und Hände oder nur an die Füsse anzulegen, endlich ob bei Nacht eine engere Fesselung anzuwenden — mit Rücksicht auf die Individualität des Betreffenden und die Schwere der Handlung — steht dem zur Anordnung der Fesselung berechtigten Beamten zu.

§. 11. Bei Anwendung der Fesselung muss möglichst darauf Rücksicht genommen werden, dass das Gewicht der Fesseln dem Alter und der Leibeskonstitution angemessen sei.

In der Regel können Fesseln, welche Frauen oder Individuen unter 20 Jahren, desgleichen Männern von schwacher Leibeskonstitution oder weit vorgerücktem Alter angelegt werden, wenn sie einfach sind, sammt der Kette ein Gewicht von 17 Loth bis 1 Pfund und 12 Loth haben; doppelte Fesseln aber sammt Kette ein Gewicht von 1 Pfund 28 Loth bis zu 2 Pfund.

Solche Fesseln aber, welche erwachsenen Männern von gesunder und starker Leibeskonstitution angelegt werden, dürfen wenn einfach, sammt Kette ein Gewicht von 1 Pfund 28 Loth bis zu 2 Pfund und wenn doppelt sammt Kette ein Gewicht bis zu 4 Pfund haben.

§. 12. Zur Vermeidung von Verwundungen ist es nöthig, dass bei einer länger als 48 Stunden dauernden Fesselung unter der Fessel eine Fesselunterlage angewendet werde, welche das Herabrutschen der Fesseln verhindert.

Bei schweren Fesseln müssen sowohl der untere als der obere Rand nach auswärts gebogen sein, um nicht in den Fuss einzuschneiden; das Eisen oder die Kette zwischen Doppelfesseln hat sammt der Schliesse $1^1/_2$ Fuss lang zu sein, damit der Gefangene auch in einem solchen Zustande frei ausschreiten könne. Wenn der Gefangene nur an einem Fuss Fesseln trägt, so kann er die Kette der Fessel oder die daran-

hängende zweite Fessel zur Erleichterung am Hosenträger und beziehungsweise am Gürtelband des Weiberrocks über die Hälfte hängend tragen.

§. 13. Wenn der Arzt aus Gesundheitsrücksichten die Abnahme der Fesseln empfiehlt, sind dieselben sofort abzunehmen und wenn der Gefangene seine Disciplinar-Strafe noch nicht überstanden und die Fortsetzung der unterbrochenen Fesselung sich nöthig zeigt, so ist sie bei Wiederherstellung seiner Gesundheit aufs Neue anzuwenden.

§. 14. Das Schlagen in kurze Eisen und die Ankettung an den Boden ist nur in seltenen Fällen der äussersten Noth zu gestatten und darf stetig an einem Tage höchstens nur sechs Stunden dauern.

§. 15. Bei dem Disciplinar-Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen und der Beschluss schriftlich aufzusetzen. Gegen den Beschluss greift jedoch keine Appellation Platz.

§. 16. Ueber alle Häftlinge, bei welchen die Fessel, ob nur als Vorsichts- oder Sicherheitsmittel, oder als Disciplinar-Strafe angewendet wurde, hat der Gefängniss- oder Kerkeraufseher genaue Listen zu führen.

Der ungarische Gesetzartikel LII vom Jahre 1871 bestimmt wie folgt: (Auszug.)

§. 1. Die körperliche Züchtigung als Haupt- oder Nebenstrafe, oder als Strafschärfung, so auch als Disciplinarstrafe wird abgeschafft, und zwar nicht nur im strafrechtlichen Verfahren, sondern auch in polizeilichem.

§. 2. Statt der körperlichen Züchtigung als Hauptstrafe soll in Zukunft die Freiheitsstrafe angeordnet werden; als Strafschärfung soll eine andere erlaubte Verschärfung substituirt werden.

Die in den bis jetzt gefällten Urtheilen verordneten körperlichen Züchtigungen werden einfach erlassen, ohne dass eine andere Strafschärfung an deren Stelle tritt.

(In den §§. 3 und 4 werden gleiche Verfügungen betreffs der Fesseln getroffen.)

§. 5. Die Fesseln als Vorsichts-, Sicherheits- und Disciplinar-Mittel können auch in Zukunft angewendet werden, und der Justizminister wird ermächtigt, deren Verwendung auf Verordnungs-Wege zu regeln.

(Die §§. 6, 7, 8, 9 lauten über die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes.)

Aus der Schweiz, Mai 1872. Der Vorstand hat an die Mitglieder des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen am Sylvesterabend 1870 folgendes Circularschreiben erlassen:

Werthe Vereinsgenossen! Wir erachten es bei Jahresschluss als unsere Pflicht und an der Zeit, Ihnen die Vertagung der diesjährigen Generalversammlung mit den Motiven förmlich zu notifiziren.

Durch Circular vom Jänner 1870 hatte der Vorstand die Gründe

auseinandergesetzt, welche es verunmöglichten, die Generalversammlung reglementsgemäss auf — Mai anzuordnen.

Wir beabsichtigten deren Abhaltung im Monat September. Mittlerweilen entbrannte im Norden unseres Vaterlandes zwischen zwei benachbarten Nationen ein ganz Europa erschütternder, verhängnissvoller Krieg, dessen Ende noch heute nicht abzusehen ist, nachdem bereits Hunderttausende braver Soldateu auf blutgetränkten Schlachtfeldern geblieben, blühende Städte und Dörfer zerstört sind.

Tausende von Familien Deutschlands und Frankreichs sind dadurch in namenloses Unglück gestürzt, die Gewerke und Früchte des Friedens auf Jahre hinaus vernichtet.

Selbstbegreiflich, dass vor einer solchen Situation alle philantropischen Sonderzwecke zeitweise in den Hintergrund traten.

Alle Blicke sind mit gespanntester Theilnahme auf den Kriegsschauplatz geheftet, die Sympathien und Sorgen aller Menschenfreunde sind nur dem Einen Ziele zugewendet, das immer Mögliche zu thun zur Linderung und Heilung so vieler und tiefer Wunden, welche die herzlose Kriegsfurie dem Verkehrs- und Familienleben geschlagen hat.

Wenn wir — dieser höhern Macht der Umstände uns fügend und in der sichern Voraussetzung allseitiger Zustimmung — die Vertagung der diesjährigen Generalversammlung des schweizerischen Gefängnissvereines beschlossen haben, so sind wir nur dem Beispiel der übrigen Schweizer-Vereine gefolgt, welche auch — aus gleichem Grunde — keine Jahreszusammenkünfte abhielten.

Zum Beweis übrigens, dass trotz Ungunst der Zeitlage — die heilige Flamme der Vereins-Vesta nicht erloschen ist, melden wir die erfreuliche Thatsache, dass der Bestand der Mitglieder einen namhaften Zuwachs erhalten hat und bieten Ihnen zugleich — als Traktanden der künftigen Generalversammlung — zwei Referate, in welchen wichtige, der aufmerksamsten Beachtung würdige Reformfragen gründlich besprochen werden.

Ueber die Stellung, welche die behandelten Thema zu den frühern Verhandlungen und im Programm der künftigen Jahresversammlung einnehmen, hier einige orientirenden Bemerkungen:

Aus der Diskussion des Forrer'schen Referates über die Schutzaufsicht der Schweiz ergab sich überzeugend, dass die Sache noch nicht spruchreif sei, sondern noch weiterer Erdaurung bedürfe.

Auf Wunsch des Herrn Berichterstatters selbst wurde desshalb dieser Gegenstand an den Vorstand gewiesen mit der Direktion, dass das Institut der bedingten Freilassung mit erwogen werde.

Herr Obergerichtspräsident Dr. Bühler hat im Sinne dieses Beschlusses die Uebernahme des Referats in verdankenswerther Weise zugesagt.

Um indess das Kapitel der Schutzaufsicht einer erschöpfenden Erledigung entgegenzuführen, fand der Vereinsvorstand noch die Bei-

ziehung anderer, den vollen Erfolg der Schutzaufsicht mitbedingender Faktoren nothwendig. Wir meinen zunächst die Miterwägung der dem Pönitentiarzweck entsprechenden Behandlung des Verdienstantheils der Gefangenen, sowie die Erörterung der zur Wirksamkeit der Schutzaufsicht wünschbaren Reformen in Strafanstalten mit ausschliesslich gemeinsamer Haft.

Erstere Frage „vom Verdienstantheil" wurde schon in der Generalversammlung vom 27. Mai 1867 von Herrn Direktor Kühne auf das reichhaltige Verzeichniss der in den Bereich der Vereinsaufgabe fallenden Thesen gesetzt.

Es schien uns angezeigt, diese Frage, welche noch heute eine der bestrittensten und verworrensten ist, zur Begutachtung gerade demjenigen Mitgliede in die Hand zu geben, das sie angeregt und zudem sich schon mehrfach in dem betreffenden Geschäftskreise bewegt hat.

Das zweite Thema setzt die Schutzaufsicht und ihre Anforderungen in Beziehung zu den glücklicherweise nur vereinzelt noch vorkommenden Anstalten mit ausschliesslicher Gemeinsamhaft.

Die Frage, welchen — mit einer gedeihlichen Schutzaufsicht unvereinbaren Uebelständen und wie denselben möglichst abzuhelfen sei, liegt um so näher, als gerade selbst grössere Kantone, wie Bern, Freiburg, Luzern ihre verfehlten Strafhäuser beizubehalten genöthigt sind, bis zuständigen Ortes, — was leider noch auf Jahre hinaus sich verziehen kann, — die für einen rationelleen Neubau erforderlichen Summen bewilligt sind.

Wir zweifeln nicht, dass manches in den bezüglichen Referaten enthaltene Samenkorn aufgehen wird.

So ist inzwischen auch im Kanton Zürich, was einer unserer tüchtigsten Mitarbeiter seit mehr als zehn Jahre anstrebte und befürwortete, — die Einführung des irischen Systems in dortiger Strafanstalt, sowie der bedingten Entlassung endlich in Verbindung mit dem neuen Strafgesetze diesen Herbst einmüthig vom Kantonsrath angenommen worden; einige Wochen später folgte Luzerns grosser Rath diesem glänzenden Vorgang, indem er bei erster Berathung des Begnadigungsgesetzes gleichfalls die bedingte Freilassung adoptirte.

Begrüssen wir auch als freudige Errungenschaft auf unserm Gebiete die — im strebsamen Neuenburg zu Anfang dieses Jahres erfolgte Eröffnung seiner neuen — mit grossen Opfern erstellten, auf das System der Einzelhaft gegründeten Strafanstalt, deren Direktion einem wackern Vereinsgenossen übertragen ist.

Gewiss! solche Resultate gewähren dem jungen Vereine die ermuthigende Bürgschaft für weitere Erfolge.

Wir nehmen in Aussicht, die General-Versammlung in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1871 abzuhalten und werden in besonderem Einladungsschreiben das Nähere über die Zeit und Verhandlungsgegen-

stände Ihnen mittheilen; jetzt schon sei indess bemerkt, dass die Versammlung mit Rücksicht auf die vielen und wichtigen Traktanten volle zwei Tage in Anspruch nehmen dürfte.

Zuletzt entbieten wir Euch, werthe Vereinsgenossen! unsern freundlichen Neujahrswunsch:

Möge Gott Eure Geistesfrische und Arbeitskraft zu noch manchem edlen Liebeswerk erhalten unserm Vaterlande, der Schweiz, die Freiheit, die allein dem Leben Werth und Würde verleiht, auch ferner bewahren und zum Heil und Segen Aller wieder leuchten lassen über den blutigen Schlachtfeldern — die Sonne des Friedens!

Im Jahre 1871 löste sich das Comitee zu Luzern auf und die Gründer des Vereins, die Direktoren Wegmann, Kühne und Müller nahmen die Sache neuerdings in die Hand. Es kam eine Nothversammlung im November 1871 zu Olten zu Stande, um den Verein zu reorganisiren. Dies gelang und die Versammlung konnte auf 1872 nach Neuchâtel wieder regelmässig ausgeschrieben werden. Diese fand auch am 27. Mai 1872 in Neuchâtel Statt. Die Tagesordnung war folgendermassen festgestellt: 1. Revision der Statuten. Rechnungsvorlage und Geschäftsbericht. 2. Diskussion der Frage wegen des Verdienstantheils der Gefangenen. Gutachten von Kühne, Referent Dr. Guillaume. 3. Diskussion über die bedingte Freilassung. G. v. Forrer, Referent Generalprocurator Dr. Michaud. 4. Diskussion über die Schutzaufsicht. G. v. Forrer, Referent Pastor Lardy. 5. Bericht des Comitees für den internationalen Congress in London. Ausserdem hatte noch Mad. Lina Beck-Bernhard und H.H. Gaberel und Wiesmann Beiträge zugesandt, die in der Versammlung verlesen wurden. Wir werden später über die Versammlung ausführlicher berichten.

Bern, 7. Februar 1872. Der Ständerath ist dem Beschluss des Nationalraths, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe nach längerer Debatte mit 21 gegen 20 Stimmen beigetreten.

Paris, 20. Januar 1872. Die achte Commission parlamentarischer Initiative hat sich gegen die Abschaffung der Todesstrafe (Antrag v. Scheurer-Karstner) ausgesprochen.

Vermischtes.

Einfluss der künstlichen Beleuchtung auf die Luftqualität in Wohnungsräumen. In dem chemischen Laboratorium des Professors v. Gorup-Besanez zu Erlangen hat Dr. Zoch (Zeitschrift für Biologie) bestimmt, welchen Kohlensäurezuwachs die Luft eines Raumes ohne künstliche Ventilation durch Gas-, Petroleum- und Rübölbeleuchtung erhält, unter Ausschluss aller sonstigen Kohlensäurequellen.

Darnach kann allein durch mehrstündiges Brennen einer einzigen Gasflamme (Lichtstärke = 10,5 Normalflammen*) in einem Wohnraume mittlerer Grösse der Kohlensäuregehalt der Luft bis nahezu auf 3 p. m. ansteigen, also bis zu einer Höhe, wie sie Pettenkofer und Oertel nur beobachteten in Hospitälern, Gefängnissen und Kasernen, überhaupt in Räumen, wo der Respirations- und Perspirationsprozess vieler Individuen wirksam wird. Schon ein 48 Minuten langes Brennen einer Gasflamme bei dem geringen Gasverbrauche von 4 Cubikfuss bewirkt eine Kohlensäurezunahme, die doppelt so viel beträgt wie der Normalgehalt der atmosphärischen Luft an Kohlensäure. Mit längerem Brennen wächst die Kohlensäure keineswegs in geradem Verhältnisse, indem sich, je länger die Brenndauer, desto mehr der Einfluss des durch die natürliche Ventilation bewirkten Luftwechsels geltend machte. Der Einfluss doppelter und einfacher Fenster auf die natürliche Ventilation wurde zugleich konstatirt; er zeigte sich als ein geringer.

Beim Brennen einer Petroleumtischlampe (Lichtstärke = 3,5 Normalflammen) ist die Kohlensäureproduktion beträchtlich geringer, wie beim Brennen einer Gasflamme. Rübölbeleuchtung mittelst einer Moderateurlampe (Lichtstärke = 4,5 Normalflammen) liefert trotz der grösseren Lichtstärke gegenüber der kleineren Petroleumlampe und trotz des grösseren Verbrauchs an Brennmaterial die niedrigsten Zahlen für Kohlensäure. Nach vierstündigem Brennen der Lampe betrug der Kohlensäuregehalt der Luft des Zimmers nur halb so viel wie beim vierstündigen Brennen der Gasflamme.

Das kräftigere und reinere Licht, sowie die bequeme Handhabung bei der Gasbeleuchtung erkaufen wir also mit einer bedeutenderen Luftverschlechterung. Doch sind im Uebrigen die vorstehenden Angaben unter sich nicht direkt vergleichbar, da sie sich zwar auf

*) Münchener Normalstearinkerzen, wovon 4 auf ein Pfund.

gleichen Luftkubus, nicht aber auf gleichen Nutzeffekt beziehen. Nach Berechnung der Kohlensäurezunahme bei den drei Beleuchtungsarten auf den Raum von 100 Kubikmetern und auf eine Lichtstärke von 10 Normalflammen ergab sich, dass bei gleicher Lichtstärke das Petroleum noch mehr Kohlensäure entwickelt wie Leuchtgas, und dieses mehr wie Oel. Es wurde auch bei Petroleumbeleuchtung nach Zunahme der Kohlensäure um 1,8. p. m. die Luft bereits unangenehm und unbehaglich, eine Erscheinung, die bei gleicher Brenndauer des Leuchtgases weniger und bei Oelbeleuchtung gar nicht bemerkbar war. Die Unbehaglichkeit ist aber nicht ausschliesslich von der Kohlensäure abzuleiten, vielmehr müssen wir den Grund in den der Luft neben der Kohlensäure sich beimischenden unwillkommenen Verbrennungsprodukten (besonders fein vertheilte, unverbrannte Kohle, Kohlenoxydgas, Kohlenwasserstoffe, bei Steinkohlengas schwefelige Säure) suchen. Eine feine Nase riecht übrigens bei Petroleumbeleuchtung, auch trotz guter Lampenkonstruktion, die hier reichlicher auftretenden unvollkommenen Verbrennungsprodukte bald.

Hiermit sind die Vorzüge der guten Oelbeleuchtung ausser Zweifel gesetzt, welche die Luft entschieden am wenigsten mit fremdartigen Beimischungen beladet. Dass sich Petroleumbeleuchtung in letzterer Beziehung am ungünstigsten stellt, hat nur beschränkte praktische Bedeutung, da diese Art von Beleuchtung bei uns wenigstens nur selten durch Brennvorrichtungen erzielt wird, die sehr intensive Lichtstärke und damit auch bedeutenden Konsum von Leuchtmaterial bedingen. Die glänzende Beleuchtung der Waarenetablissements, Theater, Concertsäle, Kur- und Spielsäle, Cafes etc. in grossen Städten und Luxus-Bädern geschieht durch Gas, und Jeder wird bei längerem Verweilen in solchen Räumen die Luft drückend und unbehaglich finden.

Dieses Gefühl der Unbehaglichkeit ist allerdings zum Theil auf Rechnung der unangenehm strahlenden Wärme — ebenfalls ein Attribut der Gasbeleuchtung — zu setzen. Aber eine zweite Quelle dieser Unbehaglichkeit ist sicherlich die selbst bei guter künstlicher Ventilation kaum zu vermeidende Luftverschlechterung. Für den Grad letzterer aber die Kohlensäuremenge als Maassstab zu nehmen, dazu sind wir berechtigt, weil unseren gewöhnlichen Beleuchtungsarten gerade eine gleichmässig eingeleitete unvollkommene Verbrennung charakeristisch ist, wobei es durch genaue Regelung der Luftzufuhr zur Ausscheidung fein vertheilten, glühenden Kohlenstoffs kommt. Je mehr Leuchtmaterial zur Verwendung gelangt, desto mehr Kohlensäure und desto mehr unvollkommene Verbrennungsprodukte werden erzeugt.

Dass die mit der Kohlensäure auftretenden Nebenprodukte verschiedene sind, je nachdem erstere durch künstliche Beleuchtung oder durch Respiration von Menschen und Thieren gebildet wurde, ist bei Beurtheilung der Wirkungen eines bestimmten Kohlensäuregehaltes der Zimmerluft auf den menschlichen Organismus besonders im Auge zu behalten. (Ergänzungsblätter.)

Die Kohlennoth in Folge der Verkehrsstockungen durch den Krieg während eines strengen Winters war besonders geeignet, die Aufmerksamkeit auf die elenden Heizungsmethoden, welche bei uns üblich sind, zu lenken. Während man Klagen hörte, dass das Brennmaterial im Preise hoch gestiegen und auch zu diesem Preise kaum in genügender Menge zu erlangen sei, konnte man täglich die ärgste Verschwendung sehen, indem ein grosser Theil des Brennmaterials zum Schornstein hinausgejagt wird, um das Weltall zu heizen. Da sehen wir kleine sogenannte Schiffmannsöfen, oben mit einer Platte bedeckt, welche zwar das Kochen möglich macht, aber auch die Verbreitung der Wärme nach oben verhindert, die mit einem kurzen Rohr in den Schornstein münden; die Anschaffung eines Ofens von grösserer Heizfläche und aus einem die Wärme besser erhaltenden Material, als das rasch erkaltende Eisen ist, würde zwar grössere Anschaffungskosten veranlassen, aber die Ersparnisse an Brennmaterial würde den Ausfall rasch hereinbringen. Und bei all dem ist die Heizung in Deutschland noch besser bestellt, als in England und Frankreich mit der sehr kostspieligen und doch ungenügenden Kaminheizung. Schon Winkelmann hat bemerkt: „Die wohlhabenden Leute unter den Alten waren besser wider die Kälte verwahrt, als wir. Ihre Oefen heizten die Stuben, ohne dass die Hitze dem Kopfe beschwerlich fiel.“ Der Lehrer Dr. phil. Josef Berger in Frankfurt a. M. hat in der durch Holzschnitte erläuterten Schrift: „Moderne und antike Heizungs- und Ventilationsmethoden“, welche das Heft 112 der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von R. Virchow und F. v. Holtzendorff“ bildet*), nachgewiesen, dass die Alten in ihrem einfachen ungetrübten Natursinn besser geheizt und ventilirt haben, als wir es thun, und dass wir, wenn wir es zu einiger Vollkommenheit in diesem Kapitel bringen wollen, unbedingt zu den Prinzipien der Alten zurück kehren müssen. Der Unterschied ist kurz der, dass die Alten Fussboden und Wände heizten, während wir die Luft in der Mitte des Zimmers erwärmen und so, allen Gesetzen der Diätetik zum Trotz, die Füsse kalt, den Kopf warm halten. Nach dem Naturgesetz, dass die schwere Flüssigkeit strebt, stets die tiefer gelegene Stelle einzunehmen, ist der Vorgang bei der Heizung eines Ofens folgender: An der Oberfläche des Ofens findet eine rasche Erwärmung der Luft zur höchsten Temperatur des ganzen Raumes statt. Sowie sie erwärmt ist, wird sie von der benachbarten kühleren Luft emporgedrängt und dieser folgt die entfernter gelegene. Auf diese Weise wird allmählich die bisher vollständig ruhige Luft des Zimmers in lebhafte Bewegung gesetzt. Die Luft strömt offenbar aus der Umgebung des Ofens an denselben heran, erhitzt sich und steigt empor. Die über dem Körper des Ofens befindliche warme Luft steigt einfach zur Zimmerdecke empor, die an den

*) Berlin, 1870. C. G. Lüdritz'sche Verlagshandlung. (A. Charisius.)

Wänden desselben aufgestiegene strömt nach den Fenstern und den Wänden ab, wird dort erkältet, sinkt herab und strömt in den untern Theilen dem Ofen wieder zu. So findet ein Kreislauf statt, indem an einer Stelle die abgekühlte schwergewordene Luft fortwährend herabsinkt, an der andern die wärmer und leichter gewordene fortwährend in die Höhe gedrängt wird. Sind aber die Wände allmählich vom Ofen aus erwärmt, so findet überall ein Aufsteigen der warmen Luft statt. Versuche ergeben, dass die Luft in der Tiefe nur halb so viel Wärmegrade besitzt, als in der Höhe, was als Verlust der Hälfte dieser Wärme für die Insassen zu betrachten ist. Ausserdem hat unsere Heizungsmethode noch folgenden Nachtheil: Es ist bekannt, dass die Luft um so mehr Feuchtigkeit im gasförmigen Zustande aufgelöst enthalten kann, je höher ihre Temperatur ist, und dass, sobald ein Zimmer geheizt wird, die heisser gewordene Luft den Wänden Feuchtigkeit entzieht. Wenn sie dann am Fenster sich bedeutend abgekühlt, so muss sie, indem sie bei der Abkühlung ihre Auflösungsfähigkeit wieder verliert, diese Feuchtigkeit wieder absetzen: die Fenster beschlagen. Wird nun aber in dem Zimmer noch viel Feuchtigkeit entwickelt durch Athmen, Kochen, Waschen etc., so setzt diese sich auch an den kühleren Theilen der Wände, namentlich hinter Betten und Schränken ab, und da die dergestalt entwickelte Feuchtigkeit anderweitige Bestandtheile enthalten muss, so ist leicht begreiflich, wie auf diese Weise zu Moder und Fäulniss reichlich Veranlassung gegeben werden muss. Herrscht nun gar der Missbrauch, dass man nur zeitweilig die Thüre zwischen dem geheizten Wohn- und dem nicht geheizten, wenig gelüfteten Schlafzimmer öffnet, so bilden sich diese Vorgänge zu einem der Gesundheit höchst nachtheiligen Grade aus, indem die Wände eines solchen Zimmers sich mit Pilzen bedecken. Im engsten Zusammenhang mit der Art unserer Heizung steht die mangelhafte Ventilation, indem wir die kalte reine Luft von oben beziehen müssen, statt viel einfacher von unten. Daher hängt das Gelingen unserer Ventilationsversuche von der Windrichtung ab. Der Verfasser erläutert diess ausführlich an mehreren Beispielen der neuesten und kostspieligsten Ventilationsvorrichtungen, deren Prinzip ist: aus der Heizquelle wird die Luft zunächst in einen hohlen Boden geführt und steigt von da in Röhren an den Wänden oder geradezu in einem hohlen Raum zwischen Doppelwänden aufwärts. Dass hierdurch gleichzeitig die beste Ventilation ausgeführt wird, ist einleuchtend. Schliesslich lässt sich die Gegeneinanderstellung beider Methoden folgendermassen durchführen: Unsere Methoden jagen einen hübschen Theil der Wärme zum Schornstein hinaus ohne eigentliche Verwerthung für ihren Hauptzweck; die Alten schaffen den Rauch fort und verwerthen die Wärme, welche sie dazu nöthig haben, zugleich zur Heizung; er zieht an Wänden, die nach aussen dick, nach innen dünn sind, flach empor. Diese werden nicht allein durch ihn, sondern auch durch die Luft aus dem Hypocaustum (Heizraum) erwärmt, wärmen

ihrerseits das Zimmer, und es bleibt ihnen immer Wärme genug, um andererseits dem Rauche seine Steigkraft zu erhalten. Unsere Methoden bestimmen zum hauptsächlichsten Träger des andern Theiles der Wärme die bewegliche Luft; dadurch wird die Wärme ebenso beweglich wie ihr Träger und entschlüpft mit diesem rasch nach dem obern Theile des Raumes; die Insassen in der Tiefe bekommen den Rest, der oben nicht angebracht werden kann. Die Alten behalten diesen Theil dadurch in der Tiefe, dass sie ihn nicht der beweglichen Luft, sondern dem festen Thon anvertrauen. Die Luft ist nur der Zwischenträger, sie bringt die Wärme zwar auch an die Decke, aber an die des Hypocaustum. Diese Decke nimmt die Wärme nun zum grossen Theil in Verwahr und gibt der darüber befindlichen Luft fortwährend soviel ab, als sie für die Zwecke der Insassen braucht, nicht mehr; sie kann nichts entführen, was nicht schon gedient hätte. Es belästigen unsere Methoden den Kopf mit ungesunder Wärme und lassen die Füsse kalt; die der Alten erwärmen die Füsse und lassen den Kopf kalt. — Nach diesen theoretischen Auseinandersetzungen geht der Verfasser auf die praktische Einführung der antiken Heizung in unser Leben ein. Wir glauben nicht, dass es bei unseren hohen, vielstöckigen Häusern so leicht thunlich wäre, wie er meint, selbst wenn man die Stockwerke niedriger machte. Man müsste auf alle Holzkonstruktion verzichten. Immerhin könnte man es bei niedrigen Versammlungsräumen versuchen.

Ventilation und Heizung von Ludwig Degen. Mit grosser Sachkenntniss und Liebe behandelt der Verfasser die Frage über die Beschaffung der in unseren Wohnungsräumen nothwendigen Wärme und gesunder Luft vom architektonischen, physikalischen und medizinischen Standpunkte aus und geisselt gelegentlich den Schlendrian und die Unwissenheit der meisten unserer Baumeister und Aerzte.

Im ersten Theile (a) beleuchtet er, nachdem er den Hauptsatz aufgestellt: dass alle jene Heiz-Einrichtungen zu verwerfen sind, welche nicht unter gewöhnlichen Verhältnissen genügende und regelmässige Lufterneuerung gewährleisten, oder die nicht mit solchen Construktionen in Verbindung gebracht sind, welche eine konstante Lufterneuerung ermöglichen — alle bis heute in Anwendung gebrachten Heizapparate im Lichte obigen Hauptsatzes.

Im zweiten Theile weist er, nach physikalischer Erläuterung über die Luft, über deren Bestandtheile, Dichtigkeit etc. und über die durch Athmen, Transpirationen, Prospirationen Ausdünstungen von Küchen, Aborten, Höfen, Werkstätten etc. verunreinigten Luft, die absolute Nothwendigkeit einer beständigen Lufterneuerung nach und zeigt die Art, wie solche bewerkstelligt werden müsse. Weil der Verfasser das Buch von General Borin zu Grunde gelegt hat, dieser aber die Aspirations-Theorie ganz und gar festhält, so macht Degen als Verehrer der Pulsions-Theorie gelegentlich auf die Unzulänglichkeit der Aspiration aufmerksam.

Im dritten Theile macht er seine Lehre über Heizung und Ventilation praktisch, indem er für jedes Gelass eines Hauses, für Fabriken, Kirchen, Krankenhäuser, Schulen und Kleinkinderasyle etc. genau entworfene, mit allen Grössenverhältnissen ausgestattete Pläne gibt, um sogar den Laien zu befähigen, bei allen Bauten mitzusprechen. Diese Pläne aber sind der Wirklichkeit entnommen, namentlich aus Paris und andern Städten.

Im vierten Theile macht er aufmerksam auf das von dem k. k. Prof. und Primarzt Dr. Boehm in Wien erfundene und in der dortigen Gebäranstalt zur Anwendung gebrachte Ventilations- und Heizungssystem, welches, entgegen der bisherigen Centralisation, eine völlige Decentralisation zur Grundlage hat, so dass jeder Saal für sich geheizt und ventilirt wird, ein System, welches namentlich für schon gebaute, aber bis jetzt ventilationslose Anstalten leicht ins Werk zu setzen ist.

Die Resultate seiner Untersuchungen im ersten Theile (betreff der Heizungsapparate) sind folgende:

1.) a. Die gewöhnlichen Chemminées (wälsche Kamine) reinigen die Zimmerluft, aber heizen schlecht; sind also gesund.

b) Die verbesserten Cheminées mit doppelt wirkender Lufterneuerung von Douglas Galton entsprechen den meisten Anforderungen. Daher ist es wünschenswerth, dass dieser ächte „häusliche Herd“ überall wieder zu Ehren komme.

2.) Die Ofenheizung ist wohlfeil, aber reinigt die Luft nicht. Namentlich aber sind gusseiserne Oefen total zu verwerfen, nicht allein wegen des schnellen Temperaturwechsels, sondern hauptsächlich, weil das Gusseisen in der Rothglühhitze nach allen neuen Untersuchungen durch seine Poren Wasserstoffgas und Kohlenoxydgas ausströmt und damit Vergiftungen des Bluts verursacht, wie das stete Kopfweh, Schwindel und Uebelbefinden der Bewohner solcher Zimmer beweist.

3.) Der Meissner'sche Mantelofen mit Luftcirculation im Innern entspricht nicht, zumal wenn die Luft nicht von Aussen, sondern nur aus dem Zimmer in dessen Inneres geführt wird, wodurch das Zimmer immer mehr mit Kohlensäure geschwängert und seines Wassergehalts beraubt wird, eben weil die Luft zu sehr erhitzt wird.

4.) Luftheizung durch Calorifères überhitzen die Luft; wenn nicht eine sogenannte Mischkammer zum Einlass frischer kalter Luft mit ihnen verbunden ist, ist diese Heizungsmethode im höchsten Grade ungesund. Sie bewirkt auch keine genügende Evakuation der verdorbenen Luft, also auch keine Ventilation im eigentlichen Sinne, selbst wenn Luftabzugskanäle angebracht sind, zumal die Wirkung der Letzteren von der Temperaturdifferenz abhängt und somit von der Laune des Heizers wie der Witterung bestimmt wird. Auch hier entwickeln die gusseisernen Apparate Wasserstoffgas und Kohlenoxydgas. Daher sollen sie aus Schmiedeeisen sein und ausgemauert werden, soweit die Rothgluth sich erstreckt.

5.) Die Dampfheizung wird nach langem Kampfe nur noch da angewendet, wo die Dampferzeugung keine Kosten verursacht. Sie hat grosse Vortheile wegen der raschen Wärmecirculation und ob der grossen Wärme-Menge sammt der Wohlfeilheit der Einrichtung. Aber die Nachtheile sind nicht geringer. Der kleinste Fehler in der Heizbeaufsichtigung erzeugt Circulationsstörungen namentlich bei Nacht, so dass Explosionen erfolgen oder Risse in den Röhren Unheil verursachen, ausserdem dass eine Reparatur eines combinirten Röhrensystems schwierig und theuer ist.

Grouelle hat ein neues System erdacht. Der Dampf wird nämlich in sogenannte Wasseröfen geleitet. Aber die Nachtheile stellen sich immer wieder ein, obgleich sie das Zurückströmen des Condensationswassers in den Kessel ermöglichen. Für Kranke sind die Wasseröfen empfehlenswerth ob ihrer gelinden Wärmeentwicklung.

6.) Die Warmwasserheizung hat vor der Dampfheizung den grossen Vortheil voraus, dass die erwärmten Räume keinem raschen Temperaturwechsel unterworfen sind und die Leitung eine grössere Menge von Wärmeeinheiten entwickelt ob der Dichtigkeit des Wassers. Die erwärmte Luft übersteigt nicht leicht 43%. Daher muss diese Methode mit Rücksicht auf die Gesundheit eine vorzügliche genannt werden, zumal mit ihr eine kräftige Ventilation in Verbindung gebracht werden kann.

7.) Die Heisswasserheizung ist gefährlich, weil das Wasser in den Röhren auf eine solche Temperaturhöhe gebracht wird, dass in den nahen Holztheilen Brände entstanden sind. Bei dem Hochdrucksystem von Perkin wird das Wasser in den Röhren auf 200° erhitzt, bedarf steter strenger Aufsicht und erkaltet schon nach 2 Stunden, während die Warmwasserheizung 9 Stunden bedarf bis zur merklichen Abkühlung.

8.) Man verbindet auch Luftheizung mit Warmwasserheizung, weil die Caloriféres der ersteren in horizontaler Richtung zu wenig leisten.

Im ersten Theile (b) behandelt der Verfasser die Ventilation im Besonderen. Er entwickelt die physikalischen Gesetze über die Luft, deren Wärmeunterschiede und die dadurch bedingte Dichtigkeit, Schwere und Luftbewegung, welche namentlich auch durch die Beleuchtung von der Sonne oder anderen Leuchtstoffen bedingt, beziehungsweise verstärkt wird.

Diese Luft wird verunreinigt durch Respiration, da der Mensch mit jedem Athmenzuge 4% Kohlensäure ausstösst, während die reine Luft nur 0, 5‰ Kohlensäure enthält. Daher sind für jeden Kopf in der Stunde 120 C. M. frischer Luft zu beschaffen. Nicht weniger wird die Luft durch Transpiration und Perspiration verschlechtert, so dass der sogenannte Spitaltyphus, Pyamie, Kindbettfieber erfolgen können in Krankenzimmern.

Ferner ist der Wasserdampf im Uebermaass schädlich, wesshalb nur 7 Gramm im Cubikmeter enthalten sein dürfen. Ist dagegen der Wassergehalt zu klein, so wird die Lunge angegriffen; es entsteht Uebelbefinden, Kopfweh und Schwindel. Die Beleuchtungsapparate verzehren viel Sauerstoff, und zwar ist für jede Flamme ein Maass von 25,6 C. M. Luft in der Stunde zu erneuern. Ferner bedingt je nasse Wasche, Kleider, Ausdünstungen aus Arbeitsstoffen, grosser Verkehr eine grosse Verschlimmerung und darum Nothwendigkeit einer Lufterneuerung.

1.) Der Zweck der Ventilation ist, die verdorbene Luft fort und an deren Stelle frische Luft zu schaffen, ohne einen schädlichen Zug im Gemach zu bewirken.

2.) Die verdorbene Luft muss dort aufgesaugt werden, wo sie sich am stärksten verunreinigt findet.

3.) Die Einen der Techniker wollen diese Lufterneuerung durch Aspirations-, die andern durch Pulsions-Apparate bewerkstelligen.

Eine dritte Partei, welche ihr Heil im Oeffnen der Fenster sucht, ist als unzurechnungsfähig zu erklären, weil ihr die Bewegung der Luft vollkommen fremd ist. Degen ist Anhänger der Pulsionsapparate, während Borin die Aspiration fest hält, trotzdem sie, von der Temperaturdifferenz abhängig, nicht genügend wirken.

4.) Bei der Anlage solcher Aspirationsapparate ist zuerst der Querschnitt der Kanäle der Menge der auszusaugenden Luft anzupassen. Auch das wie? und wo? der Anlage ist eine Hauptfrage.

5.) Diese Aspiration lässt sich a) durch Feuerherde, die mit Caloriféres verbunden sind, bewirken, b) durch Lock-Kamine.

6.) Aber ein solcher Feuerherd bedarf genauer Bedienung; denn sobald das Feuer ausgeht, ist die Ventilation beendigt. Maschinen aber sind kostspielig, wirken jedoch unter allen Umständen regelmässig.

Was den Luftbedarf für jeden Menschen betrifft, so variirt derselbe sehr je nach den Gesundheitsverhältnissen:

In Spitälern jeder Kopf in 1 Stunde	60—150 C. M.
In Gefängnissen	50. „ „
In Werkstätten	60—100 „ „
In Kasernen	40— 50 etc.

Da die natürliche Ventilation von der Differenz der äusseren und inneren Temperatur abhängt, ist eine Aspirations-Ventilation im Winter wirksam genug; aber in andern Jahreszeiten geräth sie in Stockung oder wird sogar zu ihrem Gegentheil verkehrt. Dann nimmt man Zuflucht zum Oeffnen der Fenster — eine Empfehlung, welche beweist, dass die Herren Aerzte nichts von der Luftbewegung wissen, noch verstehen.

Die Oeffnungen für zu- und abströmende Luft müssen immer in entgegengesetzter Richtung und Höhe angebracht sein und die Geschwindigkeit der Luft in den Abzügsröhren muss stets wachsen bis zum Saugkamin und zwar von 0,70 M. bis 2,00 M. in der Sekunde.

Der Querschnitt für die Ausströmungsöffnungen und die Zug- und Abzugskanäle bemisst sich ganz genau nach der Anzahl der Menschen in dem Raume.

Im zweiten Theile über die praktische Anwendung bespricht Verf. die Ventilationseinrichtung der verschiedenartigsten Gebäude, die den öffentlichen oder privaten Bedürfnissen gewidmet sind, und empfiehlt die Benutzung der Gasflammen zur Erwirkung einer kräftigen Aspiration in Gasthöfen, am Plafond der Theater. Der sogenannte „Sonnenbrenner“ wird sehr gewürdigt.

Im dritten Theile bemerkt er als Beweis für die Trefflichkeit des Decentralisationsapparates von Böhm, dass im Gebärhaus zu Wien ehedem 3% der Frauen am Puerperalfieber gestorben sind, während jetzt kaum 0,5% sterben.

(Luftheizungen) trifft in der Regel der Vorwurf, dass sie eine grosse Trockenheit der Luft erzeugen und den Aufenthalt in den auf diese Weise erwärmten Räumen ungesund machen. In der Natur der Einrichtung ist nun zwar dieser Tadel nicht begründet, doch fehlte bisher der Nachweis, dass er einer positiven Grundlage entbehrt. Durch eine exakte Untersuchung hat Bolley jetzt diesen Nachweis geliefert und damit die immer wiederkehrenden Zweifel abgeschnitten. (Schweiz. polytechnische Zeitschrift.) Durch directe Wägungen (Brunner'sche Methode) ergab sich der Feuchtigkeitsgehalt in einem durch Luftheizung geheizten Zimmer (16,5°) zu 4,38 Gewichts- oder 7,08 Volum-Tausendel, während gleichzeitig die Luft im Freien (5,5°) 4,23 Gewichts- oder 6,84 Volum-Tausendel Feuchtigkeit enthielt. In einer andern Lokalität wurde die Luft mehrerer Zimmer untersucht und ihr Feuchtigkeitsgehalt mit dem eines durch einen Kachelofen geheizten Zimmers verglichen. Setzt man letztern gleich 1, so ergaben sich die Werthe 1,0, 0,98 und 1,13 in einem Saal, in welchem wenige Stunden vorher viele Menschen versammelt gewesen waren. Diese Thatsachen zeigen unwiderleglich, dass durch Luftheizungen die Luft nicht ausgetrocknet wird; die im Publikum verbreitete gegentheilige Meinung entspringt aus zwei ganz verschiedenen Ursachen. Es bleibt nämlich oft unbeachtet, dass die in das Zimmer einströmende Luft zeitweise mit einer viel höheren Temperatur ankommt, als man gewöhnlich in Zimmern mit Kachelöfen findet. Die relative Feuchtigkeit ist darum gering, da die Differenz zwischen der vorhandenen Feuchtigkeit und derjenigen, welche der Temperatur entsprechend in der Luft vorhanden sein könnte, eine beträchtliche ist. Eine solche Luft muss aber in den Athmungswerkzeugen das Gefühl der Trockenheit erzeugen. Dazu kommt noch, dass bei unvollkommener Regulirung der Klappen an den Zuführungskanälen sehr starke Luftströme in die Zimmer geblasen werden, welche Staubtheile emporwirbeln, die in ähnlicher Weise auf die Athmungsorgane wirken.

(**Pneumatisches System zur Entfernung von Abortstoffen.**) In fast allen grossen Städten Europas macht sich in neuerer Zeit das Bedürfniss geltend, für eine rationelle Entfernung der Auswurfstoffe zu sorgen; die Lösung der Frage ist aber in den meisten Fällen eine um so schwierigere, als die Ansicht über den besten Weg, der für den fraglichen Zweck zu wählen, sich durchaus noch nicht genügend geklärt haben. Gegen das Kanalsystem werden ebenso viele gewichtige Einwände erhoben, wie gegen das Abfuhrsystem, und wer dem ersteren entschieden den Vorzug geben zu müssen glaubt, muss doch einräumen, dass es nicht in allen grossen Städten durchführbar ist. Das Abfuhrsystem ist jedenfalls auch noch vieler Verbesserungen fähig und eine solche liegt in dem von Liernur angewandten pneumatischen Verfahren vor.

Schon vor Jahren hat man z. B. in Leipzig versucht, die gewöhnlichen Gruben durch Luftdruck zu entleeren, indem man einen luftleeren Kessel vor das Haus fuhr und von diesem aus einen Schlauch in die Grube senkte. Liernur ist nun einen Schritt weiter gegangen, und dass sein System lebensfähig ist, beweist die Anwendung desselben in Prag, Brünn und andern Städten. Nach den Mittheilungen, welche die Schrift von Laurin (das Liernur'sche System etc. 1869 Prag) gibt, wird an passenden Orten, z. B. Strassenkreuzungen, in geeigneter Tiefe unter der Strassenoberfläche ein eisernes Reservoir eingesetzt, in welches je nach der Lokalität, 2—4 Hauptrohre münden, von denen sich Seitenröhren bis zu den Fallröhren der Aborte abzweigen. Diese Röhren haben alle eine Steigung nach dem Reservoir und der Anschluss der Seitenröhren an das Hauptrohr geschieht stets vermittelst eines nach unten gebogenen Stückes, welches sich mit Flüssigkeit füllt und einen hydraulischen Verschluss bewirkt. Die Hauptrohre münden in den Dekel des Reservoirs und sind an dieser höchsten Stelle mit einem Hahn versehen, welcher bis zur Strassenoberfläche reicht und dort leicht gedreht werden kann. Ebenso geht von dem Deckel des Reservoirs ein Luftrohr und vom Boden desselben ein genügend weites Entleerungsrohr bis zur Strassenoberfläche.

Wird nun das Reservoir luftleer gemacht und dann der Hahn am Hauptrohr plötzlich geöffnet, so stösst der Luftdruck den Inhalt aller Röhren in der Richtung nach dem Reservoir fort und schliesslich durch das Hauptrohr in das Reservoir hinein. In Zeit von 5—6 Minuten, während welcher die Luftpumpe arbeitet, kann man den Hahn 5—6 mal öffnen und schliessen und mithin eben so oft dieselbe Wirksamkeit erzielen. Der Betrieb der Luftpumpe erfolgt durch eine Lokomobile und der in dem Reservoir gesammelte Inhalt wird nun ebenfalls durch Luftdruck in schmiedeiserne Kessel getrieben, welche man mit dem Entleerungsrohr des Reservoirs und mit der Luftpumpe in Verbindung gebracht hat. Die aus dem Röhrensystem ausgepumpte Luft tritt

unter den Kesselrost der Lokomobile, streicht durch die glühenden Kohlen und wird dadurch geruchlos gemacht.

Die Entleerung des Röhrensystems und des Reservoirs erfolgt täglich, so dass keine Zersetzung der Exkremente eintritt und deren Werth für die Landwirthschaft unbeeinträchtigt bleibt.

Eine Verstopfung der Röhren ist übrigens nicht zu befürchten, da die Gewalt des Luftdrucks sehr bedeutende Hindernisse überwindet, und besondere Vorkehrungen auf eine Zerkleinerung aller zerreissbaren Stoffe hinwirken.

Der luftdichte Verschluss der Röhrenverbindungen verursacht keine Schwierigkeiten, da die umgebenden Erdtheilchen jede Fuge alsbald verstopfen müssen. Der Hahn aber ist leicht zugänglich und überdies durch passende Konstruktion vor Beschädigung geschützt.

(Die Desinfectionsmittel von Karl Russ.) Nach den Veröffentlichungen der Berliner medicinischen Gesellschaft und nach der krit. Ueberschau von Dr. Jakobson in den Berliner Industrieblättern geben wir nachstehend eine Uebersicht der Desinfectionsmittel.

Eines der sichersten Desinfectionsmittel ist 1. die Wärme. Bis zur Südhitze erwärmtes Wasser zerstört vollkommen sämmtliche Gährungserreger (eben jene verderblichen mikroscopischen Stoffe, in denen nach den neuesten Forschungen die epidemischen Krankheitsmaterien begründet liegen sollen — und deren Zerstörung ja mit Desinfection gleichbedeutend ist). Leider lässt sich selbstverständlich aber das heisse Wasser zur Desinfection nur im beschränkten Maasse anwenden, z. B. zur Reinigung von Kleidungsstücken, Wäsche und Geräthschaften, keineswegs aber zum Desinficiren der Auswurfstoffe. Aber auch für alle ersteren Zwecke ist, nach unumstösslichen Beobachtungen, die Anwendung von trockener Erhitzung keineswegs so durchaus wirksam befunden, als die von heissem Wasser.

Ein sehr kräftiges, wirkliches Desinfectionsmittel ist 2. das Chlor, welches entweder als Gas oder in Form der unter chlorigsauren Salze (Chlorkalk, Farelle'scher Lauge, ein bekanntes Mittel zum Vertilgen der Flecken u. s. w.) angewandt wird. Der Chlorkalk muss feucht gebraucht, also zur Desinfection trockener Stoffe mit Wasser übergossen und dann in solcher Menge angewandt werden, dass ein starker Chlorgeruch wahrnehmbar ist. Da nun aber einerseits das Einathmen des Chlors für Menschen und Thiere schädlich, sogar sehr gefährlich ist, andererseits bei dauernder Anwendung von Chlorkalk das Mauerwerk der Gruben und dergleichen bedeutend angegriffen wird, so ist der Gebrauch des Chlors zur Desinfection ebenfalls nur ein beschränkter.

Noch wirksamer zur Vernichtung der Ansteckungsstoffe sind 3.) die übermangansauren Salze. Nach Versuchen von Kühne zerstören übermangansaures Kali und Natron, vermöge der stark oxydirenden Wirkung ihrer Säure jede organische Substanz und zwar immer zuerst die complicirtesten Stoffe. Da nun aber die Gährungserreger zu diesen letzteren

gehören, so erscheint es hiernach gar nicht so nothwendig, dass soviel von der Auflösung dieser Salze angewandt werde, um alle organische Substanz der Auswurfstoffe völlig zu zernichten — wie diess dagegen bei Anwendung von Chlor geschehen muss. — Aber auch diese Salze haben wiederum einen grossen Uebelstand; sie vertilgen nicht auch allen Gestank, da bei ihrer Einwirkung sehr übelriechende Fettsäuren frei werden. Um dem abzuhelfen hat Kühne ihnen saures, schwefelsaures Eisenoxyd zugesetzt und diese Mischung mit dem Namen Eisenchamäleonlösung belegt, als welche sie sich bereits vielfältig in dem Hausgebrauch eingebürgert hat. Sie besteht aus 2 Theilen übermangansaures Natron, 45 Theil sauer-schwefelsaures Eisenoxyd und 50 Theil Wasser. (Nach neuer Instruktion jener Sanitäts-Commission soll das Eisenchamäleon nur 25% Eisensalz enthalten.) Zu den Mitteln, welche nicht als energische Zerstörer der Gährungserreger angesehen werden dürfen, gehört 4.) die Carbolsäure (Steinkohlenkreosot); sie hemmt nur die faulige Zersetzung organischer Stoffe, vermag aber, auch bei reichlichster Anwendung, nicht alle Gährungserreger zu zerstören, vielmehr nehmen manche Gährungsprozesse ihren ungestörten Fortgang dabei. (So theilt Klisch in seinen „Untersuchungen über das Cholera-Contagium" mit, dass bei einer Mischung von 100 Theilen der Auswurfstoffe und 10 Theilen 10%iger Carbolsäureauflösung nach 15 Tagen Schimmelbildung auftritt. Bei Vermehrung der Carbolsäure um die Hälfte wurde indess keine Schimmelbildung, selbst bei 60 Tage langer Beobachtung, wahrgenommen.) Dennoch erfreut sich die Carbolsäure oder eine Mischung von ihr aus carbolsaurem Natron grosser Beliebtheit als Desinfectionsmittel. Jacobson empfiehlt dagegen, namentlich wo die Desinfection von verständigen Leuten ausgeführt wird, lieber Carbolschwefelsäure oder schwefelsaure Carbolsäure, aus gleichen Theilen Schwefel und Carbolsäure bestehend, anzuwenden, welche ungleich wirkungskräftiger ist und auch nur 16½ Thlr. der Centner einschliesslich des Ballons kostet.

Auch 5.) der Eisenvitriol vermag nur den übeln Geruch zu vermeiden, nicht aber zu verhindern, dass Gährungen aller Art, trotz seiner Anwendung, ihren ungestörten Fortgang nehmen. Indessen wird dagegen die Thatsache geltend gemacht, dass der Eisenvitriol doch dasjenige Mittel ist, welches während der Epidemie des Jahres 1866 am meisten zur Anwendung gekommen und dem neben negativem Erfolge verschiedene günstige Erfahrungen zu Seite stehen. Dennoch glaubt die Majorität jener obengenannten Sektion weitere Versuche damit nicht anrathen zu dürfen. Viel eher sollte statt seiner das sauer-schwefelsaure Eisenoxyd zu empfehlen sein.

Zu den durchaus energisch wirkenden Desinfectionsmitteln aber wieder gehören: 6.) die Salzsäure, 7.) die Schwefelsäure, 8.) das Chlorzink. Die Säuren dürfen aber nur in Verdünnungen oder Auflösungen nicht unter 2% angewendet werden. (Ilisch fand, dass durch den Zu-

satz von 6,67% wasserfreien Salpeters, 0,93% Salz und 1% Schwefelsäure die Auswurfstoffe 6 Monate hindurch vor Schimmelbildung und Zersetzungsprocessen geschützt wurden); Chlorzink nur in ganz concentrirter Auflösung. Alle drei zeigen jedoch den Nachtheil, dass sie nur in glasirten Thon- oder Porzellangeschirren angewendet werden können, da sie alle übrigen Metall-, Holz- und dergleichen Gefässe und ebenso Mauerwerk angreifen.

In Berlin hat das Polizeipräsidium die Desinfection der Auswurfstoffe in sämmtlichen Gebäuden zwangsweise angeordnet und für die Beaufsichtigung bez. Ausführung in allen Stadtbezirken eigene Desinfectoren — meistens Barbiere, Heilgehülfen etc. — angestellt. Diese Maassregel ist in der That selbst in der „Metropole der norddeutschen Intelligenz" noch um so nothwendiger, als weder die Wohlthat noch die Nothwendigkeit der Desinfection im grossen Publikum bereits anerkannt sind — und weil „Zopf, Bequemlichkeit und falsche Sparsamkeit überall und zu allen Zeiten ihre Rolle spielen."

Nach der Instruktion soll das blosse Geruchlosmachen der Fäces u. s. w. in folgender Weise vorgenommen werden: Von einem Pulver, bestehend aus einer Mischung von 20 Theilen krystallisirten Eisenvitriols, 75 Theilen Gyps und 5 Theilen Carbolsäure werden 10 Loth in einem Eimer Wasser zertheilt und unter Umrühren des Grubeninhalts vermittelst einer Spritze in die Grube gebracht. Dies wird so lange wiederholt bis kein übler Geruch mehr bemerkbar ist. Nachdem die Grube vollständig entleert ist, wird auf den Boden derselben eine Schicht Wasser geschüttet, welches in ähnlicher Weise gemischt ist, und zwar so reichlich, bis der Boden damit vollständig bedeckt ist.

Gegen die Zusammensetzung dieses Pulvers, bemerkt Jakobson dazu, lässt sich nichts einwenden, auch wird wohl keiner der Desinfectoren so durchaus strenge an dieses Recept gefesselt sein, es soll jedenfalls nur dem Laien einen Anhalt geben, wie er zweckmässig die Geruchlosmachung der Gruben etc. zu vollziehen hat. An anderen Orten als Berlin wird man den Totalverhältnissen angepasst, vielleicht vortheilhafter vorhandene billige Rückstände zu einem solchen Pulver verwenden können, so z. B. in Kassel eine dort in grossen Massen vorhandene, stark eisenvitriolhaltige Braunkohlenasche, ferner auch anderwärts die eisenhaltigen Rückstände der Schwefelsäurefabrikation, rohes Bittersalz von der Mineralwasserfabrikation, das billige Chlormagnesium von der Strassfurter Kalisalzfabrikation etc. Einen Bestandtheil jenes Pulvers wird man in keinem Falle missen können und zwar die Carbolsäure, die nach aller praktischen Erfahrung des Jahres 1866 und bereits früher sich vortrefflich bewährt hat.

Nimmt man nun aber an, dass nach dem Ausräumen der Gruben jene dünne Lösung von 10 Loth des Pulvers auf einen Eimer Wasser nach Bedürfniss alle Tage einmal oder noch weniger oft in den Grubeninhalt geleert werden soll, so lassen sich dagegen, sagt Jakobson

weiter, erhebliche Bedenken aufstellen. Eine so bedeutende Verdünnung mit Wasser muss nothwendigerweise den Eintritt der Fäulniss beschleunigen, während in Pulverform aufgestreute Desinfectionsmittel das vorhandene Wasser ganz oder doch zum grössten Theile absorbiren und damit den Fäces etc. den vornehmlichsten Faktor der Gährung, die Feuchtigkeit, entziehen. Wenn dagegen eingewendet werden sollte, dass pulverförmige Mittel nicht so gleichmässig auf der Oberfläche des Grubeninhalts als die flüssigen vertheilt werden können und dadurch also keine vollständige Desinfection zu erzielen sein dürfte, so kann dagegen geltend gemacht werden, dass die Erfahrung völlig zufriedenstellende Ergebnisse bei der Anwendung von blossem Streupulver geliefert hat. Dies ist namentlich auch bei den nach dem Müller-Schür'schen System von der Flüssigkeit vollständig getrennten und also sehr compakten Auswurfstoffen der Fall, welche nach dem Aufstreuen des Desinfectionspulvers sogleich jeden üblen Geruch verlieren.

Nebenbei sei uns hier ein recht dringender Hinweis auf das sich vorzüglich bewährende Müller-Schür'sche Desinfectionsverfahren gestattet, über welches die Leser in den Industrieblättern von 1865 Nr. 25 bis 27 und 50, sowie 1866 Nr. 23 die eingehendste Belehrung finden. Ein näheres Eingehen auf das System müssen wir uns hier leider versagen, da unsere Aufgabe eben nur in der Beleuchtung der Desinfectionsmittel liegt.

Bei der Anwendung von Streupulver für diesen Zweck lassen sich auch die billigsten wasseraufsaugenden Stoffe mit Vortheil verwenden, so z. B. Torfgrus, lockerer Braunkohlenabfall, Gartenerde, Sägespähne und viele dergleichen Materialien, die aber mit Wasser zusammen ihre Zwecke verfehlen würden. Wo nicht besonders ungünstige Verhältnisse obwalten, genügt bei dem Gebrauch eines solchen Pulvers auch der nur einmalige Zusatz von Eisenvitriol, einmal geruchlos gemacht, werden die Fäcalmassen nämlich durch das Pulver so verdichtet und durch die Carbolsäure, die hier wie beim Rauchfleisch als Pökelungsmittel wirkt, wird die Gährung vollständig unterdrückt, dass keine stinkende Gase mehr entwickelt werden können.

Noch unzweckmässiger aber als die Verdünnung der geruchlosmachenden Mittel, erscheint die vorgeschriebene Anwendung des Desinfectionsverfahrens zur Zeit der bereits eingetretenen Choleraepidemie. Die Instruktion ordnete an: „Erfolgt die Räumung der Grube nach dem durch die Bekanntmachung des Polizeipräsidiums angezeigten Ausbruche der Cholera und namentlich in einem Hause, in welchem bereits Erkrankungsfälle vorgekommen sind, so wird zur Bewerkstelligung der Desinfection die Lösung des Eisenchamäleons in Anwendung gebracht. Zu diesem Zwecke wird auf je einen Eimer Wasser 1/2 Pfund der Eisenchamäleonlösung gethan und so viel Eimer dieser Mischung in die Grube, unter fortwährendem Umrühren, mit einer Spritze gebracht, als darin Grubeninhalt befindlich ist. Während der Dauer der Cholera

ist in allen Häusern, in welchen Erkrankte gemeldet sind, täglich, in den übrigen alle drei Tage der Inhalt der Gruben mit einer gleichen Mischung von Eisenchamäleon zu übergiessen und umzurühren, und zwar in dem Verhältniss, dass auf jeden Einwohner des Hauses je $^1/_4$ Eimer gerechnet wird."

Diese Anordnung findet wieder eine scharfe Kritik von Jakobson. Zunächst erinnert er daran, dass dies Eisenchamäleon einmal eine ausserordentlich unbestimmt zusammengesetzte, zweitens so leicht zersetzbare Mischung ist, so dass mit ihr nur Sachverständige zweckmässig umzugehen vermögen. Während es nach der obigen Vorschrift 2% Permanganat und 25% schwefelsaures Eisenoxyd enthalten soll, kommt es bereits jetzt zu 14% verkäuflich vor und würde bei ausgedehntem Gebrauch bald noch viel verdünnter verkauft werden, zumal es selbst in sehr starker Verdünnung noch immer dunkelbraunroth aussieht und eine solche vom Bier also gar nicht leicht zu erkennen ist. Die vorgeschriebenen Lösungen 2: 25% muss aber sauer riechen und ist daher bereits in steter Zersetzung begriffen; wie viel schneller wird diese letztere nun aber vor sich gehen, wenn sie in Unachtsamkeit und Unwissenheit, durch Offenstehenlassen der Gefässe, nicht vollständige Reinlichkeit der letztern, hineinfallenden Staub und dergleichen befördern wird. Beide Ursachen können dies Desinfectionsmittel nur zu leicht völlig wirkungs- und werthlos machen.

Ein fernerer Uebelstand liegt in den zur Aufbewahrung und zum Verkauf des Eisenchamäleons erforderlichen Gefässen begründet. Diese dürfen nur Glas-, Ton- oder Steingutgefässe sein, die leicht zerbrechlich sind, Vorsicht und einen besonderen Aufbewahrungsort erfordern. Bedenkt man nun die grossen Aufbewahrungs-, die kleineren und handlichen Gebrauchs- und dann die Mischungsgefässe, dazu die nothwendigen Spritzen und Rührstangen — welch ein kolossaler, kostspieliger und unbeholfener Desinfectionsapparat kommt da für eine grosse Stadt, wie Berlin u. s. w. heraus.

Aber auch die Desinfection selber mit dem Eisenchamäleon hat ihre Bedenken. Das übermangansaure Salz zersetzt, sobald es mit den Fäces in Berührung kommt, sofort sich selbst und diese und hat im Verlauf von wenigen Minuten ausgewirkt. Da es nun aber sich nicht die vorhandenen Ansteckungsstoffe vorzugsweise zur Zersetzung auswählt und da es zweifellos dem grossen Quantum zerstörungsbedürftiger Stoffe gegenüber stets in viel zu geringer Menge zugesetzt wird, so vermag es doch nur einen Theil des gesammten Grubeninhalts bezüglich der Ansteckungsstoffe unschädlich zu machen. Das darin vorhandene Eisen bindet nun allerdings die übelriechenden Gase soweit sie noch nicht durch das Permanganat zerstört worden, allein weiter vermag es auch nicht zu wirken, denn, wie bereits oben bemerkt, verhindert es keineswegs die Pils- oder Infusorienbildungen (Klisch, w. o.)

Unzweifelhaft aber muss hierbei die vorgeschriebene Verdün-

nung des Grubeninhalts der also keineswegs völlig unschädlich gemachten Auswurfstoffe, ausserordentlich nachtheilig sich zeigen. Wenn die Senkgrube eines Hauses von 25 Einwohnern alle drei Tage den Zusatz von 6¾ Eimern Flüssigkeit erhält, so liegt es auf der Hand, dass in heisser Zeit ihr Inhalt sich schon am zweiten, vielleicht gar am ersten Tage bereits wieder in voller Gährung befinden wird.

Wenn man durchaus die Desinfection der Senkgruben mit übermangansauren Salzen bewerkstelligen will, warum denn gerade in der unpraktischen Form von Flüssigkeiten? Ilisch schlägt statt des Eisenchamäleons die viel weniger leicht zersetzbare rohe Chamäleonschmelze als Pulver und vermischt mit einem passenden Vehikel vor, wie sie in England schon seit Jahren angewandt wird. Zur Vermischung empfiehlt er Eisenoxydsalze, rohe Magnesiasalze, als am besten aber gebrannten Gyps. Dies Pulver wird entweder einfach zum Bestreuen des Fäces gebraucht — und dies hält er für das Praktischste, da hierbei die Wirkung im Verhältniss der allmähligen Auflösung des Pulvers nachhaltiger sein muss — oder man bereitet eine concentrirte Lösung aus Chamäleonschmelze, aus Eisen- oder Magnesiasalz.

Die Instruktion verordnet sodann: zur Besprengung der Wände und zum Abwaschen des Holzwerks der Abtritte eine Mischung von 30% carbolsauren Natrons mit 10% freier Carbolsäure in Wasser im Verhältniss von 1 Tassenkopf voll davon zu 1 Eimer Wasser gemischt anzuwenden und damit in Cholerahäusern täglich, in allen andern alle 3 Tage zu desinficiren. Warum aber, meint Ilisch, zur Bereitung des „Scheuerwassers" solch ein complicirtes Recept? Da für diese Zwecke auch die Anwendung z. B. des carbolsauren Natrons für sich allein schwerlich beanstandet werden kann, wäre es praktischer gewesen, die Verwendung einer Auflösung des festen carbolsauren Natrons von bestimmtem Gehalt vorzuschreiben, die Concentration der Lösung hätte aber deshalb genau vorgeschrieben werden müssen, weil im Handel unter dem Namen „carbolsaures Natron" gewöhnlich eine Lösung dieses Salzes verstanden wird, welche in ihrem Gehalt, je nach den verschiedenen Fabriken, ausserordentlich schwankt, so dass wir aus zwei Handlungen in einer 10 und in der andern kaum 5% des Salzes fanden.

Das im festen Zustande verkäufliche carbolsaure Natron muss, normal zusammengesetzt, ca. 70% Carbolsäure enthalten.

Da die übrigen Paragraphen jener Instruktion nur die technische Anwendung der Desinfectionsmittel verordnend behandeln, so wenden wir uns wieder zu den Mittheilungen der epidemiologischen Sektion zurück, welche die Anwendung des Desinfectionsmittels in übersichtlicher Weise zusammenstellt und zugleich auf die verschiedenartigen Eigenschaften aller derselben nicht blos die gebührende Rücksicht nimmt, sondern sie auch am zweckmässigsten zu benützen sucht.

Zur Desinfection von ausserhalb der Wohnungen gelegenen Ab-

tritten eignet sich am besten der Chlorkalk (auf 100 Gewichtstheile Fäces 10 Theile Chlorkalk à 30% wirksames Chlor gerechnet.) Derselbe wird aufgestreut und für den Fall, dass der Inhalt der Grube nicht feucht genug ist, mit Wasser übergossen. Der Chlorkalk muss so oft zugesetzt werden, als der deutliche Chlorgeruch nachzulassen beginnt. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Gruben möglichst oft geräumt werden und der Zusatz des Chlorkalks in dem Maasse erfolgt, als sie sich von Neuem füllen.

Zur Desinfection von Stechbecken, Nachtstühlen, Waterclosets, Senkgruben eignet sich die Eisenchamäleonlösung (auf 100 Gewichtstheile reines Chamäleon oder 15 Gewichtstheile reine Chamäleonlösung à 4% Permanganat.) Es wird von Derselben für jede Person ein Weinglas (50 C. Cm.) mit der zehnfachen Menge Wassers verdünnt in die Grube gegossen. Bei Nachtstühlen etc. lasse man stets auf dem Boden eine Hand hoch Wasser stehen. In dieses giesse man jedesmal vor dem Gebrauch ein Weinglas des obigen Mittels hinein und wiederhole es nach dem jedesmaligen Gebrauche ebenfalls. In Waterclosets mit gutem Wasserverschluss steht ohne weiteres Zuthun eine genügende Menge Wasser auf dem Boden.

Für Stechbecken und Nachtstühle hält die Majorität jener Sektion auf die Carbolsäure in dem Falle für ausreichend, dass vor dem Gebrauche eine zur völligen Aufnahme der Fäces ausreichende Quantität davon in das Gefäss hineingethan wird. Von dem carbolsauren Natron ist eine Lösung von 1 Theil in 6 Theile Wassers anzuwenden. Der antiseptischen Wirkung der Carbolsäure haben bereits auch viele andere Forscher das Wort geredet.

Einen wesentlichen Mitstreiter aber hat die Carbolsäure in den wasserabsorbirenden festen Körpern. Vielleicht, sagt er, ist bei den negativen Ergebnissen der Experimente mit ihr den Verdickungsmitteln der Auswurfstoffe nicht die Aufmerksamkeit geschenkt worden, welche sie verdienen; wir würden uns gern vom Gegentheil belehren lassen, allein es wäre recht wünschenswerth, dass von verschiedenen Seiten Versuche mit carbolsäurehaltigen Pulvern angestellt würden.

Diese letztere Aeusserung bestimmt uns, auch die Zusammensetzung und den Gebrauch des Müller-Schür'schen Desinfectionspulvers hier mitzutheilen. Man nehme 1 Pfund Carbolsäure von 1,045 — 1,050 specifischem Gewicht und vermische diese mit 100 Pfund Torfpulvers oder feine Sägespähne in folgender Weise: Das eine oder andere der beiden genannten Vehikel wird auf der Erde ausgebreitet, darüber die Säure aus einer kleinen feindurchlöcherten Giesskanne ausgegossen, das Ganze dann mit einer Hacke rück- und vorwärts, kreuz und quer tüchtig durchgehackt und dieses Gemisch nun in einem bedeckten Kasten oder einer Tonne aufbewahrt. Der Boden der vorher rein ausgeleerten Dunggrube wird dann ein Finger breit hoch mit diesem Desinfectionspulver bedeckt und von jetzt ab werden je nach Bedürfniss täglich ein

oder zwei Schaufeln davon über die Fäces gleichmässig ausgestreut, welche dadurch vollständig geruchlos werden und ohne Unbequemlichkeit abgefahren werden können. In gleicher Weise kann das Pulver u. s. w. sodann auch in Vieh-, vornehmlich in Pferdeställen, wo es die Amoniakbildung verhindert, angewandt werden. Dies Mittel hat, neben der Wirkung einer kräftigen Desinfection, übrigens auch noch den Werth, dass es keineswegs gleich den Eisensalzen die Auswurfstoffe für die Landwirthschaft weniger brauchbar und werthvoll macht. Was die Quantität des zur Desinfection der Excremente nöthigen Müller-Schür'schen Pulvers anbetrifft, so genügt für den jedesmaligen Gebrauch einer Person $^1/_4$—$^1/_2$ Loth desselben. Für grössere Aborte pflegt sich der Preis bei täglich zweimaligem Einstreuen des Pulvers für jede Person auf's ganze Jahr zu nur 2 Sgr. herauszustellen. Zur Desinfection von Pferdeställen u. dergl. empfiehlt sich ein wöchentlich zweimaliges Anstreichen der Rinnen des Bodens und der untern Wandflächen mit karbolsaurem Kalke. (Industr. Blätter.) In Lazarethen, Krankenzimmern u. dergl. sagen die Mittheilungen der Sektion weiter, empfiehlt sich zur Desinfection der Ausleerungen wirklich Cholerakranker der reichliche Zusatz reiner übermangansaurer Salzlösungen. Wir bitten, das oben hierüber Dargelegte zu vergleichen und fügen noch einen Ausspruch Jakobsons hinzu: Wenn auch die übermangansauren Salze widerspruchlos als die wirksamsten und in der Handhabung bequemsten Zerstörungsmittel von Ansteckungsstoffen anzusehen sind, so möchten wir doch behaupten, dass das eigentliche Feld ihrer Anwendbarkeit (namentlich so lange ihr Preis nicht noch ganz bedeutend herabgesetzt werden kann) dort zu suchen ist, wo es kleinere Quantitäten als den Inhalt ganzer Senkgruben zu desinficiren gilt, also die in Nachtstühlen, Stechbecken etc. enthaltenen Auswurfstoffe; hier allein wird man sich sichere und schnelle Wirkung von ihnen versprechen können.

Zur Desinfection grösserer Erdgruben u. dergl., bei Bivouaks z. B. empfehlen sich die obengenannten Säuren vornehmlich, indem sie in der angegebenen Verdünnung in den Inhalt gemischt werden. Uebrigens sollte, wird schliesslich bemerkt, die Desinfection überall und zu jeder Zeit zwangsweise angeordnet sein. (Nach der bunzlauer pharmaceutischen Zeitung.)

Nach dieser wohl völlig erschöpfenden Uebersicht aller Mittel zur Desinfektion der Auswurfstoffe müssen wir noch eine kurze Ueberschau auch derer anfügen, welche zur Desinficirung der Utensilien aller Art wie Kleidungsstücke, Betten u. s. w., ferner der Luft und schliesslich des Trinkwassers nothwendig sind.

Die amtliche Instruktion ordnet an, dass alles Holzwerk, als Fussböden, Bettgestelle u. s. w. ausser dem Waschen mit Carbolsäure auch mit einer Auflösung von 1 Theil Chlorkalk in 10 Theilen Wassers behandelt werden soll. Alle Metallgegenstände, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Teppiche und Gardinen müssen vorher aus den Zim-

mern entfernt werden. Die Metallgeräthe und Geschirre aller Art brauchen nur mit heissem Wasser gewaschen zu werden. Jede Wäsche ist entweder in siedendes Wasser zu werfen und tüchtig durchzukochen, oder, falls dies unthunlich, zunächst mit Javell'scher Lauge einzuweichen und später auszukochen. Bettfedern werden der demnächst zu beschreibenden Chlorräucherung mit unterworfen und dann einer zuverlässigen Bettfedernreinigungsanstalt übergeben. Etwa in den Bettgestellen vorhandenes Lagerstroh muss verbrannt werden. Alle gefärbten Zeugstoffe, Teppiche, Kleidungsstücke, Gardinen und drgl. sind in einer Auflösung von 1 Thl. übermangansauren Natrons in 10,000 Theilen Wassers einzuweichen und nachher sorgfältig auszuwaschen. Es muss hiezu bemerkt werden, dass man zur Behandlung aller wollenen Gegenstände, Teppiche etc. diese Desinfectionsflüssigkeit stark sauer machen muss, weil sonst leicht eine Braunfärbung der Wolle eintritt. (Wiederhold „Neues Gewerbeblatt für Kurhessen.")

Während die obigen Vorschriften für den Fall der bereits ausgebrochenen Epidemie und in Cholerahäusern selbst gelten, werden als Vorsichtsmassregeln zur Verhütung des Uebertragens jeder verderblichen oder doch gefährlichen Gährungserreger nur möglichst häufiges Lüften der Kleidungsstücke etc. und dann und wann durch Dunsten derselben mit Essigdämpfen nothwendig sein. Starke Zugluft ist unter allen Fällen das beste Desinfectionsmittel für alle Kleidungsstücke und dergl. Zu beachten dürfte es sein, dass man neuerdings als die vornehmlichsten Träger derartiger Krankheitsstoffe schwarze Kleidungsstücke festgestellt haben will; Thatsächliches ist indessen über diese Hypothese noch nicht erforscht worden.

Schon längst ist man über jene falsche Ansicht hinaus, dass wohl- und starkriechende Stoffe, Räuchermittel u. s. w. die Luft wirklich von schädlichen Miasmen befreien könnten, sie hüllen dieselben gewissermassen nur ein, machen sie unbemerkbar, aber um desto gefährlicher. Mit Entschiedenheit hat man daher alle solche Mittel, Dämpfe von Eau de Cologne, selbst Gewürz- oder den Eingangs erwähnten Vierräuberessig u. s. w. verworfen, welche nicht zu den wirklich kräftig wirkenden rechten Luftreinigungsmitteln gehören. Zur Desinficirung der Luft in Räumen, welche wirklich Cholerakranke bewohnt haben, sind Chlordämpfe ein energisches Mittel. Sie werden in der Weise entwickelt, dass man in einem irdenen Gefässe Chlorkalk mit Wasser zum Brei anrührt u. darunter etwas Salzsäure gibt. Dabei müssen Thüren u. Fenster einige Stunden geschlossen bleiben. Zu beachten ist aber, dass das Einathmen der giftigen Chlordämpfe sehr gefährlich ist und dass man daher mit grosser Vorsicht dabei zu Werke gehen muss. Räucherungen mit gutem reinem Essig oder ebensolchem Gewürzessig, indem man denselben auf einen in einer Holzschaufel liegenden heissen Stein oder Bolzen giesst, sind als unschädliches (wenn nicht übertrieben) und wirksames Präservativ-Verbesserungsmittel der Luft bestens zu empfehlen.

Als das vortrefflichste und sicherste Mittel zur vollständigen Reinigung der Luft ist aber die sorgsamste Lüftung aller Schlaf- und Wohnräume zu erachten; schon aus diesem Grunde allein ist eine regelrechte Ventilationseinrichtung gar nicht dringend genug anzurathen.

Ueber die Desinficirung des Trinkwassers hat weder die Verordnung des Polizeipräsidiums von Berlin noch die epidemielogische Sektion etwas bemerkt — und doch dürfte sie ausserordentlich wichtig und nothwendig sein. Man hat Abkochen empfohlen, welches jedenfalls wirksam zur Vernichtung aller Ansteckungsstoffe ist allein einmal müsste man es dann zum Gebrauch in sorgfältig verschlossenen Gefässen aufbewahren, damit es durch die in der Luft umherschwimmenden Keime jener Gährungserreger doch nicht wieder inficirt werde, und zweitens verliert es als Trinkwasser durch das Abkochen seinen Werth. Dann hat man das gewöhnliche Brunnen-, Fluss- etc. Wasser aus dem Trinkgebrauch völlig verbannt und statt seiner nur künstliches Mineralwasser gestattet. Auch dabei stellen sich Uebelstände, ohne alle Befriedigung heraus — und von manchen Seiten ist das Selter-, Soda- etc. Wasser während der Epidemie sogar völlig verboten worden. Andere haben empfohlen, das gewöhnliche Trinkwasser stets mit ein wenig Arrak oder von andern Spirituosen zu mischen; doch auch der dauernde Gebrauch derselben dürfte — besonders bei Frauen und Kindern — seine Bedenken haben.

Die „Fabrik plastischer Kohle“ von Lorent und Vette in Berlin empfahl ihre Filtrirapparate angelegentlich zur Desinfection des Trinkwassers, vorzugsweise zur Zeit von Epidemien, dies wurde von dem inzwischen verstorbenen Professor Runge in Oranienburg und Anderen sehr energisch angegriffen, denn, so sagten jene Herren, einmal vernichtet doch die Kohle jene Gährungserzeuger nicht, sondern saugt sie bloss auf, und zweitens kann sich in jenen Filtern bei langem Gebrauch erst recht ein unheilbarer Herd von solchen Ansteckungsstoffen bilden. Unseres Erachtens war das aber über das Ziel hinausgeschossen; denn die in ihrer aufsaugenden Wirkung begründete Anwendung von Kohle zur Desinfection des Wassers und dergl. hatte ja nach mehrfachen Beobachtungen von verschiedenen Seiten sich bewährt und war auch zur Cholerazeit öfter empfohlen worden, und wenn daher die Filtrirapparate jener Fabrik — bei ganz praktischer Einrichtung — und von Zeit zu Zeit gereinigt, ausgeglüht und neu gefüllt werden, warum sollten sie denn nicht zweckentsprechend sein?

Eine noch andere Desinficirung des Trinkwassers ward von Dr. Hager (in der pharmaceutischen Centralhalle) empfohlen. Er hatte an sich selbst die Beobachtung gemacht, dass manches fremde Trinkwasser ihm Verdauungs- und dergleichen Beschwerden verursachte; dies schrieb er nun den darin vorhandenen mikroscopischen Schleimalgen (vielleicht auch andern derartigen pflanzlichen oder thierischen Gebilden) zu, und um solche zu vernichten, setzte er dem Trinkwasser jedesmal einige

Tropfen Tanninauflösung zu. Dies hatte einen durchaus erwünschten Erfolg; die Gerbsäure beeinträchtigte den Geschmack des Wassers nicht im Geringsten, dagegen blieben Hagers empfindliche Organe nach solchem Zusatze von jeder Afficirung frei. Man sollte diesen Wink nicht unbeachtet lassen — zumal wer Geschmack, Belieben und Können hat, statt der Tanninauflösung ja mit gleichem Erfolge auch Rothwein seinem Trinkwasser zusetzen darf.

Somit haben wir im Wesentlichen sämmtliche Stoffe vor uns, welche wir als Waffen und Bundesgenossen ansehen müssen in unserm furchtbaren Kampfe mit jenen winzigen, räthselhaften, ungeheuerlichen, weil der Menschheit nur zu oft verderblichen Gebilden des Thier- und Pflanzenreichs, welche, auf der niedersten Stufe der Entwicklung stehend, für alle höher organisirten Geschöpfe Tod und Verderben bergen. Noch sind freilich die Meinungen der Forscher über das Wesen dieser „Träger der Epidemie," wie über das Wesen solcher Krankheiten selbst, ausserordentlich weit auseinandergehend, noch sind freilich kaum einige klare Lichtstrahlen in das furchtbare, ominöse Dunkel gefallen, in welches die Menschenerzfeindin Cholera hartnäckig sich zu hüllen vermag. Dennoch ist das, was wir positiv wissen, doch bereits völlig ausreichend, um den thatsächlichen, unumstösslichen Werth aller oben behandelten Desinfectionsmittel als Bekämpfer und Vernichter der Krankheitsstoffe — gleichviel welcher Art ihre Beschaffenheit sein mag — festzustellen.

(Ueber Desinfection mittelst Carbolsäure) (Kreosot, Phenylsäure). Pasteur's haben nachgewiesen, dass jeder Gährungs- und Fäulnissprozess von der Gegenwart mikroskopischer Pflanzen oder Thiere herrührt, welche während ihres Lebens die organischen Substanzen so zersetzen und verändern, dass die bekannten, für jene Prozesse charakteristischen Erscheinungen eintreten. Wenn aber diese niedern Organismen bei ihrem Auftreten mit Phenilsäure in Berührung kommen, so werden sie augenblicklich zerstört. Demnach ist die Phenylsäure ein weit wirksameres und rationelleres Mittel zur Verhinderung der Fäulniss und zur Desinfection, als die zu diesem Zwecke allgemein gebräuchlichen Mittel. Jene mikroskopischen Organismen (Fermente) sind im Verhältniss zu der Masse der Substanzen, auf welche sie einwirken, stets nur in geringen Mengen vorhanden, und daher ist auch nur eine sehr geringe Quantität der Säure zur Verhinderung der durch jene Organismen hervorgerufenen Zersetzung hinreichend. Das Verfahren ist demnach gleichzeitig wirksam und billig. Ueberdies trifft die Phenylsäure in Folge ihrer Flüchtigkeit, wie Dr. Lemaire bemerkt, mit den in der Atmosphäre schwebenden und dieselbe verderbenden Sporen oder Keimzellen zusammen und zerstört sie. Aus diesem Grunde sind in England, Belgien und Holland während der Cholera- und Rinderpest-Epidemie ungeheuere Mengen von Phenylsäure verbraucht worden. — Für die Landwirthschaft bildet die Phenilsäure ein ausgezeichnetes Heilmittel gewisser, unter dem Schafvieh sehr häufig auftretenden Krank-

heiten, namentlich Räude und Klauenseuche. Gegen Räude wird sie in Verbindung mit Seife in Form einer Emulsion, welche ein Prozent Säure enthält, angewendet. Nachdem das Thier vollständig geschoren ist, wird es in dem phenylsäurehaltigen Seifenwasser gebadet; einmaliges Baden ist gewöhnlich zur Heilung hinreichend. Gegen Klauenseuche verbindet man die Säure mit einer klebrigen teigartigen Substanz zu einer Art von Pflaster, welches man auf die kranken Füsse legt und, mittelst eines Verbandes gegen Luftzutritt geschützt, einige Tage wirken lässt. Um bei grösseren Schafherden Zeit zu ersparen, füllt man einen langen Trog mit dem Mittel an, worauf man die Schafe nöthigt, hindurch zu gehen, so dass sich das Mittel an die kranken Füsse hängt. (Hamburger Gewerbeblatt.)

(Moule's Erdabtritte.) Mr. Moule, ein englischer Geistlicher, benutzte neuerdings als desodorisirendes und desinficirendes Mittel für Exkremente in der Sonne oder auf dem Herd getrocknete, durch Sieben von den gröberen Bestandtheilen befreite Wald- oder Dammerde. Solche Erde wird in ein Reservoir gethan, welches sich, wie das Wasserreservoir des Waterclosets, hinter und über dem Sitze befindet. Das Reservoir aus Eisenblech ist nach unten schräg zulaufend, durch eine Klappe geschlossen, und diese durch eine Hebelbewegung zu öffnen. Durch das Oeffnen dieser Klappe fällt eine gewisse Menge der getrockneten Erde auf die Exkremente.

Der Abtritt kann leicht mit einer Senkgrube in Verbindung gebracht und die Exkremente können in derselben 3 — 6 Monate aufbewahrt werden, ohne irgend einen Nachtheil für die Umgebung. Auch können die Apparate oberhalb beweglicher Kübel aufgestellt oder auch zu Nachtstühlen verwendet werden. Die mit den Exkrementen vermischte Erde lässt sich, wenn sie an der Luft getrocknet ist, fünf bis sechsmal zu dem gleichen Zwecke verwenden. Diese Wirkung der getrockneten Erde beruht auf ihrer resorbirenden Eigenschaft, welche sie mit der Kohle gemein hat, vielleicht aber auch auf einem chemischen Vorgange.

Moule hat berechnet, dass für 10,000 Einwohner etwa 13 Tonnen (260 Ctnr.) Erde täglich erforderlich sind. Es müssten sich Gesellschaften bilden, welche die trockene Erde zu „und die als vorzüglicher Dünger gleich dem Guano verwerthbare, öfter in Anwendung gezogene Erde wieder abführen. Ob sich die Sache im Grossen bewähren wird, hängt natürlich von dem Verhältnisse der Transportkosten zum Werthe des Düngers ab.

In England ist es jetzt mittelst Parlamentsakte gestattet, dass überall da, wo bisher Wasserclosets vorgeschrieben waren, das Moule'sche System angewendet werden könne. Vorzüglich bewährte sich dieses System im Lager von Wimbledon, in welchem 148 Abtritte und Pissoirs aufgestellt waren, für die Benutzung von 2000 Volontairs. Die Geruchlosigkeit war eine vollständige und der vortreffliche Gesundheits-

zustand, der trotz der beispiellosen Hitze im Lager herrschte, wird zum Theil auf Rechnung dieser Erdabtritte gesetzt. In Indien, wo die rasche Abfuhr und Desinficirung der Excremente so dringend geboten ist, hatte das Moule'sche System den vollständigsten Erfolg.

Die Berichte aus Gefangenhäusern, Schulen, Spitälern und die Zeugnisse der vielen bewährten Männern lauten durchgehends sehr günstig, so dass sich die englische Regierung bewogen fand, dem Mr. Moule ein Geschenk von 500 Pfd. Sterl. als Anerkennung zukommen zu lassen. (Allgemein medicinische Central-Zeitung. Dr. Baier.)

I. Veränderungen in den Strafanstalten.

1. Die Strafanstalt St. Georgen dient gegenwärtig nicht als Gefangen-Anstalt, sondern als Männerzuchthaus und Polizei-Anstalt für Weiber.
2. Die Strafanstalt Spandau wurde aufgelöst.
3. Das Bezirksgefängniss Osnabrück wurde aufgelöst.
4. Die Strafanstalt Leuchtenburg bei Kahla wurde aufgelöst.
5. Die Straf- und Corrections-Anstalt für Männer zu Hornstein wurde am 7. Mai 1869 aufgelöst, beziehungsweise mit der Straf- und Corrections-Anstalt für Weiber zu Habsthal vereinigt.
6. Das Arbeitshaus für Frauenspersonen ist vom 28. Oktober 1871 an nach Heilbronn verlegt, und sind alle auf weibliche Arbeitshaus-Gefangene bezüglichen Mittheilungen an die Zuchtpolizeihaus-Verwaltung Heilbronn zu richten.

II. Personalnachrichten.

(Dieselben sind nach der Reihenfolge im Verzeichniss der Strafanstalten II. Band Separatheft geordnet. Vergl. auch die Nachträge hiezu*).

1. Pensionirt wurden:

Henne, Inspector der Strafanstalt Stade.

Posseldt, Rendant der Strafanstalten Graudenz.

Maurer, Director der Strafanstalt Naugard.

Suck, Rendant der Strafanstalt Lichtenburg.

Polmann, Director der Strafanstalten Münster.

Kolb, Justiz-Rath, Vorstand des Kreisgefängnisses Rottenburg.

2. Ordensverleihungen und andere Anerkennungen.

Ekert, Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, erhielt den Kgl. Preussischen Kronenorden III. Classe.

Bauer, Rechnungsrath, Verwalter des Zellengefängnisses Bruchsal, erhielt das badische Erinnerungskreuz.

Gutsch, Dr., Medicinal-Rath, Hausarzt der Strafanstalten Bruchsal, erhielt: das Ritterkreuz I. Classe des Grossh. Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und das Erinnerungskreuz; den K. Pr. Kronenorden IV. Classe; den König. Württemb. Olga-Orden.

Ribstein, Hilfsarzt des Zellengefängnisses Bruchsal, erhielt das eiserne Kreuz II. Klasse am weissen Band und das Ritterkreuz II. Classe des Gr. Badischen Zähringer Löwen-Ordens.

Blenkner, Director des Kreisgefängnisses in Mannheim, erhielt das Ritterkreuz I. Classe des Gr. Badischen Zähringer Löwen-Ordens.

*) Statt der Ernennungen und Veränderungen bringen wir in einem der nächsten Hefte ein neues Verzeichniss der deutschen Strafanstalten und ihrer Beamten.

Die Redaction.

Andrzejewski, Strafanstalts-Aufseher Poln. Crone, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Wullen, Oberjustiz-Rath, Vorst. d. Zuchth. Gotteszell, erhielt das Ritterkreuz des Kgl. Württemb. Friedrichs-Ordens.

Dem Oberjustiz-Rath Bechstein, Vorstand des Arbeitshauses Ludwigsburg, wurde von Seiner Majestät dem König die gnädige Anerkennung seiner guten Amtsführung und dem mit der Leitung des Gewerbsbetriebs beauftragten Fabrik-Inspector Kieser die Zufriedenheit mit seiner eifrigen und erspriesslichen Dienstleistung zu erkennen gegeben.

Merz, Unterarzt des Arbeitshauses Ludwigsburg, erhielt die silberne Civilverdienst-Medaille.

Reber, Oberaufseher am Arbeitshause Ludwigsburg, erhielt die silberne Civilverdienst-Medaille.

Jeitter, Justiz-Rath, Vorst. des Zuchtpolizeih. u. der Strafanstalt für jugendl. Verbrecher in Hall, erhielt das Ritterkreuz I. Classe des Kgl. Württemb. Friedrichs-Ordens.

Jäckle, Oberaufseher am Zuchtpolizeihause Heilbronn, erhielt die goldene Civilverdienst-Medaille.

Hug, Oberaufseher am Zuchtpolizeihause Heilbronn, erhielt die silberne Civilverdienst-Medaille.

Kolb, Justiz-Rath, Vorstand des Kreisgefängnisses Rottenburg, erhielt das Ritterkreuz I. Klasse des Kgl. Württemberg. Friedrichs-Ordens.

Eisenmann, Aufseher am Kreisgefängnisse Rottenburg, erhielt für die muthvolle Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr die silberne Civilverdienst-Medaille.

3. Gestorben sind:

Staiger, Oberamtsrichter, Inspec. der Strafanstalten Bruchsal.

Dietz, Pfarrer in Ober-Achern.

Schmitt, v., Generalstaatsprocurat. der Pfalz in Zweibrücken.

Sohn, kath. Hausgeistlicher in Frankenthal.

Wolfring, v., Dr., Hausarzt in München.

Voit, v., Oberbaurath in München.

Blaufuss, Inspector des Asyls für entlassene Sträflinge auf dem Wutschenhof bei Castel in Unterfranken.

Abel, Dr., Hausarzt in Plassenburg.
Ehrlich, Rechnungsführer in Plassenburg.
Gräser, Dr., Medicinal-Rath, Director der Jrrenanstalt auf dem Eichberg bei Eberbach.
Meyer, Oeconomie-Inspector in Insterburg.
Köhler, Rendant in Fordon.
Spring, Oeconomie-Inspector in Poln. Crone.
Schück, Director in Breslau.
Meyer, Polizei- und Oeconomie-Inspector in Breslau.
Noss, Director in Görlitz.
Nolte, Director in Striegau.
Schmidt, Director in Brandenburg.
Angenstein, Wundarzt in Cöln.
Müller, Lehrer in Cöln.
Gerst, kath. Hausgeistlicher in Düsseldorf.
Rappold, Dr., Hausarzt in Hornstein.
Järsch, Pfarrer, kath. Seelsorger der Detinirten zu Hubertusburg und Waldheim.
Zillich, Dr., Anstaltsarzt der Strafanstalt Waldheim.
Hufeland, Regierungs-Rath in Weimar.
Fürer, Director, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.
Heider, v., Hausarzt in Markgröningen.
Klemm, Justizrath, Vorst. des Arbeitshauses Markgröningen.
Bucher, Dr., kath. Hausgeistlicher in Heilbronn.
Romerio, Dr., Hausarzt in Gotteszell.
Scheurlen, v., K. Minister des Innern in Stuttgart.
Ehrlicher, Staatsanwalt in St. Pölten.
Schöller, Dr., Strafanstalts-Arzt in Gratz.

III. Vereinsangelegenheiten.

I. Ausgetretene Mitglieder.

Sontheimer, Hauslehrer des Zuchthauses Kaisheim.
Vogel, evang. Hausgeistlicher der Polizeianstalt Rebdorf.

Abels, Regierungs-Rath in Münster.
Falger, Dr., Medicinal-Rath, Arzt der Strafanstalten Münster.
Kurze, Dirigent der Hilfsstrafanstalt Voigtsberg.
Spranger, Dr., Professor an der Universität Leipzig.
Böhmel, Superintendent in Markneukirchen.
Leschke, Pastor der Strafanstalt Leuchtenburg.
Kolb, Justizrath, Vorstand des Kreisgefängnisses Rottenburg.
Schlipf, Dr., Stadtpfarrer in Waldsee.
Lechler, Instituts-Vorsteher, ev. Hausgeistlicher des Zuchtpolizeihauses Heilbronn.

2. Nachweisung

über die Einnahmen und Ausgaben pro 1. August 1870 bis 31. Dezember 1871.

(Band V. des Vereinsorgans.)

Einnahmen.

1. Casse-Rest aus voriger Rechnung . . .		fl. 23. 17 kr.
2. Vereinsbeiträge der Mitglieder:		
pro 1866 —	1 Mitglied	
„ 1867 —	1 „	
„ 1868 —	3 „	
„ 1869 —	15 „	
„ 1870 —	193 „	
„ 1871 —	191 „	
„ 1872 —	11 „	
	415 „	
Aus Oesterreich	172 „	
	587 Mitglieder à fl. 1. 45 kr.	fl. 1,027. 15 kr.
	Uebertrag:	fl. 1,050. 32 kr.

	Uebertrag:	fl. 1,050. 32 kr.
3. Rückerhobene Capitalien		„ 230. — „
4. Von der G. Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg für abgesetzte Vereinshefte pro 1869 — fl. 146. 42 kr. pro 1870 — „ 205. 22 „	. . . . .	„ 352. 4 „
5. Für an Nicht-Mitglieder abgegebene Vereinshefte		„ 5. 15 „
	Summe der Einnahmen	fl. 1,637. 51 kr.

Ausgaben.

1. Druck des Vereinsorgans		fl. 502. 3 kr.
2. Buchbinderlöhne		„ 119. 44 „
3. Papier, Lack u. dergl.		„ 16. 55 „
4. Belohnungen:		
a. für Rechnungsführung	fl. 50. — kr.	
b. „ Schreibgebühren .	„ 15. — „	
c. „ literarische Arbeiten	„ 113. — „	
d. „ den Diener . . .	„ 15. — „	
		fl. 193. — kr.
5. Capital-Anlage		„ 500. — „
6. Porti und Frachtkosten		„ 155. 23 „
7. Für Literatur		„ 2. 15 „
8. Für angekaufte frühere Vereinshefte . .		„ 11. 51 „
	Summe der Ausgaben	fl. 1501. 11 kr.

Einnahmen . . .	fl. 1,637. 51 kr.
Ausgaben	„ 1,501 11 „
Casse-Rest auf neue Rechnung	fl. 136. 40 kr.

Vermögens-Berechnung.

1. Casse-Rest auf heute	fl.	136.	40 kr.
2. Rückständige Beiträge pro 1870. 58 Mitglieder à 1 Thaler	„	101.	30 „
3. Guthaben bei der G. Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg	„	—	— „
4. Guthaben bei der Gewerbebank Bruchsal, Capital sammt Zinsen	„	1,086.	14 „
zusammen:	fl.	1,324.	24 kr.

Schulden:

Hievon gehen ab die für die Jahre 1871 und 1872 bereits erhobenen Beiträge:

pro 1871 . . 191
„ 1872 . 11

202 Mitgl. à 1 Thlr.	fl.	353.	30 kr.
bleibt Reinvermögen	fl.	970.	54 kr.

Bruchsal, den 31. Dezember 1871.

Der Vereinsausschuss.

Berichtigung.

In dem 5. Hefte (Band VI.) S. 322 findet sich eine auf mich bezügliche, auf falscher Uebersetzung einer Stelle (in der Schrift „International-Congress on the prevention of crime in London") beruhende Mittheilung, also lautend: „Der genannte Professor ist der Ansicht, es würde von grossem Nutzen sein, wenn zur Anbahnung einer gesunden Discussion eine seiner vorzüglichen Schriften verlesen würde: Grundsätze über Strafreform im Allgemeinen und mit Bezug auf die nationalen Eigenthümlichkeiten." Hiernach kann es den Anschein gewinnen, als ob ich eine meiner Schriften dem Congress hätte anempfehlen wollen. In dem betreffenden Satze ist aber geradezu alles missverständlich. Erstens existirt von mir gar keine Schrift unter dem angegebenen Titel; sie kann also auch nicht vorzüglich sein. Vorgeschlagen hatte ich vielmehr Folgendes: Der den Congress vorbereitende Ausschuss möge dafür sorgen, dass von irgend wem ein einleitender Vortrag gehalten würde über: „Allgemeine Principien und nationale Besonderheiten der Gefängnissreform." — (Wörtlich in dem betreffenden Passus: Next we (i. e. the congress) should contrive to have a good paper read on the following question: General principles and National Pecularities in prison reform.) Es schien mir wichtig, die Grenzlinie zu untersuchen in dem Verhältniss der überall anwendbaren Grundsätze des Strafvollzugs und der durch die Verhältnisse einzelner Staaten gebotenen Modificationen.

Die wohlwollende Absicht des Referenten mir gegenüber bezweifle ich nicht. Mir selbst aber würde ich lächerlich erscheinen, wenn ich einem Congress zugemuthet hätte, sich einer meiner (unter dem angegebenen Titel freilich nicht existirenden) Schriften vorlesen zu lassen.

Prof. Dr. F. v. Holtzendorff. *)

---

*) Die deutsche Uebersetzung geschah, wie auf Seite 317 des 5. Hefts angeführt ist, aus dem italienischen Text der Rivista di Discipline Carcerarie und trägt der italienische Text die Schuld der falschen Auffassung. Des englischen Originals haben wir bis jetzt nicht habhaft werden können. Anmerkung der Redaction.

Druckfehler.

S. 31 letzte Zeile lies Kaldewey statt Kaldeweg.
S. 41 Z. 17 v. u. l. Klemm statt Kless.

Inhalt.

	Seite
1. Das Verbrecherthum in Berlin von Ragotzky	1
2. Nekrolog für C. E. Schück	29
3. Correspondenz	32
Insbesondere:	
Gefängnissverein der Provinz Brandenburg	32
Jahresbericht des Breslauer Schutzvereins	35
Oesterreichische Strafgesetznovellen	43
4. Vermischtes	57
Insbesondere:	
Einfluss der Beleuchtung auf die Luftqualität	57
Heizungsmethoden	59
Ventilation und Heizung	61
Desinfectionsmittel	67
5. Veränderungen in den Strafanstalten	79
6. Personalnachrichten	80
7. Vereinsangelegenheiten	82
8. Berichtigung	86

Londoner internationaler Congress
zur
Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen.

Am 24. Juni 1872 begannen in London die Sitzungen des internationalen Comitees. Sectretär Pears leitete dieselben mit einer kurzen Rede ein, und Dr. Wines wurde durch Acclamation zum Präsidenten des Comitees erwählt, Edwin Pears zum Secretär des Congresses.

Die Verhandlungen des Comitees fanden in deutscher, englischer und französischer Sprache unter Zuhilfenahme eines dieser Sprachen mächtigen Dolmetschers statt. Auch bei dem Congresse selbst wurden die genannten 3 Sprachen gebraucht und die einzelnen Vorträge ihrem wesentlichen Inhalte nach sofort, die englischen ins Französische und die deutschen und französischen ins Englische übersetzt.

Den nächsten Gegenstand der Berathungen bildete das Programm. Da die englischen und americanischen Mitglieder in dem Comitee zahlreicher waren, als die der anderen Nationen, und ein kleines Collegium leichter, als ein grosses arbeitet, beschloss man die Constituirung eines Subcomitees, in dem jede Nation durch ein Mitglied vertreten sein sollte, und welches die Stoffe zuerst zu berathen und dem internationalen Comitee zur Discussion und Beschlussfassung vor-

zulegen hatte. Aus den täglichen Berathungen dieses Comitees und unter dem erheblichen Einfluss der von dem deutschen Nationalcomitee aufgestellten und von den deutschen Abgeordneten geltend gemachten Principien ging das Programm für den Congress hervor, das wir hier folgen lassen.

Prospectus.

Der Congress wird vorzugsweise aus 2 Classen von Delegirten zusammengesetzt sein, nämlich aus officiellen, von den Regierungen ernannten Abgeordneten, und nicht officiellen Mitgliedern, die von den National-Comitees der einzelnen Länder eingeladen wurden in Berücksichtigung ihrer besonderen Kenntniss und ihres Interesses bezüglich der zu behandelnden Gegenständen.

Zeit und Ort der Versammlung.

Die Versammlungen des Congresses werden in der Middle Temple Hall gehalten werden.

Die Eröffnungssitzung des Congresses wird am 3. Juli Abends 8 Uhr stattfinden und Graf Carnarvon die Eröffnungsrede halten. Die folgenden Sitzungen beginnen jeweils Morgens 11 Uhr. Am 13. Juli werden die Verhandlungen geschlossen.

Gegenstände der Verhandlung.

Die Gegenstände der Verhandlungen werden von dem International-Comitee bestimmt, das aus Abgeordneten der vertretenen Nationen zusammengesetzt ist.

Allgemeine Einrichtung und Programm.

Der Congress wird in 3 Sectionen getheilt, die aber, wo keine anderen Bestimmungen festgesetzt sind, nicht gleichzeitig tagen. Die Verhandlungen finden theils in Sectionen, theils in Generalversammlungen statt. Jeden dritten Tag vereinigen sich die Sectionen zu einer Generalversammlung, um die Referate über die Sectionsversammlungen anzuhören und zu discutiren, die von zu diesem Zweck ausgewählten Mitgliedern vorbereitet worden sind.

Der Congress wird die im nachstehenden Programme enthaltenen Fragen behandeln, welches auf Grund der Berathung entworfen wurde: 1) Fragen bezüglich der Gefangenen vor der Strafe; 2) Fragen bezüglich der Gefangenen während der Strafdauer; 3) Fragen bezüglich der Gefangenen nach deren Entlassung.

(In der ersten Section.)

I. Strafgesetz, Strafprozess und Präventivpolizei.

Unter diesem Theil wird berathen:

1. Zulässigkeit oder Abschaffung der einzelnen Strafarten.
2. Längste Dauer der urtheilsmässigen Strafzeit.
3. Die härtere Bestrafung des Rückfalls.
4. Untersuchungshaft.
5. Auslieferung.

(In der zweiten Section.)

II. Strafe.

Unter diesem Theil wird berathen:

1. Gefängnissgesetzgebung.
2. Verwaltung der und Aufsicht über Gefängnisse.
3. Anstellung und Ausbildung der Gefängnissbediensteten.
4. Gefängnissbau.
5. Beschäftigung der Gefangenen.
6. Unterricht und Erziehung der Gefangenen.
7. Disciplinarstrafen.
8. Behandlung jugendlicher Verbrecher.
9. Gefängnissstatistik.

(In der dritten Section.)

III. Behandlung der entlassenen Strafgefangenen.

Unter diesem Titel wird berathen:

1. Begnadigung und bedingte Entlassung.
2. Aufsicht über entlassene Strafgefangene.
3. Unterstützung der entlassenen Strafgefangenen.
4. Zufluchthäuser.
5. Auswanderung.
6. Rehabilitation.

Gefängniss-Systeme.

Der Congress wird auch die Frage berathen: „Was sind die bezüglichen Vortheile der verschiedenen Gefängniss-Systeme, des Zellen-Trennungssystems etc.?"

Auf den Antrag des americanischen Comitees wurde beschlossen, auf einen Abend eine besondere Sitzung mit einem Vortrag über das „Leben und Wirken John Howards" anzuberaumen. Den Vortrag wird der Rev. Dr. Bellows von New-York Freitag, den 5. Juli, Abends 8 Uhr, halten.

Austheilung der Zeit.

Donnerstag, den 4. Juli: Sitzung der 2. Section.

Freitag, den 5. Juli: Sitzung der 1. und 3. Section.

Samstag, den 6. Juli: Generalversammlung mit Berichterstattung über die Verhandlungen der 3 Sectionen und Discussion hierüber.

Montag, den 8. Juli: Sitzung der 2. Section.

Dienstag, den 9. Juli: Sitzung der 1. u. 3. Section.

Mittwoch, den 10. Juli: Berichterstattung über die Berathungen von Samstag, Berichterstattung und Discussion über die am Montag und Dienstag behandelten Gegenstände.

Donnerstag und Freitag, den 11. und 12. Juli: Besondere Sitzungen zur Erörterung der verschiedenen Gefängnisssysteme. An diesem Tage theilt sich der ganze Congress in 3 Sectionen, die gleichzeitig tagen. Die americanischen und englischen Mitglieder sollen nur in einer dieser Sectionen anwesend sein. Die anderen Mitglieder aber haben das Recht, allen anzuwohnen. An diesen Tagen wird gleichzeitig mit den anderen eine 4. Section tagen, in der die Fragen nur in französischer Sprache verhandelt werden.

Samstag, den 13. Juli, findet die Schlusssitzung der Generalversammlung statt, in welcher von allen Sectionen über die an den beiden vorausgegangenen Tagen verhandelten Fragen Bericht erstattet wird.

Executiv-Comitee.

Ein Executiv-Comitee wird niedergesetzt, bestehend in einem Mitglied für jede vertretene Nation, welches die Vorschläge für die Tagesordnung und für Besorgung der anderweit nöthigen Geschäfte zu machen hat.

Ohne Zustimmung des Executiv-Comitees darf keine Frage in den Sectionen oder der Generalversammlung zur Berathung kommen.

Niemand darf länger als 10 Minuten sprechen, doch darf der Präsident weitere Zeit zum Sprechen einräumen, wenn dies nach seinem Ermessen wünschenswerth erscheint.

Empfangs-Lokal.

Der Rath der „Social-Science-Assosiation" hat ihre Bibliothek zum Gebrauch als Empfangslokal eingeräumt. Die Gäste finden hier jede Bequemlichkeit für Absendung und Empfang von Briefen.

Das Subcomitee wurde vom internationalen Comitee als Executiv-Comitee designirt.

Wie aus Obigem hervorgeht, bestimmte man bezüglich der Art der Verhandlungen, dass nur Anträge und Discussionen stattfinden, Beschlüsse aber nicht gefasst werden sollten. Die americanische Delegation trat jedoch im Laufe der Congresssitzungen mit einem Antrag entgegengesetzter Art auf, und formulirte 25 Thesen, welche Dr. Wines vorlegte, und die gemäss eines von der Majorität des Executivcomitees gefassten Beschlusses in der Sitzung vom 9. Juli verlesen wurden, um in einer der folgenden Sitzungen angenommen zu werden. Ein geringer Theil dieser Thesen wurde auch nach der Formulirung des Executivcomitees in der Schlusssitzung vom 13. Juli zum Beschluss erhoben.

Von der Vorlesung einzelner Aktenstücke, Arbeiten, Anträge etc. wurde Umgang genommen und durch die Beschlüsse des Executivcomitees das zu behandelnde Material in 2 Fragenjournalen in der Weise festgesetzt, wie es aus der Verhandlung zu ersehen ist.

Während des Congresses wurde eine Druckschrift mit den Namen der Theilnehmer am Congress, einem Verzeichniss der Gefängnisse, Industrieschulen etc. ausgegeben, dessen wesentlichen Inhalt wir unter Beilage 1 mittheilen.

In Nachstehendem geben wir nun die Verhandlungen selber im Auszug.

Verhandlungen

des

Londoner internationalen Congresses

zur Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen.

3 — 13. Juli 1872.

Eröffnungssitzung am 3. Juli 1872.

Die Delegirten der einzelnen Staaten versammelten sich Abends ½8 Uhr im Parlamentszimmer von Middle Temple Hall, um dort dem Präsidenten Lord Carnarvon vorgestellt zu werden.

Um ½9 Uhr begann die Sitzung in der Halle selbst unter zahlreicher Theilnahme einer sehr gewählten Gesellschaft, darunter auch Damen.

Lord Carnarvon hielt die Eröffnungsrede. Er sagte, es sei erforderlich eine kleine einleitende Uebersicht über die Gegenstände und die Geschichte der Versammlung zu geben; der Gegenstand der Verhandlungen sei, Informationen zu sammeln, die verschiedenen Gefängnisssysteme der einzelnen Länder zu vergleichen, die Grundlage und Einzelheiten, auf denen diese Systeme beruhen, zu besprechen, und so, wenn möglich, zu einer Generalresolution zu kommen. Die Geschichte des Congresses sei die Geschichte einer bezeichnenden Uebereinstimmung der Völker und Regierungen vieler civilisirten Länder in einer Frage, die mit Recht als eine höchst wichtige erkannt worden sei. Die Schwierigkeiten

bei dem Streben, eine Uebereinstimmung zu erlangen, seien sprichwörtlich, sie seien besonders die Vorurtheile und Schwierigkeiten, die in den Völkerstämmen, Sprache, Einrichtungen und dem Clima begründet seien; aber man dürfe nicht daran verzweifeln, die grosse, gemeinsame Absicht zu erreichen. Er sei bestärkt in dieser Hoffnung, weil viele Nationen, sonst so weit verschieden in ihren Eigenthümlichkeiten, hier ein herzliches Einverständniss gezeigt hätten. Fast alle europäischen Staaten hätten dem Congress ihre Unterstützung angedeihen lassen. (Cheers.) Frankreich, noch durch vielfache Schwierigkeiten am eigenen Herde gehemmt, habe Zeit gefunden, die Angelegenheiten der Conferenz zu fördern. (Cheers.) Italien, treu der Geschichte seiner anerkannt grossen Rechtsgelehrten, nehme Antheil, und Belgien schicke einen seiner hervorragendsten Staatsmänner zum Congress, Holland mit demselben gesunden Sinn, wie England, zeige, was eine gemeinsame Eigenschaft beider Länder sei, gerne Vertrauen und sei ebenso interessirt bei der Sache; die Schweiz, Dänemark, das Alles erforschende und Alles umfassende Deutschland, und endlich die vereinigten Staaten, die, in zahllosen Versuchen, bereits so viel beigetragen haben zu der gemeinsamen Grundlage unserer Wissenschaft, mit ihnen an der anderen Seite des atlantischen Oceans die südamericanischen Staaten, alle haben Vertreter bestellt und England als den Ort für die Versammlung und Besprechung angenommen. Die Förderer des Congresses baten auch die englische Regierung um ihre Mitwirkung. Die Regierung habe aber ihre Hilfe und Anerkennung und sogar jedwede officielle Information verweigert.

Er habe zur Zeit kein Verlangen, die Discussion hierüber zu ermuntern. Er sei nur verpflichtet, das Bedauern über die Zurückweisung der Regierung auszusprechen und in Ruhe die Gründe zu prüfen, auf welchen die Zurückweisung beruht. Er widerspreche, dass dieser Congress in die Classe der gewöhnlichen freiwilligen Associationen zu zählen sei, und er constatire, dass die Kosten für den Staat kaum nennenswerth seien. Da wäre aber ferner ein bedeutender Präcedenzfall für die Hilfe, die man gab, in der kleinen Summe

gelegen, die das Parlament 1860 für den statistischen Congress bewilligte.

Abgesehen aber von der Frage wegen Geldhilfe, wäre die officielle Anerkennung des Congresses ein leichter und schöner Act der Courtoisie gegen diejenigen Regierungen gewesen, die in ihren Maassnahmen zur Förderung des Unternehmens weder Geld noch Mühe gespart. (Cheers.)

Zur selben Zeit habe er diese Entscheidung entgegen nehmen müssen. Indem er als ein Repräsentant des Staats dies um der Regierung des Landes willen ungemein bedauere, wolle er es nicht bedauern, insofern darin ein neuer Beweis der herkömmlichen und heilsamen Unabhängigkeit von öffentlicher Controle in solchen Dingen zu finden sei.

Wie man in England von jeher für sich selbst gehandelt, die Gefängnissangelegenheiten von unbezahlten Beamten verwaltet, die Industrieschulen von Privatverwaltern und die Gefängnissgesellschaften von lebenskräftigen freiwilligen Agentschaften besorgt worden seien, so solle auch dieser grosse internationale Congress aus den Mitteln privater Kraft und Freigebigkeit abgehalten werden. (Cheers.) Aber die Regierung ernte doch schliesslich die Früchte dieser Arbeiten; man habe, nach dem Beispiel der alten Griechen und Venetianer, die gewohnt waren, freiwillig grosse Lasten im öffentlichen Dienste auf sich zu nehmen, nicht nöthig, den Staat um das, was ihm von der Angelegenheit des Congresses zukommt, zu beneiden (Cheers); man gebe dies ohne das leiseste Murren hin; wenn nun auch die fremden Gäste von der englischen Regierung zu ihren Arbeiten auf dem Congress nur allein jene Zurückweisung erhalten hätten, so wolle er doch den verehrten Gästen, die da zum Congress gekommen, einen herzlichen englischen, wenn auch nicht officiellen Willkomm bieten. (Cheers.)

Er hoffe, dass sie nach dem Schluss des Congresses in ihre Heimath zurückkehren werden, zufrieden mit dessen Resultaten, mit den dabei gesammelten Erfahrungen, mit dem Austausch der Meinungen, mit den angenommenen Beschlüssen, und ebenso hoffe er, sie würden scheiden mit einem nicht unfreundlichen Andenken an ihren Aufenthalt dahier,

und mit der sicheren Ueberzeugung, dass ihre Anwesenheit hier sehr gewürdigt wurde. Er hoffe, der internationale Gefängniss-Congress werde Resultate haben auch über den Kreis des trockenen Geschäfts hinaus, mit dem er sich vorzugsweise und nothwendig befasst; was aber auch immer die Resultate des Congresses betreffs des Gefängniss- und Strafwesens wären, er hoffe ein Resultat derselben werde das sein, dass er die Bande der guten Beziehungen und des guten Willens befestigen werde, durch welche die ganze bürgerliche Gesellschaft aller Nationen verbunden sei. Indem er den Besuchern ein herzliches Willkommen sagt, kann er nicht mit Stillschweigen das tiefe Bedauern übergehen, bei einer Versammlung dieser Art einen Mann zu vermissen, dessen Herzensgüte und Verstand ihm einen über die Grenzen Englands hinausgehenden Ruf verschafft haben; Viele seien hier, die alle erfreut wären, ihn zu sehen, Viele seien nicht da, die man entbehren könnte; aber durch den Tod des Recorders von Birmingham habe man einen Mann verloren, der von den Engländern aller Partheien, von denen diesseits und jenseits des Oceans in der ehrenvollsten Weise hier aufgenommen worden wäre. (Cheers.)

Uebergehend zu den Gegenständen der Verhandlungen — Strafrecht, Strafprocess, Präventivpolizei, Gefängnisswesen etc. etc. — glaubt der Sprecher, dass bei dem Stoffe der Verhandlungen, soweit er ihn kenne, es eine gehässige Sache sei, bezüglich der zu behandelnden Gegenstände Beschränkung aufzuerlegen, aber das müsse er sagen, je weitläufiger solche Verhandlungen seien, desto unergiebiger seien sie in ihren praktischen Resultaten und desshalb thue der Congress nach seiner Ansicht besser daran, den Umfang jener Verhandlungen eher zu beschränken, als zu erweitern. Hier in England sei man, trotz mancher Störungen, Irrthümer und Mängel bezüglich des Erfolgs, in eine Periode des allgemeinen, wenn auch allmähligen Fortschritts eingetreten. In Irland sei ein System, das, wie er wisse, verwerflich gefunden werde, das aber, wie er hoffe, in der Verhandlung völlig werde gerechtfertigt werden. (Hört!) In den britischen Colonieen habe man in den letzten Jahren verdienstliche Be-

mühungen gemacht, ein besseres und mehr gleichförmiges System in der Gefängnissverwaltung zu sichern. Drei Maassnahmen von ansehnlicher Bedeutung betreffs der Unterdrückung des Verbrechens seien in den letzten 8 Jahren zu Stande gekommen: das Penal-Servitude-Gesetz von 1864, ein Product der Penal-Servitude-Commission; das Gefangenen-Gesetz von 1865, ein Product des Gefängnisscomitees im Hause der Lords; und die Gewohnheits-Verbrecher-Gesetze von 1869 und 1871, eine Folge der Aufhebung der Deportation und der moralischen Ueberzeugung, dass besondere Maasnahmen für das Verfahren gegen die grosse Corporation der Gewohnheitsverbrecher nothwendig seien, deren Zahl von Jahr zu Jahr grössere Dimensionen annehme. Unsere Gefängnisse wären vielleicht nicht, was sie sind, wenn nicht Howard zuerst diese Arbeit in Angriff genommen hätte, sie verdienen aber auch nicht die Benennung Paläste, wie sie einst von Voltaire genannt wurden. Sie halten die Mitte zwischen ungebührlicher Strenge und ungebührlicher Milde, und haben sich nun dem mittleren und heilsamen Zustand genähert, indem sie für Gesundheit und Leben Sorge tragen, für moralische und religiöse Bildung alle Gelegenheit geben, für Alle aber Arbeit vorschreiben, und durch persönlichen Zwang und sachliche Züchtigung den etwaigen widerspenstigen Sinn eines jeden Verbrechers zurecht zu bringen. (Cheers.) Es wäre gut, wenn die Executiv-Behörde daran dächte, dass es nicht allein nöthig sei, gute Gesetze zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, dass sie in Wirksamkeit treten, und dass eine besondere Einrichtung für deren Inkrafttreten geschaffen werde. Man habe versucht, fast 200 Gefängnisse, die in England, Schottland und Wales zerstreut liegen, durch eine Behörde von nur 2 Inspectoren überwachen zu lassen, und dieser Abmangel der genügenden Beaufsichtigung habe viele Verschiedenheiten und Ungleichheiten in unseren Grafschafts- und Ortsgefängnissen (borough) zur Folge, die nur zu oft die allgemeinen Zwecke des Statuts vollkommen unerreichbar machen.

In das Gesetz zur Verhütung des Verbrechens vom Jahre 1871, welches das Gesetz über die Gewohnheitsver-

brecher von 1869 einschliesst, und ergänzt, seien einige wichtige Maassnahmen aufgenommen worden, um die grosse Classe derer, die das Verbrechen als eigentliches Geschäft treiben, die zu allen Zeiten dem Gemeinwesen drückende Mühe und Kosten verursachten und die zu allen Zeiten von Volksaufruhr die Quelle grosser Gefahren seien, wenigstens zu vermindern, da man sie nicht vollständig austilgen kann.

Er erwähnt die Bemühungen zur Ausrottung des Verbrecherthums an der Wurzel besonders durch die Industrie-Schulen und spricht seine Meinung betreffs der wiederholten Bestrafungen aus, die zur Unterdrückung des Verbrechens ganz nutzlos seien. In dem Gefängniss zu Liverpool seien letztes Jahr 350 Gefangene gewesen, die nicht weniger als 15 mal im Gefängnisse waren. Diese gehören zu jener hoffnungslos unverbesserlichen Klasse, für die das Gefängniss seine Schrecken verloren habe und für die das Verbrechen die natürliche Atmosphäre ist. Das einzige Mittel gegen solche sei lebenslängliche Einsperrung, und so hart dies sein möge, so wäre es nach seiner Meinung doch der einzige Weg, von dem Verharren in einem verbrecherischen Leben abzuschrecken.

Er hoffe, der Congress werde Zeit finden, die mit dem Besserungs-, Gefängniss- und Schutzaufsichtswesen zusammenhängenden Gegenstände zu besprechen. Betreffs der Gefängnissstrafen verlange er, dass bei deren Vollzug eine unzweifelhafte Strenge herrsche und ebenso für sittliche Besserung der Gefangenen gesorgt sei; das eine sei Pflicht gegen die Gesellschaft, das andere Pflicht gegen die Nebenmenschen. Auch glaube er, dass die Gefängnissarbeit nicht nach dem Geldgewinn, sondern so gewählt werde, dass sie eine wirkliche Strafe sei. Vor allen Dingen solle der Gefangene nicht die Bequemlichkeit haben, wie bei harter Arbeit kaum ehrliche Arbeiter, vielmehr soll er von Ergötzlichkeiten aller Art ausgeschlossen sein und unter allen Umständen empfinden, dass er Strafe leide.

Man sei einig in England über die letzten 2 Haupt- und Fundamentalsätze, die sowohl in den zum Vollzug der längeren Strafen (Penalservitude) dienenden Staatsgefäng-

nissen, als in den Grafschafts- und Ortsgefängnissen zur Anwendung kämen, und diese zwei Hauptsätze seien sichere Strafe und zweckmässige Gelegenheit zur moralischen Besserung für den Gefangenen während seiner Strafzeit.

Schliesslich bemerkt Redner, er schmeichle sich, trotz einiger erklärlichen Bedenken, mit der gegründeten Hoffnung, man sei in Betreff der grossen Frage des Gefängnisswesens auf dem richtigen Wege. Man müsse Vertrauen zu den Principien haben, die nach vieler Erfahrung und langen Jahren der Erwägung nicht so leichthin angenommen werden, die befriedigend und entsprechend seien und die, soweit sie redlich geprüft sind, die Erwartung ihrer Vertheidiger rechtfertigen würden. Die Forschung sei eine und dieselbe für arm und reich in einer Sache, wo der Glaube herrscht, dass der Mensch, wenn auch gefallen und schlimm geworden, dennoch verharrt auf der Spur des göttlichen Vorbildes, und dass, wenn es auch die Pflicht des Staates ist zu strafen, unbarmherzig zu strafen, dennoch immer eine gewisse Anzahl unter den Verbrechern bleibt, deren sittliche Besserung nicht vergeblich gehofft, und auf welche die Uebung der christlichen Liebe den wohlthätigsten Einfluss haben würde.

(Anhaltender lauter Beifall.)

Lord Harrowby sagt, es sei nur eine kurze Zeit seitdem man ihm die Erwartung ausgesprochen, er werde an diesem Akte theilnehmen, und er habe die schwierige Aufgabe, einen Willkomm, einen herzlichen Willkomm und Gruss zu sagen diesen ausgezeichneten Männern der verschiedenen Länder, die England mit ihrer Gegenwart beehren. Eine Schwierigkeit für die Engländer, an dieser Gelegenheit Theil zu nehmen, sei darin gelegen, dass sie ihren Gästen nicht denjenigen Gruss bieten könnten, mit dem sie in anderen Ländern empfangen worden wären. Ein anderes Land würde den Gästen einen nationalen Empfang bereitet haben, welcher der von ihnen vertretenen Sache würdig gewesen wäre, aber die Engländer müssen als demüthige Vertheidiger dastehen und ihre Gäste demüthig um Verzeihung bitten wegen der officiellen Kälte dieser Insulaner, die würdig wären der ungastlichen Briten des Alterthums! (Gelächter.) Dieser

ihr Ruf sei nicht neu, sie seien so oft „barbarische Engländer“ genannt worden, dass sie daran gewöhnt seien. (Gelächter.) Wie dem auch sei, vielleicht sei unter der officiellen Haut eine Herzenswärme zu finden, und während ihres Aufenthaltes würden die Gäste Gelegenheit finden, den englischen Charakter kennen zu lernen; freilich solche Eindrücke seien so leicht nicht zu verwischen. Wenn man gesehen, wie in Italien eine königliche Commission seit November sich mit dem Gegenstand beschäftige; wie Frankreich eine Versammlung von 15 Mitgliedern zur Erörterung der Frage bestellt hat, die in 4 Monaten 2 mal Sitzungen von je einer Woche hielt und wie jedes Land des Continents mit Ausnahme von Portugal, ferner Nord- und Südamerika, auch Chili mitwirkte und etwas beigetragen hat, so sei es für England ausserordentlich beschämend zu finden, dass der Staat nichts beigetragen. (Hört!) Redner spricht noch von den grossen Fortschritten des Gefängnisswesens bei diesem Anlass und hofft, der Congress werde das Seinige zur Verminderung des Verbrechens beitragen.

Er schliesst mit dem Antrag:

„dass die Delegirten der Schwurgerichtshöfe, der Magistrate, der Gerichte, der öffentlichen Gesellschaften und Institute, und die englischen Congressmitglieder überhaupt den officiellen Delegirten und anderen fremden Congressmitgliedern aus den verschiedenen Ländern der Welt, die bei diesem Anlass gegenwärtig seien, ihren aufrichtigen Willkomm bieten, und dem Congress zu der Vollständigkeit und Wichtigkeit der officiellen Repräsentation fast aller civilisirten Staaten Glück wünschen.“ (Cheers.)

Sir Charles Anderley unterstützt diesen Antrag, der auch einstimmig angenommen wird.

Baron von Holtzendorff, sagt in Erwiederung auf Obiges, England habe stets die Gastfreundschaft geübt, vertriebenen Königen und Republikanern ein Asyl zu geben, und sei immer standhaft genug gewesen gegen die Austreibung der Verbannten oder deren Abweisung von den Gestaden zu protestiren. Er wolle ferner bemerken, das erste

Gefühl des Fremden, der nach England komme, sei das, dass er sich allein, schiffend auf seinem eigenen Ocean fühle: sowie er aber mit Englands Volk in Berührung komme, verschwinde dies Gefühl vollständig. Er danke den Engländern für ihre Aufnahme.

Hon. Mr. Chandler von den vereinigten Staaten macht einige Complimente.

Herr Berden, desgleichen, antwortet auf den Willkomm.

Mr. G. W. Hastings beantragt eine Danksagung an die Vorstände von Middle Temple Hall für die Einräumung des Locals und benützt die Gelegenheit zu bemerken, dass die Regierung allerdings einige, freilich knappe Informationen gegeben, jedoch aber ein Interesse durch die Sendung des Capitäns Du Cane (Generalinspector der Gefängnisse) bewiesen habe; auch gedenke Mr. Bruce (der Home Secretary) einer der nächsten Sitzungen anzuwohnen.

Lord Lichfield unterstützt diesen Antrag, der angenommen wird.

Mr. J. Anderson, Q. C. dankt dafür.

Dr. Manning (Erzbischof von Westminster) schlägt vor, dem Präsidenten den Dank auszusprechen, und

Sr. Excellenz Mr. van der Weyer unterstützt diesen Antrag.

Mr. Hibbert, M. P. kömmt mit einigen Bemerkungen über die fehlende Regierungscontrole dazwischen, und meint, das sei ein Umstand, zu dem man sich Glück wünschen müsse. Er hoffe, etliche Mitglieder der Regierung hier gegenwärtig zu sehen, aber allein in der Eigenschaft als (Mit-) Engländer, damit sie erkennen, dass wir viel von den Fremden zu lernen haben, — sie möchten etwas lernen von uns.

Der Antrag (von Hastings) wurde angenommen und verdankt.

(Schluss der Eröffnungssitzung.)

Sitzung der 2. Section vom 4. Juli 1872.

Präsident: Dr. Wines.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und bemerkt, der Congress sei im Interesse der Civilisation und Humanität berufen worden. Er sei zusammengesetzt aus Arbeitern und Denkern auf einem der grössten Gebiete der Social-Wissenschaft und Socialreform, — repräsentirt durch Männer und Frauen, die buchstäblich aus allen Enden der Erde hier zusammengekommen. Es seien Abgeordnete von Regierungen, von Gefängnissgesellschaften, von Straf- und Besserungs-Instituten, von Aufsichtsbehörden der Strafanstalten, von höheren Criminalgerichtshöfen, von Polizeibehörden, von juristischen Gesellschaften, von juristischen Facultäten der Universitäten, und von der Academie moralischer und politischer Wissenschaften in Frankreich. Dessgleichen seien aber noch viele andere Personen anwesend, die, wenn auch nicht den genannten Categorien angehörend, doch schon lange Gefängniss- und Humanitätsstudien getrieben und die ein grosses Wissen und ein warmes Herz zur Mithilfe an diesen Arbeiten mitgebracht. Das besondere Geschäft dieses Congresses sei es, die ebenso ernste als schwierige Frage, wie das Verbrechen und die Verbrecher zu behandeln seien, zu studiren und wenn möglich, zu lösen. Der Congress, wie bereits angegeben zusammengesetzt, repräsentire also die Wissenschaft, die Erfahrung und die Weisheit der ganzen Welt in Betreff des vorwürfigen Gegenstands, habe desshalb den wahren Beruf zur Sache und verspreche Grosses und Vollkommenes. Das sei ein grossartiger Erfolg, wie ihn der edelste Ehrgeiz nur verlangen könne, aber ebenso gross sei die Verantwortung gewesen, die das Geschäft mit sich brachte; in dieser Beziehung sei daran zu erinnern, dass Erfolg und Wirken sich gegenseitig ergänzen.

Das Geschäft des Congresses sei es nicht, die Zeit damit zu vertändeln, dass man in unbedeutende Details eingehe, insbesondere ausspreche, welchem Gefängnisssystem der Vorzug zu geben sei, sondern sich über gewisse allgemeine Principien und Vorschläge zu einigen, welche geeignet seien,

alle und jegliche Systeme für Behandlung des Verbrechens zu begründen, zu durchdringen, zu beleben und vor Allem fruchtbar zu machen. Der Congress sei zusammengekommen, um einer grossen Bewegung zu Gunsten der Gefängnissreform Gestaltung, Endziel und praktische Kraft zu geben; er möchte dies bezeichnen als eine grosse Erhebung der öffentlichen Meinung durch die ganze, bei diesem Gegenstand interessirte civilisirte Welt. Der Congress könne wahrnehmen, dass er sich auf die ganze Höhe seiner Aufgabe erhoben; dass eine so weise Leitung da sei, dass es nicht schwer sei (nur schwer fehlschlagen könne) ihn durch kräftigen Antrieb in Bewegung zu setzen.

Wenn man hierin nicht fehl gehe, und wenn man das geschaffene Werk weiter verfolge durch beständigen Fortbau, Vermehrung und Verstärkung seiner Resultate, dann scheine ihm, dürfe man mit Grund hoffen, dass die nächsten 50 Jahre einen Fortschritt in der Art und dem Fortgang der Behandlung des Verbrechens aufweisen würden, und dies speciell in den Grundsätzen und der Durchführung der Gefängnissreform, wie etwas Gleiches in allen früheren Zeiten schwerlich erlebt worden sei. Er fordert die Herren und Damen des Congresses auf, mit Muth, Entschlossenheit, Einsicht und vor Allem mit aufrichtiger Wahrheitsliebe und ächter Brüderlichkeit ans Werk zu gehen, und dann dürfe man keine Zweifel hegen, dass der Beistand und der Segen des Himmels den Arbeiten nicht fehlen werde.

Die erste Frage, die zur Verhandlung kam, war:

„Welches ist die grösste zulässige Zahl der Gefangenen in einem Gefängnisse?"

Director Ekert aus Bruchsal eröffnete die Discussion und sprach sich dahin aus, dass diese Zahl 500 nicht übersteigen, sondern eher nicht erreichen soll. Er ging dabei von dem Gedanken aus, dass die einheitliche und erspriessliche Wirksamkeit eines Directors bei einer grösseren Anzahl nicht möglich sei, wenn man jeden Gefangenen richtig, d. h. nach seinen Eigenschaften behandeln, also individualisiren wolle und wenn das Möglichste zur Hebung und Besserung der Gefangenen geleistet werden solle. Insoferne sei

die richtige Beantwortung der Frage die Grundbedingung einer jeden Gefängnissreform.

Sir John Bowring glaubt, dass man spare, wenn man eine grössere Anzahl Gefangene in einem Gefängniss vereinige und hält dafür, dass eine gute Organisation und Disciplin auch bei einer grösseren Anzahl ermöglicht sei.

M. Cremieux (Schweiz) spricht sich gegen zu kleine Gefängnisse aus, und ist der Ansicht, dass in Gefängnissen mit gemeinschaftlicher Arbeit die Gefangenenzahl ohne Schaden wohl bis auf 1000 betragen könne, dass aber in Zellengefängnissen 3—400 eine hinreichend grosse Zahl sei.

M. Stevens (Belgien), der sich im Gefängnisswesen schon seit Jahren auch Erfahrungen gesammelt, hält dafür, dass ein Maximum von 500 in einem gemeinschaftlichen Gefängniss und eine geringere Zahl in einem Zellengefängniss weitaus genügend sei, wenn die Hauptsache bei Vervollkommnung in der Gefängnissverwaltung die Individualisirung sein solle, wenn man Aussicht auf Besserung haben wolle, und das sei in einem grossen Gefängniss unmöglich.

Dr. Mouatt, der eine vieljährige Erfahrung als Gefängniss-Inspector in Indien hinter sich hat, behandelt die Frage nach ihrer finanziellen Seite und der Möglichkeit der Aufsicht und glaubt, dass 1000 Gefangene das richtige Maximum seien, bei welcher Zahl die Kosten der Verwaltung nicht grösser seien, als bei 500.

M. Petersen, seit länger als 15 Jahren Director des Zellengefängnisses in Christiania, hat gefunden, dass die Gefangenzahl in seinem eigenen Gefängniss (224) unter der Zahl sei, die man wohl unter einer Verwaltung haben könne, und dass die Zahl in einem Zellengefängniss 3—400 betragen solle.

M. Nevett (Richter aus den Ver. St.), der ein grosses Gefängniss in Ohio beschrieben hat, in dem sich 1000 Gefangene befinden, sagt, dass dieses Gefängniss soviel als möglich für Besserung leiste und die Zahl der Gefangenen noch im Zunehmen begriffen sei.

Colonel J. Colville, der Director des County-prison Coldbath-fields (Middlesex) bemerkt, dass er 2200 Gefan-

gene gleichzeitig unter seiner Verwaltung gehabt habe, und in dem Zeitraum von 18 Jahren habe er in dieser Stellung nie weniger als 1500 Gefangene gleichzeitig gehabt. Er habe bei dem Geschäft der Aufsicht über die Gefangenen keinerlei Schwierigkeit gefunden, und er denke, dass nach dieser Erfahrung eine grosse Gefangenenanzahl nicht unverträglich sei mit einer wirksamen Controle und Aufsicht.

M. Frey (Oberstaatsprocurator aus Oesterreich) bemerkt, es komme sehr viel auf die Art der Verwaltung, der Organisation an; bei ihnen in Oesterreich seien den Vorständen nicht alle Verwaltungsgeschäfte aufgebürdet, und dieselben vermöchten daher wohl eine grössere Anzahl von Gefangenen zu überwachen.

Prof. v. Holtzendorff meint, Director Ekert sei Vorstand eines Zellengefängnisses; in Zellengefängnissen werde nach Ekert's Erfahrung allerdings nur eine kleine Zahl von Gefangenen angezeigt, in Gemeinschaftsgefängnissen aber eine grössere Zahl zulässig sein.

Hiemit erklärt der Präsident die Discussion für geschlossen.

Der zweite Gegenstand der Berathung, betreffend die Frage:

„Soll die moralische Classification der Gefangenen als die Grundlage der Poenitentiarsysteme, sei es der Gemeinschaft, sei es der Einzelhaft angenommen werden?“

wurde durch Regierungsrath d'Alinge (Deutschland) eingeleitet. Derselbe gab die Ausführung in der Weise, wie dies aus seinen und den Schriften über Zwickau, sowie der dortigen Praxis bekannt ist und bejahte hiernach die Frage.

M. Stevens bekämpfte die Möglichkeit der Durchführung, insoweit man dem Gefangenen nicht in's Herz zu sehen vermöge und nur Gott allein den sittlichen Zustand des Gefangenen kenne, nur dieser eine sähe dem Gefangenen ins Innere, wir sähen nur sein äusseres Betragen.

Dr. Mouatt hält die eigentliche moralische Classification für unmöglich.

M. Tallack (England) meint, es sei noch mehr Classification nöthig, und die höchste Ausbildung des Classificationssystems sei die Einzelhaft, bei dem Jeder seine eigene Classe bilde.

M. Serjéant Cox bedauert, von verschiedenen bedeutenden Autoritäten zu hören, dass die Classification unmöglich sein solle, während er stets gedacht habe, dass die Strafrechtspflege ohne dieselbe nie vollkommen werden könne; er setzt auseinander, dass ein vorzügliches Hilfsmittel bei der Classification die Rücksichtnahme auf den Character des Gefangenen vor der Strafzeit sei, denn es wäre ein grosser Unterschied zwischen dem wegen eines Verbrechens aus Leidenschaft zu einer langen Strafe Verurtheilten und dem im Verbrechen verhärteten Gefangenen, der ein Leben voller Laster und Verbrechen hinter sich habe.

Prof. Marquardsen (aus Erlangen, Mitglied des deutschen Reichstags) glaubt, dass einige Classification in grossen Gefängnissen mit Gefangenen von kurzer Strafdauer, wie z. B. Coldbath-fields besser als keine sei, hat aber keinen grossen Glauben an deren Durchführbarkeit.

Colonel Ratcliffe von Birmingham hält die Classification für undurchführbar, die Schwierigkeiten bei einer genauen Classification zu gross.

Prof. v. Holtzendorff bemerkt, dass ohne Classification kein Progressivsystem möglich sei.

Dr. Biddinger (Ver. Staat.) spricht sich für Classification aus.

Hiermit wird die Discussion geschlossen.

Die weitere Frage:

„Soll der Strafvollzug auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden?"

ward eingeführt durch M. Stevens. Derselbe bejahte die Frage dahin, dass die leitenden Normen im Gesetzgebungsweg zu normiren sind.

Baron Mackay, (Holland) Dr. Mouatt, Baron Holtzendorff und Andere sprechen sich ebenfalls zu Gunsten der Normirung auf dem Gesetzgebungsweg aus und der De-

legirte von Italien constatirt, dass das Gesetz in diesem Lande bereits auf solche Weise zu Stande gekommen sei.

Mr. G. W. Hastings glaubt, dass nur gewisse allgemeine Grundlagen im Gesetzgebungsweg festgestellt, im Uebrigen aber für die Local-Administration Freiheit gegeben werden solle, die Praxis nach ihrer Art zu normiren.

M. Berden (Belgien) constatirt, dass in Belgien die Sache nach der von Hastings ausgesprochenen Ansicht normirt und somit der Local-Administration der einzelnen Gefängnisse die entsprechende discretionäre Befugniss eingeräumt sei.

Hiermit wird die Discussion über diese Frage geschlossen.

Der Präsident erklärt, er habe im Laufe der Discussion eine Zuschrift einer hier gegenwärtigen Dame mit der Bitte um's Wort erhalten. Die für den Congress bestimmte Ordnung sei die, dass nur Delegirte und Repräsentanten der auswärtigen Regierungen an der Discussion Theil nehmen können, ausser wenn der Präsident etwas Anderes erlaubt, und er, der Präsident, glaube, da die Dame weder eine Delegirte noch Repräsentantin einer Regierung sei, dass ihr das Wort nicht zugestanden werden könne.

Die nächste Frage war:

„Sollen Normalschulen für die Gefängnissbediensteten und für welche Categorien derselben errichtet werden?"

Dr. Guillaume leitete dieselbe ein. Er gab seine Ansicht nacheinander in mehreren Sprachen kund, und vertheidigte solche dahin, dass die Gefängnissbediensteten ebenso wie die Chargirten der Armee und Marine herangebildet werden müssen, versteht daruuter aber nur die niederen Bediensteten.

Captain Du Cane glaubt, die beste Schule für die Gefängnissbediensteten, wie auch für die Bediensteten in Armee und Marine, sei die Praxis. Er schilderte die nothwendigen Eigenschaften guter Gefängnissbediensteten, und meint, dass man solche allein nur in den gut geleiteten Gefängnissen zu tüchtigen Beamten heranbilden könne. Er verspricht, dass den Delegirten der auswärtigen Länder die

Gelegenheit werde gegeben werden, die englischen Gefängnisse zu besuchen, und er sagt, sie könnten dann selbst beurtheilen, welches System da durchgeführt sei; die oberste Leitung liege in den Händen des Ministers des Innern, und dadurch seien bedeutende Vortheile in der Heranziehung von Gefängnissbediensteten gegeben.

Baron Mackay ist gegen die eigentlichen Bildungsanstalten, glaubt aber, dass Männer von entsprechender Bildung und gutem Charakter sich die nöthige Ausbildung und Kenntniss wohl erwerben können.

M. Harry Verney sagt, er habe immer seinen Einfluss aufgeboten, für die Stellen der Gefängnissdirectoren (governors) tüchtige Leute aus der Armee oder Marine zu erhalten, und er möchte wissen, ob er hierin einen Irrthum begangen; die Beförderung von Gefängnissbediensteten scheine ihm zweckmässiger, als die vorgeschlagenen Bildungsanstalten. In dieser Beziehung theile er die Ansicht des Captain Du Cane.

Dr. Mouatt spricht die Ansicht aus, dass das Gefängniss die Schule sei, und dass Beförderung die Fortschritte des Bediensteten belohnen solle. Er tritt dem Grundsatz entgegen, dass die Gefängnissdirectoren lediglich aus den Angestellten bei der Armee und Marine als solche ausgewählt werden.

Major Fulford vom Stafforter Gefängniss und Mr. Rathbone von Liverpool sprechen sich in gleichem Sinne aus, und Letzterer hält dafür, einerseits dass die Beförderung der Gefängnissbediensteten bis zum Rang des Directors nicht vortheilhaft wäre, wenn nicht ebenso ein gutes Herz, Charakter und tüchtige Ausbildung, wie sie für die Stellung erforderlich, vorhanden sei, und diese Eigenschaften können in einer Bildungsanstalt nicht anerzogen werden; andererseits, dass die Stellung der Bediensteten in der Armee und Marine als solche nicht unbedingt den erforderlichen Charakter und Geschicklichkeit für Directorenstellen mit sich bringe. Nach diesen Gesichtspunkten würde in England die Auswahl für die Stellen der Gefängnissbediensteten getroffen.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen.

M. Stevens eröffnete die Discussion über die weitere Frage:

„Soll die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe in den Gefängnissen zulässig sein?"

und verneint die Frage, weil körperliche Züchtigung die Gefangenen nur verwildere.

Captain Du Cane glaubt, alle Erfahrung seit dem Bestehen der Welt beweise, dass die körperliche Züchtigung nothwendig sei. (Stimme einer Dame „Nein".) Man müsse daran erinnern, dass die Leute, bei denen man die Strafe anwende, keine Gebildeten seien, und da könne es keine Schwierigkeit bieten, zumal im Hinblick auf die öfteren gewaltsamen Angriffen der Gefangenen auf die Bediensteten.

Dr. Mouatt spricht sich lebhaft für die körperliche Züchtigung aus, citirt dafür die Erfahrungen und Ansichten der Gefängnissbeamten in Indien, wo eine allein moralische Behandlung ganz unzureichend wäre, und bemerkt, dass er brutale Vergehen durch die Furcht vor dem Stock vermindert habe.

Mr. Aspinal (Advokat und Magistratsperson in Liverpool) spricht für die körperliche Züchtigung, glaubt, dass dieselbe nöthig sei als Abschreckungs- und Curativmittel für brutale Vergehen, wo nichts Anderes mehr helfe, und hält sogar die Ausdehnung dieser Strafart für nöthig. Mit grosser Wärme und Lebhaftigkeit vertheidigt er seine Meinung und spricht die Ansicht aus, dass diejenigen, die Weiber thatsächlich misshandeln, nicht mehr verwildert werden können, als sie schon seien, und ein Theil der Versammlung zollt ihm lauten, warmen Beifall.

M. Steinmann spricht sich für die gänzliche Abschaffung der körperlichen Züchtigung aus. Er wolle mit den Vertheidigern derselben nicht rechten, und nur bemerken, dass jeder Schlag auf den Körper des Gefangenen seine Verbitterung gegen die bestehenden Autoritäten nur vermehre.

Baron v. Holtzendorff constatirt, dass in Bayern und Baden die Prügelstrafe längst abgeschafft und daraus kein Nachtheil erwachsen sei.

Eine Dame und eine Anzahl anderer Redner wünschen noch zu sprechen. Der Präsident will die Discussion schliessen, weil die Zeit schon zu sehr vorgerückt sei. Die Discussion wurde jedoch fortgesetzt und erst später, mit der Bemerkung des Präsidenten, dass die Frage ja noch am Samstag vor die Generalversammlung komme, geschlossen.

Die letzte Frage dieser Tagesordnung, ebenfalls von M. Stevens eingeleitet, war:

„Von welcher Art und von welchem Umfang soll die Instruction für die Behandlung der Gefangenen sein?"

M. Stevens glaubt, die Instruction soll aus 4 Theilen bestehen: 1. allgemeine Bestimmungen, 2. Schul-Unterricht, 3. Religiöse Unterweisung (dem Gewissen angepasst) und 4. Gewerblicher Unterricht, jedoch nicht für den Gewinn des Gefängnisses, sondern zum Besten des Gefangenen in Ansehung seiner späteren Rückkehr zur menschlichen Gesellschaft, damit er dann wieder seinen Platz als ehrsames Mitglied derselben einnehmen kann.

Mr. Chase von Rhode Island und Andere sprechen sich in ähnlichem Sinn aus. M. Chase glaubt, durch solche Einrichtungen würden die Prügel ersetzt. (Laute Cheers.)

(Schluss der Sitzung.)

Sitzung der 1. Section vom 5. Juli 1872.

Präsident: Baron v. Holtzendorff.

Die erste Frage:

„Soll die Deportation als Strafe zugelassen werden, bejahendenfalls, wie soll sie beschaffen sein?"

wird von Graf Foresta (Italien) eingeleitet. Derselbe gab einen Ueberblick über die Deportationsgesetze von Frankreich und Italien und machte einige Bemerkungen über die betr.

Gesetze in England. Er war nicht durchweg für die französischen Gesetze, erklärte sich aber durchweg gegen die in Italien, und meint, England habe die am meist praktische Ansicht in der Sache verfolgt, indem es die Verbrecher in entfernte und wenig bevölkerte Colonien schickte. Bezüglich der französischen Verfahrungsweise billigt er, dass man dort die zu langer Strafe Verurtheilten in entfernte Colonien schicke und er hält dafür, dass Deportation in Verbindung mit Zwangsarbeit in Strafcolonien gerecht, nützlich und zweckmässig für den zu lebenslänglicher oder einer zeitl. Strafe von 15—20 Jahren Dauer Verurtheilten sei, dass aber die Strafe in dazu geeigneten Anstalten verbüsst werden müsse, und Diejenigen, die durch Strafende oder Begnadigung ihre Freiheit wieder erlangten, in den Colonien zu verbleiben hätten, unter dem ausdrücklichen Verbot, wieder in ihre Heimath zurückzukehren.

M. Hastings setzt auseinander, dass die Deportation in England abgeschafft sei, und nach seiner Ueberzeugung niemals wieder eingeführt werde; er warnt die auswärtigen Delegirten vor der Ansicht, dass das Deportationssystem eine gute Disciplin unter den einheimischen Gefangenen hervorgebracht habe, er sei vielmehr vom Gegentheil überzeugt; denn so lange einem Land der leichte Ausweg der Deportation bleibe, werde es nicht leicht mit Ernst an die Gefängnissreform im Lande selbst gehen.

Prof. Wladimirow (Russland) ist der Ansicht, dass der Congress in dieser Frage nicht zu einem praktischen Resultat kommen könne, und bemerkt, dass ohnehin für Belgien, die Schweiz und Deutschland, die keine Colonien haben, der Gegenstand nicht von praktischem Interesse sei.

M. Pols (Holland) glaubt, dass in England die Deportation wohl von Vielen vertheidigt werde, dass er aber erhebliche Bedenken dagegen habe, zumal dies ein System sei, durch welches man nach seiner Ansicht die Colonisten, denen man die Verbrecher in ihre Gesellschaft sende, zur Ausrottung verurtheile.

Graf Sollohub (Russland) hält die Deportation in manchen Beziehungen für nützlich und dies speciell, wenn man

die Deportirten in Colonien sende, welche unbewohnt und der inneren Entwicklung fähig sind.

Es wurde noch weiter über den Gegenstand verhandelt, auch Bemerkungen über die eigenthümlichen Verhältnisse der Deportation nach Sibirien gemacht und der Präsident bemerkte noch, indem er die Discussion schloss, der Gegenstand sei zwar noch nicht ganz erschöpft, doch erlaube die Zeit die Fortsetzung nicht; die Frage werde aber noch vor die Generalversammlung kommen. In keinem Lande der Welt könnte die Frage mit grösserem Nutzen besprochen werden, als in England, wo man so viele Jahre hindurch bezüglich der Deportation die vielfältigsten Erfahrungen gesammelt und manches Land mit Gefangenen colonisirt, bis die fortgeschrittene Civilisation in diesen Colonien zur Aufgabe der Fortsetzung genöthigt habe.

Graf Sollohub erörterte nun die weitere Frage:

„Ob die Freiheitsstrafen nur rücksichtlich ihrer Dauer verschieden, im Uebrigen aber gleichmässig sein sollten, oder ob verschiedene Benennung und Behandlung zulässig seien, bejahendenfalls welche?"

Der Graf vergleicht das Gefängniss mit einem Spital, und sieht das Gefängniss als ein Hospital für moralisch Kranke an, die Bediensteten als die Aerzte für die moralisch Kranken. Wie es im Spital zur Heilung der physischen Krankheit immer ein ernstes Bemühen sei, dem Rückfall in die Krankheit vorzubeugen, so sollte auch in dem Gefängniss das Bestreben darauf gerichtet sein, dem Rückfall in die moralische Krankheit des Verbrechens vorzubeugen. Im Gefängniss sollte Alles so eingerichtet sein, sowohl vor als nach der Verurtheilung, dass der Gefangene vor der Ansteckung bewahrt werde, durch welche die Krankheit verschlimmert und die Heilung gehemmt werde. Der Gefangene solle auch, wie der physisch Kranke, erst wenn er geheilt ist, der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden. Er verlangt desshalb verschiedenartige Behandlung für die verschiedenen Classen von Gefangenen, und unterscheidet 2 Classen

derselben, die eine Classe von solchen, deren Charakter eine moralische Schändlichkeit beurkunde, und eine zweite für Diejenigen, die in Folge von Uebereilung, — einer ungezügelten Leidenschaft ein Verbrechen begangen; diese beiden Classen verlangen verschiedenartige Behandlung. Sodann müssten die Untersuchungsgefangene ebenfalls besonders verwahrt und verschieden behandelt, und insbesondere die unschuldig Angeklagten in jeder Beziehung berücksichtigt werden.

Graf Foresta ist der Ansicht, die Strafen sollten mehr durch die Zeit ihrer Dauer verschieden sein, als durch die Art ihrer Verbüssung, indem dadurch der Nachtheil vermieden werde, dass eine Strafe einen längeren Termin als Maximum haben kann, als das Minimum, das die Strafe von niedererem Grade haben kann; er weist auf die Unmöglichkeit hin, in den Urtheilen eine vollkommene Gleichheit zu statuiren.

Der Präsident schliesst die Discussion.

Graf Foresta berichtet über die Frage:

„Soll für gewisse Verbrechen, die keine besondere Verdorbenheit der Gesinnung bekunden, eine eigene Art von Strafe angewendet werden, die lediglich in Entziehung der Freiheit ohne Zwang zur Arbeit besteht, mit Trennung von andern Verurtheilten?"

und bejahte dieselbe, da ein Unterschied zwischen Verbrechern, die aus Leichtsinn oder Leidenschaft fehlen und verhärteten Sündern gemacht werden müsse. Erstere sollen nur der Freiheit beraubt, der harten Arbeit aber nicht unterworfen und in gesonderten Gefängnissen untergebracht werden. Auf Rückfällige soll dies aber nicht Anwendung finden, dagegen auf Verbrecher aus Leidenschaft und Jugendliche, die einmal der Versuchung zum Opfer gefallen sind.

Prof. Wladimirow ist in der Hauptsache mit dieser Ansicht einverstanden, glaubt aber, dass das Gericht den Grad der Verschuldung festzusetzen habe.

M. Chandler bemerkt, dass in Pensylvanien ein vollständiges System in der Art, wie Graf Foresta es verlange, in Anwendung sei, dass man Denjenigen, der ein Verbrechen begehe, das keine schändliche Gesinnung bekunde, von der harten Arbeit dispensire, ihm ein von der gewöhnlichen Gefangenenkleidung verschiedenen Anzug gebe, und ihn in gesonderten Räumen gefangen halte.

Dr. Mouatt theilte Einiges von seinen Erfahrungen in Indien mit und spricht über einige, von andern Rednern bereits berührten Punkte; sodann nahm noch Prof. Dr. Marquardsen an der Discussion Theil und constatirt ähnliche Einrichtungen und Erfahrungen in Deutschland, wie sie Mr. Chandler aus Pensylvanien mitgetheilt; er gab namentlich auch näheren Aufschluss über die Festungshaft, die in Deutschland Gefängniss- oder Zuchthausstrafe ersetzt.

Mr. Rutherford bemerkt, dass, wie Allen, welche die Zustände der englischen Gefängnisse kennen, bekannt sei, in England durch das Gesetz 2 Classen von Gefangenen eingeführt seien. Die Behandlung in beiden Classen sei verschieden, sie befinden sich jedoch in einem und demselben Gefängniss, und auf diese Weise habe England mit einiger Ausdehnung das Princip angenommen und möglichst ausgebildet. Redner hält dabei die Gefängnisse mit Einzelhaft nicht für ein unbedingtes Erforderniss.

Hiemit wird die Discussion geschlossen.

Graf Foresta führt die weitere Frage ein:

„Dürfen kürzere Freiheitsstrafen und nicht beibringliche Geldbussen durch Arbeit ohne Entziehung der Freiheit ersetzt werden?“

Redner bejaht die Frage und glaubt, dass die Verwandlung von kürzeren Gefängniss- und unbezahlten Geldstrafen für kleinere Vergehen in „Aussenarbeit“ am besten die Trennung von anderen Gefangenen ermögliche und diese Arbeit ohne Entziehung der Freiheit stattfinden könne.

Der Gegenstand wurde hierauf bis ins Einzelne verfolgt.

Mr. Stevens ist ganz gegentheiliger Ansicht und glaubt, dass ein solches Verfahren zu sehr den Charakter der Bestrafung verlieren würde.

Sr. John Bowring sagt, in (unserer) Gefängnissdisciplin werde zu wenig auf Vergünstigungen und Erweckung von Hoffnung Bedacht genommen und folgeweise mehr auf Furcht und Hoffnungslosigkeit. Warum sollte man nicht einzelne Gefängnisse mit specieller Behandlung der Gefangenen haben, in anderen Ländern sei ja zuweilen der grösste Theil der Armee bei Gefängnissarbeit eingesperrt. Redner glaubt, dass die Frage dahin ausgedehnt werden solle, ob es nicht zweckmässig sei, öffentliche Strafwerkstätten zu errichten, in denen für öffentliche Rechnung gearbeitet werde. Er bemerkt, dass die freie oder Nicht-Sträflingsarbeit in der Gefängnissarbeit keine Concurrenz erblicken dürfe, und wenn die Strafarbeit mit der freien concurrire, so sei diese Concurrenz eben durch die Ordnung der menschlichen Gesellschaft bedingt und sie sei eine Wohlthat für die Allgemeinheit, die den Gewinn von der Gefangenenarbeit habe. (Redner wird hier durch den Präsidenten unterbrochen, da er von dem Gegenstand der Frage abkommme.)

Mr. Charley pflichtet dem Vorredner bezüglich der Concurrenz der Sträflings- mit der freien Arbeit bei.

Der Präsident bemerkt, dass die Discussion hierüber nicht fortgesetzt werden könne.

Rev. Mr. Collins (Cornwall) hält dafür, dass der Verbrecher im Gefängniss durch seine Umgebung durchaus nicht an seine Schande erinnert werden solle, und dass daher die kürzeren Gefängnissstrafen für kleinere Vergehen das Gefühl der Beschämung noch weit weniger erwecken solle, denn Demüthigung sei der sichere Weg zum Verbrechen.

Graf Sollohub glaubt, die beim Vollzug kürzerer Gefängnissstrafen sich ergebenden Schwierigkeiten könnten wohl überwunden werden, und die von Graf Foresta vorgeschlagene Verfahrungsweise würde vor Schaffung von Gefängnissen abschrecken.

Es sprachen noch Baron Mackay, der das vorgeschlagene Verfahren für undurchführbar hält und

Mr. Bremner, eine Magistratsperson von Manchester, der das Verfahren, Geldstrafen nach den Mitteln des Angeschuldigten abzumessen und eine Gefängnissstrafe im Nichtzahlungsfalle eintreten zu lassen, als ungerecht und ungleich beanstandet, und desshalb die Annahme des Vorschlags von Foresta schon im Interesse der Gerechtigkeit und Moral empfiehlt. Mit Beschämung gedenkt er an das in England erlaubte Verfahren, Kinder in das Gefängniss zu sperren, weil sie mit Steinen geworfen, wie er das kürzlich selbst wahrgenommen, durch solche Verfahrungsweise werden diese Unschuldigen mit Dieben in Berührung gebracht und machten deren Bekanntschaft.

Der Präsident constatirt, indem er die Discussion schliesst, dass in Preussen seit 20 Jahren ein Gesetz bestehe, wornach unbezahlte Geldstrafen für Waldfrevel durch Arbeit ohne Entziehung der Freiheit abgebüsst werden.

Hier wurde eine Pause gemacht und beim Wiederbeginn der Sitzung übernahm Mr. G. W. Hastings das Präsidium, weil

Baron Holtzendorff über die Frage:

„Soll Einsperrung auf Lebenszeit erkannt werden?"

zu berichten hatte. Redner, der in Anbetracht der vorgerückten Zeit Willens gewesen, die Frage fallen zu lassen, trotzdem aber dazu aufgefordert worden, spricht über das System der Sclaverei in den ältesten Zeiten, und vergleicht dieselbe mit der lebenslänglichen Einsperrung. Er glaubt, wenn man die Todesstrafe für erlaubt halte, könne man die Beibehaltung der lebenslänglichen Einsperrung nicht entschuldigen, schaffe man aber die Todesstrafe ab, so scheine es als Pflicht, die lebenslängliche Einsperrung beizubehalten. Aber er glaube, der Verurtheilte solle dabei Hoffnung haben, bei gutem Verhalten nach kürzerer Zeit, etwa 12 oder 15 Jahren, befreit zu werden, wie überhaupt bei jeder Strafe der Gefangene ebensowohl solle auch hoffen können, nicht nur fürchten müssen.

Mr. Chandler sagt, in Missouri sei es Grundsatz, dass die Gefangenen nie ohne Hoffnung sein sollen, sonach auch die lebenslänglich Verurtheilten nicht.

Governor Haines (New-Jersey) sagt, dass die vorgeschlagene Verfahrungsweise in seiner Heimath eingeführt sei und allseits befriedige.

Es betheiligten sich noch Dr. Mouatt und Mr. Bemmeler an der Discussion.

Mr. G. W. Hastings constatirt, dass in England die Urtheile auf lebenslängliches Zuchthaus (penal servitude) dem Staatssekretär vorgelegt werden, und der Verurtheilte regelmässig nach einer gewissen Zahl von Jahren begnadigt werde, wenn er sich gut aufführt.

Mr. Cremieux spricht zu Gunsten der Todesstrafe gegen Mörder, da hiemit alle Schwierigkeiten, die sich beim Vollzug lebenslänglicher Gefängnissstrafe ergeben, beseitigt seien. Er ist gegen die Letzteren.

Der Präsident bemerkt, als sich noch mehrere Herren zum Wort meldeten, um über die Todesstrafe zu sprechen, dass bei dem Mangel an Zeit verschiedene Fragen nicht discutirt werden können, und eine dieser Fragen auch die wegen der Todesstrafe sei.

Hiermit wird der Gegenstand verlassen.

Sitzung der 3. Section vom 5. Juli 1872.

Präsident: Dr. G. W. Hastings.

Sr. Walter Crofton eröffnet die Discussion über die Frage:

„Nach welchen Grundsätzen soll Strafabkürzung eintreten, sollen dabei Bedingungen auferlegt werden, und welche?"

W. Crofton bemerkt, die Strafabkürzung und bedingte Freilassung sei mit der Zuchthausstrafe (convict system) verbunden und ausgeführt in Grossbritanien. Das Maximum des Strafnachlasses sei $^1/_4$, am Anfang werde der Gefangene 9 Monate in Einzelhaft gehalten. Die Mittel, mit denen der Gefangene seine Strafzeit — die 9 Monate als feststehend

ausgenommen — kürzen kann, sind eine Anzahl Marken, die darthun, wie er durch seine Arbeit von Classe zu Classe vorrückt. So ist das ein Mittel, durch das der Gefangene seine Strafzeit kürzen kann, ein industrielles Mittel, und die Marken sind nur Urkunden, wieviel der Gefangene an dem betreffenden Tage geleistet hat.

Jeder Gefangene kennt die Bedingungen, unter denen er arbeitet; er weiss, was er gewinnt, und er kennt die vortheilhafte Lage, in die er sich durch besondere Arbeit bringen kann. Diejenigen, die seit Jahren am Gefängnisswesen Interesse genommen und die Abkürzung von Urtheilen mit bestimmter Strafdauer vertheidigt, könnten nun in diesem System ein wirkliches Urtheil auf Arbeit anstatt einem Urtheil auf Zeit geben, und in dieser Beziehung, denke er, könne England auf dieses System stolz sein. (Hört!)

Redner spricht mit Geringschätzung von Denjenigen, welche die öffentlichen Arbeitsanstalten tadeln, und ihnen den Namen „Banden-Arbeit“ (Gang-Labour) geben. Er führt aus, dass diese Gefängnisse in Ansehung ihrer Einrichtung in jeder Beziehung, sowohl was Behandlung der Gefangenen, als Haltung der Bediensteten anlangt, gründlichst geprüft wurden, sowohl von gesetzgeberischen Commissionen, als bei anderen Gelegenheiten, wie z. B. gelegentlich der Einsperrung der Fenier, und wenn auch noch Missstände dabei vorkommen, können dieselben der Wachsamkeit dieser Untersuchungen nicht entgehen, sondern sie müssen dabei zum Vorschein kommen. Was die Ergebnisse des Strafvollzugs anlangt, wobei man sowohl mit Erregung der Furcht als der Hoffnung zu Werk geht, so hätten sich dabei die Verbrechen effectiv vermindert, während die Bevölkerung zunahm, und diese Abnahme habe für das System die grösste Genugthuung gegeben, zumal sie mit einer immer gesteigerten Wachsamkeit und vermehrten Mitteln zur Entdeckung der Verbrechen Hand in Hand ging, wobei die begangenen Verbrechen häufiger als früher ans Tageslicht kamen. In Ansehung der finanziellen Seite hätten die öffentlichen Arbeitsanstalten einen glücklichen Erfolg gehabt, sie ertrügen jährlich 130,000 Pfund Sterling. Wie in finanzieller, so seien

auch in moralischer Hinsicht gute Ergebnisse zu constatiren. Im Anschluss an die Einladung, die Captaine Du Cane bezüglich des Besuchs der königlichen Gefängnisse gemacht, wolle er mittheilen, dass er etwaige Besucher der öffentlichen Arbeitsanstalten gerne begleiten werde, ohne die Besucher in ihren eigenen Wahrnehmungen zu beeinträchtigen, und sie würden das Gesagte, wenn sie unbefangen prüfen, durch die Erfahrung bestätigt finden. (Cheers.) Eine praktische Untersuchung könne man nicht besser anfangen, als indem man irgend einen entlassenen Strafgefangenen oder einen einzelnen Aufseher befrage, und die Untersuchung werde zeigen, dass das System der englischen Arbeitsanstalten ein vortreffliches sei.

M. Stevens spricht zu Gunsten des in Belgien angewendeten Einzelhaft-Systems, das die Besserung der Strafgefangenen ermögliche und bei dem die Verbrechen auf die Hälfte ihrer Zahl gesunken seien, trotzdem dass das Land an Bevölkerung und Wohlstand bedeutend zugenommen habe.

Mr. Chandler preist das Crofton'sche System hoch, mit dem Sr. W. Crofton die Aufmerksamkeit so sehr erregt habe, und bemerkt, dass die amerikanischen Delegirten solches in Irland, wo es durchgeführt sei, aus eigener Anschauung kennen gelernt hätten.

Captain Du Cane sagt, es sei eine sehr zweckmässige Einrichtung, dass der Strafgefangene in den englischen Gefängnissen selbst seine frühere Freilassung bewirken könne.

Auch Dr. Frey vertheidigt das irische System. Er führt aus, dass das Zellensytem für sich allein dasselbe nicht erreichen kann, weil es im höchsten Grad nöthig sei, den Gefangenen für die Rückkehr in die Freiheit vorzubereiten. Die Schwierigkeit in diesem Fall kann nur durch die Verbindung der beiden Systeme beseitigt werden.

Der Präsident schliesst die Discussion und theilt mit, dass er zum Rapport über die Frage in der morgigen Generalversammlung 2 Berichterstatter ernannt habe, die dort ihre Ansicht mittheilen werden.

Mr. T. B. Baker spricht über die Frage:

„Ist die polizeiliche Aufsicht über entlassene Strafgefangene wünschenswerth? bejahendenfalls, welches sind die besten Mittel zu ihrem Vollzug?"

Redner bemerkt, dass in England z. Z. nach dem Gesetze mit der Verurtheilung zu peinlicher Strafe gleichzeitig im Anschluss an die Gefängnissstrafe polizeiliche Aufsicht bis zu 7 Jahren verhängt werden könne. Der unter Polizeiaufsicht Gestellte muss sich jeden Monat bei der Polizeibehörde persönlich anmelden, oder es erscheint bei ihm Jemand, der diese Meldung in Empfang nimmt. Er muss jeden Aufenthaltwechsel sowohl der Polizeibehörde des bisherigen, als auch des künftigen Aufenthaltsorts anzeigen. So lange er sich hiernach achtet, hat er von der Polizeibehörde jede Unterstützung zu erwarten, erhält von ihr mitunter Arbeitsnachweis und wo nöthig auch Geldunterstützungen von den Schutzvereinen. Diese Anordnungen seien gut für die Ueberwachung, weil hierdurch, ohne Hinderung oder Unterbrechung der Arbeit, eine zweckmässige Aufsicht über den Schutzbefohlenen möglich sei, wie dies die nicht erprobte Redlichkeit des Betreffenden erfordere. Benimmt er sich hiernach, so bleibt er, so lange er ständig arbeitet, unbehelligt, und er wird nur strenge behandelt, wenn er Unrecht thut. Diese Aufsicht sichere das Publikum auf 7 Jahre statt auf eines. Es erlaubt dies, die Einsperrung auf die Hälfte der Zeit zu reduciren und erspart daher auch die Hälfte der Kosten.

M. Stevens und Andere sind gegen die Polizeiaufsicht, weil solche häufig den Entlassenen hindere, Arbeit zu finden und so den Rückfall veranlasse, dagegen theilen Andere wieder die Ansicht des Mr. Baker.

Hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Folgende Fragen mussten für die nächste Sitzung zurückgestellt werden:

3. In welcher Art soll man die entlassenen Strafgefangenen unterstützen? (Mr. Murray-Brown.)
4. Was sind die Vortheile und Nachtheile der Zu-

fluchtsanstalteu für entlassene Strafgefangene? (Derselbe.)

5. Ist die Auswanderung entlassener Strafgefangenen empfehlenswerth? bejahendenfalls, welches ist die beste Art zu deren Ausführung? (Derselbe.)

Plenarsitzung vom 6. Juli 1872.

Präsident: M. G. W. Hastings.

Zu der Sitzung war der Minister des Innern erwartet, um die Präsidentschaft zu übernehmen. Der Präsident Hastings eröffnete indess zur festgesetzten Zeit die Sitzung und forderte die Berichterstatter über die, an den beiden vorausgegangenen Tagen verhandelten Gegenstände zur Erstattung ihres Referats auf. Zunächst wird über die Frage betreffs der höchsten zulässigen Zahl von Gefangenen in einem Gefängniss berichtet.

Während dieser Verhandlung erschien der Minister des Innern und hielt nach Schluss der Discussion folgende Rede:

Ich bedauere ausserordentlich, dass ich durch Geschäfte, die immer sehr bedeutend, es aber während der gegenwärtigen Sitzung des Parlaments doppelt sind, abgehalten war, der Versammlung eher meine Hochachtung zu bezeigen. Der Umstand, dass ich noch heute Morgen bis $^1/_2$2 Uhr im Hause der Gemeinen, und an den vorhergegangenen Tagen ebenso bis 2 Uhr Nachmittags dort sein musste, wird mir wohl als Entschuldigung gelten. Ich bin ganz besonders erfreut über die günstige Gelegenheit, die mir gegeben ist, den fremden Herren, welche die Güte hatten, hierher nach England zu kommen und uns über die Ergebnisse ihrer Erfahrungen zu berichten, mitzutheilen, dass die Regierung hierfür dankbar ist und den hohen Werth des Geistes anerkennt, in dem dieses Werk unternommen worden ist. (Cheers.) Sie sind, meine Herren, gekommen von jenseits des Oceans und von allen andern Theilen der Welt im Dienste der Humanität, um, soweit es in Ihrer Macht steht, die Last der socialen Uebel zu

vermindern, unter denen alle Länder mehr oder minder leiden. Ich habe das Vertrauen, dass unser Land in den Stand gesetzt wird, etwas zu lernen von der reichen Erfahrung der Herrn, die den Congress besuchen, und dass andererseits die Herren, die vom Ausland gekommen sind, ebenso einigen Gewinn aus dem ziehen, was sie in England sehen; diese Aufgaben haben das grösste Interesse und ebenso die grösste Schwierigkeit. Nicht durch die Theorie kann die Frage gelöst werden, dies thut nur die Erfahrung, und nur allein die Erfahrung kann entscheiden, welches der beste Weg in Behandlung der Verbrecher ist. (Hört.) Das war mir eine grosse Genugthuung, dass weder die Zunahme der Verbrechen, noch das Gefühl einer dessfallsigen Besorgniss bei uns in England den Congress bestimmte, hier zu tagen, und ich hoffe, dass die auswärtigen Delegirten im Stande sein werden, eine ähnliche Abnahme der Verbrechen in ihren Ländern zu constatiren, wie man dies in England erfahren hat. (Cheers.) Dies ist ein Umstand, zu dem man sich nicht nur Glück wünschen kann, sondern für den man auch im höchsten Grade dankbar sein muss, dass bei den mannigfachen Gründen, die für eine gegentheilige Sachlage sich geltend machten, in den letzten Jahren in England eine ausserordentliche Abnahme der bedeutenden Verbrechen stattfand. Die Deportation der Verbrecher, durch welche wir bisher alle schlimmen Subjecte aus dem Lande entfernten, hat nun gänzlich aufgehört, und ich befürchtete, dass die Gefangenen in den Colonien, als sie inne wurden, dass die Deportation bei uns aufhöre, in ihre alte Verbrechergesellschaft bei uns zurückkehren würden. Allein anstatt dass die Verbrechen zunahmen, haben alle Arten derselben abgenommen, trotzdem dass die Bevölkerung zunahm, und diese Thatsachen können die hier anwesenden Generalinspectoren der Gefängnisse vollkommen bestätigen. Ich bin weit entfernt davon, behaupten zu wollen, dass diese Resultate lediglich den vom Staate getroffenen Maassregeln zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung des Verbrechens zuzuschreiben seien, vielmehr bin ich völlig überzeugt, dass hier verschiedene Gründe zusam-

menwirkten, und constatire mit Befriedigung, dass die Arbeit guter Leute in verwichener und gegenwärtiger Zeit nicht vergebens war, und dass diese Arbeit ähnliche gute Früchte getragen hat. Die Bemühungen Derjenigen, die Industrieschulen, Besserungsanstalten, Schutzvereine für entlassene Strafgefangene und ähnliche Institute gründeten, hat das Ihre zur Verminderung des Verbrechens beigetragen (Cheers), und die Verbreitung der Wissenschaft im Volke, sowie die gute Erziehung hat zu grösserer und höherer Einsicht geführt. Auf diese Art waren Mittel an die Hand gegeben, dass sich die Bevölkerung auch über andere Länder ausdehne und es wurde in gewissem Grade der Armuth gesteuert, welche die grösste Versuchung zum Verbrechen ist. (Hört.) Alle diese zusammentreffenden Umstände und Hilfsmittel haben viel dazu beigetragen, die Reihen der Verbrecher zu lichten. (Cheers.) Viel auch hat dazu beigetragen verbesserte Polizeiverwaltung und viel ebenso das neue Gefängnisssystem. (Hört.) So haben wir überallher den befriedigendsten Beweis von dem Nutzen unseres auf Abschreckung sowohl, als auf Besserung gerichteten Gefängnisssystems und wenn die Einen glauben, dass man noch mehr zur Abschreckung thun müsse, und Andere, dass die Besserung mehr im Auge zu behalten sei, so wird, denke ich, die Besprechung dieser Frage der Regierung die nöthige Information geben. Die hier Anwesenden können sich überzeugen, dass das in den letzten Jahren in England angenommene System den Unterricht der zu langen Strafen verurtheilten Gefangenen sowohl in Rücksicht der Moral als der Beschäftigung durchgeführt und die glücklichsten Resultate zu Tage gefördert hat. Es gibt freilich Manche, die das Besserungssystem weiter ausdehnen, und Andere, die glauben, unser Abschreckungssystem sei nicht streng genug. Diese 2 Punkte scheinen mir aber zur Besprechung geeignete Gegenstände zu sein. Doch ist es nicht meine Absicht, eine bestimmte Meinung über die eine oder die andere Art auszusprechen, sondern ich will nur sagen, die Regierung ist sehr erfreut, die ausgezeichneten Vertreter aller Länder zum Zweck der Erörterung und Anstrebung einer Lösung der Probleme hier zu sehen; die englische Re-

gierung würde sich freuen, von dem Congress in der einen oder andern Beziehung etwas zu lernen. (Cheers.) Ich bedauere, dass die Regierung nicht aktiven Antheil an dem Congress genommen hat. In dieser Beziehung kann ich nur sagen, es ist in England nicht Brauch, dass die Regierung als solche an solchen Verhandlungen Theil nimmt. Andererseits muss ich entschieden in Abrede stellen, dass die Regierung gegen die Arbeiten des Congresses gleichgiltig sei, und dass wir nicht gewillt seien, in jeder Hinsicht erschöpfende Information zu geben. (Cheers.) Ich glaube, dass die hochgeehrten Herrn, welche unser Land mit ihrer Gegenwart beehren, die Strafanstalten besichtigen, sie und ihr System genau prüfen, und sodann ihre Ansicht darüber, sei sie wie sie wolle, offen und furchtlos aussprechen werden. Obgleich ich davon gesprochen, dass man sich zu der stetigen Abnahme der Verbrechen in unserem Lande Glück wünschen darf, hoffe ich doch, dass desshalb dadurch die Behörden und Philantropen sich nicht in Sicherheit wiegen lassen, sondern auch ferner fortfahren, ihre Strebsamkeit zu vermehren und ihre Bemühungen weiter zu treiben.

England hat durch seine Einrichtungen viel erreicht, gibt aber die Hoffnung nicht auf, noch mehr zu erreichen, und wenn es im Stande sein sollte, eine erhebliche Verbesserung an dem gegenwärtigen System zu machen, würde es sie wirklich freuen, wenn es diese Verbesserung direct aus den Arbeiten der ausgezeichneten Versammlung herleiten könnte, die in dieser Halle tagt. (Cheers.)

(Diese Rede wurde von dem türkischen Delegirten Musurus Bey in französischer Sprache wiedergegeben.)

Der Präsident dankte im Namen der Delegirten dem Minister des Innern für seine Aufmerksamkeit und dafür, dass er den in der Eröffnungsrede der Regierung gemachten Vorwurf widerlegt habe. Der Minister entfernte sich nach einiger Zeit wieder und machte noch vorher dem Präsidenten unter der Hand die Mittheilung, dass der Versammlung vergleichende Uebersichten von den letzten Jahren aus allen Grafschaften zu Diensten stehen, aus denen man am Besten

die Ueberzeugung schöpfen könne, ob die Verbrechen ab- oder zugenommen haben.

Dieses Anerbieten wurde der Versammlung mitgetheilt und dankbar angenommen.

Die Berichterstattungen über die in den Sectionen behandelten Gegenständen wurden nun fortgesetzt. Es entspann sich auch eine Debatte bei einzelnen Berichterstattungen und insbesondere auch bei der Berichterstattung über die körperliche Züchtigung. Dieselbe hatte Geh. Regierungsrath Steinmann von Berlin übernommen, und dabei sich in gelungenster Weise und mit grosser Wärme gegen diese brutalisirende Strafe ausgesprochen; er betonte dabei, dass er sich freue, auch hier denselben Standpunkt vertheidigen zu dürfen, den er in seinem Vaterland von jeher dazu eingenommen und an dem er, trotz der für diese Strafe geltend gemachten Gründe festhalte.

Prof. Marquardsen erklärte, dass er im Namen der von ihm vertretenen bayerischen Regierung in Uebereinstimmung mit seinen Collegen Folgendes mitzutheilen autorisirt sei: Die Frage der körperlichen Züchtigung als staatliches Strafmittel habe in Bayern schon einmal 1861 bis zu einer Ministerkrisis geführt. Die liberale Partei, der er angehöre, habe damals den Sieg davon getragen. Seitdem sei die körperliche Züchtigung in Bayern weder als Haupt- noch als Disciplinarstrafe zulässig. Alle Erfahrungen der Gefängnissbeamten stimmen darin überein, dass seitdem die Achtung und das Wohlverhalten der Gefangenen gegen die Aufseher und Beamten besser geworden und dass die Disciplinarfälle regelmässig abnehmen. Niemand in Bayern wünsche auf Grund dieser mehr als zehnjährigen Erfahrung die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung. Und doch gebe es in Bayern Gegenden genug, aus welchen die rohesten Charaktere und härtesten Naturen in die Strafanstalten eingeliefert werden. Als Mitglied des Deutschen Reichstages gestatte er sich noch eine Bemerkung. Er habe an den Arbeiten der Commission für das neue Reichs-Militärstrafgesetz Antheil genommen, und wenn es auch das beste bis jetzt bestehende Militärstrafgesetz sei, so habe es doch gegenüber dem bürgerlichen Gesetz manche härtere Strafe beibehalten müssen.

Aber Eines stehe fest, weder als ordentliche noch als Disciplinarstrafe kehne das neue Reichsgesetz die Prügelstrafe. In der ganzen deutschen Armee falle als Strafe kein Schlag. (Lauter Beifall.)

Gov. Fulford bekämpft die Abschaffung der Prügelstrafe und erzählt einen Fall, wie er einen Widerspenstigen durch Hunger bezwungen und dann habe prügeln lassen, worauf dieser Mann ganz folgsam und brav geworden sei, während er ihn vorher ein Vieh genannt.

Miss Jul. Ward Howe (New-York) entgegnet dem Gov. Fulford, dass es nicht recht sei, einen Mann zu schlagen, der nachgegeben habe und am Boden liege. Wenn er sich durch Gewaltthat und Verbrechen selber verunehrt hat, so sei das unrecht gewesen und gereiche ihm allein auch künftig zur Unehre. Auch hätte der Governor dem Gefangenen nicht sagen sollen, dass er ein Vieh sei, sondern ein Geschöpf Gottes, bestimmt, dem Ebenbilde dessen nachzustreben, der ihm Urtheil und Verstand gegeben. Dem M. Aspinall erwiedert sie, wenn man einen Mann wegen einer brutalen Behandlung seiner Frau prügle, so werde er dadurch nur brutalisirter; die von ihren Männern geschlagenen Frauen würden nicht dankbar dafür sein, wenn man ihnen den Mann durch die Prügelstrafe nur noch mehr brutalisirt in's Haus zurücksende.

(Schluss der Sitzung.)

Sitzung der 2. Section vom 8. Juli 1872.

Präsident: Baron Mackay.

Bei der Eröffnung theilt der Vorsitzende mit, dass die Besprechung der Fragen mit deren Behandlung in der Sectionssitzung als geschlossen anzusehen sei, da die Erörterungen in den Generalversammlungen auf die Berichterstattung beschränkt werden müssten, und da den Berichterstattern nicht erlaubt werden würde, Argumente für ihre persönlichen Ansichten zu gebrauchen.

Bevor in der Tagesordnung fortgefahren wurde, schlug Hr. Berden (Belgien) vor, dass zwei officielle Repräsentanten jeder Delegation dem Minister des Innern (Hrn. Bruce) ihre Aufwartung machen sollen um demselben für sein Anwohnen am Samstag, sowie für die Aufschlüsse, welche er gegeben und die Erleichterungen, welche er den ausländischen Delegirten zur Besichtigung von Staatsgefängnissen angeboten hatte, — zu danken.

Mr. Pols (Holland) unterstützte den Antrag, in Betreff dessen das Executivcomitee das Weitere besorgen wird.

M. Petersen (Bayern) eröffnete dann die Verhandlung über die Frage:

„Sollen Rückfällige einer schärferen disciplinarischen Behandlung unterzogen werden, als bei ihrer ersten Verurtheilung?"

Er hielt dafür, dass die einzelnen Straffälle nach dem Grad des Vergehens, den die Untersuchung ausgewiesen, behandelt werden sollten, und dass der Rückfall im Strafurtheil demgemäss berücksichtigt werde, eine weitergehende Schärfung der Strafe im Administrativweg daher unzulässig sei.

M. Ploos und M. Stevens sprachen über diesen Gegenstand und befürworteten eine nachsichtige Behandlung als erfolgreicher, denn Strenge; Letzterer mit dem Beifügen, dass die Gesellschaft oft mehr Schuld an dem Rückfalle trage, als der Gefangene selbst.

M. Frey und Aspinall bekämpften diese Ansicht.

Sir W. Crofton forderte Hrn. Aspinall von Liverpool zu einem Berichte bezüglich der Frage cumulativer Strafen auf.

Die Versammlung stimmte zu und Hr. Aspinall verlas Resolutionen, welche der Liverpooler Magistrat aufgestellt hatte, dass es wünschenswerth sei, dass das Cumulativ-Princip auf Strafen aller Verbrechen und Vergehen angewendet würde und dass der Magistrat bevollmächtigt werden sollte, solche Gefangene, welche sich gut betrügen, für den Rest ihrer Strafzeit in „homes" (Heimathen) unterzubringen. Die beigefügten statistischen Notizen waren umfangreich und zeigten, dass Rückfälle sehr häufig seien, ja bis zu 70 mal, und der Magistrat wäre desshalb zu dem Schluss gekommen, dass

es besser für die Gefangenen und besser für die Gesellschaft sei, das Cumulativ-System durchzuführen.

Andere Herren sprachen noch und die Discussion wurde durch Dr. Guillaume (Schweiz) fortgesetzt, welcher seine Erfahrungen in einigen Cantonen seines Landes erwähnte, welche ihn zu der Ueberzeugung geführt hätten, dass es besser sei, Rückfälligen solche Strafurtheile zu geben, welche es dem Gefangenen ermöglichen, ein Handwerk, durch welches er seinen Lebensunterhalt auf dem Arbeitsmarkt sich erwerben könnte, zu erlernen, ohne gezwungen zu sein, ins Verbrechen zurückzufallen, — als kurze, verschärfte Strafen zu geben mit Hungerkost, nach welchen der Verbrecher in die Welt, nicht nur keineswegs moralisch gebessert, sondern auch körperlich heruntergekommen, zurückkehre.

Graf Foresta (Italien) hielt dafür, dass dies eher Sache der Gesetzgebung, als der Gefängnissdisciplin sei. Er machte mit Beredtsamkeit geltend, dass es eine Grenze bei der Gefängnissdisciplin gebe, welche zu überschreiten unmöglich sei, ohne die Disciplin in Grausamkeit zu verwandeln.

M. Bittinger (Pensylvanien) hob hervor, dass es eine der Gesellschaft auferlegte Pflicht sei, durch Strenge der Behandlung die Verbrecher in ihrer Laufbahn aufzuhalten.

Mrs. Ward Howe (New-York) hielt nachsichtige und liebevolle Behandlung der Gefangenen für das Mittel, auf die Verbrecherclasse bleibenden Eindruck zu machen.

M. Robin (Frankreich) erklärte, seine Erfahrung habe ihn zu der Ansicht gebracht, dass alle Quälereien und Peinigungen im Gefängniss verwerflich seien, als im Widerspruch mit christlichen Grundsätzen und befürwortete die Erlernung von Gewerben. Ueberhaupt sollte das Festhalten an christlichen Principien aller Behandlung von Verbrechern zu Grunde liegen.

Die Frage wurde hier verlassen.

M. Frederick Hill, Bruder des verstorbenen Recorders von Birmingham, eröffnete dann die Frage:

„Soll Gefängnissarbeit rein Strafarbeit oder soll sie industriell sein?“

Er fing an, eine Abhandlung vorzulesen, welche sehr lang zu sein schien, und nachdem er einige Zeit damit zugebracht die Einleitung darzulegen, wurde ihm bemerkt, dass die Zeit hiezu nicht ausreiche. Er gab sodann den Hauptinhalt seiner Schrift, wie folgt:

Es sei am naturgemässesten, die Arbeit in den Gefängnissen nützlich und productiv zu machen, so gut wie ausserhalb des Gefängnisses, wenn man sie dieser Eigenschaften beraube, sei dies wenn nicht absolut unnatürlich doch wenigstens gekünstelt, eine Verfahrungsweise, welche Rechtfertigung und Probe der Zweckmässigkeit erheische, welche noch nicht gegeben sei. Bei einiger Sorgfalt bei Erbauung eines Gefängnisses und der Auswahl der Lokalität, verbunden mit zweckmässiger Auswahl der Beamten, habe es keine unübersteiglichen Schwierigkeiten, einigermassen passende Arbeit für die Gefangenen zu beschaffen, und im Ganzen sei Gefängnissarbeit productiver bei entsprechender Strafdauer, bei solcher nämlich, welche durchaus nöthig ist, um einigermassen Hoffnung auf Besserung zu geben. Mittelst nützlicher und productiver Arbeit würde viel an den Kosten, welche der Gesellschaft durch Verhaftung, Untersuchung und Einsperrung der Verbrecher erwachsen, erstattet und wenigstens etwas zur Entschädigung der geschädigten Personen beigetragen. Eine solche Beschäftigung, welche frei von allem Abschreckenden und Entwürdigenden ist, dient dazu, sich in des Gefangenen Gemüth mit angenehmen Gedanken zu verbinden, und ihm die Arbeit achtungswerth erscheinen zu lassen. Durch diese Art von Arbeit trage, abgesehen von dem schon oben Erwähnten, der Gefangene zur Unterstützung seiner Familie bei, lege sich ein kleines Kapital an, welches bei seiner Entlassung entweder die Auswanderungskosten decken oder ihm zu einem ehrlichen Anfang in seiner Heimath dienen könne.

Productive Gefängnissarbeit trage nicht dazu bei, den Arbeitslohn von Personen, die ausserhalb des Gefängnisses mit der gleichen Arbeit beschäftigt sind, herabzudrücken, oder auf andere Weise zu schädigen. Gefangene, welche mit nützlicher und productiver Arbeit beschäftigt waren, seien bei

ihrer Befreiung viel besser gegen den Rückfall ins Verbrechen gewappnet, sowie auch besser geeignet, sich ein ehrliches Auskommen zu verschaffen, als solche, die blos Strafarbeit thaten, und damit werde die Zahl derer, die sich später gut betragen, grösser. Die Leiden und Entbehrungen, welche nothwendiger Weise im Gefolge des Prozesses der moralischen Besserung sind, seien schon so gross, dass es unnöthig erscheine, zur Aufrechthaltung des Princips der Abschreckung noch künstliche Leiden und Entbehrungen hinzuzufügen. Damit man aber in der Lage sei, rechtzeitig davon Kenntniss zu bekommen, dass (wenn je dieser Fall eintreten sollte) ein Gefängniss aufhöre abschreckend zu sein, sondern im Gegentheil durch zu reichliche und luxuriöse Nahrung oder andere Missbräuche, anziehend wirke; sodann in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz dass sich Jedermann von dem, was als Strafe auferlegt wird, nach Belieben selber überzeugen kann, — sollte es Jedem offen stehen, ohne sich erst durch Begehung eines Verbrechens dazu zu qualificiren, (ein) Bewohner des Gefängnisses zu werden.

Die Besprechung, welche folgte, war sehr ausführlich und dauerte lange Zeit.

Major Fulford vertheidigte entschieden die Handhabung einer ganz strengen Disciplin. Gewohnheitsdiebe und Trunkenbolde würden niemals durch moralische Mittel gebessert, für diese müsste das Gefängniss ein Gegenstand des Schreckens sein.

General Pilsbury (New-York) sagte, dass er bezüglich der Beschäftigung in Gefängnissen in Connecticut und Albany Erfahrungen gemacht, und dabei sich von der Richtigkeit des von Hill empfohlenen Systems überzeugt habe. In Connecticut habe die Arbeit 100,000, in Albany 200,000 Dollars über die Auslagen ertragen. Auch betreffs der moralischen Erfolge sei das Resultat gleich befriedigend gewesen.

Dr. Wines bemerkt, Graf Sollohub habe in Moskau ein grosses Gefängniss geleitet, in dem 2000 bis 3000 Gefangene waren, und in demselben sei industrielle Arbeit be-

trieben worden. Das Ergebniss sei ein sehr befriedigendes gewesen.

M. Hibbert, M. P. ist für industrielle Arbeit, soweit dies ausführbar wäre. Doch meint er, sollten die industrielle und die Strafarbeit mit einander verbunden werden. (Hört.) Mitunter erlaube die Kürze der Strafzeit es nicht, den Gefangenen mit industrieller Arbeit zu beschäftigen, beziehungsweise darin zu unterrichten. So habe man die Sache wenigstens in dem grossen Gefängnisse Lancashire gefunden, das er näher kenne, und dort zahle die Arbeit alle Auslagen, ausgenommen die Gehalte der Bediensteten. Die Tretmühle und industrielle Arbeit sei dort vertreten.

Dr. Mouatt bemerkt (bei Uebersetzung der Hibbert'schen Rede), dass es für „Tretmühle“ kein französisches Wort gebe.

Sr. J. Bowring bemerkt, das sei seltsam, dass die französische Sprache keinen Ausdruck für Tretmühle habe, aber sie möge dies besser als „Arbeitverwüster“ oder eine Einrichtung zum Nichtsthun oder zum Unheiltreiben (mischief) bezeichnen. Dies sei die Schöpfung eines gedankenlosen Zeitalters und sollte nirgends mehr vorkommen. (Cheers.)

M. Ploos van Amstel spricht sich gegen jegliche Art von Strafarbeit aus und empfiehlt den Grundsatz, belohnte Gefängnissarbeit einzuführen, weil dies für den Gefangenen und den Staat das Nutzbringendste sei.

Oberst Colville sagt, er habe jetzt eine 18jährige Erfahrung und dirigire ein Gefängniss mit 600 Gefangenen. Er mache tagtäglich Erfahrungen in Betreff des Tretmühle-Systems und er habe noch Keinen kennen gelernt, der dadurch besser geworden sei. Im Gegentheil, die Tretmühle mache den Leuten die Arbeit nur verhasster. Man habe wenigstens 12 Arten von Beschäftigung in Coldbathfields und der Gewinn hievon betrage Tausende im Jahr. Indess wirke die Tretmühle je nach der Körperbeschaffenheit des Gefangenen verschieden. Es sei nöthig, keinen Gefangenen zu dieser Arbeit zu verwenden, bevor nicht der Arzt dessen Tauglichkeit hiezu constatirt habe.

M. Stevens legt Verwahrung dagegen ein, dass die Frage nur nach Pfund, Schillings und Pences beurtheilt werde. Es handle sich vielmehr dabei um die moralische Besserung des Verbrechers. (Hört.)

Dr. Mouatt sagt, seine 15jährigen Erfahrungen in den indischen Gefängnissen hätten ihm die volle Ueberzeugung gegeben, dass die industrielle Arbeit in den Gefängnissen vorzuziehen sei. Er kenne keinerlei gute Erfolge von der Anwendung der Tretmühle. Alle derartigen Systeme brächten Unheil und Ungerechtigkeit hervor und seien dem Grundsatze der Humanität entgegen. Während der 15 Jahre seines Gefängnissdienstes habe er mit der Arbeit der Gefangenen 500,000 Pfund verdient. (Hört.)

Der Präsident bemerkt Namens des österreichischen Delegirten Dr. Frey, dass die industrielle Beschäftigung in den österreichischen Gefängnissen die Regel sei.

Er bemerkt weiter, dass noch 4 andere Gegenstände im Programm enthalten seien, und dass es daher nothwendig sei, diese Frage zu verlassen. Einige Herren meinten zwar, dass man die anderen Fragen im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstands vertagen solle, doch wurde dieser Vorschlag nicht angenommen.

M. Loyson (Frankreich) berichtet sodann über die Frage:

„Wie weit soll die Competenz der Aufsichtsräthe zur Controle der Gefängnissverwaltungen gehen?"

Er bemerkt, dass in Frankreich die Aufsichtsräthe das Recht zur Beaufsichtigung und Berichterstattung an die Regierung, dagegen keine Befugniss hätten, sich in die Ausübung der Disciplinargewalt zu mischen. Die Mitglieder würden vom Minister ernannt und ihre Wirksamkeit sei erspriesslich.

M. Vaucher-Cremieux schildert die Verfassung der Verwaltungsräthe in der Schweiz, die der in Frankreich ziemlich gleich ist.

M. Beltrani-Scalia (Italien) führt die Frage ein:

„Soll eine internationale Gefängnisssta-

tistik eingeführt und bejahendenfalls, auf welche Art kann dieser Zweck erreicht werden?"

Er spricht sich für die Einführung der internationalen Statistik aus, bemerkt, dass schon viele ausgezeichnete Männer und frühere Congresse sich dafür erklärt, und schlägt zum Zweck der Durchführung die Ernennung einer eigenen Commission vor. Ferner drückte er den Wunsch aus, es möchten die übrigen Länder Europa's dem Beispiel folgen, welches Italien gegeben hatte, nämlich die Gefängnissstatistiken mit officieller französischer Uebersetzung (neben, resp. unter dem Text) zu veröffentlichen, wie der im Haag versammelt gewesene statistische Congress beschlossen hatte.

Die Redner, die hierauf sprachen, unterstützten blos das von Herrn Beltrani-Scalia Gesagte durch Hinweisung auf die Wichtigkeit einer vergleichenden Prüfung der statistischen Nachweise für die Gefängnisskunde und das Studium der Systeme, wenn dieselben unter dem nämlichen Gesichtspunkte und in gleichförmiger Weise zusammengestellt würden.

M. Leon Levi schlägt vor, dass der Gegenstand an einen Ausschuss verwiesen werden solle, der an den Congress Bericht erstatte, und das Ergebniss solle dann der internationalen statistischen Versammlung, die nächstens in St. Petersburg tage, mitgetheilt werden.

Miss Carpenter leitet die Frage ein:

„Welches ist die wirksamste Behandlungsweise zur Besserung jugendlicher Gefangenen?"

Dieselbe bemerkt, dass sie über diesen Gegenstand einen Vortrag verfasst, den sie aber nicht mitgebracht, weil sie dachte, dass die Frage zu dieser späten Stunde nicht mehr eingehend discutirt werden könne. Sie wolle den Vortrag auf die Versammlung im Local der Gesellschaft der Künste nächsten Donnerstag zurücklegen und bei der jetzigen Gelegenheit einen kurzen Auszug daraus geben. Sie erstattete demgemäss einen kurzen Bericht über die Arbeit, die sie in dieser Sache verrichtet, über die jugendlichen Besserungsschulen,

die sie gut kennt, besonders zur Belehrung der auswärtigen Herren und Damen und erkennt dankbar an, dass die Gesetzgebung in den letzten Jahren die Sache erheblich gefördert habe. Sie wünscht die Ausbreitung dieser Anstalten. (Sie erntete grossen Beifall von der Versammlung.)

Mr. J. A. Foote (Ohio) sagte, ganz dieselben Familienbesserungsschulen, wie sie von Miss Carpenter geschildert wurden, seien auch in Amerika und dieselben hätten ganz bewunderungswürdige Erfolge.

M. Vaucher-Cremieux vertheidigt das Princip der jugendlichen Besserungsanstalten, womit man das Uebel an der Wurzel anfasse. In Mettray (Belgien) würden staunenswerthe Resultate erzielt.

M. A. D. Hendrickson (Wisconsin) bemerkt, dass auch in Amerika das System der jugendlichen Besserungsanstalten gut wirke.

In ähnlichem Sinn sprechen sich auch noch M. Bournat (Frankreich) und Marshall (Middlesex) aus.

M. Hastings führt die letzte Frage ein:

„Ist es zweckmässig, die Leitung des Gefängnisswesens einer Centralbehörde zu übertragen?“

Er glaubt, dass es zur Zeit im Hinblick auf die politische Verfassung nicht thunlich sei, in England eine solche Centralbehörde einzusetzen. Vielmehr solle die bisherige Leitung je nach Grafschaften beibehalten werden, und es wäre ihm von Interesse, die Ansichten einiger auswärtigen Delegirten hierüber zu hören.

M. Ploos van Amstel erklärt, die Leitung des Gefängnisswesens befinde sich in Holland in den Händen des Justizministers, dieses System habe aber etwelche Inconvenienzen im Gefolge.

M. Stevens bemerkt, dass in Belgien die gleichförmige Leitung des Gefängnisswesens unter einer Centralbehörde Princip sei.

Dr. Guillaume sagt, in der Schweiz sei die oberste Leitung in den einzelnen Cantonen verschieden, aber er glaube,

die Stimmen neigten sich mehr auf die Seite einer Centralleitung.

M. Baker (Gloucestershire) meint, man dürfe nicht das System der einheitlichen Leitung zu weit treiben.

(Schluss der Sitzung.)

Sitzung der 3. Section vom 9. Juli 1872.

Präsident: Hon. Dan. Haines. (New.-Yersey.)

Ehe man in die Tagesordnung eintrat, brachte Dr. Wines Namens der americanischen Delegation und in Gemässheit eines Beschlusses des Executiv-Comitees 25 Thesen ein, welche er vorlas zu dem Zwecke, dass der Congress hierüber seine Meinung äussere und einen Beschluss fasse. Er bemerkte, dass solche zunächst noch gedruckt und an die Mitglieder vertheilt werden; eine Berathung und Beschlussfassung darüber aber zunächst im Executivcomitee stattfinden werde.

Die Tagesordnung wurde dann durch M. Murray Browne aufgenommen, welcher die Frage erörterte:

„Welches ist die beste Art, entlassene Gefangene zu unterstützen?"

Er sprach sehr zu Gunsten der Arbeit an den Entlassenen von Seiten der Hilfsgesellschaften, Zufluchtsstätten und Besserungsanstalten für Frauen, und legte dar, dass dies die Mittel seien, um Diejenigen in die Reihen der Arbeiter zu bringen, welche andern Falls die Reihen der Verbrecher füllen würden. Er that dar, dass es in England 34 Hilfsgesellschaften für Gefangene gebe, und dass die Zahl der entlassenen Gefangenen, die jährlich unterstützt würden, sich auf etwa 5,500 beliefen. Diese Gesellschaften trügen alle einen freiwilligen Charakter, aber sie seien vom Staate anerkannt und erhielten Unterstützung aus öffentlichen Fonds. Knaben, welche das Gefängniss verliessen, würden zur See geschickt, oder Beschäftigung würde für sie in der Nähe ihrer Heimath gesucht. Auswanderung als Hilfsmittel für Gefan-

gene würde von den Gesellschaften, der Unkosten wegen, nicht durchgeführt. In Ansehung der weiblichen Gefangenen hält er dafür, dass solche in der ersten Zeit nach der Entlassung in Zufluchtsstätten untergebracht werden sollen. Der Sprecher führte weiter aus, dass es genug Arbeit für zuverlässige Personen gebe, und was die Zukunft der Gefangenen betreffe, so sei dieselbe, wenn der Gefangene wirklich gebessert sei, im Allgemeinen nicht zweifelhaft.

Die Discussion, welche folgte, nahm eine grosse Ausdehnung an und einer der Sprecher brachte sogar die Mässigkeitsfrage auf's Tapet und hielt dafür, dass, da Trinken in manchen Fällen zum Verbrechen führe, die Regierung Häuser schliessen sollte, welche Versuchung zum Verbrechen geben.

Mr. A. M. Powel ist der Ansicht, es sei vor Allem nöthig, für den Gefangenen nach der Entlassung thätige Mithelfer zu haben, wenn die Entlassenen nicht wieder rückfällig werden sollen.

M. D'Alinge (Sachsen) beschrieb die Gesellschaften, welche von König Johann in seinem Vaterlande begründet worden seien, an welchen Herren und Damen arbeiteten, die viel Gutes wirkten.

M. Robin (Frankreich) drückt dem Congress die Sympathien der z. Z. in Paris tagenden französischen protestantischen Synode aus. Er befürwortete als bestes Mittel, entlassenen Gefangenen zu helfen, moralische Belehrung und Erziehung zur Arbeit während ihres Aufenthaltes im Gefängniss.

Dr. Guillaume spricht eine ähnliche Ansicht aus.

M. Bayne Ranken, der Sekretär der Londoner Hilfsgesellschaft für Gefangene sagt, diese Gesellschaft habe seit ihrer Gründung 1857 7111 Personen unterstützt, darunter 6528 männlichen und 523 weiblichen Geschlechts. (Hört!) Man habe über die unterstützten Personen, speciell auch die weiblichen, gute Nachrichten erhalten. Das gute Verhalten derselben sei von Captain Du Cane anerkannt worden.

Mr. Stevens (Belgien) führte die nächste Frage ein:

„Welches sind die geeignetsten Mittel zur Rehabilitation entlassener Sträflinge?“

Er sagte, dies hätte auf zweierlei Art zu geschehen — durch moralische und gesetzliche Mittel. Moralisch, indem dem Gefangenen im Gefängniss die Wohlthat der Belehrung in seiner Religion zu Theil würde. Er legte dar, dass in Belgien, obgleich ein römisch-katholisches Land, die Gefangenen religiöse Unterweisung jeder in seinem eigenen Glauben erhielten. Dies hielt der Sprecher für ein Recht des Gefangenen, ein Recht, von welchem er in England ausgeschlossen sei. Weiter bemerkt Sprecher, ein Mann, der bei seiner Entlassung polizeilicher Aufsicht unterstellt werde, befinde sich damit unter einer Entehrung, die wenig besser sei, als die Gefangenhaltung selbst. Auch verlangt er Trennung des Aufsichtspersonals nach dem Geschlechte, während männliche Aufsichtspersonen die Männer beaufsichtigen, sollen die Weiber durch weibliche beaufsichtigt werden.

M. G. W. Hastings sagte dann, dass nach den ersten Bemerkungen des Herrn Stevens es den Anschein haben könne, als ob unter den Besuchern vom Ausland die Meinung herrsche, dass England den unglücklichen Sträflingen in unsern Gefängnissen nicht den ganzen Vortheil religiöser Belehrung durch Geistliche ihrer Confession zu Theil werden liesse. Dies sei keineswegs der Fall, denn Diener der Religion hätten Zutritt zu den Gefangenen und es stehe sogar den Magistraten der Grafschaften frei, römisch-katholische Hausgeistliche zu den andern Hausgeistlichen anzustellen und zu bezahlen, und dies sei auch von manchen Magistratsgerichten geschehen. Keinen Falls jedoch könne ein Gefangener genöthigt werden, von andern Geistlichen, als seinem eigenen pastorirt zu werden.

Sir J. Pakington M. P. bemerkt, dass bisher das englische Gesetz die Erlaubniss zur Anstellung römisch-katholischer Hausgeistlichen in den Gefängnissen gegeben gewesen sei, dass aber jetzt dem Parlament ein Gesetzentwurf vorliege, nach welchem diese Anstellung obligatorisch werde. Das Gesetz sei bereits im Hause der Lords durchgegangen

und wenn es in das Haus der Gemeinen komme, werde er es unterstützen. (Cheers.)

Sir Crofton C. B. nahm die Frage der Polizeiaufsicht (da Hrn. Stevens Ausdruck der allgemeinen Bezeichnung „surveillance“ mit „supervision“ übersetzt worden war) wieder auf und sagte, er habe in Irland seit dem Jahre 1856 Erfahrungen über polizeiliche Aufsicht gemacht, und es seien ihm nie schlimme Ergebnisse vorgekommen; in England sei dann das System im Jahr 1864 angenommen und seitdem mit dem gleichen Erfolg durchgeführt worden. Nicht nur lägen keine schlimme Resultate vor, sondern die Polizeiaufsicht hätte wirklich die Entlassenen unterstützt, und hätte sie keineswegs von Erlangung ehrlicher Arbeit abgehalten. Die Erfolge des Systems, welches verlange, dass der beurlaubte Verbrecher sich monatlich stelle, seien sehr wohlthätig gewesen, sowohl was die Verbrecher, als auch was den Staat betreffe.

M. Stevens erklärte, dass er unter „surveillance“ das System, welches auf dem Continent beobachtet werde, gemeint habe, ein System, welches von dem englischen sehr verschieden sei; Letzterem stimme er bei, und er glaube, dass das englische System für die Verbrecher und die Gesellschaft eine Wohlthat gewesen sei (cheers), aber das andere System hätte ganz anders gewirkt, und wirke jetzt noch so.

Miss Howe erinnerte die Versammlung an Emerson's Worte über sein todtes Kind: „Vielleicht fehlte die Welt und nicht das Kind,“ — sagte, dass wo der Verbrecher in seiner verbrecherischen Laufbahn beharre, ernstlich zu vermuthen sei, dass nicht der Verbrecher, sondern die Gesellschaft Schuld sei. Sie sähe nie einen Gefangenenwagen, ohne die Insassen den weissen Halsbinden zu vergleichen, welche des Stutzers Brummel Kammerdiener, der dieselben aus seines Herrn Ankleidezimmer trug, als „unsre Mängel“ bezeichnete; denn sie betrachte Gefangene als die „Fehler“ der Welt und die Beweise des Mangels socialer Gerechtigkeit. In Betreff ihres eigenen Geschlechts protestirte sie energisch, dass der Ausdruck: „gefallene Frauen“ auf irgend eine Klasse des weiblichen Geschlechts angewendet werde;

denn, sagte sie, man müsse sich erinnern, dass jedes weibliche Wesen, welches „gefallen“ sei, ein anderes Wesen repräsentire, welches ebensowohl die menschliche Verachtung verdiene.

Nachdem noch Andere, insbesondere Baron Mackay, Mr. Baker und Dr. Wines gesprochen hatten, sprach Sir John Pakington noch über die Gefängnissgeistlichen-Bill, und sagte, er würde es als Engländer als eine ernste Beschuldigung ansehen, dass irgend ein System in diesem Lande sich weigere, Christenthum und Religion den unglücklichen Gefangenen auf andere Weise lehren zu lassen, als durch die Staatskirche. Er erklärte, dass diese Ansicht eine ganz irrthümliche sei, und dass sogar Magistrate römisch-katholische Hausgeistliche bezahlen könnten.

Hiemit war die Frage erledigt.

M. Edwin Hill hielt einen Vortrag über die Frage: „Welches sind die besten Mittel, um Kapitalisten unter den Verbrechern zu unterdrücken?“ (mit andern Worten: „Käufer gestohlener Gegenstände.“)

Er glaubt, dass die öffentliche Meinung fehle, da sie noch nicht die ausserordentlich wichtige Wahrheit erfasst habe, dass das Verbrechen nach grossem Maassstab ein Gewerbe sei, nothwendigerweise so organisirt, dass Arbeit und Kapital ihren respectiven Antheil daran hätten, gerade wie bei andern Gewerben auch; indem unsere unmittelbare, feindliche Berührung mit wirklichen Räubern uns der Thatsache gegenüber blind gemacht habe: dass ohne die Unterstützung, welche gewissen „Criminal-Kapitalisten“ im Hintergrund gewahrt werde, es diesen Räubern unmöglich sein würde, in ihrer verbrecherischen Praxis fortzufahren. Was diese Kapitalisten betreffe, so bedürften sie Häuser, um darin zu wohnen, Diebshäuser, um sich darin zu versammeln, sie hätten sich nach Mitteln umzusehen, um ihren Raub umzuwechseln, sowie auch nach solchen, sich Einbruchs- und andere derartige Werkzeuge, welche sie zur Ausübung des Verbrechens bedürften, zu verschaffen. Sodann könnte eine räu-

berische Klasse sich nie an einem Orte niedergelassen haben, wo die Hilfe des Kapitals ihr standhaft verweigert worden wäre, und an Orten, wo bis jetzt diese Hilfe des Kapitals nicht entzogen wurde, müsste die gänzliche Zurückziehung desselben die Klasse gänzlich desorganisiren, deren eilige Auflösung nothwendig dann folgen müsste. Er machte zwei Uebel namhaft, welche unter andern in einem solchen Fall glücklicher Weise beseitigt würden, die Erziehung von Kindern, welche so von Verbrechen umgeben, praktisch keine Hoffnung der Rettung böten, und das Verderben, in welches die Kinder ehrlicher Leute auf der Strasse durch schlechte Gesellschaft kämen und durch die Verlockungen zum Stehlen, welche sich durch gewissenlose Käufer kleiner Diebereien darböten. Er sagte: man könnte dem entgegensetzen, dass das Verbrechen ebenso wirksam ausgerottet würde, indem man die ausübenden Verbrecher abfasse und sicher verwahre, als indem man die „Criminal-Kapitalisten" gänzlich aus dem Feld schlage. Die Gesellschaft habe diesen Plan versucht und habe weder Mühe noch Ausgaben gescheut, allein der gänzliche Mangel an Frfolg sollte sie bewegen, den andern Plan, nämlich die Zurückziehung des unterstützenden Kapitals zu versuchen, da die Eigenthümer wenige, und dem Angriff zugänglicher seien, als die Ausüber, deren die Gesellschaft trotz langer, vielfacher Versuche nicht los werden könne. Zu diesem Zweck wurde für die Gesetzgebung vorgeschlagen, alle diejenigen, welche Gewalt über Hauseigenthum hätten, davor zurückzuschrecken, dass es durch ungesetzliche Klassen unsicher gemacht würde; den Markt gestohlener Gegenstände zu unterdrücken, und damit das leicht zu machen, was bisher beinahe unmöglich gewesen, die Ueberführung der Händler mit gestohlenem Eigenthum, und allgemein diejenigen um Geld zu strafen, von denen man ausfindig machen würde, dass sie Kapital zur Unterstützung von Verbrechern verwendeten, und den Betrag für die schweren Unkosten, welche die Unterdrückung des Verbrechens mit sich bringe, zu benützen.

M. Serjeant Cox bezog sich auf das Gesetz, welches zur Unterdrückung des Verkaufs kleiner Quantitäten von

Metall angenommen worden war und bezeugte, dass Räubereien an Blei etc. in leerstehenden Häusern im Verhältniss von 93 zu 64 abgenommen hätten, seit dieses Gesetz in Anwendung sei. Er hielt noch ein weiteres Verbot für nöthig, nämlich das, von Kindern gar nichts zu erhandeln, und er theilte unter cheers mit, dass seine unwandelbare Praxis als Richter sei, dem Empfänger (Hehler) die doppelte Strafe aufzuerlegen, als dem Dieb, — eine Thatsache, sagte er, welche wohl bekannt sei, denn jede List würde versucht, um Hehler aus seinem Gerichtshof fern zu halten.

Colonel Ratcliffe zweifelt an der Wirksamkeit des von M. Hill vorgeschlagenen Verfahrens.

Mr. Chandler sprach noch und nachher hielt M. Aspinal eine Rede, worin er alle diejenigen anklagte, welche aus der Lasterhaftigkeit und dem Verbrechen ihrer Mitmenschen Vortheil ziehen, als viel schlimmer als die Lasterhaften und Verbrecher selbst. Derselbe bemerkt, die Erwerber gestohlenen Eigenthums seien schlecht genug, und er wolle nichts zu ihren Gunsten anführen; aber sie seien unschuldig im Vergleich mit jenen niederträchtigen Leuten, die mit Leib und Seele ihrer Mitschwestern Handel treiben und deren Häuser von dem vornehmsten Theil der Gesellschaft besucht werden. (Hört.)

Hiemit wurde der Gegenstand verlassen.

Sitzung der 1. Section am 9. Juli 1872.

Präsident: D. Haines.

M. Pols führte die Frage ein:

„Sollen alle Strafsysteme alle Arten körperlicher Züchtigung ausschliessen?“

Er bemerkt, dass man in Holland viele und rohe Verbrecher habe und trotzdem ohne barbarische und körperliche Strafen durchkomme, vielmehr sei seit der Nichtanwendung der Prügelstrafe die Disciplin und das Verhältniss zwischen

Beamten und Gefangenen besser, die Gesellschaft selbst also sicherer geworden.

Sir Walter Crofton stellt in Abrede, dass man in England ganz allgemein der körperlichen Züchtigung das Wort rede. Man wünsche nur das Recht zu deren Anwendung beizubehalten, aber keinen Anlass zum Vollzug derselben zu bekommen. Er sagt, in den 2 Jahren, während er selbst ein Gefängniss geleitet, habe er von der Prügelstrafe keinen Gebrauch gemacht, war es da nicht die Kenntniss davon, dass er das Recht zu deren Anwendung besitze, welche es vermieden hat, dass man davon Gebrauch mache? Die Gefängnissvorstände hätten nur dann das Recht zur Anwendung der körperlichen Züchtigung, wenn sie richterlich erkannt sei. Es sei äusserst selten, dass man in England die Prügelstrafe anwende, und dann stets nur im äussersten Fall.

General Pilsbury sagte, dass er während 25 Jahren nicht in die Nothwendigkeit versetzt worden sei, diese Ermächtigung, obgleich er sie besessen habe, in Anwendung zu bringen. Er sei kein Freund dieser Strafe, aber die Kenntniss von der Möglichkeit ihrer Anwendung habe vor dem Verbrechen abgeschreckt.

Nachdem noch M. Aspinal wieder für die Ausdehnung der Prügelstrafe gesprochen, widerlegt Dr. Marquardsen im Namen der continentalen Strafrechtswissenschaft und Gefängnisspraxis dieses Argument ohne Beweis. Er frage, woher denn Herr Crofton es wisse, dass er die Prügelstrafe brauche, wenn er sie nicht anwende, und womit er beweisen will, dass der Zustand, wie er jetzt ist, nicht auch ohne jene gesetzliche Drohung der Prügelstrafe zu erhalten sei. Diesen blosen Behauptungen der englischen Praktiker stehe die continentale Erfahrung gegenüber, dass mit der Aufhebung der körperlichen Züchtigung der Disciplinarzustand nicht blos nicht schlechter, sondern besser geworden sei. Hier liege ein wahrer Beweis vor, dass man die Prügelstrafe nicht brauche, und wenn sie unnöthig sei, sei sie drei Mal verwerflich. Die neu erwachte Vorliebe der Engländer für die Peitsche hänge mit dem panischen Schrecken zusammen, welcher vor 6 — 8 Jahren in Folge zahlreicher Garotte-An-

fälle in den besseren Quartieren Londons über sie gekommen sei. Damals habe man nach dem Ersten Besten als Strafmittel gegriffen und die Peitsche genommen. Es sei aber gar nicht erwiesen, dass dieses brutale Strafmittel dem Garottiren ein Ende gemacht, sondern eher die gleichzeitig gesteigerte Vigilanz der Polizei und des Publikums selber. Ausserdem sei es notorisch, dass gewisse Verbrechensformen periodisch auftauchen und wieder verschwinden. Ohne jenen Zwischenfall würde die Abneigung gegen die brutale und brutalisirende Strafart in England kaum minder stark sein, als auf dem Continent und in Amerika. An der Hand der Erfahrungen aus diesen Ländern, glaube er seinen Satz bewiesen zu haben, während Sir Walter Crofton und seine Meinungsgenossen nur Behauptungen gegenüberstellen.

Nachdem noch Sir Walter Crofton einige vermittelnde Aeusserungen gemacht und M. Chandler aus Nord-Amerika die deutsche Auffassung bestätigt, schloss die Debatte über diesen Gegenstand.

Als Referent über die nächste Frage:

„Was sollte das Maximum der Gefängnissstrafe auf Zeit (im Unterschied von der lebenslänglichen) sein, sowohl bei der Zellenhaft als in anderer Form?“

sprach Dr. Marquardsen. Nach ihm eigne sich der Gegenstand als vorwiegend praktischer und von Momenten persönlicher und lokaler Natur bestimmt, weniger für eine allgemeine Discussion hier, wo es darauf ankomme, breite Principien zu documentiren oder thatsächliche Mittheilungen auszutauschen. Doch glaube er zwei Principien aufstellen zu können, welche die Frage zu beherrschen haben. Er gehe davon aus, dass die lebenslängliche Gefängnissstrafe factisch oder gesetzlich an die Stelle der Capitalstrafe getreten und für die ausserordentlichen, schwersten Straffälle als ausserordentliche Strafe zu behandeln sei. Danach müsse das höchste Maass zeitlicher Freiheitsstrafe ein verhältnissmässig begrenztes sein, und er glaube, dass die Gesetzgebungen annähernd das Rechte getroffen, welche 15 Jahre, entsprechend

abkürzbar durch Wohlverhalten, als Maximum aufstellen. Als zweites Princip betonte er, dass dem Unterschied der Gefängnissstrafarten in der Schwere ebenso ein Unterschied im Maximum entspreche, so dass stets die härtere Strafart noch ein höheres, die gelindere ein geringeres Maximum habe. Der Redner besprach dann das Maximum der Zellenhaft in Deutschland und die Erfahrungen in Baden, wo man nur in Folge des Reichs-Strafgesetzbuches von 6 auf 3 Jahren Maximum zurückgekommen sei. Ueber eine bedenkliche Eigenthümlichkeit der jetzigen englischen Gesetzgebung, ein zu geringes Maximum bei der einfachen Gefängnissstrafe und ein zu hohes Minimum bei der Strafart, welche unserem Zuchthaus entspricht, Penal-Servitude (nicht unter 5 Jahren) kam es noch zu einem Meinungsaustausch zwischen Sir Walter Crofton, Hrn. Baker und Dr. Marquardsen. An der Discussion nahmen weiter Theil Dr. Frey und Baron Mackay. Dabei wurden die einschlägigen Gesetzesbestimmungen über Dauer der zeitlichen Gefängnissstrafen in Einzelhaft und anderer Haftart mitgetheilt.

Graf Foresta führt die Frage ein:

„Wie soll die Behandlung der Gefangenen vor der Verurtheilung beschaffen sein?“

Er wies darauf hin, dass die Meinungen derzeit zu Gunsten des Systems der strengen Einzelhaft die vorherrschenden sind, vermöge dessen man die Gefangenen während der ganzen Untersuchung bis zur Freisprechung oder rechtskräftigen Verurtheilung getrennt und in Zellen halte; er deutete auf das in Italien über diesen Punkt gegebene Gesetz; erklärte sich aber für seine Person als einen entschiedenen Gegner der strengen Einzelhaft in jedem Stadium der Gefangenschaft und sprach von den nachtheiligen Wirkungen der Einzelhaft bezüglich der Gesundheit. Er wünscht im Allgemeinen, dass von Untersuchungshaft soviel als möglich Umgang genommen und dafür ein System persönlicher Sicherheitsleistung eingeführt werde.

M. Stevens, M. H. Pownall und M. Vaucher-

Cremieux nahmen an der Discussion über die Frage Theil und sodann wurde die Sitzung geschlossen.

Unerledigt blieben die Fragen:

1. Sollen die Strafsysteme jede entehrende Strafe oder den dauernden Verlust der bürgerlichen oder politischen Rechte ausschliessen? Soll nicht vielmehr der Verlust dieser Rechte a) speciell sein, d. h. sich lediglich auf die durch das Gesetz besonders bezeichneten Rechte beziehen? b) nur die Folge gewisser Verbrechen oder Vergehen, nicht gewisser Strafarten sein?
2. Ist es zur Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen nöthig, dass zwischen civilisirten Staaten Auslieferungsverträge abgeschlossen werden?

Sitzung der Generalversammlung am 10. Juli 1872.

Präsident: Baron Mackay.

In dieser Sitzung wurden die Berichte über die Verhandlungen der 3 Sectionen an den beiden vorhergehenden Tagen erstattet, und gemäss dem früheren Beschlusse keine Discussion mehr eröffnet.

Auf den Versuch, das Thema der körperlichen Züchtigung abermals zu besprechen, um den derselben günstigen Anschauungen Ausdruck zu geben, bemerkte der Präsident, dass die Freunde der Prügelstrafe dies in England unter sich ausmachen möchten, die übrige Welt sei in der Sache einig.

Der Secretär gab davon Kenntniss, dass die beiden folgenden Tage in 3 Abtheilungen verhandelt werde. Die französisch sprechende Section werde in dem Local der Gesellschaft der Social-Wissenschaften (Adelphi), die 2. in dem der Gesellschaft der Künste (Johnstreet Adelphi) und die 3. in der Lesehalle der juristischen Gesellschaft (Chancery-Lane) diese über Besserungs- und Industrieschulen und die

Aufgabe der Frauen bei dem Besserungswerke berathen. In der Middle Temple Hall finde keine Versammlung statt. Hiemit schloss die Sitzung.

(Ueber die vorhergegangenen Verhandlungen betreffs der jugendlichen Verbrecher wird besonders berichtet.)

Sitzung der französisch redenden Section am 11. und 12. Juli 1872.

Präsident: M. Loyson.

Der Präsident bemerkte, indem er die Sitzung eröffnete, dass man in dieser Versammlung vorzugsweise die eingeführten 2 Hauptsysteme, das in Belgien eingeführte Einzelhaft- und das in Irland eingeführte Progressiv-System erörtern wolle. Zur Notiz im Hinblick auf das Gefängniss in Blakstone bemerkt er, dass Besserung nicht durch mechanische Mittel bewirkt werden könne, und sagte weiter, dass anderseits auch die hier einschlägigen Fragen nicht in einem hyper-philantropischen, die Wichtigkeit der Besserung übertreibenden, theoretisirenden Geiste behandelt werden solle, sondern in Uebereinstimmung mit den praktischen Ansichten der Männer, die in Gefängnissen und mit Gefangenen gelebt.

Hierauf trug S. Walter Crofton eine klare und erschöpfende Beschreibung des irischen Systems vor, in dem das alte Gemeinschaftssystem mit dem strengen Einzelhaftsystem verbunden ist. Er gab einen historischen Ueberblick über die gesetzliche Entstehung des irischen und englischen Systems und schilderte die verschiedenen Stadien dieser Systeme mit Angabe der Gefangenenzahl, die bisher darnach behandelt wurde, ebenso die Statistik der Erfolge, ganz besonders auch nach der Entlassung, und hob die gute Wirkung der öffentlichen Arbeit, die ein Hauptcriterium des Systems sei, hervor. Auf verschiedene Anfragen der Delegirten aller Länder gab er Auskunft, theilte mit, dass, ungerechnet die Ausgewanderten, von allen Entlassenen durchschnittlich

11 Procent rückfällig geworden (bei Gefangenen von mindestens 5 Jahren Strafzeit!).

Nachmittags schilderte Captain Du Cane, der engische Generalgefängnissinspector (Präsident der Directoren) ausführlich das englische System.

Beide Redner ernteten den herzlichen Dank der Versammlung.

Graf Sollohub theilte eine Denkschrift über die Reform mit, die er in den russischen Gefängnissen durchgeführt zu wissen wünscht und bemerkt, er hoffe, dass die Versammlung ihm offen ihre Ansicht darüber mittheilen werde.

Graf Foresta wünscht, dass Graf Sollohub Mittheilung über die Gefängnisszustände in Russland, besonders auch über die Deportation nach Sibirien mache, und seine Ansicht darüber ausspreche.

Graf Sollohub theilte mit, es sei in Russland zur Organisation des Gefängnisswesens eine Commission ernannt, deren Präsident er sei, und diese Commission habe bereits einen Entwurf gemacht. Zu ausführlichen Mittheilungen darüber reiche die Zeit nicht mehr. In Russland sei ein grosser Metallreichthum vorhanden und wenige Arbeitskräfte, und davon hängen die Einrichtungen theilweise ab, indess billige er die gegenwärtige Art der Deportation nach Sibirien nicht.

Es wurde nun noch angekündigt, dass die englische Regierung am nächsten Dienstag für eine Anzahl Mitglieder des Congresses, welche die öffentliche Arbeitsanstalt in Chatan besichtigen wollen, freie Fahrt bewilligt habe.

Am 12. Juli schilderte M. Stevens das auf dem Princip dauernder, strenger Einzelhaft beruhende belgische Gefängnisssystem. Seine Ausführungen bestanden der Hauptsache nach in der Vorlesung der einschlägigen Stellen des von ihm verfassten Rapports „Notice sur l'application de l'Emprisonnement Cellulaire en Belgique“.

M. Beltrani-Scalia theilte hierauf mit, dass in Italien alle Systeme vertreten seien, er meint aber auch, dass jedes Land das System nach seinen Verhältnissen einrichten müsse. In Italien sei das System der Zellenhaft

kaum anwendbar, vielmehr ein Progressivsystem eher vorzuziehen. Bei der Einzelhaft sei ohnehin eine absolute Trennung auch nicht möglich, da die Gefangenen von Zelle zu Zelle doch correspondiren könnten und mit oder ohne Maske sich doch alle kennen lernten. Der Charakter der Gefangenen zeige sich in der Zelle nie in rechtem Lichte, der Gefangene wisse sich gegenüber den Bediensteten schon zu beschönigen. Auch seien der Zellengefangenen immerhin zu viele, um durch die Bediensteten genau kennen gelernt zu werden. Ueberhaupt glaubt Redner, dass weniger durch das System, sondern durch tüchtige Aufseher etwas geleistet werde; das irische System habe dagegen den grossen Vortheil, dass es die Rehabilitation des Gefangenen ermögliche.

Bezüglich des geschilderten Zustands der belgischen Gefängnisse bezieht sich Redner auf Stimmen in der Presse, nach denen dort das Einzelsystem den Gefangenen körperlich und geistig krank mache. Das Urtheil des Dr. Wines, welches Stevens citirt, verdiene keine Beachtung; derselbe habe nur einen kurzen Besuch in Louvain gemacht und sei schon desshalb aber auch überhaupt nicht im Stande gewesen, ein richtiges Urtheil zu fällen. — Die Zellengefangenen könnten in der Arbeit nicht überwacht werden und schliefen, anstatt zu arbeiten. Die Mortalität sei nicht allein nach der Zahl der Gestorbenen, sondern auch nach dem Zustand, in dem die Gefangenen die Anstalt verlassen und im Vergleich mit der Sterblichkeit der freien Bevölkerung zu beurtheilen.

Auf diese Rede, mit der das Referat des M. Stevens sehr stark angegriffen wurde, und während welcher der Präsident wiederholt zur Sache ermahnte, erwiederte:

M. Stevens, es sei diese Art des Vortrags eine sehr eigenthümliche, aussergewöhnliche, bei Walter Crofton und Du Cane nicht vorgekommene. Er, Stevens, habe das belgische System auseinandergesetzt, wie die früheren Redner das irische und englische und dabei bleibe dem Herrn Vorredner die Wahl, davon zu halten, was er beliebe, eine derartige Critik sei aber nicht passend. Nebenbei seien die

Citate aus der Presse, die Vorredner gebracht, sehr trübe Quellen.

Graf Foresta bemerkt, dass das von Beltrani-Scalia Vorgetragene dessen eigene Privatansicht, nicht die der italienischen Regierung sei. In dem aus verschiedenen Ländern zusammengesetzten Königreich Italien könne jetzt schon von einem einheitlichen Gefängnisssystem nicht die Rede sein. Er sei aber im Hinblick auf den Charakter der Bevölkerung auch für das irische System.

Auf eine gestellte Interpellation antwortet Graf Foresta, dass allerdings in Toscana die Einzelhaft mit gutem Erfolg durchgeführt werde, es seien aber gerade dort die Zustände sehr geordnet und die Leute solche von einem ruhigen Charakter.

In der Nachmittagssitzung sprach Director Ekert etwa Folgendes:

Die Frage des Systems ist wesentlich bedingt durch die Vorfragen, ob wir den Gefangenen beim gesetzlichen Strafvollzug lediglich sicher verwahren, oder erziehen, mit welchen Mitteln wir Letzteres erreichen, ob wir dabei mit brutaler Gewalt verfahren oder nicht, ob wir dabei individualisiren oder einen Gefangenen wie den andern behandeln wollen. Nach all' dem, was wir schon in früheren Sitzungen gehört, sind diese Fragen für uns Deutsche entschieden. Wir haben ein in vielfacher Beziehung mustergiltiges Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, und dieses Gesetz kennt keine körperliche Züchtigung, gestattet den Vollzug der Strafe in Einzelhaft, verordnet die bedingte Entlassung und enthält wie in vielen andern Punkten insbesondere auch bezüglich der Straffolgen und der polizeilichen Aufsicht die humansten Bestimmungen. (Redner verliest dieselben.)

Von Gefängnisssystemen sind in Deutschland Einzelhaft, (Preussen, Bayern, Württemberg, Baden) Gemeinschaftshaft mit und ohne nächtliche Isolirung (in allen Staaten) und Progressivsysteme (bes. in Sachsen) in Anwendung, in keinem Lande aber ein System ausschliesslich.

Wenn ich nun meine persönliche Ansicht über das System abgeben soll, so ist sie folgende:

Während meiner dienstlichen Wirksamkeit habe ich nicht nur bezüglich der Einzelhaft, sondern auch bezüglich der Gemeinschaftshaft Erfahrungen gesammelt; da theils in dem Bruchsaler Zellengefängniss selbst, theils in einer Filial-Anstalt dortselbst auch Strafen in Gemeinschaft unter meiner Direction vollzogen wurden, freilich nur an wenigen Gefangenen. Auch die Erfahrungen in anderen Zellengefängnissen Deutschlands, besonders in Berlin und Nürnberg, wo die Einzelhaft gleichfalls wie in Bruchsal unter beständiger strenger Trennung vollzogen wird, stimmen mit den meinigen überein. Das Gleiche ist der Fall in der nach dem System der Einzelhaft eingerichteten Weiberstrafanstalt zu Bruchsal und in einigen Gefängnissen Badens, in denen das Zellensystem theilweise angewendet wird.

Ich muss hier anführen, dass nach dem früheren Bad. Gesetz die Einzelhaft bis zu 6, nach dem deutschen Reichsstrefgesetz bis zu 3 Jahren geht, falls nicht der Gefangene länger auf der Zelle bleiben will. Eine Reduction fand früher nach Bad. Gesetz derart statt, dass 2 Monate Einzelhaft = 3 Gemeinschaft — diese Reduction ist in dem deutschen R.-S.-Gesetz nicht mehr statuirt.

Um kurz zu sein, darf ich einfach erklären, dass ich ganz vollkommen einverstanden bin, mit dem, was in dem Rapport des Herrn Stevens S. 8—10 bezüglich der negativen und positiven Vortheile der Zellenhaft gesagt ist. Ebenso sind bei uns auch die Grundlagen des Strafvollzugs in Einzelhaft dieselben, die der Belgische Rapport S. 12 aufzählt. Diese Grundlagen sind aber auch die conditio sine qua non für eine erfolgreiche Durchführung des Systems.

Kurz und bündig, aber vollständig habe ich diese Grundsätze in einer kleinen Beschreibung des Bruchsaler Zellengefängnisses, die jetzt in 1500 Exemplaren verbreitet ist, niedergelegt. In dieser Beschreibung finden Sie auch (S. 11) dass die Grundsätze bezüglich der Beschäftigung so ziemlich dieselben sind, wie in Belgien (Rapport S. 15. 16). Es würde zu weit führen, wenn ich Ihnen die Zustände Bruchsals bezüglich der Gesundheitspflege, der Todesfälle, Seelenstörungen, Selbstmorde, Kosten und Rückfälligkeitsverhält-

nisse genau auseinander setzen wollte. Sie finden solche ohnehin in den über Bruchsal veröffentlichten Jahresberichten, die ich seit 1863 in den von mir herausgegebenen Blättern für Gefängnisskunde abdrucken liess. Ich will nur erwähnen, dass die Zahl der Todesfälle durchschnittlich 1,9 Procent beträgt, dass wir in den ersten 10 Jahren zu Bruchsal im Ganzen 8 Fälle, seit meiner 14jährigen Wirksamkeit dort einen einzigen Selbstmord hatten. Auch die andern Resultate sind ähnlich wie in Belgien. Zu berücksichtigen ist indess bei allen Zahlenangaben und deren Vergleichung, dass in dieser Beziehung sehr verschiedene Berechnungs-Arten vorkommen und daher häufig grössere Verschiedenheiten zu existiren scheinen als wirklich vorhanden sind.

Gegenüber den mannigfachen Vorurtheilen, die bezüglich der Einzelhaft noch immer bestehen, will ich nur noch anführen:

In Bruchsal waren Gefangene 13$^1/_3$, 12, 11 und 10 Jahre in Einzelhaft, nach ihrer Entlassung waren sie körperlich und geistig zu allen Verrichtungen des freien Menschen befähigt, und es ist überhaupt nie vorgekommen, dass ein Gefangener rückfällig wurde, der eine solche längere Einzelhaftstrafe erstanden hat. Eine ähnliche Statistik bezüglich der Rückfälligkeitsverhältnisse, wie sie der belgische Bericht erwähnt, ist bei uns noch nicht gefertigt. Gegenwärtig bin ich damit beschäftigt, diese Statistik zu bearbeiten. Sie wird derart gefertigt, dass man die Resultate auf Grund genauer Nachforschungen zusammenstellt, die über jeden Einzelnen frühestens 5 Jahre nach der Entlassung angestellt worden sind.

Von den 5100 Gefangenen, die seit 22 Jahren im Bruchsaler Zellengefängniss waren, haben nach 6, beziehungsweise 3 Jahren Einzelhaft keine 10 die Gemeinschaftshaft der Zellenhaft vorgezogen, und die wenigen, die dies thaten, wurden später auf ihr Verlangen wieder auf die Zelle zurückversetzt. Am 1. Januar d. J. erklärten sämmtliche 42 Gefangene, die sich drei Jahre und länger auf der Zelle befanden, dass sie auch ferner in Einzelhaft verbleiben wollten; ja auch solche verlangten auf die Zelle zurückverbracht zu werden, die dazu untauglich waren. Somit bestanden die Gefangenen in

Gemeinschaft fast ausschliesslich aus solchen, die zur Einzelhaft untauglich waren.

Ich halte daher als Regel den Vollzug der Gefängnissstrafe in Einzelhaft als den besten, wobei die Anwendung der bedingten Entlassung selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist.

(Bezüglich der Rückfälligkeitsziffer bemerkt Redner auf Befragen, dass eine Statistik für diejenigen, die entweder, wie in Belgien 3, oder wie in Grossbritanien 5 Jahre Strafzeit und mehr hatten, für Bruchsal noch nicht aufgestellt sei, dass aber Leute mit 5 Jahren Strafzeit sehr selten rückfällig werden.)

Baron v. Holtzendorff sprach nun und stellte die Behauptung auf, dass das irische System in Deutschland nach und nach mehr zur Ausbreitung komme, als das Einzelhaftsystem, und dass man auch in Preussen sich für das irische System entschieden habe.

D. Varentrapp bestritt dies, wies auf Einzelhaft und die vielen Zellengefängnisse hin, die in letzter Zeit allenthalben gebaut wurden, z. B. in Baden, Württemberg, Bayern, Preussen, Bremen, Dänemark, Schweden, Norwegen und England, und sprach überhaupt in warmen und beredten Worten zu Gunsten der Einzelhaft, indem er dabei einzelne Vortheile derselben und Beispiele detailirt vorführte.

Dass Preussen das irische System einführe, würde als ein Irrthum berichtigt.

Dr. Guillaume sprach sich für das irische System aus. — M. Ploos v. Amstel sagte, dass in Holland das Einzelhaftsystem durchgeführt sei.

Auf Veranlassung des Baron v. Holtzendorff theilte M. Almquist, Inspector der Gefängnisse in Schweden, mit, dass sein Collega Bruun in Dänemark, der zu seinem Leidwesen durch Krankheit verhindert sei, der Sitzung beizuwohnen, ebenfalls ein Begünstiger des Progressivsystems sei und dass dieses System in Schweden viele Vertheidiger habe.

Dr. Frey sprach seine früher schon erwähnte Ueberzeugung gegen ausschliessliche Einzelhaft und zu Gunsten

des Progressivsystems aus. Er bemerkte, dass dem auch die Gesetzgebungs-Praxis in Oesterreich entspreche; wo es thunlich sei, vollziehe man im Beginn der Strafzeit 8 Monate Einzelhaft, und der Gefangene habe dann noch 2 Stadien Gemeinsamhaft, die letzte unter Vergünstigungen durchzumachen. Bedingte Entlassung gebe es noch nicht.

M. Berenger (Frankreich, ein Sohn des bekannten Berenger) theilte aus Frankreich mit, dass man dort noch nach einem bestimmten System sich umsehe, dass aber auch dort in den ersten Stadien theilweise Zellenhaft existire und im Allgemeinen die Zustände ungleich und der Reform bedürftig seien.

Nachdem noch ein Vorschlag von General Annenkoff, die Sitzung nur zu vertagen, im Hinblick auf den morgigen Schluss des Congresses ohne Unterstützung blieb, endigte die Sitzung.

Schlusssitzung des Plenums vom 13. Juli 1872.

Präsident: Sir John Pakington.

Indem der Präsident die Sitzung eröffnete, sprach er die Hoffnung aus, die Verhandlungen der heutigen Schlusssitzung werden sich derjenigen der andern Tage, die so befriedigend gewesen, würdig anreihen. Er müsse zu dem erspriesslichen Verhandeln von Herzen Glück wünschen. Darauf ersuchte er den

M. Victor Bournat, den Bericht über die Verhandlungen der französisch redenden Section vorzutragen.

Es erhob sich nun aus der Versammlung M. Powel (New-York) und schlug vor, der Congress solle heute noch nicht schliessen, sondern noch weitere 2 Tage verhandeln, um auch die Todesstrafe und die Mässigkeitsfrage zu discutiren.

Obschon vom Präsidenten über das Unpassende dieses zur Unzeit vorgebrachten Vorschlags zu Recht gewiesen, er-

hob sich M. Powell noch zwei mal mit demselben Vorschlag, wurde dann auch noch von M. E. H. Coates (Pensylvanien) unterstützt, bis ihn endlich der Präsident mit einigen humoristischen Bemerkungen zur Ruhe brachte.

M. Bournat begann seinen Bericht vorzulesen, der sich als eine äusserst vollständige und gediegene Arbeit erwies. Wegen Mangel an Zeit wurde jedoch die Vorlesung unterbrochen und der vollständige Druck der vorzüglichen Arbeit beschlossen.

Sodann verlas M. G. W. Hastings folgenden Bericht des International-Comitees:

Das International-Comitee beglückwünscht die Mitglieder des Congresses zu dem Erfolg, welcher diese erste Bemühung begleitet hat, die Repräsentanten der verschiedenen Länder der Welt zusammen zu bringen, zu dem Zwecke, Belehrungen zu sammeln und Fragen bezüglich des Gefängnisswesens zu besprechen. Unzweifelhaft wird die nun abschliessende Versammlung für etwaige künftige Congresse sehr werthvoll in Betreff von Verbesserungen in der Organisation sein. Das Comitee ist jedoch der Ansicht, dass die diesmal erzielten Ergebnisse im Ganzen höchst befriedigend sind. Dies wird in dauernder Form aus einem Band von Verhandlungen erhellen, für deren Veröffentlichung das Comitee Sorge getragen.

Der Dank des Congresses kommt hauptsächlich den Regierungen derjenigen Staaten zu, welche bei demselben durch officielle Delegirte vertreten und deren verschiedene Gefängnisssysteme in grösstentheils umfangreichen Berichten beschrieben wurden, die amtlich zum Gebrauch der Versammlung angefertigt worden waren.

Es sind dies 22 Staaten, deren Namen in alphabetischer (engl.) Ordnung folgen:

Oesterreich, Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Holland, Italien, Mexico, Norwegen, Preussen, Russland, Sachsen, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, die Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Comitee spricht auch der Regierung Ihrer Majestät seinen Dank aus für die Erleichterungen, welche den Delegirten zur Besichtigung der verschiedenen Strafanstalten gewährt wurden, sowie für die Auskunft, welche der Versammlung hauptsächlich durch Captain Du Cane gegeben wurde, den Generalinspector der Gefängnisse, der den Sitzungen des Congresses anwohnte und keine Mühe scheute, die Art und Weise des seiner Aufsicht unterstehenden Systems zu erläutern. Auch fühlt sich der Congress zu Dank verpflichtet durch die Gegenwart des Staatssekretärs, des sehr ehrenwerthen H. A. Bruce bei einer der Sitzungen, und durch die Versicherungen, welche er von dem Interesse gab, welches die Regierung für die Zwecke des Congresses habe. — Eine noch schmeichelhaftere Anerkennung war die Gegenwart des Prinzen von Wales bei der Soirée, welche Dienstag Abends, den 9. Juli, in dieser Halle abgehalten und wo die Hauptdelegirten der beim Congress vertretenen Länder Sr. Königl. Hoheit vorgestellt wurden.

Wir schulden auch denjenigen Quartalgerichtshöfen Magistraten, Gefängniss- und Besserungsautoritäten Dank, welche Vertreter zum Congress geschickt, die mit einigen andern von dem engl. vorbereitenden Comitee ernannten Personen die Delegation des vereinigten Königreichs constituirt haben.

Auch möchte das Comitee öffentlich seine dankbare Anerkennung dem Vorstand für Middle Temple aussprechen für die Liberalität und Güte, welche dem Congress durch die Erlaubniss, diese ehrwürdige Halle und das angrenzende Gemach zu benützen, erwiesen ward und wodurch die Verhandlungen so sehr erleichtert wurden. Ebenso dankt das Comitee der Corporation der juristischen Gesellschaft, der Gesellschaft der Künste und derjenigen der Social-Wissenschaften für die zu seiner Verfügung gestellte Unterkunft.

Die Arbeit des Congresses war für 6 Tage in 3 Sectionen getheilt, deren erste sich mit dem Verbrecher vor der Haft, die zweite mit dem Gefangenen während der Einkerkerungszeit und die dritte mit dem entlassenen Sträfling befasste. — Während dieser Verhandlungen ist viel Belehrung

von verschiedenen Ländern gesammelt worden, und das Comitee glaubt, dass dadurch für künftige Vergleichung und Untersuchung viel werthvolles Material zusammengebracht worden ist.

Während der beiden letzten Tage ist der Congress in 2 Hauptabtheilungen, in einer französisch und einer englisch sprechenden Section gesessen, zum Behufe der Prüfung der unterschiedlichen Gefängnisssysteme verschiedener Länder. Die Erörterungen waren sorgfältig und erschöpfend; Sir Walter Crofton, Captain Du Cane und Hr. Stevens gaben genaue Schilderungen des irischen, englischen und belgischen Systems, und das Comitee ist der Ansicht, dass nicht allein viele werthvolle Belehrung durch Mitglieder des Congresses erlangt, sondern dass auch eine (sehr) allgemeine Uebereinstimmung über die leitenden Grundsätze des Gefängnisswesens erzielt worden ist.

Während dieser Tage sassen auch 2 andere Sectionen, von denen die eine Fragen in Betreff der Besserung und die andere solche Fragen behandelte, die sich auf die Arbeit beziehen, welche von Frauen im Zusammenhang mit dem Gefängnisswesen gethan werden kann. Berichte über den Verlauf aller Sections-Sitzungen sind dem Congress bereits durch die für diesen Zweck ernannten officiellen Berichterstatter vorgelegt worden.

Das Comitee hielt es nicht für rathsam, über Meinungspunkte, die in den Sectionen besprochen wurden, abzustimmen. In einer solch wogenden Versammlung, grossentheils aus unverantwortlichen Personen zusammengesetzt, welche wirkliches Verständniss der zu behandelnden Fragen haben mochten, oder auch nicht, könnten solche Abstimmungen nur die persönlichen Ansichten der in einem gegebenen Moment zufällig anwesenden Personen darstellen.

Von Anfang an hatte es sich jedoch vorgesetzt, in diesem Bericht die in dem Congress als richtig erkannten Ansichten zu formuliren, den Geist der Versammlung darzulegen, nicht im Einzelnen, sondern in Beziehung auf einige leitende Principien, welche die Grundlage eines gesunden Gefängnisswesens bilden, und welche jedes System,

wie es auch geartet sei, beleben müssen, wenn es die Besserung des Sträflings und die daraus folgende Unterdrückung des Verbrechens bewirken soll.

In Anerkennung der Hauptthatsache, dass der Schutz der Gesellschaft der Zweck ist, um dessentwillen alle Strafgesetze bestehen, und die Behandlung der Verbrecher erörtert wird, ist das Comitee der Ansicht, es ergebe sich, als nicht nur damit im Einklang stehend, sondern auch als daraus mit Nothwendigkeit hervorgehend, die Forderung, dass die gründliche Besserung des Gefangenen das Hauptziel der Gefängnissdisciplin sein soll. Um diesen Zweck zu erreichen, muss die Hoffnung stets eine mächtigere Triebfeder sein, als die Furcht, und desswegen soll die Hoffnung im Gemüthe des Gefangenen durch ein Belohnungssystem für Fleiss und gutes Betragen unterhalten werden, sei es nun in Form einer Abkürzung des Urtheils, einer Theilnahme am Gewinn, einer stufenweisen Zurückziehung der Einengung, oder im erweiterten Vorrecht. Eine fortschreitende Klassification der Gefangenen sollte nach der Ansicht des Comitees in allen Gefängnissen angenommen werden.

Bei der Behandlung von Verbrechern sollten alle Disciplinarstrafen, welche unnöthige Qual oder Erniedrigung verhängen, abgeschafft werden, und die Strafen für Vergehen im Gefängniss sollten so viel als möglich in Entziehung gestatteter Bequemlichkeiten, in Verwirkung irgend einer Vergünstigung, oder eines Theils des zur Befreiung gemachten Fortschritts bestehen. In der That sollte man sich, was die gehörige Aufrechterhaltuug der Disciplin anbetrifft, auf moralische Kräfte und Beweggründe verlassen und nur im äussersten Fall sollte physische Gewalt in Anwendung kommen. Aber indem das Comitee dies ausspricht, möchte es damit keineswegs einer ungemessenen Nachsicht das Wort reden, die es für ebenso schädlich hält, als ungehörige Strenge. Der richtige Grundsatz ist, den Gefangenen — welcher belehrt werden muss, dass er sich gegen die Gesellschaft versündigt hat, und Sühne schuldig ist — in eine Lage ernster Widerwärtigkeiten zu bringen, aus welcher er durch eigene Anstrengung sich herausarbeiten muss. Den Gefangenen zu die-

ser Selbstanstrengung zu zwingen, sollte das Ziel eines jeden Systems von Gefängnissdisciplin sein, da diese nie wahrhaft bessernd wirken kann, wenn es ihr nicht gelingt, den Willen des Sträflings zu gewinnen. Gefangene hören nicht auf, Menschen zu sein, wenn sie in die Gefängnissmauern eintreten, sie werden immer noch von menschlichen Beweggründen und Interessen beeinflusst. Sie müssen desshalb immer als Menschen — das heisst als Wesen behandelt werden, welche ebensowohl moralische und geistige Triebe als körperliche Bedürfnisse haben.

Von allen bessernden Mitteln ist die Religion von erster Bedeutung, weil sie am mächtigsten auf das menschliche
viorz und Leben wirkt. Auch die Erziehung ist von bedeu-
erlangt, sondern der moralischen Besserung und sollte einen
stimmung über die llen Gefänsnissystems ausmachen. Be-
sens erzielt worden ist. liche Arbeit ist die Basis einer
Während dieser Tage sassen auZeit Mittel und Erpro-
von denen die eine Fragen in Betreff der Bnd Religion sind
andere solche Fragen behandelte, die sich auf Gefängnissbe-
ziehen, welche von Frauen im Zusammenhang mit zuführen,
fängnisswesen gethan werden kann. Berichte über derje an-
lauf aller Sections-Sitzungen sind dem Congress bereits dsich-
die für diesen Zweck ernannten officiellen Berichterstation
vorgelegt worden. e-

Das Comitee hielt es nicht für rathsam, über Meinungspunkte, die in den Sectionen besprochen wurden, abzustimmen. In einer solch wogenden Versammlung, grossentheils aus unverantwortlichen Personen zusammengesetzt, welche wirkliches Verständniss der zu behandelnden Fragen haben mochten, oder auch nicht, könnten solche Abstimmungen nur die persönlichen Ansichten der in einem gegebenen Moment zufällig anwesenden Personen darstellen.

Von Anfang an hatte es sich jedoch vorgesetzt, in diesem Bericht die in dem Congress als richtig erkannten Ansichten zu formuliren, den Geist der Versammlung darzulegen, nicht im Einzelnen, sondern in Beziehung auf einige leitende Principien, welche die Grundlage eines gesunden Gefängnisswesens bilden, und welche jedes System,

scheint ein umfassenderes System, als bis jetzt versucht worden, wünschenswerth zu sein.

Ausserdem kann sich das Comitee nicht enthalten, es auszusprechen, dass auf dem Felde der vorbeugenden Mittel grossentheils der Kampf gegen das Verbrechen ausgefochten
Helen muss, durch allgemeine Volkserziehung, durch Errich-
tendem Erfolg bei und Lumpenschulen und anderer Anstal-
wesentlichen Theil jeden Kindern bezwecken, die zwar noch
ständige, wirksame und nützlGefahr laufen, es zu werden.
gesunden Disciplin und zu gleicher Sache auf die Rettung
bung der Besserung. Arbeit, Erziehung uns von Frauen,
folglich die 3 grossen Gewalten, auf welche Gr Wichtig-
amte vertrauen sollten. Um diese Principien durchlen Vor-
wird Individualisation wesentlich nöthig; Gefangene, w ge-
dere Menschen, müssen jeder persönlich und mit Berückind
tigung eigenthümlicher Umstände und geistiger Organisat,
behandelt werden. Das Comitee wird nicht erst hervorzuh-
ben brauchen, dass man, um diese Rücksichten durchzuführen, Gefängnissbeamte haben muss, welche an die Besserungsfähigkeit der Gefangenen glauben und sich dieser Arbeit mit ganzem Herzen hingeben. Sie sollten, soviel als möglich, eine besondere Ausbildung für ihren Beruf erhalten und in einer solchen Abstufung des Ranges, der Verantwortlichkeit und des Vortheils gestellt werden, dass sie Erfahrung und Kraft im Dienst erhalten und dass die Verdientesten stets befördert werden.

Aber wenn ein gesundes System der Gefängnissdisciplin wünschenswerth ist, so ist es nicht weniger geboten, dass man dem Gefangenen bei seiner Entlassung systematisch zu Arbeit und zur Ermöglichung seiner Rückkehr in die Reihen ehrlichen und productiven Fleisses verhelfe. Zu diesem Zweck

Mittheilungen ausserordentlich ungenau. Sr. Walter Crofton habe kürzlich bemerkt, die Zahl der Rückfälle sei ein sehr unvollkommener Prüfstein der eingeführten Strafsysteme, man müsse die den Rückfall begleitenden Umstände in's Auge fassen und er wünsche ganz besonders hierauf das Augenmerk des Comitees zu lenken.

Ein zweiter Punkt sei der Missstand, der sich bei kleinen Gefängnissen ergebe. Hier könne eine geordnete Verwaltung und Disciplin nicht durchgeführt werden. Er erwähnt als Beispiel ein Gefängniss, das nur 5 Gefangene gehabt, und hofft, das Ministerium des Innern werde die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit erkennen, dem Parlament darzulegen, dass dem Staatssekretär die Vollmacht zur Aufhebung solcher kleinen Gefängnisse ertheilt werden müsse.

Mr. Hastings schlug hierauf die Annahme dieses Berichts durch die Versammlung vor.

Dieser Antrag wird durch Mr. Haines unterstützt.

Mrs. Carpenter glaubt, dass die Wichtigkeit der Congressverhandlungen über alle Begriffe gehe, es würde durch dieselben eine neue Aera im Fortschritt der Civilisation eröffnet, eine Aera, die sich schon seit Jahren vorbereitet habe. Bei einer Versammlung vor 20 Jahren, bei der auch der jetzige Präsident gegenwärtig gewesen, habe man sie gefragt, ob denn jugendliche Verbrecher der Gesellschaft keinen Ersatz schuldig seien, ihre Antwort sei aber gewesen, dass die Gesellschaft diesen Kindern Ersatz schuldig sei. (Cheers.) Bezüglich der Behandlung der Gefangenen habe der Congress eine grosse Einmüthigkeit in der Ansicht gezeigt, dass sie den Gefangenen zum Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorbereiten solle. Auch einen anderen neuen schönen Zug habe der Congress in der Art gezeigt, wie er den Antheil der Frauen an dem Werk der Besserung behandelt. Es sei ganz in der Ordnung, dass die Frauen die Unglücklichen ihres Geschlechtes aufsuchten. Es sei eine schöne Seite in der Geschichte Englands, dass Frauen für solch wichtige Angelegenheiten eintreten, denn sie seien vor allen andern am besten im Stande, die moralischen, geistigen

und körperlichen Leiden ihres Geschlechtes zu behandeln. (Cheers.)

Der Präsident hob nun die Gelungenheit des kurzen aber klaren Berichts hervor, den das aus Vertretern aller Nationen bestehende Executivcomitee einstimmig zur Annahme empfehle, und wies auf das Befriedigende hin, das die Verhandlungen gezeigt, welche die verwickeltsten und schwierigsten Gegenstände berührten; die Verhandlungen seien nicht vergebens gepflogen worden, sondern würden bei allen Nationen das höchste Interesse erregen. Er gedachte sodann noch des hervorragenden Antheils, den die Damen an den Verhandlungen genommen und empfahl der Versammlung die Annahme des Berichts.

Diese erfolgte auch einstimmig.

Dr. Wines beantragte sodann die Annahme folgender Resolution:

> „Der aus Vertretern von 20 Staaten der ganzen Welt zusammengesetzte International-Congress sagt dem Vorstand und der Gesellschaft des Middle Temple, sowie dem Schatzkanzler Sr. T. Chambers für die Liberalität, mit welcher sie die prächtige Halle und das Sprachzimmer dem Congress zur Verfügung stellten, seinen Dank."

Erzbischof Dr. Manning unterstützte diese Resolution, die auch angenommen ward.

Sodann sprach Sr. John Pakington den Dank für die fremden Gäste und Delegirten aus. M. Stevens und Baron Mackay dankten England und allen Betheiligten für den freundlichen Empfang, und Baron Mackay machte noch dabei auf den Werth aufmerksam, welchen die Arbeiten des Congresses für die einzelnen Landesgesetzgebungen haben werden.

M. Foote schlug dann noch in einer sehr humoristischen Rede die Danksagung der auswärtigen Mitglieder des Congresses an die Einwohner Londons und die Regierung für ihre Zuvorkommenheit gegen die fremden Delegirten vor, wurde aber dabei zu breit und erregte die Ungeduld der Versammlung.

Dr. Guillaume sprach Namens der Schweiz den Dank aus und Dr. Marquardsen im Namen der Deutschen; Letzterer dankte insbesondere dem „Vater des Congresses," dem unermüdlichen Dr. Wines, und sprach dabei die Zuversicht aus, dass das zu erwartende allgemeine deutsche Reichsgesetz über den Strafvollzug die Spuren von Einfluss der hier erörterten Grundsätze tragen werde.

Mr. Aspinall dankte unter allgemeinem Beifall dem Dr. Mouatt, der während der letzten Tage die Funktionen des Dolmetschers zu übernehmen die Güte hatte.

Schliesslich wurde von H. Hastings, unterstützt durch Dr. Mouatt, dem Vorsitzenden die Anerkennung votirt und durch die Versammlung ausgesprochen.

Hiemit schloss die letzte Sitzung und der Congress.

Nachschrift.

Die weiteren Berichterstattungen, insbesondere über den Howardvortrag am 5. Juli, die Sitzung vom 10. Juli über Behandlung der jugendlichen Verbrecher, die Sitzungen der englischredenden Sectionen vom 11. und 12. Juli und endlich die in Verbindung mit dem Congress am 10. Juli in der Howard-Gesellschaft gehaltene Versammlung betreffs der Abschaffung der Todesstrafe müssen wir des Raumes wegen auf ein späteres Heft versparen.

Hier fügen wir nur im Allgemeinen noch Einiges bei:

Earl Carnarvon ist eines der hervorragendsten Mitglieder der parlamentarischen Opposition in England, früher Minister der Colonien im Ministerium Derby. Er hat sehr viele Kenntnisse im Gefängnisswesen und bethätigte auch solche schon in wirksamster Weise im Parlament. Er führte nur in der Eröffnungssitzung das Präsidium und begab sich dann wieder von London hinweg, um zu Schiffe die unterbrochene Wassercur fortzusetzen.

Das Präsidium wurde in der Folge von denjenigen der ernannten — nach englischer Sitte vielen — Vicepräsidenten geübt, die nach ihrer Sach- und Sprachkenntniss hiezu am geeignetsten waren.

Was die behandelten Stoffe anbelangt, so kommt dabei zu bemerken, dass die meisten Engländer und Amerikaner nur Kenntniss von ihrem Strafsystem hatten, und ihnen daher Manches unverständlich war, was uns auf dem Continent oder doch in Deutschland geläufig ist. Darunter ist besonders die „Individualisirung“, die „moralische Classification“ nach sächsischem Muster, die „Centralleitung des Gefängnisswesens,“ die Entbehrlichkeit der Prügelstrafe, der Tretmühle, und überhaupt jede Strafarbeit u. A. zu zählen. Die Zustände und Einrichtungen anderer Länder, besonders Englands und Irlands Gefängnisssysteme dürften in sachverständigen Kreisen Deutschlands besser bekannt sein.

Aus dem angegebenen Grunde spielte sich auch die Debatte wegen der 3. Frage vom 4. Juli auf das Gebiet hinüber, wie weit die Befugniss der Localverwaltung der bekanntlich nicht unter Staatsleitung befindlichen englischen County-Prisons gehen sollte, wobei theilweise sehr weitgehende Begehren gestellt wurden.

Die Frage wegen der Vorbildung der Gefängnissbediensteten, die der Antragsteller mehr auf die Aufseher bezog, wurde wohl aus Missverständniss mehr auf die höheren Bediensteten herübergezogen; man wollte ursprünglich nur über Aufseherschulen verhandeln.

Wie überhaupt, und mit Recht, Beschlüsse auf dem Congresse nicht gefasst wurden, so hat man auch die Systemfrage dort nicht zum endgiltigen Austrag gebracht — ohnehin nicht bringen können. Dass sich die Mehrzahl der dort versammelten Congressmitglieder dem irischen Systeme zuneigten, ist trotzdem eine nicht zu läugnende Thatsache. Wenn auch kaum Jemand auf dem Congress durch die dort gehaltenen Vorträge zu einer andern Ansicht bekehrt worden ist, als in welcher er dahinkam, so muss doch erwähnt werden, dass der Vertreter des irischen Systems, Sir Walter Crofton, allgemein in seinem ganzen Wesen und in allen seinen Vorträgen den besten Eindruck gemacht hat. Er ist eine interessante, mit Bescheidenheit auftretende, bedeutende Persönlichkeit, ohne allen Zweifel fern von jeder Uebertreibung. Das irische System stellte in ihm einen sehr gewinnenden Vertreter; doch scheint uns die Sache der Einzelhaft gleichgut und in ihren Resultaten nicht nachstehend vertreten gewesen zu sein. Obschon, wie schon vielfältig und auch auf dem Congresse hervorgehoben wurde, die Rückfälligkeitsziffer allein kein Masstab für das System ist, sollte doch die Vergleichung der andern Systeme mit dem irischen dadurch erleichtert sein, dass auch von andern Ländern, besonders mit Einzelhaftsystem, die Resultate bezüglich der Gefangenen mit einer Strafdauer über 5 Jahre zusammengestellt werden, da bekanntlich diese Zeit das Minimum der penal servitude ist. —

Was die sonstigen Theilnehmer an dem Congresse an-

belangt, so gibt darüber das unten abgedruckte Programm Aufschluss: es ist freilich vielfach uncorrect, doch haben wir die Irrthümer, soweit sie uns bekannt waren, darin corrigirt. Abgesehen von den Persönlichkeiten, die unsere Leser kennen, besonders denen aus Deutschland, haben wir im Text zu einigen Namen eine entsprechende Bemerkung beigefügt. Zu denselben tragen wir nach, dass Sir John Pakington, welcher in der Schlusssitzung, sowie bei dem Diner präsidirte, und auch sonst am Congresse Antheil nahm, derzeitiger Colonialminister ist. Herr Baker, ein englischer Geistlicher, ist bekannt durch seine unermüdliche Thätigkeit für die jugendlichen Verbrecher. Bekannt ist auch die Person des katholischen Erzbischofs von Westminster, Manning, der an dem Congresse thätigen Antheil nahm und in der Versammlung vom 5. Juli präsidirte, in welcher der Hon. M. Bellows, ein hervorragender Geistlicher der Unitarier aus New-York den Vortrag über das Leben und Wirken Howards hielt.

Noch viele andere Personen Englands von hohem Stand und hervorragenden Namen nahmen an dem Congresse Antheil.

Die nach unseren Begriffen ungewohnte Theilnahme von Frauen am Congress hat nichts verdorben. Im Gegentheil, die Frauen, wie insbesondere die als Schriftstellerin und Gründerin von Anstalten für Jugendliche verdiente, in vorgerücktem Lebensalter stehende Miss Carpenter und die bekannte amerikanische Politikerin Miss Julie Ward Howe sprachen präcis und gut, konnten hierin manchem Herrn als Muster dienen und machten überhaupt allseitig den besten Eindruck.

Aus welchem Grunde die englische Regierung sich beim Congresse nicht officiell vertreten liess, scheint uns nicht aufgeklärt. Die Anwesenheit des Ministers des Innern in der Sitzung vom 6. Juli, seine dort gegebenen Zusagen, die Antheilnahme des Colonialministers, die thätige Mitwirkung des Präsidenten der Directoren Du Cane am Congress, die Erleichterungen für den Besuch der Staatsgefängnisse, die der Minister des Innern gab, die zuvorkommende Aufnahme der

Congressmitglieder bei dem Besuch der Gefängnisse (wobei freilich der Governor von Pentonville eine unrühmliche Ausnahme machte), die von der Regierung veranstaltete Fahrt nach Chatam u. A. gaben übrigens Zeugniss davon, dass die Regierung der Sache alle Aufmerksamkeit und erspriessliche Förderung zu Theil werden liess und vielleicht auch die Maassnahme der officiellen Nichtbetheiligung gut machen wollte.

Um so zuvorkommender zeigte sich, dem englischen Charakter entsprechend, die Thätigkeit der Einzelnen. Das englische Comitee gab dem Congress am 9. Juli eine glänzende Soiree und am 12. ein besonders gelungenes Diner, beide Feste in dem Versammlungslokal der Middle Temple Hall. Der Soiree wohnte auch der Prinz von Wales an, der sich die meisten Delegirten vorstellen liess. Nebst diesen officiell zu nennenden Festlichkeiten gab es aber viele Privateinladungen, unter denen wir die des früheren Vicepräsidenten des Handelsamts, des R. H. Steven Cave, die des Grafen Granville, Ministers des Auswärtigen und die der Gesellschaft des botanischen Gartens zu einem äusserst brillanten Abendgartenfest hervorheben.

Das Versammlungslokal, die Middle Temple Halle, ist äusserst zweckmässig in Mitte der Stadt, aber ruhig gelegen, ebenso schön als interessant. Die Halle ist zu den Zeiten der Königin Elisabeth gebaut, und hier war es auch, wo Shakespeare der Königin seinen Sommernachtstraum vorlas. Die Halle ist akustisch ganz vorzüglich, durch farbige Fenster gegen das allzuhelle Licht gedeckt, geziert mit Eichenholzschnitzwerk, den Bildnissen der Könige und der hervorragendsten Richter und Kanzler von England und den Wappenschildern aller Vorstände der Corporationen von der Zeit ihrer Gründung an.

Sollen wir nun schliesslich ein Urtheil bezüglich der Gelungenheit des Ganzen, insbesondere des geschäftlichen Theils aussprechen, so ist dies nicht leicht. Ausgestellt wurde von vielen Seiten Vieles an dem Congresse. Die ungenügende Vorbereitung, die schon vor dessen Beginn constatirt war, konnte durch die Thätigkeit des International-Comitees

nicht ausgeglichen werden. Der Bericht der italienischen Deputirten*) glaubt, dass die ganze, vom International-Comitee festgesetzte, von den Vorschlägen des italienischen National-Comitees abweichende Verhandlungsform eine verfehlte war, dass so die Stoffe nicht genügend vorbereitet wurden, und der Wegfall von Beschlussfassungen ebenso geeignet gewesen, die Bedeutung der Verhandlungen zu beeinträchtigen und das Interesse des Publikums zu vermindern. Prof. v. Holtzendorff**) glaubt, dass die vom deutschen National-Comitee vorgeschlagene Geschäftsordnung in allen Theilen hätte angenommen werden, insbesondere, dass alle Sectionen gleichzeitig hätten tagen sollen, macht aber auch noch andere Ausstellungen, billigt aber, dass man keine Beschlüsse gefasst; in letzterem Punkte hat er ganz gewiss Recht; man darf nur die Art der Zusammensetzung der Versammlung ins Auge fassen. Ploos v. Amstel***) glaubt, auch diese Versammlung habe den Beweis geliefert, dass man sich stets getäuscht sehe, wenn man von den Früchten internationaler Congresse zu grosse Erwartungen hege. Die Grenze der Verhandlungen sei zu weit gewesen, und es hätten sich zu viele nicht Sachverständige in die Verhandlungen gemischt. Auch der Umstand, dass die Congressmitglieder theils „officielle", theils „nichtofficielle" gewesen, habe auf die Verhandlungen einen nichtgünstigen Einfluss geübt.

Dr. Wines betrachtet den Congress als vollkommen gelungen, und hat sich dessfalls in den Londoner Times (vom 5. September 1872) vernehmen lassen.

Die englische Presse beurtheilte im Allgemeinen den Congress als „im Ganzen" gelungen. Insbesondere gilt dies von den Times (16. Juli) die dabei bemerken, dass die Gefängnissdisciplin eine Specialität sei, in der nur Praktiker mitzusprechen berufen seien, deren Meinungen freilich auch hier sehr weit auseinander gingen. Ueberhaupt meinen die Times, dass man bei der Versammlung zuviel in speculativen

*) In der Rivista di Discipline Carcerarie Anno II. Fasc. 8.

**) In der Strafrechtszeitung XII. 7. 8. S. 311.

***) „Nog iets over het Internationaal Congress te London, Abdruck aus dem „Weekblad van het Regt" (Amsterdam) Nr. 3485. Ebenda S. 16 spricht sich derselbe auch über die, der Einzelhaft günstige Stimmung bei dem Congresse aus.

Meinungsaustausch verfallen sei, anstatt nur die Praktiker zu hören, und dass man viel Zeit erspart hätte, wenn man (wie s. Z. v. Holtzendorff vorschlug) einen vergleichenden Bericht über die verschiedenen Systeme hätte verfassen lassen; weiter macht sich dort sodann die englische Anschauung geltend, die von den Prügeln und andern Abschreckungsmitteln nicht glaubt lassen zu dürfen, und wird es besonders den Damen sehr verargt, dass „ihre Sympathie gegen die Verbrecher zur Apathie gegen die menschliche Gesellschaft geworden"; in diesem Sinne wird sogar der Schlussbericht von Hastings getadelt und die humane Tendenz desselben und des Congresses als eine „schädliche Besserungstheorie" im Gegensatz zu dem nothwendigen Schutz der Gesellschaft hingestellt.

Wollen wir nur nicht verkennen, dass freilich mancherlei an dem Congress mangelhaft war, so überwiegen doch die Lichtseiten. Treffend zeichnet dies v. Holtzendorff a. a. O. S. 409 ff., wo er sagt:

. . . . „Andererseits hat sich der Congress nicht überschätzt. Eine förmliche Beschlussfassung und Abstimmung über Einzelanträge unterblieb. Niemand kann sich beschweren, dass das numerische Uebergewicht der Engländer gemissbraucht worden wäre. In dem Schlussbericht, mit welchem der Congress endete, ist dasjenige der allgemeinen Zustimmung unterbreitet worden, was sicher und bestimmt die Ueberzeugung der Versammlung war; man unterliess es, Controversen mit einer äusserlichen Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die äussere Haltung des Congresses war ernst, würdig, Respect gebietend. . . Der Congress war reich an persönlichen Anregungen. Der Wissenschaft hat der Congress sich förderlich erwiesen, indem er eine Reihe werthvoller Schriften und Berichterstattungen veranlasste. Auch praktisch wird der Congress nicht ohne Früchte bleiben. Die Engländer, mit den Rechtsverhältnissen anderer Länder wenig bekannt, haben doch einsehen müssen, dass sie in ihrer Gesetzgebung vielfach zurückgeblieben sind und dass klare Grundsätze in der Strafrechtspflege herrschen müssen. Umgekehrt haben die Männer des Continents wahrgenommen,

welche unverwüstliche Lebensmacht in der englischen Selbstregierung und in der Privatwohlthätigkeit waltet. Wahrhaft erhebend war der Eindruck eines in den Engländern und Amerikanern energisch wirkenden, ächt religiösen Pflichtgefühls. . . . . Alle diejenigen, welche berufen sind, in Gefängnissangelegenheiten nicht blos zu philosophiren, sondern thätig helfend einzugreifen, sind in der Gemeinschaft einer über den Erdball sich ausdehnenden Menschenliebe gekräftigt worden. Der Congress hat es erwiesen, dass die über staatliche Schranken weit hinausreichende Macht einer die Völker verbindenden Gesittung in der Zunahme begriffen ist."

Die Verhandlungen des Congresses sind dem Druck übergeben. Der Druck dürfte jetzt (Anfangs November) auch bereits vollendet sein. Secretär Pears hat die Herausgabe übernommen und sind unter der mehrfach angegebenen Adresse (1 Adam Street Adelphi W. C.) Exemplare à 15 Sh. für Private zu beziehen.

Anl. 1.

Liste der Theilnehmer am Congress, Programm der Straf- und andern Anstalten etc.

International-Executiv-Comitee.

Präsident:

G. W. Hastings. — England.

Dr. J. Frey, Oberstaatsanwalt v. Brünn	Oesterreich.
Stevens, Inspector der Gefängnisse Brüssel	Belgien.
Commandeur P. von Andrada . .	Brasilien.
Don Carlos Morla Vicuna . . .	Chili.
Bruun, Chef der Abtheilung für Gefängnisswesen im Justizministerium, Kopenhagen	Dänemark.
Loyson	Frankreich.

Steinmann, Geh. Reg.-Rath und Decernent für das Strafanstaltswesen im Kgl. Ministerium des Innern, Berlin .	Deutschland.
P. B. Armeni, Excellenz . . .	Griechenland.
M. S. Pols	Holland.
Baron Mackay	„
Beltrani-Scalia, Inspector der Gefängnisse, Rom	Italien.
Graf Sollohub	Russland.
Don Urbano Montejo y Aguilera . .	Spanien.
Gerle	Schweden.
Dr. Guillaume, Director der Strafanstalt Neuchatel	Schweiz.
Musurus Bey	Türkei.
Dr. Wines, New-York , .	Vereinigte Staaten und Mexico.
J. D. Wood	Victoria.

Londoner Executiv-Comitee.

Präsident:

Sir Walter Crofton, C. B.

F. B. M. Baker, T. B. Murray Browne, Andrew Edgar, LL. D., Francis Fuller, G. W. Hastings, Frederic Hill, Arthur Kinnaied, M. P., Darnton Lupton, James Marshall, Dr. Mouatt, A. H. Safford, William Tallack, Seymour Teulon.

Secretär:

Edwin Pears.

Bureau der Versammlung.

Präsident:

Earl von Canarvon.

Vicepräsidenten:

Oesterreich: Dr. Frey.

Belgien: van de Weyer, Berden.

Dänemark: Bruun.
England: Earl Granville, K. G., John Pakington, Bart. M. P. G. C. B., Stephen Çave, M. P., Walter Crofton, C. B., Thomas Chambers, Q. C. — M. P. G. W. Hastings.
Frankreich: Loyson, Jaillant.
Deutschland. v. Holtzendorff, Steinmann, Varentrapp.
Griechenland: P. B. Armeni, Exc.
Holland: Baron Mackay, Ploos van Amstel.
Italien: Graf Adolf von Foresta.
Russland: Graf Sollohub, General v. Annenkoff.
Spanien: Don Urbano Montejo y Aguilera.
Schweden: Gerle.
Schweiz: Dr. Guillaume.
Türkei: Stephen Musurus Bey.
Vereinigte Staaten: Governor Haynes, Richter Leavitt, General Pilsbury.
Vereinigte Staaten und zugleich Mexico: Dr. Wines.

Auswärtige Theilnehmer.

Oesterreich: Dr. Frey.
Brasilien: Commandeur P. de Andrada.
Belgien: van de Weyer, Berden, Stevens.
Chicago: W. Sheppard, Professor.
Chili: Don Carlos Morla Vicuna.
Dänemark: Bruun.
Frankreich: Loyson, Jaillant, Victor Bournat Alex. Ribot, M. E. Robin, Vergé.
Deutschland: E. d'Alinge, G. Ekert, Rittner, Prof. v. Holtzendorff, Geh. Rath Steinmann, Prof. Marquardsen, Dr. H. Bartling, Dr. Heim, Elberkupf, Dr. Wiesehahn, Herrmann, Dr. Varentrapp, Dr. A. Spiess, Petersen, Mess.
Griechenland: P. B. Armeni, Exc.
Holland: Baron Mackay, Ploos van Amstel, M. S.

Pols, Van Bemmelen, Delprat, J. Pols, M. Mees, J. Domela Nieuwenhuis.
Indien: Dr. J. C. Penny, Generalmajor Vincent Eyre, Dr. Mouatt, J. Vanderstratten, James Outram, J. H. Thornton, D. C. L. — Major Mc. Nair, R. A.
Italien: Graf Adolf Foresta, Commandeur Peri, Beltrani-Scalia, Professor C. G. Girolami.
Norwegen: R. Petersen.
Russland: Graf Sollohub, General v. Annenkoff, Professor J. Foynitsky, Prof. Wladimirow.
Spanien: Don Urbano Montejo y Aguilera.
Schweden: Gerle, G. F. Almquist, Edward Schmidt.
Schweiz: Dr. Guillaume, Merille de Colleville, Vaucher-Cremieux.
Türkei: Stephen Musurus Bey.
Victoria: J. D. Wood.

Vereinigte Staaten.

Mexico 1, Connecticut 1, Illinois 3, Indiania 2, Kansas 1, Maine 2, Maryland 4, Massachusetts 5, Michigan 3, New-Hampshire 3, New-Jersey 5, New-York 18, Ohio 7, Pensylvanien 6, Rhode Island 7, Tenessee 1, Texas 2, Washington 1, Wisconsin 1. Zus. 73.

England.

Repräsentanten der Friedensgerichte 68, Repräsentanten der Gefängnisse 57, Repräsentanten der Besserungsanstalten 35, der Schutzvereine 21, Unterzeichner (theilweise schon unter den Uebrigen eingezählt) 110.

Gefängnisse

(mit Angabe der Gesammtzahl der Gefangenen im Jahre 1870 und den jährlichen Gesammtkosten.)

1. Staatsgefängnisse.

Pentonville, 2035 Männer, 32 L. Beschäftigung: Deckenfabrikation, Schuhmacherei und Schneiderei.

Millbank, 1144 M, 703 W., 33 L. Besch. industriell.
Brixton, 989 M., 28 L., industrielle B.
Fulham, 260 W., 54 L., B. Waschen und Kochen.
Chatam, 2200 M., 27 L., öffentl. Arbeit.
Portsmouth, 1606 M., 28 L., öffentl. Arbeit.
Portland, 2120 M., 29 L., öffentl. Arbeit.
Woking, 953 M., 1024 W., K. 32 L. M. 27 L. Frauen. B. Waschen und Nähen.

2. Grafschaftsgefängnisse.

Wandsworth, 8631 M., 1294 W. K. 23 L., Besch. versch.
Coldbath Fields, 11498 M., K. 21 L., Besch. versch.
Westminster, 5517 W., K. 20 L., B. industr.
Newgate, 1222 M., 231 F., 47 L., (auch für Untersuchungshaft).
Horsemonger Lane, 3366 M., 854 W., K. 37 L., B. Tauzupfen, Gärtnerei, Waschen. (Auch für Unters.- und Schuldgefangene.)
Holloway, 1733 M., 312 W., K. 23 L, Besch. verschieden, auch industriell.
Die Anstalt für verbrecherische Irre befindet sich in Broadmoor, 398 M. 90 W., K. 65 L.

Besserungsschulen für gerichtlich verurtheilte jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren.

Home in the East, Old Ford, Bow, 54 Knaben, K. 17 L. Besch. Schusterei u. Schneiderei.

Schulschiff Cornwall, Purfleet, 300 K., K. 20 L., Unterricht für den Seedienst.

Hampstead Reformatory School for Girls, 9 Church Row, Hampstead. 110 Mädchen, K. 15 L. Waschen und Hausarbeit.

Philantropic Society's Farm School, Red Hill, Surrey, 300 K., K. 17 L. Landwirthschaft und versch. andere Besch.

Saint Edward's Reformatory, Boleyn castle, East Ham, Plaistow, 150 K., K. 16 L., Besch. Schneiderei, Schusterei, Bäckerei.

Surrey Girls Reformatory, Netherton House, Clapham 50 Mädchen, K. 19 L. Waschen und häusl. Arbeit.

Boys House Reformatory, früher in Wandsworth, jetzt in Byfleet, 150 K., K. 16 K., Besch. Schneiderei, Schusterei und Zimmerarbeiten.

Industrieschulen

zur Besserung von Kindern unter 14 Jahren, die gerichtlich verurtheilt sind, und zur Erziehung solcher, die keine Erzieher haben.

Middlesex Industrial School, Feltham, 750 K., K. 24 L., Besch. Landbau u. A.

Boys Home, Regents Park, 120 K., K. 21 L., Besch. Zimmern, Bürsten- und Schuhmacherei, Schneiderei, Holzschnitzerei.

Boys Refuge, Comercial Street Whitechapel, 100 K., K. 16 L, Gleiche Besch. u. Kunsttischlerei.

Saint Nicolas Indust. School für röm.-kath. Knaben, Manor House, Little Ilford. 300 K., K. 14 L., Besch. Schneiderei, Schusterei, Zimmermannsarbeit.

Church Farm Indust. School, East Barnet, 70 K., K. 17 L. Landbau u. Milcherei, Schneiderei, Schusterei etc.

Cripples Home, 17 A. Marylebone Road, 100 Mädchen, K. 18 L., Strohflechterei, Hut-, Hauben- und Modewaarenfabrikation.

School of Discipline for Girls, 2 Queens Road West, Chelsea, 50 Mädchen, K. 17 L., Besch. Waschen, Nähen und Hausarbeit.

Saint Margarets Home (für röm.-kath. Mädchen) 60 M. K. 9 L., Besch. Nähen u. Perlstickerei.

(Das Programm enthält weiter.: Verzeichniss der andern Anstalten und Vereine für Obdachlose, entlassene Strafgefangene, Mütter unehl. Kinder, auf der Strasse gefundene Kinder, Taube, Blinde, Findlinge etc.)

Correspondenz.

Berlin, 11. Juli 1872. (Die neue Strafanstalt am Plötzensee) ist jetzt zu Dreiviertel fertig, der eine Flügel ist nur noch nicht vollendet. Dieselbe ist kürzlich dem Kammergerichts-Präsidenten v. Strampff übergeben worden, da das Kammergericht bekanntlich die Verwaltung derselben hat. In der Anstalt werden gegenwärtig 850 Gefangene detinirt. Es sind, bemerkt die „Sp.-Ztg." hierzu, alle Beamte, die für dieselben nothwendig sind, vom Kammergericht angestellt; die Gefangenwärter, mit Ausnahme eines einzigen, der von der eingegangenen Strafanstalt zu Spandau übersiedelt ist, sämmtlich auf Kündigung. Als Director fungirt Hr. Wirth, der umsichtig, streng, aber auch gerecht ist. Zu seinem Dienst ist ihm neuerdings eine Equipage, sowie Ration für 2 Pferde verliehen worden, um die Kommunikation mit der entfernt belegenen Hauptstadt unterhalten zu können. Es ist unseres Wissens der erste preussische Strafanstalts-Director, dem diese Vergünstigung verstattet worden ist. — Nach dem Director sind die ersten Beamten der Geistliche und der Arzt. In einer sehr hübsch eingerichteten Kirche predigt der Geistliche alle Sonn- und Feiertage. — Demnächst sind ein Inspector, 4 Oberaufseher und 23 Gefangenwärter angestellt. Von der Grösse der Anstalt wird man einen Begriff bekommen, wenn man erwägt, dass sämmtliche Beamte bei derselben vollständig eine verhältnissmässig bequeme Wohnung haben. — Das Ganze macht gegenwärtig mit seinem erfrischenden saftgrünen Rasen einen hübschen Eindruck, der nur durch die Bedeutung des Gebäudes geschwächt wird.

Düsseldorf, im September 1872. Die diesjährige Generalversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängniss-Gesellschaft fand am Donnerstag, den 5. September d. J., Morgens 9 Uhr, in der städtischen Tonhalle auf der Schadowstrasse statt.

Die Verhandlungen der Versammlung fanden nach folgender Tagesordnung statt:

1. Bericht des Vorsitzenden über die Thätigkeit des Ausschusses in dem abgelaufenen Vereinsjahre.
2. Bericht des Schatzmeisters und Rechnungsdecharge.

3. Discussion folgender vom Ausschuss vorgeschlagener Themata:
   a) Welches sind die für eine gesetzliche Regelung zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen maassgebenden Grundsätze und Gesichtspunkte? Referent: Herr Director Lütgen, Decernent im Königl. Oberpräsidium, aus Hannover.
   b) Welche Erfahrungen sind bis jetzt rücksichtlich des §. 55 des Reichsstrafgesetzbuches („Wer beim Begehen einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.") gemacht worden? Referent: Herr Gefängnissprediger Scheffer aus Düsseldorf.
4. Berichte und Anträge der Special-Conferenzen.
5. Neuwahl eines Dritttheils des Ausschusses.

Zugleich waren die Strafanstalts-Directoren und Beamten zu einer Special-Conferenz am Mittwoch, den 4. September von Morgens 9 Uhr ab in der städtischen Tonhalle versammelt und verhandelten über folgende Themata:

1. Ist die Begründung besonderer Vorbildungsanstalten für Aufseher zweckmässig und nothwendig?
2. Mittheilung einer an den Londoner Congress gerichteten Denkschrift über das preussische Gefängnisswesen.
3. Die Verschiedenheit der Anrede an die Gefangenen in den einzelnen Anstalten.
4. Ueber Geisteskrankheiten bei den Gefangenen und deren Behandlung.
5. Was kann geschehen, um dem Aergerniss, welches durch den öffentlichen Transport der Inhaftirten, namentlich der Untersuchungsgefangenen gegeben wird, vorzubeugen?

Endlich war mit der diesjährigen General-Versammlung eine Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen verbunden, die von Mittwoch, den 4. September, von Morgens 9 Uhr ab in der städtischen Tonhalle stattfand, und für welche folgende Thomata vorlagen:

1. Das private Gebet mit den Gefangenen.
2. Bericht über die in unseren Gefängnissen übliche Form des gemeinschaftlichen Gebets, und Beurtheilung der gebräuchlichen Gebetbücher.
3. Die Anstaltsschule und der Kirchengesang in den Gefängnissen.
4. Empfiehlt sich in den Gefängnissen die Mischung der Confession oder Trennung nach Confessionen? Ist überhaupt die Errichtung confessioneller Anstalten wünschenswerth oder nicht?
5. Ueber Geisteskrankheiten bei den Gefangenen und deren Behandlung.
6. Was kann geschehen, um dem Aergerniss, welches durch den öffentlichen Transport der Inhaftirten, namentlich der Untersuchungsgefangenen gegeben wird, vorzubeugen?

Wiesbaden, den 3. August 1872. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 16. Mai d. J. verfügt, dass die von den Gerichten des diesseitigen Regierungsbezirks zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts vom 1. k. Mts. ab nicht mehr in die Strafanstalt zu Eberbach, sondern in diejenige zu Köln zur Strafverbüssung eingeliefert werden.

München, den 27. Oktober 1872. Wegen Ueberfüllung des Zuchthauses in Kaisheim hat das Justiz-Ministerium verfügt, dass die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Katholiken aus den Bezirken Mittelfranken und Schwaben bis auf Weiteres in das Zuchthaus St. Georgen (Oberfranken) einzuliefern sind.

Schwäb. Hall, im Oktober 1872. Wenn schon wir nur Ein Strafgesetz und durchaus gleiche Strafarten im weiten deutschen Reiche haben, so ist doch die Thatsache vorhanden, dass die Strafen nach Massgabe der verschiedenartigsten Hausordnungen vollzogen werden. Dies aber wirkt in der allerverschiedensten Weise auf die Bestraften ein; wie verschieden z. B. die Bestimmungen über die Arbeits- und Erholungszeit, über Schulbesuch, Nahrung, Kleidung, Lagerstätten, Verkehr mit Angehörigen oder Freunden, über Verdienstantheile u. s. w.? Es ist klar, dass je nachdem diese Bestimmungen verschärft oder gemildert sind, der Einzelne hier eine härtere, dort eine mildere Strafe zu erstehen hat. Es macht sich desshalb als unabweisbares Bedürfniss fühlbar, dass für alle Strafanstalten des Reiches je von gleichem System, auch je die gleiche Vollzugsweise der Strafe, d. h. eine und dieselbe Hausordnung eingeführt werden sollte. Um nun hiefür zunächst nähere Anhaltspunkte zu erhalten, bitte ich meine verehrten Collegen in Nord und Süd, um gefl. Zusendung von Exemplaren ihrer Hausordnungen, um nach denselben vergleichende Zusammenstellungen anfertigen zu können, die gewiss ein interessantes Resultat liefern werden, dann aber auch wohl auf die richtige Mitte führen dürften, und welche geeignet wären, die Grundlage zu einem Allen gerechten Entwurf Einer Hausordnung für alle deutschen Strafanstalten zu bilden *)

Justizrath Jeitter.

Hagenau, den 11. September 1872. Die Auslieferung der der französischen Nationalität angehörigen hiesigen weiblichen Gefangenen beider Kategorien ist mit dem heutigen Tage beendet. Es waren im Ganzen 51 Köpfe. So sehnsüchtig die Auslieferung nach Frankreich anfänglich erwartet wurde, so getheilt waren die Gefühle, als die-

---

*) Ein einheitlicher Strafvollzug in Deutschland thut uns allerdings Noth. Doch zweifeln wir, dass bei den noch allenthalben verschiedenen Verhältnissen eine gleichmässige Hausordnung möglich ist. Die Aufgabe soll ohnehin durch ein Reichsgesetz über den Strafvollzug und eine Reichscommission für die Strafanstalten gelöst werden.

Anm. der Redaction.

ser Wunsch endlich in Erfüllung ging; die weitab grössere Hälfte wäre gern in der deutschen Strafanstalt geblieben.

Aus Elsass-Lothringen, 24. Oktober 1872. Vom nächsten 1. November an, sagt ein Pariser Blatt, werden die in den französischen Gefängnissen wegen gewöhnlicher Verbrechen oder Vergehen befindlichen Sträflinge, die für die deutsche Nationalität optirt haben, den elsässisch-lothringischen Behörden überliefert werden. Die Anzahl dieser Individuen scheint ziemlich gross zu sein. Jede Woche werden deren blos 50 an die deutschen Behörden ausgeliefert, welche die Männer in das Gefängniss von Ensisheim, die Weiber in dasjenige von Hagenau, im Elsass, werden transportiren lassen.

Pest, im Oktober 1872. Der I. Offizial der königl. ungarischen Strafanstalt zu Leopoldstadt an der Waag, Stephan Hrabooszky wurde von Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät für 44jährige treue Staatsdienste bei Versetzung in den Ruhestand mit dem goldenen Verdienstkreuze allergnädigst decorirt.

Personalnachrichten.

I. Beförderungen:

Strafanstaltsdirector v. Lütgen im K. Oberpräsid. zu Hannover zum Geheimen Regierungsrath.

2. Decorationen:

Die Oberaufseher Kornmaier und Geiler am Gr. Männerzuchthaus Bruchsal erhielten die kleine goldene Civilverdienstmedaille.

3. Todesfälle:

Gestorben sind:

Diez, Dr., Medicinalrath und Bezirksarzt in Bruchsal.

Lorenz, Pastor, evang. Hausgeistl. der Strafanst. Lüneburg.

Vereinsangelegenheiten.

I. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Baden.

Preen, von, Stadtdirector, Vorsitzender des Verwaltungsraths des polizeil. Arbeitshauses Bruchsal.

b. Bayern.

Streng, Director des Zellengefängnisses Nürnberg.

c. Elsass.

Bockel, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Hagenau.

Goldammer, von, Secretär der Strafanstalt Hagenau.

Otto, Katechet der Strafanstalt Hagenau.

Wagner, Wirthschafts-Inspector der Strafanst. Hagenau.

d. Oldenburg.

Thorade, Pastor, evang. Hausgeistlicher der Strafanstalt Vechta.

e. Preussen.

Beuge, Rendant der Strafanstalt am Plötzensee b. Berlin.

Deuzner, Oeconomie-Inspector daselbst.

Eckert, Rendant der Arrest- und Correctionsanst. Aachen.

Fulda, Kreisgerichts-Rath (vorh. Staatsprocurator) in Marburg.

Gruat, Polizei-Inspector der Strafanstalt am Plötzensee.

Heim, Dr., Sanitätsrath, Hausarzt der neuen Strafanstalt (Zellengefängniss) bei Berlin (Moabit).

Jung, Pfarrer, evang. Hausgeistl. der Strafanstalt am Plötzensee.

Salchert, Oberinspector und Dirigent des Landarmen- und Correctionshauses Strausberg bei Berlin.

Zimmermann, Betriebs-Inspector der Strafanstalt am Plötzensee.

f. Württemberg.

Kiefer, Pfarrer, evang. Hausgeistl. des Zuchth. Gotteszell.

Kieser, Dr., Oberamts-Arzt, Hausarzt des Zuchth. Gotteszell.

Strebel, Pfarrer, evang. Hausgeistl. der Strafanstalten Hall.

g. Oesterreich:

a. Oberlandesgerichtssprengel Gratz.

Klina, Seelsorger der Strafanstalt Laibach.
Persche, Staatsanwalt daselbst.
Viditz, Strafanstalts-Adjunkt in Gratz.
Wilcher, Strafanstalts-Verwalter da.

b. Oberlandesgerichtssprengel Lemberg.

Daneck, Oberstaatsanwalt in Lemberg.
Dziamski, Landesgerichtspräsident da.
Krynicki, Staatsanwalt in Sambor.
Szimonowicz, Staatsanwalts-Substitut in Tarnopol.

2. Nachweisung

über die Einnahmen und Ausgaben pro 1. Januar bis 1. September 1872.

(Band VI. des Vereinsorgans.)

Einnahmen.

1. Casse-Rest aus voriger Rechnung . . . fl. 136. 40 kr.
2. Beiträge der Mitglieder:

pro 1870	—	50	Mitgl.
„ 1871	—	154	„
„ 1872	—	161	„
„ 1873	—	5	„
„ 1874	—	1	„
		371	„
Aus Oesterreich		145	„ (pro 1871 u. 1872.)
		516	Mitgl. à 1 Thlr. . . fl. 903. — kr.

3. Rückerhobene Kapitalien . . . . . . fl. 370. — kr.
4. Von der G. Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg für abgesetzte Vereinshefte pro 1871 . . . . fl. 203. 18 kr.

Summe der Einnahmen fl. 1612. 58 kr.

Ausgaben.

1. Druck des Vereins-Organs	fl.	671. 48	kr.
2. Buchbinderlöhne	„	114. 58	„
3. Papier, Lack etc.	„	5. 39	„
4. Belohnungen:			
a. für Rechnungsführung und Secretariat . . fl. 175. — kr.			
b. für Schreibgebühren „ 68. 48 kr.			
	fl.	243. 48	kr.
5. Capital-Anlage	„	370. —	„
6. Versendungskosten und Porti	„	154. 13	„
7. Für Literatur	„	4. 12	„
Summe der Ausgaben	fl.	1564. 38	kr.

Einnahmen	fl.	1612. 58	kr.
Ausgaben	„	1564. 38	„
Casse-Rest auf neue Rechnung	fl.	48. 20	kr.

Vermögens-Berechnung.

1. Casse-Rest auf heute	fl.	48. 20	kr.
2. Rückständige Beiträge: pro 1870 . 2; „ 1871 . 6; 8 à 1 Thlr.	fl.	14. —	kr.
3. Guthaben bei der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg	fl.	— —	kr.
4. Dto. bei der Gewerbebank hier, Kapital sammt Zinsgutschrift	fl.	1130. 46	kr.
zusammen:	fl.	1193. 6	kr.

Schulden:

Hievon gehen ab die für die Jahre 1872/74 bereits erhobenen Beiträge v. 167 Mitgliedern à 1 Thlr.	fl.	292. 15	kr.
bleibt Reinvermögen:	fl.	900. 51	kr.

Bruchsal, den 1. September 1872.

Der Vereins-Ausschuss.

Inhalt.

Seite

I. Londoner internationaler Congress zur Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen 89

Insbesondere:

1. Prospectus 90
2. Verhandlungen 95
   Eröffnungssitzung am 3. Juli 95
   Sitzung der 2. Section, 4. Juli 104
   „ „ 1. „ 5. „ 112
   „ „ 3. „ 5. „ 119
   Plenarsitzung vom 6. Juli 123
   Sitzung der 2. Section, 8. Juli 128
   „ „ 3. „ 9. „ 137
   „ „ 1. „ 9. „ 143
   Plenarsitzung v. 10. Juli 147
   Sitzungen vom 11. u. 12. Juli 148
3. Nachschrift 165
4. Liste der Theilnehmer, Programm etc. 171

II. Correspondenz 177

III. Personalnachrichten 180

IV. Vereinsangelegenheiten 181

Berichtigungen.

S. 112, Zeile 1—4 v. o. muss es heissen:

Von welcher Art und von welchem Umfang soll der Unterricht zum Behufe der Besserung der Gefangenen sein?

Herr **Stevens** glaubt, der Unterricht soll in 4 Arten zerfallen: 1) Allgemeiner Unterricht durch Vorlesen, 2) eigentlicher Schulunterricht etc.

S. 120, Z. 14 v. o. lies „sehen“ statt geben.

Statistik

der Sterblichkeit unter den Gefangenen in den englischen Straf-Anstalten von 1856 bis mit 1870 und Beiträge zur Statistik der bayerischen Straf- und Polizei-Anstalten von 1864 bis mit 1868.

Berichtet von Dr. Baer, Arzt am neuen Strafgefängniss bei Berlin. (Plötzensee.)

In jüngster Zeit sind zwei statistische Arbeiten über Krankheiten und Sterblichkeit unter den Gefangenen veröffentlicht, die über mehrjährige Perioden sich erstreckend, des Interessanten und Merkenswerthen so viel bieten, dass sie in den weiteren Kreisen specieller Fachgenossen und Sachverständigen bekannt zu werden verdienen, und dass ein mehr oder weniger ausführlicher Bericht in diesen der Gefängnisskunde eigens gewidmeten Blättern am berechtigsten Platze ist. Beide Arbeiten sind das Ergebniss der alljährlich von den ärztlichen Beamten an den einzelnen Anstalten an die Centralstelle eingereichten Sanitätsberichte und haben die Beobachtungen in einer grössern Reihe von Anstalten zur Grundlage.

Die Zusammenstellung dieser beiden Berichte ist nicht ohne Absicht geschehen. Es ist nicht uninteressant, neben einander zu sehen, wie sich die Salubritäts-Verhältnisse — und als deren wesentlichster Ausdruck gilt ja doch immer die Krankheits- und Sterblichkeitszahl — in den Gefangenenanstalten zweier so sehr verschiedenen Länder, wie Eng-

land und Bayern zu einander verhalten; unwillkürlich wird man an die Verschiedenheit der nationalen und klimatischen Eigenheiten, an die Differenzen in der Strafvollstreckung erinnert und in dieser auch hauptsächlich an den Unterschied in der Verpflegung und Beschäftigung der Gefangenen.

I. Statistik der Sterblichkeit unter den Gefangenen. Eine Untersuchung über das Sterblichkeits-Verhältniss in den englischen Staats-Gefängnissen und dessen Ursachen, mit pathologischen Beobachtungen von Dr. Nicolson, Arzt an der Anstalt für invalide Sträflinge Woking. (The British and foreign medico-chirurgical review etc. Nr. XCIX Juli 1872.)

Die Frage nach der Sterblichkeit in den Strafanstalten wird nicht durch die blosse Zahl beantwortet und Nicolson hält es darum für nothwendig, in einzelnen Abschnitten die verschiedenen Verhältnisse der Strafanstalten, deren Strafregime und deren Bevölkerung, sowie die Verhältnisse und Beschaffenheit der Gefangenen zu besprechen.

1. Die Strafanstalten in England.

England hat 11 Strafanstalten *), die theils in London, theils in den südlichen Grafschaften liegen; in der Hauptstadt sind die Gefängnisse Pentonville, Millbank, Brixton und Fulham.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Lage und Art der Anstalt mit ihrer Durchschnittsbevölkerung für 1870.

	Art der Anstalt.	Name.	Lage.	Durchschnitts-Bevölkerung.
Männliche Strafanstalten.	Isolir-Anstalt und Aufnahme-Anst.	Pentonville	London	687
		Millbank	„	362
	Oeffentliche Arbeits-Anstalten.	Portland	Dorset	1568
		Chatham	Kent	1586
		Portsmouth	Hants	1218
	Anstalten mit leichter Arbeit und für Arbeitsunfähige.	Brixton	London	486
		Parkhurst	Isle of Wight	468
		Dartmoor	Devon	881
		Woking	Surrey	684

*) Es sind hier die Staatsanstalten zum Vollzug der Penal-Servitude gemeint.
Anm. d. Red.

Art der Anstalt.	Name.	Lage.	Durchschnitts-Bevölkerung.
Weibliche Anstalten	Millbank	London	350
	Woking	Surrey	706
	Fulham	London	134

Millbank ist allein für beide Geschlechter bestimmt und Woking hat verschiedene getrennte Anstalten; das Eine ist das Hauptgefängniss für Weiber, und das Andere für arbeitsunfähige männliche Sträflinge. Broadmoor ist das Asyl für geisteskranke Sträflinge und steht unter einem ganz andern Ressort.

Der zur Strafarbeit (penal servitude) verurtheilte Gefangene wird aus dem Grafschafts- oder Gemeinde-Gefängniss (gaol) zunächst nach London in eine Aufnahme-Anstalt gebracht, wo er 9 Monate isolirt wird; von hier aus wird er in eine Anstalt für öffentliche schwere Arbeit (hard labour) übergeführt, wo er für gewöhnlich die übrige Strafzeit abbüsst. Nur wenn er zu Ende oder während der Dauer der Isolirhaft für unfähig befunden wird für die volle Schwere und Strenge der Disciplin und für die Arbeit der Strafknechtschaft, wird er nach einer besonderen Anstalt für Arbeitsunfähige (for invalids), oder nach einer besonderen mit leichter Arbeit (light labour) eingerichteten Anstalt für Männer gebracht. Auf diese Weise hängen die Verhältnisse des Gefangenen, soweit es den Ort, die Disciplin und die Beschäftigung betrifft, von seiner körperlichen und in gewissen Fällen auch von seiner geistigen Beschaffenheit ab.

Die Beschäftigung in den öffentlichen Strafarbeitsanstalten bestehen meistentheils in schwerer harter Arbeit in den Steinbrüchen, bei öffentlichen Bauten, Brückenarbeiten etc. Bei diesen Arbeiten werden auch viele Handwerker gebraucht, und so werden die Gefangenen auch als Schmiede, Schlosser, Maurer, andere wieder als Maler, Schuhmacher und dergl. beschäftigt. Die leichte Arbeit besteht grösstentheils in ländlichen Arbeiten, Schneiderei und Wergzupfen.

Zur Zeit der Deportation wurden nur die kräftigsten und gesundesten unter den Gefangenen ausgesucht und über See geschickt.

2. Die Klassen, aus denen die Gefängnissbevölkerung sich rekrutirt.

a. Die sociale Stellung der Eintretenden.

Alle Gesellschaftsclassen, von dem Parlamentsmitgliede an bis zum Strassenbettler herunter finden sich hier, um ihre Strafe abzubüssen. Das Gros der Gefangenen gehört jedoch den niedern Schichten an, die sich selbst als Hausirer, Arbeiter, „von gar keiner Beschäftigung“ bezeichnen, Leute, die einfach im Verbrechen leben und wandeln. Zu diesen kommen in nicht gar geringer Zahl solche, die bis dahin ein ordentliches Leben geführt, sogenannte anständige Menschen gewesen, ein Handwerksmann, ein Künstler, ein Handelsmann, der schlecht geworden, der im Trunke oder in der Leidenschaft seinem Weibe oder Kinde einen unglücklichen Schlag versetzt, der in arger Verlegenheit seines Herrn Gut entwendet. Und endlich ist noch eine mehr beschränkte Zahl der hoch ansehnlichen Klasse zu erwähnen, die stets schwarze Kleider, ein glattes, sauberes Gesicht tragen und regelmässig zur Kirche gehen, oder es sind Geschäftsleute, die eingefangen wurden, weil sie Geld nach eigenthümlichen und unregelmässigen Principien verborgen, oder deren Besonderheit in einer unglücklichen Leichtfertigkeit ihrer Feder besteht, und in der Schwäche, mit dieser andere Namen zu zeichnen. — Ohne zu unterscheiden, zu welcher Gattung von Individuen sie gehören, werden sie alle in dieselbe Classe des Strafarbeits-Systems versetzt, wo das Verbrechen allein als das qualificirende Moment gilt.

b. Körperliches und geistiges Verhalten.

Die Gefangenen sind, als besondere Menschenklasse aufgefasst, im Wesentlichen ungesund und schlecht beschaffen. Bei den untersten Schichten der Verbrecherklassen finden wir gewöhnlich eine niedrige intellectuelle und moralische Entwickelung, wie ihre Gewohnheiten und Sitten zeigen; da, wo die geistige Constitution defect ist, ist es nicht ungewöhnlich, auch physische Defecte zu finden. Andere haben von Natur eine körperlich schwächliche Constitution oder sie sind mit krankhaften erblichen Anlagen behaftet. Die Art, wie

diese Leute leben, ihre ganzen Verhältnisse können nicht ermangeln, auf sie einzuwirken und ihnen gewisse Formen von Krankheit oder Schwäche aufzudrücken. Verbrecher aus der Invaliden-Abtheilung gestehen selbst, dass sie ein hartes Leben erlitten, und dass sie einen Theil ihrer Lebenszeit in Trunkenheit, Lüderlichkeit, Unmässigkeit und Unregelmässigkeit verprasst haben. Diese Lebensweise muss eine Verschlechtung der Constitution hervorrufen. — Der Geist der Sträflinge aus mehr angesehener Stellung im freien Leben ist in das Auf- und Niederwogen der Speculation gezogen gewesen, das Nervensystem war von Angst und Sorgen aufgeregt, und durch diese auch die körperlichen Bedürfnisse vernachlässigt; gastrische Uebel, Herz- und Hirnleiden sind die ernsten Folgen. Man kann es daher sehr wohl begreiflich finden, wenn eine grosse Zahl von Verbrechern entweder körperlich oder geistig schlecht beschaffen ist.

Und was sagen denn die Zahlen? In den Berichten der Anstaltsdirectoren von 1869 heisst es, dass von 5458 Gefangenen, die in öffentliche Strafarbeits-Anstalten gebracht werden sollten, 1762 arbeitsunfähig wären oder nur für leichte Arbeit tauglich, und 162 andauernd arbeitsunfähig, d. i. 5 von 14 Gefangenen wären invalide oder nur zu leichter Arbeit zu verwenden. An derselben Stelle heisst es, dass 370 von 784 männlichen Gefangenen, die in Millbank eingeliefert sind, schwache und entkräftete Constitutionen seien. — Der Medicinalbeamte von Millbank, Mr. Gover, sagt in seinem Berichte von 1868, „die grosse Mehrzahl der Gefangenen, die nach Dartmoor und Woking als Invalide gebracht würden, litten bei der Aufnahme an Krankheiten oder an allgemeiner Körperschwäche, manche von ihnen bessern sich in der Zeit zwischen Aufnahme und Entlassung ganz beträchtlich, und will ich mit Bezug auf die Gefängnissbevölkerung im Ganzen sagen, dass diese Neigung zur Besserung in den letzten Jahren mehr als in den früheren sich gezeigt. Indessen glaube ich, dass mit Ausnahme der Hinfälligen und Epileptiker, soweit man überhaupt vergleichen kann, das Verhältniss der Gefangenen, die mit geistigen und körperlichen Gebrechen behaftet sind, grösser ist, als man

in irgend einem andern Theile der Gesellschaft finden würde." — In seinem Berichte für dasselbe Jahr sagt Mr. Baker, der Medicinalbeamte der öffentlichen Strafarbeits-Anstalten von Portland: Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Zahl der schwachen und kranken Gefangenen gewaltig im Zunehmen ist. Erfahrung und Beobachtung überzeugen mich, dass der grösste Theil der eintretenden Gefangenen an latenten und nachweisbaren Krankheiten leidet.

3. Allgemeine Statistik der Gefängnissbevölkerung und der Sterblichkeit.

Diese Statistik beruht auf den jährlichen Berichten der Directoren der Anstalten und zwar von 1856—1870 incl. — Die Einzelheiten in dem Regimen des Gefängnisslebens sind in dieser Zeit ziemlich dieselben gewesen; einzelne Veränderungen und besondere Einflüsse werden eigens noch hervorgehoben.

Die Durchschnittsbevölkerung für diese 15 Jahre war 7551 Köpfe, und zwar 6419 männliche und 1132 weibliche. Unter den männlichen Gefangenen war die niedrigste Zahl 5862 und die höchste 7942; von 1866 an ist die Zahl immer im Anwachsen geblieben bis zu ihrem Maximum im Jahre 1870. Dieser Zuwachs ist nicht durch die Zahl der Verbrechen bedingt, sondern durch die Anhäufung der Verbrecher in der Heimath in Folge des allmähligen Aufhebens der Deportation. — Unter den Weibern hat die Zahl sich ebenfalls sehr wesentlich geändert; von 1856 an stieg sie von dem Minimum 810 bis zu dem Maximum 1303 im Jahre 1863 und von dieser Zeit an fiel sie wieder beträchtlich. Das Verhältniss der Weiber zu den Männern ist 1 : 5,67 für die ganze Periode, oder auf 17 Männer kommen 3 Weiber.

Was die Sterblichkeit anbetrifft, so finden wir, dass während der 15 Jahre 1528 Todesfälle, (jährlich 101) vorkamen, von denen 1289 auf die männlichen und 239 auf die weiblichen Gefangenen kommen. Die Durchschnittszahl der Todesfälle auf 1000 war 13,49; bei den männlichen 13,38 und bei den weiblichen 14,07; unter den Ersteren schwankt die Zahl von 9,47 bis 18,38, und unter den Letzteren

von 6,60 bis 21,19. Das Verhältniss der Sterblichkeit unter den Weibern zu der der Männer ist 1 : 5,36 oder 3 Weiber auf 16 Männer.

Tabelle II. Die jährliche, männliche und weibliche Sträflings-Bevölkerung mit der Sterblichkeit und deren Verhältniss auf 100 Gefangene während der 15jährigen Periode.

Jahr.	Bevölkerung.			Todesfälle.			Tod auf 1000.		Tod auf 1000.	
	Männl.	Weibl.	Summa	Männl.	Weib.	Summa	Männl.	Weibl.	an allen Todesarten.	an Phthis.
									M.	W.
1856	6025	810	6835	91	15	106	15.10	18 51	15.5	7.3
1857	6650	922	7572	63	14	77	9.47	15.18	10.1	4.6
1858	6760	1043	7803	104	18	122	15.38	17.25	15.6	7.8
1859	6551	1189	7740	69	11	80	10.53	9.25	10.3	4.0
1860	6397	1269	7666	79	19	98	12.34	14.97	12.7	4.3
1861	6022	1205	7227	68	11	79	11.29	9.12	10.9	3.8
1862	5862	1211	7073	54	8	62	9.21	6.60	8.7	2.8
1863	6089	1303	7392	91	21	112	14.94	16.11	15.1	7.0
1864	6153	1274	7427	89	27	116	14.46	21.19	15.6	7.0
1865	5983	1248	7231	110	15	125	18.38	12.01	17.4	8.1
1866	5941	1017	6958	103	18	121	17.33	17.69	17.3	7.0
1867	6094	1008	7102	90	12	102	14.76	11.90	14.3	4.6
1868	6593	1104	7697	79	12	91	11.98	10.86	11.8	3.5
1869	7219	1185	8404	99	15	114	13.71	12.66	13.5	5.9
1870	7942	1190	9132	100	23	123	12.59	19.32	13.4	5.5
durchschnittlich 15 Jahr.	6419	1132	7551	85.2	15.2	101	13.38	14.07	13.4	5.5

Die Durchschnittszeit der zu verbüssenden Strafhaft war nach den Strafzeiten der am 31. Dezember 1868 in den Anstalten vorhandenen Sträflinge für die männlichen Gefangenen $5^1/_2$ und für die Weiber 5 Jahre.

4. Statistische und pathologische Bemerkungen über die verschiedenen Todesursachen unter den Gefangenen.

Die Todesursachen stellen sich nach dem Tode als das Ergebniss derjenigen Krankheitserscheinungen dar, die ihrer überwiegendsten Natur nach bei den Gefangenen auf-

treten und die bedingt werden durch die angeborene ungesunde Constitution, durch das hohe Sterblichkeitsverhältniss an Consumptionskrankheiten, durch die Häufigkeit, mit welcher die langsam sich hinziehenden Krankheiten hier in Consumption enden. Wir wollen die Todesarten in folgender Ordnung anführen:

a. Krankheiten des Gehirns- und Nervensystems.

Im Ganzen sind 139 oder 9% an Krankheiten dieses Systems gestorben und zwar 113 Männer und 26 Weiber. Die einzelnen Krankheiten sind: Apoplexie 49 (40 M. 9 W.) Gehirnerweichung 16 (11 M. 5 W.), Gehirnentzündung 14 (11 M. 3 W.), Gehirnabscess 5 (5 M.), Geschwulst 3 (3 M.), unbestimmte Hirnkrankheit 19 (17 M. 2 W.), Lähmung 17 (13 M. u. 4 W.), Epilepsie 8 (6 M. 2 W.), Rückenmarkskrankheiten 8 (7 M. u. 1 W.) — Von den 40 an Apoplexie gestorbenen Männern waren 32 arbeitsunfähig und im durchschnittlichen Alter von 40 Jahren; der jüngste war 18 und der älteste 76 Jahre. (Es waren 21 seröse, 9 hämorrhagische und 10 unbestimmte Apoplexien; die ersteren sind als seröse Ausschwitzungen nur Symptom und nicht Ursache der Krankheit und wie Dr. Wilkes angibt, häufig mit M. Brightii, der bei Gefangenen nicht selten vorkommenden Art allgemeiner Wassersucht vergesellschaftet.) — Von 173 geisteskranken Verbrechern, die aus den Strafanstalten in das 1863 eröffnete Specialasyl Broadmoor gebracht sind, sind 23 gestorben. Die Todesfälle kommen natürlich auf die schwersten Fälle; die Sträflinge, die nur geistesschwach sind, werden ebenso wie die Epileptiker in den Anstalten zurückbehalten. Während 15 Jahre sind nur 432 Sträflinge aus den Strafanstalten als geisteskrank in Irrenanstalten geschickt, also 28,8 jährlich, das würde nach dem Sterblichkeitsverhältniss von Broadmoor 57 Todte geben, und das wieder auf alle Sträflinge verrechnet 0,5 Todte in Folge von Geisteskrankheit auf 1000 Sträflinge.

Der Hirnpathologie der Gefangenen ist ein sehr grosses Gewicht beizulegen. „Vom medico-legalen Standpunkte aus verlangt das Gehirn des Verbrechers, als das Organ des Ver-

standes und der Seele die allergrösste Beachtung. Die Unterscheidung zwischen rein verbrecherischer oder krankhafter Handlung ist noch sehr unsicher und manchmal unbestimmbar; sie bildet häufig den Gegenstand lebhafter Contraverse unter den angesehensten medicinischen Sachverständigen. Der Gefängnissarzt ist berufen, bei seinem täglichen Verkehr mit Gefangenen über die geistige Fähigkeit und Eigenschaft der Gefangenen sich ein Urtheil zu bilden, und ihren aus boshaftem oder excentrischem Charakter ausgeführten Handlungen einen bestimmten Werth beizulegen.

b. Respirationssystem.

Die Lungen sind das verwundbarste Organ und nirgends mehr als unter Gefangenen. Krankheiten der Respirationsorgane verursachen mehr als 50% der Sterblichkeit unter diesen, und selbst wenn wir die Lungenschwindsucht ausschliessen, zeigen Pneumonie und Bronchitis immer noch einen sehr hohen Procentsatz, wiewohl eine grosse Zahl von Todesfällen, die man diesen letztern zuschreibt, durch phthisische Erscheinungen beschleunigt werden. Pneumonie und Bronchitis geben 65 und 68 Todesfälle, sie sind eine der häufigsten Formen der entzündlichen Krankheiten unter den Gefangenen. Sie treten aber ohne acuten Character auf, mehr hinterlistig als bei der freien Bevölkerung, sie folgen auf andere vorhergehende Krankheiten und setzen sich gerne bei allgemeinen Schwächezuständen fest. — „Nichts überraschte mich mehr," sagt Nicolson, „als die physicalischen Befunde der Brustorgane unter den ambulatorischen oder stabilen Kranken unter den c. 1600 Gefangenen, die in den öffentlichen Strafarbeits-Anstalten von Portland mit seinem wechselnden Klima beschäftigt waren, Befunde, die eine genauere Untersuchung der Brustorgane bei Leuten ergab, deren Puls und allgemeines Aussehen vergleichsweise ruhig und fieberlos war, so dass ich genöthigt bin, immer und beständig zum Sthetoscop zu greifen." — „Nicht nur die Heimlichkeit des Auftretens ist bemerkenswerth, auch entzündliche Krankheiten mit sthenischem Typus fehlen merkwürdigerweise, und selbst bei Gefangenen, die rüstig und zu schwerer

Arbeit geeignet sind.“ — Von den andern Lungenkrankheiten gehören 15 zu Pleuritis, 14 zu Blutsturz, 4 zu Emphysem, 2 zu Abscess und je 1 zu Gangrän und Hydatiden.

Phthisis. Die Lungenschwindsucht ist diejenige Krankheit, die erbarmungs- und schonungslos die Gefängnissbevölkerung niedermäht. „Sie ist „die Ruthe der Gefangenen“ genannt worden, aber lieber möchte ich sagen, der Verbrecher-Klassen; denn ich glaube, das Gefängniss ist mehr das Reservoir, nicht die Quelle der Schwindsucht. Ich leugne nicht, dass die Gefangenschaft in sich selbst schädliche Ursachen genug enthalte, und vorzugsweise in der Form deprimirender Einflüsse, aber das Gefängniss hat auch gesundheitliche Momente, wie Regelmässigkeit, Reinlichkeit und Nüchternheit.“ Nahezu die Hälfte der Todesfälle (41,29%) unter den Gefangenen gehört der Phthisis an, aber diese Zahl stellt noch lange nicht die ganze Verheerung durch diese Krankheit dar, denn in vielen Leiden ist Phthisis die erste Grundkrankheit, in andern wieder die letzte fatale Krankheit, wenn andere Krankheiten das Opfer nicht haben hinwegraffen können.

Während 15 Jahren sind 631 Gefangene, 527 männliche und 104 weibliche an Phthisis gestorben, auf 1000 lebende Gefangene kommen jährlich 5,57; unter den Männern 5,47 und unter den Weibern 6,12; es sind beinahe 3% (?) mehr Todesfälle bei den weiblichen Gefangenen, als bei den männlichen. Das mittlere Verhältniss für alle Gefangenen ist 41,27% von der ganzen Sterblichkeit.

Das Durchschnittsalter von 411 an der Phthisis verstorbenen Sträflingen war 33 Jahre 5 Monate und das von 68 Weibern war 27 Jahr 9 Monate. Weil der Gefangene, sobald er phthisisch wird, an einer chronischen Krankheit oder allgemeinen Schwäche leidet, von den öffentlichen, schweren Arbeiten nach einer Anstalt für leichtere Arbeit oder für Arbeitsunfähige geschickt wird, ist es schwierig, die Zahl der an Auszehrung Gestorbenen anzugeben, die wirklich stattgefunden hat im Verhältniss zu den in der Anstalt zurückgebliebenen gesunden Leuten.

Das Verhältniss der Arbeitsunfähigen zur Auszehrung lässt sich annähernd aus der Bemerkung des Dr. Campbell,

des Arztes von Woking, im Jahre 1867 ersehen. Von 17 an Phthisis im letzten Jahre Gestorbenen waren 12 wegen dieser Krankheit invalid geworden, bei den übrigen war Bronchitis, Altersschwäche etc. Ursache der Invalidität. Sie waren schon bei ihrer Aufnahme sehr heruntergekommen, 12 waren im Hospitale bis zu ihrem Tode behandelt worden und die Andern waren bei der Einlieferung noch etwas arbeitsfähig. In den weniger vorgeschrittenen Formen der Krankheit war das Befinden oft befriedigend, manche wurden wieder kräftig und scheinbar gesund, so dass man sich verleiten liess, sie wieder in die öffentlichen Arbeitsanstalten zu schicken; vor ihrer Wegschickung ist jede mögliche Vorsicht angewendet worden. Zweifellos sind viele wieder schlimmer geworden.

Die pathologischen Verhältnisse der Phthisis unter Gefangenen sind höchst interessant und wichtig. Es ist schon erwähnt, wie schleichend die entzündlichen Affectionen der Brustorgane verlaufen, wie häufig man bei genauer physikalischer Untersuchung unerwartete Krankheitsprozesse bei den Gefangenen vorfindet. Solche Fälle treffen sich nicht selten bei Gefangenen, die wegen schlechter Führung sich wiederholt Kostentziehung und andere Strafen zugezogen. In solchen Fällen hat die Körperkrankheit ganz den Anschein, als wenn sie eingeimpft wäre und von localen oder allgemeinen Krankheitsmomenten, die sich bereits festgesetzt hatten, genährt würde. Phthisis ist sehr geeignet, durch diese Combination zu entstehen, und jeder Gefängnissarzt weiss, wie schnell das Opfer fällt, wenn die Krankheit diese Gestalt annimmt.

Eine asthenische Form von Lungenentzündung befällt Leute mit schon früher geschwächten Lungen, die Krankheit geht über in Nachtschweisse, Abzehrung, Fieber und hohe Temperatur, und nach dem Tode findet man die Zeichen einer schon lange bestehenden, sehr vorgeschrittenen Krankheit. Diese Befunde bereiten recht oft Verlegenheiten und sind unerklärlich, wenn man die alte Laennec'sche Lehre, die die Gegenwart von Tuberkeln in allen Fällen von Phthisis verlangt, aufrecht halten will.

Sehr verschiedene Meinungen herrschen seit den letzten Jahren in Betreff des Verhältnisses von Lungenschwindsucht und Tuberculose, besonders haben deutsche Pathologen die Aufmerksamkeit nach dieser Richtung hin gelenkt; diese neuen Anschauungen finden am besten ihren Ausdruck in Niemeyer, der das Princip aufgestellt, dass es eine Schwindsucht ohne Tuberculose gebe. Er glaubt, dass die Mehrzahl der Schwindsuchtsfälle das Ergebniss von Lungenentzündungen oder von sich häufig wiederholenden entzündlichen Prozessen sei, die in die sogenannte käsige Infiltration der Lungensubstanz ausgeht, diese vernichtet und zerstört. Diese käsige Verdichtung des Lungengewebes wird bekanntermassen von Tuberkelentwicklung oft begleitet, und die grösste Gefahr für Schwindsüchtige ist nach Niemeyer, dass sie tuberculos würden. Als Tuberkeln sind nur die kleinen hirsekorngrossen Knötchen anzuerkennen, die selten dort gefunden werden, wo nicht Producte von chronischer Entzündung vorhanden; Lungenschwindsucht steht demnach in engster Beziehung zur käsigen Infiltration, die wiederum das Resultat meist einer chronisch-katarrhalischen Lungenentzündung ist, oder zur chronischen Tuberculose, in welcher Tuberkeln auftreten.

Diese Lehre verbreitet sehr viel Licht über Ursachen und Wesen der Phthisis unter den Gefangenen und der Beweis, wie zutreffend und richtig diese ist, findet sich am Besten im Auftreten und Verlaufe dieser Krankheit in den Verbrecherklassen *).

c. Circulationssystem.

Von Erkrankungen in diesem System sind 130 Fälle vorgekommen, und zwar 107 bei Männern und 23 bei Weibern. Herzkrankheiten verursachten 104 Todesfälle, Aneurysmen 15, Pericarditis 8, Zerreissung grosser Gefässe 3.

Herzkrankheiten nehmen eine beträchtliche Zahl unter den Krankheiten der Gefangenen ein, und wenn wir uns der Unregelmässigkeit, der Abwechslung von Aufregung und

*) Die noch näheren Angaben über das Wesen der Phthisis werden, weil sie nur speciell pathologisches Interesse haben, übergangen.

Depression, denen ihre frühere Lebensart sie ausgesetzt, erinnern, so werden wir nur wenig davon überrascht sein. Von 104 wegen dieser Ursache Gestorbenen waren 88 Männer und 16 Weiber, das gibt uns eine jährliche Durchschnittssterblichkeit von 0,91 auf 1000 der Gefangenenbevölkerung an Herzkrankheit und zwar bei Männern 0,91 und bei Weibern 0,94. — Es scheint, dass Klappenfehler und Herzvergrösserungen gleichzeitig vorhanden sind, und nach unserer Erfahrung sind es gerade Atherom und kalkartige Ablagerungen in die ersten Theile der Aorta, die sehr häufig vorhanden sind und zu Hypertrophien und Erweiterungen des Herzens führen.

Unter 15 Fällen von Aneurysmen sind 10 Männer und 5 Weiber. Die Verhältnisse derjenigen Klassen, aus denen sich besonders die weiblichen Gefangenen rekrutiren, lassen es erklärlich finden, dass hier die Syphilis die wirkliche Ursache der Aneurysman sei, die unter den Gefangenen vorkommen, und gerade dies erklärt auch die relativ sehr hohe Zahl unter den weiblichen Gefangenen. Ueber diesen Punkt sagt Dr. Rendle in seinem Bericht über die Weiber-Gefangenanstalten im Jahre 1864: diese Krankheit kommt nicht selten unter den weiblichen Gefangenen vor, und ich glaube einzig bedingt durch die Zerstörung der innern Haut der grossen Blutgefässe durch syphilitische Dyscrasie.

d. Verdauungssystem.

In den Augen des Gefangenen verdient kein System mehr, (und er will sagen, erhält weniger) Aufmerksamkeit als dieses. Seine Arbeitskraft, er fühlt es, wird übermässig in Anspruch genommen, mehr als sie durch Nahrungszufuhr gedeckt wird. Aber ganz dasselbe sagt auch der arme, ehrliche Mensch. Als pathologisches Object verdient indessen dieses System hier unter den Gefangenen nur ein secundäres Interesse.

Im Ganzen sind bei beiden Geschlechtern 133 (108 Männer und 25 Weiber) also 8,7% an Verdauungskrankheiten gestorben. 52 gehören von diesen noch der Entzündung des Bauchfells und der Eingeweide an, 35 der Ruhr und Durch-

fall, 27 den Leberkrankheiten, 10 den Brüchen und 9 unbestimmten Krankheiten. Von den Bauchfellentzündungen war ein Theil sicher tuberculöser Natur, ein Fall ist als Ruptur des Magens verzeichnet.

Leberkrankheiten sind nicht ausgesprochen häufig unter den Gefangenen, sie führen nicht direct den Tod herbei, aber bei anderen Todesarten findet man die Leber häufig sehr verändert in Aussehen und Struktur. Die Muskatnussleber trifft man am häufigsten; Lebercirrhose mit Schwund des Parenchyms ist selten im Verhältniss zu der grossen Zahl von Trinkern, die im Gefängniss in Behandlung kommen. Das Leben in der Gefangenschaft, das eine knappe, aber doch eine regelmässige Lebensweise bedingt, die gänzliche Enthaltsamkeit von spirituosen Getränken bringt die krankhaft gewordene Leber wieder in Ordnung und desshalb hat die Gefangenschaft keinen Einfluss auf das Vorkommen von pathologischen Veränderungen in der Leberstruktur. Die Consumptionskrankheiten unter den Gefangenen und der frühere Missbrauch spirituoser Getränke sind die Ursachen derselben.

e. Urinsystem.

Die Harn secernirenden Organe verursachen 55 Todesfälle, das gibt 3,6% von der ganzen Sterblichkeit, ein Verhältniss, das sicher den Einfluss nicht wiedergiebt, den die Krankheiten dieses Systems unter den Todesursachen einnehmen. Die Nierenentartung muss vom pathologischen Gesichtspunkte aus als die erste Ursache angesehen werden. In vielen Wassersuchtsformen und auch bei manchen Herzkrankheiten können Nierenkrankheiten als Krankheitsgrundursache nicht übersehen werden; bei manchen andern Krankheiten kommt sie auch secundär vor.

f. Constitutionelle und allgemeine Krankheiten.

An Scrophulose, Lumbar und Psoasabscessen sind 53 Gefangene gestorben. (45 Männer und 8 Weiber), an Krebs 29 (19 Männer und 10 Weiber), an Wassersucht 18 (13 Männer, 5 Weiber), an Fieber 19 (17 M. 2 W.), an Erysipel 10 (10

Männer), an Knochenleiden 17 (16 Männer u. 1 Weib), an Schwäche 14 (12 M. u. 2 W.), Alter 7 (7 M.), Diabetes 6 (5 M. u. 1 W.), Anämie 5 (5 M.), Pyämie 4 (4 W.), Syphilis 2 (1 M. u. 1 W.) Rheumatismus 2 (2 M.), Uterus-Krankkeiten 2 (2 W.), Geschwüren 2 (2 M.), Purpura 1 Mann, Tumor 1 Mann, Atrophie 1 Mann, zusammen also 193 Individuen.

Scrophulose kommt sehr häufig bei Gefangenen vor, als Zeichen einer angeborenen oder anerworbenen Krankheit. Sie zeigt sich durch ein allgemein ungesundes Aussehen mit oder ohne Drüsenanschwellung, Hautausschlägen u. s. w.

Der Krebs kam 29 Mal vor (19 Männer u. 10 Weiber) und zwar 9 Mal im Magen, 5 Leber, 4 Uterus, 3 Lungen, 2 Eingeweide, 1 Brust, 1 Harnblase, 3 Wirbelsäule und 3 in nicht angegebenen Organen.

g. Zymotische Krankheiten.

Im Ganzen kamen hier nur 2 Fälle durch Syphilis und 1 an Purpura vor. An miasmatischen Krankheiten sind während der 15 Jahre 66 Todesfälle vorgekommen: 55 Männer und 11 Weiber. — Die ganze Zahl der durchschnittlichen jährlichen Mortalität an zymotischen Krankheiten ist 4,4 bei der mittleren Bevölkerung von 7551 Gefangenen, oder von 0,58 auf 1000. Die zymotischen Krankheiten geben 4,3 % unter allen Todesursachen.

An Diarrhoe und Ruhr sind 35 gestorben (26 Männer und 9 Weiber), an Typhus 6 (5 M. u. 1 W.), Typhoid 6 (5 M. u. 1 W.), Fieber 5 Männer, Pocken 1 Mann, Erysipel 10 Männer, Rheumatismus 3 Männer.

Die Ruhr zeigt sich in Gefängnissen nicht oft in ihrer wahren Gestalt. Diarrhoeen, die meistentheils aus athmosphärischen Einflüssen, manchmal auch aus diätetischen Gründen entstehen, nehmen nicht selten das Ansehen von vorübergehenden Epidemien an. Die Seltenheit von Todesfällen zeigt, dass die Epidemien nicht heftig und nicht häufig sind. Von 66 Fällen sind im Ganzen 35 tödtlich verlaufen.

Die wenigen Fälle von infectiösen und contagiösen Krankheiten geben ein äusserst günstiges Zeichen. Man

kann nicht erwarten, dass die Gefängnisse ganz frei von diesen Krankheiten sein sollten, da aber die wenigen Fälle ihr Vorhandensein darthun, so muss irgend ein Einfluss im Werke sein, oder es müssen Maassnahmen getroffen sein, die ihre Verbreitung verhindern. Fieber, Pocken und Erysipel geben in 15 Jahren unter der ganzen Bevölkerung nur 28 Todesfälle, und nur einen einzigen Todesfall in jedem der drei letzten Jahre. — Diese Ergebnisse sind um so interessanter und gewichtiger, wenn wir die grosse Zahl von Krankheiten, wie den niedrigen Grad der Gesundheit betrachten, der den Einwohnern der Gefängnisse eigen ist. Die Trennung der Gefangenen von dem öffentlichen Leben und die Mittel, um eine vollständige Absonderung herzustellen, wenn einzelne Gefangene von ansteckenden Krankheiten befallen werden, die Reinlichkeit und Regelmässigkeit, die überall in den Gefängnissen vorherrschen, Alles dies muss eine äusserst günstige Wirkung ausüben auf die Verhütung weiterer Ausbreitung von zymotischen Krankheiten.

Genau vor einem Jahrhundert mussten die englischen Gefängnisse als Brutstätten von Pestilenz und Schmutz angesehen werden. Die Fluth war bis auf die höchste Höhe gestiegen und die Gesundheitsacte von 1774 war, Dank den unermüdlichen Anstrengungen von Howard, das Zeichen für ihre Ebbe. Die 100 Jahre sind nicht ohne Arbeit gewesen, aber die Arbeit hat einen Sieg gefeiert. Die Sanitätswissenschaft kann keinen bessern Erfolg aufweisen, als die Thatsache, dass in den letzten 15 Jahren, von 1856 bis 1870, Englands Strafhäuser gänzlich von den unglückseeligen und unheilvollen Epidemien frei waren, und dass die Sterblichkeit an zymotischen Krankheiten in diesen auf ein Minimum heruntergebracht worden sei. Die Gefängnisse nehmen, wie Dr. Guy gesagt hat, jetzt die erste Stelle unter den gesündesten Aufenthaltsorten für die Menschen ein.

h. Tod durch Verunglückung und Gewalt.

Die Todesfälle durch Verunglückung und Gewalt waren zusammen 74 an der Zahl, im Verhältniss von 5 auf das

Jahr während der 15jährigen Periode. Sie vertheilen sich auf Verunglückung 49, auf Selbstmord 24 und auf Mord 1. Unter den Weibern kam nur 1 Fall vor und dieser war ein Selbstmord.

Der Tod durch Verunglückung kommt, wie sich erwarten lässt, meistentheils von den schweren Arbeitsarten her, zu denen die Gefangenen verurtheilt werden. Die Gefängnisse, in denen diese Unglücksfälle vorgekommen, sind die öffentlichen Strafarbeits-Anstalten von Portland 23, von Chatham 9, von Portsmouth 7, in den Anstalten von Millbank 4, Pentonville 3, Dartmoor 2 und Woking 2. Der grosse Antheil dieser Todesfälle in den öffentlichen Strafarbeits-Anstalten überrascht nicht, wenn man bedenkt, wie viele Gefangene an solche Arbeit gar nicht gewöhnt sind, wie viele unvorsichtig und nachlässig sind. Portland allein liefert fast die Hälfte, aber das muss man hier mehr der grossen Unsicherheit und Gefahr in der Beschäftigung zuschreiben, in den schweren Erdarbeiten, Steinbrüchen etc.

i. Selbstmord.

In den 15 Jahren legten 24 Gefangene selbst Hand an sich, das macht jährlich 0,21 auf 1000 der ganzen Gefängnissbevölkerung, unter diesen war nur 1 Weib. Die Todesart bestand in Erhängen 16, Halsabschneiden 4, Sturz von der Höhe 2, nicht bestimmt 2. Die Gefängnisse, in denen die Selbstmorde vorgekommen, sind: Pentonville 11, Millbank 10, Portland 2, Chatham 1. — Denken wir an das Elend und die Hoffnungslosigkeit in der Gefangenschaft, so kann diese Zahl der Selbstmordfälle nicht als eine hohe angesehen werden. Drei nicht unwesentliche Momente beobachtet man bei den Selbstmorden unter den Gefangenen: 1. dass der Selbstmord gewöhnlich in den ersten Monaten der Gefangenschaft begangen wird, wo Gewissensbisse und das Missgeschick am Meisten gefühlt wird, 2. dass vor demselben in den allermeisten Fällen sich keine Geistesstörung zeigt, und 3. dass Selbstmord unter weiblichen Gefangenen selten vorkommt.

5. Hat die Sterblichkeit in den englischen Gefangen-Anstalten zu- oder abgenommen?

Man kann diese Frage in einem allgemeinen Sinn nehmen, wenn man alle Verhältnisse, die die Sterblichkeit bedingen, berücksichtigen will, oder in einem ganz speciellen Sinne, wenn man nur die Gefangenschaft in ihrem Verhältniss zur Sterblichkeit betrachtet. Im letztern Sinne können wir mit grosser Zufriedenheit sagen, besonders nach dem was wir über die zymotischen Krankheiten bereits angedeutet haben, dass die Sterblichkeit abgenommen hat. Die weitere Frage in Betreff der Zu- und Abnahme ist nicht so leicht zu beantworten. Die Schwierigkeit ist, zu bestimmen, was eine Ab- oder Zunahme ist. Wollen wir allgemeine Schlüsse ziehen, einfach desshalb, weil wir bei einer Bevölkerung von 7000 Gefangenen ein Steigen oder Sinken von 1 auf 1000 sehen, dann müssen wir auch gleichzeitig zeigen, ob die Bedingungen dieser Sterblichkeit immer dieselben gewesen sind, oder wenn sie nicht dieselben waren, ob sie gleichmässig zu Gunsten und Ungunsten schwankten.

Die Verhältnisse der Sträflinge sind nicht dieselben geblieben, soweit sie auf die Sterblichkeitsfrage von Belang sind, und wenn wir die schwankende jährliche Todtenzahl übersehen, so müssen wir untersuchen, welche Veränderung stattgehabt, wie weit und nach welcher Richtung hin sie ihren Einfluss gezeigt haben. — Mehr wirkungsvolle Veränderungen lassen sich auf das eine oder das andere der folgenden Momente beziehen: auf 1. die physische Beschaffenheit der Gefangenen bei der Aufnahme, 2. die Ernährung, 3. Beurlaubung, resp. Entlassung aus ärztlichen Gründen und 4. Transportation.

Veranschaulichen wir uns zunächst mit folgender Tabelle die Sterblichkeit im Allgemeinen und das Verhältniss der bei den letzt angeführten Momenten während der 3 fünfjährigen Perioden:

	I. Periode. 1856—1860.		II. Periode. 1861—1865.		III. Periode. 1866—1870.	
	die ganze Zahl	jährlicher Durchschnitt auf 1000 der Bevölkerung	die ganze Zahl	jährlicher Durchschnitt auf 1000 der Bevölkerung	die ganze Zahl	jährlicher Durchschnitt auf 1000 der Bevölkerung
Tod aus allen Ursachen.	483	12.8	494	13.6	551	14.0
Tod aus Phthisis	210	5.5	211	5.8	210	5.3
Entlassung aus ärztlichen Gründen	82	2.1	28	0.7	12	0.3
Transportation	3849	102	3706	101	1658	44

E n t l a s s u n g a u s ä r z t l i c h e n G r ü n d e n. Der Antheil und die Grösse der Sterblichkeit unter diesen Entlassenen hängt von der Wahrscheinlichkeit ab, die diese Individuen haben, während der Gefangenschaft zu sterben. Nun hat der Staats-Secretär im Jahre 1857 die Aufmerksamkeit auf den Missbrauch, der damals mit diesen Entlassungen getrieben wurde, gelenkt. Diese Entlassenen, meint er, kehren wieder häufig nach dem Gefängniss zurück und zwar mit erneuten Kräften. Von den in der 1. fünfjährigen Periode Entlassenen waren 14 wegen Geistesschwäche aus der Haft entlassen; diese Fälle kann man als nicht tödtlich verlaufend abziehen; von den Uebrigen war die Mehrzahl schwindsüchtig; einige von ihnen mögen sich auch draussen mehr erholt haben, als im Gefängniss. Manchmal war eine Operation als Entlassungsgrund angegeben, andere wieder wurden nur einige Monate vor ihrem Strafende entlassen. Während der andern fünfjährigen Perioden ging man behutsamer und strenger zu Werke, so dass in der dritten Periode im Ganzen nur 12 Entlassungen bewilligt wurden. Je mehr aber die Entlassungen aus ärztlichen Gründen einge-

schränkt wurden, desto mehr wuchs die Sterblichkeit unter den Gefangenen. Man irrt sicher nicht, wenn man bei der Freigiebigkeit und Laxheit in der ersten Periode ein Drittheil der Entlassenen nur als Todte ansieht, während man bei der Strenge und Vorsicht in den letzten Jahren alle zwölf aus ärztlichen Gründen Entlassene als Todte annimmt. Vielleicht, dass man in der dritten Periode zuviel annimmt; in der ersten ist die Zahl der Todten sicher nicht zu gross.

Transportation. Die in diesem Theile eingetretene Veränderung liegt darin, dass die Transportation in den letzten Jahren in der Strafvollstreckung nach und nach immer mehr aufhörte. Es gestaltete sich so, dass in der ersten Periode von 1000 Gefangenen 102 Mann fortgeschickt wurden und in der dritten nur 44. Transportation und Entlassung aus ärztlichen Gründen haben einen entgegengesetzten Einfluss auf die Sterblichkeit. Durch die Einschränkung der Transportation werden in den englischen Straf-Anstalten sehr viele Gefangene zurückbehalten aus der gesundesten Klasse, also solche, die am Wenigsten sterben; durch die Einschränkung der Entlassung aus ärztlichen Gründen werden dagegen viele zurückbehalten, die am meisten krank sind, also solche, die am ehesten sterben. Nehmen wir an, dass in der ersten Periode ein Drittheil von den aus ärztlichen Gründen Entlassenen als Todte zu betrachten seien, so ist das Verhältniss dieser Entlassungen auf 1000 der Bevölkerung zu 1000 Transportirten wie 1 : 145 und in der dritten Periode ist, wenn wir die 12 aus ärztlichen Gründen Entlassenen sämmtlich als Todte ansehen, ganz genau dasselbe Verhältniss. Mögen auch kleine Differenzen vorhanden sein auf der einen oder andern Seite, so kann man dennoch mit Recht annehmen, dass der entgegengesetzte Einfluss der Transportation und der Entlassung aus ärztlichen Gründen in Betreff der Sterblichkeit sich aufheben.

Verpflegung. Im Jahre 1864 ist eine Einschränkung in der Verpflegung der Sträflinge eingeführt. Wir können hier nicht näher auf diesen Gegenstand eingehen, als auf sein Verhältniss zur Sterblichkeit, und da müssen wir ver-

sichern, dass kein Gegenstand von den Behörden und der Verwaltung mit soviel ängstlicher Sorgfalt geprüft worden ist, als gerade dieser. Weil man vom social-criminalistischen Standpunkte aus nichts mehr verhüten muss, als eine zu gute und reichliche Ernährung der Sträflinge, so ist andererseits nichts ungerechter, als die Gefangenen zwangsweise hungern zu lassen. Für Gefangene muss die Verpflegung, um sich allgemein auszudrücken, die minimalste sein, die mit der Erhaltung der Gesundheit und der körperlichen Verrichtungen, soweit sie die Arbeit in der Strafanstalt nothwendig macht, verträglich sind.

Die Verpflegung hat keinen directen Einfluss auf die Sterblichkeit, sie steigert indirect die Sterblichkeit durch eine Steigerung der Krankheiten. Die Wirkung der Ernährung der Sträflinge muss desshalb im Zusammenhange mit der Morbilität der Gefangenen betrachtet werden. Die indirecte Wirkung auf die Gefangenensterblichkeit zeigt sich darin, dass die Disposition zu Krankheiten wächst; die Herabsetzung der Verpflegung unter das nothwendige Minimum drückt die Widerstandskraft der Menge herunter und hierin liegt die Gefahr. Mit Rücksicht auf die Gefangenen gleicht sich indessen diese Gefahr aus dadurch, dass die Beschäftigung der körperlichen Constitution angepasst wird und dadurch, dass der Gefangene sehr leicht ins Hospital gebracht wird, wo je nach der Individualität die Verpflegung eine bessere ist. Im Ganzen genommen kann eine Einschränkung der Verpflegung keinen besonders ungünstigen Einfluss auf die Morbilität ausüben, wenn sie nur die einzige Ursache bleibt, zumal sofort Abhilfe gewährt wird, sobald sich seine Wirkung zeigt. — Man kann zugeben, dass eine Vermehrung der Verpflegung das Steigen der Krankheiten zu vermindern geeignet ist und wohl auch das Steigen der Todesfälle; aber dieses Argument ist nicht so bedeutungsvoll und wichtig, wenn wir daran denken, dass dieses Plus als Kräftigungsmittel den Dieben, Einbrechern, den Garotters und andern Störern unseres häuslichen friedlichen Herdes verabreicht wird.

Die körperliche Constitution bei der Aufnahme. Wir haben schon gesagt, dass die Gefangenen im

Allgemeinen eine ungesunde Menschenklasse sind, und nun müssen wir zeigen, dass diese ungesunde Constitution bei den eintretenden Gefangenen auch im Zunehmen ist. Mr. Gover von der Aufnahme-Anstalt Millbank sagt in seinem Berichte für 1867, dass das Verhältniss der schwachen und kranken Sträflinge bei der Aufnahme im Zunehmen ist. Die tägliche Durchschnittszahl der Kränklichen in diesem Gefängniss wuchs von 1859 bis 1867 beständig bis genau das Doppelte.

Gehen wir zur Betrachtung unserer Hauptaufgabe zurück. Wir sehen, dass die jährliche Durchschnittssterblichkeit in der 3. Periode um 1,2 auf 1000 gestiegen ist gegen die 1. Periode. Der einzige Einfluss von den angeführten 4 Momenten, der eine Abnahme der Sterblichkeit bedingt, war die Einstellung der Transportation und dieser Einfluss wird wieder neutralisirt durch die Abnahme der Entlassungen aus ärztlichen Gründen. Es bleibt also nur die Herabsetzung der Verpflegung und die Zunahme der Kränklichen bei der Einlieferung; beide üben einen ungünstigen Einfluss auf das Sterblichkeitsverhältniss und in der That ist diesem Einflusse das Steigen der Sterblichkeit um 1,2 auf 1000 zuzuschieben. Die Sterblichkeit in den englischen Strafanstalten ist also im Allgemeinen im Zunehmen, und wir müssen sehen, welche Krankheitsform diese Steigung bedingt. Die Consumptionskrankheiten sind in allen Perioden dieselben geblieben; auch die constitutionellen allgemeinen Krankheiten zeigen eine Abnahme; die Zunahme liegt in den andern Krankheiten in dem Nerven-, Respirations-, Circulations-, Digestions- und Harnsystem.

Für die entsprechende Periode von 15 Jahren von 1856 bis 1870 war, um die Statistik der durchschnittlichen Bevölkerung und der Sterblichkeit in England, Irland und Schottland vergleichen zu können, die alljährliche Durchschnittsbevölkerung in England 7551, in Irland 1679, in Schottland 675; die Totalsterblichkeit in England 528, in Irland 341 und Schottland 154; die jährliche Todtenzahl auf 1000 Mann in England 13,5, in Irland 13,0 und in Schottland 15,3.

Schlussbetrachtung.

Die Gefängnissfrage und zwar ganz besonders deren mehr praktischer Theil ist im grossen Maasse auch eine medicinische Frage. Die Strafarbeit kann man ein grosses Experiment nennen, das der Staat unternimmt, um zu untersuchen, wie viel Arbeit ein Mensch unter gewissen Verhältnissen leisten kann und wie viel Ernährungsmaterial er dazu braucht. Die Anpassung der Verpflegung und der Arbeit für die körperliche Leistungsfähigkeit, oder gar vielleicht die Anpassung der individuellen Fähigkeit nach einer gewissen Norm von Ernährung und Arbeit ist eine Hauptaufgabe des medicinischen Departements. Dasselbe Departement hat auch die sanitäre und hygienische Seite der Gefängnissfrage, sowie die körperlichen und geistigen Krankheiten der Gefangenen zu beurtheilen und zu beaufsichtigen. Die nach diesen verschiedenen Richtungen hin gewonnenen Ergebnisse dürfen in unseren Tagen der medicinischen und Sanitäts-Gesetzgebung nicht verloren gehen, gerade je mehr sie geeignet ist, anzugeben, was unter einer besondern und eigenen Leitung und Führung geleistet werden kann. Man muss aus mehrfachen Gründen bedauern, dass ein jährlicher Generalbericht von dem Medicinal-Departement für Gefängnissangelegenheiten nicht gemacht wird. Die einzelnen Berichte von den Gefängnissärzten sind in ihrem Wesen sehr verschieden; sie geben keinen Ueberblick über den Gesundheitszustand der gesammten Gefängnissbevölkerung.

Die Hauptgrundsätze, zu denen obige Data und Auseinandersetzungen berechtigen, sind folgende:

1. Der Durchschnitt der Bevölkerung war 7551, das Verhältniss der männlichen zu den weiblichen Gefangenen 3 : 17.

2. Die Summe der Todten ist 1528, das Verhältniss der Männer zu den Weibern 3 : 16.

3. Die jährliche Todtenziffer ist im Durchschnitt 13,5 auf 1000 Gefangene.

4. Mehr als die Hälfte der Sterblichkeit ($52^0/_0$) kommt auf die Respirationsorgane, die bösartigste und schlimmste

Krankheit unter den Gefangenen ist die Lungenschwindsucht, 5 von 12 Sterbfällen (41,3%) kommen auf diese.

5. Krankheiten des Gehirn- und Nervensystems kommen in der Häufigkeit nach diesen und dann kommen Herzkrankheiten.

6. Den Unglücksfällen und dem Selbstmord kommen 5% von sämmtlichen Todesfällen zu.

7. Es gab in den englischen Anstalten keine epidemische Krankheit in den 15 Jahren, so dass die Sterblichkeit an zymotischen Krankheiten auf ein Minimum reducirt ist, und zwar auf 0,5 auf 1000 Gefangene jährlich.

8. Während die Sterblichkeit, soweit sie von der Gefangenschaft abhängt, abgenommen, ist eine Steigerung der Sterblichkeit im Ganzen doch vorhanden, und diese wird bedingt durch das grössere Verhältniss der Kranken unter den Sträflingen bei ihrem Eintritt in die Anstalten.

II. Beitrag zur Statistik der baierischen Straf- und Polizei-Anstalten von Dr. med. Carl Mayer, Mitarbeiter im Königl. statistischen Bureau zu München. (Aerztl. Intelligenz-Blatt Nr. 28. 1871.)

Aus dem seit 1862/63 nach einem gleichförmigen Schema eingereichten Jahresberichte der Aerzte an den baierischen Straf- und Polizei-Anstalten werden folgende zuverlässige Data über die Sanitätsverhältnisse in den Anstalten für die 5jährige Periode von 1863 bis mit 1868 mitgetheilt.

Zunächst ist wichtig zu wissen, dass nach dem neuen baierischen Strafgesetzbuch seit 1861 (mit der Einführung des deutschen Reichs-Strafgesetzes 1871 hat dieses Verhältniss aufgehört) der Strafvollzug bewirkt wurde je nach der Schwere des Verbrechens resp. Vergehens: 1. in Zuchthäusern, deren es 6 gibt, München, Kaisheim, Plassenburg, Würzburg (nur für Weiber), Kaiserslautern, und St. Georgen; 2. in Gefangen-Anstalten: Laufen, Wasserburg, (nur Weiber) Amberg, Sulzbach (nur Weiber), Ebrach, Lichtenau, Frankenthal (nur Weiber), Zweibrücken, Nürnberg

(Zellengefängniss für männliche Jugendliche), und 3. in Polizei-Anstalten, in denen Gefangene, die die zuerkannte Strafe bereits abgebüsst haben, noch besonders verwahrt wurden, so Rebdorf, St. Georgen (nur Weiber), Kaiserslautern.

I. Persönliche Verhältnisse sämmtlicher Gefangenen.

1. Zahl und Geschlecht sämmtlicher Gefangenen. Die Zahl aller der am Schlusse der einzelnen Jahre in der 5jährigen Periode in den 3 Anstalts-Kategorien vorhandenen Gefangenen ist folgende:

	1864	1865	1866	1867	1868
In den Zuchthäusern	2069	2207	2530	2860	2997.
In den Gefangen-Anstalt.	2322	2496	2530	3420	3315.
In den Polizei-Anstalten	649	707	775	811	808.

Im Durchschnitt waren während dieser ganzen Zeit in den Zuchthäusern 2532 Gefangene (2184 M. u. 348 W.), in den Gefangen-Anstalten 2818 Gef. (2367 M. u. 451 W.), in den Polizei-Anstalten 750 Gef. (588 M. u. 192 W.), in sämmtlichen Straf- und Polizei-Anstalten war der 5jähr. Durchschnitt 6100 Gefangene mit 5109 M. und 991 W.

Die Zahl sämmtlicher Gefangenen hat in 5 Jahren um 41% zugenommen und zwar bei den Zuchthausgefangenen um 45%, bei den Gef.-Sträflingen um 36% und bei den Polizeidetinirten um 48%. Die Volkszählung von 1867 zu Grunde gelegt, kommt auf 791 Einwohner 1 Gefangener.

Die männlichen Gefangenen betragen im Ganzen 83,7% (in den Zuchthäusern 86,3%, in den Gefangen-Anstalten 84%, in den Polizei-Anstalten 74,4%); auf 465 männliche Einwohner kommt 1 männl. Gefangener durchschnittlich, und 1 weibl. Gefang. kommt auf 2469 weibl. Einwohner.

2. Familienstand. Von allen Gefangenen waren 10 bis 11% verheirathet; am häufigsten die Zuchthaussträflinge mit 14,2%, die Gef.-Sträflinge mit 10%, am seltensten die Polizeidetinirten mit 1,6%. Die weiblichen Gefangenen sind relativ häufiger verheirathet mit 11,4% als die männlichen mit nur 10,5%. Dies Verhältniss hat besonders in den

Zuchthäusern statt, dagegen ist es umgekehrt in den Polizeianstalten.

3. Religion. Von sämmtlichen Gefangenen sind 82,3% Katholiken, 17,5% Protestanten und 0,2% Israeliten. Bei der Gesammtbevölkerung sind die bezüglichen Zahlen 71,3 — 27,5 — 1,2%. Es kommt also 1 katholischer Gefangener auf 685 Katholiken überhaupt, 1 protestant. Gefangener auf 1249 Protestanten überhaupt, und 1 israelitischer Gefangener erst auf 4153 Israeliten. Unter den Katholiken und Israeliten nimmt mehr das männliche Geschlecht, unter den Protestanten mehr das weibliche Geschlecht an der Bevölkerung Theil.

4. Alter. Die meisten Gefangenen sind im Alter von 20—30 Jahren und zwar 44% unter allen 3 Kategorien, jedoch in sehr verschiedenen Verhältnissen. In den Gefangen-Anstalten sind 60% der Bevölkerung unter 30 Jahren, in den Zuchthäusern 44—45% und in den Polizei-Anstalten 43—44%, bei den letzten sind die meisten Bewohner zwischen 40—60 Jahren. — Die Weiber sind im Ganzen im Alter zwischen 20—40 Jahren schwächer vertreten mit 69%, als die Männer aus denselben Altersklassen mit 73%; sie befinden sich aber unter 20 Jahren und von 40 aufwärts in relativem Uebergewichte.

II. Bevölkerungsstand sämmtlicher Straf- und Polizei-Anstalten, dann Morbilitäts und Mortalitäts-Verhältniss der Gefangenen überhaupt.

1. Die Gesammtbevölkerung ist von 9490 im Jahre 1863/64 auf 15,173 im Jahre 1868, d. i. um 60% gestiegen.

Die Durchschnittsbevölkerung in derselben 5jährigen Periode ist dagegen von 4928 auf 6996, d. i. um 42% gestiegen; von letzteren kommen auf die Zuchthäuser 40,9% auf die Gefangen-Anstalten 46,8%, und auf die Polizei-Anstalten 12,3%; auf die männlichen Gefangenen überhaupt 83,5% und auf die Weiber in allen Anstalten 16,5%.

2. Die Zahl sämmtlicher verpflegten Kranken ist von 5556 im Jahre 1863/64 auf 6289 im Jahre 1868, also um 11% gestiegen. Von allen Kranken kommen auf die Zucht-

häuser 34,3%, auf die Gefangen-Anstalten 50,7%, auf die Polizei-Anstalten 15%. Nach der amtlichen Berechnung in den einzelnen Kategorien sind in den Zuchthäusern die wenigsten Kranken. — Die Verpflegungsdauer war in der 5jährigen Periode 17,2 Tage im Ganzen; dagegen 27,7 Tage bei den Zuchthaussträflingen; 12,1 Tage bei den Gefängniss-Sträflingen; 10,4 bei den Polizeidetinirten; bei den Männern 18,6 und bei den Weibern 13,0 Tage. In den Zuchthäusern München, Kaisheim und Plassenburg steigt sie bis auf 40—42 Tage, während St. Georgen mit 5—7 Tagen die günstigsten Verhältnisse aufweist.

3. Gestorben sind in den 5 Jahren 860, jährlich also 172 = 1,37% der Gesammtbevölkerung. Zuchthaussträflinge starben am meisten, 3,58% der allg. Durchschnittsbevölkerung; dann kommen die Gefangen-Anstalten mit 2,47% und die Polizeidetinirten mit 2,22%. Obwohl die Verpflegungsdauer bei den männlichen Gefangenen grösser ist, was doch auf schwerere Erkrankungen schliessen lässt, als bei den Weibern, so ist die Mortalität bei Ersteren geringer 2,8%, als bei den Weibern (3,35%)

Die Sterblichkeit ist in den baierischen Anstalten unverkennbar im Abnehmen; sie war in früheren Jahren in einzelnen Anstalten auf einer furchtbaren Höhe, so in München 12—15%. Dr. Wolfring, Hausarzt in München, hält neben andern Ursachen ein neuerbautes Krankenhaus, seltene Einlieferung kranker Sträflinge, zweckmässige Beschäftigung, Abnahme der Fesseln, Herstellung eines neuen Zellenbaues, ganz besonders auch die ärztliche Ordination und zwar die bedeutend vermehrte Anwendung des Leberthrans als Ursache der günstigeren Mortalität. Von 1847—1857 starben 15,6% der durchschnittlichen Bevölkerung, und verordnet wurden jährlich 48,9 Pfund Leberthran, also kaum 3 Loth auf den Kopf. Dr. Wolfring sieht hieraus die bedeutsame Wirkung dieses Mittels gegen Scrophulose und Tuberkulose auf's Glänzendste bestätigt, und zwar auch ganz besonders gegen scrophulose Knochenleiden.

III. Mortalität und Morbilität der Gefangenen nach Alter und Jahreszeit, dann Mortalität nach der Dauer der Gefangenschaft.

1. Krankheits- und Sterblichkeits-Verhältniss nach dem Alter. Auf 100 Gefangene jeder Altersklasse treffen

a) in sämmtl. Straf- und Polizei-Anstalten, b) in sämmtl. Anstalten für Männer, c) in sämmtl. Anstalten für Weiber

	in a) Erkr.,	Gest.;	b) Erkr.,	Gest.;	c) Erkr.,	Gest.
unter 20 Jahren	115	1,00	93	1,17	213	0,23
von 20—30 Jahren	92	1,69	80	1,54	156	2,48
„ 30—40 „	93	2,53	85	2,37	139	3,47
„ 40—50 „	115	4,20	99	4,32	111	3,70
„ 50—60 „	140	8,65	137	8,57	151	9,00
über 60 Jahren	224	19,51	215	19,36	275	20,29
im Durchschnitt	99	2,81	90	2,72	151	3,33

Man sieht, dass mit dem Zunehmen des Alters Erkrankungen und Todesfälle beträchtlich steigen; letztere aber noch mehr als die ersteren; die Klasse unter 20 Jahren erkrankt zwar häufiger, als die folgenden 2 Klassen, aber die Sterblichkeit ist geringer.

In den weiblichen Anstalten sind Sterblichkeit und Erkrankungen häufiger als in den männlichen, besonders sind mehr Erkrankungen in den jüngeren Altersklassen als in demselben Lebensalter bei den männlichen Gefangenen; auffallend ist dabei die geringe Sterblichkeit und zwar wiederum bei der grossen Erkrankungszahl unter 20 Jahren.

Das Alter der Erkrankten und Gestorbenen a) in den Zuchthäusern, b) in den Gefangenanstalten und c) in den Polizei-Anstalten ohne Ausscheidung des Geschlechts ergibt sich aus folgender Tabelle. Auf 100 Gefangene jeder Altersklasse treffen

	in a) Erkr.,	Gest.;	b) Erkr.,	Gest.;	c) Erkr.,	Gest.
unter 20 Jahren	45	0,63	152	1,26	152	0,92
von 20—30 Jahren	68	2,28	99	1,40	149	1,15
„ 30—40 „	82	2,91	102	2,37	106	1,56
„ 40—50 „	103	5,39	107	3,37	86	2,29
„ 50—60 „	129	7,80	163	10,68	123	7,05
über 60 Jahren	200	16,67	256	23,81	314	21,43
im Durchschnitt	82	3,44	110	2,43	121	2,16

Es sind im Zuchthause die Erkrankungen am seltensten, häufiger in den Gefangen-Anstalten und am häufigsten in den Polizei-Anstalten. Das umgekehrte Verhältniss findet bei der Sterblichkeit statt. Im Zuchthause steigt die Zahl der Erkrankungen nach dem Alter regelmässig an vom niedrigsten bis zum höchsten Alter; unregelmässig ist dieses Verhältniss in den andern Kategorien; dagegen nimmt die Sterblichkeit bei allen 3 Strafkategorien von einer Altersperiode zur andern regelmässig zu.

2. Krankheits- und Sterblichkeitsverhältniss nach der Jahreszeit. Die meisten Erkrankungen treffen in sämmtlichen Anstalten auf die Monate März und April, die meisten Todesfälle auf April und Mai; die wenigsten Erkrankungen im September und Oktober, die wenigsten Sterbfälle im November und Dezember. Das Maximum und Minimum der Sterbfälle folgt auf Maximum und Minimum der Erkrankungen. Der Frühling hat das Maximum beider und das Minimum hat der Herbst.

3. Gefangenschaftsdauer der Gestorbenen. Im ersten Jahre der Haft sterben durchschnittlich 39%, in den Zuchthäusern nur 13,5%, in den Gefangen-Anstalten aber fast 57%, und in den Polizei-Anstalten sind alle Gestorbenen im ersten Jahre der Haft gewesen. Auch im 2. Haftjahr sterben in den Gefängnissanstalten mehr Indiv. 24%, als in den Zuchthäusern 17%. Nach dem 2. Haftjahr sind die in den Zuchthäusern Gestorbenen dagegen 70%, in den Gefangen-Anstalten nur 19%. In den weiblichen Anstalten ist die Mortalität in dem ersten Gefangenschaftsjahre geringer 34,5% als in den männlichen 40%, in dem 2. und 3. Jahre aber grösser 19,4 und 18,2% gegen 17,8 und 14,2%.

IV. Krankheiten und Todesursachen der Gefangenen.

1. Erkrankte und Gestorbene nach Krankheitsfamilien.

In sämmtlichen Straf- und Polizei-Anstalten waren während der 5jährigen Periode die Krankheiten der Verdauungsorgane mit 11,235 oder 36,9% oben an, sie steigen in den

Zuchthäusern auf 43,7%, in den Polizei-Anstalten auf 31,9%; die Krankheiten der Athmungsorgane sind mit 5402 oder 17,8% vertreten und zwar zwischen 16,7% in den Gefangen-Anstalten und 21,1% in den Polizei-Anstalten. Die chirurgischen Krankheiten haben 3970 oder 13% und sind in den Zuchthäusern oder Gefangen-Anstalten fast gleich häufig; die Hautkrankheiten mit 3304 oder 10,9% sind in den Gefangen- und Polizei-Anstalten doppelt so häufig, als in den Zuchthäusern, hauptsächlich ist es die Krätze; die epi- und endemischen Krankheiten mit 1109 oder 3,6% und zwar Typhus und Wechselfieber, kommen überall fast gleich häufig vor. In derselben Häufigkeit 1075 oder 3,5% sind die Krankheiten der Blutmischung, wobei jedoch die Zuchthäuser bei Weitem die anderen Anstalten überragen. Auch Krankheiten des Nervensystems mit 958 oder 3,2% sind in den Zuchthäusern relativ häufiger. Syphilis ist in den Zuchthäusern sehr selten, ihre Anzahl ist 785 oder 2,6%, in den Polizei-Anstalten am häufigsten vertreten und mehr bei den Weibern (Prostitution) als bei den Männern. — Die Weiber leiden mehr an den Verdauungsorganen als die Männer; umgekehrt ist das Verhältniss bei den Krankheiten der Athmungsorgane; bei den Männern sind auch die chirurgischen Krankheiten, die epi- und endemischen, die der Blutmischung und der Sinnesorgane häufiger, während bei den Weibern die Syphilis, die Krankheiten des Nervensystems und der Geschlechtsorgane überwiegen.

S t e r b l i c h k e i t d e r a n d e n e i n z e l n e n K r a n k h e i t s f a m i l i e n E r k r a n k t e n. Nach der Mortalität durch das Greisenalter kommt die höchste Mortalität auf die Krankheiten des Nervensystems mit 10,9%, besonders in den Zuchthäusern wegen des bei den männlichen Zuchthaussträflingen häufig vorkommenden Schlagflusses (14,8%); dann kommen die Athmungsorgane mit 8,5% und wieder auffallend in den Zuchthäusern mit 12,3%; hier sterben mehr Weiber als Männer; dann folgt die Sterblichkeit an den Krankheiten des Gefässsystems mit 8,3,% in den Zuchthäusern und Polizei-Anstalten häufiger, als in den Gefängnissanstalten; dann die Krankheiten der Harnorgane mit 7,4%, besonders in den

Polizei-Anstalten (Bright'sche Niere); dann die Krankheiten der Blutmischung mit 6,2%, vorwiegend in den Gefangen-Anstalten und Zuchthäusern (allgemeine Wassersucht); die Krankheiten der Verdauungsorgane geben nur selten Veranlassung zum Tode; an Selbstmord sind 9 Personen gestorben, in den Zuchthäusern 5, in den Gefängnissanstalten 3 und in den Polizeianstalten 1.

2. **Erkrankte und Gestorbene nach den wichtigsten Krankheitsarten.**

Die zahlreichsten Krankheiten waren die mit oder ohne Fieber verlaufende Magenkatarrhe, fast 21% aller Kranken, am häufigsten in den Zuchthäusern, besonders bei den Weibern, dann kommen die Magendarmkatarrhe und Diarhoe mit 2937 oder ca. 10% aller Erkrankungen, am meisten in den Zuchthäusern und besonders bei den Männern; es folgen die acuten und chronischen Bronchial-Catarrhe mit 2348 oder 7,7% sämmtlicher Erkrankungen, besonders bei den männlichen Polizeidetinirten häufig. In dritter Reihe steht die Lungentuberculose mit 1700 oder 5,6% in den Zuchthäusern und beim männlichen Geschlecht vorwaltend. „Das häufige Vorkommen der Lungentuberculose bei Zuchthaussträflingen erklärt sich hauptsächlich daraus, dass sie Arbeiten fast ausschliesslich in geschlossenen Räumen verrichten, gerade diese Beschäftigungsweise aber zu ernstlicheren Erkrankungen der Respirationsorgane am meisten disponirt.*)"

Bemerkenswerth ist das nahezu gleiche Prozentverhältniss der Lungentuberculose in den letzten Jahren. Es betrug im Jahre 1868 5,6%, 1866/67 5,8%, 1865/66 5,8%, 1863/65 durchschnittlich 5,4%. Dagegen hat die Krätze stetig zugenommen, nämlich von 2,1% im Durchschnitt von 1863/65 auf 10% im Jahre 1868.

*) Wenn auch nicht zu läugnen ist, dass der beständige Aufenthalt in geschlossenen Räumen und insbesondere in einer schlechtbeschaffenen Athmungsluft eine Mitursache für die Häufigkeit der Phthisis unter Gefangenen ist, so ist dieser Umstand keineswegs die einzige und nicht einmal die wesentlichste Ursache. Gerade die grosse Zahl der Phthisis in den englischen Strafanstalten, wo die Arbeit zum grössten Theil im Freien und bei guter Luft geschieht, eine Zahl, die viel grösser ist, als in den baierischen Anstalten, beweist, dass in der Gefangenschaft noch andere Ursachen vorhanden sein müssen, die die Entwicklung und den deletären Ausgang der Phthisis begünstigen.

Die Sterblichkeit an den wichtigen Krankheiten stellt sich folgendermassen: Die höchste Sterblichkeit fällt auf den Schlagfluss, am meisten in den Zuchthäusern und bei den Weibern; geringe Bewegung, ungenügende körperliche Anstrengung, überfüllte Localität und sauerstoffarme Luft sind hier die ursächlichen Momente, nicht viel geringer ist die Sterblichkeit an Entzündungen der Hirnhäute und des Gehirns selbst, aber am wenigsten in den Zuchthäusern; an Altersschwäche, an allgemeiner Wassersucht ist mehr als $^1/_5$ der Erkrankten gestorben, am meisten weibliche Zuchthaussträflinge, und zwar als Ausgang verschiedener chronischer Krankheitsprozesse; Typhus hat über $^1/_6$ der Erkrankten hinweggerafft, bei männlichen Zuchthaussträflingen insbesondere; Lungentuberculose am intensivsten in den Zuchthäusern, fast $^1/_5$ der Erkrankten erlagen derselben; sie verläuft bei weiblichen Gefangenen noch ungünstiger als bei den männlichen.

Eine Vergleichung der Ergebnisse aus diesen beiden Berichten lässt sich im Allgemeinen nur mit sehr grosser Vorsicht durchführen, weil in beiden nicht dieselben Momente gleichmässig berücksichtigt sind und es somit in vieler Beziehung an Vergleichspunkten fehlt, weil bei dem englischen Bericht der Hauptwerth — und mit vollem Recht — auf die Sterblichkeitsziffer gelegt und bei den baierischen mehr auf die Erkrankungszahlen, wobei wahrscheinlich Unwohlsein und Unpässlichkeit mit verrechnet wurden, (zu welcher Vermuthung die ungeheueren Zahlen einzelner Krankheitsarten verleiten), und endlich, weil in der Art der Strafvollstreckung eine sehr grosse Differenz vorhanden ist. Wenn die Zuchthausstrafe in Baiern und die Strafarbeit in England auch die schwerste Freiheitsstrafe ist, so ist die Strafausführung doch ungleich in Betreff ihrer Wirkung auf Gesundheit und Leben. Wenn in England zu der Strafarbeit nur Verbrecher mit relativ hoher Strafzeit verurtheilt werden — und wir haben gesehen, dass nach der Ausmittelung der am 31. Dezember 1868 in den englischen Strafanstalten vorhandenen

Sträflinge die Männer eine Strafe von durchschnittlich 5½ Jahren und die Weiber von 5 Jahren durchzumachen haben und auch in Baiern die Zuchthausstrafe mit der minimalen Strafzeit von 4 Jahren an begonnen hatte, — so ist die Anstaltsbevölkerung hier und dort in Bezug auf die Sterblichkeit während der Gefangenschaft dennoch eine sehr ungleiche. Während in England die öffentliche Arbeit eine wirklich schwere und hart angreifende ist, ist sie in Baiern, wie in allen geschlossenen Anstalten, eine wesentlich leichtere; andererseits haben die besonderen Anstalten für minder arbeitsfähige und für ganz arbeitsunfähige Gefangene in England einen entschieden Leben und Gesundheit der Inhaftirten conservirendes Moment. — Wenn indessen auch die einzelnen Momente der Strafvollstreckung ungleich und für die Sterblichkeit nicht von gleichem Einflusse sind, so zeigen nichtsdestoweniger die Sterblichkeitsziffern die Wirkung der schwersten Freiheitsstrafen in jedem der beiden Länder, und nach dieser Betrachtung hin, — das heisst, um die Frage zu beantworten, wie die schwerste zeitige Freiheitsstrafe in England und in Baiern in ihrer Wirkung auf das Leben und die Gesundheit des Gefangenen wirkt — lassen sich Zuchthausstrafen und Strafarbeit vergleichen.

Nur wenige Punkte sind hervorzuheben. Zunächst ist zu constatiren, dass in den baierischen Zuchthäusern in den 5 Jahren von 1864 bis mit 1868 eine Sterblichkeit von 3,58 auf 100 der Durchschnittsbevölkerung vorhanden gewesen, während in den englischen Strafarbeits-Anstalten während der 15 Jahre von 1856 bis mit 1870 die Sterblichkeit nur den ausserordentlich geringen Betrag von 13,4, also über 2½ mal niedriger auf 1000 jährlich war. Auch in den preussischen Zuchthäusern ist die Sterblichkeit eine wesentlich höhere, als in den englischen Strafarbeits-Anstalten. So fand Engel (Zeitschr. des köngl. preussischen statistischen Bureau's, IV. Jahrgang 1864, S. 283) für die eines natürlichen Todes Gestorbenen in den Zuchthäusern der 8 alten preussischen Provinzen in der Zeit von 1858 bis mit 1863 die Sterblichkeit von 31,6 auf 1000 Gefangene als die jährliche Durchschnittszahl. — In Betreff der Krankheiten selbst und des numeri-

schen Verhältnisses bei diesen Gestorbenen zeigen sich einige sehr auffallende Verschiedenheiten. Während Nicolson über die Verdauungskrankheiten leicht hinweggeht, und ihnen nur ein secundäres Interesse zuspricht — im Ganzen sind 8,7% aller Todesfälle diesem System angehörend, es sind 133 Todesfälle, und von diesen gehen 52 auf die Entzündungen des Bauchfelles und der Eingeweide, 35 auf Ruhr und Durchfall etc. — nehmen in den baierischen Zuchthäusern die Krankheiten der Verdauungsorgane mit 43,7% (die Zahl dieser in den Gefangenanstalten aller Kategorien vorgekommenen Erkrankungsfälle wird mit 11,235 angegeben) aller Erkrankungsfälle die erste Stelle ein. Während die Krankheit der Athmungsorgane in letztern mit 17,8% aller Erkrankungen und die Sterblichkeit an diesen Krankheiten in den Zuchthäusern mit 12,3% aufgeführt werden, die Lungenschwindsucht in den Zuchthäusern ganz besonders mit 8,1% aller Erkrankungsfälle verzeichnet ist und mit einer Sterblichkeit von fast 1/5 der Erkrankten, verursachen die Krankheiten der Respirationsorgane in den englischen Anstalten mehr als 50% der Gesammtsterblichkeit und nimmt die Sterblichkeit an Phthisis allein die Höhe von 41,29% aller Todesfälle ein, eine Höhe, die die Phthisis in den allermeisten Strafanstalten leider fast normalweise erreicht. Von 100 in dem Zuchthause zu Naugard verstorbenen Sträflingen fanden wir während der 20jährigen Periode von 1849—1868 durchschnittlich 40,61 Phthisiker (cfr. Baer, die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme etc. Berlin, Enslin); in Waldheim war sie von 1854 bis 1856 auf 45,61%; in den 3 dänischen Strafanstalten Horsens, Viborg und Christianshafen war sie von 1863—1868 auf 32,3% und erreichte bei den weiblichen Gefangenen einen viel höheren Procentsatz mit 46%, ebenso wie in den preussischen Zuchthäusern, wo im Jahre 1869 der Lungen- und Darmphthisis von 100 männlichen gestorbenen Gefangenen 42,33% u. von 100 weiblichen 51,76% erlegen waren; noch grösser sind die Zahlen der an Phthisis gestorbenen in früheren Jahren in andern Anstalten, so kommen auf 100 Todesursachen nach Baly in Philadelphia 59,

in Auburn 59, in Baltimore 61, in Boston 66 und in Genf 58 Phthisiker. — (Jahrbücher f. Gef.-Wesen 6 Bd. 1. Heft S. 47 Anmerk.)

Die Zahl der an Phthisis in den baierischen Zuchthäusern Erkrankten 5,6% sämmtlicher Erkrankungen ist Angesichts dieser eben angeführten Ziffern eine auffallend niedrige.

Besuche bei den Gefangenen

von W. H. Suringar *).

Das System der Einzelhaft, dessen entschiedener Anhänger ich nach einer langen Erfahrung und genauer Prüfung bin, erfordert regelmässige und wohlgeordnete Besuche, nicht allein von den Geistlichen der verschiedenen Religionen, sowie der Directoren und Beamten, sondern auch von Seiten christlich gesinnter Personen, welche durch eine amtliche Stellung hierzu nicht berufen sind. Von diesen Besuchern und ihren Besuchen will ich einige Worte sagen.

Ich bin überzeugt, dass die Besuche eines wohl unterrichteten, sehr eifrigen und sich aufopfernden Geistlichen, von einem sehr grossen Einflusse sind, ebenso dass die Besuche der Directoren und Beamten, selbst der gewöhnlichen Aufseher, Gutes wirken können. Die besondern und freiwilligen Besuche anderer Personen aber haben jedoch einen ganz eigenthümlichen Charakter und Einfluss.

Dieser Einfluss wird dem andern keinen Schaden zufügen und ihn in keiner Weise vermindern. Im Gegentheil, er wird ihn befestigen und ihm mehr Gewicht geben. Die

*) Wir verdanken diese Uebersetzung der gütigen Mittheilung des Herrn Director von Götzen in Cöln, in Uebereinstimmung mit dem Verfasser.

Erfahrung hat es schon in einem der Zellengefängnisse bewiesen. Die Regierung sollte also einigen Directoren und Mitgliedern der Gesellschaften, welche zu diesem Zwecke gestiftet und hauptsächlich mit dieser Angelegenheit beauftragt sind, die Thore der Gefängnisse öffnen und ihnen diese freiwilligen und nützlichen Besuche erleichtern. Die Niederländische Regierung hat es gethan und seit mehr denn 47 Jahren besuche ich in Verbindung mit Andern die Gefangenen. Ich sage die Gefangenen und nicht das Gefängniss. Dies ist eine ganz andere Sache. Indem man das Gefängniss besucht, läuft man Gefahr, die Gefangenen nicht zu besuchen.

Diese Besuche erfordern nicht allein Zeit und körperliche und moralische Kräfte, sondern die Besucher bedürfen auch der Ermuthigung von Seiten der Gefängniss-Verwaltung.

Diese soll sich daher mit den Schutz- und Besuchs-Gesellschaften ins Einvernehmen setzen, ebenso wie diese Gesellschaften sich untereinander auf eine freie und offene Weise über die Zeit, die Richtung und den Zweck dieser mildthätigen Besuche verständigen müssen. In Amsterdam hat man ein Zellengefängniss nach dem Muster von Pentonville mit 208 Zellen erbaut, von denen ein grosser Theil zur Aufnahme der Verurtheilten, der andere für die Untersuchungs-Gefangenen dient.

Um zu verhindern, dass diese Besuche auf die Dauer nicht vernachlässigt werden, und damit das Unternehmen jeden Besucher nicht zu sehr in Anspruch nimmt, wird man die verurtheilten Gefangenen auf einige Mitglieder der Gesellschaft in der Weise vertheilen, dass ein jeder Besucher ein Dutzend Zellen für seinen Theil hat.

Bei jeder Gelegenheit wird es Grundsatz sein, dass die mildthätigen Besucher, welche nicht Mitglieder der Verwaltung sind, niemals den Gefangenen gegenüber eine Stellung einnehmen, die in das Gebiet der Verwaltung gehört. Sie werden sich auf's gewissenhafteste in dem besondern Kreise ihres moralischen Berufs halten, um jeglichen Zwiespalt zu vermeiden und um ein freundschaftliches Band mit

der Verwaltung zu knüpfen und zu erhalten, indem sie ihr von Zeit zu Zeit Mittheilungen über die gehabten Resultate machen und dadurch ihrerseits gleiche Freimüthigkeit hervorrufen.

Wenn sich durch die Fehler der Verwaltung schwere Missbräuche einschleichen, was ich nicht fürchte, so werden die besuchenden Gönner nicht ermangeln, davon Notiz zu nehmen und sie bekannt zu machen. In diesen Fällen würden ihre Besuche ein Schutz für die Gefangenen sein.

In Florenz besuchen die Directoren der Schutzgesellschaften die Gefangenen. Sie treten niemals in eine Erörterung mit dem Vorsteher des Hauses, sondern sobald die eine oder andere Bemerkung zu machen ist, theilen sie dieselbe durch Vermittlung ihres Präsidenten einmal des Monats der Verwaltungs-Behörde mit.

Aber es gibt ausserdem Vieles für die freiwilligen Besucher zu beobachten. Die Gefangenen besuchen ist eine geringe Sache, aber Gutes wirken ist eine schwierige Arbeit.

Man muss von den Gefangenen selbst lernen, welches die geeignetste Weise ist, sie zu besuchen. Sie sind ohne ihr Vorwissen und trotz ihrer unsere besten Lehrmeister.

Es wird also nicht überflüssig sein, hier einige allgemeine Betrachtungen zu machen.

A. Man darf, meiner Ansicht nach, nicht den Gefangenen während der ersten Besuche mit einer Menge Fragen überhäufen, noch ihn als einen Gegenstand der Neugierde behandeln. Gleichfalls von den Gefangenen eine Menge genauer Thatsachen aus seinem eigenen Leben verlangen, die nicht geradezu den Hauptzweck berühren, heisst ihn missvergnügt und schweigsam machen.

B. Alle Besuche dürfen nicht ausschliesslich einen religiösen Zweck haben. Dies würde langweilen können, denn man liebt nicht den fortwährenden Sittenprediger. Der Gefangene wünscht auch von seinen Angelegenheiten und seinen Verwandten, selbst von geringfügigen Sachen zu sprechen. Man höre ihn mit Geduld an. Den Gefangenen bei jedem Besuche fühlen lassen, dass er ein grosser Sünder ist,

heisst vielleicht ihn dahin bringen, dass er von Neuem sündigt. Sobald er sich selbst in seiner Zelle überlassen ist, denkt er über seine Fehler nach. Man muss ihm einige Augenblicke Linderung verschaffen, indem man ihm von Zeit zu Zeit eine weisse Seite in dem Tagebuche seines traurigen Lebens zeigt. Und eine solche Seite, — wird sie der grosse Verbrecher nicht auch haben?

C. Man darf nicht alle Gefangenen auf die nämliche Weise behandeln; es befinden sich unter ihnen Menschen von Charakter und einem grossen Stolze. Die Räuber und schlechten Subjekte haben auch ihre Classen. Ich fragte eines Tages einen freigelassenen Gefangenen: „Nun, erhalten Sie auch Besuche von ihren alten Kameraden?“ „Alte Kameraden?! ich finde keine unter Denen, die zu gleicher Zeit mit mir die Gefängnisse verlassen haben. Ich, ich bin ein Räuber, die andern sind kleine Spitzbuben, ohne Muth und Entschlossenheit. Sie lieben nur den Krieg gegen die Geldbörse, nachher trinken sie ihre Chokolade. Bah! diese Kinder! Sie haben nicht den Muth, mich zu besuchen. Sie wissen wohl, dass ich ein Räuber, ja ein Räuber erster Klasse bin.“

D. Man muss beim Beginnen seines Werkes Sorge tragen, nicht zu viele Besuche zu machen, und nicht zu lange Zeit zu bleiben. Es genügt nicht allein anzufangen, man muss überhaupt mit Eifer fortfahren. Während des Besuches darf der Besucher nicht immer das Wort haben. Indem man allein spricht, ist man ganz von sich selbst eingenommen und man vernachlässigt den Gefangenen zu beobachten. Kleine Einzelheiten, welche ihren Werth haben, könnten der Aufmerksamkeit entgehen. Das Sprüchwort sagt nicht vergebens: wenn man wissen will, von welcher Seite der Wind weht, wirft man keinen Stein, sondern eine Feder in die Luft. Ebenso genügt oft eine Kleinigkeit, um mehr oder weniger den Charakter des Menschen zu beurtheilen.

E. Indem man die vorherrschende Leidenschaft des Gefangenen bekämpft, begehe man nicht die Unklugheit, es mit grosser Strenge zu thun, oder zu begehrlich in seinen Wünschen und zu lebhaft in seinen Bemühungen zu sein.

Sobald man in zu kurzer Zeit und mit zu grosser Gewalt die vorherrschende Leidenschaft erstickt, steht zu befürchten, dass eine andere Leidenschaft, oder selbst alle andern zusammen sich rächen, und sich verbinden, um das verlorene Terrain wieder zu gewinnen. Sie sind listig, diese unseligen Leidenschaften, und wenn eine von ihnen ihre Kraft verloren hat, nehmen die andern in Kurzem ihren Platz ein, und wollen dieselbe Rolle spielen.

F. Der Besucher soll vermeiden, ohne Ueberlegung und bei jeder Gelegenheit unbedachte Rathschläge zu geben. Wenn ein Gefangener uns in einer sehr wichtigen und sehr verwickelten Angelegenheit um unsere Ansicht fragt, so ist es die Pflicht des Besuchers, hierüber ernstlich nachzudenken. Wenn lange und ernste Betrachtungen uns keine befriedigende Antwort verschaffen, so muss man genug Bescheidenheit und Muth besitzen, um ihm zu sagen: „Ich bin noch nicht in der Lage, Ihnen einen guten Rath ertheilen zu können.“ Dieses ist besser, als aus Eitelkeit einen Rath zu geben, der schlecht oder ungenügend ist.

G. Wenn es am Platze ist, dem Gefangenen einen Vorwurf zu machen, oder an ihn eine Ermahnung zu richten, so muss man hiebei nicht zu viele Worte verschwenden. Eine Ermahnung von 30 Sätzen (und die Damen machen deren noch längere) hat oft keine andere Wirkung, als sowohl offenen wie geheimen Verdruss und Widerwillen. Man wird durch die 20 letzten Sätze der Ermahnung das verlieren, was man durch die ersten gewonnen hatte. Beim Schluss jedes Besuches muss man an den Gefangenen ein leicht zu behaltendes Abschiedswort richten, welches einigen Eindruck auf ihn macht, oder ihm einen Spruch aus der heiligen Schrift, ein Sprüchwort oder Lehrspruch anführen, zum Beispiel:

„Das Gewissen ist ein Gericht ohne Berufung.“

„Wer Ruhe haben will, muss arbeiten.“

„Der Selbstmörder ist zugleich sehr feige und furchtsam; da er nicht gegen die Zeit kämpfen kann, trotzt er der Ewigkeit.“

„Es ist besser, vor dem Menschen zu erröthen, als sein Gewissen vor Gott zu beflecken.“

„In Gott Dein Leben, in Gott Dein Ende.“

Da gibt es einige Klippen, welche man sehr meiden muss. Aber es genügt nicht, das Uebel zu vermeiden, man muss das Gute thun. Wie das anfangen? Um auf diese Frage zu antworten, würde man ein grosses Werk schreiben können. Ich werde Ihnen erzählen, wie ich es selbst gemacht habe.

Als ich im Jahre 1824 dieses Werk begonnen habe, wusste ich von Allem noch nichts. Ich besuchte die Gefangenen, ich richtete das Wort an sie, aber ich bin überzeugt, dass ich nicht immer gesprochen, wie ich sollte. Um den richtigen Weg zu finden, habe ich während einiger Jahre Erfahrungen jeglicher Art gemacht. Ich habe gute Bücher genommen, um aus denselben mit lauter Stimme einige Seiten zu lesen. Ich habe geschriebene Abhandlungen vorgetragen, ich habe aus dem Stegreife gesprochen. Ich habe hunderte von besonderen Unterhaltungen gehabt. Während ich diese verschiedene Mittel versuchte, bemühte ich mich, zu beobachten, welche Art zu sprechen, welche Ideen welche Sätze und Worte den meisten Eindruck machten. Mich darüber besinnend, zeichnete ich alle diese Beobachtungen auf. Während einer langen Reihe von Jahren habe ich alles aufgezeichnet, um auf diese Weise sowohl das kennen zu lernen, was ich vermeiden, als das, was ich thun musste. Endlich fing ich an, zu glauben, dass ich meinen Zweck erreichen würde, wenn ich mich hierauf ein wenig einliesse. Vielleicht täuschte ich mich noch, denn jeder Mensch täuscht sich leicht über sich selbst, und ich gehöre zu denen, die den Namen eines Menschen tragen. Wie dem auch sei, hier ist der Rath, den ich gerne allen Denen, die Gefangene besuchen wollen, geben möchte: Beobachtet, zeichnet auf, prüfet und arbeitet ohne Unterlass. Arbeitet, selbst wenn ihr überzeugt seid, dass euere Arbeit unvollkommen ist. Während der Arbeit vervollkommnet man sich. Lasst uns während unseres ganzen Lebens

Lehrlinge in unseren eigenen Augen sein, damit wir mehr und mehr Meister in den Augen Anderer und am Ende mit Gottes Hilfe geistige Erwecker und gefühlvolle Christen werden.

Möge das Christenthum vorzüglich unsere Schule sein. „Das Christenthum," hat ein Franzose gesagt, „beschäftigt sich fortwährend mit den allgemeinen Interessen der Gesellschaft, aber in der Gesellschaft nimmt es die Menschen einen nach dem andern, und verabsäumt nichts, um sie zu vervollkommnen. Das Christenthum hat eine eigenthümliche Eigenschaft, durch welche es sich mit jedem Menschen für sich allein in Verbindung setzt."

„Je mehr man sich dem Menschen nähert, um ihm Theilnahme zu bezeigen, und je mehr man in seinen Geist und sein Herz eindringt, um sein ganzes Wesen aufzurichten, desto mehr ist es nöthig, ein Christ zu sein."

Bemühen wir uns, meine Freunde, uns nicht ganz und gar in sociale Theorien, welche dem Christenthum entgegengesetzt sind, zu verlieren. Man kann sich viel mit den verschiedenen Systemen des Gefängnisswesens und sehr wenig mit den Gefangenen beschäftigen. Holz, Eisen, Steine werden beobachtet und geordnet. Der Mensch, der eine unsterbliche Seele hat, wird vernachlässigt. Ist das nicht eine Ironie?

Herr Abbé de la Bouillerie hat diese interessante Betrachtungen in den Annales de la Charité gemacht und ich stimme mit ihm überein.

Ebenso billige ich auch von ganzem Herzen eine sehr interessante Betrachtung meines unlängst verstorbenen edlen Freundes A. A. Stuart, Director und Secretär der Niederländischen Gesellschaft zur sittlichen Besserung der Gefangenen und zur Unterstützung entlassener Gefangenen, welche sich gut führen.

Dieser edle und ausgezeichnete Mann hat während einer langen Reihe von Jahren den Gefangenen und entlassenen Gefangenen ausserordentliche Dienste geleistet.

Seine Besuche bei den Gefangenen haben heilsame Früchte gebracht. Er war der Willkommene in allen Zel-

len, und wenn der Gefangene zuweilen rauh und roh war, sagte er sich: je grösser die Rohheit des Gefangenen gegen mich wird, desto mehr nimmt meine Geduld und mein Wohlwollen gegen ihn zu, und die christliche Liebe hat mich unaufhörlich zum Sieger gemacht.

Möge Gott diese einfachen Betrachtungen segnen, und möge man sich bald überzeugen, dass das Zellensystem den Vorzug verdient.

Amsterdam, 1. Juni 1871.

Vermischtes.

(Sendschreiben eines Strafanstalts-Beamten an Einen der es werden will.) Als ich mir bei Ihrem Hiersein erlaubte, die Frage an Sie zu richten: ob Sie zu dem neugewählten Stande sich auch berufen fühlten? hatte ich mehr Ihr Wohl und Weh, als das Ihrer künftigen Untergebenen im Auge. Die letzteren können bei der Anstellung eines verständigen und wohlgesinnten Beamten nur gewinnen, und jedenfalls ist ihnen schon der Glaube an menschliche Güte und Gerechtigkeit, und an die wohlwollenden Absichten der Regierung, welcher durch eine offene und redliche Verwaltung nach und nach auch in den feindseligsten Gemüthern hervorgerufen zu werden pflegt, eine unaussprechliche Wohlthat, indem er ihre Aussöhnung mit der bürgerlichen Ordnung und in weiterer Folge mit sich selbst, vermittelt. Ihr Loos aber, mein theurer Freund, wird Kummer und Sorge, eine stete innerlich aufreibende Gemüthsbewegung und ein endloser Kampf mit Schwierigkeiten sein. Sie nehmen unsere amtliche Bestimmung so sehr von ihrer schönen und edleren Seite, von der eines Familienvaters, dem jede Strafe, die nicht bessert, eine zwecklose Grausamkeit ist, und es gibt auf dieser Seite, so lange uns von der Justiz und Regierung nicht genügende Zeiten und Mittel gegeben sind, so viele Täuschungen und niederschlagende Erfahrungen, dass nur der feste und unerschütterliche Glaube an die endliche Erreichbarkeit des Zieles und der unbedingte Wille, es selbst unter den ungünstigsten und abschreckendsten Umständen zu verfolgen und das heilige Feuer mindestens für kommende Geschlechter zu pflegen, vermögend ist, vor Entmuthigung und Umkehr zu bewahren. Kein Stand ist, der so viele Urtheile und Kennerschaften von aussen her über sich hervorriefe und keiner, der so viel Zerwürfnisse in seinem Innern nährte, als der eines Strafanstalts-Vorstehers. Sind Sie strenge, so werden Sie dem Vorwurfe der Unmenschlichkeit und der Entwürdigung des Ebenbildes Gottes, sind Sie menschlich und nachsichtig, dem der unzeitigen Milde an den Störern der öffentlichen Sicherheit nicht entgehen; halten Sie aber die Mittelstrasse, so müssen Sie darauf gefasst sein, den einen wie den andern auf sich zu laden,

Beim Antritt Ihres Amtes werden Sie Krieg mit Ihren verwilderten Zuchtbefohlenen, und, wenn von diesen keine Gefahr mehr zu besorgen ist, mit Ihren Subalternen haben, die in ihrer verderblichen Sicherheit nur allzuoft der Versuchung unterliegen, sich die kleinen Vortheile, welche die berechnende Dienstfertigkeit der Spitzbuben ihnen bietet, gefallen zu lassen und dadurch das Maass ihrer Autorität und Wirksamkeit zu vergeuden. Der misslichste Kampf aber, aus welchem Sie nie als Sieger und selten als Begnadigter hervorgehen können, steht Ihnen mit den Ansichten Ihrer hohen Vorgesetzten bevor, die durch ihre Stellung berufen, Sie zu belehren und zu leiten, ohne bei Heterogenität ihrer glänzenderen Dienstlaufbahn dazu die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu besitzen, durch die Scheu, untergeordnete Erfahrungen zu Rathe zu ziehen, nicht selten in den Fall gebracht werden, sich auf ein absolutes „sic volo sic jubeo" zu beschränken, und gemachte Missgriffe durch willige und beharrliche Duldung der Folgen zu rechtfertigen. Hat Ihr Institut aber endlich durch alle diese Hindernisse hindurch die Einrichtung errungen, die Sie für die zweckmässigste halten, so werden Sie doch von dem Zwiespalt nicht unangefochten bleiben, welcher zwischen der kleinen Welt innerhalb, und der grossen, allerdings nicht so leicht zu beherrschenden, ausserhalb der Mauern eines wohlorganisirten Zuchthauses besteht, welcher jahrelange Arbeit in einem Tage vernichtet, und zu dessen Ausgleichung vielleicht noch Jahrhunderte gehören.

Das, mein theurer Freund, sind die Genüsse, die Ihrer auf dem gewählten Lebenswege harren und die Sie mit Sorgen und Kümmernissen, mit unruhigen Tagen und schlaflosen Nächten, mit Aufopferung eines Theils Ihres Familienlebens und mit langsamer Ertödtung Ihres Sinnes für gesellige Freuden zu bezahlen haben werden.

Allein der Weinberg des Herrn bedarf der Arbeiter, und namentlich solcher, wie Sie einer zu werden versprechen. Darum muss ich im Interesse der Sache, deren Förderung ich zur Aufgabe meines Lebens gemacht habe, wünschen, was ich in dem Ihrigen gewagt und bedenklich finde. Den Forderungen und Pflichten der Freundschaft glaube ich durch die warnende Frage zu genügen, die Ihre Bescheidenheit mir so falsch ausgelegt hat. Bleiben Sie getrost bei Ihrem Vorhaben, wenn Sie die Stärke in sich fühlen, so vielen Wiederwärtigkeiten gegenüber durch Ihr Bewusstsein aufrecht erhalten zu werden.

Es ist nicht gut, dass Sie die neue Laufbahn als Familienvater beginnen. Müssen Sie als solcher mehr Sorgen als erheiternden Momenten entgegensehen, so ist es Ihnen besser, Sie bleiben zurück. Ein Strafanstaltsbeamter darf, namentlich im Anfange seiner Laufbahn, keine andere Sorge haben, als die seines Berufes, und es muss für ihn keine Gemüthsbewegung geben, die ihn wider Willen von dieser abziehen könnte.

Auch rathe ich nochmals, dass Sie keinen entscheidenden Schritt

thun, bevor Sie nicht geraume Zeit eine Art von Probe bestanden, und thätig und mitwirkend in einer Strafanstalt zugebracht haben. Das wird Sie mehr, als ich es zu thun vermag, über das, was Sie zu erwarten und demgemäss zu thun und zu lassen haben, aufklären und Ihnen zugleich als theilweise Ergänzung Ihrer Vorbildung dienen. Wir haben bis jetzt keine Vorschule und keinen Lehrstuhl für die Vollstreckungskunde der Zuchthausstrafen, als das bürgerliche Leben und die individuelle Erfahrung des Aspiranten, und doch ist kaum eine Wissenschaft, die wichtigere und schwierigere Probleme zu lösen hätte. Sie greift in alle Verhältnisse und Interessen des bürgerlichen Lebens und der Staatsregierung ein, für die es nicht gleichgiltig ist, ob die arbeitsscheuen, verwilderten und gefährlichen Menschen, die die Zuchthäuser aufzunehmen haben, als vollendete Bösewichter oder als arbeitssame und zuverlässige Bürger daraus hervorgehen, und wenn es nicht geleugnet werden kann, dass Tausende von Entlassenen, die sich alljährlich nach allen Richtungen über Stadt und Land verbreiten, auch die Träger und Verbreiter alles Guten und Bösen sind, was sie während ihrer Strafzeit gehört, gesehen, gelernt und angenommen haben, so leuchtet von selbst ein, welchen unermesslichen Einfluss die Zuchthäuser auf die Moralität der Bevölkerung und namentlich der untern Stände zu üben im Stande sind, und wieviel demnach von der Art ihrer Verwaltung abhängt.

Die Ansprüche, welche an die Strafanstalts-Vorsteher zu machen sind, sind bereits seit längerer Zeit erkannt worden, und man ist dahin gelangt, ihre Stellen nicht mehr als Sinecuren zu betrachten und als Abfindungen über anderweitig geleistete Dienste zu vergeben. Die Zuchthausbeamten sollten daher alle auch von der Pike auf dienen und es als eine Hauptaufgabe ihres Berufes zu betrachten haben, nicht blos die Kerkermeister und Peiniger, sondern auch die Lehrer und Vorbilder verirrter Brüder zu sein.

* * *

(Auswanderung entlassener Strafgefangenen.) Aus **Aachen**, im Okt. 1872. In neuerer Zeit erscheinen in den öffentlichen Blättern häufig Notizen, aus welchen hervorgeht, dass Agenten eine lebhafte Thätigkeit entwickeln, um unter anscheinend sehr vortheilhaften Bedingungen Auswanderer für Amerika zu gewinnen. Die Wirksamkeit dieser Agenten kann unter Umständen in volkswirthschaftlicher Beziehung sehr nachtheilige Folgen äussern. Die Staatsbehörden überwachen daher dieses Treiben streng, um die Schädigung der Interessen ihrer Staatsangehörigeu nach Möglichkeit zu verhüten.

Es fragt sich nun, ob sich diese Auswanderungs-Agitationen nicht im speciellen Interesse der Strafgefangenen verwerthen lassen, indem man sowohl die Aufmerksamkeit befugter Agenten auf die Strafanstalten lenkt, als auch diejenigen Gefängnissvereine, welche sich um die Unterbringung entlassener Gefangenen bemühen, auf die Thätigkeit jener Agenten aufmerksam macht, um solchen zur Entlassung gelangen-

den Strafgefangenen, welche auszuwandern beabsichtigen, die Ausführung ihres Vorhabens möglichst zu erleichtern.

Der entlassene Gefangene befindet sich unverkennbar in einer sehr üblen Lage. Nicht allein an seinem Heimathsorte kennt Jeder seine Vergangenheit, sondern soweit sich unsere wohl organisirte Polizei-Verwaltung erstreckt, verfolgt ihn das Misstrauen, mit welchem einem bestraften Menschen begegnet wird. Die Gelegenheit zu einem redlichen Erwerbe wird ihm ferner so sehr erschwert, dass die Entschuldigung rückfälliger Verbrecher, Mangel an Arbeit und Noth haben sie zu neuen Gesetzesübertretungen veranlasst, nicht immer aller Begründung entbehrt.

Nimmt man aber an, der Gefangene begibt sich nach beendeter Strafverbüssung in das Ausland unter fremde Menschen, die in keiner Beziehung zu dem Orte seines früheren Aufenthaltes stehen, so lässt sich wohl mit Recht erwarten, dass über seiner Vergangenheit der Schleier der Vergangenheit ruhen wird. Unter der Voraussetzung, dass der Gefangene überhaupt mit dem Vorsatze aufrichtiger Besserung entlassen wurde, ist dann auch die Annahme gerechtfertigt, dass seine Absicht, fernerhin an einem redlichen Erwerbe unausgesetzt festzuhalten, nicht durch das Misstrauen seiner Umgebung und den daraus folgenden Mangel der Erwerbsthätigkeit beeinträchtigt wird.

Dasselbe Ziel, den entlassenen Gefangenen die Erwerbsthätigkeit zu sichern, strebt ein andererseits gemachter Vorschlag ebenfalls an, welcher darin besteht: Arbeitsanstalten an verschiedenen Orten des Staates zu gründen, in welchen entlassene Gefangene stets Beschäftigung finden können. Abgesehen davon aber, dass dieser Plan an der Schwierigkeit seiner Ausführung und den vielen Bedenken, welche sich dagegen erheben lassen, allein schon scheitern muss, würde der Nutzen dieser Anstalten auch ein unvollkommener sein. Denn offenbar kommt es nicht darauf allein an, dem entlassenen Gefangenen Gelegenheit zur Beschäftigung zu geben, sondern es soll ihm auch die Möglichkeit geboten werden, sich unter ehrlichen Menschen einen geachteten Platz zu erringen. Ob ihm dies aber als Mitglied einer solchen Arbeitsanstalt je gelingen würde, lässt sich unbedingt bezweifeln.

Durch die Auswanderung entlassener Gefangenen hingegen liesse sich das angedeutete Ziel erreichen mit Umgehung aller der Schwierigkeiten und Bedenken, welche dem vorher angeführten Project entgegenstehen.

Es fragt sich nun, ob unter den Strafgefangenen, welche zur Entlassung gelangen, überhaupt Auswanderungslustige sich vorfinden werden? Diese Frage lässt sich wohl ohne Bedenken mit „ja“ beantworten; als Begründung dessen gelten die mehrfachen Anträge um Ertheilung von Auswanderungs-Papieren, welche bei den Verwaltungen der Strafanstalten eingehen. Wenn auch erfahrungsmässig die entlassenen

Gefangenen von dem ertheilten Auswanderungs-Consens nur in seltenen Fällen Gebrauch machen, so lässt sich daraus noch nicht schliessen, dass sie auch dann keinen Gebrauch davon gemacht haben würden, wenn sie in der Ausführung ihres ursprünglichen Vorhabens mit Rath und That unterstützt worden wären.

Die richtige Erkenntniss von den Vortheilen, welche der Aufenthalt im Auslande nach beendetem Strafvollzuge bietet, darf bei einem Theile der Gefangenen vorausgesetzt werden, und ebenso auch der Entschluss, die Heimath zu verlassen; es handelt sich mithin nur darum, den Betreffenden die Wege zu ebnen und sie mit den nöthigen Fingerzeigen zu versehen.

Viele werden es zwar nicht sein, die von der dargebotenen Hilfe Gebrauch machen; aber schon um der Wenigen willen, welche ernstlich bemüht sind, nicht in ein verbrecherisches Leben zurückzufallen, dürfte ein näheres Eingehen auf die beregte Angelegenheit rathsam erscheinen.

Die Auswanderung selbst liesse sich mit Aufwendung geringer Mittel ausführen. Durch sorgfältige Ermittelung Seitens der Staats- oder Consularbehörden liessen sich vielleicht zuverlässige Agenten finden, welche die Auswanderung auch ohne Zahlung der Ueberfahrtskosten zu vermitteln wissen.

Gegen diese Auswanderung unbemittelter Personen lässt sich zwar mit Recht einwenden, dass letztere — indem sie die Kosten der Ueberfahrt am Bestimmungsorte durch Arbeitsleistungen zu entrichten haben — dadurch zunächst in ein abhängiges Verhältniss kommen. Berücksichtigt man aber die Zukunft, welche dem entlassenen Gefangenen in der Heimath bevorsteht, und den Umstand, dass die Wahrscheinlichkeit seiner Rückkehr in die Strafanstalt durchaus nicht ausgeschlossen ist, so erscheint dagegen die Lage des Ausgewanderten keineswegs in einem sehr ungünstigen Lichte.

Was ferner über ein ungesundes Klima an den Auswanderungszielen gesagt wird, mag auch eine gewisse Berechtigung haben; indessen die Gefängnissluft im Heimathlande, welche den entlassenen Gefangenen möglicher Weise bald wieder aufnimmt, dürfte der Gesundheit wohl nicht viel zuträglicher sein.

Die Vortheile der Auswanderung entlassener Strafgefangenen, für diese selbst sowohl, wie für die Allgemeinheit, scheinen ganz überwiegend und auch so nahe liegend, dass sie einer weiteren Erwähnung kaum bedürfen. Ein näheres Eingehen auf diese Sache und eine sorgfältige Prüfung der einschlagenden Verhältnisse seitens der betheiligten Behörden und Vereine dürfte wohl nicht ungeeignet erscheinen, um genau feststellen zu können, ob die in der angedeuteten Weise auszuführende Unterbringung entlassener Gefangenen ausführbar und in Wirklichkeit so vortheilhaft ist, wie zie zu sein scheint.

Eckert, Rendant der Arrest- u. Corrections-Anstalt.

(Dieser Gegenstand steht mit der Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Auswanderung von entlassenen Strafgefangenen und mit der über Zweckmässigkeit der Deportation im engsten Zusammenhang. Ebenso wäre, wie angedeutet, das Schicksal, welches bei unentgeltlich gebotener Ueberfahrt den engagirten Auswanderern bevorsteht, genau ins Auge zu fassen. Anm. der Redaction.)

(Die Zwekmässigkeit der Verwendung der s. g. tragbaren Controluhren für Strafanstalten. Mitgetheilt von Alois Ritter von Rosenbaum, Director der nö. Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Weinhaus bei Wien.) Um die vorschriftsmässige Versehung des Ueberwachungsdienstes des Aufsichtspersonals in Straf- und anderen der öffentlichen Sicherheit dienenden Anstalten zu controliren, hat man zu den verschiedensten Versuchen seine Zuflucht genommen, keine derselben hat jedoch sich als vollkommen praktisch bewährt.

Dem Uhrenfabrikanten W. Schönberger in Wien ist es nun gelungen, durch die Erfindung seiner s. g. transportablen Controluhren allen den Uebelständen abzuhelfen, an deren die Controle der Ueberwachung bisher zu leiden hatte.

Die in Rede stehende Uhr trägt das Aufsichtsorgan bei sich, und begeht mit derselben alle jene Punkte, welche er zu beaufsichtigen hat. In derselben befindet sich ein auf einem Rade aufgezogener Papierstreifen, welcher sich mit dem Zeiger der Uhr vorwärts bewegt. Der Rayon, welcher zu überwachen ist, wird in beliebig viele Theile zerlegt, und es befindet sich in jedem dieser Theile ein versperrtes Kästchen, in welchem ein an einer Kette festgemachter Schlüssel eingeschlossen ist.

Sobald das Aufsichtsorgan diesen Schlüssel in die Uhr steckt und umdreht, hat sich auf den Papierstreifen die Zeit, sowie der Ort durch verschieden combinirte Stiche markirt.

Da die Uhr dem Aufsichtsorgan in verschlossenem Zustande übergeben wird, so ist es nicht möglich, dass dasselbe irgend etwas unternehmen, wodurch eine Täuschung der Controle herbeigeführt werden könnte.

Des Morgens wird die Uhr geöffnet, der Papierstreifen herausgenommen und aus den auf demselben vorhandenen Stichen herausgelesen, zu welcher Zeit das Aufsichtsorgan einen bestimmten Punkt seines Rayons begangen habe, worauf derselbe sodann in ein hiezu bestimmtes Buch eingeklebt und aufbewahrt wird.

Die bisher im Gebrauche gestandenen fixen Controluhren nöthigten die Aufsicht nur dann sich von der Uhr wegzubegeben, wenn deren mehrere aufgestellt waren, was jedoch mit sehr bedeutenden Kosten verbunden ist, während sie auch nicht genau die Zeit fixiren, wo sich das Aufsichtsorgan zwischen der Controle der einzelnen Uhren bewegt hat, welcher Uebelstand bei den transportablen Uhren ganz entfällt.

Ich habe in der meiner Leitung unterstehenden Anstalt die fragliche Uhr seit 1½ Jahren im Gebrauche und ich pflege allabendlich dem

die Nachtcontrole versehenden Aufseher die Zeit und die Reihenfolge der Rayons, welche er zu controliren hat, anzugeben.

Wenn nun des Morgens der Papierstreifen eine Differenz gegen den von mir ergangenen Auftrag nachweist, so muss der Aufseher den Grund des Abweichens von der vorgeschriebenen Route oder von der vorgeschriebenen Zeit rechtfertigen.

Diese Art und Weise der Controle ist durch Einfachheit und Sicherheit allen Strafanstalten umsomehr auf das Wärmste zu empfehlen, als auch die Kosten der Anschaffung einer transportablen Controluhr sammt Zugehör, welche von deren Erfinder, Uhrenfabrikanten W. Schönberger in Wien (Franz-Josephs-Quai) zu beziehen sind, ein äusserst billiger ist, indem eine solche für 12 Stationen eingerichtete Uhr, welche falls sich am Gehwerke etwas verderben sollte, wie jede andere Ankeruhr von jedem Uhrmacher leicht reparirt werden kann, nur auf 45 fl. ö. W. (25 Thlr) zu stehen kommt.

(Die Controluhren dieser Art sind nicht neu und von dem Herausgeber dieser Zeitschrift bereits im Jahr 1866 in der Strafanstalt Zürich in Anwendung gefunden worden. Ohne Zweifel werden demgemäss solche auch in der Schweiz gefertigt. Anm. der Red.)

(Das Asyl auf dem Wutschenhofe bei Kleinlangheim in Unterfranken. Zehnter bis dreizehnter Jahresbericht. 1869.) Jahresberichte pflegen bisweilen unbeachtet aus der Hand gelegt zu werden, weil man einen alltäglichen langweiligen Inhalt voraussetzt. Dieses Schicksal verdient das vorliegende Schriftchen jedenfalls nicht. Auf wenigen Blättern finden wir hier vortreffliche Bemerkungen und interessante Mittheilungen.

Das Asyl auf dem Wutschenhofe ist eine Anstalt für entlassene männliche Sträflinge, die seit den 13 Jahren ihres Bestehens mit ausserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Sie hat innerhalb dieser Zeit 41 Schützlinge beherbergt. Von diesen sind:

23 also 56,09% als sehr gut,
10 „ 24,39% als gut,
8 „ 19,52% als rückfällig

bezeichnet. Wir empfehlen diesen Bericht namentlich allen Denen, welche davon überzeugt sind, dass für die Gefangenen nach Ablauf ihrer Strafzeit in der Regel etwas mehr geschehen müsse, als die Abrechnung und die Oeffnung des Gefängnissthors.

(Nochmals über Ventilation, Heizung, Aborträumung, Desinfection.) Schon wiederholt sind wir auf die Frage der Ventilation zurückgekommen und haben insbesondere in Bd. VII. H. 1 hierüber und über Anderes, was damit zusammenhängt, mehrfache Mittheilungen gemacht. Für Gefängnisse gibt es kaum eine wichtigere Maassnahme zur Erhaltung der Gesundheit, als die Zufuhr der nöthigen frischen Luft. Freilich ist zu bemerken, dass in allen geschlossenen

Räumen, abgesehen von den Oeffnungen in Thüren und Fenstern etc. selbst durch die Wände eine beständige Lufterneuerung stattfindet.

Pettenkofer hat nämlich die Entdeckung gemacht, dass ein stetiger Luftwechsel durch die festen Mauern unserer Wohnungen hindurch stattfindet. Derselbe beruht auf einer Porosität des Baumaterials, besonders des Mörtels, der Ziegelsteine und des Holzes. Die Summe der unzähligen kleinen Poren dieses Materials repräsentirt den Luftwechseleffekt eines geöffneten Fensters. Der Luftwechsel durch die Mauerwände ist durchaus nicht unbedeutend; bei einer Geschwindigkeit von $1/2$ Millimeter in einer Secunde lässt eine Wand von 20 Fuss Länge, 16 Fuss Breite und $1\,1/2$ Fuss Stärke in einer Stunde circa 2160 Kubikfuss Luft durchgehen. Selbst der kleinste Windstoss aussen ruft auf der Zimmerseite der Wand eine Luftbewegung hervor. Die wärmere verdorbene Zimmerluft dringt über 2 Fuss tief in die Mauer und durch die Mauer in's Freie. Gleichzeitig fliesst die kältere reine Aussenluft in umgekehrter Richtung auf denselben Porenkanälen durch die Mauer in die Zimmer hinein. Selbst der Oelanstrich der Wände hält den Luftdurchtritt nicht auf. Ein mächtiges Hinderniss setzt dagegen eine feuchte Wand, welche durch dichten Verschluss der Poren die Leitungsfähigkeit der Mauern für den Luftwechsel aufhebt. Darauf mag wohl zum Theil die grössere Krankheits- und Sterblichkeitsziffer eines sogen. nassen Winters beruhen. Die anerkannte Schädlichkeit feuchtwandiger Wohnungen, besonders Schlafzimmer, findet in dieser Thatsache ihre hinlängliche physikalische Erklärung. Wer in einem feuchten Zimmer wohnt oder gar schläft, entbehrt in 12 Stunden mindestens 10,000 Kubikfuss Luftaustausch, während die stagnirende, mit Kohlensäure und anderen schädlichen Gasen überladene Zimmerluft immer wieder von Neuem eingeathmet und ins Blut übergeführt wird. Durch den gehinderten Luftwechsel zwischen Zimmer und äusserer Atmosphäre wird auch der Gasaustausch zwischen Lungen und Haut einerseits und der umgebenden Luft andererseits — d. h. die Lungen- und Hautathmung gestört. Die im Blut angehäuften Gase suchen sich andere Ausscheidungswege, und es erklären sich daraus die so häufigen Folgen feuchter Wohnungen: Nierenerkrankung, Gicht, Rheumatismus und andere Krankheiten.

Je grösser die Temperaturdifferenz zwischen Zimmer- und Aussenluft, desto energischer geht der Luftaustausch durch die Mauern vor sich; das Gleiche ist bei starker Windströmung der Fall.

Der Luftaustausch zwischen Haus und äusserer Atmosphäre, gewissermassen die Fortsetzung der Luftausgleichung der athmenden Hausbewohner, bildet die natürliche Ventilation, zu welcher noch das Oeffnen der Fenster und Thüren, der geheizte Ofen und der Luftzug des nicht geheizten Kamins zu rechnen ist.

Auf experimentellem Wege ist indessen nachgewiesen, dass durch die natürlichen Ventilationswege dem Luftbedürfniss athmender Wesen

nur unter beschränkten Verhältnissen genügt ist; sie bilden nur das Sicherheitsventil, den Regulator, um einer tödtlichen Concentration giftiger Gase in den Wohnräumen vorzubeugen. Um in demselben andauernd eine gesunde Athemluft von normaler Beschaffenheit zu erhalten, müssen die künstlichen Ventilationsmittel in Anwendung gebracht werden. Dies führt selbstverständlich wieder zu der Frage, wieviel athmosphärische pro Stunde und pro Individuo an Stelle der verbrauchten Zimmerluft zuzuführen ist? Die exacte Beantwortung hat Pettenkofer auf Grund quantitativer Luftanalysen zu dem Resultate geführt, dass in einem geschlossenen Raum für jeden Kopf 60 Kubikmeter (2400 Kubikfuss) zugeführt werden müsse.

Um die Luftströmung in ununterbrochenem Gang zu halten, muss man mehrere Factoren in Rechnung bringen, welche in einem bestimmten mathematisch ausgerechneten Verhältniss zu einander stehen. Nach Morin ist nämlich die Geschwindigkeit, mit welcher Gase (oder die aufgesaugte Zimmerluft) aus einer Zugesse abströmen, proportional 1) dem Wärmeunterschied zwischen innerer und äusserer Luft, 2) dem Durchmesser der Zugesse, 3) der Höhe derselben. Dieses allgemeine Gesetz hat seinen praktischen Werth bei allen Ventilationsanlagen, welche durch ein System von Sammelröhren die Luft mit steigender Geschwindigkeit in einen centralen Abzugskamin zu leiten haben. In der Steigerung der Temperatur der Zugesse, in der Vergrösserung ihrer Höhe oder ihres Querschnittes haben wir die sicheren Mittel zur Steigerung der Luftabführungsenergie. Man hat jetzt sogar sogenannte Compteurs, Geschwindigkeitsmesser, welche, in der Zugesse angebracht, wie eine Gasuhr die Schnelligkeit der Luftbewegung im Kamin anzeigen.

Alle die zahlreichen Ventilirungsmethoden leiden an verschiedenen Mängeln. Das einzig richtige Princip des Luftwechsels: in geschlossenen Räumen möglichst grosse Massen reiner Luft von angenehm warmer Temperatur ununterbrochen und gleichmässig zuzuführen, und dabei Zugluft zu vermeiden — ist zur Zeit noch Problem. Befragen wir zunächst die Natur, blicken wir auf die Wohnräume der Thiere, so erhalten wir in dieser Beziehung unzweideutige Winke. Die durchbrochene Construktion der Vogelnester ermöglicht den gleichmässigen Eintritt der atmosphärischen Luft, die in sanftem Strom von allen Seiten durch die Wand ins Innere dringt, während die Ausathmungsgase der geflügelten Bewohner durch den allezeit offenen Eingang des Nestes nach aussen abfliesst. Unterhalten wird diese Luftbewegung durch die sehr bedeutende Eigenwärme der Vögel, welche eben jene zum Luftaustausch nothwendige Temperaturdifferenz erzeugt. Dasselbe Princip auf Menschenwohnungen übertragen, dürfte als Ideal aller Lufterneuerungsmechanismen gelten. Instinktiv ist man auch schon, durch Noth getrieben, auf die Anlage poröser Aufenthaltsräume verfallen, und die in den letzten Kriegen mit so grossem Erfolg angewandten Tuchzelte für Kranke und Verwundete haben deren Zweckmässigkeit über allen Zweifel erho-

ben. Hospitalbrand, Lazarethtyphus, egyptische Augenentzündung, die unvermeidlichen Begleiter der stabilen Krankenhäuser, blieben den Tuchzelten fern; denn die Luft darin bleibt fortwährend rein, schädliche Gase können sich nicht ansammeln, und Zugluft kann auch nicht entstehen. Damit ist aber auch der empirische Beweis für die Richtigkeit des Princips der Porenventilation geliefert, und folgerichtig auch die Aufforderung zur praktischen Durchführung derselben unter normalen Verhältnissen enthalten. Tuchzelte und Vogelnester müssen also für alle menschlichen und thierischen Wohnungen als Vorbild und Ausgangspunkt einer gesundheitsgemässen Bauconstruction angesehen werden. Eine solide Steinwand mit luftzügigem Maschengewebe, welche, die Tuchzelte nachahmend, deren Unzuträglichkeiten vermeidet, das wäre also die praktische Forderung der zukünftigen Architektur. Sind ja doch schon Versuche gemacht worden, Steinbau und Maschenbau, d. h. die Vortheile beider in praktischer Verwirklichung zu vereinigen, Versuche, von denen die späteren, die Mängel der früheren abstreifend, schon einen gewissen Grad der Vollkommenheit erreicht haben. So ist der Fussboden in dem Sitzungssal des englischen Parlaments nach dem System baulicher Luftporen aus siebförmig durchlöcherten Platten konstruirt und mit Fussteppichen belegt. um die erwärmte Luft vom Souterrain durchzulassen — eine kostspielige Einrichtung, die den Erwartungen nicht entsprochen. Derartige Versuche — von Dr. Reid, mittelst der Porenventilation der Fussböden das Problem der Ventilation zu lösen, bildet die unvollkommenere Vorstufe zu dem neuesten System, welches in getreuer Nachahmung der Vogelnestconstruktion, die Porenidee in Gestalt gelochter Mauersteine und fugenförmig verschlungenen Wandporen zu verwirklichen sucht.

Scharrath, Architekt und Ingenieur in Bielefeld, hat ein für alle möglichen Aufenthaltsräume anzuwendendes System der Porenventilation auf experimentellem Wege zur Ausführung gebracht *). Auf die Darlegung der sehr komplizirt scheinenden Mauerconstruktion, welche durch unmessbar kleine Wandöffnungen den wechselseitigen Luftdurchlass vermittelt, muss hier verzichtet werden. Nur so viel sei des Verständnisses halber bemerkt, dass die Wand in ihrer ganzen Ausdehnung durch Verschiebung der Backsteine im Innern zahlreiche Luftzellen enthält, derart, dass ein senkrechter Flächendurchschnitt durch die die Wand eine schachbrettähnliche Figur zeigt. Die Luftzellen dienen zur Ansaugung der äusseren Luft; die Abfuhr der verbrauchten Zimmerluft nimmt ihren Weg durch hohle Latten und durchbrochene Rosetten an der Zimmerdecke.

Das System hat sich aber, wie es scheint, in der Praxis auch nicht bewährt.

---

*) Vergl. Scharrath, Porenventilation. Halle, Knapp 1869. Auch deutsche Bauzeitung 1869. Nr. 39. 1870. Nr. 28.

Wir werden also vorerst hauptsächlich auf den einfachsten Weg der Luftzufuhr durch Fenster und Thüren angewiesen sein.

In jedem Falle ist die Möglichkeit der Zufuhr gesunder Luft durch die Beschaffenheit der äusseren Atmosphäre bedingt. Diese muss auch gut erhalten und überhaupt Alles gethan werden, dass die schädlichen Stoffe nicht in die umgebende Erde und folgeweise in die Mauern der Gebäude selbst eindringen. Und hiermit sind wir auf das Gebiet der Beseitigung der Auswurfstoffe hinübergekommen.

Das System der Entfernung der Abort- und anderer Abfallstoffe ist derzeit allenthalben eine brennende Frage. — Wir haben bekanntlich gewisse neue — immerhin noch bestreitbare, weil nicht thatsächlich erwiesene — medicinische Theorieen, welche die Verunreinigung von Luft und Boden und Wasser durch die Abtritte in ursächlichen Zusammenhang mit der Entstehung von sogen. Infectionskrankheiten, insbesondere von Thyphus und Cholera, setzen; wir brauchen dieselben aber nicht zu Hilfe zu nehmen, um in den menschlichen Wohnplätzen die Beseitigung der exkrementiellen Ausflüsse und Ausdünstungen mit allen Mitteln anzustreben; es genügt ja hiezu vollkommen der unbestreitbare Satz, dass Reinlichkeit in jeder Beziehung die unentbehrliche und sichere Grundlage der Gesundheit ist. Hat doch schon Moses, der ein grosser Gesetzgeber war und auch auf hygienische Vorschriften trefflich sich verstand, ohne Ahnung unserer modernen Krankheitslehre angeordnet, dass aussen vor dem Lager ein Ort zur Verrichtung der Nothdurft sein und jeder Israelit ein Schäuflein haben soll, um zuzuscharren, was von ihm gegangen ist. (5. Buch Mos., Kap. 23, V. 12—13.) Von den alten Römern sagt Dionysius von Halikarnass, dass ihm hauptsächlich drei Gegenstände auffallen, in welchen er die Grösse des römischen Volkes bewundere, die Wasserleitungen, die öffentlichen Strassen und die Kloaken. Und im vorigen Jahrhundert bezeichnet der grosse Arzt und Begründer der medicinischen Polizei, Peter Frank in Wien, die schlechte Bauart der Abtritte als eine der gemeinsten Ursachen der Verunreinigung des städtischen Luftkreises.

Und in der That, die Städte, die eng gebauten Häusercomplexe sind hier am meisten ins Auge zu fassen. Manches Gefängniss liegt mitten in einem solchen Complex, manches ist für sich ein solches. Man empfiehlt desshalb das Auseinanderrücken der Gebäude und ferner in der Unterstellung, dass das Durchdringen von schädlichen Flüssigkeiten in den Boden nie ganz zu vermeiden ist, die Anpflanzung von Bäumen, deren Wurzeln diese Flüssigkeiten wieder an sich ziehen. Baumpflanzungen sind freilich auch aus anderen Gründen der Gesundheit ausserordentlich förderlich.

Doch die Verhältnisse können nicht allenthalben derartigen Anforderungen entsprechend eingerichtet werden. Und wenn auch, in allen Fällen gilt es, die obengenannten Stoffe in der geeignetsten Weise zu beseitigen. Hier stehen sich nun die Meinungen, ob „Abfuhr oder

Canalisation" noch sehr schroff entgegen. Die Canalisation bedingt stets eine grosse Wassermenge, die nicht überall zu haben ist. Ob dann wirklich keinerlei Stoffe sich in den Boden versenken oder den Mauern mittheilen können, ob die Kanäle an ihren Oeffnungen, Ausmündungen etc. keine schädliche Dünste entweichen lassen, ob die Art der Weiterleitung des Abwassers betreffs der Gesundheit unbedenklich ist, ob dadurch die Landwirthschaft nicht allzusehr beschädigt wird, das hängt von der Durchführung ab, zu welcher aber auch nicht überall die entsprechenden Factoren gegeben sind.

Was speciell die Ableitung der Auswurfstoffe beim Canalsystem anlangt, so hat man das Wasser besonders zur Berieselung verwendet. Dies geschieht zur Zeit z. B. bei der Strafanstalt in Berlin (Plötzensee) und in Badfort *). Die Anwendung derselben hängt von dem Vorhandensein der entsprechend grossen Wiesenfläche ab und es kommt dabei zu erwägen, ob nicht durch die Berieselung eine schädliche Ausdünstung entsteht, ferner wie während der Erntezeit und wenn Frost eintritt, der Canalinhalt zu verwahren ist.

Vielfach empfohlen ist auch das Erdsystem von Moule. Wir haben desselben schon früher gedacht. Passavant behandelt dasselbe etwas ausführlicher und theilt viele günstige Zeugnisse über dessen Anwendung, bes. in England mit. Varentrapp und Dr. Spiess aus Frankfurt haben dasselbe in England selbst geprüft und sind zu einem negativen Resultate gekommen. Die Einrichtungen zu diesem System sind nicht allenthalben leicht zu treffen, die Beischaffung geeigneter trockener Erde ist nicht allenthalben möglich, und die Durchführung der sofortigen Anwendung der Erde, sowie das nochmals Trocknen oft zu umständlich, wenn wir auch die Fortschaffung der benützten Erde als nicht schwer anerkennen wollen.

Was das von uns früher ebenfalls erwähnte Liernur'sche System **) anlangt, so scheint sich solches nach neueren Erfahrungen in der Praxis keineswegs zu erproben. Eine offenbar sehr kundige Feder schreibt darüber in der Schwäb. Chronik vom 5. Oktober 1872: Dass das genannte System der Entfernung von Fäkalstoffen aus den grossen Städten in der Theorie das vollendetste System sei, darüber sprechen sich Landwirthe und Aerzte übereinstimmend aus. Dem Landwirth ist jedes Schwemmsystem ein Greuel, das seinem Boden die werthvollen Düngstoffe entzieht und unbenützt dem Meere zuführt, er heisst daher jedes System willkommen, das ihm jene Stoffe zuführt, und heisst das Liernur'sche System um so willkommener, je frischer es ihm die Exkremente auf seine Wiesen und Aecker schafft; dessgleichen stimmen auch die Aerzte mit Freuden einem Systeme bei, das den Hauptgrund

*) Vrgl. Passavant, Beseitigung der Excremente aus den Schulgebäuden. Frankfurt, Sauerländer.

**) Laurin, das Liernur'sche System. Prag, Calve. — Liernur, die pneumatische Canalisation und ihre Gegner. Frankfurt, Boselles.

vieler ansteckender Krankheiten so rasch wie möglich aus dem Bereich der menschlichen Wohnungen entfernt. Nicht minder entzückt jeden Städter, der gern behaglich in guter Luft wohnen möchte, der Gedanke, dass die üblen Gerüche, die ihm das Leben so oft in der Grossstadt beschwerlich und gefährlich machen, mit dem Systeme Liernurs ein Ende erreichen werden. Sollen doch nach diesem System sämmtliche Exkremente in gusseisernen Röhren gegen jede Berührung mit der Luft abgeschlossen bleiben, aus den Röhren in die luftdicht verschlossenen Reservoirs abgezogen und endlich in luftdichte Behälter mittelst Luftdrucks entleert, täglich aus dem Bereich der Stadt abgeführt werden. So hat denn auch das K. Württemb. Medicinalcollegium keinen Anstand genommen, Liernur unserer Stadt Stuttgart auf das Wärmste zu empfehlen. Das Medicinalcollegium erblickt namentlich in der täglichen Entleerung einen Vorzug vor dem Tonnensystem, welches die Entleerung nur alle 4—7 Tage gestatte und noch dazu mehr Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehme. — Einsender dieses hatte sich nun zur Aufgabe gemacht, zunächst sich selbst ein richtiges Urtheil über diesen Gegenstand zu bilden und das Liernursystem in der Praxis kennen zu lernen. Dank der grossen Gefälligkeit und Zuvorkommenheit der städtischen Beamten in Amsterdam wurde ihm nicht blos die Einsicht in alle betreffenden Plane und Zeichnungen gestattet, sondern auch Gelegenheit geboten, bei den alle 2 Tage stattfindenden Entleerungen der Reservoirs anwesend zu sein. Der Augenschein lehrte ihn aber, dass die Praxis hinter der Theorie weit zurückbleibt und in Wahrheit noch mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, dass Einsender es in seinem eigenen Hause nicht einführen, geschweige denn hiesiger Stadt empfehlen möchte. Gerade der Brennpunkt des ganzen Systems, der luftdichte Verschluss, ist in Wirklichkeit dessen grösste Schwäche. Ein über eine Längenstreckung von 100 Meter verzweigtes Röhrensystem mit 30—40 Abtrittsmündungen lässt sich in Wirklichkeit nur sehr schwer luftdicht machen. Sobald die mittelst Lokomobile getriebene Luftpumpe am Reservoir saugt und die Fäces aus den Röhren in das Reservoir zieht, thut sie zwar bei den zunächst dem Reservoir gelegenen Röhren vollkommen ihren Dienst, wirkt aber auf die entfernter liegenden Röhren immer schwächer und bei 100 Meter Entfernung so schwach, dass diese Entfernung als das Maximum der Möglichkeit angenommen wird. (Auf Stuttgart angewendet, würden daher nur allein in der Neckarstrasse zwischen dem Waisenhaus und dem Rondell 14 Reservoirs nöthig werden.) Doch auch abgesehen von dieser Beschränkung der Ausdehnung wirken Faktoren störend ein, welche die Theorie übersah. Die Abtritte sollten eigentlich nur die menschlichen Fäces aufnehmen, in Wirklichkeit wirft man, namentlich in ungeordneten Haushaltungen, Scherben, Knochen, Nägel, Löffel, Messer, Gabeln, Lumpen und dergl. in den Schlauch, welche bei der ersten Biegung der Röhre schon sperren und den Gang verstopfen. Da wächst dann im aufstei-

genden Schlauch und Trichter eine fatale Säule heran, welche die Dienstmannschaft zur Verzweiflung bringt. Eine weitere Störung verursachen die fremden Körper an der sog. Ballklappe. Es ist nämlich an der Biegung der Röhre, Syphon genannt, ein 20 C.Meter im Quadrat haltender gusseiserner Kasten in den Boden eingelassen, in welchem die Röhre ein- und ausmündet und in welchem folgerichtig die Fäkalmassen eben so hoch stehen, als in dem aufsteigenden Rohr. Ueber der Masse schwimmt ein Kautschukball von der Grösse einer Kegelkugel, der, wenn die Pumpe saugt und schliesslich die Massen ausgesaugt hat, vor die Mündung sich legt und den luftdichten Verschluss vermittelt. Sobald nun ein fremdartiger Körper, wis z. B. eine Scherbe zwischen den Ball und die Röhrenwand sich legt, kann der Ball nicht schliessen und die Röhre nicht entleert werden. Beide Fälle konnte Einsender bei einer Entleerung im Looyersloot mit ansehen. Bei der Visitation der Ballklappenkästchen schloss eben eine Klappe nicht, trotz dem unablässigen Saugen der Maschine, irgend ein fremder Körper hatte sich eingeklemmt und musste zuvor mit der Hand entfernt werden. Ein anderer Uebelstand, der noch nicht recht ergründet ist, ereignete sich gleichfalls mit der Ballklappe, dass der Ball selbst mit Vehemenz von der Pumpe angesaugt und in die Mündung der Röhre eingeklemmt wird. Selbstverständlich ist diesen unterirdischen Störungen in den Röhren ausserordentlich schwer beizukommen und deren Ergründung und Abhilfe ein auch für abgestumpfte Nerven peinliches Geschäft. Die als Vorzug des Systems ausgesprochene Ersparniss an Zeit und Arbeitskraft ist sehr problematisch. Die Zeit der Entleerung im Looyersloot war folgende: Die Maschinen fuhren am 10 Uhr 50 Min. auf, das Heizen währte bis 11 Uhr 12 Min., um 11 Uhr 30 Min. war die (freilich wegen den Störungen verzögerte) Evakuation beendet und fuhr die Batterie nach dem Entleerungslokal ab. Ankunft daselbst 12 Uhr. Beendigung der Umleerung in das grosse Reservoir 12 Uhr 20 Min. Die Entleerung dauerte hiernach 1½ Stunden. Die Fäkalmasse, welche in dieser Zeit zur Abfuhr kam, füllte einen Tender von 1500 Liter = 5 württemb. Eimern, die Kosten jeder Entleerung betragen accordmässig 6 fl. Nöthig sind hiezu 2 Pferde und 1 Fuhrmann am Lokomobil, 2 Pferde und 1 Fuhrmann am Tender, 1 Maschinist und 1 Stadttaglöhner. Wie man bei einem solchen Aufwand von Kräften, von Zeit und Geld noch von Ersparniss reden mag, ist schwer zu begreifen. Es kostet faktisch die Entfernung von 1 Eimer Fäces aus der Stadt Amsterdam 1 fl. 12 kr., wobei die Zahlung des Maschinisten und Gehilfen, welche die Stadt übernommen hat, nicht mit eingerechnet ist. Allerdings werden die täglichen Auslagen durch den Verkauf der Fäces etwas verringert. Aus dem grossen Reservoir werden die Stoffe in Petroleumfässer verleert und alsbald aus dem Lokal in eine Barke gewälzt, welche der Landwirth bereit hält. Die Angestellten beeilen sich, die Petroleumfässer so rasch wie möglish aus dem Lokal zu schaffen,

da bei heissem Wetter Explosionen der Fässer sich ereignen, die dem Plafond und den Wänden ihre Spuren aufgedrückt haben. Der Preis für ein Fass von 150 Liter aus dem armen Stadtviertel Looyersloot kostet 30 Cents, der Stickstoffhalt der Fäces beträgt hier 0,4%. Für die Fäces aus dem Nobelquartier zahlen die Bauern bei einem Stickstoffgehalt von 0,9—1,1% 60 und 65 Cents. Nur im letztern Fall decken sich die Auslagen der Stadt für Abfuhr, im Armenviertel dagegen werden nur 36 kr. pro Eimer vergütet. Im Looyersloot, seither einem der ungesundesten und ärmsten Quartiere Amsterdams, wurde aus Rücksichten der Gesundheitspolizei das System selbstverständlich ganz auf Kosten der Stadt eingeführt und ebenso die je den zweiten Tag statt habende Entleerung besorgt. In besseren, Stickstoff produzirenden Stadtvierteln wird nur die Röhrenlegung auf den Strassen von der Stadt übernommen. Die Einrichtung im Haus und 50 Cm. vor dem Haus hat der Eigenthümer zu tragen. Letztere stellt sich auf 108 fl. pro Haus. Was die Auslagen der Stadtkasse betragen, kann Einsender nicht in Zahlen ausdrücken, aber der Stadtpfleger von Amsterdam schüttelte bedenklich den Kopf und meinte, sie seien enorm. Thatsache ist, dass die Hauseigenthümer sich weigern, in ihren Häusern die neue kostspielige Einrichtung zu treffen; von den 27,183 Häuser in Amsterdam sind jetzt erst etwas über 100 Häuser nach Liernur versehen, die 27,000 übrigen lassen nach wie vor ihre Abfälle in die Amstel fallen. Nach allen seither gemachten Erfahrungen ist es mehr als zweifelhaft, ob die Stadt und die Privaten die grosse Ausgabe machen werden, welche die allgemeine Einführung des Liernur'schen Systems mit sich brächte. Die mancherlei Unzuträglichkeiten und Störungen, welche sich in der Praxis zeigen, sind nicht gerade einladend hiezu.

Am wenigsten scheint sich das Tonnen- oder Kastensystem zu bewähren. Es ist kaum möglich, der Ausdünstung vor und während der Abfuhr zu wehren.

Hiebei sowie bei den meisten andern Systemen kommt freilich die anzuwendende Desinfection in Betracht. Zu dem früher (letztmals VII. 1 S. 65 ff.) Mitgetheilten möchten wir hier noch auf das Desinfectionspulver von Lüder und Leidloff in Dresden aufmerksam machen, worüber die Berichte bei den Fabrikanten jährlich erscheinen und zu haben sind.

In dem Zellengefängnisse zu Bruchsal hat man seit vielen Jahren Versuche mit den Desinfectionsmitteln der verschiedensten Gattungen gemacht und sowohl in den Nachttöpfen als in den Senkgruben, theils von Zeit zu Zeit, theils bei der Entleerung die Desinfectionsmittel angewendet. Durch keines derselben aber konnte der Hauptzweck, vollständiges Binden des Ammoniaks ohne allzubelästigenden anderweiten Geruch erreicht werden. Gegenwärtig wendet man wieder Eisenvitriol an.

Da auch alle bis jetzt bekannten sonstigen Entleerungs-Systeme

sich in der Praxis keineswegs bewährten, hat man sich dort entschlossen, die vorhandenen Senkgruben derart zu verbessern, dass die Fallröhren ganz bis in die Nähe des Bodens der Senkgruben hinuntergeführt, auf diese Weise also das Ausdünsten der Senkgrube nach den Aborten möglichst vermieden, dass die Senkgruben vollständig cementirt werden und künftig, neben entsprechender Desinfection, die Entleerung durch luftleere Fässer nach dem in Carlsruhe und anderen Städten verbesserten Systeme unter Anwendung eines Verbrennungsapparats geschieht.

(Blattern.) Bei dem öfteren Auftreten von Blatternepidemien werfen sich manchfache Fragen auf, deren Beantwortung wohl allgemeines Interesse in Anspruch nehmen dürfte. Wenn wir diese Beantwortung versuchen, so geschieht dies mit der ausdrücklichen Verwahrung, so weit in den Naturwissenschaften es überhaupt möglich ist, etwas mit apodiktischer Sicherheit auszusprechen; man muss sich begnügen, Sätze zu formuliren, welche in Tausenden oder Hunderttausenden von Fällen auch wohl einmal eine Ausnahme erleiden. Was man zunächst oft hört, ist die Annahme im Publikum, dass man sich nicht fürchte, daher vor der Ansteckung sicher sei; der oder jener habe sich durch Schreck oder Eckel die Krankheit zugezogen. Ueber den Vorgang der Ansteckung, der selbst den Aerzten noch nicht seit vielen Jahren klar geworden ist, ist hier nicht der Ort, Auseinandersetzungen zu machen, nur das sei hier ausgesprochen, dass ohne alle Ausnahme die Blattern nur durch Ansteckung kommen, und dass, was den Eckel betrifft, Ursache und Folge verwechselt wird. Der Eckel ist bereits das Zeichen der stattgehabten Ansteckung. Das Brüte-(Inkubations-)Stadium der Blattern ist weit länger, als der Laie sich denkt, -13—16, im Durchschnitt 14 Tage. Wie alle akuten Exantheme (hitzigen, d. h. fieberhaften Hautausschläge) steckt die Blatternkrankheit an, ehe der Ausschlag auf der Haut erschienen ist, durch Athem und Berührung; ausserdem aber sind eine häufige Ursache der Ansteckung jene milden Formen, welche mit wenig Pocken und kaum bemerkbarem Unwohlsein einhergehen, welche nur zufällig bemerkt werden und den Verkehr des Kranken nicht behindern. Ausser jener Einwendung von der Unempfänglichkeit wird häufig gegen die Revaccination der weitere Einwurf vorgebracht, dass einzelne Fälle kurz nach der Revaccination vorgekommen seien. Es sind das jene oben erwähnten, höchst seltenen Ausnahmen, welche die Regel nicht umwerfen können, und welche sich an Zahl noch vermindern, wenn man von ihnen die Fälle abzieht, wo bei bereits von Blattern Infizirten die Revaccination gemacht wurde. Ueber den Werth der Revaccination mögen folgende Zahlen Auskunft geben. In der städtischen Heilanstalt für Pockenkranke in Berlin sind vom 14. Oktober 1863 bis 21. November 1864 unter 1060 Pockenkranke 40 ravaccinirte, sämmtlich vor länger als 5 Jahren ravaccinirt gewesen, also 3,7 pCt., und davon 14 oder 35 pCt. von der Variola (schweren Form) ergriffen, drei Kranke, oder 7,5 pCt. sind gestorben.

Von den Nichtgeimpften dagegen starben 44,7 pCt., von den einmal geimpften 7,8 pCt. Alle Gestorbenen waren vor länger als 10 Jahren revaccinirt. Das grossartigste Revaccinationsexperiment, die Wiederimpfung aller Rekruten des preussischen Heeres, welche 1833 eingeführt und bis 1858 an jährlich 40–50,000, seitdem an 60 bis 70,000 Mann jährlich vorgenommen wird, hat die Zahl der Blatternfälle im Heere auf ein Minimum herabgebracht, welches kaum davon berührt wurde, wenn heftige Epidemien die nicht vaccinirte Civilbevölkerung heimsuchten. Insbesondere ist die Zahl der schweren Fälle von Variola nie über vier im Jahre angestiegen. In solchen Fällen allgemeinen Revaccinationsverlangens, zumal, wenn es in kalte Jahreszeit fällt, wo man ungerne die Kinder impft, fehlt es leicht an Kinderlymphe. In solchen Fällen kann man mit vollkommenem Erfolg aus normalen Pusteln gesunder Erwachsener impfen, und das Experiment ergibt, dass eine Impfung desselben Individuums theils mit Kinder-, theils mit Erwachsenen-Lymphe absolut dasselbe Resultat zeigt. Was endlich das Vorurtheil betrifft, dass natürliche Blattern (Variola) das Leben hindurch vor neuer Ansteckung schützten, so ergeben die Mittheilungen von der Dr. Vleminck's in Brüssel, dass von 1518 Revaccinirten, welche Impfnarben zeigten, bei 308 oder 19 pCt. die Wiederimpfung anschlug, von 599 Personen, welche die natürlichen Blattern gehabt, aber bei 178, oder 30 pCt. glückte.

(Zustand und Gefahr der gewöhnlichen Blitzableitung nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung.) So mancher, der auf seinem Wohnhaus oder dem seines Nachbars einen Blitzableiter sieht, glaubt, dadurch sei nicht nur das Gebäude selbst, sondern auch die Nachbarschaft vor dem Blitz sicher und beruhigt sich dabei vollständig. Er bedenkt nicht, dass wenn der fragliche Blitzableiter nicht wirklich vollständig sachgemäss eingerichtet ist, er in seiner unmittelbaren Nähe einen sehr schlimmen Feind hat, der eher als Blizzuleiter wirkt für Orte, die ohne seine Gegenwart nicht getroffen worden wären' so dass er möglicherweise übler daran ist, als wenn keine Blitzableiter da wären. Die bei uns verbreitetste Art der Blitzableitung ist die aus zusammengeschraubten oder genieteten runden oder vierkantigen Eisenstangen, und es ist selbstverständlich von grosser Wichtigkeit zu erfahren, wie sich solche Blitzableitungen dem Blitz gegenüber erfahrungsgemäss verhalten, um über den Werth oder Unwerth derselben und ihre mögliche Verbesserung ein Urtheil zu bekommen. Eine sehr deutliche Lehre über das Verhalten der aus Eisenstangen zusammengeschraubten Blitzableiter gegen starke Blitzschläge gibt der am 1. Mai dieses Jahres von einem sehr heftigen Blitzschlag getroffene Blitzableiter des Thurmes und der Pfarrkirche zu Neuhausen auf den Fildern. Am Abend des 1. Mai entlud sich über Neuhausen ein Gewitter, das anscheinend sehr harmlos nur mit heftigen Regengüssen zu verlaufen schien, als plötzlich nach 6 Uhr ein Blitzschlag niederfuhr, und ein Donner ihm augenblicklich

folgte, wie man ihn nie zuvor gehört hatte. Da vorher das Gewitter ohne Blitz und Donner verlaufen war, war man auf eine so heftige Entladung nicht im mindesten vorbereitet, wesshalb ein panischer Schrecken alle Einwohner erfasste. Jeder meinte, sein Haus sei getroffen worden und erwartete im nächsten Augenblicke die Flammen hervorbrechen zu sehen. Eine Feuersbrunst war indessen nirgends sichtbar, jedoch war der an Phosphor oder Schwefel erinnernde stechende Geruch, den der vom elektrischen Funken durchzuckte Sauerstoff der Luft annimmt, was diesem elektrisirten Sauerstoff den Namen „Riechstoff“ oder „Ozon“ eingetragen hat, in der Umgebung der Kirche so bedeutend, dass man sofort dahin eilte, um den etwa im Ausbrechen befindlichen Brand noch rechtzeitig zu löschen. Ein solcher brach zwar nicht aus, jedoch waren in den benachbarten Gebäuden die Fenster eingedrückt und die Blitzableitung der Kirche, von welcher man Schutz erwartet hatte, jämmerlich zugerichtet und zerschmettert, auch das Dach und der Fuss des Thurmes hatten neben der Blitzableitung Beschädigungen erlitten. Die Bleibedeckung der Dachgräte und das Schieferdach am Thurm waren mehrfach beschädigt, auf der Westseite fand man in 40—50 Fuss Entfernung einige von der Blitzableitung abgerissene Leitstangen, daneben das von seiner Stelle losgerissene Wetterhäuschen, sowie ein Fusskratzeisen sammt Stücken des Steins, an dem es befestigt gewesen. Auf der verblendeten unteren Seite der hölzernen Thurmtreppe war der Verputz eine Strecke weit weggerissen und die Nägel und Eisendrähte, welche zu seiner Befestigung gedient hatten, verschwunden, an den Enden der noch gebliebenen Fortsetzung der Drähte zeigten sich Spuren von Schmelzung. An einem zwischen dieser Stelle und der Blitzableitung befindlichen Fenster waren die an dem eisernen Fensterkreuz befindlichen Scheiben zerschmettert, von einer Treppenstufe unterhalb dieser Stelle war ein Stück Holz abgerissen, die in gleicher Höhe befindliche Steinfuge geöffnet und ausserhalb der Thurmthüre das Fusskratzeisen mit Stücken des Steins, an dem es befestigt gewesen, fortgeschleudert. Am unteren Ende der am Chor herabgehenden Leitung war ein etwa 1 Kubikfuss grosser Stein aus dem Untergrund herausgerissen und 2 Fuss weit weggeworfen worden. Obgleich nun der durch diesen Blitzschlag herbeigeführte thatsächliche Schaden keinen grossen Geldwerth repräsentirt, und die Gemeinde mit dem Schrecken davon gekommen ist, da glücklicherweise kein weiterer Schlag mehr nachfolgte, griff doch ein Misstrauen Platz gegen eine Blitzableitung, die weder das Gebäude durchaus geschützt hatte, noch selbst dem Blitz widerstehen konnte, so dass ein zweiter Blitzschlag den Thurm und die Kirche schon ganz schutzlos getroffen hätte. Man verhehlte sich nicht, dass wenn ein solcher Blitz gerade während des Gottesdienstes die Kirche getroffen hätte, derselbe für die in der Kirche Befindlichen leicht hätte sehr gefährlich werden können. Desshalb berief der Gemeinderath den Unterzeichneten, um über den Zustand der Blitzableitung und die Möglichkeit eines nachhaltigeren

Schutzes gegen die Wiederkehr solchen Unfalls Untersuchung zu veranstalten. Das Ergebniss dieser Untersuchung ist für die Technik der Blitzableitung von Werth und dürfte desshalb von allgemeinem Interesse sein. Die Blitzableitung am Thurm ging vom Helmstiefel unter dem Wetterhahn aus nach dem First der Kirche bis zum Kreuz über dem Chor und hatte nach Norden 3 Ableitungen zur Erde, je eine am Thurm und eine in der Mitte und am Chor der Kirche. Als Auffangstange diente am Thurm die Helmstange, auf der der Wetterhahn sitzt, am Chor das mit abgerundeten Enden versehene Doppelkreuz, nur in der Mitte des Kirchendachs befand sich eine mit Spitzen versehene Auffangstange. Die 3 Ableitungen waren in die Firstleitung hakenförmig eingehängt und endigten im Erdboden in etwa 5 Fuss langen mit Blei umwickelten Bodenleitungen. Die Leitung bestand aus 5linigen quadratischen Eisenstangen, welche an den Verbindungsstellen schief gearbeitet und mit Bleizwischenlage und je einer Schraube aneinander befestigt waren. Die Blitzableitung an Thurm und Kirche war also von der Beschaffenheit, wie man sie in unseren Gegenden am häufigsten sieht, sie zeigte jedoch in der Anlage einige Hauptmängel; denn einmal besass sie am Thurme und am Chor keine Spitzen, dann war die Bodenleitung weder mit der durch den Regen nass und leitend werdenden oberen Erdschicht in flächigem Anschluss, noch viel weniger mit dem an dieser Stelle sehr tief liegenden unterirdischen Wasserbezirk in leitender Verbindung. Durch den Blitzschlag waren an der Thurmleitung drei Stangen weggerissen, und zwar eine am Dachvorsprung, die zweite am Anschluss mit der Firstleitung und die dritte über der Bodenleitung, welche noch das Wetterhäuschen mit sich fortriss; das losgewordene Ende der Firstleitung war ebenfalls nach der Seite geworfen. Von den Verschraubungen, war an der Firstleitung und sämmtlichen 3 Abtheilungen die Mehrzahl beschädigt, und zwar entweder ganz offen mit zerstörter Schraube oder mit abgeschlagener Schraubenmutter und ausgeschmolzener Bleizwischenlage noch äusserlich zusammenhängend. Hinter jeder zerstörten Verschraubung zeigte sich an der Mauer ein grosser braunrother Fleck, von der Zerstäubung der Schraube herrührend, in der Mitte desselben grenzte sich ein ganz dunkler Fleck ab, der an einer Stelle noch an den Stein angeschmolzenes metallisches Blei erkennen liess, also wohl von Zerstäubung der Bleizwischenlage, von der ein angeschmolzenes Stück noch gefunden wurde, herrührt. Diese Flecken waren besonders lebhaft gefärbt hinter den Stellen, an welchen eine Stange aus den Verschraubungen herausgeschleudert worden ist. Die physikalische Untersuchung mit dem Apparat des Unterzeichneten zeigte, dass die Bodenleitungen von dem sie umgebenden Blei durch eine dicke Rostschichte nahezu isolirt waren, und ebenso das Blei zu dem Erdreich kaum merklich die Elektrizität überzuleiten vermochte. Die Untersuchung an den unversehrten Verschraubungen zeigte, dass sie stark angerostet waren. Der Blitzschlag, der diese Leitung am 1. Mai getroffen,

gehört zu der stärksten Art solcher elektrischer Entladungen, welche zerschmettert und zerstäubt, aber selbst Pulver nicht direkt entzündet, und desshalb vom Volk „kalter Schlag" genannt wird. Seine Wirkung findet in der Beschaffenheit der getroffenen Leitung ihre vollständige Erklärung. Durch den Mangel an einer richtigen Spitze und einer sowohl mit der Erdoberfläche als dem unterirdischen Wasserbezirk zusammenhängenden Bodenleitung war der Blitzableiter nicht geeignet, die Aufströmung der im Erdboden angesammelten Elektrizität zu langsamerer Ausgleichung der Wolkenelektrizität zu vermitteln und den Blitz zu verhüten. Wegen des dazu kommenden mangelhaften metallischen Zusammenhangs der Verschraubungen war der Blitzableiter nicht im Stande, die sprungweise übergehende elektrische Entladung, den Blitz vollständig zu leiten. Die schlecht verbundenen Leitstangen bildeten dabei für den Blitz Stationen, zu denen er durch die schlecht leitenden Verschraubungen gelangen musste, welche desshalb zerstört wurden. Von den untersten Stangen konnte er direkt nicht vollständig auf die durch den Regen leitend gewordene Erde übergehen, daher das Ueberspringen unter Zerstörung der Wetterhäuschen und das Abspringen durch den untersten Theil des Thurmes und das Grundgemäuer am Chor. Andererseits gibt die Art der Zerstörungen Anhaltspunkte über den Werth der üblichen Art der Blitzableitung. Da an dem Material der Stangen keine Zerstörung sich zeigte, ist daraus zu schliessen, dass der Querschnitt gross genug ist, da jedoch alle Verbindungen Noth gelitten haben, folgt daraus, dass diese Verbindungen die wunden Flecke der Leitung sind, und dass die oberflächliche Berührung der Leitungstheile, wie sie durch Verschraubung zu ermöglichen ist, nicht genügt für den vollen Uebergang starker elektrischer Ausgleichungen und dass ein starker Blitz solche Widerstände nicht überwindet, sondern zerstört. Da ferner die zu innigerer Verbindung der zusammengeschraubten Leitungstheile dazwischen gepressten Bleiplatten geschmolzen worden sind, folgt daraus, dass der durch dieses Bleifutter erzielte metallische Zusammenhang ein trügerischer ist, der wegen der leichten Schmelzbarkeit und des geringen elektrischen Leitungsvermögens des Bleies gerade dann seinen Werth verlieren kann, wenn er am unentbehrlichsten ist, nämlich bei starken Blitzschlägen. Da ferner an allen 3 Ableitungen solche Zerstörungen vorkamen und noch das Mauerwerk beschädigt wurde, folgt daraus, dass der Blitz allen ihm dargebotenen Leitungen folgt, und wenn sie zur Ausgleichung der Elektrizität nicht genügen, sich noch ausserordentliche Wege sucht. Die nach der gewöhnlichen Praxis auf 5 Fuss in den Boden gehende mit Blei umwundene Bodenleitung ist in der Regel zwischen Eisen und Blei voll Rost. Sie vermag nur in ganz besonders günstigen Fällen eine leitende Verbindung mit dem unterirdischen Wasserbezirk und nie die für Blitze, die nach Regen auftreten, nothwendigere Verbindung mit der Erdoberfläche herzustellen. Die Anbringung dieser Bodenleitung auf der kälteren Nordseite der

Häuser, die wegen der geringeren Verdunstung stets etwas feucht bleibt, ist ebenfalls häufig zwecklos, da diese Feuchtigkeit, wie bei der Kirche zu Neuhausen, in der Regel nur eine lokale und keineswegs mit dem unterirdischen Wasserbezirk nothwendig zusammenhängende ist. In diesem Fall der Unsicherheit, welche der fragliche Blitzableiter bei dem heftigen Blitzschlag, der ihn getroffen, zeigte, befindet sich auch die Mehrzahl unserer Blitzableiter. Es ist im höchsten Grade zweifelhaft, ob sie ebensowohl bei nassem, als trockenem Boden und sogar bei Schneegestöber in Wintergewittern den Zweck, zu dem sie da sind, zu erfüllen und die den Blitz verhütende oder ihn sicher leitende Funktion zu leisten vermögen; ja es fragt sich sogar, ob sie nicht sehr häufig eher eine wirkliche Gefahr bringen. Der Unterzeichnete hat, seitdem vor einigen Jahren einige zufällig in seiner Nähe vorgekommene Blitzschläge, welche durch die vorhandene Blitzableitung entweder nicht oder nur unvollständig abgeleitet wurden, oder durch Abspringen von Blitzableitungen die Nachbarschaft erheblich beschädigten, ihn auf die zweifelhafte Güte der gebräuchlichen Blitzableitung aufmerksam gemacht haben, Veranlassung genommen, die Blitzableitung von wissenschaftlicher und technischer Seite zum Gegenstand eines speziellen Studiums zu machen und die Wirkung der Blitze auf die Ableiter und deren Umgebung, soweit ihm Gelegenheit dazu wurde, zu untersuchen. Die Untersuchungen über die Leitungsfähigkeit von Blitzableiteranlagen, welche derselbe mit einem von ihm zu diesem Zweck konstruirten Untersuchungsapparat in den verschiedensten Theilen Württembergs, dann in Baden, Bayern, Oestreich, Preussen, Sachsen, in Hamburg und in Kopenhagen an nahezu 400 Blitzableitern der verschiedensten Konstruktion theils privatim, theils auf Berufung von Behörden, Städten, Gutsherrschaften und Fabrikbesitzern angestellt hat und zwar häufig an Gebäuden sorgfältigster baulicher Ueberwachung, wie die Pulvermagazine und Laborirhäuser der Festungen Ulm und Spandau, kostbare Schlösser und Kirchen, Gefängnisse und Irrenanstalten, haben ergeben, dass in sehr vielen Fällen und bei allen Arten von Leitungen, insbesondere auch bei den dünnen Drahtseilleitungen erhebliche Mängel sich zeigen. Sehr häufig sind die Auffangstangen mit den Leitungen und die Theile der Leitungen unter sich nicht in metallischem Zusammenhang, nur in seltenen Fällen ist die Bodenleitung sicher mit dem unterirdischen Wasserbezirk und beinahe nirgends mit den bei Regen zunächst in Betracht kommenden oberen Erdschichten in flächigem Anschluss; wo dieser Anschluss beabsichtigt ist, ist er durch ungeeignetes Material oder ungeeignete Umhüllung, auch wohl isolirenden Anstrich wieder fraglich geworden. Die Verbindung der Leitung mit den Metallflächen am Gebäude ist sehr häufig unberücksichtig geblieben, manchmal mit Absicht, obgleich Theorie und Erfahrung dafür sprechen; in vielen Fällen ist sie nur durch Umschlingen mit dünnen Drähten bewirkt. Wegen dieses sehr untröstlichen Zustandes der Blitzableitung und der Schwierigkeit,

durch Anlegung von Leitungen in der gewöhnlichen Manier dauernde Leitungsfähigkeit zu erzielen, hat der Unterzeichnete Versuche angestellt, wie durch die Art und Anbringung der Leitung unter Anwendung der Hülfsmittel der neueren Technik eine von Zufälligkeiten möglichst unabhängige Dauerhaftigkeit und sachgemässe Anlage zu vereinigen sind. Da bei den von dem Unterzeichneten persönlich untersuchten oder ihm sonst bekannt gewordenen Blitzschlägen auf Blitzableitungen aus zusammengeschraubten Eisenstangen nie das Material der Stangen, sondern stets nur die Verschraubungen beschädigt wurden, war er darauf bedacht, diese Verbindungen durch eine innigere und zwar durch solide Schweissung zu ersetzen. Diese Arbeit, welche theilweise an Ort und Stelle, also auf dem Dache vorgenommen werden muss, und dort nicht so einfach ausführbar ist, gelang, und damit war ein Mittel gewonnen, ununterbrochene Blitzableitungen von beliebiger Länge aus starkem Eisen herzustellen. Mit dieser Ausführung ging die sachgemässe Reform aller Theile der Blitzableitung, namentlich der Anschlüsse, der Spitzen und der Bodenleitung Hand in Hand, so dass jetzt eine auf den Grundlagen der neuesten Technik fussende und den Anforderungen der Wissenschaft möglichst vollständig entsprechende Art der Blitzableitung daraus entstanden ist. Dieselbe besteht in einer ununterbrochenen Eisenleitung aus eigens hiezu angefertigtem kalt biegsamen Material von gehöriger den bisherigen Erfahrungen entsprechender Stärke mit Herstellung sämmtlicher Anschlüsse zwischen Auffangstangen und Leitung und den Theilen der Leitung durch Schweissung, in geschmiedeten, runden und kräftigen Auffangstangen mit eingeschweisster Leitung, in einer neuen, für Ausströmung der Elektrizität und sichere Aufnahme des Blitzes geeigneten Spitze, die insbesondere sicher metallisch mit der Auffangstange verbunden ist, in einer neuen Bodenleitung, welche in flächigem Anschluss mit den oberen Erdschichten und mit dem unterirdischen Wasserbezirk steht; in einem gusseisernen Untersatz unter die Auffangstange und gusseisernen Ziegel mit Stiften zur wasserdichten Befestigung der Leitung auf Ziegeldächern, und zum Schutz des Gebälkes; in einem Schweissapparat, um die für die neue Leitung nöthigen Schweisse an Ort und Stelle auszuführen, und endlich in einem Untersuchungsapparat, um die elektrische Leitungsfähigkeit von Blitzableiter-Anlagen nachweisen zu können. Da die Anlegung der neuen Art Leitungen besondere Geschäftseinrichtungen erfordert und nicht als Nebengeschäft, sondern nur als Spezialität sicher ausgeführt werden kann, hat der Unterzeichnete Herrn Franz Eichberger, Silberburgstrasse 127 hier, eingehende Anleitung gegeben, eine Anzahl Blitzableitungen durch denselben unter eigener Kontrole ausführen lassen, sowie zu einer physikalisch-technischen Nachkontrole der ausgeführten Leitungen sich bereit erklärt. Herr Eichberger hat seitdem sein Geschäft durch die nöthigen Einrichtungen zu einem speziellen Blitzableitergeschäft gemacht, für die Neuerung das Patent erworben und bereits eine grosse Zahl

Blitzableitungen, insbesondere auch in schwierigeren Fällen, vollständig zur Zufriedenheit des Unterzeichneten angelegt, und es haben sich namhafte technische und wissenschaftliche Autoritäten für die Vorzüge der neuen Blitzableitung ausgesprochen.
Stuttgart. C. Bopp, Professor an der kgl. Baugewerkeschule.

(Sterbekasse für Beamte.) Bezüglich auf unsere Mittheilung im III. Bande, 5. H., Seite 362 können wir die erfreuliche Thatsache melden, dass der jetzt seit 10 Jahren bestehende badische Verein sich nicht nur lebensfähig gezeigt, sondern die besten Ergebnisse geliefert hat.

Das Vereinsvermögen, das am 1. Juni 1867 11,572 fl. 28 kr. betrug, hat sich bis 1. Juni 1872 auf 26,437 fl. 41 kr. vermehrt, also in 5 Jahren mehr als verdoppelt. Die Mitgliederzahl ist in der gleichen Zeit von 761 auf 1231 gestiegen. Sterbfälle kamen in den letzten 5 Rechnungsjahren 13 + 19 + 15 + 27 + 19 vor, und zahlte der Verein jeweils 400 fl. Unterstützung an die Hinterbliebenen. Die Mitglieder hatten in den einzelnen Jahren monatlich 30, 40, 28, 47 und 32 kr. zu zahlen, was gewiss wenig ist. Dem Vereine ist auch ferner Gedeihen seines dankbaren Strebens und anderwärts Nachahmung zu wünschen.

(Ein Entlassener.) Am 24. Juli 1871 ertränkte sich der 56 Jahre alte Anton Heimgartner von Riedheim zwischen Hagenau und Immenstaad im Bodensee. Wiederholt wegen Brandstiftung bestraft, hielt es für Heimgartner schwer, eine Stelle zu finden, wo er sein Auskommen gefunden hätte, welcher Umstand ihn denn auch zu der verzweifelten That getrieben haben mag.

(Ersatz für die Todesstrafe.) Der Staat Louisiana hat als Ersatz für die Todesstrafe folgende Massregel eingeführt. Der Mörder wird in eine Zelle eingesperrt, vor der ein Raum zum Arbeiten sich befindet. Er ist todt für Jedermann, für Freunde und Verwandte, selbst der Gefängnisswärter spricht nie ein Wort mit ihm. Seine Zelle ist schwarz angestrichen und trägt eine Art Grabschrift mit dem Namen und Verbrechen des Gefangenen.

Literatur.*)

a. Für Gefängnissbeamte.

Matheron, M. Laurent, membre honoraire de l'Association suisse pour la Réforme Pénitentiaire etc. Etudes sur les pénitenciers Suisses et Allemands. I. Lenzbourg (Canton d'Argovie.) Genève Librairie Marc Mebling, Corraterie. 4. 1868. 98 S.

Der Verfasser gibt in vorliegender Schrift zunächst eine Beschreibung des Gefängnisses in Lenzburg, in welchem das sogenannte gemischte System zur Durchführung gebracht ist. Von kleinen Ausstellungen abgesehen, spendet er der Anstalt alles Lob, nicht blos um ihrer äusseren Einrichtung willen, sondern auch wegen der ganzen Art des Strafvollzugs. Dabei nimmt er Veranlassung, das ganze System einer Erörterung zu unterziehen, die verschiedenen Revisionen des argauischen Strafgesetzes zu besprechen, die Disziplin, den Arbeitsbetrieb, die Administration, das Urlaubsgesetz und andere wesentliche Punkte eingehend zu beleuchten. Aus Allem ist leicht ersichtlich, dass der Verfasser auf diesem Gebiet kein Fremdling ist, sondern in theoretischer und praktischer Hinsicht sich reiche Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt hat. Ueber einzelne Punkte liesse sich freilich rechten. So behagt es ihm z. B. nicht, dass Katholiken und Protestanten eine Kirche mit einander haben (!); er meint, das führe leicht zum Indifferentismus S. 56. Ebenso ist er gegen die streng durchgeführte Isolirung in der Kirche, wogegen er Gründe anführt, die uns nichts weniger als stichhaltig zu sein scheinen. Dagegen können wir ihm nur beipflichten, wenn er das Zusammensein von Männern und Weibern innerhalb derselben Mauern und in einer Kirche nicht für zweckmässig hält. Mögen so die Ansichten und Urtheile des Verfassers in dem und jenem auf Widerspruch stossen, so sind sie doch des Lesens und der Erwägung in vollem Maasse werth. Sp.

Stuart, A. A., Handboek voor Direkteurs en Bewaarders in Gevangenissen, inzonderheid bij cellulaire opsluiting. G. T. N. Suringar. Te Leeuwarden. 1869. kl. 8, 75 S.

Ein sehr empfehlenswerthes Büchlein voll feiner Winke und trefflicher Bemerkungen, in Wahrheit ein gutes Handhuch für Gefängniss-

*) Wir sind, aus Mangel an Zeit mit dieser Rubrik seit langer Zeit im Rückstand. Der Vollständigkeit halber geben wir nun auch die älteren Erscheinungen. Anm. der Red.

beamte. Der Verfasser spricht sich für das Zellensystem aus und bespricht in klarer sachkundiger Weise die nöthige Vereigenschaftung des Direktors und des Aufsichtspersonals, sodann die Pflichten, die Sorgen, die Bemühungen um die Gefangenen. Die Auseinandersetzungen schliessen mit dem Worte: „Gedenke der Gefangenen, als ob du mitgefangen wärest.“ Als Pflichten werden eingeschärft: Wachsamkeit, strenge Handhabung von Zucht und Ordnung, genaue Unparteilichkeit und Redlichkeit, Billigkeit gegen Alle. Gesorgt soll werden für Reinlichkeit, Reinheit und Gesundheit. In diesem Kapitel ist von einem gewissen Laster die Rede, wobei bemerkt wird, dass in dieser Hinsicht die ruheloseste Wachsamkeit geübt und aller Verfehlung gewehrt werden müsse. — Mit dieser kurzen Inhaltsanzeige möchten wir die Aufmerksamkeit auf die beachtenswerthe Schrift hingelenkt haben. Sp.

Zepharovich, Aug., Ritter von, Doctor der Rechte etc. Bemerkungen über die Strafanstalten Stein, Garsten und Suben, mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einführung der Einzelhaft in Oesterreich. Wien 1869. Im Selbstverlage des Verfassers. 8. 28 S.

Die kurze Beschreibung der genannten Strafanstalten lässt uns erkennen, dass das Gefängnisswesen in Oesterreich noch ziemlich im Argen liegt. Wir können uns nicht versagen, einiges Wenige aus dem Schriftchen mitzutheilen. In Stein ist die gesammte Arbeitskraft der Sträflinge den frommen Schwestern zur freien Verfügung überantwortet; sie verpflegen die Sträflinge nach allen Richtungen, bestellen das ganze Aufsichtspersonal mit Inbegriff der Hauswache; die Oberin betheiligt sich an der Disciplinarbehandlung der Sträflinge und übt auch ein selbstständiges Begnadigungsrecht aus. — In Garsten werden die Sträflinge selbst zu Eisenbahnbauten ausser dem Strafhause verwendet und der reine Sträflings-Ueberverdienst beläuft sich bei manchen Produktionszweigen auf 12 bis 14 fl. — In Suben vernimmt man beständige Klagen über Arbeitsmangel, welche durch die Leistungen eines wohlgeschulten Sträflings-Orchesters nicht übertönt werden können. — Von den österreichischen Strafanstalten überhaupt wird gesagt: „Mit trüben Erwartungen auf Kettengerassel und den Anblick mancher Entbehrungen betritt der Laie unsere Strafhäuser und findet sich überrascht, lauter reinlich gekleideten Leuten zu begegnen, welche weit entfernt mit Ketten zu klirren, auf Gängen oder Spazierhöfen ihre Pfeife oder Cigarre rauchen, oder gar durch die unvermeidliche Ueberlassung mehrerer Portionen geistiger Getränke Seitens ihrer Mitgefangenen, in eine ungewöhnlich heitere Stimmung versetzt wurden.“ (!)

Die an diese Mittheilungen sich knüpfenden kritischen Bemerkungen des Verfassers zeugen von einem klaren Urtheil und von richtigem Verständniss sowohl der vorhandenen Mängel als der Mittel zur Abhilfe.

Kühne, J. Ch., Direktor der Straf-Anst. St. Jakob. Ueber den Verdienstantheil der Gefangenen. Vortrag an die Generalversammlung des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. St. Gallen. Druck der M. Kälin'schen Offizin. 1870.

Wenn der Herr Verfasser von einem Verdienstantheil der Gefangenen redet, so will er diesen allerdings missverständlichen Ausdruck nicht so aufgefasst wissen, als ob der Gefangene auf das, was er „gut macht," einen rechtlichen Anspruch hätte. Er bezeichnet vielmehr den Verdienstantheil als ein freiwilliges Geschenk von Seiten des Staates. Wir möchten lieber sagen: es handelt sich hiebei um eine Belohnung, und zwar um eine Belohnung für den Fleiss des Inhaftirten, abgesehen von seiner sonstigen Vereigenschaftung. Diese Belohnung vom guten Betragen des Gefangenen abhängig zu machen, wie der Verfasser meint, das können wir nicht befürworten. — Auch gegen den zweiten Theil des Vortrags, welcher das Verfahren bei Zutheilung des Pekuliums erörtert, liesse sich Manches einwenden und wird der vorgeschlagene Modus schwerlich allseitigen Beifall finden. Diese Bemerkungen hindern uns jedoch nicht, den vollen Werth des Schriftchens anzuerkennen und es Allen, die sich über den fraglichen Gegenstand zu orientiren wünschen, bestens zu empfehlen. Jedenfalls gebührt dem Herrn Verfasser das Verdienst, die schwierige Frage nach allen Seiten hin mit Klarheit und Schärfe erörtert und einen schätzenswerthen Beitrag zur richtigen Beantwortung derselben gegeben zu haben. Sp.

Schenker, Bernhard, Friedensrichter in Luzern. Die wünschbaren Reformen in Strafanstalten mit ausschliesslich gemeinsamer Haft. Referat für die Generalversammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen. Luzern. Druck von C. M. Härdi. 1870.

Vorliegendes Referat bespricht zunächst in bündiger und allgemein verständlicher Weise die bis jetzt giltigen Systeme über Strafvollzug, bezeichnet sodann in Kürze Diejenigen, welche speciell in der Schweiz zur Anwendung gekommen sind, und redet schliesslich von den Mängeln, die sich in Strafanstalten mit ausschliesslich gemeinsamer Haft finden und wie solche zu heben seien. Die Frage ist mit Sorgfalt behandelt und gibt Zeugniss von genauer Kenntniss der einschlägigen Verhältnisse. Ohne Scheu, aber auch ohne Uebertreibung werden die Schäden in's rechte Licht gestellt, so dass jeder sachkundige und unbefangene Leser die Richtigkeit der Darlegung bestätigen muss. Ebenso zutreffend und eingehend ist die Angabe der Mittel der Abhilfe, die sich sämmtlich schon da und dort bewährt haben. Wenn der Herr Referent, wo er von der Wichtigkeit der Seelsorge redet, den Religionsunterricht und Gottesdienst nicht ausdrücklich erwähnt, so setzt er das wohl als selbstverständlich voraus. Sp.

Sannemann, E A. Th., Dr. jur. Einige Worte über die Mängel des heutigen Strafvollzugs und die Mittel zu deren Abhilfe. Hamburg in Commission bei Wilhelm Mauke. 1870. 8. 24 S. Pr. 27 kr.

Der Gesammthaft und dem irischen System gegenüber wird in dieser Broschüre die Zellenhaft als die einzig richtige Strafart bezeichnet. Was darüber gesagt wird, bietet keine neuen Gesichtspunkte. Auch die Erörterung über die Todesstrafe bewegt sich in den herkömmlichen Geleisen. Als Mittel der Abhilfe der bisherigen Mängel wird ausser der Einführung des Zellensystems besonders die Aufhebung der Zeithaft empfohlen. Bei der Begründung dieses Vorschlags kommen wahrhaft wunderliche Anschauungen zum Vorschein. Der Gefangene, heisst es, muss bis zu seiner völligen Besserung in der betreffenden Strafanstalt zurückgehalten werden. Ueber die Entlassung entscheidet der Vorstand der Strafanstalt, welcher aus mehreren gleichberechtigten Personen zu bestehen hat. Den Einwurf, dass man dem Gefangenen nicht in sein Inneres sehen könne, sucht der Verfasser damit zu widerlegen, dass er meint, die Haltung, Gesichtszüge, Geberden liessen sehr leicht den Seelenzustand eines Menschen errathen, so dass es einem psychologisch gebildeten Vorstande einer Strafanstalt leicht sein werde, immer ein richtiges Urtheil zu fällen. (?) Wir sagen: Gott behüte uns vor dieser Verbesserung! Die rückfälligen Diebe hätten es wohl am schnellsten los, sich völlig zu bessern; und welchen Grund hätten wir, ihre Thränen und Versprechungen ohne Weiteres für pure Heuchelei zu halten? — Eine eigenthümliche Anschauung über die Art der Zellenbesuche liegt in folgender Schilderung: „Die Mitglieder des Vorstandes der Strafanstalt suchen durch scheinbar gleichgültige Gespräche mit dem Gefangenen und durch scharfe Beobachtung seiner Geberden sich über die gute oder böse Richtung seines Willens ein möglichst sicheres Urtheil zu bilden. In dieser Weise schlägt man, wenn ich mich so ausdrücken darf, zwei Fliegen mit einer Klappe. (Oder auch keine.) Der Gefangene wird durch die zeitweilige Unterhaltung vor Grübeleien bewahrt und der Vorstand bekommt ein richtiges Urtheil über den Zustand der Insassen seiner Anstalt." Probatum est. — Als starken Optimismus muss es endlich bezeichnet werden, wenn behauptet wird: „Jeder Mensch wird, wenn er durch die in der Zelle angefertigten Arbeiten seine Kräfte und Anlagen kennen gelernt hat und für sein ferneres Fortkommen ausserhalb der Strafanstalt in zweckentsprechender Weise gesorgt ist, lieber den ebenen Weg des Rechts einschlagen, als auf dem unzuverlässigen und schlüpfrigen Wege des Unrechts fortwandern wollen. Die einmal entlassenen Sträflinge werden nie mehr (!) die Zelle betreten." Das wäre sehr schön, wenn's nur wahr wäre! In der That und Wahrheit aber verhält sich's etwas anders. Sp.

„Gedenket der Gebundenen!" Bilder aus dem Leben der Gefangenen, gesammelt durch Adelbert Natorp, Consistorialrath

und Pfarrer zu Düsseldorf, Präsidenten der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft. Mit 10 Holzschnitten. Düsseldorf 1871. Verlag der rheinisch-westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.

In dieser Schrift erhalten wir eine werthvolle Gabe aus der Hand des um das Gefängnisswesen hochverdienten Präsidenten der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft. Wir begrüssen das Büchlein mit Freuden und hoffen, dass es allseitige Anerkennung finden und viel Segen stiften werde. Die Tendenz desselben ist schon aus dem Titel ersichtlich. Der Verfasser selbst spricht sich darüber in der Einleitung folgendermassen aus: „Die Theilnahme unseres Christenvolkes an den Gefangenen ist im Ganzen noch eine geringe. Die Unbekanntschaft mit dem Gefängnisswesen überhaupt, die Scheu vor der Aufgabe, an den Gefangenen zu arbeiten, und namentlich der Mangel an Liebe und thatkräftiger Hilfe, unter dem die Entlassenen seufzen, sind Beweise hiefür. Indem dieses Büchlein den reichen Segen schildert, mit welchem nicht selten die ächte, aus dem lebendigen Christenglauben stammende Samariterliebe an den Gefangenen arbeitet, aber auch den Unsegen, welchen die Unterlassung dieser Pflicht nach sich zieht, möchte es eben diese Liebe in weiteren Kreisen wecken.“ Diese Absicht sucht der Verfasser nicht etwa durch abstracte Abhandlungen zu erreichen, sondern durch lebendige Bilder aus dem Leben, durch anziehende Schilderung von Erlebnissen, welche geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Lesers zu fesseln und sein Interesse in Anspruch zu nehmen. Der Inhalt des Büchleins zerfällt in 4 Theile mit folgenden Ueberschriften: I. Die bewahrende Liebe. II. Der Weg in's Gefängniss. III. Hinter Schloss und Riegel. IV. Die Entlassenen. Wir wissen nicht, welchem von diesen Theilen wir vor den andern den Vorzug geben sollen; doch sind wir geneigt, die Auswahl der 3ten und 4ten Abtheilung als eine besonders gelungene zu bezeichnen. Das ganze Schriftchen enthält namentlich für Gefängnissgeistliche manche beherzigenswerthe Winke. Für die Gefangenen selbst erscheint es uns nicht geeignet; ebenso wenig passt es für die unreife Jugend. Dagegen sollte es in keiner Gefängnissbeamtenbibliothek fehlen. Ueberdies verdient es auch in allen den Kreisen, welche sonst dem Gefängnisswesen fern stehen, nicht blos um seines edlen Zweckes willen, sondern auch wegen seines reichen und gediegenen Inhaltes die weiteste Verbreitung. Sp.

Bär, Dr. (früher Arzt der Strafanstalt Naugard, jetzt der neuen Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin.) Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme, ihre Einrichtung und Wirkung in hygienischer Beziehung. Berlin bei A. Enslin. 1871. gr. 8. S. 355. Pr. 2 Thlr.

Verfasser hat sich in dieser äusserst werthvollen Arbeit die Aufgabe gesetzt, Alles, was den Gefangenen während der Gefangenschaft

durch die inneren und äusseren Einrichtungen der Anstalt, was ihn durch die somatischen, psychischen und moralischen Einwirkungen des Gefängnisslebens und des Haftsystems gesundheitlich beeinflusst, zusammenzustellen, und ist dieser Aufgabe mit ebenso gediegener Sachkenntniss, als erschöpfender Gründlichkeit gerecht geworden.

Wohl um schlagend darzuthun, wie nothwendig eine vom Geiste ächter Humanität getragene Gefängnisshygiene sich erweist, widmet er seinen ersten Abschnitt der überall noch relativ grossen Sterblichkeit in den Strafanstalten, und gelangt an der Hand der in Naugard gewonnenen Erfahrungen und einer ebenso sorgfältigen als rationellen Statistik zu dem Ergebnisse, dass Blutentmischungskrankheiten (Schwindsucht und Wassersucht) die häufigste Sterblichkeitsursache bilden. Das zweite Haftjahr und das Lebensalter zwischen 20 und 40 Jahren sind für den Tod die ergiebigsten. Jedes plus an Haftzeit setzt jedoch ein plus der Sterblichkeitswahrscheinlichkeit, und es sterben in den späteren Haftjahren nur weniger Individuen, weil Sträflinge mit längerer Haft immer seltener werden. Jede Reduction der Strafzeit auf ein niedrigeres Maass spart daher an Leben und Gesundheit der Sträflinge.

Während Verfasser mit Recht die Morbidität und Krankheitsstatistik der Gefängnisse nur in Kürze erörtert, da manchfache Einflüsse des Gefängnisslebens ihr immer nur einen höchst wandelbaren Werth verleihen, bespricht er dagegen ausführlich die in der Gefangenschaft bei Erzeugung von Krankheiten zusammenwirkenden ursächlichen Momente und scheidet dieselben in 2 grosse Gruppen: allgemeine, in den äusseren baulichen Einrichtungen der Anstalt bedingte, die für die Gesammtheit der Sträflinge gleich verderblich sind und sein können, und individuelle, in den inneren Gefängnisseinrichtungen und Gefangenschaftsverhältnissen bedingte, die den einen mehr, den anderen weniger treffen, und als von der Haft unzertrennlich kaum sich vermeiden lassen.

Die Erörterungen über die baulichen Einrichtungen, über Bodenbeschaffenheit, Lage, Bauart der Gefängnisse, über Ventilation, Heizung, Beleuchtung, über Latrinen, Cloaken, Bäder, Lazareth sind das Ergebniss eines sorgfältigen Studiums dieser Materien, und zeigen von dem Streben überall das praktische Bedürfniss mit den Forderungen einer wissenschaftlichen Gesundheitspflege in Einklang zu bringen.

Diesem Standpuukte begegnen wir namentlich auch in dem ganzen Abschnitte über die inneren Gefängnisseinrichtungen und ihre hygienischen Einwirkungen, und müssen die dort niedergelegten, im praktischen Gefängnissdienste gewonnenen Anschauungen und Forderungen über Beköstigung, Bekleidung, Lagerung, Erholung, Beschäftigung, disciplinäre, seelsorgerliche und ärztliche Behandlung der Gefangenen als durchaus competente bezeichnen. Wenn Verfasser, gestützt auf gründliche, physiologisch-chemische Untersuchungen und ärztliche Erfahrungen findet, dass die Kost in den meisten Strafanstalten ungenügend, zu einseitig

vegetabilisch, zu monoton, mager, breiig, die Verdauungskräfte zu wenig anregend ist, und dass Leiden hochgradigster Dyspepsie gewöhnlich die Anfänge jener Reihe von Uebeln bilden, die mit Blutdissolution und Siechthum enden, wenn er desshalb statt der vielen nothwendig werdenden Extraverordnungen zur Nachhülfe für Schwächliche, Reconvalescenten, langjährige Gefangene (Abgegessen sein) eine dauernd individualisirende Diätform, eine Art Mittelkost zwischen gewöhnlicher und Krankenkost empfiehlt, so hat eine solche Forderung ihre wohlbegründete Berechtigung und verdient alle Beachtung. Dass er dabei betont, die Strafanstalt dürfe nie zu einer Verpflegungsanstalt werden, in der es der Verbrecher besser habe, als der redliche freie Arbeiter, dass er selbst die Missdeutung nicht scheut, für einen Anhänger der Prügelstrafe zu gelten, die er aus moralisch-ethischen Gründen für verwerflich, aus sanitären für zulässiger als langsam marternde Hunger-, Arrest- und Lattenstrafen erklärt, kennzeichnet seinen, humane und strafrechtliche Anforderungen stets zu vermitteln bestrebten Standpunkt.

Nachdem auch die Einflüsse der geistigen Diät der Gefangenen durch Lektüre, Schule und Seelsorge einer eingehenden Besprechung unterzogen sind, schliesst Verfasser den Abschnitt über die inneren Einrichtungen mit einer der wichtigsten Wirkungen des Verbrecher- und Gefängnisslebens, nämlich Geisteskrankheiten und Selbstmord unter den Verbrechern.

Geisteskrankheiten sind unter den Verbrechern stets viel häufiger, als unter der freien Bevölkerung, da das Verbrecherleben eine Menge angeborner, angeerbter und anerworbener Dispositionen enthält, die früher oder später zu Seelenstörung führen. In den Strafanstalten kommen zu den mehr oder weniger schon vor der Verurtheilung entwickelten Anlagen (häufig genug werden entschieden Geisteskranke eingeliefert) die Wirkungen der Gefangenschaft selbst, so dass es nur Wunder nehmen kann, dass die Zahl der Geisteskranken in den Strafanstalten nicht noch grösser ist. Die Zählungen haben nur annähernden Werth, jedoch dürften durchschnittlich in Strafanstalten 1—3 % Geisteskranke sich finden, während unter der freien Bevölkerung durchschnittlich so viele auf 1000 kommen.

Heredität, angeborne Excentrizität oder psychische Schwäche, vernachlässigte Erziehung, zügellose Leidenschaftlichkeit, moralische Verkommenheit und Verwahrlosung, die so häufig als Vermittlung, Uebergang und Verschmelzung des verbrecherischen Willens zur Geistesstörung sich geltend machen, Laster, Trunksucht und hiedurch zerrüttete Constitution, die am Verbrechen und seinen Folgen haftenden Gemüthseindrücke enthalten die ausserhalb körperlich schwächende Einflüsse der Haft, die von ihr unzertrennlichen Gemüthserschütterungen durch Reue und Zerknirschung, Kummer und Gram, Kampf gegen den Zwang der Hausordnung und rücksichtslose Disciplin die innerhalb der Gefangenschaft wirkenden Ursachen dieser so grossen Häufigkeit.

Indem wir uns den vortrefflichen Ausführungen des Verfassers hierüber vollkommen anschliessen, befinden wir uns auch in voller Uebereinstimmung mit ihm bezüglich dessen, was er über die Formen der Geisteskrankheiten unter den Verbrechern sagt, nur möchten wir uns die Schwierigkeiten nicht verhehlen, viele uns bei den Verbrechern begegnenden psychische Anomalien und vereinzelte, oft stets vereinzelt bleibende Krankheitserscheinungen in die gegebenen Formen einzuzwängen. Wesentlich ist, dass auch die sachkundige Feder des Verfassers eine Einzelhaftmelancholie constatirt, in der als erste leicht zu beseitigende Erscheinung Gehörstäuschungen auftreten (im Gegensatze zu den Hallucinationen der freien Bevölkerung, die meist als schwere Symptome schon vorgeschrittener Störung aufzufassen sind) wesentlich, dass auch er eine fast constante Gleichförmigkeit des Inhalts und Wesens der Geistesstörungen bei Verbrechern beobachtet, die aus Verbrecherleben und Haft resultirt, und nicht selten eine Fortwirkung der verbrecherischen Neigungen erkennen lässt, wesentlich, dass auch er eine Kategorie von Gefangenen schildert, die an der Grenze der geistigen Gesundheit stehen, und deren stets unzufriedenes, excentrisches, widersetzliches Wesen leicht zu Misskennung und falscher Behandlung führen kann. Sehr zu beachten sind diese constanten Eigenthümlichkeiten des Verbrecherwahnsinns besonders auch desshalb, weil auf ihnen zum Theile die auch vom Verfasser gebilligte Forderung einer besondern Behandlung der geisteskranken Sträflinge beruht. Wir sind ganz einverstanden mit ihm darin, dass der Geisteskranke nicht mehr „ins Zuchthaus" gehört, aber nur in der auch in seinen Ausführungen nicht zu verkennenden Bedeutung, dass er aufhören müsse, Gegenstand der Bestrafung zu sein. Wenn ein Geisteskranker eine vom Strafgesetz bedrohte Gewaltthat begeht, so ist er kein Verbrecher, sondern ein gefährlicher Kranker, der nur als solcher behandelt werden sollte, ebenso ist der während der Straferstehung geisteskrank gewordene Verbrecher kein Strafobjekt mehr; er hört desshalb zwar nicht auf Verbrecher, immer aber und sobald als möglich Sträfling zu sein. Wir huldigen mit dem Verfasser dem Grundsatze, dass nicht „der Grad des Selbstbewusstseins, des Bewusstseins von Schuld und Strafe der Maasstab sein könne, um darnach die Behandlung der geistesgestörten Verbrecher zu bemessen", sondern dass diese schon bei den allerersten Symptomen geistiger Alienation dem Strafhause, d. h. der Gefängnissdisciplin zu entnehmen seien.

In der Frage nun, ob die Krankenbehandlung in besondern Abtheilungen von Strafanstalten, oder in den gewöhnlichen Irrenanstalten statthaben solle, freuen wir uns gleichfalls in völliger Uebereinstimmung mit dem Verfasser uns zu befinden, und geben der mit allem wissenschaftlichen, besonders aber auch die Gefangenschaftseindrücke möglichst mildernden Apparate ausgestatteten Irrenstation einer Strafanstalt, wie auch Bär sie befürwortet, den Vorzug; es haben uns hiebei

ausser jenen Eigenthümlichkeiten des Verbrecherlebens und darnach sich gestaltenden Wahnsinns, die so sehr das Interesse der Irrenanstalten berühren, besonders auch Zweckmässigkeitsgründe geleitet.

„In diesen Verbrecherirrenstationen, sagt Bär, kann die Heilung ohne die eiserne Strenge des gewöhnlichen Zuchthauses ermöglicht, hier kann der Kranke im Genesungsfalle oder in den freien Intervallen in die andere Abtheilung der gesunden Sträflinge gebracht und genau controlirt werden; hierher können die geisteskranken Verbrecher, ohne dass die Diagnose durch eine längere Beobachtung unerschütterlich festgestellt, um so früher aus andern Strafanstalten transportirt werden, als der Simulant ja ganz genau wissen wird, dass er durch die Uebersiedelung nichts Wesentliches erreichen kann, da er dort dieselben Sicherheitsmaassregeln findet."

Diese Abtheilungen werden am ehesten die Anfangsstadien der Krankheit der disciplinären Maassregelung zu entziehen und jener „eingewurzelten Voreingenommenheit" zu begegnen geeignet sein, „die hinter allen nicht gerade greifbaren Wahnsinnsfällen (und diese sind ja die häufigsten) nur bösen Willen und Simulation stecken sieht", sie werden viel eher als die umständliche und mit vielen Formalitäten verbundene Versetzung in die Irrenanstalt auch die prophylaktische Aufmerksamkeit der Gefängnissärzte auf die Geisteskranken zu lenken, und ihnen die vom Verfasser gewünschte mehr active, als nur nebensächlich consultative Stellung zu verschaffen im Stande sein.

„Die Behandlung geisteskranker Verbrecher, sagt Verfasser nach Abwägung der manchfach auseinandergehenden Ansichten, möchte sich demnach so gestalten, dass irre Verbrecher, bei denen sich herausstellt, dass sie das Verbrechen schon im geisteskranken Zustande begangen haben, in gewöhnliche Irrenanstalten geschickt werden (da sie keine Verbrecher sind, und folgerichtig auch diejenigen, die ihr Verbrechen mit dem Ende der Strafzeit gesühnt haben), ferner die als unheilbar erkannten in Pflegeanstalten oder Lokalversorgung (da bei ihnen Wiedererlangung der Straferstehungsfähigkeit nicht mehr anzunehmen ist). „Diejenigen Verbrecher, die an acuter Seelenstörung leiden, sollen in der Strafanstalt, getrennt von den anderen Kranken und von den andern gesunden Sträflingen, behandelt werden; und endlich in den Fällen, wo die Anfälle von Geistesstörung häufiger werden, wo Hallucinationen oder Wahnideen fixirt auftreten, und die Störung chronisch zu werden droht, ohne langes Abwarten die Uebersiedlung in eine mit einer Strafanstalt in Verbindung stehende Irrenstation stattfinden." Wenn Verfasser damit nahezu alle, auch die ausgebildeten Formen den Strafanstaltsabtheilungen zuweist, so möchten wir, diesem Verfahren beipflichtend und auf die seit Jahren erprobte Durchführung in Bruchsal hinweisend, je nach Anlage und Entfernung der Sträflingsirrenstation, lieber sofort jede psychische Anomalie und Störung dahin transferirt wissen, und bezüglich der weiteren Behandlung hervorheben, dass überall, wo vorzugsweise

die inneren Gefangenschaftseinflüsse die fortwirkende Ursache des Leidens bilden, wo die Haft an und für sich beständig im Gemüthe des Gefangenen nagt, auf (wenn auch nur vorübergehende) Entlassung in die Freiheit zu dringen ist, welche durch die in der Irrenanstalt nothwendige Fortsetzung der Gefangenschaft nicht aufgewogen werden kann.

In den beiden letzten Abschnitten bespricht Verfasser die verschiedenen Haftsysteme, und wenn er den Werth und die Schattenseiten der gemeinsamen Haft, des Auburn'schen und Classifikations-Systems, der Einzelhaft und der combinirten Systeme ebensowohl nach den Zwecken der Strafe und Besserung, als nach den hygienischen Anforderungen abwägend zu dem Resultate gelangt, dass diejenige Strafart die beste ist, welche nach jeder Richtung am meisten zu individualisiren gestattet, so sind eine nicht zu lange fortgesetzte Einzelhaft mit Ausscheidung aller Untauglichen und mit bedingter Entlassung, und für längere Freiheitsstrafen die combinirten Systeme geeignet, am ehesten den Anforderungen sittlicher Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit zu entsprechen. — Indem wir auf die ausführlichen Darstellungen hierüber verweisen, können wir unser Referat über Bär's Arbeit, die sich ebenso durch klare und objektive Darstellung der eigenen reichen Erfahrung, als durch gründliche Wissenschaftlichkeit und Literaturkenntniss in hohem Grade auszeichnet, nicht schliessen, ohne dieselbe als ein Repertorium nicht allein der Gefängnisshygiene, sondern der gesammten Gefängnisswissenschaft auf das Wärmste zu empfehlen. Dr. Gutsch.

Wir schliessen unserem Referate noch zwei in neuerer Zeit erschienene Abhandlungen an, die von speciell psychiatrischer, sachkundiger Feder geschrieben, über die geisteskranken Verbrecher und ihre Behandlung sehr bemerkenswerthe Anschauungen enthalten, und die Frage über die Errichtung von Spezialasylen dem sorgfältigsten Studium und eingehendster Erörterung unterziehen.

Ueber gefährliche Geisteskranke und die Spezialasyle für die sog. verbrecherischen Irren. Zwei psychiatrische Abhandlungen von Dr. Falret und Dr. Brierre de Boismont, übersetzt von Dr. C. Stark. Stuttgart bei Lindemann. 1871.

Nachdem Falret die Bedeutung geschildert, welche die Unterscheidung zwischen harmlosen und gefährlichen Geisteskranken für die öffentliche Sicherheit und namentlich für die Irrenfürsorge hat, beleuchtet er diese wissenschaftlich nicht mit absoluter Sicherheit festzustellende, äusserst schwierige und delikate Frage vom klinischen Standpunkte aus und gibt, die verschiedenen Classen von Geisteskranken bezüglich ihrer grösseren oder geringeren Gefährlichkeit durchgehend, bestimmte Merkmale und Grundsätze an, die zu einer gerechten und humanen Lösung dieser Frage zu verwerthen sind.

Da die krankhaften Triebe der Epileptiker, Alcoholiker, partiell Ver-

rückten, Moralisch-Wahnsinnigen, Verfolgungs-Melancholiker, Schwach- und Blödsinnigen uns nicht minder häufig vor Gericht als in den Gefängnissen bei Sträflingen begegnen, wo sie in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung nicht selten die Grundlage jenes fortgesetzt ordnungswidrigen und wiedersetzlichen Verhaltens bilden, so sind desshalb auch für Gefängnissbeamte die Ausführungen Falret's von dem belehrendsten Interesse. Geisteskranke, die eine „verbrecherische" Gewaltthat begehen, ist man nach Falret nicht befugt, verbrecherisch zu nennen, da nur die That, nicht die Impulse verbrecherische sind; sie sind nur als gefährliche Irre gewöhnlichen Schlages zu behandeln und sei es nicht nöthig, sie in besondere Asyle zu schicken. Die nach dem Vorgange der Engländer für die Errichtung solcher vorgebrachten Sicherheits-Gesetzlichen und moralischen Motive scheinen ihm diesselben nicht absolut zu verlangen. Er scheint aber mit Georget, Brierre de Boismont, Parchappe und anderen französischen Irrenärzten doch einige dieser Motive anzuerkennen, wenn er zum Schlusse zugibt, dass „für gewisse wegen ihres wirklich gefährlichen Charakters oder wegen der ausserordentlichen Offenkundigkeit der von ihnen begangenen Handlungen ganz aussergewöhnliche Kranke buchstäblich nur die Errichtung von kleinen, mit einigen Hauptstrafanstalten verbundenen Irrenquartieren zulässig ist." — Würde Falret schärfer zwischen gefährlichen Irren und irre gewordenen Verbrechern unterscheiden, und in Betracht ziehen, dass bei diesen die krankhaften und gefährlichen Triebe mit unendlichen Abstufungen moralischer Verkommenheit und schlimmer Leidenschaften sich vermischen, die oft lange jene schwer zu enträthselnden Mischformen von Krank- und Verbrechersein darstellen, so würde er sicher auch diese Kranken zu jenen „gewissen und aussergewöhnlichen" zählen, für die besondere Einrichtungen in Strafanstalten zu schaffen sind.

Brierre de Boismont beleuchtet in sehr anziehender, durch eine Reihe der interessantesten Thatsachen und Krankengeschichten belebter Darstellung das Wechselverhältniss und die innigen Beziehungen zwischen Irrsein und Verbrechen, welch' letzteres so häufig seine Grundlage in einer durch hereditäre Familienanlage, Trunksucht, Lasterhaftigkeit und Verwahrlosung erzeugten degenerirten Organisation hat. Er lenkt die Aufmerksamkeit besonders auch auf jene psychologisch dunklen Fälle, in denen gleichsam die Krankheit noch in latentem Stadium sich befindet, in denen man wohl die ersten Keime des Irrseins erkennt, ohne aber einen entschiedenen Beweis für dieselben zu finden. Jndem er der Ansicht ist, dass in allen diesen Fällen, wo die Entscheidung nach der einen oder andern Seite hin zweifelhaft ist, der sicherste und humanste Weg die Verbringung der Verdächtigen in ein centrales Asyl sei, entnimmt er im Gegensatz zu Falret seine Argumente für Errichtung von Spezialasylen besonders den eigenthümlichen psychologischen Characteren der irren Verbrecher, den manchfachen Vermischungen von Krankheit und Lasterhaftigkeit, von psychischen Defekten und morali-

scher Degradation, die in den angebornen gefährlichen und verderblichen Trieben sich kundgeben, und denen häufig noch genug Ueberlegungskraft, Bewusstsein von Gut und Böse, von Recht und Unrecht innewohnt, um zwar nicht ihre Bestrafung, aber doch ihre Trennung von den Kranken der gewöhnlichen Asyle zu rechtfertigen.

Wenn Brierre de Boismont überdies verlangt, dass die Sträflinge von den nur einfach gefährlichen Geisteskranken in den Specialasylen geschieden werden, weil sie für diese anstössig und Veranlassung zu gerechten Beschwerden seien, so kömmt er der Forderung von Irrenstationen in Strafanstalten sehr nahe, und möchten wir gerade in dieser Hinsicht die uns vorliegenden Abhandlungen der Beachtung unserer Fachgenossen im Gefängnisswesen empfehlen.

Einer sehr eingehenden und sachverständigen Untersuchung hat diese Frage unterzogen:

Dr. Wiedemeister, Arzt der Irrenanstalt zu Osnabrück: Ueber Spezialasyle für verbrecherische Irre, Zeitschrift für Psychiatrie 1871, 28. Band 2. Heft.

Während er der Ansicht ist, dass „die verbrecherischen Irren“ durchaus nicht in besondere Asyle gehören, glaubt er dagegen, dass die „convicts“ die erst während der Verbüssung ihrer Strafe geisteskrank Gewordenen einer Entfernung aus der Strafanstalt dem Wortlaut des Gesetzes nach nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen bedürfen, und dass sie sehr wohl in einem Appendix jeder Strafanstalt, den man Lazareth, Kranken- oder Irrenstation oder sonst wie nennen könnte, untergebracht werden können. Folgende Erwägungen haben ihn zu dieser Ansicht geführt: Die Unzulässigkeit, dass an Geisteskranken eine Strafe vollstreckt werde, ist bei solchen Einrichtungen nicht vorhanden. Legt man den Massstab einer der Strafrechtstheorien an, so verlangt z. B. die Sühnetheorie die Versetzung eines geisteskranken Verbrechers aus dem Gefängnisse in die Irrenanstalt keineswegs. Auch ist es eine gänzlich unzutreffende Voraussetzung, wenn man meint, ein Geisteskranker werde sich der Vollstreckung der Strafe nicht bewusst, und beweisst nur, wie ungenügende Kenntnisse man von dem Wesen der Geisteskrankheiten hat. Auch in den Irrenanstalten werden Disciplinarstrafen vollstreckt.

Durch die Versetzung in die Irrenanstalt hört der Kranke nicht auf Verbrecher zu sein, und die Folgen seines Verbrechens, die Sühne zu fühlen, er ist dort gefangen, wie in der Krankenstation der Strafanstalt, und fühlt sich als Gefangener. Die meisten protestiren auch gegen die Annahme des Irreseins (namentlich die an Verfolgungswahn Leidenden) und es kömmt durch die Umgebung der Irrenanstalt noch ein weiterer schlimmer Einfluss auf ihren Gemüthszustand hinzu, sie verlangen in das Gefängniss zurück.

Es ist ein Unrecht gegen die Ehrlichen in den Irrenanstalten, sie das Loos derer theilen zu lassen, die erst nach einem Leben voll Laster und Verbrechen ihren Verstand verloren haben.

Es existirt eine Anzahl von Verbrechern, häufig Vagabunden, die eine so innige Mischung von Wahnsinn und Verbrechen darbieten, dass es fast unmöglich ist zu sagen, ob sie mehr geisteskrank oder mehr verbrecherisch sind. (Häufig überwiegt der Verbrecher den Irren. Ref.) Für Irrenabtheilungen in Strafanstalten sprechen auch die Erleichterung des Geschäftsganges der Versetzung, und die Sicherung, die eine grössere Garantie gegen Entweichungen und Gewaltthaten gewährt. Dr. Gutsch.

Zülzer, Max, Appellationsgerichts-Referendar zu Breslau. Ein Beitrag zur Geschichte der Gefängnisssysteme. Beilageheft zum Gerichtssaal. Jahrgang 1871. Erlangen. Verlag von Ferdinand Enke 1871. 52 S. 8. Pr. 36 kr.

Beim Licht betrachtet, hat diese Broschüre keinen andern Zweck, als für Herrn Dr. Louis Tellkampf von New-York eine Lanze einzulegen. Es wird der Nachweis versucht, dass dieser Professor längst vor Mittermaier, v. Holtzendorff u. A. die Grundzüge des irischen Gefängnisssystems in seinen Schriften niedergelegt habe, des Systems, welches seitdem so berühmt geworden sei und nach allgemeiner (?) Uebereinstimmung als das beste betrachtet werde, welches jemals vom menschlichen Geiste erdacht sei. Nicht den heutigen Coryphäen der Gefängnissfrage gebühre die Ehre der Priorität und Initiative, sondern dem genannten Professoren am Columbia-College in New-York. Die gegebenen Mittheilungen sind immerhin nicht uninteressant, auch wenn man für die Streitfrage selbst wenig oder gar kein Interesse hat. Sp.

Vierundzwanzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1870/71. Düsseldorf 1872. Im Selbstverlage der Gesellschaft.

Nach erhebenden, von christlicher Begeisterung getragenen Eingangsworten berichtet zunächst der Präsident des Vereins, Consistorial-Rath Natorp über die Thätigkeit des Ausschusses im Jahre 1870/71. Wir ersehen aus diesem Bericht, den wir hier nicht im Detail mittheilen können, mit welcher Treue und Hingebung dieser Verein arbeitet und wie sein segensreiches Wirken auf einem so schwierigen Gebiet immer allseitigere Anerkennung und Unterstützung findet. Auf diessen Bericht folgt ein vortreffliches Referat des Herrn Gefängnisspredigers Scheffer „über die Aufgabe und Organisation von Strafarbeitsanstalten," welches in fünf Anträgen gipfelte. Der erste Antrag, wonach die Landstreicherei im ersten Betretungsfalle überhaupt seitens der Regierung nicht mit Nachhaft belegt werden möchte, wurde angenommen. Ebenso nach lebhafter Debatte auch der zweite Antrag, dass das Beurlaubungssystem des deutschen Strafgesetzbuchs unter gesetzlich festzustellenden Modifikationen auch gerade auf die Detinirten der Strafarbeitshäuser und wenigstens auf die den Provinzen angehörenden Insassen derselben Anwendung finden möchte. Einstimmige Annahme fand der 3. Antrag auf möglichste Durchführung der Classifikation. Antrag 4 lautete auf Beschaffung von Lokalen zur Durchführung möglichster räumlicher

Trennung, namentlich mit Rücksicht auf die Jugendlichen, deren Unterbringung überhaupt in Erziehungsanstalten gesondert von den Arbeitsanstalten, prinzipiell zu erstreben sei. Die Versammlung beschloss, dahingehende Anträge, welche schon früher gestellt und abgelehnt worden waren, bei den Regierungen, resp. Oberpräsidien beider Provinzen zu erneuern. Endlich wird der fünfte Antrag, die Thätigkeit der Gesellschaft für Gründung von Communal-Arbeitsanstalten im Anschluss an die Verhandlungen der 40. Generalversammlung wieder von Neuem aufzunehmen, ebenfalls angenommen.

An diese interessante Debatte reihte sich eine nicht minder belebte und anregende Verhandlung über die Schrift: „v. Valentini, das Verbrecherthum im preussischen Staat und seine Bekämpfung." In seinem ausführlichen Referat weist Herr Gefängnissprediger Haselmann aus Hamm darauf hin, dass die Bedeutung des Buches darin liege, dass es eine Philosophie über den Strafvollzug biete. Nach anerkennender Hervorhebung der wichtigsten Ideen des Buches tadelt der Referent, dass die Begriffe in demselben nicht immer klar und bestimmt festgehalten seien. Zu den nicht empfehlenswerthen Parthien desselben gehöre die Besprechung religiöser Specialia, wobei sich der Verfasser öfter von dem Urtheile des gewöhnlichen religiösen Indifferentismus leiten lasse. Ueberdies sei der Standpunkt des Ganzen vielfach ein idealer illusorischer, der mit der Wirklichkeit collidire. — Die daran sich knüpfende Diskussion hatte um so erhöhteres Interesse, als der Herr Verfasser selbst in der Versammlung anwesend war.

Es würde uns zu weit führen und die Grenzen dieser Anzeige überschreiten, wollten wir noch alle die weiteren Berichte, Anträge und Verhandlungen, welche der Jahresbericht enthält, mittheilen. Doch sollen obige Bruchstücke eine dringende Einladung sein, das Schriftchen selbst zur Hand zu nehmen, um einen vollen Einblick zu thun in die so erfreuliche und dankenswerthe Thätigkeit der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft.

Wiessner H., Pastor an der Strafanstalt Sonnenburg. Begnadigte Schächer. Bilder aus der Seelsorge, nach dem Leben gezeichnet. Berlin 1871. Zu haben im Magazin des Haupt-Vereins für christliche Erbauungsschriften, Klosterstrasse 67. Preis von da bezogen $7\frac{1}{2}$ Sgr. 280 S. kl. 8.

Eine ebenso unterhaltende als lehrreiche und erbauliche Schrift, welche einen weiten Leserkreis verdient. In lebendigen ergreifenden Zügen werden uns die Lebensschicksale von Verbrechern vorgeführt, die nach schweren Verirrungen schliesslich doch noch zurechtkommen und ein seliges Ende finden. An diesen offenbar aus dem Leben gegriffenen Beispielen lernen wir auf's Neue, dass wir auch den tiefgefallenen, ja den scheinbar verhärtetsten Verbrecher nicht aufgeben und an der Möglichkeit seiner religiössittlichen Hebung nicht verzweifeln dürfen. In dieser Hinsicht ist das Schriftchen sehr geignet, nicht nur einer richti-

geren Anschauung Vorschub zu leisten, sondern auch für wiewohl meist tief gesunkene, doch immerhin bedaurungswürdige Mitmenschen Interesse und Theilnahme zu erwecken. Für den Gefangenen selbst wäre das Buch keine passende Lektüre; dagegen kann es für Beamtenbibliotheken bestens empfohlen werden. Sp.

Dr. Sonntag, Karl Richard, Professor der Rechte in Heidelberg. Die Festungshaft. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafensystems und zur Erläuterung des Reichsstrafrechts. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1872. 8. 202 S. Pr. 1 fl 48 kr.

Vorliegende Schrift ist eine gediegene, auch für Nichtjuristen lehrreiche Abhandlung über die Frage, ob eine Surrogatstrafe, wie die Festungshaft, zulässig oder sogar nothwendig sei. Nach einer ausführlichen Darstellung des Entwicklungsganges der genannten Strafart in den verschiedenen deutschen Ländern, wornach auch in diesem Punkt die frühere deutsche Gesetzgebung als ziemlich bunte Musterkarte erscheint, gelangt der Verfasser zu folgenden Resultaten: „Neben den gewöhnlichen — Freiheitsstrafen, Zuchthaus und Gefängniss — ist eine Surrogatstrafe, die Festungshaft, einzuführen, welche in allen denjenigen Fällen an die Stelle der Normalstrafe treten muss, in denen festgestellt ist, dass das Verbrechen nicht aus ehrloser Gesinnung hervorging.“ (S. 109). Ferner: „Der Gesetzgeber wird sich überall damit begnügen müssen, allen Verbrechen ohne Ausnahme Zuchthaus oder Gefängnissstrafe zu drohen, da bei allen ehrlose Gesinnung möglich ist. Ebenso konsequent wird er aber auch bei allen Verbrechen die Anwendung der Surrogatstrafe gestatten, weil auch nicht mit einem einzigen Ehrlosigkeit unter allen Umständen verbunden ist.“ (S. 111.) Nur theilweise und mit Vorbehalt dürften folgende Sätze auf Zustimmung rechnen dürfen: „Es ist selbst im Zuchthause nothwendig, den Gebildeten lediglich mit solchen Arbeiten, die seiner Individualität angemessen sind, zu beschäftigen (nur den Gebildeten?), besonders aber jede rein mechanische Thätigkeit, an die er nicht gewöhnt ist, von ihm fern zu halten. (Schwierig!) In den Zuchthäusern und Gefängnissen müssen die Sträflinge nach ihrer Bildungsstufe in Klassen getheilt werden. (?) Die gebildeten Gefangenen haben das Recht, ihre eigene Kleidung und Leibwäsche in der Strafanstalt zu tragen, auch sind ihnen, falls sie die dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen vermögen, alle ihren früheren Verhältnissen entsprechenden Erleichterungen in der Gefangenenkost und in der Zelleneinrichtung zu gewähren, insoweit dieselben der Disziplin nicht zuwiderlaufen.“ Ja, insoweit! Das wird meistens bei unseren Einrichtungen der Stein des Anstosses sein. Der Verfasser bedauert, dass das deutsche Strafgesetzbuch den genannten Anforderungen nicht entspricht und hofft auf eine künftige Revision desselben. Damit denken wir Geist und Tendenz der sehr lesenswerthen Schrift hinreichend characterisirt zu

haben und möchten dieselbe besonders Sachkundigen bestens empfehlen. Sp.

Fulda, Karl, Kreisgerichtsrath in Marburg: Die Reform des Gefängnisswesens in Deutschland. Cassel. Verlag von August Freyschmidt. 1872. kl. 8. 34 S.

In gedrängter Kürze, aber klarer und ansprechender Weise wird hier die nothwendige Reform des Gefängnisswesens in Deutschland besprochen. Wir können das Schriftchen auf's wärmste empfehlen, um so mehr, als wir dem Standpunkt wie den aus demselben gezogenen Folgerungen im Wesentlichen unsere freudige Zustimmung nicht versagen können. Der Verfasser betrachtet das deutsche Strafgesetzbuch als ein mustergiltiges Werk deutscher Tüchtigkeit; doch hält er es für einen Hauptmangel desselben, dass es aufgebaut sei auf dem Princip der Dreitheilung in der Freiheitsstrafe als: Zuchthaus, Gefängniss, Festungshaft und Haft, während nur eine Freiheitsstrafe vorhanden sein sollte. Er ist durchaus für eine einheitliche Gefängnissverwaltung, für eine Art Centralbehörde, wie sie bei der letzten Münchener Versammlung der Strafanstaltsbeamten in Vorschlag gebracht wurde. Im Gegensatz zu den meisten seiner norddeutschen Collegen möchte er die oberste Leitung des Gefängnisswesens nicht in den Händen des Ministeriums des Innern, sondern in denen des Justizministeriums sehen (S. 15). Was der Verfasser über die Einzelhaft sagt, der er mit Wärme und entschiedenem Verständniss das Wort redet, ist uns aus der Seele gesprochen. Bruchsal hatte derselbe damals noch nicht persönlich in Augenschein genommen; die schöne neue Anstalt in Nürnberg scheint ihm völlig entgangen zu sein. Dagegen erhalten wir über das Zellengefängniss in Amsterdam eingehende auf persönlicher Einsichtnahme beruhende Mittheilungen, die unser Interesse in Anspruch nehmen. Von dem inzwischen abgehaltenen Gefängnisscongress hat der Verfasser bei Abfassung seiner Schrift die Hoffnung ausgesprochen, dass derselbe voraussichtlich auch die Frage nach der Reform des Gefängnisswesens einer rascheren Lösung zuführen werde. Wir können nur wünschen, dass er sich damit keiner Täuschung möchte hingegeben haben. Sp.

Ein fliegendes Blatt, besonders für die Aufsichtsbeamten an den Strafanstalten und Gefängnissen, herausgegeben von dem Ausschuss der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft zu Düsseldorf.

Auf der 1870er Generalversammlung der Rhein.-Westfäl. Gefängniss-Gesellschaft wurde der Beschluss gefasst, „kleine zwanglose Hefte unentgeldlich zu verbreiten, welche hauptsächlich auf die Aufseherkreise berechnet sein sollen.“ In Folge dieses Beschlusses sind bereits drei Nummern eines fliegenden Blattes erschienen und jeweils in mehr oder weniger Exemplaren zur Vertheilung an die Aufsichtsbeamten den Straf-

anstaltsdirectoren gratis zugesendet worden. Es will dieses Blatt nichts Anderes als ein freundlicher, von christlicher Gesinnung getragener Friedensbote sein, welcher hie und da, für jetzt wohl nur einige Male im Jahr, an den dunklen Pforten der Gefängnisse Einlass begehrt, um den Aufsichtsbeamten in ihrem schweren, monotonen, mit viel Mühe und Widerwärtigkeit verbundenen Amte Rath, Belehrung, Ermunterung, Trost und Freudigkeit zu gewähren. Ein guter Anfang ist in den vorhandenen Nummern gemacht; die darin enthaltenen Aufsätze sind mit Umsicht und wohlthuender Wärme geschrieben und wohl dazu geeignet, auf den Leser einen günstigen Eindruck zu machen. Wir sind überzeugt, dass die Sache, die in vielfach bewährten Händen ruht, einen erfreulichen Fortgang nehmen und dass das fliegende Blatt sich in den Kreisen der Aufsichtsbeamten viele Freunde erwerben werde.

Nachtrag vom November 1872. In den Erwartungen, die wir von dem fliegenden Blatt gehegt haben, sehen wir uns nicht getäuscht. Es liegen vier weitere Nummern vor uns, deren Inhalt als ein ansprechender und zweckmässiger bezeichnet werden darf. Es schadet nichts, dass die Aufsätze über und für Gefängnissaufseher hie und da etwas ideal gehalten sind und ziemlich viel voraussetzen, auch manchmal Detailvorschriften enthalten, von denen nicht Alles für Alle und unter allen Umständen passt. Der Zweck der Mahnung, Belehrung, Aneiferung, Auffrischung wird doch erreicht. Und es thut das immer mehr noth, unter dem Aufsichtspersonal ein geistiges Interesse an seiner schweren Arbeit zu wecken und zu fördern. Sp.

Von Resö Ensel Sandor's Werke „Fegyházi reform“ (Reform im Gefängnisswesen) ist das 2. Heft, welches von der Gefängnissarbeit handelt, erschienen.

Dieses Heft enthält:

		Seite
1.	Argumente gegen die Arbeitsgabe	49
2.	Hierauf bezughabende Widerlegungen	51
3.	Argumente für die Arbeitsgabe	52
4.	„ für die häusliche Arbeitsgabe	53
5.	„ für die in Pacht gegebene Arbeitsgabe	54
6.	Vorschriften der häuslichen Arbeitsgabe in Gr. H. Baden	55
7.	Die Leitung der Gefängnissarbeiten in Baiern	58
8.	Das Arbeits-Inspektorat in Preussen	63
9.	Die sächsische Arbeitsleitung für Entrepreneurs	70
10.	Ueber das Beschäftigen der Gefangenen in Oesterreich	76
11.	Die Beschreibung der Arbeitsgabe in den ungarischen Strafanstalten	83
12.	Die Beschäftigung der Gefangenen in den behördlichen Kerkern	91

Der 2. Theil dieses Heftes soll die Reformfragen bezüglich der ungarischen Landes-Strafanstalten und behördlichen Gefängnisse enthalten.

Ruf, S., die Criminaljustiz. Ihre Widersprüche und die Zukunft der Strafrechtspflege. Criminal-psychologische Studien. Innsbruck. 1870. Wagner. 8. 123 S. Pr. 54 kr.

Von einem praktischen Juristen. Betrachtungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Breslau 1869. Bial und Freund. 8. 30 S. 21 kr.

Binding, Karl, Dr. jur. und Professor des Strafrechts. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in seinen Grundsätzen. Leipzig. 1869. Engelmann. 8. 136 S. Pr. 1 fl. 45 kr.

Wächter, von, Carl Georg, Kön. Sächs. Geh. Rath, Ordinarius der Juristenfacultät an der Universität Leipzig. Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Leipzig. 1870. Edelmann. 8. 140 S. Pr. 1 fl. 48 kr.

Heinze, C. F. R., Dr., Ordentlicher Professor des Criminalrechts an der Universität Leipzig. Zum revidirten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Leipzig. 1870. Edelmann. 8. 29 S. Pr. 27 kr.

Röder, Dr., Professor in Heidelberg. Bemerkungen zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Extra Beilage zu Band XII. Heft 2. der Kritischen Vierteljahresschrift. München. 1870. Oldenbourg. 8. 71 S. Pr. 36 kr.

Hälschner, Hugo, Dr., ordentlicher Professor des Rechtes. Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Bonn. 1870. Marcus. 8. 76 S. Pr. 36 kr.

Held, Hermann Gustav, Justizrath und Stellvertreter des Generalstaatsanwalts. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Dresden 1870. Bach. 8. 136 S. Pr. 36 kr.

Vollert, A. Dr., Appellationsgerichtsrath in Eisenach. Der revidirte Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. (Besonderer Abdruck aus den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. 17. Band.) Jena 1870. Fromann. 8. 80 S. Pr. 42 kr.

Vollert, A. Dr., Appellationsgerichtsrath in Eisenach. Kritik des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. (Besonderer Abdruck aus den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. 17. Band.) Jena 1870. 8. 68 S. Pr. 42 kr.

Heinze, C. Fr. Rudolf, Dr. Ordentl. Professor des Kriminalrechts an der Universität Leipzig. Staatsrechtliche und Strafrechtliche Erörterungen zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Mit Straftabellen und Index. Leipzig. 1870. Gebhard. 8. 273 S. Pr. 2 fl. 42 kr.

Rubo, Dr. Ernst Traug., Stadtrichter u. Schriftführer der Bundescommission zur Berathung des Strafgesetzbuches für den Norddeut-

schen Bund; Commentar über das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin 1870. Weidmann.

Der geschätzte Name des Verfassers und insbesondere die bezeichnete Funktion als Schriftführer der Bundeskommission geben uns von vornherein gewichtige Garantie für den Beruf und das Geschick des Verfassers zur vorliegenden Arbeit. Die Einleitung gibt uns erschöpfenden Aufschluss über die Art des Zustandekommens des Entwurfs, über die bis dahin giltig gewesenen Partikularstrafgesetze, über die Hauptpunkte, in denen sich der Entwurf von dem preussischen Strafgesetzbuch unterscheidet, über die Revision des Entwurfs durch die Bundeskommission und sodann den Bundesrath, über die Verhandlungen und Beschlüsse des Reichstags, über Systeme und Charakter des Strafgesetzbuches in strafrechtlicher Hinsicht etc.

Es darf demnach der Commentar als einer der besten und billigsten unbedenklich empfohlen werden.

Heinze, C. Fr. R. Dr., ordentlicher Professor des Criminalrechts an der Universität Leipzig, Königl. Sächs. Geh. Hofrath. Das Verhältniss des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht mit besonderer Berücksichtigung der durch das Norddeutsche Strafgesetzbuch veranlassten Landesgesetze. Mit Inhaltsübersicht und Index. Leipzig, 1871. 8. 153 S. Pr. 2 fl. 9 kr.

Willers Jessen, Dr. Ueber Zurechnungsfähigkeit. Denkschrift zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Abschnitt IV. §. 46 und 47. Kiel. 1870. Schwer. 8. 26 S. Pr. 21 kr.

Roenne, J. von, Königl. Kreisrichter. Die criminalistische Zurechnungsfähigkeit. Kritik der Paragraphen 46 bis 52 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Unter Beifügung eines Abdruckes der darauf bezüglichen Motive und Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen. Berlin. 1870. Kortkampf. 8. 92 S. Pr. 1 fl. 6 kr.

Neumann, Hch., Dr., Ausserordentlicher Professor der Psychiatrie, Primararzt der Irren-Abtheilung des Allerheiligen-Hospitals zu Breslau und Direktor der Privat-Irren-Anstalt zu Pöpelwitz. Psychologische Reflexionen über das preussische Strafgesetzbuch und den Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund. Oppeln. 1870. Clar. 8. 38 S. Pr. 27 kr.

Dochow, Adolf, Dr. Docent der Rechte an der Universität Heidelberg. Zur Lehre von dem gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechen. Jena, Mauke's Verlag. 1871. 8. 104 S.

Dass wir es im deutschen Reich bis jetzt noch zu keiner vollkommenen Rechtseinheit gebracht haben, das ist auch aus obiger Schrift ersichtlich. Die grossen Differenzen der verschiedenen Strafgesetzbücher bei der Begriffs-und Strafbestimmung hinsichtlich der Gewerbs- und Gewohn-

heitsmässigkeit der Verbrechen veranlassen den Verfasser, die Streitfrage einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Es geschieht dies in klarer auch für den Nichtjuristen verständlicher Weise und begrüssen wir gerne diese Arbeit als einen Baustein zu dem Gebäude der von uns erhofften Rechtseinheit. Mit Recht fordert der Verfasser, dass sich der Gesetzgeber bei Feststellung der in Frage kommenden Begriffe zunächst an den gewöhnlichen Sprachgebrauch anschliesse. Was er über den Begriff des Gewerbes und der Gewohnheit sagt, deren Definition nicht so leicht ist, wie man auf den ersten Blick glauben sollte, scheint uns vollkommen zutreffend zu sein. Aus der rechtsgeschichtlichen Darstellung geht hervor, dass die Begriffe vielfach mit einander verwechselt, überhaupt unrichtig angewendet wurden. So haben z. B. die italienischen Juristen nicht scharf genug unterschieden zwischen wiederholtem und gewohnheitsmässigem Verbrechen. Im Weiteren können wir dem Verfasser nur beistimmen, wenn er einerseits der Ansicht entgegentritt, dass die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers, dem die Begehung von Verbrechen zur Gewohnheit geworden sei, sich wesentlich vermindere, unter Umständen sogar ganz aufgehoben werde, und wenn er andrerseits die Theorie von der Unverbesserlichkeit nicht gelten lässt, vielmehr behauptet: „Der Begriff der Unverbesserlichkeit ist für das Strafrecht nicht verwendbar und daher gänzlich zu vermeiden.“

Als Resultat des Ganzen erscheint die Forderung, in einem Strafgesetzbuche nur für die gewerbsmässige Verübung von Verbrechen Bestimmungen zu treffen. „Ist auch der Beweis der gewerbsmässigen Absicht sehr oft nur äusserst schwierig zu erbringen, so ist doch jedenfalls die Gewerbsmässigkeit leichter festzustellen als die Gewohnheitsmässigkeit.“ Sp.

Fürst, Dr. J., Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde Bayreuth. Das peinliche Rechtsverfahren im jüdischen Alterthume. Ein Beitrag zur Entscheidung der Frage über Aufhebung der Todesstrafe. Heidelberg bei Fr. Bassermann 1870. 48 S.

Es ist immer von Interesse, unsre heutigen Rechtszustände mit denen früherer Zeiten und Völker, insbesondere solcher, die auf einer verhältnissmässig hohen Bildungsstufe gestanden sind, zu vergleichen und dabei Betrachtungen darüber anzustellen, inwieweit unsere Verhältnisse einen wirklichen Fortschritt beurkunden oder etwa in dem und jenem einer Correctur bedürftig sein möchten. In dieser Hinsicht erscheint uns vorliegende Schrift als eine sehr zeitgemässe und willkommene Gabe von nicht geringer Bedeutung und unserer vollen Beachtung werth. Mit sachkundiger Hand schildert uns der Verfasser das peinliche Rechtsverfahren im jüdischen Alterthum. Die Zusammensetzung des peinlichen Gerichtshofes, die Beweismittel, der Nachweis der Absicht des Thäters und der Durchführung derselben, die gerichtliche Berathung, die Abstimmung, die Revision des Urtheils, — alle diese

Punkte werden in durchsichtiger und ansprechender Darstellung uns vorgeführt. Wie ein rother Faden zieht sich durch die ganze Erörterung hindurch der Nachweis, dass man mit äusserster Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu Werk gegangen ist, um ja kein ungerechtes Urtheil, namentlich kein ungerechtes Todesurtheil zu fällen. So sehr wir die relative Vorzüglichkeit der altjüdischen Rechtspflege anerkennen und den für die damalige Zeit vortrefflichen Institutionen unsere Bewunderung nicht versagen, so wenig können wir in das unbedingte Lob einstimmen, welches der Verfasser denselben zu zollen scheint. Die damalige Zusammensetzung des Gerichtshofs könnte allerdings unser Nachdenken wachrufen, um so mehr als gerade in unseren Tagen über die Composition unserer Schwurgerichte immer mehr Bedenken laut werden. Wenn dagegen der Verfasser einen Hauptwerth darauf legt, dass man bei den Juden die Aussage zweier unbescholtener Zeugen den Indicien und dem Geständniss des Angeklagten weit vorzog, weil es ja auch vorkommen könne und vorgekommen sei, dass ein Unschuldiger ein Schuldbekenntniss abgelegt habe, so möchten wir das doch für uns nicht zum Vorbild nehmen. Denn es fragt sich sehr, was häufiger vorkommt, ob das Geständniss einer nicht vorhandenen Schuld oder eine falsche Aussage auch sogenannter „unbescholtener" Zeugen. Ebenso hat man die Ergründung der Absicht des Thäters offenbar zu sehr in's Minutiöse getrieben, bei welcher Methode man Gefahr laufen musste, den grössten Theil der Verbrecher straflos ausgehen zu lassen. — Doch muss immerhin von diesen und andern Ausstellungen abgesehen, die weise und milde Praxis der damaligen Zeit namentlich mit Bezug auf die Todesstrafe zugegeben und anerkannt werden. Wenn aber der Verfasser daraus den Rückschluss zieht, dass die Bibel, richtig aufgefasst, die Todesstrafe nicht nur nicht verbiete, sondern sogar auf's schärfste verurtheile, so hat er damit eine kühne Behauptung aufgestellt, die sich schlechterdings nicht beweisen lässt. Man muss die Bibel, besonders das alte Testament gehörig auf die Tortur spannen, wenn man ihr ein derartiges Bekenntniss abpressen will. Ein Beispiel dafür liefert gerade der Verfasser, welcher zu künstlicher gewaltsamer Deutung seine Zuflucht nimmt, um zu oben erwähntem Resultat zu gelangen. Die Differenz zwischen der Praxis des Judenthums und bekannten Aussprüchen des alten Testaments hat wohl darin seinen Grund, dass die Frage nicht blos, ja nicht einmal vorwiegend von religiösen Gesichtspunkten aus behandelt wurde. Was noch heutzutage in dem letzten Jahrzehnt zwar nicht von der Fällung eines Todesurtheils, wohl aber von der Vollstreckung eines solchen in deutschen Landen abhielt, mag schon im jüdischen Alterthum grossentheils in mehr oder weniger bewusster Weise massgebend gewesen sein. Wenn wir demnach auch mit den aus dem altjüdischen Strafverfahren gezogenen Folgerungen uns nicht einverstanden erklären können, so behält doch die vortreffliche Darlegung dieses Strafverfahrens selbst ihren vollen Werth und stehen

wir desshalb nicht an, die Schrift als eine sehr gediegene und lesenswerthe zu bezeichnen. Sp.

Loos, C., Stadtgerichtsrath. Die Unmöglichkeit einer Begründung der Todesstrafe. Berlin, Kortkampf 1870. 8. 136 S. Pr. 1 fl. 27 kr.

Der Verfasser macht keinen Anspruch darauf, der Frage gerade neue Gesichtspunkte abgewonnen zu haben, glaubt vielmehr, er biete nur „eine Hand voll sorglich ausgesuchter, gereinigter Saamenkörner, in die Furchen gestreut, welche einstige Vorarbeiten frisch über den streitigen Acker gezogen haben.“ Er meint, selbst die einfachsten Wahrheiten könnten nicht oft genug wiederholt, nicht von zu vielen Seiten stets von Neuem beleuchtet werden, wenn sie bei der Menge endlich mühsamen Eingang finden sollen. Er behandelt den Stoff im Einzelnen, indem er antwortet auf die Fragen: 1) Ist die Todesstrafe rechtlich zu begründen? 2) Ist dieselbe aus politischen Gründen nicht zu entbehren? 3) Verlangt sie das Volksbewusstsein? 4) Spricht die Humanität dafür? 5) Ist sie ein Gebot des Christenthums? 6) Ist es während ihres Bestehens möglich, Justizmorde zu verhüten? Wie die Antwort lautet, ergibt sich aus dem Titel. Bei der ersten Frage geht Verfasser die verschiedenen Strafrechtstheorien durch, erklärt sich dabei für die „aus der Staatsidee hervorgehende Strafrechtsbegründung,“ und bezeichnet demgemäss als Zweck der Strafe die Erhaltung, resp. Wiederherstellung der durch den Staat verbürgten, durch das Verbrechen aber gefährdeten, resp. verletzten Sicherheit der Rechte Aller. Hiebei fragt Verfasser: Entspricht die Todesstrafe ihrem Zweck? ist sie nothwendig? ist sie an sich gerecht? ist sie moralisch zulässig?

Wir können den Details der sehr lesenswerthen Schrift nicht folgen; was indess die Frage anbelangt, ob die Humanität für die Todesstrafe spricht, so werden gewiss die Gefängnisspraktiker am besten wissen, dass eine stellvertretende lebenslängliche Einsperrung nur dann human ist, wenn man dabei Hoffnung auf deren einstige Begnadigung gibt, d. h. die Lebenslänglichkeit aufhebt. Gerade bei den lebenslänglich Verurtheilten ist der Strafvollzug im Hinblick auf die Nothwendigkeit der sicheren Verwahrung häufig schwer auf humane Art einzurichten. — Die Begründung aus dem Christenthum zeigt uns, dass der Verfasser auf rationalistischem Boden steht. Hier, wie auch an andern Orten wäre etwas mehr Objektivität und ruhigere Erörterung zu wünschen gewesen.

Todesurtheil und Hinrichtung. Kriminalistische Feuilletons. Von einem Freunde der Wahrheit und des Rechts. Krems 1870. In Commission der M. Böhner'schen Buchhandlung. 8. 132 S. Pr. 1 fl. 12 kr.

Es ist ein glücklicher Gedanke des unbekannten Verfassers, sich bei der Behandlung des so viel bearbeiteten Thema's einer ungewöhn-

licheren Darstellungsweise zu bedienen. Anstatt einer trockenen gelehrten Abhandlung werden uns hier feuilletonartige Betrachtungen geboten, die das Interesse des Lesers in Anspruch nehmen und viel Anregendes und Belehrendes enthalten. Die Sprache ist frisch, lebendig, drastisch, in ihren kurzen Sätzen einem sprudelnden Waldbach vergleichbar. Aus dem Inhalt der Feuilletons heben wir Folgendes hervor: „Die Todesstrafe bei den alten Deutschen." — Mittelalterliches. — Etwas vom historischen Standpunkt. — Etwas über Galgen und Schwert. — Eine französische Phrase. — Maass für Maass. — Unglücksfälle u. s. w. Auch wer mit den Ausführungen des Verfassers nicht durchweg einverstanden ist und da und dort ein Fragezeichen anbringnn möchte, wird das Buch nicht ohne Interesse lesen und mit Befriedigung aus der Hand legen.

Sp.

Die Frage von der Todesstrafe. Versuch einer historischen Darstellung der verschiedenen Auffassungen. Zur Orientirung über den gegenwärtigen Stand der Frage, insbesondere für praktische Theologen. Bremen. Verlag von Ed. Müller 1869. 8. 120 S.

Wie das Vorwort besagt, war eine übersichtliche Zusammenstellung des Wichtigsten aus der reichen Fülle des über die vorliegende Frage zu Gebote stehenden Materials der ausschliessliche Zweck, der dem Verfasser bei seiner Arbeit vorschwebte. Man muss es dieser Abhandlung zum Lobe nachsagen, dass sie sich im Gegensatz zu manchen andern, die das gleiche Thema besprechen, fern hält von allem unnützen Echauffement über eine ihr etwa nicht beliebige Anschauungsweise. Mit klarer, ruhiger Objektivität werden uns die verschiedenen Standpunkte vorgeführt und wir bekommen durch die ganze Darstellung hindurch den Eindruck, dass das „für" und „wider" in unparteiischer Weise zur Geltung gebracht wird. Die Darlegung der theologischen Auffassung der Frage dürfte besonders für Theologen von Interesse sein. Seine eigene Anschauung kennzeichnet der Verfasser auf S. 97 seiner Schrift mit folgenden Worten: „Soll der christliche Theologe von seinem besondern Standpunkt aus die Abschaffung der Todesstrafe billigen oder verwerfen? Darf er sich derselben freuen als eines wichtigen Fortschritts auf der Bahn wahrer Cultur und Humanität, oder muss er sie beklagen als einen Abfall von den ewigen Gesetzen göttlichen und menschlichen Rechts, als ein Symptom sittlicher Laxheit und eine unziemliche Concession an den Geist der Zeit? Wir tragen kein Bedenken, auf letztere Frage eine entschieden verneinende Antwort zu geben, vermögen aber andrerseits uns nicht dazu zu erheben, in der Abschaffung einen wichtigen Fortschritt in der Cultur zu begrüssen. Was die erstere Frage betrifft, so erscheint sie uns nach allen Erörterungen, die darüber vorliegen, immer noch als eine höchst zweifelhafte Frage, die weder durch die Juristen noch Theologen bis jetzt einer Lösung näher geführt worden ist, so dass wir uns geradezu zu einem non liquet gedrängt sehen, bis jetzt wenigstens nicht über ein solches hinauskommen können."

Das heisst doch wohl mit anderen Worten, dass die Lösung überhaupt schwerlich zu suchen ist auf dem Gebiet der — Theorieen. Sp.

Hetzel, H. Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung, eine Studie. Berlin, 1870. Verlag von W. Moeser.

Von dem Entwicklungsgang, den die Todesstrafe von den Anfängen der Geschichte bis auf die Neuzeit gemacht hat, erhalten wir hier ein anschauliches Bild. An den umfangreichen historischen Theil reiht sich eine Schlussbetrachtung, welche im Hinblick auf das gewonnene geschichtliche Resultat die Frage in eingehender, wenn auch nicht immer überzeugender Weise vom juridischen, politischen, philosophischen, anthropologischen, theologischen und geschichtlichen Standpunkt erörtert. Am Schlusse findet sich eine dankenswerthe Literatur der Todesstrafe und ein weniger angenehmes Labyrinth von Druckfehlern, Verbesserungen und Nachträgen, dessen Reduktion bei einer etwaigen zweiten Auflage wünschenswerth wäre. — Der Herr Verfasser ist ein entschiedener Gegner der Todesstrafe und weiss seine Ueberzeugung mit Geschick und Scharfsinn zu vertheidigen. Auf eine Erörterung des für und wider können wir uns selbstverständlich hier in keiner Weise einlassen; bei Durchlesung des Buches bekommt man aufs Neue den Eindruck von der Schwierigkeit des Problems, zu dessen Lösung der Autor übrigens einen anerkennenswerthen Beitrag geliefert hat. Etwas mehr Objektivität wäre hie und da zu wünschen. — Trotz dieser und anderer Ausstellungen, die sich uns im Einzelnen aufgedrängt haben, möchten wir Alle, die sich für die grosse Streitfrage interessiren, auf dieses mit vieler Sachkenntniss geschriebene und auf eingehenden Studien beruhende Buch hiemit nachdrücklich aufmerksam machen. Sp.

---

b. Für Gefangene.

1. Die Hausthiere, im Verhältniss zu den Gewerben, Wissenschaften und Künsten. Ein Buch zur Belehrung und Unterhaltung für die Jugend und ihre Freunde. 2. verbesserte Auflage. Leipzig Fritzsche. 343 Seiten.

Vorliegende Bearbeitung eines englischen Werkes über denselben Gegenstand verfolgt neben dem nächstliegenden Zwecke der Belehrung zugleich noch den religiöser Anregung.

Gewiss ist gerade die Vereinigung dieser beiden Zwecke, wenn sie taktvoll durchgeführt wird, sehr wirksam. Der Verfasser hat in dieser Beziehung seine Aufgabe im Allgemeinen geschickt gelöst. Seine naturgeschichtlichen Schilderungen bieten übrigens wohl mehr, als der

Titel angibt, sie umfassen die Hausthiere der verschiedensten Zonen. In meist ansprechenden Bildern ist die naturgeschichtliche Stellung des Thieres gezeichnet, ihre verschiedene Verwendung hervorgehoben. Es fehlt dabei nicht an charakteristischen Zügen aus ihrem Leben; wo eine Gelegenheit zu geschichtlichen und geographischen Notizen sich bietet, ist sie nicht versäumt. Die Manigfaltigkeit des Inhaltes beeinträchtigt dabei freilich zuweilen die Uebersichtlichkeit und logische Anordnung. Die Sprache im ganzen populär und klar, ist bisweilen nicht frei von gesuchter Kindlichkeit, manchmal im Ausdruck auch etwas zu hoch gehalten. Illustrationen von geringem Werthe sind dem Werkchen beigegeben.

2. Naturgeschichtliches Lesebuch in biographischen Bildern, vorzugsweise aus dem Thierreich. Für Schule und Haus, herausgegeben von Grosse und Langer. Wohlfeile Ausgabe. Leipzig, Hermann Fritzsche. 1863. S. 158.

Durch einfache Darstellungen den Geschmack zu bilden, durch gemüthvolle Schilderungen der Natur den Sinn für dieselbe zu wecken, ist auch der Zweck dieses Werkchens. Zugleich verbindet es damit noch in angemessenerer Weise als das oben besprochene, die Hervorhebung von religiösen Momenten aus der Naturbetrachtung. In 82 kleineren und grösseren Aufsätzen werden in klarer gemüthvoller Sprache die uns umgebende Thierwelt, sowie einige Erscheinungen im Pflanzenreiche besprochen, theils in selbständigen Ausführungen der Herausgeber, theils mit Benutzung anerkannt tüchtiger Schriftsteller auf naturgeschichtlichem Felde, wie Masius, Grube, Curtmann u. A. m.

Als Ergänzung zum naturgeschichtlichen Unterricht zur Anregung eines lebensvollen Verständnisses der Natur und des Waltens Gottes in ihr wird das Werkchen treffliche Dienste leisten.

3. Theophil Waldmeier, Erlebnisse in Abessinien in den Jahren 1858—1868. Mit 13 lithographischen Bildern und einer Karte von Abessinien. 2. Auflage. Basel, C. F. Spitteler 1869. 151 S.

Eine Missionsschrift, verfasst von einem protestantischen Missionär in Abessinien, welche besonders die letzten Schicksale des Königs Theodorus und die Ereignisse des englischen Feldzugs zur Befreiung der europäischen Gefangenen behandelt. Verfasser der Schrift hat selbst die Schrecken der abessinischen Gefangenschaft durchlebt und bietet so in seinen anspruchslosen Schilderungen eine durch eigene Erfahrung belebte Charakteristik dieses seltsamen Barbarenstaats und seines Oberhauptes. Durch einen zehnjährigen Aufenthalt in Abessinien mit Land und Leuten vertraut, von der wechselvollen Laune des Fürsten bald mit Ehren überhäuft, bald mit der schnödesten Verachtung gelohnt, oft mit seinen Leidensgenossen in Todesgefahr schwebend, hat er dennoch als ein treuer Arbeiter auf seinem Posten ausgehalten. Seine Aufzeichnungen erheben sich in ihrer Frische über das Niveau der gewöhnlichen Traktaten- und Missionsliteratur. Sie bezwecken zwar zunächst nur,

das Interesse für die so gefahrvolle evangelische Mission in Abessinien zu wecken; als culturhistorische, ethnographische Bilder können sie jedoch auch abgesehen von ihrem erbaulichen Zwecke auf einen weiteren Leserkreis Anspruch machen. Die Sprache ist schlicht und ansprechend, durch eine Reihe anschaulicher Abbildungen erhält das Erzählte seine Ergänzung. Bisweilen tritt die strenge Richtung des Erzählers etwas stark hervor.

4. G. Felsberg. Stadt und Land oder alter und neuer Glaube. Augsburg. Lampart u. Co. 1869. 178 S.

Obige Schrift bildet eine Lieferung der in Augsburg erscheinenden katholischen Volksbibliothek „Sohn des Fleisses." Als religiöse Tendenzschrift will sie den Gegensatz zwischen dem katholischen Kirchenglauben und einer seichten Aufklärung zu lebensvoller Anschauung bringen. Stadt und Land geben dabei dem Verfasser die Typen ab für Aufklärung und wahre Gläubigkeit. Ein geistig geweckter Bauernsohn in der naiven Gläubigkeit seines Dorfes aufgewachsen, wird von seinen Eltern seiner Talente wegen zur wissenschaftlichen Laufbahn zugelassen. In der Universitätsstadt lernt er die Zweifel am Glauben kennen, allmählig auch lieben und wird ein Abgefallener von seiner Kirche. Nach Vollendung seiner Studien unternimmt er zur Erweiterung seiner Kenntnisse eine Reise zu einem Onkel in die Urwälder Amerika's. Dort vollzieht sich nun auf dem Lande wieder die Umwandlung von dem neuen Glauben in den alten. Auf einer abenteuerlichen Fahrt in den Prärieen Amerika's kömmt er in die höchste Lebensgefahr und lernt in der Rettung aus derselben die Fügungen Gottes wieder erkennen. Der Spötter wird zum Gläubigen. Die Erzählung ist stark tendenziös gefärbt, doch wollen wir mit dem Verfasser über seinen religiösen Standpunkt nicht rechten. Manch körnig treffende Wahrheit, seine volksthümliche, frische Sprache, seine belehrenden und ansprechenden Schilderungen von Stadt und Land lassen diese strengere Richtung übersehen.

5. Johannes Bögehold. Die Bibel des Trunkenbolds. Eine Erzählung für das Volk. Berlin. Beck. 1869. 53 S.

6. Johannes Bögehold. Der Deserteur. Eine Erzählung nach wahren Begebenheiten. Berlin 1869. 105 S.

Zwei moralische Erzählungen, von einem protestantischen Geistlichen Norddeutschlands verfasst, doch ohne streng confessionelle Färbung.

Die erste stellt in psychologisch ansprechender, durch ihre Naturwahrheit ergreifender Auffassung die Lebensgeschichte eines gewohnheitsmässigen Trinkers dar, wie ihn die Gewalt seines Lasters aus allen guten Vorsätzen bei Gründung seines Ehestandes herausreisst und unaufhaltsam dem moralischen und körperlichen Ruine entgegenführt. Durch einen früheren Verführer und Trinkkameraden, einen später zur Mässigkeit bekehrten Gastwirth, dem er sein Letztes, seine der Gattin

entwendete Hausbibel zur Fröhnung seines Lasters anbietet, wird er allmählig der Besserung zugeführt. Die Lösung der Erzählung ist weniger treffend gezeichnet, als die Darstellung der sittlichen Folgen der Trunkenheit.

In einem frischen, ansprechenden Tone ist die zweite Erzählung: der Deserteur gehalten. Die Personen sind markig gezeichnet. Ein lebensfroher Soldat wird durch eine Handlung seines Jähzornes zur Flucht aus seinem Regimente getrieben. Nach mancherlei Gefahren wird er in England von einem Seelenverkäufer auf das Schiff eines berüchtigten strengen Capitains gebracht. Ein wechselvolles, gefahrdrohendes Leben, zu Wasser und zu Land, ist die Folge seines unüberlegten Schrittes. Doch der Jähzorn verfolgt auch in seiner neuen Lebenslage den Deserteur, bei jeder Wendung zum Glück zerstört sein rasch aufbrausender Zorn das Gute, welches in ihm wieder Macht gewann. Endlich wird auch hier ein christlich gesinnter Freund und Matrose sein Seelenretter und führt ihn vom Bettelstab in den Strassen Londons zu einem geordneten Leben zurück. Die Aufgabe des Erzählers, den Jähzorn als Quell des Lasters und der Sünde darzustellen, ist mit Geschick gelöst. Ueberdies belebt manche frische Schilderung aus dem Wanderleben des Matrosen die einfache Erzählung.

7. Urbain Olivier: Onkel Mathias, eine Dorfgeschichte aus der französischen Schweiz. Aus dem Französischen. Zürich 1870. Zweite Ausgabe, zwei Theile in einem Band, zusammen 557 Seiten.

Ebenfalls eine Erzählung von religiöser Färbung, ihrem Anfange nach weniger eine Dorfgeschichte, als ein Dorfroman. Der Verfasser, ein in der französischen Schweiz rühmlich bekannter Volksschriftsteller, gibt in seiner neuesten Schrift eine ansprechende, von sittlichem Geiste durchwehte Schilderung des romanischen Volkslebens mit seinen Licht- und Schattenseiten. Wenn auch sein Werk landeskundigen Lesern von grösserem Interesse sein wird, so macht doch die originelle lebensvolle Darstellung und der Reiz der anziehenden Erzählung dasselbe auch für den Fernestehenden zu einer belehrenden Lectüre. Wenn auch tendenziös gehalten, ist doch die religiöse Anschauung eine frische und gesunde; für evangelische Gefangene, deren Bildungsgrad etwas höher reicht, dürfte sich diese auch von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft für Volksbibliotheken empfohlene Schrift zur Anschaffung eignen. B. S.

8. Eduard Köller: der sächsische Prinzenraub. Leipzig, Fritzsche 1855.

9. J. Neumann (Satori) König Wenzel II. Leipzig. H. Fritzsche.

10. J. Neumann König Wenzel III. Leipzig. H. Fritzsche.

11. J. Glatz: Wilhelm Dollinger oder die Flucht aus dem väterlichen Hause. Leipzig. H. Fritzsche.

12. Frd. Schrader: die vereitelte Weihnachtsfreude. Leipzig. H. Fritzsche.

Kinderschriften, geschichtlichen und moralischen Inhalts, für die untern Stufen des Jugendalters.

13. J. Neumann: Gott thut noch täglich Wunder. Erzählung für die reifere Jugend. Leipzig. Fritzsche.

14. K. G. Petermann. Erzählungen für die höhere Stufe des Jugendalters vom elften bis vierzehnten Jahr. Vier Bändchen, jedes mit 6 Bildern. Leipzig. Fritzsche.

15. Glückliche Heimkehr aus langer Irre. Lebensgeschichte von Rudolf Bürgi aus Neftenbach. Basel. Verlag von C. F. Spittler.

Dieses Büchlein ist zwar von dem Herausgeber zunächst für Jünglinge und Jünglingsvereine bestimmt, eignet sich aber sehr gut auch für evangelische Gefangene jeden Alters. In einfacher edel populärer Sprache bietet es eine nicht blos unterhaltende, die Aufmerksamkeit des Lesers von Anfang bis zu Ende fesselnde, sondern auch vielfach lehrreiche und zum Guten anregende Lektüre. Mit Interesse und Spannung verfolgen wir den merkwürdigen, an verhängnissvollen und abenteuerlichen Erlebnissen reichen Lebenslauf dieses Mannes, der nach langem Irregehen auf Wegen des Leichtsinns und der Sünde endlich zu äusserem und innerem Frieden gelangt. Möge diese Lebensgeschichte, welche einen so traurigen Anfang und Verlauf hat und ein so schönes Ende voll Sieg und Friede, den Gefangenen, welche sie lesen, dazu dienen, über ihre Vergangenheit ernstlich nachzudenken und heilsame Entschlüsse zu fassen für ihre Zukunft. Sp.

16. Altes und Neues aus dem Schatze christlicher Biographieen von Karl Friedrich Ledderhose. Basel. Verlag von C. F. Spittler. Für Evangelische.

Lebensbeschreibungen werden von den Gefangenen in der Regel gerne gelesen. Es sind folgende, theils mehr, theils weniger bekannte Persönlichkeiten aus früherer und neuerer Zeit, mit deren Leben und Sterben wir in obigem Schriftchen in fasslicher und gedrängter Darstellung bekannt gemacht werden:

1. Karl Hildebrand von Canstein,
2. Anna Nitschmann, zweite Gemahlin Zinsendorfs,
3. Christian Benjamin von Moser,
4. Christof Käss, ehemaliger badischer Pfarrer, und
5. Der berühmte Missionsfreund Ludwig Harms von Hermannsburg.

Standpunkt und Diktion des Verfassers, welcher der positiv-kirchlichen Richtung angehört, sind so bekannt, dass eine besondere Kennzeichnung derselben nicht als nothwendig erscheint. Sp.

Personalnachrichten.

1. Beförderungen.

Krell, Ober-Inspector der Strafanstalt Zwickau als Director nach Görlitz.

2. Decorationen.

Klöckner, Inspector der Strafanstalt Diez erhielt den kgl. preuss. Kronorden IV. Classe mit dem rothen Kreuze im weissen Feld.

3. Todesfälle.

Gestorben ist:

Schmidt, Rechtspraktikant und Funktionär der Gefangenanstalt Zweibrücken.

4. Veränderungen.

Versetzt wurden:

a. Preussen.

Lotz, Reg. Rath von Königsberg nach Melsungen.

b. Sachsen.

Dillner, Anstaltsgeistlicher von Waldheim nach Zwickau.

Lehmann, Anstaltsgeistlicher von Hubertusburg nach Waldheim.

Vereinsangelegenheiten.

Neu eingetretene Mitglieder.

a. Bayern.

Marquardsen, Dr., Professor in Erlangen, Mitglied des deutschen Reichstags.
Rues, L. Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt Sulzbach.

b. Hessen.

Marquard, von, Reg. Rath und Intendant des Gefängnisses zu Darmstadt.

c. Preussen.

Delius, Stadtgerichts-Director in Berlin.
Kühn, Dr. Hausarzt des Werkhauses Moringen.
Starke, Kammergerichts-Rath in Berlin.
Strafanstalt Görlitz.
Thaden, Rittmeister a. D. in Cöln, ausgeschieden.
Wiessner, evang. Geistlicher der Strafanstalt Sonnenburg.

Berichtigung.

S. 211. Z. 4 von unten ist nach „den Kopf" einzuschalten: „von 1858—1868 hingegen war die Sterblichkeit 4,2%, und es wurden gebraucht 504 Pfund Leberthran jährlich, also 30 Loth auf den Kopf."

Inhalt.

	Seite
1. Statistik der Sterblichkeit unter den Gefangenen in den englischen Straf-Anstalten von 1856 bis mit 1870 und Beiträge zur Statistik der bayerischen Straf- und Polizei-Anstalten von 1864 bis mit 1868, von Dr. Baer	185
2. Besuche bei den Gefangenen von Suringar	219
3. Vermischtes	227
Insbesondere:	
Sendschreiben eines Strafanstalts-Beamten an Einen, der es werden will	227
Auswanderung entlassener Strafgefangener	229
Controluhren	232
Ventilation, Heizung, Desinfection	233
Blitzableitungen	243
4. Literatur	250
a. für Gefängnissbeamte	250
b. für Gefangene	273
5. Personalnachrichten	278
6. Vereinsangelegenheiten	279

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Zellengefängnisses

Bruchsal

während des Jahres

1871.

Vorbericht.

Die Vorlage des 1871r Jahresberichts an die hohe Aufsichtsbehörde erfolgte etwas spät, und der Bescheid darauf ergieng Ende Dezember 1872. Mit hohem Erlass vom 19. Dezbr. 1872 hat das Grossh. Ministerium des Grossh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen auf die Jahresberichte der Beamten zu erkennen gegeben, dass man höheren Orts daraus den geordneten Zustand der Strafanstalt entnommen habe und den Beamten derselben die Anerkennung ihrer Dienstführung ausspreche.

Auch diesmal vertritt den ärztlichen Jahresbericht aus ähnlichen Gründen, wie voriges Jahr, eine ärztliche Statistik.

Die Ermächtigung zum Drucke erfolgte erst Ende Januar. Der Druck selbst wurde aber thunlichst beschleunigt. Dabei müssen wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten des Druckes auch diesmal, wie bei allen früheren veröffentlichten Jahresberichten des Zellengefängnisses in höchst anerkennenswerther Weise von unserer Grossh. Staatsregierung übernommen worden sind.

Wiederholt wollen wir den Wunsch aussprechen, dass dies auch bezüglich namhafter Strafanstalten anderer Länder geschehen möchte.

Bruchsal, Anfangs Februar 1873.

Grossh. Verwaltung des Männerzuchthauses.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1871.

Einleitung.

Das Jahr 1871 ist in der Geschichte des Zellengefängnisses durch ein höchst unglückliches Ereigniss markirt. Dem Strafgefangenen Joh. Jakob Schwäble von Altbulach, der bereits schon im Jahr 1869 durch das Gitter seiner Zelle entwichen war, gelang es in der Nacht vom 5. auf 6. Oktober die Thüre seiner Zelle zu öffnen, in eine Aufseherzelle zu kommen, und dort die Schlüssel, die zur Kirche führen, ebenso die Kleider, den Säbel und die Zündhölzer des Aufsehers an sich zu nehmen. Schwäble beabsichtigte, an dem nicht vergitterten Fenster neben der Synagoge gegen den Eingangsbau hin auszusteigen, sich in dem dort befindlichen Winkel herabzulassen und gedachte so zu entkommen. Bevor seine Vorbereitungen zur Flucht beendigt waren, wurde er jedoch — Nachts 12 Uhr — durch den Aufseher entdeckt, und sprang in grösster Schnelligkeit durch die bereits geöffnete Thüre aus dem Flügel in die Kirche, von da über die Leiter bei der Orgel auf den Raum über der Kirche und begann dort in Wuth und Verzweiflung wegen des Fehlschlagens der Flucht die grossen Linien- und andern Steine, die er losmachte, herunter zu schleudern. Die Steine fielen theils auf die Dächer, theils auf die Oberlichter der Flügel und zer-

schlugen dort die Scheiben, die mit grossem Geräusch herunterstoben; theils fielen die Steine auch zwischen die Flügel, wo einer derselben das Gewölbe des Eingangs unmittelbar vor der Thüre ins Centrum durchschlug.

Nachdem dieser Scandal bis $^1/_2$3 Uhr gedauert hatte, ohne dass eine Möglichkeit vorlag, ihm zu steuern, und ohne dass die auf Schwäble feuernden Schildwachen denselben getroffen hätten, brach in dem Dach der Kirche Feuer aus, das Schwäble dort ohne Zweifel gleich nach seinem Hinaufkommen legte. Da es sofort klar war, dass an eine Rettung des Inbaus des Centrums bis zum Gewölbe des zweiten Stockwerkes nicht zu denken, letzteres aber nach technischem Gutachten Widerstand zu leisten im Stande war, richtete man sofort im Anfang und in der Folge das Augenmerk auf die Erhaltung der Zellenflügel, deren Dächer, besonders der Flügel II und IV in Gefahr waren. Eine Anzahl (besonders höherer) Bediensteter unterzog sich der Rettung von Fahrnissen, wobei die Hausgeistlichen und Lehrer, sowie zwei Aufseher in augenscheinliche Lebensgefahr geriethen.

Bis zum Einsturz des Kirchendaches dauerte das Bombardement Schwäble's, und die abenteuerlichsten Ansichten und Gerüchte tauchten darüber auf, wo derselbe nachher hingekommen sei.

Es gelang, die Flügel zu schützen, nur das Centrum brannte aus. Gegen Tag, etwa um 4 Uhr, war man des Feuers Meister und die bereits telegraphisch berufene Carlsruher Feuerwehr konnte wieder abbestellt werden. Zu aller Vorsicht hatte man die Gefangenen des III. Stockwerks aller Flügel ins Souterrain bringen lassen, als das Dach des zweiten und vierten Flügels Feuer fing. Dieselben verhielten sich dabei sehr ruhig und anständig.

Der thätigen Mithülfe des hiesigen Militärs und des Pompiercorps ist das günstige Resultat beim Ausgang des Brandes zu verdanken.

Am 6. Oktober Nachmittags 2 Uhr wurde Schwäble oben auf der Mauer des Centrums entdeckt, wo er sich zwischen der Brüstung und dem inneren Mauervorsprung verborgen hatte. Er setzte sich zur Wehr, warf mit Steinen, wurde

aber durch den Strafgefangenen Alois Feininger von Bulach, der sich mit einem Säbel bewaffnet hinauf begeben hatte, unter Assistenz zweier Soldaten überwältigt und sodann herunter geworfen. Der Sturz that demselben keinen Schaden, er starb aber Abends 6 Uhr an den erhaltenen Wunden.

Am 7. Oktober geruhten Seine Königliche Hoheit der Grossherzog die Brandstätte sehr eingehend in Augenschein zu nehmen, sich den Strafgefangenen Feininger vorstellen zu lassen, ihn für sein muthvolles Benehmen zu beloben und befahlen dem Director wegen dessen Begnadigung Vorlage zu machen. Ausserdem sprachen Allerhöchst Dieselben ihre Befriedigung über das ruhige Verhalten der ins Souterrain verbracht gewesenen Gefangenen, und die darin liegende Thatsache aus, dass sich auch bei diesem Anlass das System der Einzelhaft bewährt habe.

Die beantragte Begnadigung Feininger's wurde sodann auch Ende Oktober von Seiner Königlichen Hoheit ausgesprochen und in Vollzug gesetzt.

Die Details des schrecklichen Vorganges sind theils in Berichterstattungen niedergelegt, theils besonderer Beschreibung vorbehalten. Der Eindruck des Ereignisses war aber ein sehr mächtiger.

Das sämmtliche Personal hatte mit den Nachwirkungen des niederschlagenden Ereignisses wochen-, wenn nicht monatelang zu kämpfen; selbst in höchstem Grade vom Dienst degoutirt, war es mir recht schwer, mit gutem Beispiel voranzugehen und das Aufsichtspersonal zu muthigem Ausharren zu ermuntern. Doch ermangelte ich nicht, dem Personal das verdiente Lob der muthigen und pflichttreuen Haltung bei dem Ausbruch Schwäble's, dem Brande und dem nachgefolgten Aufräumen und der Ueberwindung Schwäble's ausdrücklich auszusprechen.

I. Bauten.

Die Baulichkeiten des Zellengefängnisses befanden sich beim Ausbruch des Brandes in sehr gutem Zustande. Der Vorgang des 6. Oktober beschädigte Vieles, nicht nur das

Centrum; doch wurde mit Ausnahme des Letzteren Alles im Laufe des Jahres 1871 wiederhergestellt, insbesondere die beschädigten Dächer und Oberlichter der Flügel, wobei die Witterung — es regnete und schneite fast gar nicht — vortrefflich zu Statten kam. Das Centrum selbst wurde unter der umsichtigen und prompten Leitung der Grossh. Bezirksbau-Inspektion mit einem neuen verschalten Zinkdach versehen und darunter die Nothkirche eingerichtet.

Der voriges Jahr erwähnte Missstand des Russigwerdens der Dächer hat sich inzwischen bedeutend vergrössert. Der Russ an den Oberlichtern kann auch nicht mehr abgewaschen werden, weil er zu fest sitzt. *)

In der Hilfsstrafanstalt wurden im Hinblick auf die neue Bestimmung des Gebäudes die Säle der oberen Stockwerke durch Zwischenwände in 2 Theile geschieden, im linken Flügel das Mehlmagazin unter die Kirche verlegt und mit dem Bau von 20 Zellen begonnen.

II. Personal.

1. Höheres Beamtenpersonal.

a) Der neuernannte evangelische Hausgeistliche Pfarrer Spengler trat seinen Dienst am 27. Januar 1871 an.
Gleichzeitig trat der aushilfsweise verwendete Pfarrverweser Wagner wieder aus.

b) Der Hilfsarzt Ribstein kehrte, decorirt mit dem eisernen Kreuze und dem Ritterkreuz II. Classe des Zähringer Löwenordens, aus dem Felde zurück und übernahm am 1. Juni seinen Dienst wieder.

2. Beim Kanzleipersonal und
3. Aufsichtspersonal

kamen sehr viele Veränderungen vor.

Das Aufsichtspersonal, dessen Haltung bei dem Unglücksfall im Oktober schon oben geschildert ist, gab der Mehrzahl nach zu keinen besonderen Ausstellungen Anlass, zeigte sich vielmehr im Dienste eifrig, willig und auch brauchbar. Einige Ausnahmen, besonders unter dem jüngeren, jetzt wieder entfernten Personal, waren aber zu constatiren.

*) Diess ist seither unter Anwendung von Salzsäure doch gelungen.

III. Organisation.

Mit dem Jahre 1871 schliesst sich eine, in doppelter Beziehung wichtige Periode für die Zeit des Bestehens des Zellengefängnisses.

Erstlich wurde auf 1. Januar 1872 das neue Reichsstrafgesetzbuch eingeführt, und nebst wichtigen Aenderungen im Strafvollzug bestimmt, dass das Zellengefängniss die Benennung Männerzuchthaus zu führen, auch künftig nur die zu Zuchthaus verurtheilten Männer aufzunehmen habe.

Zweitens wurde, im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Gesetze, die Hilfsstrafanstalt vom Zellengefängnisse wieder getrennt, in ihrer bisherigen Gestaltung wesentlich auf das Krankenhaus beschränkt und der übrige Theil zum Landesgefängniss, insbesondere auch mit einer Abtheilung für Jugendliche bestimmt.

Die bisher oft zu sehr gesteigerte Geschäftslast verspricht daher künftig erträglicher zu werden; in allen Fällen kann, falls nicht auch künftig die Ueberfüllung fortdauert, bei einem gemässigteren Gefangenenstand und der nie mehr unter ein Jahr herabsinkenden Strafdauer der Gefangenen eine grössere Rücksicht in allen Theilen der Behandlung genommen und die Gesammtordnung wieder besser gehandhabt werden, als dies seit 8 Jahren der Fall war.

IV. Zustand der Strafanstalt.

Derselbe war bis zum Ausbruch des Brandes ein verhältnissmässig guter; dass in Folge des Brandes und aller damit hereingetragenen Störungen von einem vollkommen geordneten Zustand nicht mehr die Rede sein konnte, fällt in die Augen. Doch war man stets darauf bedacht, alle störenden Einflüsse thunlichst auszugleichen, alles die Sicherheit Gefährdende zu beseitigen und den Verkehr der Gefangenen mit den fremden Arbeitsleuten thunlichst zu verhindern.

Wegen der Aufraum- und Abbruchsarbeiten musste der gewöhnliche Hofgang vom 6.—11. Oktober gänzlich suspendirt, vom 11. bis 26. auf die Zeit von 11—1 Uhr beschränkt

werden und konnte erst am 26. wieder in alter Ordnung beginnen.

In der Annahme, dass Kranke, die nicht in der Zelle behandelt werden können, in dem Krankenhaus der Hilfsanstalt Aufnahme finden, richtete man den Saal des Krankenhauses als provisorisches Schullocal her, natürlich ohne Stalls, und begann dort den Schulunterricht mit wöchentlich 2 Stunden für jede Classe, am 31. Oktober.

Die zwei Krankenzimmer richtete man zu Dienstzimmern der Geistlichen ein.

Auch die Bediensteten der Verwaltung hatten eine Zeit lang die Bureaux im Centrum räumen müssen, da sich Sprünge in den Gewölben zeigten und man über die Haltbarkeit der Letzteren nicht ganz im Klaren war. Man brachte die Kanzleien nothdürftig im Eingangs- und Krankenbau unter. Nach einigen Wochen konnten aber die alten Bureaux wieder bezogen werden.

Die Zimmer der Geistlichen und Lehrer, das Wachtlocal mussten verschiedene Mal verlegt werden.

Die hergestellte Nothkirche konnte am Sonntag den 8. Dezember erstmals zum Gottesdienst benützt werden, der aber vorerst, zumal im Hinblick auf die gleichzeitig eingetretene Ueberfüllung des Hauses auf die Vormittage der Sonn- und Feiertage beschränkt wurde.

Der Dienst im Allgemeinen gestaltete sich nach dem Brande selbstverständlich viel schwieriger, auch mussten die Werkaufseher, die sonst keinen Nachtwachedienst verrichteten, zu diesem, und etwas mehr als sonst zum Sonntagsdienst herangezogen werden, eine Maassregel nur vorübergehender Natur.

Mehrere der für die Werkaufsicht neuerlich gewonnenen Bediensteten zeigten freilich eine grosse Apathie gegen jeglichen polizeilichen Dienst, während auf der andern Seite die Erfahrung gemacht wurde, dass diese Werkaufseher, freilich auch noch ältere, viel zu wenig Verständniss und Interesse für den eigentlichen Gefängnissdienst hatten, und der einheitliche Gang des Ganzen doch entschieden erheischt, dass sich jeder Bedienstete zunächst und in erster Linie als Gefäng-

nissbediensteter geberde, auch die ersten Zwecke des Strafvollzugs fördere und in keinem Punkte diese erste Rücksicht ausser Augen verliere.

Insofern schien es wünschenswerth, dass Niemand zur Werkaufsicht verwendet werde, der nicht vorher während einer längeren Zeit den eigentlichen Gefängnissdienst erlernt hat. Wie es aber überhaupt schwierig ist, tüchtige Werkaufseher zu gewinnen, so müsste eine solche Anforderung die bestehenden Schwierigkeiten noch vermehren.

Es müssen aber Zustände und Ergebnisse der Strafanstalt im Lichte solcher Verhältnisse betrachtet werden und diess um so mehr, als es besonders während des Kriegs auch schwer hielt, für den polizeilichen Dienst taugliche Aufseher, die gewöhnlich ebenfalls Gewerbverständige sein müssen, zu gewinnen.

Erwägt man zu dem vorstehend Angeführten noch den Umstand, dass durch die vielen kurzzeitigen Strafgefangenen ein massenhafter Ab- und Zugang bedingt, und die Ueberfüllung eine ständige war, sich sogar gegen Ende des Jahrs derart steigerte, dass von den Strafgefangenen im Kreisgefängniss zu Mannheim und im hiesigen Amtsgefängniss untergebracht werden mussten, so wird es einleuchten, warum ich den Zustand nur als einen relativ guten bezeichnete.

Neuerer Zeit hat sich die Aussicht auf Gewinnung besserer Bediensteten sehr wesentlich gehoben.

Die Gasbeleuchtung lässt noch immer und trotz des grossen Kostenaufwandes viel zu wünschen übrig. Die Corridore sollten entschieden besser beleuchtet sein und ich bin überzeugt, dass eine gute, weite, und soweit es die Corridore anbelangt, doppelte Leitung bessere Beleuchtung ermöglichen und weniger Kosten verursachen würde.

V. Zur Statistik.

Die Gesammtzahl 896 ist die höchste seit dem Bestehen des Zellengefängnisses. Die niederste war 1862: 351; seither trat eine stete Steigerung, wie man ersieht, fast auf das dreifache ein.

Die Prozentzahl der unehelich Geborenen hat gegen früher wieder etwas abgenommen, und kann im Durchschnitt für 1871 auf 20 angenommen werden.

Die Strafschärfungen, die zum Vollzug kamen, waren im Ganzen wieder etwas mehr als 1870. Dank dem neuen Reichsstrafgesetz erscheint diese Rubrik in der Statistik zum letzten Male.

VI. Statistik.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. Im Allgemeinen.

	Zucht-haus-Gefangene.	Arbeits-haus-Gefangene.	Zucht-haus.	Arbeits-haus.	Summa.
I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1871			247	207	454
II. Zugegangen sind			144	298	442
			391	505	896
III. Abgegangen sind und zwar					
durch Entlassung					
1. nach vollständig erstandener Strafe:					
a) wurden nach Hause entlassen	88	268			
b) wurde in's Zuchthaus versetzt . .	—	1			
2. Mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege:					
a) kamen nach Hause	10	14			
b) sind ausgewandert	13	4			
c) kam in die Rettungsanstalt n. Hüfingen	—	1			
3. Beurlaubt auf unbestimmte Zeit . . .	3	1			
4. Nach theilweise erstandener Strafe an andere Anstalten abgeliefert:					
a) an das Landesgefängniss Mannheim	—	8			
b) ditto Bruchsal . .	34	49			
c) an das Amtsgefängniss Bruchsal . .	1	9			
5. Wegen Abänderung des Urtheils:					
a) aus d. Zuchthaus ins Arbeitshaus versetzt	1	—			
b) aus dem Arbeitshaus ins Zuchthaus . .	—	1			
6. Wegen Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes entlassen	—	1			
Durch Tod: . .	5	3	155	360	515
IV. Stand am 1. Januar 1872 . .			236	145	381

Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

	Zuchthaus Gefangene.	Arbeitshaus Gefangene.	Total-Summe.
im Januar	244,58	210,42	455,00
„ Februar	242,00	203,86	445,86
„ März	239,23	199,45	438,68
„ April	235,30	196,83	432,13
„ Mai	235,03	196,35	431,38
„ Juni	239,73	185,46	425,19
„ Juli	254,32	182,45	436,77
„ August	252,68	176,97	429,65
„ September	250,60	175,03	425,63
„ Oktober	253,45	183,53	436,98
„ November	255,07	176,50	431,57
„ Dezember	260,58	186,58	447,16
	2962,57	2273,43	5236,00
Durchschnittsstand	246,88	189,45	436,33

Höchster Gesammtstand am 29. Dezember 467

Niederster „ „ 21. September 414

Höchster „ der Zuchthausgefangenen am 31. Dezember 270

Niederster Gesammtstand der Zuchthausgefangenen am 24. April und 19. Mai 233

Höchster Gesammtstand der Arbeitshausgefangenen am 22. und 23. Januar 216

Niederster Gesammtstand der Arbeitshausgefangenen am 21. September 167

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

a) Zuchthausgefangene.

Von den 247 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1871) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl	davon sind		Summe des Abgangs 1871	Rest-Anzahl am 1. Januar 1872	% nach	
		gestorben	entlassen				
	a.	im Jahre 1871			b.	a.	b.
1856	1	—	1	1	—	0,25	—
1860	2	—	1	1	1	0,51	0,42
1861	2	—	2	2	—	0,51	—
1863	3	—	2	2	1	0,76	0,42
1864	7	1	3	4	3	1,79	1,27
1865	7	—	5	5	2	1,79	0,84
1866	5	—	3	3	2	1,27	0,84
1867	14	—	7	7	7	3,58	2,96
1868	38	1	17	18	20	9,71	8,51
1869	60	3	35	38	22	15,34	9,32
1870	108	—	52	52	56	27,62	23,72
	247	—	—	—	—	—	—
1871	144	2	20	22	122	36,83	51,69
Summa	391	7	148	155	236	Personalstand am 1. Januar 1872.	

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

b) Arbeitshausgefangene.

Von den 207 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1881) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl a.	davon sind gestorben im Jahre 1871	davon sind entlassen im Jahre 1871	Summe des Abgangs 1871	Rest-Anzahl am 1. Januar 1872. b.	% nach a.	% nach b.
1868	4	—	3	3	1	0,79	0,69
1869	29	—	26	26	3	5,74	2,06
1870	174	3	157	160	14	34,45	9,65
	207	—	—	—	—	—	—
1871	298	—	171	171	127	59,01	88,00
Summa	505	3	357	360	145	Personalstand am 1. Januar 1872.	

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

Der Durchschnittsstand der Gefangenen im eigentlichen Zellengefängniss war 365,33
Höchster Stand am 25. Januar . . 384
Niederster Stand am 21. September . 345

Da der Durchschnittsstand von Zellengefangenen in der Hifsstrafanstalt etwa 54,50
betrug, so ist der Durchschnittsstand der sämmtlichen Gefangenen in Einzelhaft 419,83

Von den schon im vorigen Jahr erwähnten 5 ältesten, 1856, 1860 und 1861 eingelieferten Strafgefangenen wurden 1871 die beiden 1861 Eingelieferten entlassen. Die andern befinden sich noch in der Strafanstalt, und zwar der von 1856 und einer von 1860 in der Hilfsstrafanstalt, sämmtlich in Gemeinschaft, einer der 1860 Eingelieferten in Einzelhaft, jetzt im Zellengefängniss.

Auf 1. Januar 1872 befanden sich länger als 6 Jahre in der Strafanstalt ausser den oben genannten 3 im Ganzen 11 Gefangene, darunter 5 in Gemeinschaft und 6 in Einzelhaft, unter Letzteren 1 seit 1863, 3 seit 1864, 2 seit 1865.

Der bezügliche weitere Abgang ist die Zahl der in der Hilfsstrafanstalt Zurückgebliebenen. Abgegangen sind wirklich von solchen Einzelgefangenen 1 von 1864 nach 6 Jahren Einzelhaft beurlaubt und noch 1871 gestorben. 1 von 1865 nach $6^2/_3$ Jahren Einzelhaft mit Strafende.

Die 41 Gefangenen, die sich auf 1. Januar 1872 länger als 3 Jahre auf der Zelle befanden und daher nach dem neuen Reichsstrafgesetz zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft die Wahl hatten, zogen es sämmtlich vor, in Einzelhaft zu bleiben.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung des Verbrechens.	Zuchthaus-Gefangene.							Arbeitshaus-Gefangene.						
	Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1.Jan.1872. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1.Jan.1872. b.	% nach a.	% nach b
Mord	15	4	19	7	12	4,85	5,08	—	—	—	—	—	—	—
Mordversuch	4	1	5	1	4	1,27	1,69	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlag	16	4	20	7	13	5,11	5,50	—	3	3	—	3	0,59	0,69
Todtschlagversuch	—	1	1	—	1	0,25	0,42	1	—	1	1	—	0,19	—
Tödtung ohne Vorbedacht	21	2	23	4	19	5,88	8,05	12	13	25	14	11	4,95	7,58
Theilnahme an Kindsmord	1	2	3	1	2	0,76	0,84	—	—	—	—	—	—	—
Körperverletzung	4	—	4	3	1	1,02	0,42	6	4	10	9	1	1,98	0,69
Vergiftung	2	—	2	1	1	0,51	0,42	—	3	3	2	1	0,59	0,69
Abtreibung der Leibesfrucht	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	0,19	—
Nothzucht	8	2	10	8	2	2,55	0,84	3	1	4	2	2	0,79	1,38
Nothzuchtvers.	4	1	5	3	2	1,27	0,84	3	5	8	5	3	1,58	2,06
Unzucht mit Kindern	29	13	42	16	26	10,74	11,01	6	4	10	8	2	1,98	1,38
Verführung	4	4	8	3	5	2,04	2,11	11	5	16	12	4	3,16	2,75
Blutschande	1	—	1	1	—	0,25	—	3	1	4	2	2	0,79	1,38
Widernatürliche Unzucht	—	—	—	—	—	—	—	6	11	17	13	4	3,36	2,75
Diebstahl	83	88	171	70	101	43,73	42,79	101	203	304	220	84	60,19	57,93
Unterschlagg.	—	—	—	—	—	—	—	8	10	18	12	6	3,56	4,13
Raub	13	5	18	5	13	4,60	5,50	1	—	1	—	1	0,19	0,69
Raubversuch	1	—	1	1	—	0,25	—	—	—	—	—	—	—	—
Urkundenfälschung	2	—	2	1	1	0,51	0,42	6	4	10	6	4	1,98	2,75
Grenzsteinfälschung	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	0,19	—
Wechselfälsch.	—	1	1	—	1	0,25	—	—	1	1	—	1	0,19	0,69
Betrug	2	3	5	2	3	1,27	1,27	15	14	29	21	8	5,74	5,50
Betrug gegen Gläubiger	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	2	1	0,59	0,69
Meineid	3	4	7	3	4	1,79	1,69	—	1	1	—	1	0,19	0,69
Falsches Zeugniss	1	—	1	1	—	0,25	—	—	1	1	—	1	0,19	0,69
Münzfälschung	1	2	3	3	—	0,76	—	1	2	3	3	—	0,59	—
Brandstiftung	32	7	39	14	25	9,97	10,59	3	2	5	4	1	0,99	0,69
Rachsüchtige Beschädigung	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5	4	1	0,99	0,69
Widersetzlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	3	—	0,59	—
Wilderei	—	—	—	—	—	—	—	7	5	12	11	1	2,17	0,69
Rechnersuntreue	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	1	2	0,59	1,38
Militärische Verbrechen	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	3	—	0,59	—
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

Kreis- und Hofgerichts-, bezw. Schwurgerichtsbezirk.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1. Jan. 1872. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1. Jan. 1872. b.	% nach a.	% nach b.
Constanz	48	32	80	34	46	20,46	19,06	50	61	111	78	33	21,98	22,76
Freiburg	64	27	91	31	60	23,27	25,42	37	47	84	59	25	16,65	17,24
Offenburg	21	19	40	18	22	10,23	9,32	23	60	83	59	24	16,43	16,55
Carlsruhe	44	20	64	22	42	16,36	17,79	51	53	104	80	24	20,06	16,55
Mannheim	69	40	109	49	60	27,72	25,42	45	73	118	81	37	23,36	25,51
Militärgericht	1	6	7	1	6	1,79	2,54	1	4	5	3	2	0,99	1,38
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaft.)

Strafdauer.	Zuchthaus: Stand 1. Jan. 1871	Zugang	Summa a.	Abgang	Stand 1. Jan. 1872 b.	% a.	% b.	Arbeitshaus: Stand 1. Jan. 1871	Zugang	Summa a.	Abgang	Stand 1. Jan. 1872 b.	% a.	% b.
Unter 6 Monate	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	0,59	—
6 „	—	—	—	—	—	—	—	14	43	57	49	8	11,09	5,50
7—9 „	—	—	—	—	—	—	—	48	106	154	119	35	30,49	24,13
10—12 „	—	—	—	—	—	—	—	3	12	15	11	4	2,97	2,75
1 Jahr	6	14	20	11	9	5,11	3,81	44	63	107	76	31	21,18	21,65
1—2 „	50	56	106	52	54	27,11	22,88	58	49	107	69	38	21,18	26,20
2—3 „	30	26	56	20	36	14,32	15,25	24	13	37	21	16	7,32	11,03
3—4 „	26	13	39	18	21	9,97	8,89	9	6	15	9	6	2,97	4,13
4—5 „	27	10	37	15	22	9,46	9,32	5	—	5	2	3	0,99	2,06
5—6 „	18	5	23	7	16	5,88	6,77	1	1	2	—	2	0,39	1,38
6—7 „	7	2	9	3	6	2.30	2,54	1	—	1	1	—	0,19	—
7—8 „	6	3	9	2	7	2,30	2,96	—	1	1	—	1	0,19	0,69
8—9 „	15	—	15	4	11	3,83	4,66	—	1	1	—	1	0,19	0,69
9—10 „	6	—	6	2	4	1,52	1,69	—	—	—	—	—	—	—
10—15 „	30	10	40	13	27	10,25	11,44	—	—	—	—	—	—	—
15—20 „	10	4	14	4	10	3,58	4,23	—	—	—	—	—	—	—
20—30 „	3	—	3	1	2	0,76	0,84	—	—	—	—	—	—	—
lebenslänglich	13	1	14	3	11	3,58	4,66	—	—	—	—	—	—	—
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

Alter.	Zuchthaus: Stand 1. Jan. 1871	Zugang	Summa a.	Abgang	Stand 1. Jan. 1872 b.	% a.	% b.	Arbeitshaus: Stand 1. Jan. 1871	Zugang	Summa a.	Abgang	Stand 1. Jan. 1872 b.	% a.	% b.
12—16 Jahre	—	1	1	1	—	0,25	—	1	4	5	5	—	0,99	—
17—18 „	2	4	6	5	1	1,52	0,42	8	27	35	29	6	6,91	4,13
18—19 „	3	6	9	3	6	2,30	2,54	3	17	20	12	8	3,96	5,50
19—21 „	13	8	21	4	17	5,37	7,20	20	19	39	30	9	7,72	6,20
22—30 „	78	57	135	47	88	34,52	37,28	66	79	145	95	50	28,71	34,48
31—40 „	79	35	114	49	65	29,15	27,54	52	62	114	79	35	22,57	24,13
41—50 „	39	19	58	24	34	14,83	14,40	24	44	68	48	20	13,46	13,10
51—60 „	21	9	30	12	18	7,67	7,63	22	33	55	42	13	10,89	8,96
61—70 „	9	5	14	8	6	3,58	2,54	8	11	19	16	3	3,76	3,06
über 70 Jahre	3	—	3	2	1	0,76	0,42	3	2	5	4	1	0,99	0,69
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

H. Nach dem Familienstand.

Strafdauer.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1.Jan.1872. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1.Jan.1872. b.	% nach a.	% nach b
Ledig	175	112	287	114	173	73,40	73,30	150	222	372	272	100	73.66	68,96
Verheirathet	60	28	88	31	57	22,50	24,15	48	63	111	72	39	21,98	26,89
Wittwer	12	4	16	10	6	4,09	2,54	9	13	22	16	6	4,35	4,13
Summa	247	144	591	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—
Es hab. Kinder	56	31	87	31	56	22,25	23,72	44	61	105	72	33	20^{6},7	22,76
Sind kinderlos	191	113	304	124	180	77,74	76,27	163	237	400	288	112	79,20	77,24
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

I. Nach den Gewerbskenntnissen.

Eines Gewerbes kundig	125	74	199	77	122	50,89	51,69	100	125	225	161	64	44,55	44,03
Ohne Gewerbe	118	66	184	75	109	47,05	46,18	106	172	278	197	81	55,05	55,86
Aus gebildeten Ständen	4	4	8	3	5	2,04	2,11	1	1	2	2	—	0,39	—
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

K. Nach dem Vermögen.

Vermöglich	26	18	44	20	24	11,25	10,16	19	23	42	30	12	8,31	8,27
Vermögen zu hoffen	31	4	35	11	24	8,95	10,16	18	26	44	31	13	8,71	8,96
Vermögenslos	190	122	312	124	188	79,79	79,66	170	249	419	299	120	82,95	82,75
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

L. Nach Religion.

Katholiken	156	80	236	96	140	60,85	59,32	137	187	324	234	90	64,15	62,06
Protestanten	88	61	149	56	93	38,10	39,40	†69	108	177	124	53	35,05	36,55
Israeliten	3	3	6	3	3	1,52	1,27	1	3	4	2	2	0,79	1,38
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

M. Nach der Heimath.

Badener	198	114	312	124	188	79,79	79,66	182	235	417	297	120	82,57	82,75
Nichtbadener	[1]49	[2]30	79	31	48	20,20	20,33	[3]25	[4]63	88	63	25	17,42	17,24
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

N. Nach Unterscheidung zwischen Dieben und sonstigen Verbrechen.

Diebe	83	88	171	70	101	43,73	42,79	101	203	304	220	84	60,19	57,93
Sonst. Verbr.	164	56	220	85	135	56,26	57,20	106	95	201	140	61	39,70	42,07
Summa	247	144	391	155	236	—	—	207	298	505	360	145	—	—

†) Bei Colonne 2 „Arbeitshausgefangene" befindet sich unter den aus dem Jahre 1870 Uebertragenen ein Mennonite.

1) Bayern 10, Franzose 1, Hessen 5, Italiener 1, Oesterreicher 1, Preussen 4, Sachsen 1, Schweizer 2, Württemberger 24.

2) Bayern 5. Engländer 1, Hessen 3, Italiener 1, Oesterreicher 1, Preussen 4, Sachsen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schweizer 2, Württemberger 11.

3) Bayern 8, Hessen 2, Oesterreicher 1, Preussen 3, Württemberger 11.

4) Bayern 12, Engländer 1, Franzose 1, Hessen 3, Holländer 1, Italiener 1, Preussen 9, Sachsen 2, Schweizer 8, Spanier 1, Württemberger 24.

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

a. Zuchthaussträflinge.

Von den 144 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens, resp. Schreibens unkundig und zwar:

1) es konnten lesen aber nicht schreiben	—
2) weder lesen noch schreiben	2
	2

Davon waren Badener 1, Nichtbadener 1. Nach dem Alter: von 41—50 Jahren 1, von 51—60 Jahren 1.

b. Arbeitshausgefangene.

Von den 298 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens, resp. des Schreibens unkundig und zwar:

1) es konnten lesen aber nicht schreiben	—
2) weder lesen noch schreiben	4
	4

Davon waren Badener 3, Nichtbadener 1. Nach dem Alter: von 17—18 Jahren 1, von 31—40 Jahren 1, von 41 bis 50 Jahren 1, von 61—70 Jahren 1.

Von der Gesammtzahl der Eingelieferten waren demgemäss $1{,}_3$ Prozent, von den Badenern $0{,}_9$ des Lesens und Schreibens unkundig.

P. Unehelich Geborene.

a. Zuchthausgefangene

befanden sich unter den 247 am 1. Januar 1871 Verhafteten	49	oder $19{,}_{83}$ %.
Unter den im Jahre 1871 Zugegangenen 144 Verhafteten	35	„ $31{,}_{25}$ %.
	84	

b. Arbeitshausgefangene

befanden sich unter den 207 am 1. Januar 1871 Verhafteten	46	oder $22{,}_{22}$ %.
Unter den im Jahre 1871 Zugegangenen 298 Verhafteten	63	„ $21{,}_{14}$ %.
	109	

2. Strafschärfungen.

a. Strafschärfungen der Zuchthaussträflinge.

Vom Jahr 1870 wurden 4 Sträflinge mit 15 Tagen Hungerkost aufs Jahr 1871 übertragen. Hiervon erstanden 15 Tage. Im Jahr 1871 wurden 15 Sträflinge mit 157 Tagen Hungerkost eingeliefert. Hiervon vollzogen 122 Tage. Es hatten somit 19 Sträflinge 137 Tage Hungerkost erstanden, bleibt Rest auf den 1. Januar 1872 35 Tage, die jedoch durch Einführung des deutschen Strafgesetzbuches nicht mehr vollzogen werden.

Von den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte wurden im Jahre 1871 mit Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

a. Constanz 9.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen .	7
von 20—30 Tagen	2

b. Freiburg —.

c. Offenburg 3.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen .	3

d. Carlsruhe 1.

Dieser wurde zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tage . .	1

e. Mannheim 2.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen .	2
	15

b. Strafschärfungen der Arbeitshaussträflinge im Zellengefängniss und in der Hilfsstrafanstalt.

Vom Jahr 1870 wurden 16 Sträflinge mit 99 Tagen Hungerkost auf's Jahr 1871 übertragen. Hiervon vollzogen 84 Tage, Rest 15 Tage.

Im Jahr 1871 wurden 202 Sträflinge mit 1217 Tagen Hungerkost verurtheilt eingeliefert. Hiervon erstanden 1136 Tage, Rest 81 Tage.

Es hatten somit im Ganzen 1871: 218 Sträflinge 1316 Hungerkosttage zu erstehen. Hiervon erstanden 1220 Tage, Rest 96 Tage.

Von diesen 96 Hungerkosttagen gehen weiter ab:

1) bei Sträfling	K.	wegen Krankheit nicht vollzogen			10	Tage,
2) „ „	Sch.	„	„ „	„	3	„
3) „ „	G.	„	„ „	„	7	„
4) „ „	B.	„	„ „	„	4	„
5) „ „	D.	„	„ „	„	3	„
6) „ „	V.	„	„ „	„	6	„
7) „ „	B.	der inzwischen starb nicht		„	5	„
					38	Tage.

Verbleiben auf den 1. Januar 1872: 58 Tage Hungerkost, die ebenfalls durch Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs nicht mehr vollzogen werden.

In den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte wurden im Jahr 1871 mit Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

a. Constanz 36.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen . 31
von 20—30 Tagen 5

b. Freiburg 31.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen . 31

c. Offenburg 39.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen . 39

d. Carlsruhe 41.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen . 41

e. Mannheim 55.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt:

unter 20 Tagen . 55

202

3. Disciplinarsstrafen.

a. der Zuchthausgefangenen.

Im Jahr 1871 wurden 56 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 72 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen:

1. Widersetzlichkeit	1
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte und Schildwachen	6
3. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	4
4. „ „ „ „ „ „ Schule .	3
5. Sachbeschädigung	4
6. Ruhestörung:	
a) durch Singen	1
b) durch Pfeifen	1
7. Vergehen gegen die Reinlichkeit . . .	3
8. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a) Heimliche Correspondenz	27
b) Sprechen miteinander	12
c) Schenken	2
9. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a) Verbotener Besitz von Gegenständen .	2
b) Hinaussehen zum Fenster	4
10) Trägheit bei der Arbeit	2
	72

Diese Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

1. Dunkelarrest mit Hungerkost	1 Tag	— 17	
	2 „	— 5	
	3 „	— 1	
			23
1. „ ohne „	1 „	— 12	
	2 „	— 3	
			15
3. Hungerkost	1 „	— 23	
	2 „	— 3	
	3 „	— 1	27
		Uebertrag	65

			Uebertrag	65
4. Entziehung des Brodes auf	. 8 Tage			1
5. „ des Briefpapiers	auf 6 Monate			1
6. Anlegung von Ketten	auf 4 Wochen			1
7. Zwangsstuhl	„ 3 Stunden			
	L u. F	2		
	„ 4 „ B	1		
	„ 6 „ L	1		4
				72

Der Dunkelarrest wurde geschärft durch Entziehung des Bettes bei 25 Sträflingen.

Die 56 Sträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgenden Verbrechen zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden:

a.	wegen Diebstahls	32.	Von	diesen	wurden	1	mal	bestraft	26
			„	„	„	2	„	„	4 = 8
			„	„	„	4	„	„	2 = 8
b.	wegen Brandstiftg.	3.	„	„	„	1	„	„	2 = 2
			„	„	„	2	„	„	1 = 2
c.	„ Unzucht	4.	„	„	„	1	„	„	2 = 2
			„	„	„	2	„	„	2 = 4
d.	„ Nothzucht	3.	„	„	„	1	„	„	3 = 3
e.	„ Mords	2.	„	„	„	1	„	„	2 = 2
f.	„ Raubmords	2.	„	„	„	1	„	„	2 = 2
g.	„ Tödtung	6.	„	„	„	1	„	„	5 = 5
			„	„	„	2	„	„	1 = 2
h.	„ Raubs	2.	„	„	„	1	„	„	1 = 1
			„	„	„	3	„	„	1 = 3
i.	„ Widersetzlk.	1.	„	„	„	1	„	„	1 = 1
k.	„ Meineid	1.	„	„	„	1	„	„	1 = 1
		56	Sträflinge	erhielten	Strafen				72

b. Der Arbeitshausgefangenen.

Im Jahr 1871 wurden 67 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 92 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen.

1. Ungehorsam	1
2. Ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte und Schildwachen	1
3. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	3
4. „ „ „ „ „ „ Schule	1
5. Sachbeschädigung	2
6. Ruhestörung:	
a) Singen	2
b) Lärmen	5
c) Pfeifen	2
7. Vergehen gegen die Reinlichkeit . . .	6
8. Verbotenes Benehmen gegen Mitgefangene:	
a) Heimliche Correspondenz	39
b) Sprechen miteinander	16
c) Mittheilen von Schnupftabak . .	3
d) „ „ Brod	2
9. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a) Hinaussehen zum Fenster . . .	3
b) Werfen mit Schneeballen im Spazierhof	2
10. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:	
a) Trägheit bei der Arbeit . . .	2
b) Unachtsame Behandlung des Werkgeräthes und Materials	2
∴	92

Diese Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

1. Dunkelarrest mit Hungerkost	1 Tag	— 14	
	2 „	— 6	
	3 „	— 1	
	4 „	— 2	
			23
2. Dunkelarrest ohne Hungerkost	1 „	— 11	
	6 Stunden	1	
	12 „	2	
			14
		Uebertrag	37

		Uebertrag	37
3. Hungerkost	1 Tag	— 38	
	2 „	— 7	
4. Entziehung d. Schnupftabaks auf	3 Wochen	1	
	unbestimmt	1	
5. „ des Brodes auf	3 Tage	— 1	
	„ 8 „	— 1	
6. Ausschluss aus der Schule	unbestimmt	1	
7. Zwangsstuhl auf 3 Stunden	F u. Z	— 2	
„ 4 „	H	— 1	
„ 6 „	H u. St.	— 2	55
			92

Der Dunkelarrest wurde geschärft durch Entziehung des Bettes bei 23 Sträflingen.

Die 67 Sträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgenden Verbrechen zu Arbeitshausstrafen verurtheilt worden:

a. wegen Diebstahls	39.	Von diesen wurden 1 mal bestraft	32	
		„ „ „ 2 „ „	5	=10
		„ „ „ 3 „ „	5	=15
b. weg. Begünstigung	1.	„ „ „ 1 „ „	1	= 1
c. wegen Unterschlag.	5.	„ „ „ 1 „ „	3	= 3
		„ „ „ 2 „ „	1	= 2
d. „ Betrugs	3.	„ „ „ 1 „ „	2	= 2
		„ „ „ 3 „ „	1	= 3
e. „ Raubs	1.	„ „ „ 1 „ „	1	= 1
t. „ Widersetzlk.	1.	„ „ „ 1 „ „	1	= 1
g. w. Körperverletzg.	3.	„ „ „ 1 „ „	3	= 3
h. Fälschg. v. Grenzst.	1.	„ „ „ 1 „ „	1	= 1
i. „ v. Privaturk.	1.	„ „ „ 1 „ „	1	= 1
k. Unzucht m. Willenlosen	2.	„ „ „ 1 „ „	2	= 2
l. Versuch d. Unzucht	1.	„ „ „ 3 „ „	1	= 3
m. Beihilfe z. Nothz.	1.	„ „ „ 1 „ „	1	= 1
n. Widernatürl. Unz.	5.	„ „ „ 1 „ „	4	= 4
		„ „ „ 4 „ „	1	= 4
o. Wilderei	2.	„ „ „ 1 „ „	2	= 2
p. Tödtung	1.	„ „ „ 1 „ „	1	= 1
	67	Sträflinge erhielten Strafen		92

In der Hilfsstrafanstalt wurden Disciplinarstrafen erkannt:

10 gegen Zuchthausgefangene und 4 gegen Arbeitshausgefangene und zwar in 6 Fällen Dunkelarrest, in 7 Fällen Hungerkost und in 1 Falle Isolirung.

Anhang.

Einige statistische Daten der Hilfsstraf-Anstalt.

Gesammtzahl.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. Im Allgemeinen.

I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1871 41 Z., 36 A., Summa 77. II. Zugegangen sind 29 Z., 86 A., S. 115. Zusammen 70 Z., 122 A., S. 192.

III. Abgegangen sind: durch Entlassung 1. nach vollständig erstandener Strafe: a) wurden nach Hause entlassen 15 Z, 58 A.; 2. Mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege: a) kamen nach Hause 4 Z., 2 A., b) kamen nach Amerika 2 Z., 1 A. Ins Zellengefängniss zurückversetzt 13 Z., 10 A. In Urlaub: 1 A. Durch Tod: 2 Z., 1 A. Zusammen 36 Z., 73 A., S. 109. Stand am 1. Januar 1872: 34 Z., 49 A., S. 83.

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaft berechnet.)

Strafdauer.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1. Jan. 1872. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1. Jan. 1872. b.	% nach a.	% nach b.
Bis 6 Monate	—	—	—	—	—	—	—	5	11	16	12	4	13,15	8,16
7—9 „	—	—	—	—	—	—	—	6	29	35	25	10	28,69	20,41
10—12 „	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	4	3,27	8,16
1 Jahr	2	2	4	3	1	5,71	2,94	11	17	28	21	7	22,95	14,29
1—2 „	5	6	11	9	2	15,72	5,88	9	18	27	10	17	22,12	34,70
2—3 „	1	7	8	4	4	11,43	11,77	3	4	7	3	4	5,73	8,16
3—4 „	3	4	7	5	2	10,00	5,88	2	2	4	2	2	3,27	4,08
4—5 „	5	2	7	2	5	10,00	14,70	—	—	—	—	—	—	—
5—6 „	1	3	4	3	1	5,71	2,94	—	—	—	—	—	—	—
6—7 „	1	—	1	1	—	1,43	—	—	—	—	—	—	—	—
7—8 „	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	0,82	2,04
8—9 „	4	2	6	4	2	8,57	5,88	—	—	—	—	—	—	—
9—10 „	1	—	1	—	1	1,43	2,94	—	—	—	—	—	—	—
10—15 „	8	2	10	4	6	14,29	17,65	—	—	—	—	—	—	—
15—20 „	6	—	6	—	6	8,57	17,65	—	—	—	—	—	—	—
20—30 „	1	—	1	—	1	1,43	2,94	—	—	—	—	—	—	—
lebenslänglich	3	1	4	1	3	5,71	8,82	—	—	—	—	—	—	—
Summa	41	29	70	36	34	—	—	36	86	122	73	49	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

Alter	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1. Jan. 1872. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1871.	Zugang 1871.	Summa. a.	Abgang 1871.	Stand am 1. Jan. 1872. b.	% nach a.	% nach b.
12—16 Jahre	—	1	1	—	1	1,43	2,94	—	2	2	—	2	1,64	4,08
17—18 „	—	2	2	—	2	2,86	5,88	—	15	15	—	15	12,30	30,60
18—19 „	1	—	1	—	1	1,43	2,94	1	1	2	1	1	1,64	2,04
19—21 „	—	2	2	2	—	2,86	—	—	4	4	3	1	3,28	2,04
22—30 „	5	9	14	4	10	20,00	29,41	4	9	13	6	7	10,66	14,29
31—40 „	13	9	22	8	14	31,42	41,19	2	10	12	9	3	9,83	6,13
41—50 „	10	2	12	12	—	17,14	—	12	16	28	19	9	22,13	18,37
51-60 „	6	—	6	3	3	8,57	8,82	11	18	29	25	4	23,77	8,16
61—70 „	4	4	8	6	2	11,43	5,88	4	8	12	7	5	9,83	10,20
über 70 Jahre	2	—	2	1	1	2,86	2,94	2	3	5	3	2	4,9	4,08
Summa	41	29	70	36	34	—	—	36	86	122	73	49	—	—

O. Nach dem Grad ihrer Bildung.

a) Zuchthausgefangene.

Von den 29 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens, resp. des Schreibens unkundig und zwar: 1) es konnten lesen aber nicht schreiben —; 2) es konnten weder lesen noch schreiben 1, S. 1. Dieser war ein Nichtbadener im Alter zwischen 20 und 30 Jahre.

b) Arbeitshausgefangene.

Von den 86 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens, resp. Schreibens unkundig und zwar: 1) es konnten lesen aber nicht schreiben —; 2) es konnten weder lesen noch schreiben 3, S. 3. Davon waren Badener 2, Nichtbadener 1, S. 3. Nach dem Alter: von 30—40 Jahren 1, von 40—50 Jahren 1, von 60—70 Jahren 1, S. 3.

3. Disciplinarstrafen.

In der Hilfsstrafanstalt wurden Disciplinarstrafen erkannt: gegen 7 Zuchthausgefangene 11, gegen 4 Arbeitshausgefangene 4, S. 15. Und zwar in 5 Fällen Isolirhaft, in 7 Fällen Hungerkost u. in 3 Fällen Isolirhaft mit Hungerkost.

Bruchsal, im Juni 1872.

Ekert,
Direktor des Männer-Zuchthauses.

Beilage I. zur Statistik

enthält Uebersicht der Zahl jener Gefangenen, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind.

Beilage II zur Statistik

Nachweisung über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Zuchthausgefangene			Arbeitshausgefang.		
	Im Ganzen	Davon Diebe	%	Im Ganzen	Davon Diebe	%
Personalstand 1. Jan. 1871	247	83	33,60	207	101	48,79
„ 1. Jan. 1872	236	101	42,79	145	84	57,93
Differenz	11	18	—	62	17	
Abgang im Jahre 1871	155	70	45,80	360	220	61,11
Zugang „ „ 1871	144	88	61,11	298	203	68,12
Der Zugang war 1870	112	61	54,46	290	187	64,48
„ „ „ 1869	112	56	50,00	298	190	63,76
„ „ „ 1868	120	70	58,33	288	197	68,40
„ „ „ 1867	121	83	61,94	265	188	70,94
„ „ „ 1866	128	67	55,37	243	153	62,96
„ „ „ 1865	113	73	57,03	198	146	73,73
„ „ „ 1864	94	75	66,37	187	120	64,17
„ „ „ 1863	93	63	67,12	88	45	51,13
„ „ „ 1862	130	59	63,44	—	—	—
„ „ „ 1861	116	84	64,61	—	—	—
„ „ „ 1860	116	72	62,06	—	—	—
„ „ „ 1859	107	76	71,02	—	—	—

Beilage III.

Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Bestraften mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Strafanstalt:	Zuchthaus- Gefangene	%	Arbeitshaus- Gefangene	%
I. am 1. Januar 1871				
a) im Ganzen . . .	83	—	101	—
b) davon Nichtbadener . .	29	34,94	16	15,84
Bleiben Badener . .	54	65,06	85	84,15
II. Eingeliefert 1871				
a) im Ganzen . . .	88	—	203	—
b) davon Nichtbadener . .	26	29,54	46	22,66
Bleiben Badener . .	62	70,45	157	77,33

Beilage IV.

Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

a. Zuchthausgefangene.

	Bis zu 20 Jahren.	Von 21—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
1. gemeiner Diebstahl	2	3	2	1	—	1	9
Rückfall in den gem. Diebstahl .	—	—	—	1	1	—	2
3. gemeiner Diebstahl	11	24	4	2	1	—	42
1. Rückfall in 3. gemein. Diebstahl	2	17	11	4	—	1	35
2. " " " " "	—	13	12	4	2	—	31
3. " " " " "	1	10	5	1	2	—	19
4. " " " " "	—	3	3	2	2	—	10
5. " " " " "	—	2	3	—	—	—	5
6. " " " " "	—	—	—	—	1	—	1
7. " " " " "	—	—	1	—	—	—	1
8. " " " " "	—	—	1	—	1	-	2
9. " " " " "	—	—	—	—	1	—	1
10. " " " " "	—	—	—	—	1	—	1
Gefährl. Diebstahl	1	2	4	1	1	—	9
" " 1.Rückfall in Diebst.	—	—	1	—	—	—	1
" " 2. " "	—	2	—	—	—	—	2
Summa	17	76	47	16	13	2	171

b. Arbeitshausgefangene.

	Bis zu 20 Jahren.	Von 21—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
1. gemeiner Diebstahl	12	18	14	3	2	—	49
Rückfall in den gem. Diebstahl .	—	6	1	—	—		7
3. gemeiner Diebstahl	21	43	34	17	11	6	132
1. Rückfall in 3. gemein. Diebstahl	7	22	12	13	8	1	63
2. „ „ „ „ „	4	11	7	2	6	-	30
3. „ „ „ „ „	2	—	1	2	6	—	11
4. „ „ „ „ „	—	—	2	3	1	—	6
Gefährlicher Diebstahl	2	1	—	—	—	—	3
Kameradendiebstahl	—	1	—	1	1	—	3
Summa	48	102	71	41	35	7	304

Beilage V und VI

wie 1869. Militärgerichtl. Verurtheilte Z. 8, A. 5.

Beilage VII.

Uebersicht der Zahl der zur Polizeiaufsicht Verurtheilten.

a) Zuchthausgefangene.

Unter den 391 Gefangenen, welche sich im Laufe des Jahres 1871 in der Strafanstalt befanden, wurde gegen folgende zugleich Polizeiaufsicht erkannt:

Auf 1 Jahr bei . .	112
„ 2 „ „ . .	19
„ 3 „ „ . .	4
„ 5 „ „ . .	2
∴	137

Darunter sind 78 inbegriffen, welche im Laufe des Jahres eingeliefert worden sind, gegen die erkannt wurde

auf 1 Jahr bei . .	70
„ 2 „ „ . .	7
„ 5 „ „ . .	1
∴	78.

b) Arbeitshausgefangene.

Von den 505 Gefangenen, welche sich im Laufe des Jahres 1871 in der Strafanstalt befanden, wurde gegen folgende zugleich Polizeiaufsicht erkannt:

Auf 1 Jahr bei . .	231
„ 2 „ „ . .	2
∴	233

Darunter sind 161 im Laufe des Jahres eingeliefert inbegriffen, gegen welche erkannt wurde

auf 1 Jahr bei . .	160
„ 2 „ „ . .	1
∴	161.

Beilage VIII u. IX zur Statistik

wie 1869.

Jahresbericht

des

Verwalters für 1871.

Erster Theil.

Gewerbswesen.

Ueber die allgemeinen Grundsätze, nach welchen unser Gewerbswesen eingerichtet ist, habe ich mich in meinen bisherigen Jahresberichten schon mehrmals ausgesprochen. Sie sind durch die Erfahrung zweier Decennien zur Reife gebracht und werden sich wohl auch für die Zukunft behaupten, insoferne nicht aussergewöhnliche Verhältnisse eine fundamentale Wendung vorschreiben und die grosse Principienfrage: ob Betrieb auf eigene Rechnung oder Verpachtung an Unternehmer zu Gunsten der Entreprise, also zum Nachtheile unserer bisherigen Betriebsweise zum Austrag gebracht wird.

Wahr ist es, jedes der beiden Systeme hat seine Licht- und seine Schattenseite. Wenn ich auch den stärkeren Schatten in die Entreprise verlege, so bin ich doch weit entfernt, unsere Betriebsweise in ihrem gegenwärtigen Zustand für untadelhaft zu erklären.

Wenn man sich einmal für ein System entschieden hat, so muss man es auch mit all seinen Consequenzen zur Geltung bringen.

Stellt man die Verwaltung der Strafanstalt auf den Standpunkt des Fabrikanten und Gewerbsmannes, ohne ihr

zugleich alle mit dem Strafvollzug verträglichen Mittel an die Hand zu geben, welche sie befähigen, mit der freien Fabrikation gleichen Schritt zu halten, so verkümmert dieser Standpunkt in Stagnation. Der Frische und Lebendigkeit entbehrend, erstirbt mit den Keimen der Entwicklung auch das Interesse für den Gang der gewerblichen Operationen, dieselben trieben ihrem Siechthum entgegen und vermögen sich von ihrem gedrückten Zustande nicht wieder zu erheben, wenn man ihnen auch später unterstützend entgegen zu kommen sucht.

Mit der Gewerbefreiheit, dem fortschreitenden Wohlstand und der Genusssucht aller Bevölkerungsklassen einerseits und dem Mangel, beziehungsweise der Theuerung der Arbeitskräfte anderseits, hat sich die Physiognomie des Handwerks total verändert. An seine Stelle trat fast überall der Fabrikbetrieb.

Es ist nicht mehr der Absatz, sondern die Produktion, welche sich in Verlegenheit befindet. Um den Begehr des Marktes zu befriedigen, müssen alle Kräfte angespannt, alle neuen Erfindungen ausgenützt, alle mechanischen Hilfsmittel der Produktion dienstbar gemacht werden. Wer diese, ignorirend, auf dem alten Fusse fort lebt, der muss der mit den modernen Hilfsmitteln ausgerüsteten Concurrenz das Feld räumen, und wenn nicht verkommen, so doch in eine sehr bescheidene Rolle zurücktreten. Da nun gegenwärtig fast alle Gewerbszweige sich neben der bis aufs Aeusserste getriebenen Arbeitstheilung der Mitwirkung mechanischer Kräfte bedienen, die Strafanstalten mit eigenem Geschäftsbetriebe aber den allgemeinen Gesetzen der Produktion sich nicht entziehen dürfen, ohne sich der Gefahr des Verkümmerns Preis zu geben, so fragt es sich: ob und in wie weit unsere Einrichtungen dem Fortschritte gefolgt und ob diese so beschaffen seien, dass wir es wagen dürfen, in der grossen industriellen Arena als Wettkämpfer aufzutreten.

Mit einer kurzen Antwort lässt sich diese Frage nicht abfertigen. Es muss vor Allem der Charakter und Zweck der Strafanstalt betont werden, in welcher die industriellen Bewegungen in disciplinären und sittlichen Motiven einen Geg-

ner finden, denen der Ethiker ebensowig seine Hochachtung versagen wird als der Fabrikant sie mit seinen Grundsätzen vereinbarlich findet. Doch bleibt auch nach Berücksichtigung der unabweisbaren, aus dem Straf- und Besserungszweck herauswachsenden Hindernissen, für einen schwunghaften gewerblichen Betrieb noch Raum genug zur Verwendung von Maassregeln, welche uns die Mitbewerbung auf dem Markte erleichtern und uns dem Standpunkte des Fabrikanten und Gewerbsmannes näher rücken. Werfen wir einen prüfenden Blick in unser Gewerbswesen, so begegnen wir der Wahrnehmung, dass wir von diesem Standpunkte viel weiter entfernt sind, als die Rücksicht auf den Strafvollzug gebietet.

Mit kaum nennenswerthen Ausnahmen leben wir noch auf dem primordialen Fusse des einfachen Handwerkes, obwohl wir in den einzelnen Gewerben mit so umfassenden Arbeitskräften arbeiten und zwar nicht allein auf Bestellungen, sondern auch in Vorrath, — dass es dem Techniker unbegreiflich erscheinen muss, wie wir die Principien des Fabrikanten fast ganz verläugnen können.

Ohne mich hierüber in weitläufige Erörterungen zu verlieren, welche nur eine Wiederholung der in meinen früheren Jahresberichten und bei speciellen Veranlassungen ausgesprochenen Ansichten enthalten würden, will ich nur die hervortretendsten Mängel kurz berühren.

1) Zur Aufbewahrung der Rohmaterialien und der Fabrikate fehlt es an Magazinen. Um uns über diesen Mangel hinweg zu bringen, müssen wir uns mit Lokalitäten behelfen, welche theils nicht unter gehöriger Controle gehalten werden können, theils die Gesundheit der Waaren bedrohen, theils deren Sicherheit vor Feuersgefahr nicht genügen. Warnend stellt sich in dieser Beziehung die Erfahrung vor das Gedächtniss, welche wir bei dem durch Schwäble in der Nacht vom 5. auf 6. Oktober 1871 angerichteten Brand der Anstalt gewinnen mussten.

2) Dem Dampfe, der Seele aller grösseren industriellen Unternehmungen, ist der Zutritt in unser Haus verschlossen. Derselbe würde nicht nur bei verschiedenen wirthschaftlichen Bedürfnissen unterstützend eingreifen, sondern hauptsächlich

den Gewerben und zwar ohne irgend eine Schädigung der Strafzwecke die besten Dienste leisten. Fast alle unsere Arbeitszweige würden sich an ihn wenden, um eine Förderung der Produktion und folglich auch eine Erhöhung des Arbeitsertrags zu erzielen.

Die Weberei bedarf seiner für den Calander; die Schusterei könnte mit seiner Hilfe auf einen andern Fuss gestellt werden; der Schlosserei und Dreherei würde er die Drehbänke in Bewegung setzen; der Stroh-, Weiden- und Rohrflechterei das Einweichen ihrer Rohmaterialien besorgen; der Küferei beim Beschlagen der Fässer und Trocknen der Fassdauben die Arbeit erleichtern; der Schreinerei aber ganz besonderen Nutzen dadurch gewähren, dass er mittelst Circular- und Bandsägen, Fräs- und Nutmaschinen die Arbeitskraft der Gefangenen schont, deren raschere Ausbildung ermöglicht und die Arbeitsrente um 25 Prozent steigert.

3) Eine weitere Consequenz des Arbeitsbetriebs auf eigene Rechnung ist die Anstellung tüchtiger gut bezahlter und blos zu gewerblichen Zwecken thätiger Werkmeister. Mit jeder neuen Vacatur einer Werkaufseherstelle verschärft sich, entsprechend den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen, die Schwierigkeit, eine tüchtige, allen Anforderungen des Dienstes gewachsene Kraft zu gewinnen. Wenn die in Aussicht genommene neue Gehaltsregulirung uns vielleicht auch mehr taugliche Bewerber um derartige Stellen zuführt, als bisher, so wirkt doch die Belastung dieser Leute mit polizeilichen Dienstleistungen (Zellendienst, Kirchenaufsicht, Nachtwachen) einerseits verwirrend auf die Auffassung des gewerblichen Berufes und zersetzend auf die Kraft der Leistungen, anderseits aber abschreckend, so dass die besseren Leute den Dienst verlassen und wieder zu ihrer früheren bürgerlichen und beruflichen Stellung zurückkehren.

Dass eine freiere und mehr exclusive gewerbliche Stellung der Werkmeister ihre zwei Seiten hat, ist mir wohl bewusst. Sie ist aber als eine Consequenz des Arbeitsbetriebs auf eigene Rechnung keine unberechtigte und wird, wenn auch nicht jetzt, so doch später sicher zur Anerkennung gelangen.

Indem ich mich auf die Bloslegung dieser wenigen aber sehr schwer wiegenden Mängel beschränke, welche unserer Fabrikation ankleben, glaube ich dem kaufmännischen Theile unseres Betriebs, dem Absatz der fertigen Waaren und dem Einkaufe der Stoffe das Zeugniss ausstellen zu dürfen, dass sich derselbe vollkommen innerhalb der Grundsätze bewegt, welche im kaufmännischen Leben Regel sind. Es lässt sich dieses Gebiet um so leichter cultiviren, als es der Herrschaft des Strafvollzugs wenig oder gar nicht unterworfen ist.

Unserem Grundsatze: für den Einkauf immer die erste, für den Verkauf, so weit thunlich, die lezte Hand aufzusuchen, entspringen manche Vortheile, welche den Reinertrag des Arbeitsbetriebs in die Höhe heben. Es entwickelt sich aber auch aus demselben eine sehr bedeutende Geschäftslast, wie ich bereits in meinem Jahresberichte von 1868 näher nachgewiesen habe.

Wir haben nicht nur ein das Grossherzogthum Baden von Wertheim bis Constanz und zwar eine Menge von Städten und Dörfern umfassendes geschäftliches Netz ausgebreitet, sondern unterhalten auch mit dem Auslande lebhafte Verbindung.

Im Jahre 1871 erstreckt sich diese auf folgende Plätze:

I. In Bayern:

Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth, Brannenburg, Bergzabern, Dürkheim, Herxheim, Kaiserslautern, Langenkandel, Ludwigshafen, Memmingen, Miltenberg, München, Neustadt, Nürnberg, Schweinfurt, Schwabhausen, Speier, Zweibrücken.

II. In Hessen:

Alsfeld, Friedberg, Hirschhorn, Mainz, Langen, Offenbach, Pfiffigheim, Pfungstadt, Wimpfen, Worms.

III. In Elsass-Lothringen:

Dornbach, Forbach, Hagenau, Schiltigheim, Sulz, Strassburg, Zabern, St. Louis.

IV. In Preussen:

Aachen, Berlin, Bonn, Breslau, Brohl, Cöln, Coblenz, Düsseldorf, Frankfurt, Heddersheim, Hannover, Mühlheim,

Münster, Mettlach, Niemburg, Neuss, Saargemünd, Saarlouis, Saarbrücken, St. Johann, Trier, Werden.

V. In Württemberg:

Biberach, Buchau, Cannstatt, Cornweiler, Dettingen, Dürmenz, Enzberg, Entzweihingen, Esslingen, Gräfenhausen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Kochendorf, Laudenbach, Ludwigsburg, Laupheim, Maulbronn, Neuenbürg, Ravensburg, Rottweil, Reutlingen, Stuttgart, Tuttlingen, Tübingen, Urach, Wildbad.

VI. In der Schweiz:

Basel, Bern, Bünzen, Glarus, Grange Cánal, Genf, Neuchâtel, Rheinfelden, Rorschach, Schaffhausen, St. Gallen, Seen, Versoix, Winterthur, Zürich.

VII. In Frankreich:

Avricourt, Lyon, Macon, Melun, Morez, Orleans;

sodann in beschränkterem Maasse mit Belgien, Bremen, Coburg, Hamburg, Holland, Irland, Schottland, Sachsen, Oldenburg und Oesterreich.

Handel und Gewerbthätigkeit haben nach dem Friedensschlusse einen colossalen Aufschwung genommen. Erst jetzt zeigte sich, wie das Gefühl der Unsicherheit früher alle grösseren Unternehmungen lahm gelegt hatte. Mit der Beseitigung dieses Gefühls wuchsen die Impulse zur Ausnützung der Kraft und Fähigkeiten, welche der deutschen Industrie eigen sind, früher aber nicht zum Durchbruch gelangen konnten. Auch die Zuchthausgewerbe blieben von dem Wellenschlag des neu erwachten industriellen Triebes nicht unberührt. In allen Gewerbszweigen liefen grosse Bestellungen, in einzelnen so massenhaft ein, dass sie nicht alle bewältigt werden konnten, und oft Termine von 4 bis 6 Monaten zur Ausführung beansprucht werden mussten.

Selbst Frankreich verläugnete seine politische Antipathie und kam in Widerspruch mit den phrasenreichen Manifestationen in den Zeitungen, bei uns, einem Zweige des so stark gebrandmarkten badischen Staates, mit Aufträgen vor, deren Umfang unsere Kräfte gar nicht gewachsen waren.

Auch in dem neuen Reichslande haben wir einige Ver-

bindungen angeknüpft, die mit der Zeit wohl grössere Dimensionen annehmen werden.

Mit dem Eintritt des neuen Reichsstrafgesetzbuchs, also vom 1. Januar 1872 an, wo nur noch Zuchthausstrafen verbüsst werden, gewinnt unser Gewerbswesen wieder einen breiteren und solideren Boden. Einmal wird dasselbe durch längere Strafzeiten der Insassen zu höherer Leistungsfähigkeit gebracht und zum Andern gestattet die in Folge der geringeren und stabileren Bevölkerung eintretende freiere Bewegung ein compacteres Zusammenfassen der Arbeitskräfte.

Bei dem raschen Wechsel und der zeitweisen Ueberfluthung mit neuen Zugängen war dies seither nicht mehr durchführbar.

Wenn, wie dies in der letzten Zeit der Fall war, nicht nur die letzte Zelle besetzt, sondern noch ein Theil der Gefangenen ausserhalb der Anstalt im Amtsgefängnisse und im Kreisgefängnisse untergebracht werden muss, da weichen alle Rücksichten auf die Beschäftigungen, subjective wie objective, dem Nothstande und der Verlegenheit der Verwahrung. Gefangene, welche einem und demselben Geschäfte zugetheilt waren, mussten in allen 4 Flügeln zerstreut werden. Von einem geordneten Unterrichte, von Ueberwachung des Tagewerks, von einem Interesse für das Gewerbe konnte bei der Zersplitterung und der übermässigen Aufgabe der Werkmeister keine Rede sein. Mit Genugthuung dürfen wir constatiren, dass trotz dieser höchst ungünstigen Zustände, die eine Abweichung von den Grundsätzen der Beschäftigung wohl gerechtfertigt hätten, zu keiner mechanischen Arbeit gegriffen, vielmehr jeder neu eingelieferte Gefangene einem der bestehenden Gewerbszweige vom ersten Tage an zugetheilt wurde.

Wenn ich, zur Statistik übergehend, mich genau an Form und Inhalt der bisherigen Darstellung anschliesse, so geschieht diess in der Unterstellung, dass dadurch einer dereinst aufzustellenden, einen grösseren Zeitraum umfassenden General-Uebersicht vorgearbeitet wird.

Vorher muss ich noch bemerken, dass die Hilfsstrafanstalt, welche bisher unter diesseitige Verwaltung gestellt

war, mit dem 1. Januar 1872 mit der Verwaltung des Landesgefängnisses hier vereinigt wurde.

Personalstand.

Am 1. Januar 1871 waren Gefangene in der Haupt- u. Hilfsanstalt .	Z. 247, A. 207, S. 454
Neu eingeliefert wurden im Laufe des Jahres	„ 144, „ 298, „ 442
∴	Z. 391, A. 505, S. 896
Abgegangen sind	„ 155, „ 360, „ 515
bleiben	Z. 236, A. 145, S. 381

Stand der diesseitigen Anstalt.

Ausserdem sind von der Landesgefängniss-Verwaltung übernommen worden:

83 Gefangene, welche in der Hilfsanstalt verwahrt waren und zwar

34 Zuchthaus- und
49 Arbeitshausgefangene.

Strafdauer der Eingelieferten.

(In Einzelhaft.)

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
Bis zu $4^2/_3$ Monaten	2	76	78
„ „ 8 „	12	149	161
„ „ 12 „	33	35	68
von 13—18 „	29	15	44
„ 19—24 „	21	12	33
über 2 Jahre	15	7	22
„ 3 „	32	4	36
Summa	144	298	442

Alter der Eingelieferten.

unter 16 Jahren	1	4	5
von 16—21 Jahren	18	63	81
„ 22—30 „	57	79	136
„ 31—40 „	35	62	97
„ 41—50 „	19	44	63
über 50 Jahre	14	46	60
Summa	144	298	442

Combination von Strafdauer und Alter der Eingelieferten.

Von den mit einer Strafdauer von 2 Jahren und mehr eingelieferten Gefangenen standen im Alter von

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
bis zu 21 Jahren	9	2	11
von 22—30 „	15	3	18
„ 31—40 „	17	3	20
„ 41—50 „	10	1	11
über 50 Jahre	5	5	10
Summa	56	14	70

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Wie gering die Zahl derjenigen Gefangenen ist, welche in der Anstalt nicht noch einen gewerblichen Unterricht durchzumachen haben, bevor an ihre Kräfte ein Anspruch auf Rentabilität erhoben werden kann, zeigen alle bisherigen Jahresberichte. Bei Beurtheilung des Ertrags ist diese Thatsache eben so wie die meist sehr geringe Qualität der auszubildenden Kraft, ferner die oben nachgewiesene Dauer der Strafzeit und das Alter der Lehrlinge nicht aus dem Auge zu verlieren, sowie auch zu beachten sein dürfte, dass von den Zugegangenen, welche sofort einem hier vertretenen Geschäfte als arbeitskundig zugewiesen werden konnten, ein grosser Theil das Gewerbe bei früherer Straferstehung in der Anstalt erlernt hat.

Im Jahre 1871 zeigt die Statistik der Zugegangenen folgende Gewerbskundige:

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
Weber	3	11	14
Schneider	2	9	11
Schuhmacher	8	10	18
Schreiner und Dreher	5	7	12
Küfer	—	7	7
Schlosser und Blechner	2	—	2
Korbmacher	1	2	3
Buchbinder	3	3	6
Summa	24	49	73
Procentsatz	17	17	17

Verpflegungs- und Arbeitstage.

Die Zahl der Verpflegungstage beziffert sich:

beim Zellengefängnisse auf	133,346
bei der Hilfsanstalt . . .	25,745
zusammen auf	159,091

Hiernach war der durchschnittliche tägliche Personalstand:

a. beim Zellengefängnisse .	365,33
b. in der Hilfsanstalt . .	70,54
Summa	435,87.

Von den Verpflegungstagen hatten für die Arbeit keinen Werth:

Von Kranken	10,458
„ Altersschwachen	2,785
„ vorübergehend Kranken leichter Art	5,345
„ Arresttage	95
„ Zugang	467
„ Christliche Sonn- u. Feiertage (70)	26,875
„ Israelitische „ „	250
Summa	46,275

Der Arbeit wurden gewidmet 112,816 oder 71%, wogegen 29% arbeitsfrei blieben.

Beschäftigungs-Eintheilung der Eingelieferten.

Bei der Zutheilung der Eingelieferten zu einer Arbeit konnte, wie oben erwähnt, nicht immer ganz correkt verfahren werden, da die Raumfrage häufig im Vordergrund stand. Es wurden eingetheilt:

	Zuchthaus	Arbeitshaus	Summa	Darunter Lehrlinge
1. zur Weberei	25	53	78	64
2. zum Spulen	6	41	47	47
3. zur Schneiderei	10	30	40	29
4. „ Selbendflechterei	10	31	41	41
5. „ Schusterei	19	20	39	21
6. „ Schreinerei	17	20	37	25
7. „ Küferei	17	12	29	22
8. „ Schlosserei	2	—	2	—
9. „ Stroh- und Weidenflechterei	22	70	92	89
10 „ Buchbinderei u. Cartonage	10	10	20	14
In Krankenpflege kamen sofort	4	6	10	* 10
In die Hilfsanstalt	2	5	7	* 7
Summa	144	298	442	369

Vertheilung der Arbeitstage.

Die Zahl der Arbeitstage vertheilt sich auf folgende Gewerbszweige:

	Tage	%
1. Weberei	14,893	13,20
2. Schneiderei	11,097	9,84
3. Selbendflechterei	9,571	8,48
4. Schuhmacherei	9,810	8,70
5. Schreinerei	18,232	16,16
6. Küferei	8,925	7,91
7. Schlosserei	1,214	1,08
8. Buchbinderei und Cartonage	4,360	3,86
9. Hausarbeiten	8,918	7,91
10. Haspler und Spuler	7,214	6,39
11. Stroh- und Weidenflechterei	13,067	11,58
12. Taglohnsarbeiten	5,108	4,53
13. Bäckerei	407	0,36
Summa	112,816	100,00

Ertrag des Gewerbsbetriebs.

Nach der Grossherz. Justizministerium vorgelegten Berechnung über den Ertrag des Gewerbsbetriebs beläuft sich die im Jahre 1871 erzielte

Brutto-Einnahme auf	166,772 fl. 12 kr.
die Ausgaben für Rohstoffe, Werkgeräthe etc. betragen	107,776 fl. — kr.
nebst 829 fl. 51 kr. allgemeinen, keinem speciellen Betriebszweige zur Last fallenden Auslagen.	
Es bleibt also ein Reinertrag von .	58,996 fl. 12 kr.

nach Maasgabe der Hauptrechnung.

Diese Ziffer steht übrigens unter dem Einflusse der Schwankungen des Werths der Naturalvorräthe auf 1. Jan. 1872 gegenüber jenen am 1. Januar 1871.

Auf letzteren Tag betrug der Werth		
der Naturalien und Materialien		48,554 fl. 50 kr.
Werkgeräthschaften etc.		11,055 fl. 57 kr.
		59,610 fl. 47 kr.
Am 1. Januar 1872 dagegen nur	42,032 fl. 55 kr.	
	+ 10,616 fl. 38 kr.	52,649 fl. 33 kr.
	Verminderung	6,961 fl. 14 kr.

Diese Verminderung ist jedoch nur eine scheinbare, für den vorwürfigen Zweck nicht in Betracht zu nehmende. Sie verkehrt sich ins Gegentheil, wenn man berücksichtigt, dass der Brand am 6. Oktober 1871 für 7694 fl. 43 kr. Waarenvorräthe zerstörte, wovon 7108 fl. 4 kr. der Schneiderei, 567 fl. 45 kr. der Schuhmacherei und 18 fl. 54 kr. der Selbendflechterei angehörten.

Es ist selbstverständlich, dass diese Werthe nicht aus der Berechnung verschwinden dürfen, wenn dieselbe ein richtiges Bild von der Arbeitsrente liefern soll.

Bei einer Betriebsweise, wie der unsrigen, wo verschiedene Factoren auf die Höhe der Arbeitsrente einwirken und es unmöglich ist, zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die

Thätigkeit der Gefangenen, und in welchem Maasse die Thätigkeit der Verwaltung, d. h. die von dem Thun und Lassen der Gefangenen ganz unabhängige Speculation bei den Ertragsziffern betheiligt ist, müssen zwar alle Verluste, mögen solche von dem einen oder dem andern Faktor verschuldet sein, dem Arbeitsertrage aufgerechnet werden.

Allein solche Verluste, welche einem unabwendbaren Unglücksfalle zur Last fallen, sollten weder formell noch materiell dem Gewerbsbetriebe zum Nachtheile gereichen, formell nicht, weil die Statistik — materiell nicht, weil die Casse das Unglück büssen müsste. Wären die verbrannten Waaren in einer Feuerversicherungs-Anstalt gegen Brandschaden assecurirt gewesen, wie dies bei Privaten üblich ist, so hätte sich der Verlust formell und materiell ausgeglichen. Da die Versicherung nicht beliebt und dadurch bisher die Zahlung der Versicherungsprämien erspart wurde, so hätte nach meinem Dafürhalten für den Werth der verbrannten Waaren ebenso wie für den Werth der zu Grunde gegangenen Gebäudetheile und Inventarstücke Entschädigung aus der Staatskasse, und zwar schon desshalb geleistet werden sollen, weil die Verwaltungskasse mit ihrer Dotation theilweise auf die Betriebsfonds angewiesen ist.

Diese zeigen nun auf 1. Januar d.J. eine so bedeutende Erschöpfung (im Ganzen beträgt die Verminderung im Vergleich zum 1. Januar 1871 die Summe von 15,226 fl. 26 kr.), dass es bei der weisesten Sparsamkeit nicht gelingen wird, mit dem uns durch das Budget zugemessenen Zuschuss auszukommen.

Nach Berücksichtigung des Werths der verbrannten Waaren ergibt sich ein Reinertrag des Gewerbsbetriebs von 59,729 fl. 41 kr.

Die Zahl der Arbeitstage beträgt . . .	112,816
hierunter sind 22,538 Tage von Lehrlingen, welche nur als halbe Arbeiter zählen, es gehen daher hier ab	11,269
bleiben	10,154

Mit dieser Ziffer in den Reinertrag getheilt, stellt sich der Arbeiter per Tag auf 35,29 kr. und abzüglich der Aus-

lagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen auf $34,_{80}$ kr. oder per Jahr von 295 Arbeitstagen 171 fl. 6 kr.

Rechnet man die Lehrlinge eben so wie die geübten Arbeiter und theilt man mit der Gesammtzahl aller Arbeitstage in die Summe des Reinertrags von 59,729 fl. 41 kr. — 829 fl. 51 kr. = 58,899 fl. 50 kr., so trifft es den Tag und Kopf mit $31,_{33}$ kr., wogegen bei dem Ausschlage des Ertrags auf die Verpflegungstage auf den Tag $22,_{21}$ kr. und auf das Jahr von 365 Tagen = 135 fl. 7 kr. entfallen.

Da nach anliegendem Rechnungsauszuge die Gesammtausgabe nach Abzug jener für Arbeitsstoffe etc., welche bei der Berechnung des Reinertrags bereits berücksichtigt sind, 290 fl. 44 kr. (539 fl. 54 kr. — 249 fl. 10 kr.) betragen, so bleiben hiernach unter Berücksichtigung der Einnahmen §. 1, 2 und 4 mit 8 fl. 31 kr. noch 137 fl. 6 kr. durch Staatszuschuss zu decken.

Dass wir mit effektive 125 fl. 38 kr. ausgereicht haben, rührt eben von der starken Einzehrung des Betriebsfonds her. —

Jeder vermögliche Gefangene hat jährlich an die Strafanstalt einen Unterhaltungskostenbeitrag von 100 fl. zu bezahlen, welche der leichteren Erhebung wegen den Amtscassen zum Einzuge überwiesen werden.

Im Jahre 1871 wurden an solchen Kosten den Amtscassen überwiesen:

a) ins Rechnungs-Soll von 84 Personen im Ganzen	5198 fl. 55 kr.
b) ins Verzeichniss der ungewissen Ausstände von 81 Personen . . .	4823 fl. 45 kr.
Summa	10,022 fl. 40 kr.
Flüssig werden hievon werden etwa .	7000 fl. — kr.

Rentabilität der einzelnen Gewerbe.

Nach der Ertragsberechnung vertheilt sich die Netto-Einnahme auf folgende Arbeitszweige:

	Arbeits-tage	Einnahmen fl.	kr.	per Tag u. Kopf
1. Taglohnsarbeiter . . .	14,026	4,273	29	18,21
2. Weberei	18,552	16,325	5	52,26
3. Schneiderei	10,598	7,591	49	42,98
4. Schusterei	8,662	4,215	7	29,20
5. Schreinerei	17,364	7,841	27	27,09
6. Küferei	7,868	3,730	4	29,19
7. Schlosserei	1,161	729	51	37,72
8. Buchbinderei	3,680	2,383	41	38,36
9. Selbendflechterei . . .	7,840	2,856	—	21,85
10. Stroh- u. Weidenflechterei	11,389	6,939	4	36,56
11. Bäckerei	407	2,844	4	389,00
Im Ganzen	101,547	59,729	41	35,29

Im Vergleiche zu dem Jahre 1870 stellt sich der durchschnittliche Tagesverdienst um $0{,}_{42}$ kr. höher.

Gegenüber andern Strafanstalten ist vielleicht die Ziffer, welche die Arbeitstage der Lehrlinge repräsentirt, auffallend stark vertreten. Die Erscheinung erklärt sich durch die Art unserer Arbeiten einerseits und durch die kurzen Strafzeiten anderseits. Beim Federnschleissen, Dütenfertigen, Caffee- und Süssholzreinigen sind gar keine Lehrzeiten nothwendig, wogegen bei den eigentlichen Gewerben Monate dazu gehören, um eine nur halbwegs befriedigende Arbeitsleistung zu erzielen.

Nachdem nun durch die Einführung des neuen Strafgesetzes nur noch längere Strafzeiten in unserer Anstalt verbüsst werden, ist zu erwarten, dass wir nicht allein bezüglich der Zahl der Lehrlinge, sondern auch bezüglich des Ertrages der Arbeit günstigeren Resultaten entgegen sehen dürfen.

Zweiter Theil.

Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen.

A. Haupt-Casse.

Die auf 1. Januar 1872 abgeschlossene Hauptrechnung zeigt ein

	Soll	Haben
bei den Einnahmen von	268,831 fl. 32 kr.	250,418 fl. 45 kr.
„ „ Ausgaben „	253,465 fl. 43 kr.	249,786 fl. 47 kr.
also einen Cassenumsatz von		500,205 fl. 32 kr.

Bei diesem Umlaufe sind die monatlichen Cassendifferenzen im Gesammtbetrage von Plus 2 fl. 31 kr., Minus 9 fl. 11 kr. ohne Belang.

Budgetmässig hatten wir einen Zuschuss von 54,760 fl. zu empfangen, welche auch bis auf den lezten Kreuzer erhoben wurden. Dass wir damit ausreichten, hatten wir einerseits dem Umstande zu verdanken, dass wir aus dem vorhergehenden Jahre reichliche Mittel in den Betriebsfonds mit herübernahmen, anderseits aber neue Anschaffungen an Werkstoffen auf den momentanen Bedarf beschränkten.

Im Jahre 1872 werden sich die Folgen dieser Zustände erst fühlbar machen, um so mehr als auch das Budget für 1872—73 auf Voraussetzungen gebaut ist, die eben so wenig zutreffen werden als im Jahre 1871.

Für letztes Jahr waren die Einnahmen bevoranschlagt zu	181,540 fl.
Sie haben aber nur betragen	170,484 fl.
also weniger	11,056 fl.
Die Ausgaben dagegen waren beim eigentlichen Staatsaufwand berechnet zu	107,410 fl.
In Wirklichkeit beliefen sie sich auf . .	116,334 fl.
also mehr	8,924 fl.
Es ergab sich also im Ganzen ein Ausfall von	19,980 fl.

Hätten wir nicht eben durch Einschränkung der Anschaffungen für den Gewerbsbetrieb, wofür die Rechnung nur 118,973 fl. nachweist, an dem Lastentitel

des Budgets mit . . .	128,890 fl.
theilweise, d. h. mit . .	9,917 fl.

die Deckungsmittel für obigen Ausfall aufgebracht, so wäre ein ausserordentlicher Zuschuss nicht zu umgehen gewesen.

Wie empfindlich aber die Ersparnisse an dem Lastentitel das Jahr 1872 treffen werden, zeigt u. A. die Thatsache, dass in der Schreinerei und Küferei die im Januar angeschafften frischen Hölzer erst künstlich und mit schweren Kosten getrocknet werden mussten, um sie verarbeiten zu können; dass ferner für andere Materialien ein höherer Preis angelegt und die Kasse schon in den ersten Monaten des Jahrs ganz aussergewöhnlich in Anspruch genommen wurde.

Unter den Ausgaben erscheinen die Verpflegungs- und Heilkosten mit einer dieses Jahr ganz besonders hohen Ziffer. Es wurden dafür 41,868 fl. 54 kr. aufgewendet.

Was zunächst die Kostbereitung betrifft, so ist darin gegen bisher keinerlei Veränderung eingetreten.

Nach der Berechnung über den hiefür gehabten Aufwand kommt die Normalkost für einen Gefangenen auf täglich 7,$_{74}$ kr., also 0,$_{95}$ kr. mehr als im vorausgegangenen Jahre. Unter Zuschlag des Aufwandes für die Suppen- und Gemüsezulagen, welche an Schwerbeschäftigte verabreicht werden, sowie der Extrafleischportionen an den höchsten Festtagen, wozu dieses Jahr auch das Friedensfest gezählt wurde, erhöht sich der tägliche Aufwand für die Gesundenkost um 0,$_{80}$ kr. und beträgt demnach 8,$_{54}$ kr. (1,$_{06}$ mehr als 1870).

Verabreicht wurden:

im Zellengefängnisse	126,381	Port.
in der Hilfsanstalt .	20,713	„
Summa	147,094	Port.

Ferner	Z.-G.		H.-A.	
Hungerkost .	1442		62	
Krankenkost, und zwar:				
ganze . .	—		—	
halbe . .	4978	5499	4212	4961
viertel . .	35		272	
Diät . .	486		477	
Summa	6941		5023.	

Der Aufwand für die Krankenverpflegung berechnet sich:

a) im Zellengefängnisse auf	1547 fl. 50 kr.
sodann an Extraspeisen	578 fl. 41 kr.
b) in der Hilfsanstalt auf .	1356 fl. 38 kr.
an Extraspeisen . . .	414 fl. 24 kr.
Summa	3897 fl. 33 kr.

Die Zahl der Krankenverpflegungstage mit 10,460 als Divisor verwendet, ergibt einen täglichen Aufwand für jeden Kranken von $22_{,36}$ kr. und einen täglichen Krankenstand von $28_{,50}$ und zwar:

in der Hauptanstalt von — $15_{,20}$
„ „ Hilfsanstalt „ — $13_{,30}$

Für die Gefangenen der Hilfsanstalt wurde die Kost von der Weiberstrafanstalt bereitet.

Zur Kostbereitung für die Gefangenen des Zellengefängnisses sind folgende Victualien zu den beigesetzten Preisen verbraucht worden.

60,784 Pfd. Suppenbrod à $4_{,49}$ kr.
7,002 „ 16 Lth. Halbweissbrod à 7 kr.
386 Stück Wecke à 1 kr.
17,022 Pfd. Ochsenfleisch à 18 kr.
928 „ Kalbfleisch à 14 kr.
530 „ Schweinefleisch à 16 kr.
5,647 „ Schwarzmehl à 6 fl. 39 kr. per Ctr.
1,615 „ Weissmehl à 11 fl. 48 kr. „ „
4,239 „ 24 Lth. Gries à 11 fl. 50 kr. „ „
4,097 Maass Milch à 8 kr.
1,749 „ 3 Schop. Rahm à 35 kr.
396 Stück Eier à $1_{,73}$ kr.
4,819 Pfd. Butterschmalz à $34_{,68}$ kr.
100 „ Schweineschmalz à $25_{,57}$ kr.
1,259 „ Reis à $6_{,38}$ kr.
2,034 „ gerollte Gerste à $5_{,79}$ kr.
98 Sester Erbsen à 1 fl. 33 kr.
95 „ Linsen à 1 fl. 32 kr.
97 „ Bohnen à 1 fl. 39 kr.

398 Malter Kartoffeln à 5 fl. 17 kr.
29 Körbe weisse Rüben á 15 kr.
5,307 Pfd. gelbe Rüben à $48,_{38}$ per Centner.
3,275 Köpfe Weisskraut à $2,_{10}$ kr.
87 Kübel Sauerkraut à 1 fl. 12 kr.
218 Pfd. Birnschnitze à 9 kr.
218 „ Zwetschgen, dürre, à $10,_{93}$ kr.

An Portionen Brod wurden verabreicht:

im Zellengefängnisse	$189{,}520^1/_2$ Pfd.
in der Hilfsanstalt .	31,059 „
Reisebrod	$232^1/_2$ „
Brodzulagen . . .	$103^1/_2$ „
Summa	$220{,}915^1/_2$ Pfd.

Hiefür wurden berechnet 14,742 fl. 56 kr.

Das Pfund stellt sich also genau auf 4 kr. und die Tagesgabe ($1^1/_2$ Pfd.) auf 6 kr.

Für Kost und Brod beläuft sich hiernach der Aufwand:
bei einem gesunden Gefangenen auf
täglich $8,_{54} + 6$ . . . . = $14,_{54}$ kr.
bei einem Kranken auf . . . . . = $22,_{36}$ kr.

In den Heizungseinrichtungen sind keine wesentliche Veränderungen vorgekommen, wenn man nicht die Beseitigung der eisernen Oefen in dem Krankenhause und deren Ersatz durch Porzellanöfen, welche eine angenehmere, gleichmässigere Wärme ausgeben, aber auch einen weit höheren Aufwand an Brennmaterial verursachen, als solche betrachten will.

Verbraucht haben wir zur Heizung im Ganzen:
$68^7/_8$ Klafter Holz,
6,493 Ctr. Steinkohlen und
112,700 Stück Torfsteine.

Steinkohlen hatten abermals einen Aufschlag erlitten. Sie kosteten im Jahre 1871

frei Waggon Mannheim		$30^3/_4$ kr.
im Jahre 1870	. . .	$26^1/_2$ kr.
„ „ 1869	. . .	$20^1/_4$ kr.,

haben also in zwei Jahren um mehr als 50 % aufgeschlagen. Denselben Aufschlag erlitt auch das Brennholz bei den im letzten Winter abgehaltenen Versteigerungen.

Zur Beleuchtung der Anstalt haben wir an Gas verbraucht, und zwar:

im Zellengefängnisse	1,625,000 C'.
in der Hilfsanstalt .	273,000 C'.
Summa	1,898,000 C'.

welche in 4 fl. 18 kr. per 1000 C'. einen Kostenaufwand von 8161 fl. 24 kr. verursachten.

Eine Ersparniss an diesem sehr schwer wiegenden Posten wird erst dann möglich werden, wenn wir das Gas auf eigene Rechnung bereiten. Vor dem Jahre 1882 ist daran nicht zu denken, da wir bis dorthin durch Vertrag an unsere bisherige Bezugsquelle gebunden sind.

B. Sparcasse der Gefangenen.

Die Haupt-Einnahme dieser Casse besteht aus den Arbeitsgeschenken, welche von der Verwaltungskasse an sie verabfolgt und den Gefangenen gutgeschrieben werden.

Nach Gewerben berechnet wurden im Jahre 1871 gutgeschrieben:

1)	für Taglohnsarbeiten . .	366 fl.	8	kr.
2)	bei der Weberei	696 „	7	„
3)	„ „ Schneiderei . . .	336 „	22	„
4)	„ „ Selbendflechterei	180 „	22	„
5)	„ „ Schusterei . . .	250 „	3	„
6)	„ „ Küferei	305 „	46	„
7)	„ „ Schreinerei . . .	605 „	13	„
8)	„ „ Schlosserei . . .	43 „	36	„
		2783 fl.	37	kr.

	Uebertrag	2783 fl. 37 kr.
9)	bei der Buchbinderei . .	120 fl. 3 kr.
10)	„ „ Korb- und Strohflechterei	240 „ 15 „
11)	„ „ Bäckerei	25 „ 48 „
	Summa	3169 fl. 43 kr.

oder durchschnittlich per Kopf 7 fl. 15 kr.

Das Vermögen der Casse bestund auf 1. Januar 1872, einschliesslich eines Stiftungscapitals von 500 fl.

in Capitalien	5745 fl. 17 kr.
„ Cassenvorrath	832 fl. 37 kr.
„ Naturalvorrath	14 fl. 40 kr.
∴	6592 fl. 34 kr.

Die Capitalien sind angelegt:

a) auf Pfandurkunden mit 5 % Zins bei Privaten	2450 fl. — kr.
b) bei der städtischen Sparkasse hier, à 4 %	788 fl. 30 kr.
c) in badischen Staatspapieren, u. zwar in 5 % Obligationen, wovon 1000 fl. zu dem Course von $100^{9}/_{16}$ u. 1000 fl. zu $100^{15}/_{16}$ angekauft wurden . . .	2000 fl. — kr.
Summa	5238 fl. 30 kr.

Hierzu:

die Stiftung von Frau Füsslin mit 500 fl., angelegt:

in 1 Staatsobl. bad. 4 % zu $89^{1}/_{4}$ angekauft, also für 500 fl.	446 fl. 15 kr.
bei der Vorschusskasse hier	53 fl. 45 kr.
und capitalisirten Zins	6 fl. 47 kr.
∴	506 fl. 47 kr.
Hierzu	5238 fl. 30 kr.
Summa	5745 fl. 17 kr.
An Zinsen wurden constatirt . . .	228 fl. 9 kr.
wovon 104 Gefangene	191 fl. 30 kr.

als Gratification vertheilt und die Schuld von 7 weiteren Gefangenen zur Sparcasse mit 1 fl. 39 kr. gedeckt wurde.

Da das Guthaben sämmtlicher auf 1. Januar 1872 vorhandenen Gefangenen in 5491 fl 40 besteht, so kommt auf Jeden durchschnittlich 14 fl. 25 kr.

Bruchsal, am 17. April 1872.

Ad. Bauer.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungsjahr 1871 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahr 1871 . 159,091.
Im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt vorhanden 435,87.

§.	Einnahme.	Gesammt-Betrag.		Betrag per Kopf pr. Jahr		Betrag per Kopf pr. Tag
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
1	Ertrag aus Gebäuden u. Grundstücken	2,515	5	5	46	0,95
2	Erlös aus Inventarienstücken, Materialien u. Victualien .	1,021	1	2	21	0,39
3	Ertrag vom Gewerbsbetrieb .	166,772	12	382	37	63,00
4	Ersatz von der polizeil. Verwahrungsanstalt . . .	—	–	—	–	—
5	Verschiedene Einnahmen . .	176	3	—	24	0,07
	Summa	170,484	21	391	8	64,41
	Zuschuss von der Staatscasse.					
	a) Ordentlicher Etat . .	54,760	–	125	38	20,65
	b) Ausserordentlicher Etat .	—	–	—	–	—
	Summa	54,760	-	125	38	20,65
	Ausgabe.					
§.	A. Lasten.					
1	Kosten weg. Verkaufs von Inventarstücken, Material. u. Victual.	5	13	—	0,7	—
2	Steuern und Umlagen . .	171	48	—	24	0,06
3	Abgang und Nachlass . .	40	32	—	6	0,02
4	Aufwand für den Gewerbsbetrieb	108,605	51	249	10	41,00
5	Gehalte der Werkaufseher .	6,980	23	16	1	2,62
6	Belohnungen der Sträflinge .	3,169	43	7	16	1,18
	Summa	118,973	30	272	57	44,88
	B. Eigentl. Staatsaufwand.					
7	Aufwand für Gebäude u. Grundstücke	5,737	9	13	10	2,16
8	Aufwand gegen Feuersgefahr .	85	29	—	12	0,03
9	Verpflegungs- und Heilkosten .	41,868	54	96	3	15,79
10	Für Kleidungsstücke . . .	7,228	5	16	35	2,73
11	Für Bettwerk	1,589	37	3	39	0,60
	Uebertrag	56,457	54	130	21	21,31

§.	Ausgabe.	Gesammt-Betrag.		Betrag per Kopf		
				pr. Jahr		pr. Tag
	B. Eigentl. Staatsaufwand.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
§.	Uebertrag	56,457	54	130	21	21,31
12	Für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe . . .	273	55	—	38	0,10
13	Bewachungs- und Strafgeräthe .	513	26	1	11	0,19
14	Für Heizung	8,031	—	18	25	3,03
15	„ Beleuchtung . . .	8,257	3	18	55	3,11
16	„ Reinigung	5,629	50	13	8	2,16
17	„ Kirchen- u. Schulbedürfnisse	847	15	1	51	0,30
18	„ Besoldungen der Beamten	8,586	13	19	43	3,24
19	Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer und Buchhalter . .	4,100		9	23	1,54
20	Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher . . .	21,383	28	49	3	8,06
21	Gratificationen	710	—	1	37	0,27
22	Kanzleibedürfnisse . . .	509	17	1	10	0,19
23	Sonstige Ausgaben . . .	983	27	2	14	0,37
	Summa B.	116,334	8	266	57	43,87
	Hiezu „ A.	118,973	30	272	57	44,88
	Ordentlicher Etat	235,307	38	539	54	88,75
	Ausserordentlicher Etat	—	—	—	—	—
	Gesammtbetrag der Ausgaben	235,307	38	539	54	88,75
	Gesammtbetrag der Einnahmen	170,484	21	391	8	64,41
	Betrag des Staatszuschusses (ordentl. Etat)	54,760	—	125	38	20,65

Statistik

über

die Gesundheits-Verhältnisse für 1871.

1. Zahl der am 1. Januar 1871 anwesenden Gefangenen .		454
a) im Zellengefängniss . . .	377	
b) in der Hilfsstrafanstalt . .	77	
2. Zahl der während des Jahres Eingelieferten . .		442
Ganze Zahl		896
3. Zahl der als untauglich für die Einzelhaft wegen körperlicher oder geistiger Leiden in Gemeinschaft Versetzten		14
4. Zahl der aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen		20
a) aus dem Zellengefängniss . .	11	
b) aus der Hilfsstrafanstalt . .	9	
5. Zahl der aus der Krankenpflege durch Begnadigung oder Beurlaubung Entlassenen		8
a) aus dem Zellengefängniss . .	4	
b) aus der Hilfsstrafanstalt . .	4	
6. Zahl der in Heilanstalten Verbrachten		—
7. Zahl der Selbstmorde		—
8. Zahl der Todesfälle		8
a) im Zellengefängniss . . .	5	
b) in der Hilfsstrafanstalt . .	3	
9. Zahl der am 31. Dezember 1871 anwesenden Gefangenen .		464
a) im Zellengefängniss . . .	381	
b) in der Hilfsstrafanstalt . .	83	

10. Gesammtzahl aller im Jahre 1871 ärztlich behandelten Sträflinge		417
a) in den Krankenabtheilungen	195	
b) in den Arbeitszellen	222	
11. Zahl derjenigen Gefangenen, welchen Extraspeisen bewilligt wurden		129
12. Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen		435,87
a) im Zellengefängniss	365,33	
b) in der Hilfsstrafanstalt	70,54	
13. Grösster Gefangenenstand		470
a) im Zellengefängniss	384	
b) in der Hilfsstrafanstalt	86	
14. Täglicher Durchschnittsstand der Kranken		28,50
a) im Zellengefängniss	15,20	
b) in der Hilfsstrafanstalt	13,30	
15. Krankenverpflegungstage		10,458
a) im Zellengefängniss	5497	
b) in der Hilfsstrafanstalt	4961	
16. Krankheitsfälle		417
a) schwerere	58	
b) leichtere	359	

Krankheitsfälle.

a. Schwerere.

Uebernahme:		Zugang:	
Catarrh. bronchial. chron.	1	Bronchitis chron.	2
Pneumon. chron.	2	Tubercul. pulmon.	7
Pleuritis exsud.	3	Pneumonia chron.	4
Pericarditis	1	Pleuritis exsud.	3
Ulcus ventriculi	1	Dysenteria	10
Haemorrhois	1	Morb. Bright.	1
Paralysis	2	Ascites	1
Coxarthrocace	1	Caries column. vert.	1
Carcinoma prostat.	1	Fractur. oss. capit.	1
Marasmus senilis	1	Apoplexia	1
Psychosis	3	Epilepsia	4
	17	Psychosis	6
			41

Summa: 58.

b. Leichtere.

1) Ohne Arbeitsfähigkeit:

Uebernahme:

Catarrh. bronch. .	1
Gastricismus . .	4
Diarrhoea . .	4
Abscessus . . .	1
Arthritis . : .	2
Ulcus cruris aton. .	1
Hydrocele . . .	1
	14

Zugang:

Catarrh. bronchial. .	7
Catarrh. laryngeal. .	2
Haemoptoë . .	2
Angina tonsillar. . .	3
Gastricismus . .	40
Diarrhoea . .	12
Catarrh. intest. chron. .	1
Haemorrhois . .	4
Perityphlitis . .	1
Jcterus catarrhal. .	1
Emphysema pulmon. .	3
Catarrh. vesic. urin. .	1
Haematuria .	1
Strictura urethr. .	1
Conjunctivitis . .	2
Herpes . . .	1
Erysipelas faciei .	1
Neuralgia . .	2
Rheumatismus . .	6
Scrophulosis . .	6
Anaemia . . .	2
	113

Uebertrag	113
Marasmus senilis . .	1
Febris intermitt. larv. .	2
Variolois . . .	10
Contusio . . .	1
Combustio . .	1
Abscessus . .	1
Psychosis . .	8
	123

2. Mit Arbeitsfähigkeit:

Catarrhus bronchialis .	22
Emphysema pulmon. .	5
Angina tonsillar. .	6
Gastricismus . .	45
Diarrhoea . . .	12
Haemorrhois . .	1
Catarrh. vesic. urin. .	3
Strictura urethr. . .	2
Rheumatismus . .	43
Neuralgia . . .	2
Scrophulosis . .	21
Anaemia . . .	1
Erysipelas . .	2
Febris intermitt. . .	1
Epilepsia . . .	3
Otitis . . .	1
Conjunctivitis . .	11
Scabies . . .	19
Psoriasis . . .	3
Eccema . . .	2
Aeussere Leiden (Panarit., Ulc. chron. at., Contus)	17
Summa	222

Dr. **Gutsch.**
Ribstein.

Todesfälle.

Namen	Alter	Verbrechen	Tag der Einlieferung	Gefangenschaftsdauer Jahr	Gefangenschaftsdauer Mon.	Anfang der tödtlichen Krankheit	Todestag	Todesursache	Krankheitstage	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung früher	Beschäftigung in der Anstalt	Bemerkungen
H. V.	40	Unzucht	22. Juni 1868	2	6	1. Januar 1871	4. April 1871	Caries oss. col. vert.	94	Gesund	Landwirth	Strohflechter	H. V. Erst-Halswirbel grösstentheilszerstört 2. u. Hinterhauptsbein theilw. cariös.
L. M.	31	Diebstahl	3. Mai 1870	—	9	16. Febr. 1871	28 April 1871	Tuberculosis pulm.	72	Schwächlich	Dienstknecht	Weber	
E. E.	23	Urkundenfälschung	17. Dezbr. 1870	—	2	17. Febr. 1871	13. Mai 1871	Tuberculosis pulm. et intestin.	86	Gesund, aber schwächlich	Schreiber	Selbendflechter	
M. G.	49	Unzucht	18. Dezbr. 1869	1	4	5. Juni 1871	13. Juni 1871	Pneumon., Adipositas cordis	9	Marastisch	Taglöhner	Korbflechter	M. G. Säufer.
M. B.	26	Diebstahl	7. Januar 1871	—	3	14. Novbr. 1870	26. Juni 1871	Coxarthrocace	225	Krank eingeliefert	Schäfer	Unbeschäftigt	Zum 2. Mal in d. Strafanstalt
G. Sch.	46	Unzucht	3. Juli 1869	2	$^2/_3$	30. Juli 1871	30. Juli 1871	Adipositas cordis, Apoplexia	—	Bei der 2. Einlieferung an Pneum. erkr.	Fuhrmann	Strohflechter	G. Sch. war vom Aug. 1870 b. April 1871 beurlbt., kam mit Pneumonia in die Anst. zurück, von der er am 13. Jun. genes. war. Plötzl. Tod.
W. F.	15	Brandstiftung	28. Juni 1870	—	10	21. April 1871	10. Septbr. 1871	Pleuritis lat. dextr. Pneumoenterophthisis tuberc.	142	Schwächlich	Hirtenbube	Schneider	
J. J. Sch.	31	Diebstahl	7. Oktober 1865	6	—	6. Oktbr. 1871	6. Oktbr. 1871	Schädelfractur mit Bluterguss in den Stirnlappen der linken Seite d. Kolbenschlag.	2 Stund.	Sehr kräftig.	Taglöhner	Schreiner, dann Strohfl.	

Tabellarische Zusammenstellung
über die Gesundheits-Verhältnisse im Zellen-Gefängniss Bruchsal.

Jahr	I. Bevölkerung.			II. Krankheitsfälle.			III.	IV.	V. Todesfälle.				IV.		Bemer-kungen.
				Leichtere.					erfolgt:		Procente auf die Durchschnittszahl				
	Zugang	Ge-sammt-zahl	Durch-schnitts-zahl	a. mit Arbeitsfähigkeit	b. ohne Arbeitsfähigkeit	Schwe-rere	Kranken-verpfleg-ungstage	Täglicher Durch-schnitt d. Kranken	a. in der Anstalt	b. nach der Entlassg.	von a.	von a. und b.	Selbst-morde	Seelen-störun-gen	
1850	296	655	360	428	372	41	10,063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4	
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8	
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7	
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11	
1854	172	550	375	303	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10	
1855	167	537	354	328	393	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	—	12	
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11	
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	—	6	
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2	
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	—	8	
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	—	1	
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,21	—	1	
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	3	1,28	2,56	—	3	
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3	2	1,36	2,26	—	—	
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5	*	1,42	—	—	7	
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8	—	2,40	—	—	6	
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7	—	1,99	—	—	12	
1867	399	799	412	303	106	26	6859	18,79	3	—	0,80	—	—	11	
1868	408	833	420	314	81	39	6816	18,62	4	—	0,95	—	1	11	
1869	410	835	431	262	84	46	7109	19,49	4	—	0,92	—	—	6	
1870	402	839	440	257	122	30	10,857	29,47	11	—	2,50	—	—	8	
1871	442	896	435	222	137	58	10,458	28,50	8	—	1,80	—	—	14	

* Die Erkundigungen über die Entlassenen werden immer erst nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen.

Jahresbericht

des

katholischen Hausgeistlichen für 1871.

I. Personalstand der katholischen Strafgefangenen.

Die Gesammtzahl der Gefangenen beträgt 896, davon gehören der katholischen Confession 560 oder 62,5 % an. Zuchthausstrafe haben zu erstehen 236 oder 42,1 % und Arbeitshausstrafe 324 oder 57,8 %.

Der Stand der katholischen Strafgefangenen am 1. Januar 1871 war 293. Diese vertheilten sich auf die Zuchthausstrafe mit 156 und auf die Arbeitshausstrafe mit 137.

Eingeliefert wurden 267 katholische Strafgefangene, wovon 80 Zuchthausstrafe und 187 Arbeitshausstrafe angetreten haben.

Entlassen wurden 329 katholische Strafgefangene, wovon 95 Zuchthausstrafe, 234 Arbeitshausstrafe erstanden hatten.

Von den Zuchthausgefangenen wurden entlassen:

1. nach vollständig erstandener Strafe . 54
2. mit Erlassung eines Theils der Strafe:
   a) durch Gnade 8
   b) durch Auswanderungsbewilligung . . . 8

3. an andere Strafanstalten wurden abgeliefert:

a) an das Landesgefängniss	21
b) in das Amtsgefängniss	1
c) in das Arbeitshaus	1

Von den Arbeitshausgefangenen wurden entlassen:

1. nach vollständig erstandener Strafe	172
2. mit Erlassung eines Theils der Strafe	
a) durch Gnade	10
b) durch Auswanderungsbewilligung . .	3
3. in andere Anstalten wurden versetzt:	
a) in die Rettungsanstalt Hüfingen . . .	1
b) in das Landesgefängniss Mannheim . .	3
c) an das „ Bruchsal . .	34
d) an das Amtsgefängniss „ . .	5
e) in das Zuchthaus durch Abänderung des Urtheils	1
f) wegen Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts wurde entlassen	1

Gestorben sind im Ganzen 5 kathol. Strafgefangene, wovon 2 zur Zuchthaus- und 3 zur Arbeitshausstrafe verurtheilt waren.

Darnach berechnet sich der Stand der katholischen Strafgefangenen am 1. Januar 1872 auf 231, welche sich mit 141 in Zuchthausstrafe und mit 90 in Arbeitshausstrafe vertheilen.

Das Verhältniss der Strafgefangenen katholischer Confessionen zu den andern Confessionen gestaltet sich nach dem Prozentsatz der Gesammtbevölkeung des Zellengefängnisses nach folgenden Zahlen:

a. Zuchthaus:

1) Katholiken . .	236	oder	60,3 %,
2) Protestanten .	149	„	38,1 %,
3) Israeliten . .	6	„	1,5 %.

b. Arbeitshaus:

1) Katholiken .	324	oder	64,15 %,
2) Protestanten .	177	„	35,04 %,
3) Israeliten .	4	„	0,79 %.

Dem bürgerlichen Stande nach gehört die Mehrzahl der Strafgefangenen dem ledigen Stande an, und eine bedeutende Minderheit derselben ist verheirathet und hat Familie.

Es gestalten sich die bürgerlichen Verhältnisse der Strafgefangenen nach folgenden Zahlen:

a) Zuchthausgefangene sind:

1. ledig		172
2. verheirathet		55
a) mit Kinder	47	
b) ohne Kinder	8	
3. Wittwer		9
a) mit Kinder	4	
b) ohne Kinder	5	

b) Arbeitshausgefangene sind:

1. ledig		240
2. verheirathet		70
a) mit Kinder	56	
b) ohne Kinder	14	
3. Wittwer		14
a) mit Kinder	10	
b) ohne Kinder	4	

So verschieden das Alter der Strafgefangenen ist, so gehört doch weitaus die Mehrzahl dem jüngeren Mannesalter an. Das Alter der katholischen Strafgefangenen beläuft sich, wie folgt:

Unter 16 Jahren	5
„ 20 „	61
„ 30 „	182
„ 40 „	144
„ 50 „	85
„ 60 „	52
„ 70 „	24
„ 80 „	7
Summa	560

Die Nationalität der Strafgefangenen bietet ein buntes Gemisch dar. Sind selbstverständlich die Mehrzahl der Strafgefangenen Badener, so sind doch fast sämmtliche Na-

tionen und Staaten Europas unter denselben vertreten. Die Gefangenen katholischer Confession vertheilen sich auf:

1.	Baden	482
2.	Württemberg	23
3.	Bayern	23
4.	Hessen	7
5.	Preussen	14
6.	Oesterreich	2
7.	Schweiz	2
8.	Italien	3
9.	Frankreich	2
10.	England	1
11.	Spanien	1

II. Gottesdienst.

Sämmtliche katholische Strafgefangene besuchten sowohl den sonntäglichen als den Wochengottesdienst.. Eine Dispensirung oder Ausschliessung von diesem Besuche ist nicht vorgekommen. Erst als nach Herstellung der Nothkirche der Gottesdienst wieder eröffnet wurde, suchte ein Gefangener um Dispens nach und ein Anderer musste wegen ungeziemenden Benehmens ausgeschlossen werden. Eine Störung der gottesdienstlichen Handlungen ist von den Strafgefangenen nie versucht worden, und es ist deren Haltung während des Gottesdienstes, auch seitdem derselbe in der Nothkirche stattfindet, anzuerkennen.

Es wird den Gefangenen wiederholt, namentlich auf die Festzeiten, Gelegenheit zum Empfang der heil. Sakramente gegeben. Die Betheiligung ist jeweils eine zahlreiche und steht jener der männlichen Bevölkerung in den freien Gemeinden nicht nach. Auf Ostern sind sämmtliche Sträflinge bis auf 26 der kirchlichen Verpflichtung im Empfange der heil. Sakramente nachgekommen.

Vier von den in der Strafanstalt gestorbenen Sträflingen haben sich mit den heil. Sterbsakramenten versehen lassen und äusserten sich als bussfertige und auf den Tod wohl vorbereitete gläubige Christen.

Einer ist plötzlich gestorben.

Vom 4. Oktober bis 10. Dezember konnte in Folge der Zerstörung der Kirche durch den Brand gar kein Gottesdienst abgehalten werden. Die Gefangenen fühlten diesen Ausfall, namentlich an Sonn- und Feiertagen recht sehr. Bei dem einen Theil stellte sich an diesen Tagen um so empfindlicher die Langeweile ein, bei dem andern Theile machte sich ein wirkliches, inneres Bedürfniss geltend. Es waren daher die Gefangenen der Mehrzahl nach nicht wenig erfreut und dankbar, als die gegenwärtige Einrichtung soweit hergestellt war, dass die Abhaltung des Gottesdienstes wieder begonnen werden konnte. Die Paramente und die übrigen Requisiten, welche beim katholischen Gottesdienste in Gebrauch waren, wurden beim Brande bis auf einige wenige werthlose Gegenstände nicht ohne Gefahr gerettet, so dass eine neue Anschaffung nicht nothwendig war, und der Gottesdienst ohne wesentliche Beeinträchtigung an seiner Feierlichkeit sofort eröffnet werden konnte.

Vom 2. Sonntage im Advent an, wurde jeden Sonn- und Feiertag der vormittägige Gottesdienst mit einer heil. Messe und Predigt abgehalten. Die Vesper und die heil. Messe in der Woche fielen aus.

Der Gottesdienst in der Hilfsstrafanstalt erlitt das ganze Jahr hindurch keine Unterbrechung und wurde in der gleichen Ordnung wie früher abgehalten.

An demselben betheiligen sich zugleich die Pfleglinge der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt. Gefangene, welche wegen epileptischer Leiden oder Geistesstörung im Krankenhaus untergebracht sind, konnten nicht regelmässig zum Besuche des Gottesdienstes angehalten werden. Das Betragen der Gefangenen auch dieser Anstalt beim Gottesdienst und deren Eifer in Erfüllung weiterer religiöser Verpflichtungen waren stets befriedigend. Selbst hier ist nie die geringste Störung vorgekommen.

III. Intellectuelle und religiöse Bildung.

Die Mehrzahl der Strafgefangenen steht bezüglich ihrer intellectuellen Bildung auf der Stufe der gewöhnlichen Stadt- und Landbevölkerung. Unter den Gefangenen katho-

lischer Confession befinden sich nur 7, welche eine höhere Bildung besitzen. Unter den 560 Strafgefangenen konnten lesen und schreiben 537. Weder zu lesen noch zu schreiben verstanden 16.

Wenn auch im Allgemeinen die Religionskenntnisse der Gefangenen ihrem übrigen Bildungsgrad entsprechen, so sind doch in dieser Beziehung nicht gerade erfreuliche Ausnahmen zu constatiren. Je mehr religiöser Indifferentismus und Glaubenslosigkeit unter der freien Bevölkerung zur Herrschaft gelangen, desto zahlreicher werden in den Strafanstalten jene Individuen, welche von dieser Zeitkrankheit im höchsten Grade heimgesucht sind. Es ist daher bei einer nicht geringen Zahl von Strafgefangenen nicht allein eine grasse Ignoranz, sondern auch eine gleich grosse Abgestumpftheit für alles Religiöse wahrzunehmen gewesen.

Namentlich sind es die jüngeren Leute aus den grösseren Städten, welche sich durch Glaubenslosigkeit und Religions-Verachtung auszeichnen und sich mit den gewohnten Phrasen des Janhagels von Religionsfreiheit, Fortschritt, Aufklärung, Pfaffenbetrug und dergl. begnügen wollen.

Nicht wenige von diesen jüngeren Strafgefangenen haben sich seit ihrer ersten heil. Communion an keiner religiösen Handlung mehr betheiligt. Die Zahl jener Männer unter den Sträflingen, welche innerhalb 10 und mehr Jahren keinen Gottesdienst mehr besuchten, ist keine geringe, und bei den als rückfällig wieder Eingelieferten muss es als Regel angesehen werden, dass sie während der ganzen Zeit ihrer Freiheit niemals eine Kirche betreten haben. Es werfen die Sträflinge die Schuld dieser Vernachlässigung des Gottesdienstes gerne auf die Arbeitgeber, welche ihnen die christliche Sonntagsfeier nicht gestatten sollen.

Bei einer solchen Zuhörerschaft hatte sich der religiöse Unterricht mit den Hauptwahrheiten des Christenthums in ebenso elementarer als zeitgemässer Behandlung zu befassen. In der Sittenlehre mussten jene Abschnitte, welche die Arbeit, den Erwerb, das Eigenthum, die Ehrlichkeit, die Mässigkeit, die Enthaltsamkeit etc. und die entgegengesetzten Laster berühren, besonders behandelt werden und wiederholt zur Erklärung kom-

men. Auch suchte man den Strafgefangenen wieder ein Verständniss für das christliche Kirchenjahr, die Festzeiten und die gottesdienstlichen Gebräuche beizubringen, um in ihnen Lust und Liebe zum Besuche des Gottesdienstes zu erwecken. Die Form, welcher man sich dazu bediente, waren ausser der sonntäglichen Predigt, theils katechetische Vorträge und praktische Exegese, theils Vorlesen aus einschlägigen Schriften. Die Gefangenen selbst haben sowohl beim Unterricht als auf der Zelle das Neue Testament, die Biblische Geschichte und den Katechismus zur Hand.

Seit dem 5. Oktober hat kein gemeinsamer Religionsunterricht stattgefunden. Es würden von da an die Strafgefangenen bei den Besuchen auf der Zelle, so weit möglich, zu unterrichten gesucht. Auch hat man denselben von den noch vorhandenen religiösen Unterrichts- und Erbauungsbüchern zur Selbstbelehrung überlassen.

Der Religionsunterricht in der Hilfsstrafanstalt wurde an der Hand der biblischen Geschichte und des Katechismusses ertheilt. Auch am Religionsunterrichte haben die Pfleglinge der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt zu gleicher Zeit Theil genommen. Eine grosse Zahl der hier Detenirten ist entweder schwerhörig oder in hohem Grade geistesbeschränkt oder sogar geisteskrank, worauf bei der Ertheilung des Unterrichtes die erforderliche Rücksicht getragen werden musste.

IV. Sittliche Bildung.

Der Strafanstalts-Beamte, der lediglich von der Schulbildung oder von dem Verbrechen der Sträflinge auf deren sittlichen Gehalt schliessen wollte, würde in den gleichen Fehler fallen, welchen jene begehen, die nach den Regeln der Phrenologie oder Phisiognomik mit mathematischer Genauigkeit den innern Menschen zu erkennen glauben.

Man muss den ganzen Menschen nehmen mit Allem, was seit der Geburt aus ihm geworden ist, um mit einiger Sicherheit sein Seelenleben, seine sittlichen Anlagen und seine sittliche Bildungsfähigkeit beurtheilen zu können. Was nach meiner seelsorgerlichen Erfahrung die sittliche Zukunft des

Menschen am nachhaltigsten bestimmt, ist die religiös-sittliche Erziehung, welche er von den Eltern erhielt oder entbehrte. Die Mehrzahl der Sträflinge sind in der That solche in der Jugenderziehung verwahrloste Individuen. Sehen wir die Verbrecher-Categorie der Diebe, welche die Masse der Strafanstalts-Bevölkerung bildet, nach, so finden wir, dass gerade unter diesen Sträflingen die meisten unehelich Geborenen sind, dass eine grosse Zahl derselben Fremden zur Erziehung übergeben, oder dass dieselben als Kinder schon von ihren eigenen Eltern zu Feld- und Waldfrevel, zum Müssiggange und Bettel, zum Lügen und Ungehorsam gegen Lehrer und Geistliche angehalten wurden.

Was hier in den Lebensanfängen des Verbrechers von gewissenlosen Eltern zu Grunde gelegt wurde, wird auch der besten Zucht- und Besserungsanstalt nicht mehr möglich, vollständig auszumerzen. Die Classe der Diebe ist daher auch nach allgemeiner Erfahrung in den Strafanstalten jene Classe von Verbrechern, welche sich einer sittlichen Besserung am wenigsten befähigt zeigt, und in welcher Rückfälle fast ausschliesslich und in hervorragender Zahl vorkommen.

Von den 560 Strafgefangenen der katholischen Confession sind 143, also 25,5 %, unehelich geboren. Diese Uneheliche zählen aber fast ausschliesslich zu den Verbrechern gegen das Eigenthum.

Wegen Verbrechen gegen das Eigenthum sind unter den 560 Strafgefangenen überhaupt verurtheilt 397, also 70,89 %, welche sich nach der Strafe in folgende Zahlen vertheilen:

1) unter 236 Zuchthaussträflingen 142 also 60,17 %,
2) „ 324 Arbeitshaussträflingen 255 „ 78,70 %.

Die Rubrik der Rückfälligen berechnet sich aus derselben Verbrecherclasse mit weit aus den höchsten Zahlen.

Es befinden sich unter den 560 katholischen Strafgefangenen 140, also 25 % Rückfällige und diese gehören sämmtlich, mit Ausnahme von 5, der Classe der Diebe an. Unter diesen Rückfälligen befinden sich

1. im Zuchthaus:

a) zum	2.	Mal	33,
b) „	3.	„	17,
c) „	4.	„	8,
d) „	5.	„	2
		∴	60 oder 25,42 %.

2. im Arbeitshaus:

a) zum	2.	Mal	59,
b) „	3.	„	19,
c) „	4.	„	2
		∴	80 oder 24,69 %.

Es soll jedoch damit nicht behauptet werden, dass diese Menschenklasse gar keiner Besserung fähig sei, wie es die öffentliche Meinung so gerne zu thun pflegt, sondern es soll damit nachgewiesen sein, dass die verwahrloste Jugenderziehung eine religiös-sittliche Abgestumpftheit und Ohnmacht erzeugt, welche diese Unglücklichen bis zu ihrem Lebensende begleiten werden. Dass diese Leute oftmals, von den besten Vorsätzen beseelt, die Strafanstalt verlassen und unverkennbar einer Besserung nachstreben, weiss Niemand besser als der Strafanstalts-Beamte, eben so wohl weiss er aber auch aus der Erfahrung, dass sich diese Besserung selten als nachhaltig erweist, und dass der Rückfall nicht immer einem bösen verbrecherischen Willen zuzuschreiben ist, sondern eben jener tiefgewurzelten und unausrottbaren Macht einer unchristlichen Erziehung.

Bei den übrigen Strafgefangenen, welche nicht zur Classe der Diebe zählen, ist fast durchschnittlich eine moralische Besserung bei der Entlassung zu constatiren. Es werden hier höchst selten Rückfällige gefunden. Das öffentliche Leben solcher Entlassenen beweist den heilsamen Einfluss des Strafvollzuges auf ihre Sittlichkeit und Gewissenhaftigkeit. In Briefen, welche sie nicht selten anher richten, sprechen sie es selbst aus, dass im Gefängnisse der Grund zu ihrer Besserung gelegt wurde, und sie dieselbe insbesondere der religiösen Einwirkung daselbst zu verdanken haben.

Nach der Strafgattung und den Verbrechen vertheilen sich diese Sträflinge:

1. auf die Zuchthausstrafe wegen Verbrechen
   a) gegen Eid und eidliches Zeugniss 6
   b) gegen Leib und Leben 44
   c) gegen die Sittlichkeit 44

   ∴ 94 also 39,82 %.

2. Auf die Arbeitshausstrafe wegen Verbrechen
   a) gegen eidliches Zeugniss . . . 1
   b) gegen Obrigkeit und militärische Behörden 3
   c) gegen Leib und Leben . . . 24
   d) gegen Sittlichkeit 41

   ∴ 69 also 21,29 %.

Das Verhalten der Sträflinge bei dem Brande der Anstalt ist im Ganzen als ein befriedigendes zu bezeichnen. Konnte der Eine oder Andere eine Schadenfreude nicht vollständig unterdrücken, so äusserte die Mehrzahl um so lauter allen Abscheu über den von einem ihrer Mitgenossen begangenen Frevel. Eine grosse Anzahl bot sich freiwillig zu jeder Arbeit an, und jene, welche auf der Brandstätte verwendet wurden, zeichneten sich durch Fleiss und Betragen musterhaft aus. Die Ruhe und Ordnung des Hauses wurde während und nach der Catastrophe durch die Sträflinge in keiner Weise böswillig gestört.

Auch in der Zeit unmittelbar nach dem Brande, in welcher die Gefangenen die Bewegung im Hofe, den Besuch der Schule und Kirche entbehren mussten und auf die Zelle angewiesen waren, ist die rühmlichste Ergebenheit und Willigkeit wahrzunehmen gewesen.

V. Gemüthsleidende und Geisteskranke.

Es sind unter den Strafgefangenen immer eine Anzahl solcher Individuen, welche in ihren Gemüthsanlagen nicht zur Erstehung der absoluten Isolirung disponirt sind. Solche werden so lange ihr Leiden keine Gefahr zur Geistesstörung in sich schliesst, unter besonderen Berücksichtigungen mit

Arbeiten ausserhalb der Zelle beschäftiget, ohne in Gemeinschaft mit andern Sträflingen treten zu müssen. Unter den Gefangenen katholischer Confession sind hier 3 zu verzeichnen.

Wegen gefährdeter geistiger Gesundheit oder gesteigerter geistiger Störung wurden 7 kathol. Gefangene in die Gemeinschaftshaft der Hilfsstraf-Anstalt versetzt.

Bruchsal, im April 1872.

Eisen,
Katholischer Hausgeistlicher.

Jahresbericht

des

evangelischen Hausgeistlichen für 1871.

„Das Zellengefängniss in Bruchsal besuchte ich früher einige Male und bewunderte seine Einrichtung, wie mit dem Ernst der Strafe der Segen der Liebe so weise verknüpft ist,“ — so schrieb mir unter Anderem unlängst Einer meiner ehemaligen akademischen Lehrer. Es ist in der That in diesen wenigen Worten die Anstalt ihrem inneren Wesen nach gut charakterisirt. Der Ernst der Strafe in harmonischer Verbindung mit dem Segen der Liebe, das war es, was auch mir, dem Neuling auf diesem Arbeitsfeld, bei meinem Amtsantritt hier wohlthuend begegnete und mich mit Muth und Freudigkeit zu dem schweren Berufe erfüllte. Es muss dankend anerkannt werden, dass dem Hausgeistlichen, welchem es insbesondere obliegt, dem Gefangenen zum Bewusstsein zu bringen, dass er hier durch Ernst und Liebe auf einen besseren Weg gebracht werden soll, in seiner Wirksamkeit keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden, dass ihm vielmehr zur vollen Entfaltung derselben jede Gelegenheit geboten ist.

Die Mittel der religiös-sittlichen Einwirkung auf die Gefangenen von Seiten der Geistlichen sind ganz dieselben wie draussen, nämlich: Gottesdienst, Religionsunterricht und specielle Seelsorge.

I. Gottesdienst.

Der Gottesdienst wurde in der bisher üblichen Weise abgehalten. Es ist nicht vorgekommen, dass ein Gefangener sich geweigert hätte, demselben anzuwohnen. Die Friedensfeier ist auch in der Anstalt in schön geschmückter Kirche festlich begangen worden, was von Vielen mit Freude und Begeisterung aufgenommen wurde.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass dieselben Leute, welche oft seit Jahren die Kirche vernachlässigt haben, das früher Verschmähte jetzt keineswegs etwa als leidigen Zwang betrachten, sondern als eine grosse Wohlthat anerkennen, und nicht selten das Bekenntniss ablegen: „Hätten wir die Kirche früher so in Ehren gehalten wie jetzt, wir wären nicht daher gekommen.“ Die Anfechtung lehrt die Unglücklichen wenigstens äusserlich auf's Wort merken. — Als die Kirche in Folge der bekannten verhängnissvollen Katastrophe gegen Ende des Jahres ein Raub der Flammen geworden war, empfanden weitaus die Meisten den für eine Zeit lang nöthig gewordenen Ausfall des Gottesdienstes als eine grosse Entbehrung. Den Dank und die Freude konnte man den in lautloser Stille Versammelten von den Gesichtern ablesen, als wenige Sonntage vor dem Jahresschluss in einem rasch aufgeführten Nothbau wieder eine gottesdienstliche Feier stattfinden konnte.

In dieser sogenannten Nothkirche hatte die gottesdienstliche Versammlung eine gegen früher wesentlich veränderte Physiognomie angenommen. Die Gefangenen sassen nicht mehr in abgeschlossenen Zellen, sondern, wie es die Umstände erheischten, auf Bänken, je vier bis fünf neben einander. Beim Eintritt in die Kirche behalten die Gefangenen die Maske auf, welche erst mit Beginn des Gottesdienstes von Allen heruntergenommen wird. Für den Anblick wohlthuender ist diese Nichtisolirung in der Kirche; ob aber zweck-

mässiger für die Disciplin und heilsamer für den Gefangenen, das ist eine andere Frage, die ich nicht unbedingt bejahen möchte, obwohl die Haltung der Sträflinge, auf die von allen Seiten her wachsame Augen gerichtet sind, bis daher eine durchaus correkte gewesen ist. Von den Inhaftirten selbst sprechen die Meisten über die neue Einrichtung ihre Befriedigung aus. Ein wegen Betrug und Wechselfälschung Verurtheilter meinte übrigens, da habe er erst recht gesehen, in welcher Gesellschaft er sich befinde; es sei ihm fast übel geworden, als er diese Versammlung überblickt habe.

Bei einzelnen und zwar besseren Sträflingen kam die sonst viel geschmähte Maske mit einem Male sehr zu Ehren, sie wehrten sich nach Kräften für dieselbe und wollten sie in Schule und Kirche durchaus aufbehalten, was ihnen jedoch aus nahe liegenden Gründen nicht gestattet werden konnte.

Noch möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass dem Gesang und dem Orgelspiel eine besondere Sorgfalt gewidmet wird. Beides trägt zur Erhebung der Gemüther nicht wenig bei. Einzelne Lieder werden rythmisch gesungen; auch die übrigen werden nicht schleppend, sondern frisch und lebendig vorgetragen. Ein Anhang zu unserm Gesangbuch enthält eine Anzahl schöner Figurallieder, welche bei besonderen Anlässen, namentlich an hohen Festtagen ihre Verwerthung finden.

II. Religionsunterricht.

Beim Religionsunterricht wurde von der Voraussetzung ausgegangen, dass eine möglichst einfache, leicht fassliche und dabei gründliche Unterweisung in den Gegenständen des Glaubens noth thue. Die Einen haben eine sehr dürftige religiöse Erkenntniss. Andere sind von Vorurtheilen gegen den christlichen Glauben erfüllt und kennen nur ein Zerrbild desselben; die Meisten machen sich ihre Religion nach ihres Herzens Gutdünken, ohne Rücksicht auf die geoffenbarte Wahrheit. Es fehlt aber auch nicht an Einzelnen, die recht gut Bescheid wissen und den Beweis liefern, dass von der Erkenntniss des Guten bis zum Thun desselben noch ein

weiter Schritt ist. Im Ganzen ist jedoch die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Gefangenen eine recht befriedigende.

Mit Fragen, durch welche ich, um die Aufmerksamkeit wach zu erhalten, den Vortrag hie und da zu unterbrechen pflege, wende ich mich in der Regel an die Jüngeren unter ihnen; doch erheben sich nicht selten auch Aeltere, um die gewünschte Antwort zu ertheilen.

Manche beurkunden nicht blos während des Unterrichts ein lebhaftes Interesse, sondern kommen bei den Zellenbesuchen auf das Besprochene zurück und wünschen weiteren Aufschluss.

Unter Zugrundlegung des in der Landeskirche eingeführten Katechismus wurden folgende Themata ausführlich behandelt: Die zehn Gebote, Wesen und Folgen der Sünde, Erlösung, Glauben, Gott, Weltschöpfung und Vorsehung. Ausserdem dienten eine Anzahl der schönsten und bekanntesten Kirchenlieder ihrer Entstehung, ihren Verfassern und dem Inhalte nach als Gegenstand der Besprechung.

III. Specielle Seelsorge.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Man mag über die seelsorgerliche Arbeit an den Gefangenen denken, wie man will, so viel ist gewiss: sie ist keine leichte. Leute, welche der Sache ferner stehen, bewegen sich in ihrem Urtheil oft zwischen zwei Extremen. Entweder meint man, bei diesen tiefgefallenen Menschen sei Alles vergebens und das Bemühen, sie auf einen besseren Weg zu bringen, in der Regel ein nutzloses. Oder aber, man ist der Ansicht, dass von diesen verlorenen bei den Träbern angekommenen Söhnen die Verkündigung des göttlichen Wortes werde aufgenommen werden wie der Thau des Himmels vom dürren Land. Die Wahrheit wird im Allgemeinen in der Mitte liegen. Es ist nicht so, als ob man hier nur wie bei einem reifen Erntefeld die Sichel anlegen dürfte, um reiche Garben einzuheimsen in die himmlischen Scheunen; es ist aber auch nicht so verzweifelt, dass man um mancherlei bitterer Erfahrungen willen, die man macht, schon

ein Recht hätte zu der Behauptung: diesen Leuten ist mit ganz wenigen Ausnahmen nicht mehr zu helfen. Schwierig bleibt indessen die Aufgabe immerhin bei den Meisten, sie mit der Hilfe Gottes vom Fall wieder aufzurichten.

Mein Bemühen war zuvörderst darauf gerichtet, das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen und ihnen je nach Umständen aufrichtige Theilnahme zu zeigen. Gar Manche übertreten die Schwelle der Anstalt mit einem Herzen voll Groll und Bitterkeit; sie haben vielleicht niemals erfahren, was treue Vater- oder Mutterliebe sei, sind oft von Jugend auf zu allem Schlechten angehalten worden; die Gesellschaft hat sich manchfach an ihnen verschuldet, eine lange Kette von Leiden war bisher ihr Loos; — da können bittere Vorwürfe gleich von vorn herein schlimm einwirken, die Verbitterung und Verbissenheit steigern und einem späteren ernsten Worte den Weg verschliessen. Damit soll jedoch nicht eine für Alle und unter allen Umständen giltige Regel aufgestellt sein. —

Hauptsache ist und bleibt es ja, die Gefangenen nicht nach der Schablone zu behandeln. Es genügt ein einziger Schlüssel, um alle Zellenthüren aufzumachen; um die Herzensthüren zu öffnen, braucht man eigentlich für Jeden einen besonderen Schlüssel. Jeder Gefangene will besonders studirt sein, damit die rechten Saiten angeschlagen werden können, die in seinem Innern einen Wiederhall finden. Hier empfängt mich Einer beim ersten Besuch mit den Worten: „Herr Pfarrer, ich bin kein Heuchler, ich bin Zuchthausschneider, und kommen Sie mir nur nicht mit dem Trost des Himmels, davon will ich nichts wissen.“ Sein Nebenmann streckt mir freundlich die Hand entgegen, sucht mir ein Compliment zu machen und fragt schliesslich nach einem „schönen“ Gebetbuch. Der Bewohner dieser Zelle sitzt in Thränen da und klagt und jammert über das „Unglück“, das ihn getroffen, und dass er Heimweh habe nach den Seinigen. Ein Anderer dagegen fühlt sich sehr behaglich und ist mit Kost, Logis und Behandlung sehr zufrieden; er sagt: „ich bin halt arm, draussen muss ich auf der Strasse stehen und frieren und habe Nichts, hier

habe ich mein Bett und mein Essen und habe warm.“ — Hier trifft mich beim Eintritt ein wilder Blick und der trotzige Mund spricht: „die Armen sind eben das Vieh in der Welt. Wie man angefangen hat, so muss man auch fortfahren; ich werde wieder stehlen und mich an denen, die mich daher gebracht haben, zu rächen suchen“. Nebendran sagt einer lächelnd mit einer gewissen Gutmüthigkeit: „Wissen Sie, wenn man Nichts hat, so muss man eben sehen, wo man Etwas bekommt.“ In dieser Zelle befinde ich mich einem schweren Verbrecher gegenüber, der unter Schwüren und Betheuerungen seine Schuld hartnäckig läugnet, während sein Nachbar erklärt, er sei ein verlorener Mensch, ihm sei nicht mehr zu helfen. Hier heist es: „Es gibt keinen Gott“; dort: „es war eben Gottes Wille so, dass ich daher gekommen bin“. Hier findet der beredte Mund kein Ende und setzt meine Geduld auf die Probe; dort kann ich kaum eine Antwort bekommen. Doch genug von diesen Beispielen, die leicht um viele vermehrt werden könnten. Es ist ja einleuchtend und bedarf keines weiteren Beweises, dass abgesehen von der Erziehung, dem Bildungsgrad, dem früheren Lebensgang und der religiösen Erkenntniss der Sträflinge schon die verschiedene Gemüthsstimmung, in welcher dieselben ihre Strafe erleiden, eine verschiedene Behandlungsweise bedingt, über welche sich jedoch keine bestimmte Normen aufstellen lassen.

Ehe ich zu den besonderen Vorkommnissen übergehe, möchte ich noch auf eine allgemeine Erfahrung hinweisen, welche die Seelsorge an den Gefangenen zu einer schwierigen Aufgabe macht. Viele lieben es, ihr Vergehen als „Unglück“ zu bezeichnen und zu betrachten, um der Anerkennung der Schuld vor dem Forum des eigenen Gewissens und vor Andern aus dem Wege zu gehen. Der Begriff des Unglücks schliesst ja die eigentliche Verantwortlichkeit geradezu aus. „Ich bin kein schlechter Mensch, sondern ein Unglücklicher“, das ist gleichsam der Schild, mit dem sie sich gegen alle Angriffe zu decken suchen. Im Zusammenhang damit steht ein eigenthümliches Verhalten gegen Gott, das sich bei den Einen als eine Art Fatalismus, bei den

Andern als scheinbare Ergebung in den unabänderlichen göttlichen Rathschluss kennzeichnet. „Gott hat es eben so gewollt“ ist keine seltene Redensart. Eine Stütze dieser Anschauung bildet bei Vielen das mehr oder minder klare Bewusstsein, dass allerdings nicht ihre Schuld allein, sondern noch andere Faktoren mitgewirkt haben, sie in die gegenwärtige Lage zu bringen. Dessen ungeachtet richtet sich der Groll der Gefangenen in den wenigsten Fällen gegen Gott selbst. Ueber Bürgermeister, Gemeinderäthe, Anwälte, Amtsrichter, Schwurgerichtspräsidenten u. A. wird viel gescholten, sie kommen oft schlecht weg. Mit dem „lieben Gott“ dagegen wird glimpflich umgegangen, obwohl er das „Unglück gewollt“ hat. Es hat den Anschein, als ob der Geduld und Resignation Gott gegenüber ein Doppeltes zu Grund läge. Einmal fällt es dem Bestraften schwer, die Höllenfahrt der Selbsterkenntniss anzutreten und sich vor Gott und Menschen schuldig zu bekennen, und für's Andere will er bei dem herben Bewusstsein, mit der menschlichen Gesellschaft zerfallen zu sein, wenigstens bei dem ewigen Gott noch einen Stein im Brett behalten. Diesem irrigen Verhalten gegenüber bleibt es die Aufgabe der Seelsorge, von der falschen Resignation und vom faulen Frieden durch das Thal aufrichtiger Selbsterkenntniss zur wahren Gottergebung zu führen und den Sträfling glauben zu lehren, dass Gott ein gerechter Vergelter wie des Guten so auch des Bösen ist und seiner nicht spotten lässt.

2. Besondere Erfahrungen.

Von erfreulichen Erfahrungen kann nur mit grosser Vorsicht geredet werden. Die Natur der Sache bringt das mit sich, dass der Geistliche nur sehr selten von handgreiflichen Erfolgen seiner Arbeit reden kann. Der Arzt ist im Stande, den sichern Nachweis zu liefern, wie Viele von dieser und jener Krankheit geheilt worden sind. Die Besserung des Sinnes, die Aenderung des Willens dagegen ist nicht so leicht und mit solcher Bestimmtheit zu constatiren. Wie viele Thränen, Versprechungen und gute Vorsätze erweisen sich bald nach der Entlassung als taube Blüthen, die

von der Freiheitsluft in alle Winde verweht werden! Der Geistliche säet auf Hoffnung in dem guten Glauben, dass doch früher oder später ein Samenkorn noch aufgehen und zur Frucht reifen könnte, das vor Menschenaugen verloren scheint. Nach dem Gesagten möchte ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken. Erfreulich mag es genannt werden, dass manche Sträflinge, die vor Gericht ihre Schuld hartnäckig geläugnet haben, hier früher oder später ein reumüthiges Geständniss ablegten. Eine Anzahl weniger wichtige Fälle umgehend, möchte ich einen einzigen besonders erwähnen.

H. L. von L., wegen Ermordung seiner Frau zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, setzte die vor Gericht eingehaltene Läugnung seines Verbrechens anfänglich auch hier in hartnäckiger Weise fort. Nach wiederholten Bemühungen, ihn zur Anerkenntniss seiner Schuld zu bewegen, brach endlich das Eis, welches die Stimme des Gewissens nicht zur Geltung hatte kommen lassen, und er legte unter vielen Thränen ein offenes und reumüthiges Geständniss ab. Es war dieses Vorkommniss um so erwünschter, als über die That selbst noch ein gewisses Dunkel verbreitet war, welches nun vollständig aufgehellt wurde.

An traurigen Beweisen des geraden Gegentheils fehlte es freilich auch nicht. So hat, um nur dies Eine anzuführen, H. V. von W., wegen Unzucht mit seinem eigenen Kinde zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt, seine Schuld noch in den letzten Augenblicken seines Lebens mit aller Entschiedenheit in Abrede gestellt. „Vor Gottes Richterstuhl werde ich noch sagen, dass ich unschuldig war“, das waren seine letzten Worte. Trotz der Nähe des Todes hoffte er wohl, dass er wieder aufkommen werde; möglich auch, dass er, der äusserst rohe, trotzige und glaubenslose Mensch seine bisherige Rolle mit eiserner Consequenz bis zum Ende durchzuführen beschlossen hatte.

Das traurigste Erlebniss des Jahres war das Brandunglück im Zellengefängniss, angestiftet von J. J. Schwäble aus Altbulach in Württemberg. Schwäble war ein kräftiger Mensch von muskulösem Körperbau und nicht minder geistig

wohlbegabt, dabei aber von Jugend auf verwildert, äusserst heftig und leidenschaftlich. Seiner Gesinnung nach war er ein ächter Social-Demokrat und ebenbürtiger Genosse der Pariser Communisten. Wenn man ihn auf der Zelle besuchte, so benahm er sich keineswegs brutal und unanständig; auch wenn er seiner Wuth über die Gefangenschaft zuweilen in rohen Ausdrücken Luft machte, enthielt er sich persönlicher Invectiven. In religiöser Hinsicht huldigte er dem gemeinsten Materialismus. Manchmal konnte man von ihm die Aeusserung hören: „Mit dem Tode ist Alles aus; die Seele gleicht einem Bündel Heu oder Stroh, von dem nach dem Verbrennen nichts übrig bleibt als ein Häuflein Asche.“ — Dem Leben des unseligen Menschen entsprach sein schauerliches Ende. Wohl äusserte er noch, als er, aus vielen Wunden blutend, die grässlichen Folgen seiner That zu spüren bekam: „ich war verblendet“; wohl antwortete er auf die Frage, ob es ihm leid sei, mit „ja gewiss“; aber wer wollte es wagen, von diesen schwachen Spuren der Selbsterkenntniss auf eine aufrichtige Reue und Sinnesänderung zu schliessen? — Wir schweigen. Gott wird richten.

Noch Eines muss hier bemerkt werden. Von befreundeter Seite ist mir die Frage aufgeworfen worden, ob Schwäble nicht maniakalisch gewesen sei; sein tragisches Ende mache diese Annahme wahrscheinlich. Darüber nur Folgendes: Wer den Sträfling genau gekannt hat, wird nicht den leisesten Zweifel hegen an seiner völligen Geistesintaktheit und Zurechnungsfähigkeit. Auch sein Ende mit Allem, was dabei in Betracht kommt, nöthigt zu nichts weniger als zur Annahme einer Geistesstörung. Oder ist die Wuth, von welcher der Gefangene erfasst wurde, als er seinen wohldurchdachten Fluchtversuch vereitelt sah, und die nachherige Abkühlung und Ernüchterung, als er von dem Streich eines Mitgefangenen tödtlich getroffen am Boden lag, — ist das so unbegreiflich? Ist es zum Verwundern, dass ihm jetzt endlich die Augen aufgingen über das Thörichte und Unsinnige seiner That? Doch eine ausführliche Erörterung hierüber gehört nicht hieher. Deshalb sei mir schliesslich nur noch das eine Wort gestattet: Will man die

Sünde und die durch sie bewirkte Verblendung überhaupt als Seelenstörung betrachten, nun ja, dann war Schwäble freilich in hohem Grade maniakalisch. Bei solcher Auffassung aber würde dieses Attribut eine sehr ausgedehnte Anwendung finden im Sinne jenes Mannes, welcher im Hinblick auf die Insassen der Anstalt sich äusserte: „Ils sont tous des malades!“

IV. Statistik.

Die Gesammtzahl der evangelischen Gefangenen betrug im Jahre 1871: 326. Davon waren verurtheilt zu Zuchthausstrafe 149, zu Arbeitshausstrafe 177. S. 326.

Unter den Zuchthausgefangenen befinden sich: 1. Deutsche 144, 2. Nichtdeutsche 5. Summa 149. Von den Deutschen sind: a) aus Baden 103, b) Preussen 5, c) Bayern 3, d) Württemberg 26, e) Sachsen 2, f) Hessen 5. S. 149. Von den Nichtdeutschen sind: a) aus England 1, b) aus der Schweiz 4. Summa 5.

Unter den Arbeitshausgefangenen befinden sich 1. Deutsche 169, 2. Nichtdeutsche 8. S. 177. Von den Deutschen sind: a) aus Baden 133, b) Preussen 2, c) Bayern 8, d) Württemberg 22, e) Sachsen 1, f) Hessen 3. S. 169. Von den Nichtdeutschen sind: a) aus England 1, b) aus Holland 1, c) aus der Schweiz 6. S. 8.

Von sämmtlichen Gefangenen sind unehelich geboren 51. Ferner sind ledig 243, verheirathet 68, Wittwen 15, S. 326.

Was den Bildungsgrad betrifft, so ist zu bemerken: 1) höhere Bildung besitzen —, 2) es können lesen und schreiben 322, 3) es können lesen aber nicht schreiben —, 4) es können weder lesen noch schreiben 4, Summa 326.

Nach dem Verbrechen erhalten wir folgende Gruppirung:

1) Verbrechen gegen Leib und Leben: Mord 8, Mordversuch 2, Tödtung 26, Todtschlag 7, Versuchte Tödtung 1, Vergiftung 1, Vergiftungsversuch 1, Beschädigung durch Nachlässigkeit im Dienst 1, Körperletzung 4, Summa 51.

2) Verbrechen gegen das Eigenthum: Raub 6, Diebstahl

183, Betrug 8, Münzfälschungsversuch 1, Wechselfälschung 2, Urkundenfälschung 5, Brandstiftung 15, boshafte Beschädigung 1, Unterschlagung 9, Wilderei 2. Summa 232.

3) Verbrechen gegen die Sittlichkeit: Nothzucht 5, Nothzuchtsversuch 8, Unzucht mit Kindern 18, Blutschande 2, Widernatürliche Unzucht 5. Summa 38.

4) Verbrechen gegen den Eid: Falsches Zeugniss 1, Meineid 1. Summa 2.

5) Verbrechen gegen die Obrigkeit: Widersetzlichkeit 1.

6) Verbrechen gegen die Militärgesetze: Desertion 1, Insubordination 1. Summa 2.

Von den Gefangenen sind: 1) zum ersten Mal bestraft 198, 2) wiederholt bestraft 128. Summa 326.

Von den Letzteren waren im Zellengefängniss: 1 Mal 40, 2 Mal 22, 3 Mal 5, 4 Mal 1.

Entlassen wurden: 1) Mit Strafende 129. 2) Begnadigt und zwar: a) unbedingt 6, b) unter Bedingung der Auswanderung 6. 3) Mit Tod gingen ab 3. 4) In Urlaub befinden sich 3. 5) An andere Anstalten wurden abgegeben 35. Summa 182.

Am Schlusse des Jahres betrug die Zahl der evangel. Gefangenen 144. Davon waren: 1) Zuchthausgefangene 91, 2) Arbeitshausgefangene 53. Summa 144.

Bruchsal, im April 1872.

Spengler,
Evangelischer Hausgeistlicher.

Jahresbericht

der

Hauslehrer für 1871.

A. Uebersicht der Lehrgegenstände.

(Wesentlich gleich wie 1869.)

B. Statistische Verhältnisse.

Im Laufe des Jahres befanden sich in der Anstalt:

Zuchthaussträflinge . .	391
Arbeitshaussträflinge .	505
Gesammtzahl	896

Von diesen besuchten die Schule: 202 Zuchthaussträfl., 271 Arbeitshaussträfl., zusammen 473. Die Schule besuchten nicht: a) Altershalber 176 Z., 225 A., zus. 401; b) weil sie die nöthigen Kenntnisse besitzen 1; c) als rückfällige Diebe waren vom Schulbesuch ausgeschlossen 12 Z., 9 A., zus. 21.

Von den 473 Schülern wurden im Laufe des Jahres aus

der Anstalt entlassen	217
Altershalber von der Schule dispensirt . .	17
In die Hilfsanstalt versetzt	38
Zusammen	272

Die Schülerzahl betrug somit am Schlusse des Jahres noch 201, und zwar befanden sich davon in der I. Classe 36, II. Classe 35, III. Classe 32, IV. Classe 36, V. Classe 35, VI. Classe 27. Im Ganzen 201.

Im Laufe des Jahres wurden entlassen aus d
37, II. Classe 40, III. Classe 48, IV. Classe 34, 5.
VI. Classe 25. Im Ganzen 217.

Befördert wurden aus der I. Classe in die
aus der II. in die III. Cl. 36, aus der III. in die
aus der IV. in die V. Cl. 35, aus der V. in die

Es kamen also im Laufe des Jahres 159 I
gen vor.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten
tigen Sträflingen wurden eingetheilt: in die I. Cla
haussträflinge 32, Arbeitshaussträfl. 59, zusammen
16 Z., 29 A., zus. 45; III Cl. 7 Z., 31 A., zus. 3
12 Z., 12 A., zus. 24; V. Cl. 5 Z., 11 A., zus. 1
1 Z. Zusammen 73 Zuchthaussträfl., 142 Arbeit
Im Ganzen 215.

Unter den beim Jahresschlusse die oberste
suchenden Schülern kamen bei ihrer Einlieferun
unterste Classe 4, II. Cl. 6, III. Cl. 1, IV. Cl. 9,
VI. Cl. 1. Zusammen 27.

Es haben 4 Schüler sämmtliche Classen dur
6 die fünf oberen etc.

Von den 391 im Laufe des Jahres eingeliefe
haussträflingen konnten weder lesen noch schreibe

Von den 505 im Laufe des Jahres eingelie
beitshaussträflingen konnten weder lesen noch schr

Nach §. 18 der Hausordnung haben für beso
merksamkeit und erfolgreichen Fleiss im Unterrich
Prüfung im Jahr 1871: 38 Schüler Belohnungen,
in Gebet- und andern Büchern, Atlanten, Zeichen-
etc. erhalten.

Bruchsal, den 26. April 1872.

Herrmann, Ol
Kirsch, II. Leh

6